

Laule

Berücksichtigung von Angehörigen
bei der Auswahl und Vollstreckung
von Sanktionen

Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht
und Günther Kaiser

Band K 145



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen

Juliane Laule



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-097-0>

Alle Rechte vorbehalten

© 2009 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: Irene L. Bär

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim
Printed in Germany

ISSN 1861-5937

ISBN 978-3-86113-097-0 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-13135-8 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706

Meinen Eltern

Vorwort

Ein Vorwort bietet die wunderbare Möglichkeit, nach Abschluss der eigentlichen Arbeit den Menschen und Institutionen zu danken, ohne deren Mithilfe und Unterstützung die Realisierung nicht möglich gewesen wäre.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater und Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, der mir die Bearbeitung meines Wunschthemas ermöglicht und mich dabei stets unterstützt hat. Die Atmosphäre am Max-Planck-Institut und die hervorragenden Arbeitsbedingungen haben mich sehr begeistert. Daher möchte ich ihm auch für das Privileg danken, an diesem Institut und unter diesen Bedingungen geforscht haben zu dürfen.

Meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Roland Hefendehl, sei herzlich gedankt für die Bereitschaft, die Zweitbegutachtung dieser Arbeit zu übernehmen, und für die überaus zügige Erstellung des Gutachtens.

Dank gebührt auch Dr. Michael Kilchling, als dessen studentische Hilfskraft ich 1997 zum ersten Mal mit kriminologischer Forschung in Berührung kam. Er hat meine wissenschaftliche Laufbahn nicht nur von Anfang an begleitet, sondern war darüber hinaus Co-Betreuer bei meiner Dissertation und Ansprechpartner bei organisatorischen Fragen.

Die EDV-mäßige Erfassung des umfangreichen Datenmaterials haben meine damaligen studentischen Hilfskräfte Ulrike Wowreczek und Dr. Dirk Pehl mit großer Akribie durchgeführt. Hierfür sei ihnen an dieser Stelle herzlich gedankt. Ein weiterer Dank gilt Michael Knecht für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts und die Vorbereitung der Drucklegung.

Die Durchführung eines empirischen Projekts, bei dem Akten untersucht und Interviews geführt werden, hängt von der Genehmigung und der Kooperationsbereitschaft verschiedenster Behörden und Personen ab. Daher danke ich dem Justizministerium Baden-Württemberg für die freundliche Unterstützung dieser Arbeit durch Genehmigung der Akteneinsicht und der schriftlichen Befragung. Den LeiterInnen der Justizvollzugsanstalten Schwäbisch Gmünd, Heilbronn und Bruchsal, Frau Leitender Regierungsdirektorin von Schneider-Holl und den Herren Leitenden Regierungsdirektoren Müller und Schlicher und ihren MitarbeiterInnen danke ich für ihre Bereitschaft, mich vor Ort Gefangenenpersonalakten einsehen zu lassen.

Ebenfalls gebührt den (teilweise ehemaligen) Leitern der Staatsanwaltschaften Freiburg, Stuttgart und Waldshut-Tiengen, den Herren Leitenden Oberstaatsanwälten Frenzel, Dr. Häcker und Wehmeier und ihren MitarbeiterInnen mein Dank dafür, dass sie mir Einsicht in Strafverfahrensakten vor Ort gewährten bzw. mir diese übersandten. Darüber hinaus sei allen LeiterInnen der 17 Erwachsenenvollzugsanstalten in Baden-Württemberg und deren MitarbeiterInnen gedankt für die Teilnahme an der schriftlichen Befragung, die sorgfältige Beantwortung des Fragenkatalogs und die dafür investierte Zeit.

Großen Dank schulde ich Frau Regierungsrätin Annette Hügler, die mir vor allen Dingen in der Anfangsphase dieses Projekts kompetente Ratgeberin war. Sie gewährte mir nicht nur Einblick in ihre tägliche Arbeit, sondern beantwortete mir sämtliche sinnige und unsinnige Fragen zur Praxis des Strafvollzugs, die mir Bücher nicht beantworten konnten. Die Woche, in der ich in der JVA Heilbronn Gefangenenpersonalakten auswertete und mich nicht nur in ihrem Büro, sondern auch in ihrer Wohnung häuslich niederlassen durfte, bleibt mir unvergessen.

Einen sehr großen, wenn nicht größten Anteil am Gelingen dieser Arbeit hat Dr. Volker Grundies, dem ich sehr herzlich danken möchte. Ohne ihn wäre es mir nicht möglich gewesen, den umfangreichen empirischen Teil meiner Arbeit zu bewältigen. Sämtliches Wissen über statistische Auswertungsmethoden verdanke ich ihm. Er war stets bereit, mit mir zu diskutieren, meine Ansätze kritisch zu hinterfragen und mir Lösungswege aufzuzeigen.

Neben allem fachlichen hängt das Gelingen eines Projekts auch vom sonstigen Umfeld ab. Mein Dank gilt einer Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen am Max-Planck-Institut, die mich im Laufe der Jahre begleitet haben. Sie alle zu nennen, würde den Rahmen dieses Vorworts sprengen. Stellvertretend für alle seien hier jedoch Dr. Carina Tetal, Dr. Azilis Maguer und Dr. Adina Grafe hervorgehoben, die zu guten Freundinnen wurden.

Besonders freue ich mich, dass an diesem Buch am Ende auch sehr gute Freunde mitgewirkt haben, die mit dem Max-Planck-Institut nichts zu tun haben: So danke ich Irene L. Bär für die fotografische Gestaltung des Titelbildes sowie Bärbel Reif, Ralf Huber und ihren Kindern Josefine, Konstantin und Veronika dafür, dass sie als Fotomodelle zur Verfügung standen. Meinen beiden Brüdern Simon und Veit gebührt ebenfalls mein herzlicher Dank. Durch ihre Hilfe war es mir möglich, mich während mehrerer Monate allein auf meine Dissertation zu konzentrieren.

Besonders danken möchte ich meinen geliebten Eltern Gisela und Josef Laule. Dafür, dass sie mir Heimat (und manchmal auch Zuflucht) sind, mich immer unterstützen und bedingungslos annehmen, ist ihnen dieses Buch gewidmet.

Zuletzt möchte ich Dr. Claudia Dorsch danken. Dabei fällt es mir schwer, ihren Anteil an dieser Arbeit zu beschreiben, geht er doch über Korrekturlesen und fachliche Diskussionen weit hinaus. Ihr unerschütterlicher Glaube an mich und an dieses Buch waren mir Motivation und Hilfe zugleich. Sie im Rahmen meiner Tätigkeit am Max-Planck-Institut kennengelernt zu haben, kann ich nur als allergrößtes Glück bezeichnen.

Juliane Laule, im Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Einleitung.....	1
Erster Teil: Grundlagen und Methodik	3
1) Theoretische Grundlagen.....	3
1.1 Nebenfolgen der Inhaftierung	3
1.1.1 Folgen der Inhaftierung für den Gefangenen.....	3
1.1.2 Folgen der Inhaftierung für die Angehörigen.....	6
1.1.2 (1) Geringe Beachtung der Angehörigenproblematik	7
1.1.2 (2) Kurze Einführung in den Forschungsstand.....	11
1.1.2 (3) Folgen der Inhaftierung	13
1.1.3 Zusammenfassung	25
1.2 Schutzauftrag des Staates.....	26
1.2.1 Inhaftierung als Eingriff in das Grundrecht aus Art. 6 GG.....	26
1.2.1 (1) Schutzbereich.....	26
1.2.1 (2) Eingriff.....	28
1.2.1 (3) Rechtfertigung	31
1.2.1 (3) (a) Kollidierendes Verfassungsrecht.....	31
1.2.1 (3) (b) Strafzwecke.....	32
1.2.1 (3) (c) Spezialprävention.....	33
1.2.1 (3) (d) Generalprävention.....	35
1.2.1 (4) Art 3 GG Gleichheitsgrundsatz.....	37
1.2.2 Zusammenfassung	37
1.3 Berücksichtigung der Angehörigen im Strafverfahren, während der Inhaftierung und bei der Entlassungsentscheidung.....	38
1.3.1 Verfahrenseinstellung.....	39
1.3.2 Strafzumessung und Sanktion.....	43
1.3.2 (1) Allgemeine Strafzumessungsregeln.....	43
1.3.2 (2) Verwarnung mit Strafvorbehalt	46
1.3.2 (3) Geldstrafe.....	46
1.3.2 (4) Freiheitsstrafe.....	48
1.3.2 (5) Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56 StGB).....	50
1.3.2 (5) (a) Prognoserelevante Umstände	51
1.3.2 (5) (b) Besonderheiten nach Strafdauer.....	54
1.3.3 Strafvollzug und Entlassung	58
1.3.3 (1) Außenkontakte im Strafvollzug	58
1.3.3 (1) (a) Intramurale Kommunikationsformen	59
1.3.3 (1) (b) Extramurale Kommunikationsformen.....	63
1.3.3 (2) Aussetzung des Strafrests zu Bewährung (§§ 57 f. StGB)	68
1.3.3 (2) (a) Aussetzung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer (§ 57 I StGB).....	70

1.3.3 (2) (b) Aussetzung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB)	72
1.3.3 (2) (c) Aussetzung bei lebenslanger Strafe (§ 57 a StGB)	74
1.3.3 (2) (d) Sonstige vorzeitige Entlassung (§ 36 BtMG)	74
1.3.4 Zusammenfassung	75
2) Methodik.....	78
2.1 Methode und Durchführung der Untersuchung	78
2.1.1 Aktenanalyse	78
2.1.1 (1) Vorbemerkung	78
2.1.1 (2) Analyse der Strafverfahrensakten	79
2.1.1 (3) Analyse der Gefangenenpersonalakten.....	80
2.1.2 Schriftliche Befragung.....	83
2.2 Statistische Analysemethoden	84
2.2.1 Zusammenhänge zwischen einzelnen Variablen	85
2.2.1 (1) Abhängige und unabhängige Variablen.....	85
2.2.1 (2) Chi-Quadrat-Test (χ^2).....	85
2.2.1 (3) Standardisierte Residuen.....	86
2.2.1 (4) Logistische Regression	86
2.2.1 (5) Konkrete Bestimmung der Zusammenhänge.....	87
2.2.2 Signifikanz.....	88
2.2.3 Darstellung in dieser Arbeit.....	89
Zweiter Teil: Empirische Erkenntnisse	90
1) Auswertung der Strafverfahrensakten	90
1.1 Fragestellung und Ziel der Untersuchung.....	90
1.2 Beschreibung der Grunddaten und Hauptvariablen	91
1.2.1 Beschuldigte	91
1.2.2 Familienverhältnisse im weiteren Sinne	92
1.2.3 Strafrechtliche Vorbelastung	96
1.2.4 Verurteilungsdelikt und Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe	99
1.3 Auswertung der Urteile im Hinblick auf die Entscheidung über die Strafaussetzung.....	102
1.3.1 Auswertungsverfahren.....	102
1.3.2 Auswertung.....	103
1.3.2 (1) Positive Entscheidungen	104
1.3.2 (2) Negative Entscheidungen	112
1.3.2 (3) Vergleich positive mit negativen Entscheidungen.....	117
1.3.3 Zusammenfassung	119
1.4 Statistische Analyse der Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB	120
1.4.1 Bivariate Zusammenhänge	120
1.4.1 (1) Einschlägigkeit der Vorstrafen	122
1.4.1 (2) Bewährungsbruch	124
1.4.1 (3) Anzahl der eingetragenen Vorstrafen	125
1.4.1 (4) Verurteilungsdelikt	126

1.4.1 (5) Drogenabhängigkeit und Arbeitslosigkeit	130
1.4.1 (6) Familien- und Wohnverhältnisse	131
1.4.1 (7) Entscheidendes Gericht/Spruchkörper.....	133
1.4.1 (8) Zusammenfassung/Zwischenergebnis	133
1.4.2 Multivariate Zusammenhänge	134
1.4.3 Zusammenfassung	137
2) Auswertung der Gefangenenpersonalakten	138
2.1 Fragestellung und Untersuchungsgegenstand.....	138
2.2 Beschreibung der Grunddaten und Hauptvariablen	138
2.2.1 Verurteilte.....	139
2.2.2 Familienverhältnisse im weiteren Sinne	139
2.2.3 Strafrechtliche Vorbelastung	145
2.2.4 Einweisungsdelikt.....	146
2.2.5 Verhalten im Vollzug	148
2.2.6 Art der Entlassung	150
2.2.7 Strafdauer.....	155
2.3 Auswertung der Begründungen von Gewährung oder Versagung der Reststrafenaussetzung.....	157
2.3.1 Auswertungsverfahren	158
2.3.2 Auswertung.....	159
2.3.2 (1) Positive Entscheidungen	159
2.3.2 (2) Negative Entscheidungen	165
2.3.2 (3) Vergleich positive mit negativen Entscheidungen.....	169
2.3.3 Zusammenfassung	171
2.4 Statistische Zusammenhänge der Entlassungsart mit einzelnen Tatsachen nach § 57 StGB.....	172
2.4.1 Darstellung der untersuchten Variablen	172
2.4.2 Signifikante Einflüsse bei der Entscheidung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer.....	176
2.4.2 (1) Vorleben	176
2.4.2 (2) Tatphänomenologie	179
2.4.2 (3) Einweisungsdelikt.....	181
2.4.2 (4) Justizvollzugsanstalt und Verbüßungsdauer unter Berücksichtigung des Geschlechts	184
2.4.2 (5) Verhalten im Vollzug.....	186
2.4.2 (6) Entscheidungsweg zur Entlassung und Empfehlung der JVA ..	188
2.4.2 (7) Soziobiographische Daten	190
2.4.2 (8) Zusammenfassung	191
2.4.3 Signifikante Einflüsse bei der Entscheidung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt	192
2.4.3 (1) Vorleben	193
2.4.3 (2) Tatphänomenologie	193
2.4.3 (3) Einweisungsdelikt.....	194

2.4.3 (4) Justizvollzugsanstalt und Verbüßungsdauer unter Berücksichtigung des Geschlechts	195
2.4.3 (5) Verhalten im Vollzug	196
2.4.3 (6) Entscheidungsweg zur Entlassung und Empfehlung der JVA..	197
2.4.3 (7) Soziobiographische Daten	198
2.4.3 (8) Zusammenfassung	199
2.4.4 Gesamtzusammenfassung	199
3) Schriftliche Befragung	202
3.1 Fragestellung und Untersuchungsziel	202
3.2 Ergebnisse der schriftlichen Befragung	203
3.2.1 Allgemeine Angaben	203
3.2.2 Zweckbestimmung	205
3.2.3 Besuchszeiten	209
3.2.4 Wochenendbesuche	213
3.2.5 Besuche von Kindern ohne Begleitung Erwachsener	214
3.2.6 Spezielle Betreuung von Kindern während des Besuchs	215
3.2.7 Maßnahmen für Kinder	215
3.2.8 Körperliche Durchsuchung von Kindern	216
3.2.9 Langzeitbesuche	219
3.2.9 (1) Beschreibung der Langzeitbesuche	221
3.2.9 (2) Zugelassene Besucher	222
3.2.9 (3) Voraussetzungen für Besucher	223
3.2.9 (4) Voraussetzungen für Gefangene	224
3.2.9 (5) Besuchsvor- oder -nachbereitung	225
3.2.10 Andere besondere Besuchsprogramme	225
3.2.11 Ehe- und Familienseminare, Eheberatung	228
3.2.12 Telefonate	232
3.2.13 Neue Kontakte aufbauen	233
3.3 Zusammenfassung	234
Dritter Teil: Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	237
1.1 Zusammenfassung	237
1.1.1 Theoretische Grundlagen	237
1.1.1 (1) Nebenfolgen der Inhaftierung	237
1.1.1 (2) Schutzauftrag des Staates	238
1.1.1 (3) Berücksichtigung der Angehörigen im Strafverfahren, während der Inhaftierung und bei der Entlassungsentscheidung	240
1.1.2 Empirische Erkenntnisse	243
1.1.2 (1) Analyse der Entscheidungen nach § 56 StGB	243
1.1.2 (1) (a) Auswertung der Entscheidungsgründe	243
1.1.2 (1) (b) Statistische Analyse der Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB	244
1.1.2 (2) Analyse der Entscheidungen nach § 57 StGB	246
1.1.2 (2) (a) Auswertung der Entscheidungsgründe	246

1.1.2 (2) (b) Statistische Analyse der Bewährungsaussetzung nach § 57 StGB.....	247
1.1.2 (3) Schriftliche Befragung.....	250
1.2 Ergebnis und Schlussbetrachtung	253
1.2.1 Ergebnis	253
1.2.2 Schlussbetrachtung	253
Literaturverzeichnis	257
Anhang.....	265
Auswertung der Strafverfahrensakten.....	265
Auswertung der Gefangenenpersonalakten	276

Einleitung

Kriminalstrafmaßnahmen sind individualisiert, d.h. sie sollen allein den Täter als Individuum betreffen. Freilich haben sie immer auch Auswirkungen auf das soziale Umfeld des Täters, insbesondere auf Familie und Angehörige, mutmaßlich auch auf Freundeskreise und die Nachbarschaft. In dieser Studie wird die Problematik der sog. „Drittbetroffenheit“ durch Sanktionen untersucht. Dabei geht es um die Frage, inwieweit bereits in richterlichen Entscheidungen über die Sanktionen, hier insbesondere bei der Frage der Bewährungsaussetzung nach den §§ 56, 57 StGB, die „Drittbetroffenheit“ von Angehörigen Berücksichtigung findet. Schließlich wird dargestellt, wie die einzelnen Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs die in den §§ 23-36 StVollzG normierten Möglichkeiten der Inhaftierten, Kontakt mit ihren Angehörigen zu halten, ausgestaltet haben.

Schon lange ist in der kriminologischen Forschung das Problem bekannt, dass Sanktionen im Strafrecht zwar nur den Täter einer Straftat individuell betreffen sollen, die Angehörigen durch die Strafe jedoch auch belastet werden. Die Individualisierung der Strafe wird in der Literatur teilweise sogar als Fiktion bezeichnet. Denn gerade die Überlegung, dass „Sippenhaft“ vermieden und – dem modernen Gerechtigkeitsgedanken entsprechend – die Strafe individuell angewandt werden soll, beeinträchtigt offensichtlich den Blick auf die Wirklichkeit der Sanktionierung. Schließlich sind Menschen keine wirtschaftlich, sozial und emotional unabhängigen Individuen, sondern in ihr soziales Umfeld eingebunden. So wirkt eine individuelle Bestrafung immer auch auf das Umfeld des Bestraften und insbesondere auf die nahen Angehörigen.

Die Auswirkungen der Strafe auf die Angehörigen stehen im Spannungsfeld zweier Bedingungen. Zum einen hat der Delinquent selbst durch seine Straftat die erste Ursache für die Inhaftierung und damit für eine Belastung der Angehörigen gesetzt. Zum anderen wird jedoch das Verhalten des Delinquenten durch die strafgerichtliche Verurteilung sanktioniert und die Angehörigen dadurch von staatlicher Seite belastet. Soweit die Belastungen dem Staat anzurechnen sind, ist von einer (faktischen) Mitbestrafung Dritter auszugehen.

Als „mitbetroffene Dritte“ bezeichnet man die Angehörigen, die sozial, psychisch und/oder ökonomisch durch die Verurteilung in Mitleidenschaft gezogen werden. Genaue Angaben, wie viele Menschen als Angehörige von Strafgefangenen betroffen sind, gibt es nicht. Jedoch wurden in Deutschland im Laufe des Jahres 2004 135.002 Zugänge (aus der Freiheit) in Justizvollzugsanstalten registriert.¹ Geht man davon aus, dass etwa ein Fünftel der Vollzugsinsassen verheiratet ist, und rechnet man die Partner aus nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, (angehörige) Kinder und andere, in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige dazu, dann kann von einer erheblichen Anzahl von durch freiheitsentziehende Sanktionen betroffenen Dritten ausgegangen werden.

¹ Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stand 11. 2. 2005, S. 5.

Überdies sind Angehörige nicht nur „Opfer“, sondern können auch für die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung und Reintegration des Täters eine bedeutsame Rolle spielen.

Daher sind die Einführung von neuen Sanktionen und die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe heute geprägt von dem Versuch, die Beziehungen zwischen Verurteilten und relevanten Dritten nicht zu zerstören, sondern, soweit es die Umstände zulassen, zu festigen. So soll durch das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erreicht werden, dass die Inhaftierten zum Lebensunterhalt ihrer Angehörigen beitragen können (u. a. durch leistungsgerechte Entlohnung der Gefangenenarbeit). Ferner war neben der Einführung anderer angehörigengerechter Neuerungen geplant, die Gefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einzubeziehen. Diese Reformbewegungen scheiterten jedoch aus finanziellen Gründen. Soweit sich unter der Geltung des StVollzG „angehörigengerechte“ Maßnahmen durchsetzen konnten, sind sie fast ausschließlich im Bereich der persönlichen Kontakte angesiedelt, z. B. der Einführung von verbesserten Besuchsmöglichkeiten.

Nachdem in den 1960er und 1970er Jahren die Frage der Angehörigen von Straftätern in der Forschung durchaus thematisiert worden war, richtete sich in der Zeit danach die rechtspolitische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit verstärkt auf die Opfer der Straftaten. Somit trat die Forschung über Täter und deren Umfeld in den Hintergrund. Erst in der Diskussion über die „Elektronische Fußfessel“ wurde die Frage der Angehörigen für die Forschung wieder wichtiger. International wird die Fragestellung vor allem in Strafjustizsystemen aufgeworfen, die durch einen drastischen Gebrauch (langer) Freiheitsstrafen und hierdurch bedingter erheblicher Ausweitung der Gefangenenpopulation gekennzeichnet sind (vor allem USA).

Diese Untersuchung gliedert sich in den theoretischen Teil, den empirischen Teil und die Schlussbetrachtungen. Im theoretischen Teil wird dargestellt, welche schädlichen und unerwünschten Nebenfolgen die Inhaftierung für den Strafgefangenen, besonders jedoch auch für seine Angehörigen haben kann bzw. hat. Danach wird untersucht, ob die Inhaftierung einen Eingriff in die Grundrechte der Angehörigen des Strafgefangenen bedeutet und ob der Staat aufgrund seines Schutzauftrags verpflichtet ist, die beschriebenen Beeinträchtigungen und Schädigungen zu vermeiden oder zumindest auszugleichen. Schließlich wird aufgezeigt, welche Maßnahmen im Gesetz bereits vorgeschrieben sind und an welcher Stelle eine Berücksichtigung der Angehörigen möglich wäre.

Ziel der empirischen Untersuchung ist es zu überprüfen, inwieweit der Faktor „Angehörige“, und hier insbesondere der Faktor „Kinder“, bei strafrechtlichen Entscheidungen Berücksichtigung findet. Dabei geht es im Wesentlichen um die Entscheidung, ob eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll oder nicht und ob eine vorzeitige Entlassung aus der Haft erfolgt. Ergänzend wird dargestellt, in welchem Umfang die Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs Kontakte der Strafgefangenen mit ihren Angehörigen unterstützen, um durch „sekundäre“ Maßnahmen unter anderem die Auswirkungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe auf betroffene Dritte zu verringern.

Erster Teil: Grundlagen und Methodik

1) Theoretische Grundlagen

1.1 Nebenfolgen der Inhaftierung

Die negativen Auswirkungen der Inhaftierung auf die Angehörigen des Verurteilten werden bei den Diskussionen um die Freiheitsstrafe vielfach nicht oder nur wenig berücksichtigt.² Während bezüglich der Strafgefangenen die gesetzliche Verpflichtung in § 3 II StVollzG³ festgeschrieben wurde, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen zu wirken (sog. Gegensteuerungsgrundsatz⁴), existiert eine solch einfachgesetzliche Vorschrift bezüglich sonstiger von der Inhaftierung Betroffener, insbesondere der Ehepartner oder Lebensgefährten und der Kinder, nicht.

Im Folgenden wird kurz auf die faktischen Nebenfolgen der Inhaftierung für den Verurteilten, im Weiteren dann auf die negativen Folgen für seine Familie eingegangen.

1.1.1 Folgen der Inhaftierung für den Gefangenen

Die Inhaftierung soll für den Verurteilten keine über die Freiheitsentziehung hinausgehende Übelzufügung bedeuten.⁵ Der Gegensteuerungsgrundsatz aus § 3 II StVollzG⁶ zielt dabei hauptsächlich auf meist unbewusst verursachte schädi-

² Kury/Zapletal/Würger, S. 344.

³ Im Zuge der sog. Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für den Strafvollzug mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I, 2034) durch Änderung des Art. 74 I S. 1 GG vom Bund auf die Länder übertragen. Bisher haben nur drei Länder von dieser Zuständigkeitsänderung Gebrauch gemacht: Bayern durch das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherheitsverwahrung in Bayern vom 10.12.2007 (BayStVollzG, BayGVBl. 866), Hamburg durch das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherheitsverwahrung in Hamburg vom 14.12.2007 (HmbStVollzG, HmbGVBl. 471) und Niedersachsen durch das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14.12.2007 (NJVollzG, NdsGVBl. 720). Im Folgenden wird auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes Bezug genommen, da dies in allen übrigen Ländern (noch) gilt (Art. 125a GG). Auf die Gesetzeslage in den drei Ländern mit eigenem Strafvollzugsgesetz wird jeweils in einer Fußnote verwiesen, soweit diese abweicht bzw. ein Hinweis sinnvoll erscheint.

⁴ Calliess/Müller-Diez, § 3, Rn. 1.

⁵ OLG Celle BlfStrVollzK 1990, H 2, S. 2.

⁶ Im hamburgischen StVollzG wird der Gegensteuerungsgrundsatz in § 4 II eingeschränkt („Schädlichen Folgen ist entgegenzuwirken, soweit dies im Zuge der Behandlung und Erziehung möglich ist“). Allerdings handelt es sich hierbei um eine klarstellende Ergänzung, da auch nach dem BundesStVollzG der Gegensteuerungsgrundsatz als Soll-Vorschrift durch Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunkte eingeschränkt ist, Arloth Erl. zu § 4 HmbStVollzG, Erl. zu § 3 BundesStVollzG Rn. 5.

gende Nebenfolgen der Inhaftierung ab,⁷ die eine Behandlung⁸ im Sinne des Vollzugsziels behindern oder unmöglich machen. Denn obwohl das Ziel des modernen Vollzugs die Resozialisierung des verurteilten Täters ist, er also durch den Strafvollzug befähigt werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 S. 1 StVollzG),⁹ besteht die Gefahr, dass die Inhaftierung die Gefangenen durch die schädigenden Nebenfolgen genau in die entgegengesetzte Richtung lenkt. In einer Untersuchung über die Haftauswirkungen auf jugendliche Strafgefangene stellt *Gareis* 1978 zu 63 % negative und nur zu 37 % positive Haftauswirkungen fest,¹⁰ wobei sich diese Ergebnisse sicher nicht eins zu eins auf Erwachsene übertragen lassen. *Gareis* selbst geht jedoch sogar davon aus, man könne „doch mit einiger Sicherheit diese Ergebnisse auch für inhaftierte Erwachsene übernehmen“.¹¹

Die Inhaftierung beginnt mit dem Haftantritt, der für den Verurteilten einen Statuswandel beinhaltet: Aus einem grundsätzlich gleichgeachteten Bürger wird der in seinen Rechten und Befugnissen beschränkte Insasse, der seine gesamte Lebensführung den Bedingungen des Strafvollzugs anpassen muss.¹² Es erfolgt die Eingliederung in ein geschlossenes soziales System und die gleichzeitige Ausgliederung aus dem gewohnten sozialen Umfeld.¹³ Das Aufnahmeverfahren (§ 5 StVollzG) mit der Entkleidung und körperlichen Durchsuchung (§ 84 StVollzG), der Abgabe der persönlichen Habe bis auf Gegenstände, deren Besitz in der Haft zulässig ist (§§ 19, 70 StVollzG), der Reinigung und Desinfektion, der Ausstattung mit uniformer Anstaltskleidung (§ 20 StVollzG) und der erkennungsdienstlichen Maß-

⁷ Calliess/Müller-Diez, § 3, Rn. 5.

⁸ Der Begriff „Behandlung“ ist in diesem Zusammenhang eine Sammelbezeichnung für die Methoden, mit denen das Ziel der Resozialisierung verfolgt wird, Schöch in: Kaiser/Schöch § 6, Rn. 12.

⁹ Die ebenfalls in § 2 StVollzG genannte Aufgabe des Vollzugs, der Schutz der Allgemeinheit, gehört zwar zum Wesen der Freiheitsstrafe, stellt aber kein eigenes Vollzugsziel dar, Calliess/Müller-Diez, § 2, Rn. 1; Schöch in: Kaiser/Schöch, § 6, Rn. 11. Dagegen haben sich die drei Länder, die im Zuge der Zuständigkeitsänderung eigene Strafvollzugsgesetze erlassen haben, für den Schutz der Allgemeinheit als gleichrangiges Vollzugsziel entschieden, Arloth Erl. zu Art. 3 BayStVollzG, Erl. zu § 5 NJVollzG. Im hamburgischen StVollzG trägt § 2, in dem beide Vollzugsziele genannt werden, die Überschrift „Sicherheitsauftrag“. Dieser Begriff ist nach *Arloth* verfassungsrechtlich problematisch, soweit darunter der Schutz der Allgemeinheit durch sichere Unterbringung (und nicht durch Resozialisierung) der Gefangenen im Vollzug verstanden wird, da dieser Begriff durch Hervorhebung und Voranstellen in die Nähe eines Vollzugsziels gerückt wird, Erl. zu § 2 HmbStVollzG.

¹⁰ *Gareis*, S. 208.

¹¹ *Gareis*, S. 209.

¹² Schöch in: Kaiser/Schöch, § 13, Rn. 7.

¹³ *Laubenthal*, Rn. 208.

nahmen zur Vollzugssicherung (§ 86 StVollzG) wird als Entpersönlichung¹⁴ und Degradierung¹⁵ erlebt.

Der dann folgende Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt ist für den Gefangenen von einer starken Entzugssituation, der Haftdeprivation,¹⁶ geprägt.¹⁷ Der Inhaftierte ist nicht nur in seiner Bewegungsfreiheit wesentlich eingeschränkt, er unterliegt auch zahlreichen Verhaltensregeln, die in alle Lebensbereiche, bis zu den kleinsten Alltagsangelegenheiten, reichen. Er ist damit weitestgehend von der Selbstfürsorge und Selbstverantwortung freigestellt, die Erwachsenenrolle wird ihm verweigert.¹⁸ Er ist in seiner Verfügungsfreiheit über materielle und immaterielle Güter eingeschränkt,¹⁹ eine Privatsphäre existiert nicht. Zwar wird durch Maßnahmen wie die Verpflichtung der Vollzugsbediensteten zum Anklopfen und angemessenem Zuhalten vor Betreten der Hafträume versucht, die Privat- und Intimsphäre weniger zu tangieren²⁰, Alleinsein, Intimität, Anonymität und Zurückhaltung als persönliche Bedürfnisbereiche des einzelnen Menschen sind in einer Strafanstalt jedoch nur bedingt zu realisieren.²¹ Neben dem mit einer Inhaftierung zwangsläufig verbundenen Abbruch heterosexueller Kontakte wird die Trennung von den Angehörigen als einschneidendste Beschränkung empfunden.²²

Eine unerwünschte Folge der Inhaftierung ist der so genannte „Prisonisierungsprozess“.²³ Dieser Prozess ist vergleichbar mit der Resozialisierung, allerdings geht er in die entgegengesetzte Richtung. Nicht die Wertvorstellungen der übrigen Gesellschaft werden im Wege der „Neu- oder Wiedersozialisierung“²⁴ übernommen, sondern das Verhalten wird an den anstaltsinternen Verhaltenskodex angeglichen. Dabei erfolgt eine Anpassung an das Anstaltsleben²⁵ sowie die Übernahme subkultureller²⁶ Normen.

¹⁴ Calliess/Müller-Diez, § 3, Rn. 5.

¹⁵ Laubenthal, Rn. 208.

¹⁶ Der Begriff „Deprivation“ bezeichnet allgemein einen Zustand des Mangels oder der Benachteiligung, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Deprivation>, Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.

¹⁷ Laubenthal, Rn. 207.

¹⁸ Laubenthal, Rn. 209.

¹⁹ Calliess/Müller-Diez, § 3, Rn. 5.

²⁰ Schöch in: Kaiser/Schöch § 6, Rn. 63.

²¹ Laubenthal, Rn. 210.

²² Laubenthal, Rn. 213.

²³ Schöch in: Kaiser/Schöch § 5, Rn. 13.

²⁴ Schöch in Kaiser/Schöch § 5, Rn. 13.

²⁵ Zu den verschiedenen Adaptionsmechanismen, vgl. Laubenthal, Rn. 225 m.w.N.

²⁶ Schöch mahnt bei der Benutzung des Begriffs „Subkultur“ zur Zurückhaltung, da eine streng organisierte subkulturelle Gegenordnung in europäischen Strafanstalten höchst selten nachweisbar sei, in: Kaiser/Schöch § 5, Rn.13; vgl. dazu auch Laubenthal, Rn. 226 m.w.N.

All die aufgezeigten negativen unerwünschten Folgen des Strafvollzugs sind Stressfaktoren, die auf die Psyche des Gefangenen einwirken. Diese können neben vorübergehenden abnormalen Verhaltensänderungen insbesondere bei Vorliegen einer entsprechenden Prädisposition auch zu Persönlichkeitsveränderungen und starken psychischen Beeinträchtigungen führen.²⁷ Gerade bei langjährigen Freiheitsstrafen können Spannungszustände entstehen, die sich in Affektreaktionen, aber auch in suizidalen Handlungen oder Selbstbeschädigungen entladen.²⁸

Allerdings gibt es auch Untersuchungen über Personen, die sogar langjährige Freiheitsstrafen ohne wesentliche Anzeichen psychischer Alteration überstanden haben,²⁹ so dass man selbst bei langjährigem Freiheitsentzug nicht zwangsläufig davon ausgehen muss, dass irreversible Persönlichkeitsschädigungen auftreten.³⁰

Den schädlichen Folgen des Strafvollzugs muss nach § 3 II StVollzG entgegen gewirkt werden, in der individuellen Vollzugsgestaltung ist auf eine Verminderung der Stressfaktoren hinzuwirken.³¹ Dies geschieht durch die Herstellung einer auf das Vollzugsziel ausgerichteten Organisation des gesamten Systems.³² Das Instrumentarium für die Gegensteuerung ist im Gesetz nicht besonders benannt,³³ es kann aber davon ausgegangen werden, dass gezielte Integrationshilfen wie Berufsausbildung, Weiterbildung in der Freizeit und Therapie,³⁴ ebenso wie Vollzugslockerungen nicht nur der Wiedereingliederung dienen, sondern auch schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken.³⁵

1.1.2 Folgen der Inhaftierung für die Angehörigen

Während sich zu den schädlichen Nebenfolgen der Inhaftierung auf den Gefangenen in jedem Standardwerk zum Strafvollzug ein Hinweis findet, ist dies bei den schädlichen Folgen für die Angehörigen nicht der Fall.

²⁷ Laubenthal, Rn. 228.

²⁸ Laubenthal, Rn. 229 und 230.

²⁹ Als prominentes Beispiel sei hier Nelson Mandela genannt.

³⁰ Laubenthal, Rn. 228.

³¹ Laubenthal, Rn. 233.

³² Calliess, S. 35.

³³ Calliess/Müller-Diez, § 3, Rn. 6.

³⁴ Preusker (1987), 15f.

³⁵ OLG Celle ZfStrVo 1986, 114.

1.1.2 (1) Geringe Beachtung der Angehörigenproblematik

In Praxis und Wissenschaft wird diesem Thema so wenig Beachtung geschenkt, dass sogar von einem „Ausblenden“³⁶ der Problematik die Rede ist. *Matthews* bezeichnet Angehörige von Gefangenen sogar als „Vergessene Opfer“.³⁷ Diese Einschätzung wird auch von Autoren aktueller Veröffentlichungen geteilt.³⁸

Zwar ist die Problematik seit langer Zeit bekannt,³⁹ es existieren inzwischen auch verschiedene, vor allem internationale empirische Untersuchungen zu diesem Thema,⁴⁰ umso erstaunlicher ist es, dass von der Praxis bislang noch nicht die notwendigen Schlussfolgerungen zur Lösung der Problematik gezogen worden sind.⁴¹

Für diesen Ausblendungseffekt gibt es verschiedene Gründe. Zum einen liegt er an der individualisierenden Schuld- und Strafauffassung.⁴² Das heutige Strafrecht bezieht einen Gutteil seiner Legitimation aus der Tatsache, dass es in Abgrenzung beispielsweise zur Feudalgesellschaft formal von Unterschieden der Herkunft und des Standes absieht und die Strafe allein an individueller Verantwortlichkeit und Schuld anknüpft.⁴³ Das hat zur Folge, dass die Sanktion als individuell zu tragen und nicht auf andere übertragbar angesehen wird, als Fortschritt gegenüber der Sippenhaft. Die formelle Abschaffung der Sippenhaft führt jedoch nicht unbedingt zu einer tatsächlichen Aufhebung.⁴⁴ Schließlich sind Menschen Gemeinschaftswesen und infolgedessen in vielfältiger Weise in Familie und Gesellschaft eingebunden.⁴⁵ Eine Inhaftierung tangiert daher immer nicht nur denjenigen, der inhaftiert wird, sondern auch seine Mitmenschen, denen er „weggenommen“ wird und denen er in vielfältiger Weise, z.B. als Partner, Vater, Freund, Kollege, Arbeitnehmer u.ä. fehlt. *Pilgram* spricht daher von der Individualisierung der Strafe als „Fiktion“.⁴⁶ Eine Anerkennung des sozialen Zusammenhangs und die Berücksichtigung dieser

³⁶ *Pilgram*, S. 44.

³⁷ *Matthews*, „Forgotten Victims. How Prison Affects the Family“.

³⁸ *Kury/Zapletal/Würger*, S. 340; *Albrecht*, S. 64.

³⁹ Schon *Wilhelm von Humboldt* schreibt im Jahre 1792 in seinem Werk „Über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates“, S. 174 folgendes: „Ebensowenig brauche ich noch zu wiederholen, dass schlechterdings keine Strafe geduldet werden muss, die sich über die Person des Verbrechers hinaus auf seine Kinder oder Verwandten erstreckt. Gerechtigkeit und Billigkeit sprechen mit gleichstarken Stimmen gegen sie.“

⁴⁰ Einen kurzen Überblick über den aktuellen Forschungsstand siehe unten unter „1.1.2 (2) Kurze Einführung in den Forschungsstand“, S. 11.

⁴¹ *Walter*, Rn. 98.

⁴² *Pilgram*, S. 44.

⁴³ *Pilgram*, S. 44.

⁴⁴ *Römer* bezeichnet gerade die faktische Mitbestrafung der Angehörigen durch das moderne Strafrecht als „Sippenhaft“ und das „vielleicht bitterste „Strafübel“, S. 52.

⁴⁵ *Götte*, S. 21.

⁴⁶ *Pilgram*, S. 45.

Zusammenhänge birgt jedoch die Gefahr in sich, auf den Grundsatz der formalen Gleichheit vor dem Gesetz in Teilen zu verzichten.⁴⁷

Ein weiterer Grund dafür, dass die Probleme Angehöriger von Straftätern geringere Beachtung finden bzw. in der Öffentlichkeit nicht als solche wahrgenommen werden, liegt an der Struktur dieser Gruppe. Es handelt sich um eine heterogene Gruppe, die in keiner Weise organisiert ist. Vielmehr sind die Angehörigen der Strafgefangenen regional verstreut, verschieden situiert,⁴⁸ und die Zusammensetzung der Gruppe verändert sich allein schon durch Zeitablauf und der daraus folgenden Inhaftierung und Entlassung der Strafgefangenen ständig.⁴⁹ Zudem bestehen institutionelle Kompetenzgrenzen. Wer für Strafgefangene zuständig ist, ist es nicht für deren Angehörige.⁵⁰ Da der Fokus bisher fast ausschließlich auf die Straftäter, die Opfer oder die Gesellschaft gerichtet war, sind die Institutionen, die sich mit Gefängnisarbeit, der Prävention u.ä. beschäftigen, entsprechend organisiert.⁵¹ Es existiert keine Institution, die ausschließlich für die Belange der Angehörigen zuständig wäre. Für die verschiedenartigen Probleme der Angehörigen sind jeweils unterschiedliche Stellen und Institutionen zuständig, z.B. die Schuldnerberatung bei finanziellen, das Jugendamt bei erzieherischen und der Arzt oder Therapeut bei gesundheitlichen Problemen. Angehörige Strafgefangener organisieren sich nicht und suchen keine Öffentlichkeit. Oft ist genau das Gegenteil der Fall: Aus Angst vor Stigmatisierung ziehen sie sich aus der Öffentlichkeit und aus dem vertrauten Umfeld zurück und versuchen, die Inhaftierung des Partners möglichst geheim zu halten und die Probleme ohne Hilfe anderer zu lösen.⁵²

Teilweise basiert das geringe Interesse an den Schwierigkeiten der Angehörigen von Strafgefangenen auch darauf, dass angenommen wird, es handle sich um realitätsferne Randprobleme einer kleinen Gruppe. Es wird dann davon ausgegangen, dass es sich zum einen nur um wenige betroffene Personen handelt und zum anderen die Familien Strafgefangener sowohl wirtschaftlich als auch sozial bereits vor der Inhaftierung nicht intakt waren, so dass der Strafvollzug keinen weiteren Schaden anrichten könne.⁵³ Zwar ist es richtig, dass sich die Gefangenen vielfach aus sozial und wirtschaftlich schwierigeren Verhältnissen rekrutieren,⁵⁴ eine Verallgemeinerung ist jedoch nicht möglich, schließlich ist Kriminalität nicht untrennbar mit gestörten Familienverhältnissen verbunden.⁵⁵ Zudem geht es bei dieser Diskus-

⁴⁷ Pilgram, S. 45.

⁴⁸ Pilgram, S. 50; a.A. Meyer (1990), S. 124.

⁴⁹ Meyer (1989), S. 140.

⁵⁰ Pilgram, S. 47.

⁵¹ Albrecht, S. 82.

⁵² Matthews, S. 1.

⁵³ Götte, S. 24.

⁵⁴ Busch/Fülbier/Meyer, S. 222.

⁵⁵ Götte, S. 24.

sion nicht um einige wenige Personen, die als Angehörige von Strafgefangenen von der Problematik betroffen sind. Im Jahr 2001 waren von den insgesamt 60.678 Strafgefangenen in Deutschland 21,6 % verheiratet.⁵⁶ Kinder, nicht-eheliche Lebensgefährten und andere Familienangehörigen sind in dieser Statistik nicht erfasst. Um hier eine Zahl der Betroffenen zu finden, ist man auf Schätzungen angewiesen. *Busch/Fülbier/Meyer* gehen in ihrer Studie für das Bundesgesundheitsministerium aus dem Jahr 1987 für das Jahr 1982 von rund 430.000 Angehörigen⁵⁷ von Strafgefangenen in Deutschland aus,⁵⁸ *Meyer*⁵⁹ für das Jahr 1985 von ungefähr 369.000.⁶⁰ *Korb* schätzt, dass durchschnittlich vier Angehörige von der Inhaftierung eines Verurteilten mitbetroffen sind.⁶¹ Angesichts solcher Zahlen kann eine Bezeichnung als „Randproblematik“ nur zynisch wirken. Zudem ist anzumerken, dass eine quantitative Betrachtungsweise, wenn es um menschliche Probleme geht, ohnehin fragwürdig ist⁶² und dass auch Probleme von Minderheiten Aufmerksamkeit verdienen.

Pilgram nennt als weitere Gründe für das mangelnde Interesse an den Problemen der Angehörigen die zentrale Stellung der Freiheitsstrafe im Sanktionssystem und die „kriminalistische“ Orientierung der Kriminologie, d.h. die starke Fokussierung auf Tat und Täter.⁶³ *Meyer* ergänzt, dass selbst im Rahmen der Viktimologie und der daraus resultierenden Sensibilisierung für Opferbelange Angehörige als Opfer der Inhaftierung keine weitere Beachtung fanden.⁶⁴

Von Interesse sind Angehörige von Inhaftierten erst wieder gegen Ende der Vollzugszeit, wenn es um die Resozialisierung und insbesondere um die Reintegration der Täter geht. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass Gefangene mit Bindungen weniger rückfällig werden als solche ohne; je besser die Bindung ist,

⁵⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2001, Tabelle 2, S. 8 f. Hinzuzufügen wären dabei noch die Partner aus nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften. Diese werden statistisch nicht erfasst.

⁵⁷ Unter dem Begriff der Angehörigen werden hier sowohl Ehefrauen und Kinder, als auch geschiedene Ehefrauen, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern und Partnerinnen definiert.

⁵⁸ *Busch/Fülbier/Meyer*, S. 166.

⁵⁹ *Meyer* (1989), S. 138.

⁶⁰ Offizielle Zahlen zu den Angehörigen gibt es nicht, vielmehr handelt es sich um jeweils um Schätzungen, die auf der Strafvollzugsstatistik basieren. Tatsächlich wird bei Strafgefangenen zwar der Familienstand bei Haftbeginn statistisch erfasst, doch finden sich keine Daten zum Familienstand zum Entlassungszeitpunkt. Partnerschaften, die erst im Laufe der Haftzeit eingegangen wurden bzw. nicht-eheliche Partnerschaften werden auf diese Weise nicht erfasst. Die Tatsache, dass nur in solch beschränktem Umfang Zahlen zur Problematik existieren, wird als weitere „Ausblendung“ der Angehörigen bezeichnet und kritisiert, vgl. *Meyer* (1990), S. 231 und *Albrecht*, S. 79.

⁶¹ *Korb*, S. 1.

⁶² *Geisler/Jung*, S. 143.

⁶³ *Pilgram*, S. 44.

⁶⁴ *Meyer* (1990), S. 123.

desto geringer ist das Rückfallrisiko ausgeprägt.⁶⁵ Laut *Albrecht* verweisen sämtliche empirischen Rückfallforschungen auf eindeutige Zusammenhänge zwischen der Einbindung in eine Familie (oder eine familienähnliche Struktur) einerseits und der Legalbewährung andererseits.⁶⁶ Wurde in empirischen Untersuchungen der Familienstand mit dem Bewährungsverlauf in Beziehung gesetzt, so werden im Ergebnis verheiratete entlassene Straffällige weniger häufig rückfällig als nicht verheiratete Probanden.⁶⁷ Auch in der Präventionsforschung hat sich gezeigt, dass informelle Sanktionen bzw. die Wahrnehmung, dass relevante Andere, insbesondere die Familie, auf eine Straftat negativ reagieren werden, sehr viel wirksamer ist als die staatliche Strafe.⁶⁸ So weisen *Busch, Fülbier* und *Meyer* in ihrer Untersuchung nach, dass Frauen oft „private Bewährungsauflagen“ machen und z.B. für den Fall erneuter Straffälligkeit mit Scheidung drohen.⁶⁹ In diesem Zusammenhang werden Ehefrauen auch als „zuverlässige Resozialisierungsinstanz“ bezeichnet.⁷⁰ *Gareis* ging 1978 sogar soweit, für Ehefrauen Strafgefangener eine „Schulung zum persönlichen Bewährungshelfer“ zu fordern.⁷¹

Zum Teil wird jedoch auch kritisiert, die Nöte und Ängste der Angehörigen würden nicht beachtet, gleichzeitig würden die Frauen als „bessere Sozialarbeiterinnen“ für die Resozialisierung funktionalisiert.⁷² Diese Kritik der Funktionalisierung der Angehörigen bezieht sich auch auf die Kinder der Verurteilten, die nicht als „Resozialisierungskatalysatoren“⁷³ missbraucht werden dürfen.

Doch obwohl das Bewusstsein, dass die Familie eine wichtige Rolle bei der Reintegration spielt,⁷⁴ vorhanden ist, wird zu wenig getan, um sie als aktiven Resozialisierungsfaktor zu gewinnen. Zwar werden inzwischen in den meisten Justizvollzugsanstalten Ehe- und Familienseminare angeboten und versucht, die Besuchsmöglichkeiten familiengerecht zu gestalten,⁷⁵ gleichzeitig werden Angehörige

⁶⁵ Albrecht, S. 71.

⁶⁶ Albrecht, S. 80.

⁶⁷ Wittmann, S. 204 m.w.N.; eine Ausnahme bilden jedoch Ehen, die während der Haft geschlossen wurden.

⁶⁸ Albrecht, S. 66 m.w.N.

⁶⁹ Busch/Fülbier/Meyer, S. 39.

⁷⁰ Meyer (1989), S. 139.

⁷¹ Gareis, S. 212.

⁷² Meyer (1990) S. V (Vorwort).

⁷³ Busch, S. 131.

⁷⁴ Wittmann warnt in diesem Zusammenhang jedoch auch vor einer Überbewertung der Ehe als resozialisierungsfördernd. Er führt aus, es sei unwahrscheinlich, dass Probanden, die bis zur Eheschließung nicht in der Lage waren, mit den auf sie zukommenden Anforderungen fertig zu werden, allein mit der Eheschließung plötzlich eine geordnete Lebensführung aufwiesen und weniger rückfällig würden, S. 207.

⁷⁵ Wie die Kontaktmöglichkeiten der Strafgefangenen mit ihren Angehörigen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs ausgestaltet sind, wird im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen Befragung dargestellt werden.

gerade bei Besuchen als eher störend und als Gefahr für die Sicherheit behandelt, ihnen wird teilweise mit Misstrauen begegnet. Dies führt weg von einer gemeinsamen Resozialisierung, die Angehörigen werden eher zu einer Solidarisierung mit den Inhaftierten gegen den Strafvollzug und die hier durchgeführten Resozialisierungsmaßnahmen veranlasst.⁷⁶ So betont *Preusker* schon 1989, dass sich die Besucher rasch mit den Insassen solidarisieren, „deren verständlicherweise sehr einseitige Informationen für bare Münze nehmen und damit für einen konstruktiven und für die gesamte Vollzugsgestaltung wichtigen Dialog nicht mehr zu gewinnen“ seien.⁷⁷ Eine Einbeziehung der Angehörigen in ein Resozialisierungsprogramm würde diesen Solidarisierungseffekt in eine andere Richtung lenken und die Wiedereingliederung erleichtern.

1.1.2 (2) Kurze Einführung in den Forschungsstand

In diesem Abschnitt soll eine kurze Orientierung über den Forschungsstand geboten werden. Die Untersuchungsdesigns werden jeweils nur kurz skizziert, auf die Ergebnisse im Einzelnen wird im Rahmen der Darstellung der Folgen von Inhaftierungen für die Angehörigen eingegangen.

Die Untersuchung von *Pauline Morris* aus dem Jahr 1965⁷⁸ wird inzwischen schon als „klassisch“ bezeichnet.⁷⁹ Sie war die damals umfangreichste Erhebung zu diesem Thema und untersuchte speziell die Lage der Frauen von Strafgefangenen. Dazu wurden durch eine repräsentative Stichprobe rund 800 Inhaftierte ausgewählt, mit denen anhand eines standardisierten Fragebogens ein Kurzinterview geführt wurde. Von diesen Männern erhielt *Morris* die Anschriften von 672 Frauen, von denen sich 588 zu Interviews bereit erklärten. Mit diesen Frauen wurden umfangreichere Interviews (etwa ein bis eineinhalb Stunden lang) geführt, 50 Frauen wurden über einen längeren Zeitraum begleitet und mehrfach interviewt. *Morris* unternahm in ihrer Studie unter anderem den Versuch, die dokumentierten Probleme der Frauen in eine Rangfolge zu bringen.⁸⁰

⁷⁶ Kury/Kern (2003/1), S. 277.

⁷⁷ Preusker (1989), S. 148.

⁷⁸ Pauline Morris, *Prisoners and their Families*, London, 1965.

⁷⁹ Kury/Kern (2003/1), S. 269.

⁸⁰ Sie kam dabei zu folgender Rangfolge der Probleme, wobei die Prozentzahl in den Klammern jeweils angibt, wie viel Prozent der befragten Frauen das jeweilige Problem als ihr Hauptproblem („major problem“) angegeben hatten: 1. Finanzielle Schwierigkeiten (41 %), 2. Beziehungsschwierigkeiten (34 %), 3. Einsamkeit und sexuelle Frustration (32 %), 4. Ängste im Hinblick auf das gemeinsame Leben nach der Entlassung des Mannes (23 %), 5. Anfeindung durch die Gesellschaft (5 %), 6. Scham über die vom Ehemann begangene Tat (4 %), S. 292.

Im Jahre 1967 untersuchte *Wilhelm Römer* in seiner Studie die Auswirkungen der Inhaftierung von Elternteilen auf die Kinder.⁸¹ Dabei stand bei ihm die Frage im Vordergrund, ob zwischen der Inhaftierung des Vaters oder der Mutter und einer späteren kriminellen Auffälligkeit des Kindes ein Zusammenhang besteht.⁸² Dazu analysierte er 155 in den Jahren 1962 und 1963 erledigte und abgeschlossene Akten und die darin enthaltenen Fachgutachten der Jugendgerichtshilfe Mannheim von straffällig gewordenen Jugendlichen, bei denen sich ein Elternteil in der Entwicklungszeit des betreffenden Kindes in Strafhaft befand.⁸³ *Römer* kommt zum Ergebnis, dass die Kinder inhaftierter Eltern zumindest einer „erhöhten Gefahr der Verwahrlosung und Kriminalität“ unterliegen.⁸⁴

Die umfangreichste Untersuchung in Deutschland wurde von *Max Busch, Paul Fülbier* und *Friedrich-Wilhelm Meyer* im Jahr 1987 durchgeführt und beschäftigt sich mit der Situation von Frauen von Inhaftierten.⁸⁵ In dieser Studie wurden 366 inhaftierte Männer und 135 Partnerinnen befragt. Aufgrund von „arbeitsökonomischen Grenzen“ musste sich die Untersuchung im Wesentlichen auf die Ehefrauen/Lebensgefährtinnen beschränken und auf die zuvor geplante Einbeziehung der Kinder und sonstiger Angehöriger von Strafgefangenen verzichten. Die Folgen der Trennung für die Kinder von Inhaftierten wurden nur mittelbar aufgrund der Auskünfte, die die Mütter hierzu geben konnten, eruiert.⁸⁶

In einer neueren Studie aus dem Jahr 2000 untersucht *Sabine Götte* die Thematik aus unterhaltsrechtlicher Sicht.⁸⁷ Sie kommt zu dem Schluss, dass die unterhaltsrechtlichen nachteiligen Wirkungen der Freiheitsstrafe spürbar verringert werden könnten, wenn gezielt unterhaltsrechtliche Interessen berücksichtigt würden oder zur Kompensation aller haftbedingten Unterhaltsschäden eine Aufopferungsent-schädigung per Gesetz festgelegt würde.⁸⁸

Um eine neuere Untersuchung handelt es sich auch bei der Studie von *Helmut Kury* und *Julia Kern* aus dem Jahre 2003, die im Rahmen einer Diplomarbeit durchgeführt wurde.⁸⁹ Die Untersuchung basiert auf halbstrukturierten Interviews

⁸¹ Wilhelm Römer, Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten, Hamburg, 1967

⁸² Römer, S. 11.

⁸³ Römer, S. 15 f.

⁸⁴ Römer, S. 109.

⁸⁵ Busch/Fülbier/Meyer, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, Berlin, Köln, Mainz, 1987.

⁸⁶ Busch/Fülbier/Meyer, S. 29.

⁸⁷ Götte, Die Mitbetroffenheit der Kinder und Ehepartner von Strafgefangenen, Eine Analyse aus der Sicht unterhaltsrechtlicher Interessen, Berlin, 2000.

⁸⁸ Götte, S. 256.

⁸⁹ Kern, Die Situation der Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten, Unveröffentlichte Diplomarbeit, Psychologisches Institut der Universität Freiburg, 2002; Kury/Kern, Angehörige von Inhaftierten, Von den Nebeneffekten des Strafvollzugs, ZfStrVo 2003, 269-

von 14 Frauen inhaftierter männlicher Partner zu den Auswirkungen auf sie und auf vorhandene Kinder. Die Untersuchungsgruppe ist zwar klein und das Ausbildungsniveau der Frauen deutlich überdurchschnittlich,⁹⁰ die Ergebnisse sind jedoch sehr parallel zu den älteren zitierten Untersuchungen. So ist dann auch das Fazit der Untersuchung, dass zwar inzwischen mit Ehe- und Familienseminaren u.ä. positive Ansätze da seien, es jedoch weiterhin an einem Gesamtkonzept der Wiedereingliederung fehle.

1.1.2 (3) Folgen der Inhaftierung

Die meisten Studien, die sich mit den Folgen der Inhaftierung für die Angehörigen beschäftigen, beziehen sich auf Frauen als Ehefrauen und Partnerinnen von Strafgefangenen und ihre Kinder. Ehemänner und nicht-eheliche Partner von inhaftierten Frauen sind in keiner der zitierten Studien Forschungsobjekt gewesen. Da inhaftierte Frauen mit ca. 4-5 % nur einen kleinen Teil der Gefangenenpopulation in Deutschland ausmachen,⁹¹ ist eine solche Vernachlässigung der Partner inhaftierter Frauen⁹² durch die Forschung nicht weiter erstaunlich, wenn auch zu kritisieren. Dies ist auch der Grund, warum im Folgenden bei der Zitierung von empirischen Studien häufig von Ehefrauen und Partnerinnen die Rede ist und die neutrale Formulierung „EhepartnerIn/LebenspartnerIn“ nur seltener gewählt wird.

Für die Angehörigen beginnen die negativen Auswirkungen oft bereits vor der eigentlichen Haftzeit mit der Festnahme. Von den befragten Frauen in der Studie von *Busch, Fülbier* und *Meyer* gaben ca. ein Drittel an, sie hätten von der Straftat des Mannes gewusst, sich also gedanklich auf die Verhaftung vorbereiten können, 12 % hatten eine vage Ahnung und 56 % wurden von Straftat und Verhaftung völlig überrascht.⁹³ Mit der Verhaftung beginnen sich die Lebensumstände der Angehörigen „schockartig“ zu verändern.⁹⁴ *Frank* vergleicht das Erleben der Inhaftierung eines Angehörigen mit dem eines Angestellten nach einem Banküberfall: Trotz des erlebten Schocks muss nach dem furchteinflößenden Erlebnis wieder

278, Kury/Kern, Frauen und Kinder von Inhaftierten, Eine vergessene Gruppe, Krim. Journal 2003, S. 97-110.

⁹⁰ Kury/Kern (2003/1), S. 272.

⁹¹ Im Jahr 2001 waren am Stichtag des 31.03. 4,2 %, im Jahr 2004 4,9 % der Strafgefangenen weiblich, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2001, Tabelle 2, S. 8f, und Statistisches Bundesamt, <http://www.destatis.de/basis/d/recht/rechts6.php>.

⁹² Am Stichtag des 31.03.2001 waren in Deutschland 2.542 Frauen inhaftiert. 31,1 % von ihnen waren verheiratet. Dies ergibt für das Jahr 2001 790 von der Inhaftierung mitbetroffene Ehemänner, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2001, Tabelle 2, S. 8f. Hinzuzufügen wären dabei noch die Partner aus nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften. Diese werden statistisch nicht erfasst.

⁹³ Busch/Fülbier/Meyer, S. 38.

⁹⁴ Kury/Kern (2003/1), S. 272.

normal funktioniert werden.⁹⁵ In vielen Fällen müssen die Frauen sofort Aufgaben des Partners wahrnehmen, die direkt aus der Verhaftung resultieren, wie z.B. die Information des Arbeitgebers oder die Abmeldung des Autos.⁹⁶ Gerade die Frauen Inhaftierter sehen es dazu als ihre Pflicht an, Rechtsanwälte für ihre Partner zu beauftragen.⁹⁷

Ebenfalls als sehr belastend beschrieben wird die Zeit der Untersuchungshaft. Die Angehörigen wissen zum Teil nicht, ob ihr inhaftierten Angehörigen tatsächlich schuldig sind und befinden sich in einer Art Schwebezustand zwischen Hoffen und Angst.⁹⁸ Die Angehörigen können bei Besuchen in der U-Haft mit dem Partner zumeist nicht über die Tat sprechen, da diese Inhalt eines anhängigen Strafverfahrens ist (§ 27 III UVollzO) und der Besuch zumindest akustisch überwacht wird. Dabei ist gerade in dieser Zeit die Beziehung vor kaum vorstellbare Probleme und Belastungen gestellt, so dass schon während der Untersuchungshaft viele Beziehungen zerbrechen.⁹⁹

Die Angehörigen, die auch über fehlende Informationen zum juristischen Geschehen klagen, beschrieben ihre Situation als „kafkaesk“.¹⁰⁰ In dieser Phase spielen die Strafverteidiger als wichtiges Bindeglied zwischen Inhaftierten und Angehörigen oft eine entscheidende Rolle.¹⁰¹ Allerdings berichten Angehörige, sie fühlten sich von den zum Teil selbst beauftragten Rechtsanwälten schlecht informiert und allein gelassen.¹⁰²

Auch die Hauptverhandlung stellt eine enorme Belastung dar. Die Partner werden zum Teil zum ersten Mal mit der Straftat konfrontiert und müssen akzeptieren lernen, dass sich das Geschehen anders darstellt, als vielleicht vom inhaftierten Partner beschrieben.¹⁰³

Nach der Hauptverhandlung und der Verurteilung beginnt die eigentliche Phase der Haft. Die Probleme, mit denen die Frauen Inhaftierter dann während der Haftzeit ihrer Partner konfrontiert sind, werden in vier Bereiche eingeteilt: Finanzen, Einsamkeit, Gesundheit (auch psychisch und psychosomatisch) und Kindererziehung im weiteren Sinne.¹⁰⁴ Hinzuzufügen wären sicher noch Stigmatisierung und Zukunftsangst, also z.B. die Angst und Unsicherheit, was passiert, wenn die Ange-

⁹⁵ Frank, S. 27.

⁹⁶ Kury/Kern (2003/2), S. 103.

⁹⁷ Kury/Kern (2003/2), S. 103.

⁹⁸ Frank, S. 53.

⁹⁹ Preusker (1989), S. 148.

¹⁰⁰ Kury/Kern (2003/1), S. 273.

¹⁰¹ Frank, S. 47.

¹⁰² Kury/Kern (2003/1), S. 273.

¹⁰³ „Die Wahrheit kann sehr hässlich sein.“, Frank, S. 77.

¹⁰⁴ Meyer (1989), S. 139.

hörigen wieder aus der Haft entlassen werden. Unter der Trennung vom Vater und der daraus resultierenden Einsamkeit und Angst sowie der Stigmatisierung aufgrund der Inhaftierung leiden auch die Kinder.

Beim Problembereich „Finanzen“ steht an erster Stelle, dass klassischerweise mit Inhaftierung des Partners der Familie der Ernährer genommen wird.

Morris stellte bei ihrer großen Studie schon vor Jahren fest, dass über 78% der Frauen von Gefangenen in Großbritannien abhängig wurden von der öffentlichen Unterstützung.¹⁰⁵ Auch wenn man heute von einer etwas veränderten Familienstruktur ausgehen muss, die klassische „Hausfrauenehe“ heute wohl etwas zurückgegangen ist, so ist immer noch in sehr vielen Fällen der Inhaftierte der (Haupt-) Ernährer der Familie, der dann fehlt, so dass mit Inhaftierung das Haushaltseinkommen verringert wird.¹⁰⁶ Noch 1987 in der Untersuchung von *Busch, Fülbier* und *Meyer* lagen die überwiegenden Betätigungsfelder der Frauen im charakteristischen Binnenbereich der Familie mit der Kindererziehung, Wohnung und Haushalt, wozu in erheblichem Umfang auch die Verwaltung der Finanzen und die Vertretung der Familie bei Behörden gehörten, während zu den Aufgaben der Männer eher die Außenanbindung der Familie mit Berufstätigkeit und Vertretung der Familie gegenüber anderen Personen, wie z.B. Vermieter gehörte.¹⁰⁷ Doch auch wenn der Partner, der inhaftiert wird, nicht die Ernährerrolle innehatte,¹⁰⁸ war er für die Kinderbetreuung zuständig. Oft sind dann aber auch diejenigen nicht-inhaftierten Partner auf öffentliche Hilfe angewiesen, die mangels Kinderbetreuungsmöglichkeiten ihren Job aufgeben oder stark einschränken mussten.

Hinzu kommt, dass der finanzielle Engpass, der zumeist durch die Inhaftierung ausgelöst wird, vorab nicht planbar ist. Wie oben bereits erwähnt, werden viele Frauen von der Inhaftierung ihres Mannes oder Partners überrascht.¹⁰⁹ Teilweise müssen sogar Verwandte und Freunde in den ersten Tagen finanziell aushelfen.¹¹⁰

In der Untersuchung von *Morris* sahen 41 % der befragten Frauen von Inhaftigten die Finanzierung des Lebensunterhalts als zentrales Problem.¹¹¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die inhaftierten Täter in aller Regel aus Unterschichtfamilien kommen – laut *Albrecht* „heute eher stärker als früher“¹¹² – die bereits vorher am

¹⁰⁵ Morris, S. 80.

¹⁰⁶ Davis, S. 75.

¹⁰⁷ Busch/Fülbier/Meyer, S. 330.

¹⁰⁸ *Busch, Fülbier* und *Meyer* stellten diese „Umkehrung der klassischen Rollenverteilung“ nur in einer kleinen Minderheit der Fälle fest. Diese Konstellation wurde vor allem dann angetroffen, wenn der Mann über längere Zeit arbeitslos war und die Paare/Familien unter 30 Jahre alt waren, S. 330.

¹⁰⁹ Siehe oben Fn. 93.

¹¹⁰ Kury/Kern (2003/1), S. 273.

¹¹¹ Morris, S. 292.

¹¹² Albrecht, S. 78.

Rande der Gesellschaft lebten und daher kaum Ressourcen haben, die durch die Inhaftierung zusätzlich auftretenden Probleme abzufedern.¹¹³ Eine materielle Schlechterstellung bewirkt jedoch auch einen sozialen Verlust,¹¹⁴ der insbesondere bei den Kindern Strafgefangener gravierende Folgen haben kann. Aufgrund mangelnder finanzieller Mittel können sie zu Außenseitern werden. Die Kinder geraten zudem in die Verlegenheit, ihre aktuell veränderte Situation erklären zu müssen, was einen Rückzug der Kinder mit folgender Isolation auslösen kann.¹¹⁵

Neben dem Wegfall des Haushaltseinkommens gibt es weitere Gründe für das Anwachsen der finanziellen Probleme: So belegen Untersuchungen, dass Familien von Inhaftierten einem gewissen Druck ausgesetzt sind, ihre Angehörige im Vollzug finanziell oder mit Gütern zu unterstützen.¹¹⁶ Auch die Belastungen durch die Rechtsanwaltskosten des Inhaftierten¹¹⁷ und die Fahrtkosten zu den Besuchen in der Vollzugsanstalt sind erheblich.¹¹⁸ *Busch, Fülbier* und *Meyer* kommen in ihrer Untersuchung zu dem Schluss, dass die relativ kurzen Besuchszeiten in keinem Verhältnis zum Zeit- und Kostenaufwand stünden, den Angehörige aufbringen müssten, um Kontakt mit dem Inhaftierten zu halten.¹¹⁹

Unter dem Stichwort „Finanzen“ ist auch ein Hinweis auf die finanziellen Nebenfolgen der Inhaftierung für die Öffentlichkeit und damit den Steuerzahler angebracht. So weisen *Kury* und *Kern* in ihrer Untersuchung aus dem Jahre 2002 darauf hin, dass die Auswirkungen der Strafhaft auf Angehörige auch der Gesellschaft erhebliche Kosten verursachen.¹²⁰ Dazu zählen Kosten für den psychosozialen und gesundheitlichen Bereich, Sozialhilfeleistungen oder zusätzliche Ausbildungskosten für die nicht-inhaftierten Angehörigen Strafgefangener. Zu den klassischen Kosten für Strafverfolgung und Unterbringung sind diese „Nebenkosten“ hinzuzurechnen. Andere Autoren betonen, dass diese zusätzlichen Kosten für die Familienunterstützung erheblich höher anzusetzen sind als die reinen Inhaftierungskosten.¹²¹

Der Großteil der Frauen leidet unter der Einsamkeit, nachdem der Partner inhaftiert wurde. Viele fühlen sich mit ihren Problemen allein gelassen. So gaben die Frauen, in der Untersuchung von *Busch, Fülbier* und *Meyer* aufgefordert, ihre Probleme zu gewichten, die Einsamkeit im Sinne der Abwesenheit des Partners als

¹¹³ Kury/Kern (2003/1), S. 269.

¹¹⁴ Busch, S. 134.

¹¹⁵ Busch/Fülbier/Meyer, S. 489.

¹¹⁶ McDermott/King, S. 64.

¹¹⁷ Kury/Kern (2003/1), S. 273.

¹¹⁸ Albrecht, S. 78. Von einer „erheblichen finanziellen Belastung“ berichten auch Besucher in einer Befragung von Buchert/Metternich/Hauser, S. 261.

¹¹⁹ Busch/Fülbier/Meyer, S. 431.

¹²⁰ Kury/Kern (2003/1), S. 269.

¹²¹ Kury/Kern (2003/1), S. 269 m.w.N.

ihr größtes Problem an.¹²² In der Studie von *Morris* litten 32 % der Frauen unter Einsamkeit und sexueller Deprivation.¹²³ Wird von Kritikern behauptet, die Inhaftierten stammten nicht aus intakten Familien, so dass eine Trennung durch die Inhaftierung keinen großen Schaden mehr anrichten könnte,¹²⁴ bewerteten die befragten Frauen und Männer der hier zitierten Untersuchungen ihre Ehe und Partnerschaft vor der Inhaftierung als positiv, wobei auch kritische Äußerungen zu Teilbereichen gemacht wurden.¹²⁵ Obwohl berichtet wird, dass die angebotenen Kontaktmöglichkeiten mit den Inhaftierten regelmäßig genutzt werden,¹²⁶ fühlen die nicht inhaftierten Partner eine im Laufe der Haftzeit zunehmende Entfremdung von ihrem inhaftierten Partner.¹²⁷ Die Entwicklung der Partner in verschiedene Richtungen ist systemimmanent: Während die Strafgefangenen durch die Inhaftierung und die damit verbundenen Änderungen der Lebensumstände zwangsweise unselbständiger werden, entwickeln sich die nicht inhaftierten Partner zu „Organisations-talenten“, die gezwungen sind, den Alltag, den sie vorher zu zweit bestritten haben, nun allein zu meistern und alleine alle Aufgaben wahrzunehmen.¹²⁸ In dieser Situation ist es, wie *Preusker* schreibt, illusorisch zu glauben, dass eine Besuchszeit von ein oder zwei Stunden pro Monat eine Beziehung über Jahre hinweg lebendig erhalten kann.¹²⁹ Dabei sind die Ängste der Frauen vor Entfremdung vom Partner neben den Ängsten vor finanziellen Problemen während der gesamten Haftzeit groß.¹³⁰ Selbst Hafturlaube sind nur bedingt geeignet, einer Entfremdung entgegen zu wirken. So wird berichtet, in der kurzen Zeit, die den Partnern gemeinsam zur Verfügung stehen, würden Probleme nur selten angesprochen, um wenigstens ein paar schöne gemeinsame Stunden verbringen zu können.¹³¹

Zur Abwesenheit des Partners und der damit einhergehenden Einsamkeit kommt in vielen Fällen eine explizite und implizite Ausgangsbeschränkung, die die inhaftierten Männer ihren Frauen auferlegen. So erwarten nach *Busch, Fülbier* und *Meyer* 95 % der Männer, dass ihre Frau Außenkontakte reduziert. Dies bezieht sich vor allem auf den Besuch von Tanzveranstaltungen, da nach Meinung der betreffenden Männer dort die Gefahr des „Fremdgehens“ oder des „Verführt Werdens“ beson-

¹²² Busch/Fülbier/Meyer, S. 33.

¹²³ Morris, S. 292.

¹²⁴ Götte, S. 24.

¹²⁵ Busch/Fülbier/Meyer, S. 33.

¹²⁶ Nach Busch/Fülbier/Meyer haben 85 % der befragten Frauen schriftlichen Kontakt mit dem inhaftierten Mann, 39 % telefonieren regelmäßig und 82 % besuchen ihn regelmäßig in der Anstalt; S. 43.

¹²⁷ Busch/Fülbier/Meyer, S. 437 f.

¹²⁸ Frank, S. 105, auch Gareis S. 209.

¹²⁹ Preusker (1989), S. 148.

¹³⁰ Busch/Fülbier/Meyer, S. 40.

¹³¹ Busch/Fülbier/Meyer, S. 434.

ders groß sein soll.¹³² Die Frauen sind dagegen laut der zitierten Untersuchung zu 90 % der Auffassung, ihr Leben „so normal wie früher“ fortsetzen zu wollen, wobei sexuelle Kontakte mit anderen Männern von der überwiegenden Mehrheit ausgeschlossen werden.

Das Thema sexueller Treue stellt ebenfalls einen belastenden Problembereich für die Partner Inhaftierter dar. Die Frauen leiden sehr unter der durch die Trennung auferlegten sexuellen Enthaltsamkeit, die oftmals zu psychosomatischen Beschwerden, zumindest aber zu massiven sexuellen Frustrationen führt. Dennoch bleiben sie dem inhaftierten Mann weitgehend treu bzw. wollen ihm treu bleiben. Gleichzeitig setzen die Treueerwartung und die Angst der inhaftierten Männer vor „Fehlritten“ die Frauen unter massiven Druck.¹³³

In welchem Maße sich die mit der Inhaftierung einhergehenden Probleme in der Paarbeziehung, insbesondere die Entfremdung zwischen den Partnern, auf die Paarbeziehung der Strafgefangenen auswirkt, ist nicht bekannt. Insbesondere im Langstrafenvollzug ist jedoch davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen erheblich sind.¹³⁴ So berichtet *Preusker* aus dem Langstrafenvollzug in Bruchsal, dass zwar zwei Drittel der Gefangenen bei Vollzugsbeginn noch glaubten, die Beziehung (bzw. externe Kontakte) würden die Haftzeit überdauern, doch fast 90 % der Gefangenen mussten später bestätigen, dass die sozialen Kontakte im Laufe der Inhaftierung zerbrochen sind.¹³⁵ Andere Autoren gehen allerdings davon aus, dass die Rolle des Strafvollzugs für die Aufrechterhaltung oder Auflösung der Ehe irrelevant sei, da gewisse Fehlentwicklungen im Gefangenen bereits vor der Haft angelegt seien, die durch die Haft nur eine Verstärkung erführen.¹³⁶

Neben den oben dargelegten Problemen und Ängsten leiden viele Frauen unter massiver Zukunftsangst. Immerhin 23 % der befragten Frauen in der Untersuchung von *Morris* waren verunsichert, was passieren würde, wenn ihr Ehemann aus der Haft entlassen wird.¹³⁷ Die Sorge um den inhaftierten Partner, auch die Situation, plötzlich allein dazustehen und sich um alles allein kümmern zu müssen, das Gefühl der Überforderung und Zukunftsängste lösen bei vielen Partnern Inhaftierter zudem großen Stress und gesundheitliche Probleme aus. Berichtet wird von Depressionen, Schlafstörungen, Alkoholmissbrauch, psychosomatischen Beschwerden, um hier nur einige Auswirkungen zu nennen.¹³⁸

¹³² Busch/Fülbier/Meyer, S. 52.

¹³³ Busch/Fülbier/Meyer, S. 47.

¹³⁴ Albrecht, S. 76.

¹³⁵ Preusker (1994), S. 56.

¹³⁶ Gareis, S. 211.

¹³⁷ Morris, S. 292.

¹³⁸ Kury/Kern, (2003/1), S. 276.

Doch nicht nur innerhalb der Familie und der Partnerschaft verändert sich das Leben der nicht inhaftierten Angehörigen radikal, auch das Verhältnis zur „Außenwelt“ wird von der Inhaftierung stark beeinflusst. Die Partner von Strafgefangenen wenden Vermeidungsstrategien an, um eine Stigmatisierung und Anfeindung durch die Umwelt von vornherein zu vermeiden. Enge Freundschaften werden nicht mehr zugelassen.¹³⁹ Sie praktizieren Täuschungs- und Verheimlichungstechniken,¹⁴⁰ was im Laufe der Zeit jedoch zu einer Isolierung der Familie führt.¹⁴¹ Es wird dann jedoch auch davon berichtet, dass die Frauen, die sich zuerst zurückgezogen hatten, erstaunt und überrascht sind, wenn ihnen das Umfeld statt der befürchteten Ablehnung Hilfe entgegen bringt.¹⁴²

Diese teilweise berichtete positive Erfahrung darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass Angehörigen von Strafgefangenen Ablehnung und stigmatisierendes Verhalten entgegengebracht wird. *Busch* schreibt sogar, Berichte von Ehefrauen über hilfreiche, positive und verständnisvolle Reaktionen von Nachbarn und Freunden seien „leider nur selten“.¹⁴³ Teilweise erteilen Freunde und Bekannte „gute“ Ratschläge, verhalten sich aufdringlich und neugierig, wodurch der gewohnte Bezugsrahmen der Familie entwertet wird und zerfällt.¹⁴⁴ Insgesamt sind die Ergebnisse der verschiedenen empirischen Untersuchungen uneinheitlich.¹⁴⁵ In der Untersuchung von *Morris* berichteten nur 5 % der befragten Frauen von stigmatisierender Ablehnung.¹⁴⁶ In der Studie von *Römer* aus dem Jahre 1967, der die Auswirkungen einer Inhaftierung auf die Kinder Strafgefangener erforschte, litten allein 87 der 129 untersuchten Kinder unter Anfeindungen.¹⁴⁷ Zwei Drittel der befragten Frauen in der Untersuchung von *Busch, Fülbier* und *Meyer* haben diskriminierende Reaktionen aus der näheren sozialen Umwelt erfahren. Dabei ist die soziale Umwelt der nicht inhaftierten Partner je nach Qualität der Beziehung vor Inhaftierung differenziert zu betrachten: Während Personen, mit denen schon vor der Inhaftierung ein sehr gutes Verhältnis bestand, nur selten negativ auf die Verhaftung reagierten, begegneten ihnen Personen, mit denen das Verhältnis schon vor der Verhaftung nicht gut war, eher negativ.¹⁴⁸ Insgesamt reagierten in der Untersu-

¹³⁹ Kury/Kern /2003/1), S. 274.

¹⁴⁰ Kury/Kern (2003/1), S. 272.

¹⁴¹ Busch/Fülbier/Meyer, S. 55.

¹⁴² Kury/Kern (2003/1), S. 274.

¹⁴³ Busch, S. 134.

¹⁴⁴ Köhne/Quack, S. 45.

¹⁴⁵ Meyer (1989), S. 140.

¹⁴⁶ Morris, S. 292.

¹⁴⁷ Römer, S. 37.

¹⁴⁸ Busch/Fülbier/Meyer, S. 55f.

chung von *Busch, Füllbier* und *Meyer* die Personen des sozialen Nahraums weniger negativ als von den Frauen befürchtet.¹⁴⁹

Allerdings ist die Reaktion des Umfelds auch sehr stark davon abhängig, aufgrund welcher Delikte die Verurteilung erfolgte. Besonders negativ wird auf Sexualdelikte, insbesondere im Zusammenhang mit Kindern, reagiert.¹⁵⁰

Obwohl die Stigmatisierung gerade im Nahbereich teilweise weniger gravierend ausfällt als befürchtet, wirkt sich eine Inhaftierung trotz allem negativ auf das Image des nicht inhaftierten Partners aus. So kamen *Helmut Kury, Josef Zapletal* und *Michael Würger* in ihrer Untersuchung aus dem Jahre 2004 zum Ergebnis, dass mit der Inhaftierung des männlichen Partners eine negative Beurteilung der betroffenen Frauen verbunden ist.¹⁵¹ Zwar sahen die Befragten die durch die Inhaftierung erschwerten Lebensumstände der Frauen, andererseits wurden ihnen aber gleichzeitig negativere, stigmatisierende Eigenschaften zugeschrieben.¹⁵²

Berichtet wird auch von einer abwertenden Behandlung durch die Polizei¹⁵³ und durch die Vollzugsbeamten. Bei Besuchen in der JVA wird das Verhalten teilweise als „schikanös“ erlebt, viele Frauen fühlen sich gedemütigt.¹⁵⁴ So wird in der Untersuchung von *Kury/Kern* ein erfahrener Vollzugspraktiker zitiert, der betont, die „normalen“¹⁵⁵ Gefangenfrauen seien mangels Bildung und Selbstbewusstsein dem Geschehen noch hilfloser ausgeliefert und dadurch „noch unsicherer und unbeholfener und werden gewiss oft unfreundlicher, zumindest weniger aufmerksam und verständnisvoll behandelt.“¹⁵⁶ *Klocke* stellte in ihrer Untersuchung sogar fest, dass „hinsichtlich des strafvollzuglichen Geschehens ... nicht die Gefangenen, sondern deren Angehörige auf der untersten Stufe der strafvollzuglichen Machtstufen stehen.“¹⁵⁷

¹⁴⁹ Auch *Kury* und *Kern* berichten in ihrer Untersuchung über Frauen, die mit Offenheit gegenüber Personen ihres sozialen Umfeldes gute Erfahrungen gemacht haben, S. 274.

¹⁵⁰ „Du bist die Frau eines Kinderfickers, mit dir will ich nichts zu tun haben“, Frank, S. 54.

¹⁵¹ *Kury/Zapletal/Würger*, S. 344.

¹⁵² Die Untersuchung basiert auf einer Befragung von 184 tschechischen Polizeianwärtinnen, denen jeweils der Lebenslauf einer Frau vorgelegt wurde. Nicht bekannt war den Befragten, dass vier unterschiedliche Lebensläufe ausgegeben worden waren, die beschriebene Frau war einmal Ehefrau eines Inhaftierten, einmal Vergewaltigungsoffer, einmal Vergewaltigungsoffer ihres Ehemannes und einmal war der Lebenslauf neutral beschrieben. Die Befragten hatten die Aufgabe, der Frau verschiedene Eigenschaften aus einer vorgegebenen Liste zuzuschreiben.

¹⁵³ *Kury/Kern* (2003/1), S. 273.

¹⁵⁴ *Kury/Kern* (2003/1), S. 275.

¹⁵⁵ „Normal“ hier in Abgrenzung zur Untersuchungsgruppe von *Kury* und *Kern*, die über einen überdurchschnittlichen Ausbildungsstand verfügten, siehe S. 13.

¹⁵⁶ *Kury/Kern* (2003/1), S. 277.

¹⁵⁷ *Klocke*, S. 166.

Insgesamt wird Angehörigen Inhaftierter der Vorwurf gemacht, sie hätten die Tat nicht verhindert. Das Bewusstsein, dass die Familie zur Resozialisierung Verurteilter beitragen kann, hat im Umkehrschluss den Vorwurf zur Folge, dass sie bei einer (vielleicht sogar erneuten) Straffälligkeit eine Mitschuld dazu trägt, dass eines ihrer Mitglieder zu einem „Abweichler“ geworden ist.¹⁵⁸ Diesen Vorwurf machen die Frauen sich teilweise auch selbst, sie schämen sich für die Tat ihres Mannes.¹⁵⁹

Einen ähnlichen Effekt löst die Stigmatisierung durch die Umwelt auch bei den Kindern von Inhaftierten aus: Die Kinder geben sich die Schuld oder eine Teilschuld daran, dass der Elternteil im Gefängnis ist.¹⁶⁰

Kinder von Straftätern sind den Folgen der Inhaftierung noch hilfloser ausgeliefert als erwachsene Angehörige. Macht man sich bewusst, dass z.B. bei Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren das Kindeswohl eines der wichtigsten Entscheidungskriterien ist und in Praxis und Literatur zunehmend über den Schutz von Kinderzeugen diskutiert wird, ist es umso erstaunlicher,¹⁶¹ dass das Kindeswohl bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafen und der daraus resultierenden Trennung des Kindes von einem Elternteil und der schädlichen Folgen dieser Trennung in nur so geringem Umfang¹⁶² Rechnung getragen wird.

Teilweise wird angeführt, die Familien der Strafgefangenen seien vielfach so gestört und gerade die Männer übten einen so schlechten Einfluss auf die Kinder aus, dass es für die Kinder günstiger wäre, wenn der Vater dieser Familien zumindest vorübergehend aus den Familien entfernt würde.¹⁶³ Aus dem Umstand, dass jemand straffällig wird, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass er einen schlechten Einfluss auf seine Kinder ausübt und es daher gut ist, dass er durch die Inhaftierung keinen engen Kontakt mehr pflegen kann. Es ist vielmehr so, dass auch ein verurteilter Täter für seine Kinder eine zentrale, wichtige und positive Erziehungsperson darstellen und ein guter Vater sein kann.¹⁶⁴ Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Untersuchung von *Kury* und *Kern*.¹⁶⁵ Nur in wenigen Fällen wird berich-

¹⁵⁸ Kury/Kern (2003/1), S. 276.

¹⁵⁹ *Morris* berichtet von 4 % der Frauen, die sich für die Tat ihres Mannes schämen, S. 292.

¹⁶⁰ Kury/Kern (2003/1), S. 270; Boswell zitiert in diesem Zusammenhang den 18jährigen Sohn eines Strafgefangenen: „He’ll come out and do it again and maybe it’ll be my fault because he thinks he has to make a lot of money to buy things for me.“, S. 21.

¹⁶¹ Diese Einschätzung wird auch von Busch/Fülbier/Meyer geteilt, für die die Beschäftigung mit den Problemen von Kindern von Inhaftierten eigentlich „eine Selbstverständlichkeit“ sein sollte, S. 131.

¹⁶² Ob das Kindeswohl bei der Bewährungsaussetzung nach den §§ 56, 57 StGB tatsächlich nur in geringem Umfang berücksichtigt wird, wird im empirischen Teil dieser Arbeit untersucht.

¹⁶³ Kury/Kern (2003/2), S. 108.

¹⁶⁴ Kury/Kern (2003/1), S. 269.

¹⁶⁵ Kury/Kern (2003/2), S. 109.

tet, dass die Frauen froh sind, dass der Vater aufgrund der Inhaftierung nicht mehr da ist. Die Inhaftierung des Mannes stellt dann eine Entlastung und Befreiung aus einer kritischen Situation dar.¹⁶⁶ Ob diese Einschätzung in diesen (seltenen) Fällen jedoch auch auf die Kinder übertragen werden kann, muss dahingestellt bleiben. *Römer* fand nur wenige Beispiele dafür, dass die Kinder ihre Väter völlig ablehnten.¹⁶⁷

In verschiedenen Untersuchungen wird von den Reaktionen der Kinder auf die Inhaftierung ihrer Eltern, zumeist des Vaters, berichtet.¹⁶⁸ So zeigten die Kinder z.B. Trauer, destruktives Verhalten, Wutausbrüche, Essschwierigkeiten, Schulschwänzen, Schlafstörungen und Bettnässen.¹⁶⁹ Mütter, die vor der Inhaftierung des Ehemannes nicht gewohnt waren, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen, tendierten dazu, diese den Kindern aufzuladen.¹⁷⁰ Zusätzlich zur unmittelbaren Wirkung der Abwesenheit des Vaters auf das Kind kommt noch deren mittelbare Wirkung in Gestalt des Verhaltens der Mutter. Diese ist nunmehr mit den Aufgaben, die sie sich vorher mit dem inhaftierten Partner geteilt hat, allein belastet, so dass zusätzlich zum Versorgungsproblem eine psychische Spannungslage geschaffen wird, die sich auch auf den Umgang mit dem Kind erheblich auswirken kann (erhöhte Aggressivität, negative Einstellung zum Kind als Belastung).¹⁷¹

Der Ausfall eines Elternteils durch eine Inhaftierung beinhaltet für die Kinder einen Mangel an Geborgenheit und Sicherheitsgefühl,¹⁷² der verbliebene Elternteil ist durch die mit der Inhaftierung einhergehenden Probleme für das Kind ebenfalls nur beschränkt verfügbar.¹⁷³ Der inhaftierte Elternteil fehlt als Orientierungsfaktor und Identifikationsobjekt oder auch, gerade bei Jugendlichen, als Konfrontationsfigur, von der man sich abgrenzen kann und an der man durch Konfrontation mit den elterlichen die eigenen Werte entwickeln kann.¹⁷⁴ *Busch* führt dazu aus, dass die Wirkung des Vaterverlusts je nach Entwicklungsphase des Kindes empirisch erforscht werden müsste, dabei die Feststellung jedoch wichtig ist, dass keine vereinfachenden Gesetzmäßigkeiten, sondern vieldimensionale Wirkungszusammenhänge bestehen und das Verlieren oder Fehlen des Vaters als zentrales Lebensereignis und vielgestaltige Wirkungsursache für alle Kinder und Jugendlichen zu registrieren

¹⁶⁶ Meyer (1989), S. 140.

¹⁶⁷ Römer, S. 35.

¹⁶⁸ In der Untersuchung von Morris schildern 34 % der Frauen solches Verhalten und die daraus resultierenden Erziehungsschwierigkeiten, S. 292.

¹⁶⁹ Kury/Kern (2003/1), S. 274.

¹⁷⁰ Kury/Kern (2003/1), S. 270.

¹⁷¹ Busch, S. 132.

¹⁷² Römer, S. 32.

¹⁷³ Walter, Rn. 97.

¹⁷⁴ Busch, S. 132 f.

ist.¹⁷⁵ Dabei kommt es auch entscheidend darauf an, wie im Umfeld des Kindes mit der Abwesenheit des Vaters umgegangen wird und wie die Auseinandersetzung erfolgt. Wird das Ereignis der Inhaftierung erklärt und aufgegriffen, wirkt sich dies auf die Chance und die Qualität der Verarbeitung durch das Kind aus.¹⁷⁶ Sind jedoch die anderen Angehörigen aufgrund der eigenen Belastung durch die Situation überfordert, fehlt ihnen die Zeit für das Kind und reagiert das weitere Umfeld stigmatisierend und negativ auf die Situation, so kann dies erhebliche Folgen für die weitere Entwicklung des Kindes haben.

Die oben berichtete Stigmatisierung, die die Partner von Inhaftierten erleben, wird auch den Kindern entgegen gebracht. Zunächst sind Freunde und Nachbarn zu nennen,¹⁷⁷ deren negatives Verhalten von Meiden, Nicht-mehr-Grüßen über verächtliche Äußerungen bis zu Aggressionen reichen kann. *Römer* berichtet, 67,4 % der von ihm untersuchten Kinder hätten unter sozialen Diffamierungen, vor allem auch durch andere Kinder, zu leiden gehabt.¹⁷⁸ Sie wurden vor allem von Nachbarkindern spürbar gemieden und abgewiesen, aber auch gehänselt und mit Spott und Hohn überschüttet. Ebenso vielgestaltig sind die Reaktionen der Kinder und die Verarbeitung dieser Probleme, sie reichen äußerlich von Verheimlichen (soweit möglich), über sozialen Rückzug und Abbruch von Beziehungen bis zu Trotzreaktionen und Aggressivität.¹⁷⁹ Soweit die Mütter, trotz der oben berichteten eigenen psychischen und sozialen Zwangslage, mühsam oder sensibel eine Verarbeitung der Probleme des Kindes begonnen und sich bemüht haben, die Folgen der Inhaftierung für das Kind abzumildern, werden diese Bemühungen durch die Reaktionen des Umfelds und die harten Tatsachen oft zunichte gemacht.¹⁸⁰ Ältere Kinder zeigen, um negativen Reaktionen der Umwelt zu entgehen, die gleichen Verheimlichungs- und Vermeidestrategien, wie oben bereits für die erwachsenen Angehörigen beschrieben.¹⁸¹

Die Inhaftierung eines Elternteils hat auf Kinder nachgewiesenermaßen auch kriminogene Wirkung,¹⁸² die Kinder inhaftierter Eltern sind dem erhöhten Risiko ausgesetzt, ebenfalls straffällig zu werden.¹⁸³ *Bloom* spricht in diesem Zusammenhang sogar von einem fünf- bis sechsmal so hohen Risiko für die Kinder, selbst in Zukunft inhaftiert zu werden.¹⁸⁴

¹⁷⁵ Busch, S. 133.

¹⁷⁶ Busch, siehe S. 133.

¹⁷⁷ Busch/Fülbier/Meyer, S. 484 ff. und 525 ff.

¹⁷⁸ Römer, S. 35 f.

¹⁷⁹ Busch, S. 134.

¹⁸⁰ Busch, S. 134.

¹⁸¹ Vgl. Fn. 140.

¹⁸² Kury/Kern (2003/1), S. 269.

¹⁸³ Kury/Kern (2003/1), S. 270.

¹⁸⁴ Bloom, 1993, S. 16, zitiert nach Kury/Kern (2003/2), S. 99.

Ein Problem liegt sicherlich auch darin, dass den Kindern oft nicht die Wahrheit über die Inhaftierung der Eltern gesagt wird. So berichten *Kury* und *Kern* in ihrer Untersuchung davon, dass teilweise den kleineren Kindern der Frauen, die in ihre Untersuchung einbezogen waren, nicht der wahre Aufenthalt des Vaters genannt wurde. Größere Geschwister wurden zum Stillschweigen verpflichtet, was diese wiederum unter enormen Druck setzte. Grund für dieses Verhalten war die Angst der Mütter, die kleinen Kinder könnten sich „verplappern“ und dann negativen Reaktionen ausgesetzt sein.¹⁸⁵

Ist der inhaftierte Elternteil die Mutter eines oder mehrere Kinder, sind die Folgen meist noch gravierender und die Gefahr, dass der Kontakt zwischen Mutter und Kindern abbricht, sehr groß. Während Frauen von inhaftierten Männern bemüht sind, den Kontakt zwischen Kindern und Vater aufrecht zu erhalten, gilt dies umgekehrt nicht unbedingt. Inhaftierte Frauen erhalten in diesem Zusammenhang nur wenig Hilfe durch die Väter der Kinder.¹⁸⁶ *Busch*, *Fülbier* und *Meyer* stellten in ihrer Untersuchung sogar fest, sie könnten generell nicht davon ausgehen, dass sowohl die Mutter als auch der Vater stets danach streben, den Kontakt des Kindes zum jeweils anderen aufrecht zu erhalten.¹⁸⁷ So bedeutet die Inhaftierung eines Elternteils für manche Kinder die endgültige Trennung.

Doch auch wenn der Kontakt zum Kind während der Inhaftierung aufrechterhalten wird, kann die beschriebene Problemlage durch die Aussicht auf Rückkehr nach der Entlassung kaum relativiert werden.¹⁸⁸ Dies liegt auch daran, dass gerade für kleinere Kinder die Zeitdimension einer Haftstrafe unvorstellbar ist.¹⁸⁹ Die Kinder erleben zudem häufig die Ängste und Veränderungen der Mütter hautnah mit und sind dadurch zusätzlich verunsichert und verängstigt.¹⁹⁰

Insgesamt löst das Ereignis der Inhaftierung stets Betroffenheit, Enttäuschung und Verunsicherung bei den Kindern aus, die sich lediglich graduell und in ihren Erscheinungsformen unterscheiden.¹⁹¹

Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Inhaftierung der Eltern zu Umständen führt, die die Kinder daran hindern, sich zu sozial akzeptierten Persönlichkeiten zu entwickeln.¹⁹²

¹⁸⁵ Kury/Kern (2003/1), S. 274. Interessant ist dabei, dass ausschließlich alle dieser kleinen Kinder bei Besuchen in der JVA dabei waren.

¹⁸⁶ Kury/Kern (2003/1), S. 270.

¹⁸⁷ Busch/Fülbier/Meyer, S. 509.

¹⁸⁸ Busch, S. 133.

¹⁸⁹ Kury/Kern (2003/1), S. 274.

¹⁹⁰ Kury/Kern (2003/2), S. 104.

¹⁹¹ Busch, S. 135.

¹⁹² Malinowski, S. 5.

1.1.3 Zusammenfassung

Sowohl die Strafgefangenen als auch ihre Angehörigen und das gesamte soziale Umfeld sind negativen Haftfolgen ausgesetzt. Während in § 2 S. 1 StVollzG jedoch für die Strafgefangenen geregelt ist, dass den unerwünschten negativen Folgen der Inhaftierung entgegengewirkt werden muss (sog. Gegensteuerungsgrundsatz), existiert eine solche einfachgesetzliche Regelung bezüglich der Angehörigen nicht. Im Gegenteil, die Situation der Angehörigen von Strafgefangenen wird vielfach „ausgeblendet“. Dies liegt zum einen an der individualisierenden Schuld- und Strafauffassung, die den Täter als Individuum begreift und ihn schuldangemessen bestraft. Diese dem modernen Gerechtigkeitsgedanken geschuldete und als Fortschritt über die Sippenhaft angesehene Strafauffassung führt jedoch im Gegenzug dazu, dass der Verurteilte nicht mehr als Gemeinschaftswesen betrachtet wird, das in vielfältiger Weise in Familie und Gesellschaft eingebunden ist und aufgrund der Inhaftierung in der Gemeinschaft fehlt. Zum anderen resultiert der „Ausblendungseffekt“ daraus, dass es sich bei den Angehörigen der Gefangenen nicht um eine organisierte und heterogene Gruppe handelt, die sich der Öffentlichkeit präsentiert. Vielmehr handelt es sich um eine Gruppe, deren Zusammensetzung sich allein schon durch den Zeitablauf und der daraus folgenden Entlassungen aus der Haft ständig verändert und deren Mitglieder sich (oft aus Scham) vor der Öffentlichkeit zurückziehen. Teilweise wird dieser Ausblendungseffekt auch damit begründet, es handle sich nur um eine sehr kleine Gruppe Betroffener. Dieser Erklärungsansatz ist jedoch nach den Zahlen, die in verschiedenen Untersuchungen genannt werden und die teilweise von mehreren hunderttausend Betroffenen pro Jahr ausgehen, so nicht haltbar. Die geringe Beachtung der Angehörigen ist umso erstaunlicher, als die negativen Folgen seit Jahrzehnten bekannt sind und zudem inzwischen wohl allgemein anerkannt ist, welche große Rolle Angehörige gerade bei der Resozialisierung der Inhaftierten spielen können.

Die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Partner und Kinder der Inhaftierten sind sehr vielfältig. Sie beginnen oft schon vor der eigentlichen Inhaftierung mit der Festnahme und der Untersuchungshaft. Untersuchungen zeigen, dass viele Partner über die Taten des anderen nicht informiert waren und von der Festnahme völlig überrascht sind. Die Untersuchungshaft verstärkt dies in dem Sinn, dass sie den Angehörigen nicht die Möglichkeit bietet, mit den Inhaftierten über die Taten zu sprechen.

Doch auch mit rein praktischen Problemen, wie z.B. der Information des Arbeitgebers oder der Suche nach einem Rechtsanwalt, sind die Angehörigen, oft die Ehefrauen, konfrontiert. Die Probleme, mit denen sich die Familie Inhaftierter während der eigentlichen Haftzeit beschäftigen müssen, werden von der Forschung in vier Bereiche eingeteilt: Finanzen, Einsamkeit, Gesundheit und Kindererziehung im weiteren Sinne. Die Inhaftierung bedeutet für viele Familien den sozialen Abstieg, da der Inhaftierte oft der Haupternährer der Familie ist. Hinzu kommen Ein-

samkeit und Entfremdung, unter denen viele Partner von Inhaftierten und deren Kinder leiden. Auf die Inhaftierung des Partners reagieren viele Familienangehörige mit Rückzug aus der Öffentlichkeit, um der (tatsächlichen oder befürchteten) Stigmatisierung durch die Umwelt zu entgehen. Kinder leiden ganz besonders unter diesem Rückzug und der veränderten Familiensituation. Hinzu kommt, dass die Frauen Inhaftierter oft aufgrund der eigenen Probleme und der aus der Inhaftierung resultierenden Doppelbelastung nicht mehr in der Lage sind, die Probleme der Kinder aufzufangen.

1.2 Schutzauftrag des Staates

Nachdem oben dargestellt wurde, welche gravierende Folgen eine Inhaftierung für die Ehepartner und Angehörigen des Inhaftierten hat, soll in diesem Abschnitt geprüft werden, ob die negativen Nebenfolgen Eingriffe in Grundrechte der Angehörigen darstellen, ob diese Eingriffe gerechtfertigt sind und ob sich aus solchen Eingriffen ein Schutzauftrag des Staates ableiten lässt.

1.2.1 Inhaftierung als Eingriff in das Grundrecht aus Art. 6 GG

1.2.1 (1) Schutzbereich

In Art. 6 GG ist nicht nur die Aufgabe des Staates normiert, das Institut der Ehe einzurichten (Institutsgarantie),¹⁹³ sondern auch die Pflicht, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu fördern (Förderungsgebot und Schädigungsverbot).¹⁹⁴ Erfasst werden Ehe und Familie als ein geschlossener, gegen den Staat abgeschirmter und die Vielfalt rechtsstaatlicher Freiheit stützender Autonomie- und Lebensbereich.¹⁹⁵

Der Ehebegriff in Art. 6 GG knüpft an das Bild der „verweltlichten“ bürgerlich-rechtlichen Ehe an, die in der rechtlich vorgesehenen Form geschlossen wird.¹⁹⁶ Der Schutzbereich reicht dabei von der Eheschließung über das eheliche Zusammenleben bis zur Scheidung und teilweise sogar noch darüber hinaus, da sich nach der Scheidung das eheliche Pflichtverhältnis zwar verändert, es aber nicht beendet wird.¹⁹⁷

¹⁹³ Badura in: Maunz/Dürig/Herzog, Art. 6, Rn. 8 f.

¹⁹⁴ BVerfG NJW 1957, 417, 418.

¹⁹⁵ BVerwG NVwZ 1993, 696, 697.

¹⁹⁶ BVerfGE 31, 58, 83.

¹⁹⁷ Jarass/Pieroth, Art. 6, Rn. 3.

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Ehe im Sinne des Art. 6 GG die grundsätzlich unauflösbare¹⁹⁸ Verbindung eines Mannes und einer Frau zur Lebensgemeinschaft.¹⁹⁹ Vom Schutz nach Art. 6 GG ausgeschlossen sind demnach nichteheliche oder eheähnliche sowie gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.²⁰⁰

Der Schutz der Ehe erschöpft sich nicht in der Gewährleistung der bloßen Verbindung, sondern umschließt die gesamte Sphäre privater Lebensgestaltung der Ehegatten.²⁰¹ Da auch die Existenz sexueller und komplementärer psychischer Bedürfnisse wesentlich für die Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft ist, ist die Befriedigung dieser Bedürfnisse ebenfalls von Art. 6 GG umfasst.²⁰² Denn es ist anerkannt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nur in geistiger Verbundenheit der Eheleute besteht, sondern Liebe, Emotion, Sexualität und Zärtlichkeit das Verhältnis ebenfalls prägen.²⁰³ Die Ehe ist deshalb neben der dauerhaften Eingehung einer intensiven Bindung auch die rechtliche Regelung eines Lebensverhältnisses zwischen Mann und Frau auf geschlechtlicher Basis.²⁰⁴

Die Familie ist die umfassende Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern. Auf die Ehelichkeit, Minder- oder Volljährigkeit oder die Tatsache, dass es leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder sind, kommt es dabei nicht an.²⁰⁵ Der Schutz reicht von der Familiengründung bis hin zum familiären Zusammenleben.²⁰⁶ Über den Schutz der Familie sind auch nichteheliche Lebensgemeinschaften vom Schutz des Art. 6 GG umfasst, wenn in der Gemeinschaft Kinder leben.²⁰⁷ Inhaltlich besteht ein Funktionsschutz, der vor allem den Schutz des Versorgungsverhältnisses Familie beinhaltet.²⁰⁸

¹⁹⁸ Die Formulierung „grundsätzlich unauflöslich“ impliziert, dass die Ehe nicht „absolut unauflöslich“ ist, Scheidungen also möglich sind, Hirsch, S. 113.

¹⁹⁹ BVerfG NJW 1959, 1483.

²⁰⁰ BVerfG NJW 1993, 3058; Diese Lebensformen stehen jedoch unter dem verfassungsmäßigen Schutz des Art. 2 I GG, Pieroth/Schlink, Rn. 240. *Umbach* weist in *Umbach/Clemens* Art. 6 GG, Rn. 23 in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine einfachgesetzliche Zulassung von gleichgeschlechtlichen, der bürgerlichen Ehe in *jeder* Hinsicht gleichgestellten Partnerschaften nicht gegen Art. 6 GG und die Besserstellung von Ehe und Familie verstoßen würde. Ohnehin läge es nahe, „traditionelle Diskriminierungen“ abzubauen und von der Existenz einer „Familie“ überall dort auszugehen, wo Eltern (auch gleichen Geschlechts) und Kinder zusammen lebten. Ausführlich zur Frage der Gleichgeschlechtlichkeit siehe *Gröschner* in: *Dreier*, Art. 6, Rn. 43 ff.

²⁰¹ St. Rspr., z.B. BVerfG DStRE 2003, 608, 615.

²⁰² Hoffmeyer, S. 203 f.

²⁰³ Stöckle-Niklas, S. 216.

²⁰⁴ Hoffmeyer, S. 203.

²⁰⁵ Jarass/Pieroth, Art. 6, Rn. 4 m.w.N.

²⁰⁶ Jarass/Pieroth, Art. 6, Rn. 5.

²⁰⁷ *Robbers* in: *v. Mangold/Klein/Starck*, Art. 6, Rn. 90.

²⁰⁸ *Umbach* in: *Umbach/Clemens*, Art. 6, Rn. 31.

Die Familie ist dabei als geschlossener eigenständiger Lebensbereich, als Keimzelle der Gesellschaft geschützt,²⁰⁹ die Mitglieder bilden eine Lebens-, Erziehungs- und Wirtschaftsgemeinschaft.²¹⁰ Der persönliche Schutzbereich des Art. 6 GG erfasst alle Mitglieder dieser Gemeinschaft, also der Familie und/oder Ehe, auch wenn die jeweilige Maßnahme nur an ein einzelnes Mitglied adressiert ist.²¹¹

Zusammenfassend gewährleistet Art. 6 GG die Freiheit und Förderung des familiären Zusammenlebens, d.h. insbesondere die Freiheit, die eheliche und familiäre Lebensform zu wählen, Kinder zu haben, sie zu erziehen und mit ihnen zusammen zu leben bzw. für die Kinder, mit den Eltern zu leben.²¹² Gerade das Zusammenleben stellt einen Kernbereich von Ehe und Familie dar.²¹³ Der Grundsatz der Einheit der Familie geht einher mit der Gewährleistung der Möglichkeit zu familiärem Kontakt.²¹⁴ Zwar besteht für die Eltern das Recht, sich gegen ein gemeinsames Leben mit ihren Kindern und für eine umfassende Fremdbetreuung der Kinder zu entscheiden.²¹⁵ Sofern jedoch Eltern von ihrem Recht auf ein Zusammenleben mit ihren Kindern Gebrauch gemacht haben, wird man auch den Kindern im Verhältnis zum Staat ein Recht auf dieses Zusammenleben einräumen müssen.²¹⁶

Neben dem Schutz aus Art. 6 I GG erwächst den Kindern aus dem Elternrecht nach Art. 6 II GG ein Anspruch auf Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung durch die Eltern.²¹⁷

1.2.1 (2) Eingriff

Beeinträchtigungen des Grundrechts aus Art. 6 GG stellen solche staatlichen Maßnahmen dar, die Ehe und Familie entweder im immateriell-persönlichen oder materiell-wirtschaftlichen Bereich schädigen, stören oder in anderer Weise beeinträchtigen.²¹⁸ Der Vollzug der Freiheitsstrafe verhindert das Zusammenleben der Ehepartner und der Eltern mit ihren Kindern.²¹⁹ Bei der vollständigen Entziehung eines der Ehepartner oder eines der Familienmitglieder handelt es sich um den

²⁰⁹ BVerfG NJW 1957, 417, 418.

²¹⁰ BVerfGE 80, 81, 90 f.

²¹¹ BVerfG NJW 1988, 626, 628.

²¹² Richter in: AK GG, Art. 6, Rn. 14.

²¹³ Umbach in: Umbach/Clemens, Art. 6, Rn. 30.

²¹⁴ Robbers in: v. Mangold/Klein/Starck, Art. 6, Rn. 91.

²¹⁵ Richter in: AK GG, Art. 6 Rn. 31.

²¹⁶ Götte, S. 37.

²¹⁷ BVerfG NJW 1985, 1211, 1212.

²¹⁸ Umbach in: Umbach/Clemens, Art. 6, Rn. 32 m.w.N.

²¹⁹ Hirsch, S. 115.

größtmöglichen Eingriff staatlicher Gewalt in Ehe und Familie.²²⁰ Dies gilt für die Ehe in gleichem Maße wie für die Familie, obwohl die eheliche Verbindung als solche formell unangetastet bleibt,²²¹ denn die Inhaftierung eines Ehepartners bzw. eines Familienangehörigen greift rein faktisch in die Ehe bzw. in die Familienstruktur ein.

Würde man dem klassischen Eingriffsbegriff folgen, so wäre die Inhaftierung nur ein Eingriff in die Grundrechte desjenigen, der inhaftiert wurde, da die Beeinträchtigung des anderen Ehepartners bzw. der Familienangehörigen nur eine unbeabsichtigte Folge der staatlichen Maßnahme ist.²²² Der klassische Eingriffsbegriff wird jedoch vom modernen Grundrechtsverständnis als zu eng abgelehnt.²²³ Nach dem modernen Eingriffsbegriff ist ein Eingriff jedes staatliche Handeln, das dem einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht, gleichgültig, ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich (faktisch, informal), mit oder ohne Befehl und Zwang erfolgt.²²⁴ Allerdings muss die Wirkung von einem zurechenbaren Verhalten der öffentlichen Gewalt ausgehen.²²⁵ Maßgeblich ist insofern, dass die Herrschaft über den Eintritt der Folgen beim Staat liegt und der Geschehensablauf, der zum Eingriff in ein grundrechtlich geschütztes Rechtsgut führt, der staatlichen Steuerung unterliegt.²²⁶ Die Entscheidung, ob jemand zu einer Haftstrafe verurteilt wird, und die Ausgestaltung des Strafvollzugs liegen jeweils im Machtbereich des Staates. Mit der Anordnung und dem Vollzug der Freiheitsstrafe verändert der Staat das Leben des Verurteilten und beeinflusst gleichzeitig die Lebenssituation der Angehörigen. Die nicht inhaftierten Familienmitglieder bzw. Ehepartner sind damit so genannte Drittbetroffene der Inhaftierung und durch diese in ihren Grundrechten aus Art. 6 GG eingeschränkt.²²⁷

²²⁰ Hoffmeyer, S. 203.

²²¹ Neibecker, S. 336.

²²² Der klassische Eingriffsbegriff hatte vier Voraussetzungen: Er verlangt, (1) dass der Eingriff final und nicht unbeabsichtigte Folge eines auf andere Ziele gerichteten Staatshandelns, (2) unmittelbar und nicht bloß zwar beabsichtigte, aber mittelbare Folge des Staatshandelns, (3) Rechtsakt mit rechtlicher und nicht bloß tatsächlicher Wirkung ist und (4) mit Befehl oder Zwang angeordnet bzw. durchgesetzt wird, BVerfG NJW 2002, 2626, 2628.

²²³ Pieroth/Schlink, Rn. 239.

²²⁴ Bleckmann/Eckhoff, S. 373.

²²⁵ BVerfGE 66, 39, 60.

²²⁶ BVerfGE 57, 9, 24; BVerfGE 66, 39, 62.

²²⁷ Von Drittbetroffenheit wird dabei in den Fällen ausgegangen, in denen sich die staatliche Maßnahme zwar an eine bestimmte Person richtet (den Adressaten), die Wirkung der Maßnahme sich jedoch auch gegenüber Dritten zeigen, denen gegenüber zu handeln vom Staat unter Umständen weder gewollt noch auch nur ihm bewusst war, Pieroth/Schlink, Rn. 242 ff m.w.N. Der sehr weite Eingriffsbegriff findet dort seine Beschränkung, wo nur noch von alltäglichen Lästigkeiten, nicht jedoch mehr von einem Eingriff

Der Annahme eines Grundrechtseingriffs bei den mitbetroffenen Familienmitgliedern oder Ehepartnern steht nicht entgegen, dass die Störung des Ehe- und Familienlebens auch auf die Straftat des Familienmitglieds zurückzuführen ist. Denn der Umstand, dass der Staat auf ein Verhalten des Bürgers reagiert, ist grundsätzlich kein Kriterium, um einen hoheitlichen Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Sphäre zu verneinen.²²⁸ Andernfalls könnte man auch nicht davon ausgehen, dass eine Inhaftierung in das nach Art. 2 II S. 2 GG geschützte Grundrecht des Inhaftierten eingreift. Wenn aber eine hoheitliche Maßnahme einen Eingriff in die Grundrechte dessen bedeuten kann, der die Ursache für die staatliche Reaktion gesetzt hat, dann muss das erst recht für diejenigen gelten, die, ohne Adressat und „Veranlasser“ der Maßnahme zu sein, von dieser mitbetroffen werden.²²⁹

Götte geht davon aus, dass von einem Eingriff in Art. 6 GG dann nicht ausgegangen werden kann, wenn der zur Haftstrafe Verurteilte bereits vor der Verurteilung und Inhaftierung, also vor der staatlichen Zwangsmaßnahme nicht gewillt oder in der Lage war, seine Rechte und Pflichten aus Art. 6 GG wahrzunehmen. In einem solchen Fall, in dem der Verurteilte seine Familie z.B. vor der Inhaftierung verlassen hatte, fehle es am Kausalzusammenhang zwischen der staatlichen Maßnahme und dem Verlust der familiären Funktion.²³⁰ Dem muss jedoch entgegen gehalten werden, dass der Inhaftierte durch die staatliche Maßnahme daran gehindert ist, seine familiären Funktionen oder das Eheleben wieder aufzunehmen. Spätestens dann, wenn der Wunsch bestehen sollte, das familiäre Leben fortzuführen, müsste man bei der Inhaftierung von einem Eingriff ausgehen, da auch die Möglichkeit der Wiederaufnahme familiäre Kontakte oder der bestehenden Ehe von Art. 6 GG umfasst sein muss.

Durch die Inhaftierung wird dem nicht inhaftierten Ehepartner die Ausübung der Ehe unmöglich gemacht, ein Zusammenleben findet nicht mehr statt. Ebenso verhält es sich mit der Familie des inhaftierten Straftäters, das familiäre Leben wird durch Herausnahme eines Familienmitglieds empfindlich gestört. Damit stellt die staatliche Maßnahme der Inhaftierung einen Eingriff in das Grundrecht auf Ehe und Familie aus Art. 6 GG dar.²³¹

oder einer Beeinträchtigung des Grundrechts ausgegangen werden kann, Pieroth/Schlink, Rn. 248.

²²⁸ Götte, S. 48.

²²⁹ Dieser Erst-recht-Schluss liegt nahe, nachdem das Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe einen tief greifenden Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich der Familie darstellt, BVerfG NStZ 1985, 357.

²³⁰ Götte, S. 48.

²³¹ Zur Prüfung der Frage, inwieweit die Inhaftierung in die Grundrechte des Strafgefangenen aus Art. 6 GG eingreift, vgl. Neibecker, S. 335 f.

1.2.1 (3) Rechtfertigung

1.2.1 (3) (a) Kollidierendes Verfassungsrecht

Art. 6 I GG ist vorbehaltlos gewährleistet. Beschränkende Regelungen und Maßnahmen können daher nur durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden.²³²

Die oben gemachte Feststellung, dass die Inhaftierung in die durch Art. 6 GG geschützten Grundrechte eingreift, wirft die Frage auf, inwieweit dieser Eingriff verfassungsgemäß und damit gerechtfertigt ist.

Im Gegensatz zum inhaftierten Strafgefangenen, bei dem sich die Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 6 GG daraus ergibt, dass im Strafvollzugsgesetz die Eingriffe in die persönliche Freiheit geregelt sind und durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit aus Art. 2 II S. 3 GG alle Grundrechte, die nur bei uneingeschränkter körperlicher Bewegungsfreiheit voll ausgeübt werden können, notwendigerweise mitbeschränkt sind,²³³ kann diese Rechtfertigung des Eingriffs nicht ohne weiteres auf die nicht inhaftierten Ehegatten und Familienangehörigen übertragen werden. Schließlich handelt es sich bei den Angehörigen und Ehegatten nicht um verurteilte Straftäter, so dass es für eine der Freiheitsstrafe vergleichbare Begründung für die Rechtsbeschränkung fehlt.²³⁴

Aus diesem Grund bedarf es bei der Frage, inwieweit die Grundrechte der Ehegatten und Familienmitglieder Inhaftierter aus Art. 6 GG durch die Inhaftierung als staatliche Maßnahme eingeschränkt werden dürfen, einer eigenen Prüfung der Eingriffsgrundlage, die sich nicht in einer Übertragung der Rechte und Pflichten des Inhaftierten auf seinen Ehegatten und seine Familie erschöpfen darf.²³⁵

Da Art. 6 GG schrankenlos gewährleistet wird, ist, wie bereits oben dargestellt, ein Eingriff nur durch eine Kollision mit anderen Verfassungsrechten zu rechtfertigen. Unter den Begriff „Verfassungsrechte“ fallen nicht nur Grundrechte, sondern auch andere Rechtswerte, die mit Verfassungsrang ausgestattet sind.²³⁶ Zu diesen zählt auch das Institut der Freiheitsstrafe, was sich insbesondere anhand der Art. 2 II S. 2 und 3, 12 III, 74 I Ziff. 1 und 104 GG belegen lässt.²³⁷ Somit steht die

²³² Jarass/Piero, Art. 6, Rn. 15; Umbach in: Umbach/Clemens, Art. 6, Rn. 34.

²³³ Neibecker, S. 336.

²³⁴ Stöckle-Niklas, S. 219.

²³⁵ *Stöckle-Niklas* weist darauf hin, dass sich die Rechtfertigung für den Eingriff nicht aus dem Institut der Ehe selbst ergeben kann, ein Ehegatte also aufgrund der Ehe gezwungen ist, den Eingriff in seine Grundrechte aus Art. 6 GG hinzunehmen. Sie schreibt dazu, dass eine Verpflichtung, die sich aus der Ehe selbst ergibt, nicht soweit gehen kann, dass dadurch in den Wesenskern der ehelichen Gemeinschaft eingegriffen wird, S. 219.

²³⁶ St. Rspr. seit BVerfG NJW 1729, 1730.

²³⁷ Hoffmeyer, S. 142.

Freiheitsstrafe als durch die Verfassung ebenfalls geschütztes Gut den Grundrechten der Ehepartner und Angehörigen von Inhaftierten gegenüber. Die Beschränkung des Ehe- und Familienlebens kann jedoch nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Interesse der Allgemeinheit am Einsatz der Freiheitsstrafe die grundrechtlich geschützten Belange überwiegt.²³⁸ Denn die Rechtfertigung des Eingriffs durch das Institut der Freiheitsstrafe findet durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit seine Beschränkung.²³⁹ Das Verhältnismäßigkeitsprinzip besagt, dass das staatlicherseits gewählte Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen muss.²⁴⁰ Das bedeutet, dass der Eingriff zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet, aber auch erforderlich sein muss, d.h. dass das Ziel nicht auf eine andere, den einzelnen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann.²⁴¹ Dabei darf der Eingriff den einzelnen nicht übermäßig belasten, er muss zumutbar und angemessen sein.²⁴² Ob dies der Fall ist, muss anhand einer einzelfallbezogenen Güterabwägung ermittelt werden. Im Folgenden erfolgt die Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand der einzelnen Strafzwecke.

1.2.1 (3) (b) Strafzwecke

Das Interesse der Allgemeinheit am Einsatz der Freiheitsstrafe basiert auf den Strafzwecken der General- und Spezialprävention.²⁴³ Die Spezialprävention zielt auf den Täter selbst ab und soll ihn davon abhalten, nochmals eine Straftat zu begehen. Sie beinhaltet seine Resozialisierung (positive Spezialprävention),²⁴⁴ die dem Verurteilten die Fähigkeit und den Willen zur verantwortlichen Lebensführung vermitteln und helfen soll, etwaige soziale Anpassungsschwierigkeiten, die mit der Tat zusammenhängen, zu überwinden.²⁴⁵ Ist eine solche „Besserung“ nicht möglich, soll die Freiheitsstrafe der Sicherung der Allgemeinheit²⁴⁶ vor dem Straftäter dienen, § 2, S. 2 StVollzG (negative Spezialprävention).²⁴⁷ Die Generalprävention richtet sich an die Allgemeinheit und bezweckt die Erhaltung und Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Bestands- und Durchsetzungskraft der

²³⁸ Götte, S. 50.

²³⁹ *Schulze-Fielitz* in: Dreier, Art 2 II, Rn. 107ff.

²⁴⁰ BVerfG NJW 1974, 227.

²⁴¹ BVerfG NJW 1975, 1265, 1266.

²⁴² *Schulze-Fielitz* in: Dreier, Art 2 II, Rn. 108.

²⁴³ Götte, S. 50.

²⁴⁴ Laubenthal, Rn. 181.

²⁴⁵ Fischer, § 46, Rn. 3.

²⁴⁶ Hierbei handelt es sich dann meist um die letzte Stufe strafender Sanktion vor der Anordnung sichernder Maßregeln, Bruns, S. 96.

²⁴⁷ Götte, S. 50.

Rechtsordnung (positive Generalprävention)²⁴⁸ und die Abschreckung anderer, die in Gefahr sind, ähnliche Straftaten zu begehen (negative Generalprävention).²⁴⁹

Die Vergeltung für das begangene Unrecht oder die Schuld des Täters sind keine Strafzwecke.²⁵⁰ Dem Schuldprinzip kommt jedoch eine andere Funktion zu, und zwar in doppelter Hinsicht:²⁵¹ Die Schuld ist Grundlage der Strafe und beschränkt gleichzeitig den Strafzweckeinsatz auf das Maß einer schuldangemessenen Strafe, setzt also die verhängte Rechtsfolge zu dem die Strafverfolgung auslösenden Anlass in Bezug (Anlass-Mittel-Relation).²⁵² Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt die Strafe im Sinne der Erforderlichkeit (Zweck-Mittel-Relation).²⁵³

Zusammenfassend muss die Freiheitsstrafe des Verurteilten, die mit den Grundrechten seines nicht verurteilten Ehegatten und seiner Familienmitglieder kollidiert, die Strafzwecke erfüllen und sich von Tatschuld²⁵⁴ und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränken lassen.

1.2.1 (3) (c) Spezialprävention

Dient die Freiheitsstrafe ausschließlich dem Strafzweck der Resozialisierung (positive Spezialprävention), kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Verhängung einer Freiheitsstrafe die Eingriffe in die Grundrechte der Angehörigen aus Art. 6 GG rechtfertigt. Dies wäre nur der Fall, wenn eine Resozialisierung des Täters in Haft auf jeden Fall gewährleistet wäre. Die Möglichkeiten der Resozialisierung in Unfreiheit sind jedoch begrenzt, denn die Hoffnungen, mit besonders intensivem strafrechtlichen Zugriff, den die Freiheitsstrafe mit Sicherheit bedeutet, auch entsprechend intensive resozialisierende Effekte erzielen zu können, haben sich nicht erfüllt.²⁵⁵ Vor allem hat es sich als wenig Erfolg versprechend erwiesen, in der Unfreiheit des Strafvollzugs eine konstruktive Vorbereitung auf ein straffreies Leben in Freiheit durchführen zu wollen. So haben *Jehle, Heinz* und *Sutterer* in ihrer Untersuchung im Jahr 2003 festgestellt, dass die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten ein höheres Rückfallrisiko aufwiesen als die mit milderer Sanktion Belegten. Die Bewährungsstrafen schnitten gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich

²⁴⁸ BGHSt 24, 40, 46.

²⁴⁹ Wessels/Beulke, Rn. 12a.

²⁵⁰ Fischer, § 46, Rn. 4.

²⁵¹ Maurach/Zipf, § 7, Rn. 17.

²⁵² Maurach/Zipf, § 7, Rn. 15.

²⁵³ Laubenthal, Rn. 180.

²⁵⁴ Streng in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen § 46, Rn. 49 spricht in diesem Zusammenhang von der „Limitierungswirkung des aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Schuldprinzips“.

²⁵⁵ Streng in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen § 46, Rn. 34.

besser ab, noch besser schnitt die Geldstrafe ab.²⁵⁶ Inzwischen wird von einer weitestgehenden „Austauschbarkeit“ der Sanktionen ausgegangen.²⁵⁷ Vor diesem Hintergrund lässt sich die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Erwägungen als schwerste Strafe gegenüber den weniger einschneidenden Sanktionen wie Geldstrafe oder Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht rechtfertigen, da sie diesen anderen Sanktionsformen zur Erreichung des Strafzwecks der Resozialisierung nicht überlegen und daher nicht erforderlich ist. Zur Resozialisierung des Täters müssen daher vorrangig Bewährungs- und Geldstrafen eingesetzt werden, um dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu genügen.²⁵⁸ Zwar belasten auch diese Sanktionsformen die Angehörigen, jedoch ist der Eingriff in deren Grundrechte hier vergleichsweise geringer. Weder die Bewährungsstrafe noch die Geldstrafe führen zu einer Trennung der Familienmitglieder, so dass der Verurteilte seine familiäre Rolle weiterhin ausfüllen kann.²⁵⁹

Auch der Strafzweck der Individualabschreckung muss sehr kritisch gesehen werden. Auf sie wird insbesondere dann abgestellt, wenn der Täter bereits eine deliktische Vorbelastung aufweist.²⁶⁰ Dahinter steht der Gedanke, dass von einer schwereren und längeren Strafe eine abschreckendere und damit bessere Wirkung zu erwarten sei.²⁶¹ Dabei ist dieser Strafzweck insbesondere in diesen Fällen fragwürdig, denn schließlich hat sich der Straftäter ganz offensichtlich durch die Vorverurteilung nicht von der Straftat abschrecken lassen.²⁶² *Streng* weist in diesem Zusammenhang auch auf Ergebnisse verschiedener Studien hin, die ein Versagen abschreckender Strafandrohungen speziell bei grundsätzlich Delinquenzgeneigten und bei mehrfach Vorbestraften belegen.²⁶³ Im Ergebnis lassen sich Freiheitsstrafen mit dem Ziel der Individualabschreckung als Eingriff in die Grundrechte der Angehörigen des Straftäters nur dann rechtfertigen, wenn der Straftäter nicht strafrechtlich vorbelastet war, da sie in anderen Fällen, wie dargelegt, nicht zielführend sind. Ob das bei diesen Tätern noch nicht angewandte Abschreckungsvorgehen dann im Ergebnis eine Erfolg versprechende Strategie darstellt, die Verhängung der Freiheitsstrafe also dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen würde, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

²⁵⁶ Jehle/Heinz/Sutterer, S. 37.

²⁵⁷ Kaiser, S. 89.

²⁵⁸ So auch Götte, S. 52.

²⁵⁹ Bei Nichtbezahlen der Geldstrafe kommt es jedoch unter Umständen zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, § 43 StGB. Zur Diskussion, ob eine Geldstrafe ebenfalls als Eingriff in die Grundrechte der Angehörigen zu bewerten ist, siehe Götte, S. 45 (Fn. 77) und S. 53.

²⁶⁰ Bruns, S. 97.

²⁶¹ Bruns, S. 97.

²⁶² Streng in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen § 46, Rn. 35.

²⁶³ Streng in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen § 46, Rn. 35.

Ist die Freiheitsstrafe im Rahmen der Schuldangemessenheit zur negativen Spezialprävention geboten, soll sie also den Strafzweck der Sicherung der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Straftäter erfüllen, so ist dies ein derart wichtiges Interesse, dass die Belange der Ehepartner und der Familie regelmäßig zurücktreten müssen.²⁶⁴ Inwieweit der Strafvollzug jedoch geeignet ist, eine Sicherung zu erreichen, ist fraglich. Tatsächlich findet eine Sicherung der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Straftäter so lange statt, wie die Freiheitsstrafe konsequent und ohne eine Möglichkeit der Lockerung vollstreckt wird. Da die schuldangemessene Freiheitsstrafe jedoch zumeist nur endlich ist (außer, es schließt sich die Sicherungsverwahrung an), kann sich die diagnostizierte Rückfallgefahr spätestens nach der Entlassung verwirklichen, hat der Straftäter nicht im Laufe der Haft durch erfolgreiche Resozialisierung oder aus Altersgründen seine Gefährlichkeit eingebüßt.²⁶⁵ Doch die konsequent vollstreckte Freiheitsstrafe ohne Lockerungsmöglichkeiten birgt weitere Gefahren. Gerade sehr lange nicht gelockerte Freiheitsstrafen führen zu einer großen Entwurzelung und erschweren den Wiedereintritt in die Gesellschaft.²⁶⁶ Zudem findet eine Verlagerung der Gefährdetheit von der Allgemeinheit auf die Mitinsassen des gefährlichen Täters statt.²⁶⁷ Bei Tätern, deren Gefährlichkeit sich aus der hohen Rückfallgefährdung ergibt, scheitert eine lange ungelockerte, die Allgemeinheit sichernde Freiheitsstrafe zumeist an der Schuldangemessenheit.²⁶⁸ Ähnlich verhält es sich mit Tätern, die zwar eine schwerwiegende Straftat begangen haben, von denen jedoch keine weitere Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht, da sie z.B. in einer Konfliktsituation gehandelt haben.²⁶⁹

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Strafzweck der Sicherung nur dann einen Eingriff in die Grundrechte der Angehörigen rechtfertigt, wenn die schuldangemessene Freiheitsstrafe tatsächlich zu Sicherung vor dem Straftäter geeignet ist und der Straftäter durch geeignete Vollzugsgestaltung auf das Leben in Freiheit vorbereitet wird.

1.2.1 (3) (d) Generalprävention

Der Strafzweck der Abschreckung potentieller anderer Straftäter ist als Rechtfertigung für einen Eingriff in die Grundrechtsphäre des Straftäters und seiner Angehörigen nicht geeignet. Dies liegt daran, dass es bisher nicht gelungen ist, die Ab-

²⁶⁴ Götte, S. 51.

²⁶⁵ Streng in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen § 46, Rn. 36.

²⁶⁶ Streng in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen § 46, Rn. 36.

²⁶⁷ Walter, Rn. 117.

²⁶⁸ Walter, Rn. 119.

²⁶⁹ Götte, S. 51 (Rn. 114).

schreckungswirkung des Strafvollzugs empirisch nachzuweisen.²⁷⁰ In Anbetracht der schwerwiegenden Belastungen, die sich aufgrund einer Freiheitsstrafe für den Delinquenten und seine Familie ergeben, können Vermutungen nicht ausreichend sein, um die Eignung und Erforderlichkeit des Freiheitsentzugs im Verhältnis zur Geldstrafe oder zur Bewährungsstrafe zu begründen.²⁷¹ Solange nicht bewiesen ist, dass der Freiheitsstrafe, die die eingriffsintensivste Form der Sanktion darstellt, eine höhere Abschreckungswirkung zukommt als den mildereren Mitteln der Geld- und Bewährungsstrafe, sind diese der Freiheitsstrafe vorzuziehen. Der Strafzweck der Abschreckung der Allgemeinheit rechtfertigt somit keinen Eingriff in die Grundrechte der Angehörigen aus Art. 6 GG durch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

Auch bezüglich der positiven Generalprävention gibt es keine Erkenntnisse, inwieweit gerade die Freiheitsstrafe geeignet und erforderlich ist, das Rechtsgefühl aller Bürger zu stärken.²⁷² Positiv wirkt sich jedoch auf das Rechtsgefühl der Allgemeinheit aus, wenn die Strafe als gerecht empfunden wird.²⁷³ Dabei werden von der Rechtssprechung recht hohe Anforderungen gestellt. Von einer „ungerechten“ Strafe wird nur dann gesprochen, wenn eine Strafe „im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und in den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen dadurch erschüttert werden könnte“.²⁷⁴ Daher spricht viel dafür, dass es für den Strafzweck der positiven Generalprävention ausreichend ist, eine Freiheitsstrafe nur in den Fällen zu verhängen, in denen sie ohnehin aufgrund der Schuld des Täters geboten ist.²⁷⁵

Ist die Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund des Strafzwecks der positiven Generalprävention im Rahmen der Schuld des Täters geeignet und erforderlich, so bleibt zu prüfen, ob Lockerungen, die die Eingriffe in die Grundrechte aus Art. 6 GG abmildern würden, gestattet werden müssen. Tatsächlich läuft eine familienfreundliche Vollzugsgestaltung dem Strafzweck der Normbestätigung nicht entgegen. Die Ausgestaltung des Vollzugs unterliegt allein dem Ziel der Resozialisierung und dem Aspekt der Sicherung, nicht aber dem Strafzweck der positiven Generalprävention (§ 2 StVollzG).²⁷⁶ Demnach kann für die positiv generalpräventive Wirkung der Freiheitsstrafe nur das Strafquantum entscheidend sein, so dass letztlich

²⁷⁰ Albrecht in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 158; Streng in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen § 46, Rn. 43.

²⁷¹ Götte, S. 55.

²⁷² Jescheck/Weigend, S. 881.

²⁷³ Müller-Dietz in: Festschrift für Jescheck, S. 823.

²⁷⁴ BGHSt NJW 1971, 439, 440.

²⁷⁵ So auch Götte, S. 56.

²⁷⁶ Walter, Rn. 55 f.

keine Form der Vollzugsgestaltung mehr oder weniger geeignet ist, das Ziel der positiven Generalprävention zu erreichen. Da aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips das mildeste Mittel zu wählen ist, ist der gelockerte Strafvollzug dem geschlossenen Vollzug vorzuziehen, ohne dass dies dem Interesse der positiven Generalprävention entgegensteht.²⁷⁷

1.2.1 (4) Art 3 GG Gleichheitsgrundsatz

Aus der Pflicht, ungerechtfertigten Eingriffen in die Grundrechte der Ehepartner und Familienangehörigen von Strafgefangenen durch Vermeidung der Freiheitsstrafe entgegenzuwirken, kann es dazu kommen, dass verheiratete oder familiär gebundene Straftäter im Vergleich zu ungebundenen Tätern bei gleicher Schuld durch weniger eingriffsintensive Maßnahmen sanktioniert werden. Diese Ungleichbehandlung verstößt jedoch nicht gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG.

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist der allgemeine Gleichheitssatz dahingehend auszulegen, dass das Grundrecht vor allem dann verletzt ist, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.²⁷⁸

In unserem Fall handelt es sich bei den Strafgefangenen mit und denen ohne Bindung um die gleiche Gruppe, die dem gleichen Oberbegriff der „Strafgefangenen“ zugeordnet werden müssen.²⁷⁹ Eine Ungleichbehandlung dieser zwei Gruppen rechtfertigt sich jedoch aus Art. 6 GG. Das Differenzierungskriterium, an dem die Andersbehandlung festgemacht wird, nämlich das Bestehen einer Ehe und Familie, ist im Grundgesetz angelegt und durch das Grundgesetz geschützt und damit zulässig.²⁸⁰

1.2.2 Zusammenfassung

Die Inhaftierung eines Familienmitglieds stellt für die anderen Familienmitglieder einen Eingriff in das Grundrecht auf Ehe und Familie aus Art. 6 GG dar, der durch die Strafzwecke nur teilweise gerechtfertigt werden kann. Denn im Ergebnis kann die unbedingte Freiheitsstrafe im Rahmen der Schuldangemessenheit als Eingriff in die Grundrechte der Angehörigen des Straftäters nur in den Fällen und unter den oben dargestellten Einschränkungen gerechtfertigt werden, in denen entwe-

²⁷⁷ Götte, S. 56.

²⁷⁸ BVerfGE 55, 72, 88.

²⁷⁹ Epping, Rn. 666.

²⁸⁰ Jarass/Pieroth, Art. 3, Rn. 23.

der spezialpräventiv die Sicherung der Allgemeinheit oder generalpräventiv die Stärkung des Rechtsgefühls der Bürger Strafzweck sein soll. Da die Rechtsordnung aber auch Freiheitsstrafen vorsieht, die im Rahmen der schuldangemessenen Strafe ausschließlich unter dem Aspekt der Resozialisierung oder aus anderen generalpräventiven Erwägungen verhängt werden dürfen (vgl. §§ 47 I, 56 I-III StGB), ist nach den hier getroffenen Feststellungen davon auszugehen, dass Eingriffe in die Grundrechte der Angehörigen und des Straftäters aus Art. 6 GG in diesen Fällen nicht ausreichend legitimiert und daher zu unterlassen sind.²⁸¹

Ist eine Freiheitsstrafe ausschließlich wegen der Schuldschwere zum Einsatz gekommen, so trifft die Vollzugsbehörden die Verpflichtung, die Eingriffe in das familiäre Lebenssystem durch die Freiheitsstrafe dadurch zu verhindern, dass die Vereinbarkeit von familiären Aufgabenerfüllung und Strafvollzug im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen herbei geführt wird.²⁸²

Im Ergebnis kann nach dem oben Gesagten festgestellt werden, dass bei der Entscheidung über die Verhängung von Freiheitsstrafen und bei der Gestaltung der Freiheitsstrafen die Pflicht besteht, die Grundrechte der Ehepartner und der Familienangehörigen zu berücksichtigen und einen Eingriff möglichst zu verhindern.

An welcher Stelle eine Berücksichtigung der Angehörigen der Straftäter nach heutiger Gesetzeslage im Laufe eines Verfahrens und bei der Gestaltung der Vollstreckung bereits möglich ist, wird im Folgenden dargestellt.

1.3 Berücksichtigung der Angehörigen im Strafverfahren, während der Inhaftierung und bei der Entlassungsentscheidung

Oben wurde aufgezeigt, wie negativ sich die Inhaftierung eines Straftäters auf seine Angehörigen auswirkt und dass der Staat gemäß Art. 6 GG den Auftrag hat, die Familie und Ehepartner vor diesen negativen Folgen zu schützen bzw. diese zu vermeiden.

In diesem Abschnitt soll nun untersucht werden, welche gesetzlichen Möglichkeiten derzeit im Strafverfahren und im Laufe der Haftzeit bestehen, die Belange Angehöriger bzw. die Tatsache, dass ein Straftäter Angehörige hat, zu berücksichtigen. Im Folgenden werden verschiedene Entscheidungen, z.B. Entscheidungen über die Verfahrenseinstellung, die Strafzumessung und Bewährungsentscheidungen auf die theoretische Möglichkeit der Berücksichtigung Angehöriger von Strafgefangenen untersucht. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich sämtliche Vorschriften auf den Täter, den Verurteilten oder den Inhaftierten beziehen. Vorschriften, die im Rahmen des Strafverfahrens, bei der Verurteilung, im Laufe

²⁸¹ Götte, S. 57.

²⁸² Götte, S. 57.

der Inhaftierung und bei der Entscheidung über die Haftentlassung eine unmittelbare Berücksichtigung der Angehörigen ermöglichen sollen, existieren nicht.²⁸³ Eine Berücksichtigung der Angehörigen kann somit nur mittelbar über den Straftäter, über Tatbestandsmerkmale, von deren Berücksichtigung auch die Angehörigen profitieren, erfolgen. Im Folgenden werden die Vorschriften daher daraufhin untersucht, inwieweit eine mittelbare Berücksichtigung der Angehörigen möglich ist.

Da es in der vorliegenden Arbeit immer um die negativen Nebenfolgen der Freiheitsstrafe für die Familie geht, werden auch nur solche Entscheidungen im Verfahren dargestellt, in denen über die Inhaftierung oder das Ende der Inhaftierung entschieden wird. Die eigentliche Strafzumessung, also die Bestimmung der schuld- und tatangemessenen Strafe, steht daher nicht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen. Vielmehr werden nur die Phasen der Entscheidungen untersucht, in denen es tatsächlich um die Vollstreckung der Freiheitsstrafe geht, also um die Frage „Haft ja/ nein“. So wurde der Schwerpunkt auf die Bewährungsentscheidungen nach den §§ 56, 57 StGB gelegt, da es in diesen Prognoseentscheidungen allein um die Frage geht, ob die schuld- und tatangemessene Freiheitsstrafe vollstreckt wird bzw. die Vollstreckung vorzeitig beendet wird oder nicht. Welche Faktoren bei dieser Entscheidung eine Rolle spielen und inwieweit derzeit die Möglichkeit besteht, den Faktor „Familie“ bzw. „Ehepartner“ zu berücksichtigen, soll im Folgenden untersucht werden. In welchem Maße eine solche Berücksichtigung dann in der Praxis tatsächlich erfolgt, darüber wird die empirische Untersuchung in Teil 2 der Arbeit Auskunft geben.

Zusätzlich soll hier dargestellt werden, welche Möglichkeiten das Gesetz für Angehörige bietet, Kontakt mit den Strafgefangenen in Haft aufzunehmen bzw. aufrecht erhalten zu können, da der Kontakt ein Mittel ist, um die negativen Folgen der Inhaftierung sowohl für den Strafgefangenen als auch für die Angehörigen teilweise abzumildern. Inwieweit die einzelnen Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg die gesetzlichen Vorgaben ausgestalten, wird dann ebenfalls in Teil 2 dieser Arbeit anhand der Ergebnisse einer schriftlichen Befragung aufgezeigt.

1.3.1 Verfahrenseinstellung

Die ersten wichtigen Entscheidungen im Laufe des Verfahrens trifft bereits der Staatsanwalt, wenn er bestimmt, wie ein Ermittlungsverfahren gegen einen Be-

²⁸³ Tatsächlich gibt es Vorschriften, die unmittelbar auf den Schutz Angehöriger im Strafverfahren abzielen, wie z.B. die Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte (§ 52 StPO). Der Schutz zielt hier jedoch nicht darauf ab, die negativen Folgen einer Freiheitsstrafe von den Angehörigen abzuwenden oder abzumildern. Die Vorschrift zielt somit auf einen Schutz vor negativen Folgen des Verfahrens ab, nicht jedoch auf die Vermeidung negativer Folgen der Sanktion.

schuldigten abgeschlossen werden soll.²⁸⁴ Er ist verpflichtet, bei Entscheidungsreife tätig zu werden, und hat folgende Alternativen für die Abschlussverfügung: die Einstellung des Verfahrens, die Einstellung und den Verweis auf den Privatklageweg oder die Anklageerhebung.²⁸⁵ Die Anklageerhebung²⁸⁶ bedingt die gerichtliche Untersuchung (§ 151 StPO).

Besteht nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 II StPO ein. Die Einstellungsgründe können rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein.²⁸⁷ Als Einstellungsgrund kommt allein die mangelnde Verfolgbarkeit der Tat in Betracht. So muss eine Einstellung nach § 170 II StPO erfolgen, wenn der Täter gänzlich unbekannt, ihm der Tatbeitrag nicht nachweisbar²⁸⁸ oder sein Verhalten als straflos einzustufen ist.²⁸⁹ Weitere Einstellungsgründe liegen vor, wenn ein Verfahrenshindernis besteht bzw. Prozessvoraussetzungen fehlen.²⁹⁰ Verfahrenshindernisse sind z.B. die fehlende Strafmündigkeit (§§ 19 StGB, 1 II JGG), die Verhandlungsunfähigkeit,²⁹¹ die Verjährung,²⁹² die geringe Lebenserwartung,²⁹³ die Immunität von Abgeordneten (Art. 46 II, IV GG),²⁹⁴ die Rechtskraft und die Rechtshängigkeit²⁹⁵ sowie das Fehlen des Strafantrags bei Antragsdelikten (z.B. §§ 183, 194, 323, 284 a StGB).

²⁸⁴ Ranft, Rn. 269.

²⁸⁵ Ranft, Rn. 1087.

²⁸⁶ Genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage liegt vor, wenn die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht hat, Pfeiffer (2005), § 170, Rn. 1.

²⁸⁷ Schmid in: KK-StPO, § 170, Rn. 13.

²⁸⁸ Graalman-Scheerer in: Löwe-Rosenberg, § 170, Rn. 30, Schmehl/Vollmer, S. 100.

²⁸⁹ Die Straflosigkeit kann insbesondere auch aufgrund des nicht ausschließbaren Vorliegens von Rechtfertigungs-, Entschuldigungs-, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen anzunehmen sein, Wohlers in: SK StPO § 170, Rn. 47.

²⁹⁰ Beide Begriffe bezeichnen den gleichen Gegenstand. Der Begriff „Verfahrenshindernis“ wird im Gesetz benutzt, wogegen in der Prozessrechtswissenschaft eher von den „Prozessvoraussetzungen“ die Rede ist. Das Fehlen der Prozessvoraussetzungen ist ein Verfahrenshindernis, Ranft, Rn. 1103.

²⁹¹ Pfeiffer (2005), § 205, Rn. 1.

²⁹² Stree/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, vor §§ 78 ff, Rn. 3.

²⁹³ BerVerfGH NJW 1993, 515, 517; kritisch dazu Ranft, Rn. 1108.

²⁹⁴ Ranft, Rn. 1112.

²⁹⁵ Diese Verfahrenshindernisse ergeben sich aus dem Verfahrensgrundsatz „ne bis in idem“ des Art. 103 III GG und dem Doppelbestrafungsverbot, BGHSt 5, 323, 328; BVerfGE 3, 248, 251.

Verneint der Staatsanwalt bei Privatklagedelikten das öffentliche Interesse,²⁹⁶ so stellt er das Verfahren ebenfalls nach § 170 II StPO ein und verweist den Verletzten auf den Privatklageweg (§ 376 StPO).²⁹⁷

Neben diesen Einstellungsgründen bleibt für Gründe, die in Zusammenhang mit der Familie oder dem Ehepartner des Beschuldigten stehen, kein Raum.

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren bei (hinreichendem) Tatverdacht, soweit erforderlich mit Zustimmung des für das Hauptverfahren zuständigen Gerichts (§ 153 I 2 StPO), nach § 153 StPO oder § 153 a StPO (vorläufig) einstellen. Diese Vorschriften wurden vom Gesetzgeber ursprünglich für den Bereich der Bagatellkriminalität eingeführt, später wurde die Anwendung des § 153 a StPO durch Aufgabe der Tatbestandsvoraussetzung der „geringen Schuld“ bis in die Bereiche der mittleren Kriminalität ermöglicht.²⁹⁸

Voraussetzung einer Einstellung nach § 153 StPO ist, dass ein Vergehen vorliegt, dass die Schuld des Täters gering ist und das öffentliche Interesse an der Verfolgung fehlt. Über das Tatbestandsmerkmal der geringen Schuld können Tatsachen, die im Zusammenhang mit der familiären Situation des Beschuldigten stehen, damit auch Belange der Angehörigen des Täters, berücksichtigt werden. Denn ob die Schuld gering wäre, entscheidet sich nach weit überwiegender Meinung nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln, die insbesondere in § 46 II 2 StGB normiert sind.²⁹⁹ Es entscheidet also das Maß der Strafzumessungsschuld und damit nach der Rechtsprechung das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit. Es ist eine Gesamtbetrachtung aller wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände erforderlich, gleichgültig, ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen. Wäre danach die Tat im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens anzusiedeln, ist die Schuld gering.³⁰⁰ Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Frage, ob die Schuld des Täters als gering einzustufen ist, ist die Frage, ob die Tat im Bereich eines minderschweren Falls anzusiedeln ist. Dabei kommt es für die Beurteilung, ob ein minderschwerer Fall angenommen wird, ebenfalls auf die Gesamtwürdigung aller Umstände, die für die Wertung von Tat und Täter in Betracht kommen,³⁰¹ an, also auch auf Gründe, die in den persönlichen Lebensumständen des Täters liegen.

²⁹⁶ Kein öffentliches Interesse besteht an der Verfolgung eines Privatklagedelikts, wenn lediglich ein Sühnebedürfnis des Verletzten ersichtlich ist, Schoret in: KK StPO, § 153, Rn. 21.

²⁹⁷ Mangelndes öffentliches Interesse bei Privatklagedelikten wird ebenfalls als fehlende Prozessvoraussetzung eingestuft, vgl. Ranft, Rn. 1124.

²⁹⁸ Schäfer, Gerhard, Rn. 14.

²⁹⁹ Beulke in: Löwe-Rosenberg, § 153, Rn. 24, Meyer-Großner, § 153, Rn. 3, vergleiche hierzu im Einzelnen unten, S. 43.

³⁰⁰ Schäfer, Gerhard, Rn. 17.

³⁰¹ Ranft, Rn. 14.

Bei der Einstellung nach § 153 a StPO ist im Gegensatz zur oben beschriebenen Einstellung nach § 153 StPO ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben. Zur Befriedigung dieses Interesses ist die Einstellung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen und Weisungen abhängig; bis zu deren Erbringung wird vorläufig von der Erhebung der Klage abgesehen. Die Schuld des Beschuldigten muss nicht gering sein, die Schwere der Schuld darf der vorläufigen Einstellung jedoch nicht entgegenstehen. Was unter dem Begriff der „Schwere der Schuld“ zu verstehen ist, ist noch nicht abschließend geklärt.³⁰² Der Gesetzgeber weist jedoch auf die „mittlere Kriminalität“ hin,³⁰³ so dass davon auszugehen ist, dass die Schwere der Schuld auch im mittleren Bereich liegen kann.³⁰⁴

Abgesehen vom unterschiedlichen Ausmaß des noch erfassten Schuldquantums decken sich im Übrigen inhaltlich die Schuldbegriffe in § 153 StPO und § 153 a StPO,³⁰⁵ so dass über die Beurteilung der Schuld wieder eine Berücksichtigung der Angehörigen des Straftäters als Teil seiner persönlichen Lebensumstände nach § 46 II 2 StGB möglich wäre.

Der Staatsanwalt kann auch nach §§ 154 , 154 a StPO von der Verfolgung absehen, wenn eine Verfolgung entbehrlich ist, weil die hierfür in Betracht kommende Strafe oder Maßregel der Besserung oder Sicherung neben einer solchen wegen mehrerer Straftaten oder abtrennbarer Teile einer Straftat nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder ein Urteil wegen ihrer Verfolgung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist und die Sanktionierung der übrigen Taten oder Tatteile ausreicht, auf den Täter einzuwirken und die Rechtsordnung zu verteidigen. Diese Vorschriften dienen der Vereinfachung und Einschränkung insbesondere bei Großverfahren.³⁰⁶ Eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist im Rahmen der sehr spezifischen Einstellungsvoraussetzungen nicht vorgesehen.

Weitere Einstellungsmöglichkeiten normieren die Vorschriften §§ 205, 206a und b StPO und § 31 BtMG. In diesen Vorschriften werden jedoch jeweils sehr spezifische Gründe für die Einstellung des Strafverfahrens genannt, die für eine Berücksichtigung der Belange der Angehörigen, auch im Wege der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten/Angeschuldigten, keinen Raum lassen.

Die oben aufgezeigten Möglichkeiten der Beendigung des Ermittlungsverfahrens (§§ 153 I, 153 a I, 154 I, 154 a I StPO) werden ergänzt durch die Möglichkeit des

³⁰² Schoreit in: KK StPO, § 153 a, Rn. 11. Wegen der völlig unterschiedlichen Regelungszusammenhänge ist ein Rückgriff auf den Schuldschwerebegriff des § 17 II JGG oder des § 57 a StGB nicht möglich, Beulke in: Löwe-Rosenberg, § 153 a, Rn. 32.

³⁰³ BTDRs 12/1217, S. 34.

³⁰⁴ Beulke in: Löwe-Rosenberg, § 153 a, Rn. 32.

³⁰⁵ Beulke in: Löwe-Rosenberg, § 153 a, Rn. 33.

³⁰⁶ Ranft, Rn. 1180.

Gerichts, das Verfahren auch noch nach Anklageerhebung in jeder Lage wegen der oben aufgezeigten Gründe einzustellen (§§ 153 II, 153 a II, 154 II, 154 a II StPO).

1.3.2 Strafzumessung und Sanktion

Im Folgenden werden die in § 46 StGB normierten allgemeinen Strafzumessungsregeln und im Überblick die Schritt- und Reihenfolge bei der Strafzumessung erläutert. Sodann wird kurz auf die einzelnen Sanktionen³⁰⁷ wie Verwarnung mit Strafvorbehalt, Geldstrafe und Freiheitsstrafe eingegangen, um dann breiter die Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB und ihre Voraussetzungen darzustellen.

1.3.2 (1) Allgemeine Strafzumessungsregeln

Gemäß § 46 I StGB sind die Grundlagen der Strafzumessung die Schuld des Täters und die Wirkungen der Strafe auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft. Damit ist dieser Vorschrift ein wichtiger spezialpräventiver Aspekt zu entnehmen.³⁰⁸

Die in § 46 I StGB maßgebliche Strafzumessungsschuld ist nicht gleichbedeutend mit der die Strafbarkeit begründenden Schuld.³⁰⁹ Sie ist von der Strafbegründungsschuld jedoch nicht völlig unabhängig, sondern baut auf ihr auf.³¹⁰ Sie erfasst das Maß der Vorwerfbarkeit bei der Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Unrechts.³¹¹ Dass der Täter den Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt hat, macht sein Verhalten strafbar. Wie er zu bestrafen ist, richtet sich in erster Linie danach, wie stark er durch die Tat die Rechtsordnung gestört hat.³¹² Der Bundesgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Schwere der Tat, ihre Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung und der Grad der persönlichen Schuld

³⁰⁷ Das System der Rechtsfolgen auf eine Straftat ist zweispurig. Voraussetzung und Zumessungsgrundlage der Strafe ist die Schuld des Täters, während die in die Zukunft gerichteten vorbeugenden Maßnahmen (§ 11 I Nr. 8 StGB) vor allem die Maßregeln der Besserung und Sicherung, dem Schutzzweck des Strafrechts dienen und daher auch ohne Schuld des Täters oder wenigstens unabhängig vom Maß der Schuld angeordnet werden können, Fischer, vor § 38, Rn. 4. In dieser Arbeit wird aus thematischen Gründen allein auf die Strafe eingegangen, vorbeugende Maßnahmen werden nicht näher erläutert.

³⁰⁸ OLG Düsseldorf NJW 1989, 2408, 2409.

³⁰⁹ Stree in: Schönke/Schröder, § 46, Rn. 9 a; Das Wesen der die Strafbarkeit begründenden Schuld ist, dass dem Täter die Begehung des tatbestandsmäßigen Unrechts vorgeworfen werden kann, weil er sich hätte anders verhalten und so die Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Unrechts hätte vermeiden können, Schäfer, Gerhard, Rn. 309.

³¹⁰ Stree in: Schönke/Schröder, § 46, Rn. 9 a.

³¹¹ Schäfer, Gerhard, Rn. 309.

³¹² Schäfer, Gerhard, Rn. 309

des Täters Grundlage der Strafzumessung sind.³¹³ Das schließt jedoch nicht aus, auch Umstände zu berücksichtigen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tat stehen, sondern ihr vorhergehen oder nachfolgen.³¹⁴ Dabei ist eine ganzheitliche Betrachtung von Tatgeschehen und Täterpersönlichkeit anzustellen, eine Gesamtschau der Tatumstände im weitesten Sinne sowie der Persönlichkeit des Täters.³¹⁵ Folglich wird mit der Strafzumessungsschuld der gesamte Umfang dessen gekennzeichnet, was dem Täter in Bezug auf die begangene Tat einschließlich des insoweit relevanten Vor- und Nachtatverhaltens subjektiv zuzurechnen und dementsprechend vorzuwerfen ist. Dabei bleibt jedoch zu beachten, dass ein außerhalb der Tatausführung liegendes Verhalten bei der Strafzumessung nur Berücksichtigung finden darf, wenn eine Beziehung zur Tat besteht.³¹⁶ An diesem Umfang schuldrelevanter Faktoren hat sich die Bemessung der Strafe gegen den schuldig gewordenen Täter auszurichten.³¹⁷

Die einzelnen Umstände, die bei der Strafzumessung namentlich zu berücksichtigen sind, wie zum Beispiel die Beweggründe und Ziele des Täters, seine Gesinnung, das Maß der Pflichtwidrigkeit und das Nachtatverhalten, sind in § 46 II StGB zusammengefasst.³¹⁸ Ob diese einzelnen Umstände vom Gericht eher strafscharfend oder -mildernd zu bewerten sind, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt, sondern ins Ermessen der Gerichte gestellt.³¹⁹ Zudem handelt es sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung von bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Umständen, weitere Umstände sind denkbar.³²⁰ In § 46 II StGB werden auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters genannt, also die Faktoren, über die auch eine Einbeziehung und Berücksichtigung der familiären Verhältnisse und damit der Familie und der Angehörigen des Täters möglich sind.

Unter den persönlichen Verhältnissen des Täters im Sinne der Strafzumessung versteht man alle die Person und die Lebensumstände des Angeklagten prägenden Faktoren.³²¹ Dabei darf die Würdigung der Täterpersönlichkeit jedoch nicht auf eine Allgemeinabrechnung mit der gesamten Lebensführung und dem allgemeinen

³¹³ BGH NJW 1965, 2016, 2017; *Gerhard Schäfer* spricht hier von den zwei Komponenten der Strafzumessungsschuld, dem Erfolgs- und dem handlungsunwert, Rn. 311.

³¹⁴ Bruns, S. 562 ff.

³¹⁵ So Bruns, S. 191, der auch betont, ohne die Kenntnisse aus einer solchen Gesamtschau lasse sich weder das Maß der persönlichen Schuld eines Täters noch Maß und Art seiner Resozialisierungsbedürftigkeit, insbesondere nicht seine Strafempfindlichkeit beurteilen.

³¹⁶ BGH StV 2001, 228.

³¹⁷ Schönke/Schröder, § 46, Rn. 9 a.

³¹⁸ Zu den einzelnen Kriterien vgl. Stree in: Schönke/Schröder, § 46, Rn. 12 ff.; Fischer, § 46, Rn. 26 ff., Schäfer, Gerhard, Rn. 316ff.

³¹⁹ Schönke/Schröder, § 46, Rn. 10.

³²⁰ Fischer, § 46, Rn. 23, 26.

³²¹ Fischer, § 46, Rn. 42.

Charakter des Angeklagten hinauslaufen (Stichwort „Lebensführungsschuld“), die Gesamtwürdigung muss vielmehr tatbezogen bleiben.³²² Bei der Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des Täters können unter anderem die Familienverhältnisse des Täters eine Rolle spielen. Anzumerken ist hier jedoch, dass der Ausgangspunkt des Gesetzes immer der Straftäter bildet, die familiären Verhältnisse aber insoweit Beachtung finden, wie sie als widrige oder günstige Umstände die Tatbegehung mitbestimmt bzw. einen äußeren Rahmen gebildet haben, in dem sich der Wille zur Straftat gebildet hat.³²³ So erfolgt eine Berücksichtigung der Belange der Familienmitglieder nur mittelbar, wenn sie für die Beurteilung der Person des Straftäters erheblich ist.³²⁴

Eine sogar unmittelbare Berücksichtigung der Wirkung der Strafe auf die Angehörigen des Straftäters ist jedoch nach § 46 I S. 2 StGB möglich.³²⁵ So stellt der BGH fest, es sei zulässig, in erweiterter Anwendung des Rechtsgedankens des § 46 I S. 2 StGB auch diejenigen Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das zukünftige Leben der drei Kinder der Angeklagten zu erwarten sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten sind vor allem bei der Bemessung der Geldstrafe von Bedeutung.³²⁶ Dort ist bei der Berücksichtigung einer Unterhaltspflicht des Angeklagten auch eine Berücksichtigung der Familie des Straftäters möglich. Dabei haben die wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch nach dem Tagessatzsystem Einfluss in erster Linie auf die Höhe des einzelnen Tagessatzes, nicht auch auf die Anzahl der Tagessätze.³²⁷ Bei Bemessung der Anzahl der Tagessätze können sie nur dann ins Gewicht fallen, wenn sie den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat beeinflussen, zum Beispiel wenn der Täter aus finanzieller Not gehandelt hat.³²⁸

³²² Bruns, S. 192.

³²³ Stree in: Schönke/Schröder, § 46, Rn. 34.

³²⁴ So können beispielsweise bei ausländischen Angeklagten die erschwerten familiären Kontakte ausnahmsweise bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, eine Tatsache, die indirekt auch die erschwerten Kontaktmöglichkeiten durch die Angehörigen einschließt, BGH 43, 235. Die Belange der Angehörigen des Straftäters wurden, allerdings strafscharfend und nicht zum Vorteil für die Angehörigen, vom BGH bei den Erwägungen berücksichtigt, der Täter sei als Ausländer mit seiner Tat bewusst das Risiko der Ausweisung und damit des Verlusts einer gesicherten Existenz zum Nachteil seiner Familie eingegangen, BGH MDR 1976, 812. Nicht strafscharfend durfte die Erwägung berücksichtigt werden, die Täterin habe durch die Tötung eines Kindes „ihre Familie zerstört“ und den weiteren Kindern für die Dauer der Haftstrafe ihre Mutter genommen. Der BGH betont, es handle sich hierbei um Umstände, die nicht geeignet seien, die Tatschuld zu kennzeichnen, BGH StV 2001, 228.

³²⁵ BGH, Beschluss vom 16.02.2005 (Az.: 5 StR 566/04), BGH StV 2005, 328, 329.

³²⁶ Fischer, § 46, Rn. 45.

³²⁷ Stree in: Schönke/Schröder, § 46, Rn. 37.

³²⁸ Stree in: Schönke/Schröder, ebenda.

Nicht nur bei der Geldstrafe, sondern ganz allgemein ist darüber hinaus zu beachten, dass der Verurteilte die unter Umständen erheblichen Verfahrenskosten zu tragen hat.³²⁹

Die Strafzumessung erfolgt in verschiedenen Schritten. Zuerst wird der Strafrahmen des anzuwendenden Straftatbestandes bestimmt, wobei auch das Vorliegen eines minder schweren oder eines besonders schweren Falls und die Herabsetzung des Strafrahmens nach den §§ 21, 49 StGB geprüft wird.³³⁰ Darauf folgt die Begründung und Festsetzung der Einzelstrafe(n), anschließend der Gesamtstrafe(n), jeweils unter Berücksichtigung der in § 46 StGB normierten Strafzumessungsgrundsätzen. Wird eine Freiheitsstrafe als schuld- und tatangemessen festgesetzt, erfolgt im Anschluss die Prüfung der Strafaussetzung zur Bewährung.

1.3.2 (2) *Verwarnung mit Strafvorbehalt*

Die §§ 59 ff. StGB normieren die Möglichkeit, in Bagatellfällen den Straftäter nur zu verwarnen und ihn zu einer „Geldstrafe auf Bewährung“ (Verwarnung mit Strafvorbehalt) zu verurteilen. Die Vorschrift findet Anwendung, wenn der Täter nach allgemeinen Strafzumessungsgrundsätzen ausschließlich Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt hat. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafzumessungsgrundsätzen unter Abwägung aller strafzumessungserheblichen Gesichtspunkten.³³¹ Die übrigen Voraussetzungen ähneln denen der Strafaussetzung zur Bewährung, auf die unten im Einzelnen eingegangen wird. Die Täterprognose muss günstig sein, die Verteidigung der Rechtsordnung darf nicht entgegenstehen und besondere Umstände in der Tat und Persönlichkeit des Täters müssen es angezeigt lassen, ihn von der Strafe zu verschonen (§ 59 I StGB).

In der Praxis wird diese Vorschrift wenig angewandt, der Anwendung der §§ 153 f. StPO, insbesondere des § 153 a StPO, wird der Vorrang eingeräumt.³³²

1.3.2 (3) *Geldstrafe*

Für die Geldstrafe nach § 40 StGB gilt das Tagessatzsystem. Es trennt die Bewertung der Tat, die sich in der Zahl der Tagessätze ausdrückt, von der absoluten finanziellen Belastung des Täters durch die Höhe des einzelnen Tagessatzes und

³²⁹ So Bruns, S. 198, der darauf hinweist, dass die Gerichte diesen in den schriftlichen Urteilsgründen meist nicht erwähnten realen Strafzumessungsgrund im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters stillschweigend zu berücksichtigen pflegen.

³³⁰ Ausführlich zur Strafrahmenbestimmung Schmehl/Vollmer, S. 198ff.

³³¹ Schäfer, Gerhard, Rn. 66.

³³² Schäfer, Gerhard, Rn. 63.

relativiert diese daher unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Belastung.³³³ Das Ziel des Gesetzgebers, durch den Ausbau der Geldstrafe die kurzfristigen Freiheitsstrafen zurückzudrängen, konnte im Bereich der Freiheitsstrafen bis 6 Monate erreicht werden; anstelle von Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu einem Jahr wird Geldstrafe jedoch nur selten verhängt.³³⁴ Die Geldstrafe kommt zur Anwendung, soweit sie in den einzelnen Straftatbeständen ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn nach den Voraussetzungen des § 47 II StGB eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten in Betracht kommt.³³⁵

Die Strafzumessung gliedert sich bei der Geldstrafe in zwei Phasen: Zunächst ist die Anzahl der Tagessätze nach der Tatschwere anhand der allgemeinen Strafzumessungsregeln zu bestimmen, anschließend die Höhe der Tagessätze nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.³³⁶ Dabei muss die Tagessatzanzahl zwischen mindestens fünf bis höchstens 360³³⁷ vollen Tagessätzen liegen (§ 40 I S. 2 StGB), die Tagessatzhöhe liegt zwischen einem und 5000 Euro (§ 40 II S. 3 StGB).

Für die Bemessung der Anzahl der Tagessätze gelten die Bemessungsgrundsätze aus § 46 StGB mit Ausnahme der finanziellen Belastbarkeit des Täters.³³⁸ § 46 StGB gilt mit der Maßgabe, dass die dort in Absatz drei genannten wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich unberücksichtigt bleiben und die persönlichen insoweit, als sie sich auf die finanzielle Belastbarkeit auswirken.³³⁹ Freilich gilt das nur, soweit die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als solche nicht schon für das Maß des Unrechts und der Schuld unmittelbar Bedeutung gewinnen.³⁴⁰

Für die Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe gewinnen die (tatsächlichen)³⁴¹ wirtschaftlichen Verhältnisse ausschlaggebende Bedeutung (§ 40 II S. 1 StGB).³⁴² Bei ihrer Berücksichtigung handelt es sich um einen „immanenten Bestandteil einer sozial ausgerichteten Rechtsordnung“.³⁴³ An dieser Stelle finden auch Belange

³³³ Fischer, § 40, Rn. 2.

³³⁴ Schäfer, Gerhard, Rn. 75, der als Grund für diese Entwicklung anführt, finanziell schlechter gestellte Straftäter träfe eine so hohe Geldstrafe zu hart, während bei finanziell gut gestellten Tätern der Eindruck vermieden werden soll, der Reiche habe durch die Geldstrafe einen Vorteil, könne sich sozusagen „freikaufen“.

³³⁵ Schäfer, Gerhard, Rn. 76.

³³⁶ Stree in: Schönke/Schröder, § 40, Rn. 1.

³³⁷ Im Falle der Gesamtstrafe dürfen 720 Tagessätze verhängt werden, § 54 II StGB.

³³⁸ BGH NJW 1976, 634.

³³⁹ Fischer, § 40, Rn. 5

³⁴⁰ Stree in: Schönke/Schröder, § 40, Rn. 4.

³⁴¹ BayObLG MDR 1988, 694.

³⁴² Bruns, S. 198.

³⁴³ Hans. OLG Hamburg GA 1957, 247.

der Angehörigen des Straftäters Berücksichtigung, da zum Beispiel Unterhaltspflichten des Täters angemessen zu berücksichtigen sind.³⁴⁴ Einem Täter, der eine Familie ernährt, würden sonst größere Opfer abverlangt als einem Alleinstehenden mit gleichem Nettoeinkommen.³⁴⁵

Ebenfalls berücksichtigt werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Zahlungserleichterungen: Ist es dem Angeklagten aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu bezahlen, bewilligt das Gericht eine Zahlungsfrist oder Ratenzahlung (§ 42 StGB).

Ist die Geldstrafe uneinbringlich, tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Die Umwandlung tritt kraft Gesetzes ein, die Vollstreckung veranlasst die Vollstreckungsbehörde (§ 459 e StPO).

1.3.2 (4) Freiheitsstrafe

Im Gegensatz zum früheren Recht wird heute nicht mehr zwischen verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe unterschieden. Die Brandmarkung als „Zuchthäusler“ sollte damit vermieden und dem Strafvollzug mehr Spielraum bei der Haftgestaltung nach Vollzugsdauer und Tätergruppen eingeräumt werden.³⁴⁶ Dies hat zur Folge, dass der Tatrichter keinen Einfluss auf die Art und Weise des Vollzugs hat.³⁴⁷

Droht das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe an,³⁴⁸ so ist die Freiheitsstrafe zeitig (§ 38 I StGB). Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe liegt bei 15 Jahren, das Mindestmaß bei einem Monat (§ 38 II StGB). Diese Mindest- bzw. Höchstgrenzen ergänzen die Strafandrohung der gesetzlichen Straftatbestände, in denen der gesetzliche Strafrahmen zum Teil nur nach der Ober- oder der Untergrenze bestimmt wird.³⁴⁹

Besonderheiten existieren hinsichtlich kurzer Freiheitsstrafen, die nur in Ausnahmefällen verhängt werden sollen. Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten darf

³⁴⁴ Fischer, § 40, Rn. 14.

³⁴⁵ Stree in: Schönke/Schröder, § 40, Rn. 14. Aus dem Erfordernis, familiäre Verhältnisse zu berücksichtigen folgt ferner, dass Kindergeld und andere familienbezogene Zuwendungen wegen ihrer Zweckbestimmung nicht dem Nettoeinkommen zuzurechnen sind, Jescheck/Weigend, S. 771.

³⁴⁶ Erster Bericht des BT-Sonderausschusses, BT Drs. V/4094 zu § 18 StGB.

³⁴⁷ Schäfer, Gerhard, Rn. 107, der die fehlende Möglichkeit der Einflussnahme des Tatrichters als „schweren Mangel“ des Gesetzes bezeichnet, gegenüber dem die Vorteile (einheitliche Entscheidungspraxis und größere Vollzugsnähe) nicht durchgreifen.

³⁴⁸ Lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem bei Mord, bei Völkermord sowie für den besonders schweren Fall des Totschlags und des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer angeordnet. Zu weiteren Delikten siehe Fischer, § 39, Rn. 4.

³⁴⁹ Schäfer, Gerhard, Rn. 109.

statt einer Geldstrafe nach § 47 I StGB nur verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Diese Vorschrift dient dazu, solch kurze Freiheitsstrafen möglichst weit zurückzudrängen.³⁵⁰

Zur Einwirkung auf den Straftäter ist eine kurzfristige Freiheitsstrafe nur unerlässlich, wenn auch eine hohe Geldstrafe nicht ausreicht, den Täter so zu beeindrucken und ihm das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen, dass er danach nicht mehr straffällig wird.³⁵¹ Hier handelt es sich folglich um einen spezialpräventiven Aspekt der Strafe.³⁵² Dabei genügt es, dass das gewichtige Unwerturteil, das im Strafausspruch liegt, unerlässlich ist oder dass die Einwirkung während einer Bewährungszeit, vor allem durch einen Bewährungshelfer, oder aber der Strafvollzug für den Fall der Nichtbewährung unerlässlich ist,³⁵³ also keine den Straftäter weniger belastende und dennoch kriminalpolitisch Erfolg versprechende Alternative zur Freiheitsstrafe besteht.³⁵⁴ Ob die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unerlässlich ist, muss im Wege der Einzelfallprüfung festgestellt werden. So lässt sich die Unerlässlichkeit bei Wiederholungstätern nicht schematisch bejahen,³⁵⁵ auch eine einschlägige Vorstrafenbelastung kann nur als Indiz für die Unerlässlichkeit bewertet werden.

Zur Verteidigung der Rechtsordnung ist eine kurze Freiheitsstrafe unerlässlich, wenn eine Geldstrafe „im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen dadurch erschüttert werden könnte.“³⁵⁶ Das ist nicht ohne Weiteres der Fall, wenn die Allgemeinheit das Absehen von Freiheitsstrafe nicht versteht.³⁵⁷ Ebenfalls genügt es für die Verhängung der Freiheitsstrafe nicht, dass die Allgemeinheit durch die Straftat geschädigt wurde.³⁵⁸ Vielmehr müssen stets besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters hinzutreten, die den Verstoß von den Durchschnittsfällen negativ abheben und als so schwerwiegend erscheinen lassen, dass das Absehen von Freiheitsstrafe das Vertrauen der Bevölkerung nachhaltig erschüttern würde.³⁵⁹

³⁵⁰ Stree in: Schönke/Schröder, § 47, Rn. 1.

³⁵¹ Schäfer, Gerhard, Rn. 112.

³⁵² Stree in: Schönke/Schröder, § 47, Rn. 11.

³⁵³ Fischer, § 47, Rn. 8.

³⁵⁴ Stree in: Schönke/Schröder, § 47, Rn. 11.

³⁵⁵ OLG Schleswig NJW 1982, 116.

³⁵⁶ BGHSt 24, 40.

³⁵⁷ OLG Celle StV 1993, 195.

³⁵⁸ Stree in: Schönke/Schröder, § 47, Rn. 14.

³⁵⁹ OLG Frankfurt NJW 1970, 956.

Der Begriff der Unerlässlichkeit ist dabei streng auszulegen, die Freiheitsstrafe ist nur dann als unerlässlich zu bezeichnen, wenn auf Grund der Gesamtwürdigung nicht auf sie verzichtet werden kann.³⁶⁰ Dabei sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung maßgeblich.³⁶¹

1.3.2 (5) Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56 StGB)

Bei der Entscheidung der Strafaussetzung zur Bewährung geht es nur noch um die Frage, ob die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, ob also der Angeklagte inhaftiert wird oder nicht. Die Strafzumessung, die Wahl der schuld- und tatangemessenen Strafe, ist zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt. Die Strafaussetzung zur Bewährung spielt in dieser Untersuchung eine zentrale Rolle, da hier die richterliche Entscheidung reduziert wird auf die Frage „Haft ja/nein“. Daher wird die folgende Darstellung der gesetzlichen Regelung einen breiteren Raum einnehmen.

Die Strafaussetzung zur Bewährung hat die Funktion, kurze und mittelfristige Freiheitsentziehung zurückzudrängen und die Resozialisierung des Täters in Freiheit zu fördern.³⁶² Die Aussetzungstatbestände der §§ 56 ff. StGB gelten für die Freiheitsstrafe im Sinne des § 38 StGB. Geldstrafe, und damit auch Ersatzfreiheitsstrafe, können nicht ausgesetzt werden.³⁶³ Grundgedanke der Strafaussetzung ist es, dem Täter Gelegenheit zu geben, durch straffreies Leben und Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach der Verurteilung von der Strafverbüßung verschont zu werden, um so seine Resozialisierung zu fördern und Schäden durch den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen zu vermeiden.³⁶⁴

Ausgesetzt werden können Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung als Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 StGB).

Ob zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine weiteren Straftaten mehr begehen wird, wird im Wege der Kriminalprognose festgestellt. Für diese Prognose zählt das Gesetz in § 56 I Nr. 2 StGB beispielhaft verschiedene Umstände auf.

³⁶⁰ BGH StV 1994, 370.

³⁶¹ Schäfer, Gerhard, Rn. 116.

³⁶² Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 1. Dabei ist die Rechtsnatur dieses Instituts streitig. Nach der gesetzlichen Konstruktion ist es eine Modifikation der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, nach seiner kriminalpolitischen Bedeutung und danach, wie es auf den Betroffenen wirkt, ein eigenständiges Reaktionsmittel, Schäfer, Gerhard, Rn. 126 m. w. N.

³⁶³ Fischer, § 56, Rn. 2.

³⁶⁴ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 3.

Je nach der Höhe der erkannten Strafe legt das Gesetz neben der günstigen Sozialprognose weitere Voraussetzungen für die Strafaussetzung fest.

1.3.2 (5) (a) Prognoserelevante Umstände

Die Prognose ist aufgrund aller Umstände zu treffen, aus denen auf das zukünftige Verhalten des Täters geschlossen werden kann, ohne dass es darauf ankäme, ob diese Umstände vom Täter verschuldet sind oder nicht.³⁶⁵ Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognose ist der des Urteils.³⁶⁶ Im Gesetz werden einige der Kriterien genannt, die bei der Prognoseentscheidung zu beachten sind (§ 56 I S. 2 StGB), nämlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung auf den Verurteilten zu erwarten sind. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.³⁶⁷ Der Richter darf sich bei seiner Prognose nicht auf einzelne Merkmale beschränken, sondern muss sich im Rahmen der Gesamtwürdigung ein Gesamtbild verschaffen.³⁶⁸ Nachdem das Gesetz offen lässt, nach welchem Verfahren die Prognose zu treffen ist, bemüht sich die kriminologische Forschung, zuverlässige Prognoseverfahren zu entwickeln.³⁶⁹ Da die entwickelten Verfahren jeweils mit Mängeln behaftet sind, können sie nur Hilfsmittel sein, die Prognose trifft der Richter intuitiv aufgrund seiner Erfahrung.³⁷⁰

Für eine günstige Sozialprognose genügt die Wahrscheinlichkeit zukünftiger straffreier Führung, eine jede Zweifel ausschließende Gewissheit ist nicht erforderlich.³⁷¹ Die Prognose muss jedoch auf Tatsachen begründet sein, für die das Gesetz in § 56 II StGB Anhaltspunkte gibt, ein unsubstanziierter Hinweis auf einen ungünstigen oder günstigen Eindruck in der Hauptverhandlung genügt nicht.³⁷²

Das erste im Gesetz genannte Kriterium, das bei der Sozialprognose berücksichtigt werden soll, ist die Persönlichkeit des Täters. Zur Persönlichkeit gehören auch die Gesinnung und Überzeugung des Täters. Für die Beurteilung ist auch die Einsicht des Täters in die Verwerflichkeit seiner Tat bedeutsam.³⁷³

Für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit können sich wichtige Erkenntnisse aus dem Vorleben ergeben. Zur Beurteilung des Vorlebens ist insbesondere die

³⁶⁵ Schäfer, Gerhard, Rn. 134.

³⁶⁶ Stree in: Schönke/ Schröder § 56, Rn. 17.

³⁶⁷ Stree in: Schönke/ Schröder § 56, Rn. 18.

³⁶⁸ Fischer, § 56, Rn. 11.

³⁶⁹ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 15 a.

³⁷⁰ Schäfer, Gerhard, Rn. 131, ausführlich zum Thema Prognose Frisch/Vogt.

³⁷¹ Schäfer, Gerhard, Rn. 132.

³⁷² Fischer, § 56, Rn. 4.

³⁷³ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 20.

Vorstrafenbelastung heranzuziehen. Vorstrafen sind stets, solange sie nicht tilgungsreif sind, bei der Prognose zu beachten.³⁷⁴ Dem erstmalig Verurteilten wird eine günstige Prognose nicht zu versagen sein,³⁷⁵ während bei Vorverurteilungen sehr genau die Art und Abfolge der Vorverurteilungen zu prüfen ist.³⁷⁶ Maßgeblich sind vor allem Zahl der Vorstrafen und zeitlicher Abstand der früheren Straftaten, aber auch Gründe für die Rückfälligkeit.³⁷⁷ Sind die Vorstrafen einschlägige oder gewichtige und liegen sie noch nicht lange zurück, so wird es besonderer Umstände bedürfen, um doch zu einer positiven Prognose zu kommen.³⁷⁸ Eine Straftat während der Bewährungszeit zeigt, dass die frühere günstige Prognose falsch war, deshalb kann eine erneute günstige Prognose nur unter besonderen Umständen richtig sein.³⁷⁹ Jedoch schließt der Bewährungsbruch eine günstige Prognose nicht von vornherein aus, und es wäre falsch, die Aussetzung lediglich unter Berufung auf den Bewährungsbruch zu versagen.³⁸⁰

Auch die Art der Tatausführung kann Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Täters zulassen. Für die Bewährungsfrage können vor allem die psychischen Wurzeln der Tat aufschlussreich sein, etwa die Beweggründe, die den Täter zu seiner Tat veranlasst haben.³⁸¹ Aber auch die Art der Tatausführung kann ein Indiz für oder gegen eine Bewährung sein.³⁸²

Ebenfalls in § 56 I S. 2 StGB als Prognosekriterium genannt ist das Nachtatverhalten des Täters. Damit ist nicht nur die Einstellung des Täters zu seiner Tat gemeint, sondern seine gesamte Lebensführung seit der Tat unter Berücksichtigung der Lebensumstände.³⁸³ Zu berücksichtigende Tatsachen sind unter anderem Reue,³⁸⁴ Wiedergutmachung (oder wenigstens der Wille dazu, § 46 a StGB), günstige Veränderung der Lebensverhältnisse,³⁸⁵ Wandlung der Persönlichkeit unter

³⁷⁴ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 22.

³⁷⁵ BGHR StGB § 56 I Sozialprognose 17.

³⁷⁶ BGH StV 1992, 417.

³⁷⁷ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 22.

³⁷⁸ OLG Hamm VRS 50, 98.

³⁷⁹ Schäfer, Gerhard, Rn. 136.

³⁸⁰ BGH NStZ 1983, 454.

³⁸¹ Fischer, § 56, Rn. 7.

³⁸² Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 23.

³⁸³ OLG Stuttgart NJW 1954, 1418; BGHSt 5, 238.

³⁸⁴ Dagegen darf das Fehlen von Reue oder Einsicht bei einem die Tat bestreitenden Angeklagten nicht zur Begründung einer negativen Prognose herangezogen werden, BGH StV 1998, 483; 1999, 602.

³⁸⁵ BGH StV 1992, 156.

dem Eindruck der Tat oder deren Folgen,³⁸⁶ ebenso gute Führung über längere Zeit nach der Tat.³⁸⁷

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Untersuchung ist das Prognosekriterium der Lebensverhältnisse des Täters. Zu den Lebensverhältnissen zählen seine Familie, sein Beruf und die soziale Einordnung. *Fischer* verweist zur Definition der Lebensverhältnisse auf die persönlichen Verhältnisse des Straftäters,³⁸⁸ die schon bei der Strafzumessung nach § 46 StGB zu berücksichtigen sind und dort unter „Allgemeine Strafzumessungsregeln“ näher erläutert wurden. So sind auch unter dem Tatbestandsmerkmal der Lebensverhältnisse des Täters seine und wenigstens mittelbar auch die seiner Familienmitglieder, also die familiären Belange, zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Lebensverhältnisse des Straftäters im Hinblick auf die Sozialprognose kann von Belang sein, ob er in geordneten oder ungeordneten Verhältnissen lebt, wobei bevorstehende Änderungen mit zu berücksichtigen sind.³⁸⁹ Ungünstige Verhältnisse allein schließen eine günstige Prognose nicht aus.³⁹⁰ Zu prüfen ist dann, ob eine Einflussnahme durch Auflagen und Weisungen nach § 56 c StGB oder mit Hilfe von anderen behördlichen Maßnahmen positiv wirkender Einfluss genommen werden oder der Angeklagte durch solche Hilfe seiner Probleme Herr werden kann.³⁹¹

Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Wirkungen, die von der Strafaussetzung zu erwarten sind. Dieses Tatbestandsmerkmal bietet ebenfalls die Möglichkeit, familiäre Belange des Täters und seiner Familie zu berücksichtigen. So ist zum Beispiel zu beachten, welche Folgen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bzw. die Aussetzung auf seine Eingliederung in der Familie haben kann, ebenso wie die Tatsache, dass er seinem bisherigen Lebenskreis entrissen würde.³⁹² Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang die Erhaltung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen,³⁹³ die Möglichkeit, eine Ausbildung zu beenden, aber auch die Gefahr, dass der Täter die Verurteilung nicht als Warnung nimmt.³⁹⁴

Bei den im Gesetz genannten Prognosekriterien handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Bei der erforderlichen Gesamtwürdigung können auch andere Umstände herangezogen werden, die ein Indiz für oder gegen eine Strafaus-

³⁸⁶ BGH StV 1992, 13 L.

³⁸⁷ BGHSt 6, 301.

³⁸⁸ Fischer, § 56, Rn. 9.

³⁸⁹ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 24 a.

³⁹⁰ KG GA 55, 183.

³⁹¹ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 24 a.

³⁹² Fischer, § 56, Rn. 10.

³⁹³ OLG Düsseldorf VRS 67, 423.

³⁹⁴ Fischer § 56, Rn. 10.

setzung bilden.³⁹⁵ Dabei können auch Umstände Beachtung finden, die bereits bei der Strafzumessung berücksichtigt wurden.³⁹⁶

1.3.2 (5) (b) Besonderheiten nach Strafdauer

Die je nach Dauer der Freiheitsstrafe zusätzlich zu erfüllenden Tatbestandsmerkmale sind in § 56 StGB genannt. Die Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung ist gemäß § 56 StGB nur bei Strafen bis zu zwei Jahren möglich. In § 56 StGB sind drei Stufen gebildet worden, die mit ansteigender Strafdauer zunehmend strengere Anforderungen stellen:

Bei der Verhängung von bis sechs Monaten Freiheitsstrafe ist unter den Voraussetzungen des § 47 StGB die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei günstiger Prognose zwingend. Der Richter ist nicht befugt, sie aus generalpräventiven Gründen zu versagen, auch nicht „zur Verteidigung der Rechtsordnung“.³⁹⁷ Aus dem Umstand, dass eine kurze Freiheitsstrafe nach § 47 StGB unerlässlich ist, kann nicht schon auf eine ungünstige Sozialprognose geschlossen werden.³⁹⁸

Bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist die Aussetzung bei günstiger Prognose ebenfalls zwingend, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung nicht entgegensteht (§ 56 III StGB). Dabei handelt es sich um eine Ausnahmenvorschrift, die spezialpräventive Erwägungen zurücktreten lässt, wenn andernfalls eine faktische Sanktionslosigkeit das Rechtsgefühl unerträglich beeinträchtigen würde.³⁹⁹ Der Gesetzgeber verwendet den Begriff auch in § 47 I StGB,⁴⁰⁰ die Definition entspricht derjenigen in den obigen Ausführungen.⁴⁰¹ Eine Strafaussetzung ist daher nicht mehr möglich, wenn sie den Bestand und die Verbindlichkeit der Rechtsordnung oder doch wenigstens das Vertrauen auf die Wirksamkeit des Rechtsgüterschutzes selbst gefährden würde.⁴⁰² Diese generalpräventiven Erwägungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass bestimmte Taten und Tatbestände von vornherein von der Möglichkeit der Strafaussetzung ausgeschlossen werden,⁴⁰³

³⁹⁵ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 24 c.

³⁹⁶ Fischer § 56, Rn. 11.

³⁹⁷ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 33.

³⁹⁸ BGHSt 24, 164.

³⁹⁹ Schäfer, Gerhard, Rn. 144.

⁴⁰⁰ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 35.

⁴⁰¹ Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung nur dann, „wenn eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und in den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen dadurch erschüttert werden könnte“, BGH NJW 1971, 439, 440.

⁴⁰² Stuttgart Justiz 1969, 328.

⁴⁰³ BGHSt 24, 46; NSTZ 2001, 319.

denn entscheidend ist nicht das Gewicht des Tatbestands, sondern die Schwere der konkreten Tat einschließlich aller ihrer Umstände, insbesondere auch ihrer Folgen.⁴⁰⁴ Eine Versagung der Aussetzung nach § 56 III StGB nur aus generalpräventiven Gründen ohne die Erörterung der Sozialprognose ist rechtsfehlerhaft.⁴⁰⁵ Eine Versagung der Aussetzung kann in Frage kommen bei besonderen Tatfolgen, wie zum Beispiel besonders hohem Schaden, bei erheblicher verbrecherischer Intensität und hartnäckig rechtsmissachtendem Verhalten,⁴⁰⁶ bei besonderer Sozialschädlichkeit und Häufung bestimmter Taten,⁴⁰⁷ beim Missbrauch einer besonderen beruflichen Stellung,⁴⁰⁸ bei besonders dreistem Spekulieren auf Strafaussetzung,⁴⁰⁹ Rückfall in der Bewährungszeit und einschlägigen Vorstrafen, soweit nicht bereits die Prognose ungünstig war.⁴¹⁰

Bei der Entscheidung, ob die Verteidigung der Rechtsordnung eine Vollstreckung gebietet, ist stets eine Abwägung zwischen dem Bedürfnis des Täters nach Resozialisierung und den Interessen der Allgemeinheit vorzunehmen.⁴¹¹ Kann eine ausreichende Genugtuung mit einer Auflage nach § 56 b StGB erreicht werden, so ist eine Strafverbüßung zur Verteidigung der Rechtsordnung nicht geboten.⁴¹²

Bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren kann die Strafe ausgesetzt werden, wenn zu den oben bereits beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen der günstigen Sozialprognose und der Tatsache, dass die Verteidigung der Rechtsordnung keine Vollstreckung gebietet, noch hinzukommt, dass nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen (§ 56 II StGB). Dabei ist die Berücksichtigung aller Umstände besonderen Gewichts zugelassen, die trotz erheblichen Unrechts und Schuldgehalts die Strafaussetzung „als nicht unangebracht und als den allgemeinen vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen“,⁴¹³ wobei auch verkürzend von einer „signifikanten Häufung von Milderungsgründen“⁴¹⁴ gesprochen wird. Besondere Bedeutung erlangt hier auch das in § 56 II S. 2 StGB ausdrücklich erwähnte Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, wobei dieses Wiedergutmachungsbemühen nicht die Vorausset-

⁴⁰⁴ BGH GA 55, 209; BGHSt 24, 47.

⁴⁰⁵ OLG Dresden VRS 98, 194.

⁴⁰⁶ LK Koblenz NStZ 1991, 283.

⁴⁰⁷ OLG Hamm NJW 1974, 1884; BGHSt StV 1989, 341.

⁴⁰⁸ Zum Beispiel bei einem Rechtsanwalt, BGH NStZ 1988, 126.

⁴⁰⁹ Fischer, § 56, Rn. 15.

⁴¹⁰ Schäfer, Gerhard, Rn. 148.

⁴¹¹ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 44; OLG Köln NJW 1955, 802.

⁴¹² BGH 6, 302.

⁴¹³ BGH NStZ 1986, 27; BGHSt 29, 370, 371.

⁴¹⁴ Schäfer, Gerhard, Rn. 157.

zungen des § 46 a StGB erfüllen muss.⁴¹⁵ Nach der Rechtsprechung sind vor allem solche Gründe von besonderem Gewicht, die geeignet sind, auf eine Vollstreckung aus Gründen der Generalprävention zu verzichten, weil der Täter anderweitig ausreichende Nachteile als Folge seiner Tat erfahren hat oder die eine Vollstreckung unter spezialpräventiven Gesichtspunkten als schädlich erscheinen lassen.⁴¹⁶ In diesem Zusammenhang können auch die negativen sozialen Folgen berücksichtigt werden, die die Vollstreckung der Strafe für die Familie des Angehörigen hat.⁴¹⁷ Denn auch mittelbare Tatfolgen können als besondere Umstände berücksichtigt werden.⁴¹⁸

Im Übrigen können die besonderen Umstände zum Beispiel in der Persönlichkeit des Täters liegen,⁴¹⁹ in der Vorgeschichte der Tat,⁴²⁰ in der Tatausführung,⁴²¹ der unverschuldeten finanziellen Notlage zur Tatzeit,⁴²² im Verhalten nach der Tat,⁴²³ in unmittelbaren Tatfolgen wie der Selbstschädigung des Täters,⁴²⁴ in der bereits erlittenen Untersuchungshaft⁴²⁵ und der langen Verfahrensdauer.⁴²⁶

Besondere Umstände sind auch dann zu bejahen, wenn vertypte Milderungsgründe des § 49 StGB (Versuch, verminderte Schuld) gehäuft oder mit anderen Milderungsgründen auftreten.

Die Tatsache, dass diese Umstände schon bei der Strafraumenwahl und der Strafzumessung im engeren Sinne Berücksichtigung fanden, steht einer Verwertung als besondere Umstände nicht entgegen.⁴²⁷

Die Rechtsprechung verlangt eine Gesamtwürdigung hinsichtlich der Prüfung der besonderen Umstände nach § 56 II StGB.⁴²⁸ Sind die Voraussetzungen gege-

⁴¹⁵ Fischer, § 56, Rn. 21.

⁴¹⁶ Schäfer, Gerhard, Rn. 159.

⁴¹⁷ BGH StV 1993, 243, Hamm StV 2003, 671; a.A. Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 27. Dort wird Bezug genommen auf eine Entscheidung des BGH, in der die Möglichkeit der Berücksichtigung des Umstandes, wie sich die Vollstreckung auf die Kinder auswirkt, verneint wurde, BGH GA 1978, 80, 81.

⁴¹⁸ Schäfer, Gerhard, Rn. 162.

⁴¹⁹ Z.B. Unreife, Alter (z.B. 56 Jahre, BGHR StGB § 56 II, „besondere Umstände“ Nr. 4) und fehlende (StV 2003, 670) oder geringfügigen Vorstrafen (BGH StV 1992, 417).

⁴²⁰ Z.B. Krisensituation durch Ehe- und Alkoholprobleme, OLG Köln MDR 1986, 161.

⁴²¹ Z.B. geringer Schaden, Scheinwaffe, Versuch, erheblich verminderte Schuld, Verleitung durch Lockspitzel oder V-Mann, Schäfer, Gerhard, Rn. 162.

⁴²² BGH StV 1984, 375.

⁴²³ Z.B. Geständnis (BGH StV 1992, 417), Aufklärungshilfe (BHG StV 1986, 529) und Stabilisierung der persönlichen Verhältnisse (BGH NstZ 1987, 21).

⁴²⁴ BGH StV 1992, 156.

⁴²⁵ BGH StV 2001, 676.

⁴²⁶ BGH StV 1985, 411.

⁴²⁷ Ständige Rspr., z.B. BGH NstZ 1985, 261.

⁴²⁸ Fischer, § 56, Rn. 23.

ben, so liegt die Strafaussetzung im richterlichen Ermessen.⁴²⁹ Das Gericht muss auch im Fall der Versagung der Bewährung die maßgeblichen Erwägungen in den Urteilsgründen in nachprüfbarer Weise darlegen.⁴³⁰ Eine Vermischung von Strafzumessungs- und Aussetzungserwägungen ist nach der Rechtsprechung des BGH unzulässig.⁴³¹

Auch im Übrigen, also nicht nur hinsichtlich der Strafdauer, hat das Gericht im Urteil zu begründen, weshalb es die Strafe zur Bewährung ausgesetzt hat (§ 267 III StPO). Es hat nachprüfbar darzulegen, aus welchen Tatsachen es die günstige Prognose herleitet.⁴³²

Legt das Urteil den Schluss nahe, dass der Tatrichter die Anwendbarkeit von § 56 StGB nicht geprüft hat,⁴³³ oder sprechen die Umstände für eine Strafaussetzung, so dass deren Ablehnung einer durch das Revisionsgericht nachprüfaren Begründung bedarf,⁴³⁴ ist das Urteil fehlerhaft. Ohne das Vorliegen solcher Umstände ist im Fehlen einer Stellungnahme zur Frage der Strafaussetzung kein Sachmangel zu erblicken.⁴³⁵

Teilweise wäre eine Strafaussetzung ohne weitere Maßnahmen nicht angebracht oder sinnlos. Daher sind in den §§ 56 bis 56 d StGB flankierende Maßnahmen geregelt, die für die Dauer der Bewährungszeit zulässig sind. Nach § 56 a StGB darf die Bewährungszeit fünf Jahre nicht über- und zwei Jahre nicht unterschreiten. Das Gericht kann für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen (§ 56 b StGB) und Weisungen (§ 56 c StGB) erteilen und den Verurteilten der Bewährungshilfe unterstellen (§ 56 d StGB).⁴³⁶

Während die Entscheidung über die Bewährungsaussetzung als Teil des Urteils ergeht, sind die Bewährungszeit und die flankierenden Maßnahmen gemäß § 268 a StPO in einem gesonderten Beschluss aufzunehmen.

⁴²⁹ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 31.

⁴³⁰ OLG Düsseldorf StV 1996, 217.

⁴³¹ BGHSt 29, 319, 321; NStZ 2001, 311; aber BGH wistra 2002, 137.

⁴³² VRS 96, 444.

⁴³³ BGHSt 6, 68.

⁴³⁴ BGH NJW 1983, 1624.

⁴³⁵ BGH NStZ 1986, 374; Nach OLG Köln VRS 67, 119 müssen die Urteilsgründe dagegen immer erkennen lassen, dass die Frage der Strafaussetzung geprüft wurde, sofern dies nicht offensichtlich ausscheidet.

⁴³⁶ Zu den flankierenden Maßnahmen im Einzelnen, Schäfer, Gerhard, Rn. 171ff.

1.3.3 Strafvollzug und Entlassung

1.3.3 (1) Außenkontakte im Strafvollzug

Das Strafvollzugsgesetz bietet den Angehörigen von Strafgefangenen verschiedene Möglichkeiten, mit dem Strafgefangenen in Kontakt zu bleiben oder in Kontakt zu treten. Zwar ist der Blickwinkel dieser Vorschriften ein anderer, es geht nicht vorrangig um die Belange der Angehörigen und ihre Grundrechte aus Art. 6 GG, sondern um die des Strafgefangenen. Diese Vorschriften sind nämlich primär darauf gerichtet, dem Strafgefangenen zu ermöglichen, Kontakt mit der Außenwelt und damit auch mit der Familie aufzunehmen und zu halten, um das Haftziel der Resozialisierung zu erreichen. Denn die Institution des Strafvollzugs soll zwar den straffällig gewordenen Verurteilten zu einem verantwortlichen Leben in Freiheit ohne weitere deliktische Handlungen befähigen (§ 2 S. 1 StVollzG), als Mittel dazu dient jedoch genau der Entzug dieser Freiheit. Eine Erlangung der zur Resozialisierung erforderlichen sozialen Kompetenz kann aber mit Erfolg nicht isoliert von der Außenwelt, sondern nur durch Kommunikation mit der Gesellschaft außerhalb der Vollzugsanstalt erlernt werden.⁴³⁷ Gerade wenn die kommunikative Kompetenz, wie bei vielen Gefangenen, schwach ausgebildet ist, ergeben sich zusätzliche Belastungen aus der Situation der Haft. Eine zunehmende Isolierung von der Außenwelt kann dann auch zu einer Verschiebung der Wahrnehmungsperspektiven führen, wodurch die Fähigkeit zur Verarbeitung und Bewältigung der sozialen Realitäten nachhaltig beeinträchtigt wird.⁴³⁸

Aus diesem Grund schreibt das Strafvollzugsgesetz in § 23 StVollzG⁴³⁹ ausdrücklich das Recht jedes Gefangenen fest, mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu verkehren, und normiert auch eine Förderungspflicht der Anstalt (Satz 2 der Vorschrift). Die Tatbestände, die den Außenkontakt im Einzelnen regeln, sind in den §§ 24 ff., 11, 13 StVollzG festgeschrieben. Von diesen Möglichkeiten des Außenkontakts profitieren selbstverständlich auch die nicht inhaftierten Angehörigen, da diese Maßnahmen zu einer Verringerung der schädlichen Nebenfolgen der Haft beitragen.

Im Folgenden werden die Maßnahmen, die das Gesetz für die Kommunikation des Strafgefangenen mit der Außenwelt, und damit im Umkehrschluss der Kommunikation der Außenwelt mit dem Strafgefangenen, vorsieht, kurz vorgestellt und erläutert.

⁴³⁷ Laubenthal, Rn. 483.

⁴³⁸ Calliess, S. 157.

⁴³⁹ § 23 StVollzG enthält keine abschließende Aufzählung der Regelungen über den Kontakt mit der Außenwelt. Vielmehr sind darüber hinaus auch die Vorschriften über die Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) und den Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG) einschlägig, weil auch sie dazu dienen, soziale Bindungen des Gefangenen zu stabilisieren oder zu schaffen, Calliess/Müller-Dietz, § 13, Rn. 1.

Sowohl die im Gesetz in den §§ 24 ff. (Besuchsempfang), §§ 28 ff. (Schriftwechsel), § 32 (Ferngespräche und Telegramme) und § 33 StVollzG (Paketempfang) geregelten intramuralen Kommunikationsformen, als auch die extramuralen Kommunikationsformen⁴⁴⁰ wie zum Beispiel Urlaub (§ 13 StVollzG), Ausgang, Freigang und Ausführungen (Maßnahmen der Lockerung, § 11 I StVollzG) sind geeignet, die unbeabsichtigten negativen Haftfolgen für die Strafgefangenen und deren Angehörigen teilweise zu verringern. So kann durch die Gewährung des Kontakts mit dem Strafgefangenen der Entfremdung zwischen den Partnern und dem Strafgefangenen mit seinen Kindern entgegengewirkt werden, durch Freigang und Außenbeschäftigung können finanzielle Probleme entschärft werden.

1.3.3 (1) (a) Intramurale Kommunikationsformen

Die Kommunikation mit der Außenwelt konkretisiert im Hinblick auf das Vollzugsziel die Gestaltungsprinzipien des § 3 StVollzG und dient der (wenigstens partiellen) Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs, wirkt den schädlichen Folgen der Inhaftierung (z.B. Prisonisierung und Entfremdung) entgegen und dient durch die Aufrechterhaltung oder Neuanbahnung der persönlichen Beziehungen der Wiedereingliederung.⁴⁴¹

Der Besuch nach § 24 StVollzG ist die einzige intramurale Kommunikationsform, die einen unmittelbaren und auch körperlichen Kontakt erlaubt. Vor allen Dingen für solche Gefangenen, für die der Vollzug nicht oder noch nicht gelockert werden konnte, ist der Besuch von erheblicher Bedeutung.⁴⁴² Die Bedeutung dieses persönlichen Kontakts beruht auf der „Unmittelbarkeit des Sprechens, des Sichsehen-Könnens, der Wärme der körperlichen Berührung und des Erlebens aktueller, nicht verbal geäußerter Gefühle des Partners“.⁴⁴³ Der Tatbestand des § 24 StVollzG normiert einen Anspruch des Strafgefangenen auf Gewährung von Besuch,⁴⁴⁴ er kann von ihm nicht erwünschte Besuche jedoch auch ablehnen (VV Nr.1 zu § 24). Soweit das Recht des Gefangenen reicht, folgt daraus für denjenigen, der den Gefangenen besuchen will, ein entsprechender Anspruch auf Erteilung einer Besuchserlaubnis, die ihm den Einlass in die JVA und den Kontakt mit dem Inhaftierten ermöglicht.⁴⁴⁵

⁴⁴⁰ Vgl. zur Terminologie Hirsch, S. 21.

⁴⁴¹ Laubenthal, Rn. 484.

⁴⁴² Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle, § 24, Rn. 1.

⁴⁴³ Rolinski, S. 84 ff.

⁴⁴⁴ Laubenthal, Rn. 506.

⁴⁴⁵ Calliess/Müller-Dietz, § 24, Rn. 1, zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der Anstaltsleiter, OLG Hamm ZfStrVo SH 1979, 37.

Das Gesetz sieht eine Mindestbesuchsdauer von einer Stunde im Monat vor (§ 24 I S. 2 StVollzG). Je nach Sachlage kann es geboten sein, die Besuchszeit auf mehrere Besuche aufzuteilen oder aber auf einen einmaligen Besuch im Monat zu konzentrieren.⁴⁴⁶ Die nähere Gestaltung der Besuche (Besuchszeit, Häufigkeit, Dauer) erfolgt nach § 24 I S. 3 StVollzG in der Hausordnung (§ 161 II Nr. 1 StVollzG). Da es sich bei der Mindestbesuchsdauer von einer Stunde monatlich nur um eine Mindestgarantie handelt, kann die Anstalt darüber hinaus Besuche zulassen,⁴⁴⁷ wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht schriftlich erledigt, aufgeschoben oder durch Dritte wahrgenommen werden können. Liegen diese in § 24 II StVollzG genannten Voraussetzungen vor, ist dem Inhaftierten regelmäßig weiterer Besuch zu gestatten.⁴⁴⁸ Unter die Besuche, die förderlich im Sinne des Absatz 2 sind, fallen gerade für Gefangene im geschlossenen Vollzug Besuche von Personen ihres früheren oder zukünftigen Lebensbereichs.⁴⁴⁹ Es ist deshalb im Hinblick auf Art. 6 II GG zulässig, verheiratete Inhaftierte bei der Gewährung von Besuchszeiten zu bevorzugen.⁴⁵⁰ Für Intimkontakte im Rahmen der ehelichen Besuche zum Beispiel bei so genannten „Langzeitbesuchen“⁴⁵¹ bestehen keine besonderen gesetzliche Regelungen. Zwar geht das Gesetz davon aus, dass diesen Kontaktbedürfnissen in der Regel durch eine großzügige Ausgangs- und Urlaubsgewährung entsprochen werden kann.⁴⁵² Aber solche Langzeitbesuche sind auch während der Besuchszeiten zulässig.⁴⁵³ Dieses Thema wird noch immer sehr kontrovers und vor allem zu Beginn eher emotional diskutiert.⁴⁵⁴ Langzeitbesuche sind vor allem geeignet für zu sehr langer oder lebenslanger Haft verurteilte Straftäter, die auf absehbare Zeit noch keine Aussicht auf die Gewährung von

⁴⁴⁶ Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle, § 24, Rn. 10, wobei viertelstündige Besuche nicht zugelassen sein sollen.

⁴⁴⁷ Calliess/Müller-Dietz, § 24, Rn. 4.

⁴⁴⁸ Laubenthal, Rn. 506.

⁴⁴⁹ Laubenthal, Rn. 507.

⁴⁵⁰ OLG Dresden NStZ 1998, 159.

⁴⁵¹ Unter Langzeitbesuchen versteht man in der Regel mehrstündige unüberwachte Besuche in speziell dafür ausgestatteten Räumlichkeiten, wo auch ungestörte Sexualkontakte möglich sind.

⁴⁵² Calliess, S. 159.

⁴⁵³ Beschluss des OLG Karlsruhe vom 19.06.2001 (1 Ws 399/00), Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle, § 24, Rn. 12, Knoche, S. 124 ff.

⁴⁵⁴ Preusker betont im Jahr 1994, die Diskussion sei inzwischen „etwas sachlicher“ geworden, Preusker (1994), S. 53; die Ablehnung des Langzeitbesuchs aus Sicht der berufsständischen Vertretung der Justizvollzugsbediensteten formuliert Kümmel, S. 73 ff.; Laubenthal führt aus, die ehefreundliche Gestaltung des Strafvollzugs treffe bei großen Teilen der Bevölkerung und auch bei Vollzugsbediensteten auf Unverständnis, da die sexuelle Deprivation zumeist als ein gerade mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenes Übel akzeptiert werde, Rn. 522.

Vollzugslockerungen haben.⁴⁵⁵ Im Hamburgischen StVollzG sind Langzeitbesuche in § 27 III ausdrücklich geregelt. Zwar besteht kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Langzeitbesuch,⁴⁵⁶ jedoch hat die Rechtsprechung das Recht eines verheirateten Gefangenen auf Gewährung von unüberwachtem Langzeitbesuch von Familienangehörigen bejaht, wenn die Justizvollzugsanstalt über eine entsprechende Einrichtung für solche Besuche verfügt und Gründe der Sicherheit und Ordnung in der JVA nicht entgegenstehen.⁴⁵⁷ Wesentliche Voraussetzung ist jedoch die menschenwürdige Gestaltung der Besuche, so dass sie nicht zu einer Entwürdigung des Strafgefangenen oder seines Partners führen.⁴⁵⁸ Eine der ersten Anstalten, die zu Beginn der 80er Jahre die Möglichkeit für Langzeitbesuche geschaffen hat, ist die JVA Bruchsal. Insgesamt wird in Bruchsal eine positive Bilanz gezogen,⁴⁵⁹ ein Ergebnis, was auch durch ältere internationale Untersuchungen gestützt wird.⁴⁶⁰

Inwieweit weitere Justizvollzugsanstalten für Erwachsene in Baden-Württemberg von der Möglichkeit, die Besuche insgesamt zu erweitern und auch Langzeitbesuche zuzulassen, Gebrauch gemacht haben, wurde in einer schriftlichen Befragung untersucht und wird im zweiten Teil dieser Arbeit dargestellt.

Der Besucherkreis ist nicht auf nahe stehende Personen eingeschränkt, grundsätzlich ist jeder Besucher zuzulassen, dessen Besuch der Gefangene wünscht.⁴⁶¹ Soweit im Einzelfall Sicherheits- oder Resozialisierungsinteressen berührt sind, kann der Anstaltsleiter nach Maßgabe des § 25 StVollzG Besuche untersagen. Ebenfalls untersagt werden können Besuche von Personen, die nicht Angehörige im Sinne des § 11 I Nr. 1 StGB sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden. § 25 StVollzG berücksichtigt durch die Privilegierung der Familie den be-

⁴⁵⁵ Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle, § 24, Rn. 14 a m.w.N.

⁴⁵⁶ OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, 154.

⁴⁵⁷ Beschluss des OLG Karlsruhe vom 19.06.2001 (1 Ws 399/00).

⁴⁵⁸ Laubenthal, Rn. 523.

⁴⁵⁹ Zur Ausgestaltung dieser Langzeitbesuche und zu den Ergebnissen der die Langzeitbesuche begleitenden Untersuchung, siehe Preusker (1989) S. 147 ff. und (1994) S. 53 ff. Preusker betont jedoch auch, dass Langzeitbesuche das Leben in Haft nicht unbedingt einfacher machen, da es Gefangene, die alle Brücken hinter sich abbrechen und in die Subkultur abtauchen, einfacher haben als solche, die an ihren sozialen Beziehungen festhalten möchten, ständig um deren Erhalt kämpfen und die damit verbundenen Belastungen ertragen müssen, (1994) S. 61; weitere Berichte zu Langzeitbesuchen siehe Peters, S. 63 ff. (JVA Werl) und Buchert/Metternich/Hausser, S. 259 ff. (JVA Geldern).

⁴⁶⁰ Laubenthal berichtet von einer 1975 durchgeführten Untersuchung, die eine hohe Korrelation zwischen dem Empfang ehelicher Besuche und der Stabilität der Ehen sowie der Bewährung nach der Entlassung ergab. So wurden Inhaftierte, die regelmäßig Besuche ihrer Ehepartner bekamen, weit weniger rückfällig als andere Gefangene; die Ehen blieben insgesamt stabiler, Rn. 522 m.w.N.

⁴⁶¹ Calliess/Müller-Dietz, § 24, Rn. 3.

sonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 I GG.⁴⁶² Für das Besuchsverbot gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, mildere Mittel sind folglich einem Verbot vorzuziehen.⁴⁶³ Weitere Einschränkungen des Besuchsrechts sind in § 24 III StVollzG (Durchsuchung der Besucher), § 84 StVollzG (Durchsuchung des Inhaftierten), § 27 StVollzG (Überwachung)⁴⁶⁴ und § 27 II StVollzG (Besuchsabbruch) geregelt.

Eine weitere Kommunikationsform stellt der Schrift- und sonstige Postverkehr dar. § 28 I StVollzG gibt dem Inhaftierten das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Der Briefverkehr mit nahe stehenden Personen lässt den Gefangenen weiter am Leben außerhalb der JVA teilhaben. Er soll wie schon der Besuchsverkehr einer Entfremdung entgegenwirken und dient damit der Resozialisierung des Inhaftierten.⁴⁶⁵ Zwar ist der Briefkontakt im Gegensatz zum Besuchsverkehr nicht geeignet, Außenkontakte über einen längeren Zeitraum am Leben zu erhalten, da die persönliche Begegnung einer Entfremdung sicherer vorbeugt.⁴⁶⁶ Seine Bedeutung ist jedoch nicht zu unterschätzen, ist er doch nicht mit besonderem organisatorischem Aufwand verbunden und bietet die Möglichkeit zu regelmäßigem Kontakt in kürzeren Abständen.⁴⁶⁷ Der Briefkontakt bedeutet auch für den Angehörigen des Strafgefangenen die Gelegenheit des Kontakts und zur Teilhabe am Leben des Strafgefangenen. Freilich regelt die Vorschrift des § 28 StVollzG nur das Recht des Gefangenen, Briefkontakt zu pflegen, nicht das eines Außenstehenden.⁴⁶⁸ Das Recht auf persönlichen Kontakt zu anderen Personen gehört jedoch zu den durch Art. 2 GG geschützten Grundrechten jedes Menschen.⁴⁶⁹

Der Kreis der Briefpartner des Strafgefangenen ist grundsätzlich unbegrenzt, ebenso Anzahl und Umfang der aus- und eingehenden Schreiben.⁴⁷⁰ Von § 28 StVollzG geschützt wird der Gedankenaustausch zwischen Absender und Empfänger, so dass die Zusendung von Informations- und Arbeitsmaterial nicht

⁴⁶² Geht es jedoch um den Besuch eines minderjährigen Angehörigen, der selbst Opfer der Straftat des Inhaftierten war, kann der Schutz der Menschenwürde des Kindes dem Besuchsanspruch ebenso wie dem von Art. 6 GG getragenen Angehörigenprivileg des § 25 Nr. 2 StVollzG Grenzen setzen, OLG Nürnberg NStZ 1999, 376, Anmerkungen zu diesem Urteil von Rixen, S. 278 ff.

⁴⁶³ Laubenthal, Rn. 509.

⁴⁶⁴ Zur Diskussion über den Einsatz der Trennschreibe bei Privatbesuchen vgl. Laubenthal, Rn. 515 ff.

⁴⁶⁵ Hirsch, S. 158.

⁴⁶⁶ So wohl zutreffend Joester/Wegner in: AK-StVollzG, § 28, Rn. 2.

⁴⁶⁷ Hirsch, S. 159.

⁴⁶⁸ Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle, § 28, Rn. 2.

⁴⁶⁹ BGHSt 27, 175 f.

⁴⁷⁰ Calliess/Müller-Dietz, § 28, Rn. 1.

umfasst ist;⁴⁷¹ die Einordnung der Sendungen nach postalischen Gesichtspunkten (Brief, Päckchen, Paket) ist dagegen unerheblich.⁴⁷²

Im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz gilt auch im Bereich des Strafvollzugs prinzipiell das durch Art. 10 GG geschützte Briefgeheimnis.⁴⁷³ Das Gesetz lässt allerdings drei Einschränkungen zu: die Untersagung des Schriftwechsels mit bestimmten Personen (§ 28 II StVollzG), die Überwachung (§ 29 StVollzG) und das Anhalten von Schreiben (§ 31 StVollzG). Parallel zur Systematik des § 25 StVollzG kann der Anstaltsleiter gemäß § 28 II StVollzG den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, soweit im Einzelfall Sicherheits- oder Resozialisierungsinteressen berührt sind. Auch eine Überwachung des Schriftverkehrs ist nach § 29 III StVollzG nur unter diesen Voraussetzungen möglich. Verteidigerpost darf nicht überwacht werden (§ 29 I S. 1 StVollzG), soweit der Freiheitsstrafe nicht das Delikt der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) zugrunde liegt. Einzelne Schreiben können aus vollzugs- und sicherheitsbezogenen Aspekten angehalten werden, die im Katalog des § 31 I StVollzG normiert sind.⁴⁷⁴

Dem Gefangenen kann es gestattet werden, Ferngespräche⁴⁷⁵ zu führen oder Telegramme aufzugeben. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht, jedoch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.⁴⁷⁶ Die Vorschriften über den Besuch und den Schriftverkehr gelten dabei entsprechend (§ 32 StVollzG). Gemäß § 33 StVollzG dürfen dreimal pro Jahr in angemessenen Abständen Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen werden.⁴⁷⁷

1.3.3 (1) (b) Extramurale Kommunikationsformen

Bei den extramuralen Kommunikationsformen handelt es sich um die Lockerungen (§ 11 StVollzG) und den Urlaub aus der Haft (§ 15 ff. StVollzG).⁴⁷⁸ Während

⁴⁷¹ Calliess/Müller-Dietz, § 28, Rn. 1.

⁴⁷² OLG Hamburg ZfStrVo 1987, 247.

⁴⁷³ BVerfG NJE 1972, 811.

⁴⁷⁴ Zur Diskussion zum Verhältnis des § 31 StVollzG zur Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 I GG vgl. Laubenthal, Rn. 497 f.

⁴⁷⁵ Dabei unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Orts- und Ferngespräch, beide sind gleichermaßen möglich, Joester/Wegner in: AK-StVollzG, § 32, Rn. 9.

⁴⁷⁶ Calliess/Müller-Dietz, § 32, Rn. 1.

⁴⁷⁷ In den drei Länder-StVollzG hängt der Empfang von Paketen jeweils von der vorherigen Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt ab. Der Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln ist wegen des erheblichen Kontrollaufwands generell ausgeschlossen. Stattdessen sind dreimal pro Jahr Sonderzahlungen der Angehörigen möglich, mit denen die Gefangenen Sondereinkäufe tätigen können (Art. 36 I S. 3, Art. 25, 53 BayStVollzG, § 34 I S. 3, §§ 26 III, 50 III HmbStVollzG, § 34 I S. 3, § 46 II S. 1 NJVollzG).

⁴⁷⁸ Das HmbStVollzG differenziert nicht zwischen Lockerung und Urlaub und fasst alles unter dem Begriff der Lockerungen zusammen, Arloth Erl. zu § 12 Rn. 1.

die Lockerungen zweckgebunden sind und Inhalt, Zielsetzung sowie Art und Weise der Durchführung vorgegeben wird, ist zumindest für den Regelurlaub kein Zweck bestimmt.⁴⁷⁹

Unter Vollzugslockerungen versteht das Gesetz nach § 11 StVollzG eine Behandlungsmaßnahme, die es dem Gefangenen zu besonderen Zwecken gestattet, die geschlossene Anstalt regelmäßig oder zu einzelnen Anlässen zu verlassen.⁴⁸⁰ Vollzugslockerungen sind keine bloßen Vergünstigungen oder Belohnungen für ein aus der Sicht der Institution erwünschtes Wohlverhalten, sondern als Behandlungsmaßnahme Bestandteil der Vollzugsgestaltung (§ 7 II Nr. 7 StVollzG).⁴⁸¹ Zweck der Maßnahmen kann sein: Erprobung im Hinblick auf das Vollzugsziel oder einer vorzeitigen Entlassung, Entlassungsvorbereitung (§ 15 I StVollzG), Aufrechterhaltung und Schaffung von Beziehungen zur Außenwelt oder Hilfe bei der Eingliederung und besseren gesellschaftlichen Integration des Betroffenen.⁴⁸²

Vom Begriff der Vollzugslockerungen sind umfasst: Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang. Gelockert wird der Vollzug durch die Erlaubnis, sich außerhalb der Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht (Außenbeschäftigung, Ausführung) oder ohne Aufsicht (Freigang, Ausgang) aufhalten zu dürfen. Dabei ist der Katalog des § 11 StVollzG über die Behandlungsmaßnahmen, für die Vollzugslockerungen angeordnet werden können, nicht abschließend, so dass auch andere zur Durchführung externer Behandlungsmaßnahmen erforderliche Lockerungsmöglichkeiten (z.B. Teilnahme an Wochenendseminaren und -lehrgängen, Ferienlager, Gruppenausgang, Prüfungen, Sportveranstaltungen...) in Betracht kommen.⁴⁸³

Auch Ehe- und Familienseminare, die außerhalb des Vollzugs stattfinden, werden im Rahmen von Lockerungen durchgeführt. Dabei handelt es sich um Seminare, die, je nach Träger⁴⁸⁴ oder JVA verschieden ausgestaltet, den Strafgefangenen und ihren Angehörigen Gelegenheit zum Zusammensein in einer entspannten At-

⁴⁷⁹ Urlaub zu besonderen Zwecken sind der Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung (§ 15 III, IV StVollzG), der Urlaub aus wichtigem Anlass und der Urlaub zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin (§§ 35, 36 StVollzG)

⁴⁸⁰ Rein systematisch ist die Gewährung von Urlaub ebenfalls als Lockerung anzusehen, Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle, § 11, Rn. 1.

⁴⁸¹ Laubenthal, Rn. 524. Streng genommen stellen die Lockerungen selbst nicht die Behandlungsmaßnahme dar, sondern sie dienen der Ermöglichung der Durchführung der Behandlungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt, Calliess/Müller-Dietz, § 11, Rn. 2.

⁴⁸² Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle, § 11, Rn. 1, wobei er darauf hinweist, die faktische Bedeutung von Lockerungen sei indirekter Natur, da ihre (Nicht-)Gewährung wesentliche Grundlage für die Entscheidung der Vollstreckungsgerichte über die Entlassung sei.

⁴⁸³ OLG Celle NStZ 1981, 276.

⁴⁸⁴ Als Träger fungieren in vielen Fällen kirchliche Einrichtungen oder Wohlfahrtsverbände bzw. die Seminare finden unter deren Mitarbeit statt, Wulf, S. 90.

mosphäre geben, zu Problembewusstsein und -bewältigung beitragen und – dies sollte nach *Wulf* nicht unterschätzt werden – den begleitenden Bediensteten unmittelbare diagnostische Hinweise über die Partner- und Familienbeziehungen vermitteln.⁴⁸⁵ Oft handelt es sich dabei um Wochen- oder Wochenendseminare, die durch Gespräche in der Anstalt vor- und nachbereitet werden. Sie finden außerhalb der Anstalten für Strafgefangene und ihre Partner und häufig unter Einbeziehung der Kinder statt. Dabei geht es vor allem darum, den Familien die Möglichkeit zu geben, sich über die Situation „drinnen“ und „draußen“ auszutauschen,⁴⁸⁶ Beratungsangebote (zumeist Familien- und Eheberatung)⁴⁸⁷ wahrzunehmen und Gemeinsames zu erleben.⁴⁸⁸ Die Frage, ob derartige Seminare als Eheseminare (ohne Kinder) durchgeführt werden sollten oder ob die Kinder miteinbezogen werden (Familienseminare) lässt sich sicher nicht pauschal beantworten und muss sich an der inhaltlichen Zielsetzung orientieren.⁴⁸⁹

Vollzugslockerungen unterbrechen den Vollzug nicht. Auf deren Anordnung hat der Gefangene keinen Rechtsanspruch, jedoch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung bei der Entscheidung darüber.⁴⁹⁰

Bei der Außenbeschäftigung geht der Gefangene unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten einer regelmäßigen Beschäftigung⁴⁹¹ außerhalb der Anstalt nach (§ 11 I Nr. 1 StVollzG). Findet diese regelmäßige Tätigkeit ohne Beaufsichtigung statt, spricht das Gesetz vom Freigang. Während Außenbeschäftigung und Freigang eine regelmäßige externe Beschäftigung ermöglichen sollen, geht es bei den Lockerungen nach Absatz 1 Nr. 2 der Vorschrift um einzelfallbezogene Tätigkeiten zu bestimmten Tageszeiten mit (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang). Die Ausführung kommt als eigenständige Behandlungsmaßnahme vor allen Dingen dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung weiter gehender Vollzugs-

⁴⁸⁵ *Wulf*, S. 90.

⁴⁸⁶ *Kanisch/Aspron*, S. 152.

⁴⁸⁷ Manche Justizvollzugsanstalten bieten den Strafgefangenen und ihren Ehepartnern auch Eheberatung innerhalb der Anstalten an, *Hellmund*, S. 208 ff. Teilweise werden auch die Eheseminare im geschlossenen Vollzug als wöchentliche Veranstaltungen ohne Lockerungen durchgeführt, *Wulf*, S. 88. Zur Aufrechterhaltung der Beziehung zu den Kindern werden von manchen Anstalten Kinderbesuchstage oder auch Vater - Kind (bzw. Mutter-Kind) - Gruppen angeboten, *Kawamura-Reindl/Brendle/Joos*, S. 33 ff.

⁴⁸⁸ Zu einigen verschiedenen Organisationsformen solcher Seminare und den jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, *Balzer-Ickert*, S. 155 ff.; *Kanisch/Aspron*, S. 152 ff.; *Worliczka/Zeitler/Feulner*, S. 87 ff.; *Wulf*, S. 81 ff.

⁴⁸⁹ *Busch*, S. 131, der auch darauf hinweist, dass ein schwerwiegendes Problem die Gefahr darstelle, dass die Erkenntnisse aus solchen Seminaren in Entscheidungen zu Urlaub und vorzeitiger Entlassung eingehen oder dies zumindest befürchtet wird. Dies kann zu Verfälschungen im Umgang mit Problemen führen und könne nur durch Zurückhaltung von Seiten der Anstalt und aktiv angegangener Kontrollvermeidung verhindert werden.

⁴⁹⁰ *Calliess*, S. 162.

⁴⁹¹ Unter „Beschäftigung“ werden Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung verstanden, *Calliess/Müller-Dietz*, § 11, Rn. 5.

lockerungen noch nicht vorliegen,⁴⁹² da sie auch nach den §§ 88 und 90 StVollzG mit besonderen Sicherungsmaßnahmen verbunden werden kann.

Neben den in § 11 StVollzG normierten Lockerungen kennt das Gesetz noch den Ausgang oder die Ausführung aus wichtigem Grund (§ 35 StVollzG). Hierbei handelt es sich vor allem um familiäre, berufliche oder andere Ereignisse, welche die private Sphäre des Inhaftierten oder seine gesellschaftliche Eingliederung berühren.⁴⁹³

Die Zustimmung des Inhaftierten ist Voraussetzung für Lockerungen. Sie kommen nicht in Betracht bei mangelnder Eignung wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr (§ 11 II StVollzG). Missbrauchs- und Fluchtgefahr sind zwingende Versagungsgründe.⁴⁹⁴ Für eine Gewährung von Lockerungen darf nicht zu befürchten sein, dass diese Versagungsgründe vorliegen.⁴⁹⁵ Der Gesetzgeber akzeptiert hier unter dem Aspekt einer besseren Sozialisation Inhaftierter ein gewisses Risiko.⁴⁹⁶ Die Entscheidung über die Flucht- und Missbrauchsgefahr wird als Prognoseentscheidung begriffen, die gerichtliche Überprüfbarkeit beschränkt sich daher auf die „Vertretbarkeit der behördlichen Entscheidung“.⁴⁹⁷ Doch selbst, wenn die aufgeführten Negativ-Indikationen nicht vorliegen, ist die Vollzugsbehörde nicht zur Anordnung von Lockerungen verpflichtet. Die Entscheidung muss nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden und orientiert sich an Gründen, die den Stand des Behandlungsprozesses und die Geeignetheit der Maßnahme betreffen, das Vollzugsziel zu erreichen.⁴⁹⁸ Unzulässig ist in jedem Fall, die Ermessensentscheidung auch an den Gesichtspunkten des gerechten Schuldausgleichs, der Sühne und

⁴⁹² Laubenthal, Rn. 529.

⁴⁹³ Die Ausführung aus besonderen Gründen nach § 12 StVollzG stellt dagegen keine Vollzugslockerung dar. Vielmehr wird die Anstaltsleitung durch diese Norm ermächtigt, auch ohne oder gegen den Willen des Strafgefangenen diesen aus wichtigen Gründen (z.B. Ladung zum Gerichtstermin, notwendige ärztliche Maßnahme) ausführen zu können, Laubenthal, Rn. 532.

⁴⁹⁴ BGHSt 30, 324.

⁴⁹⁵ Laubenthal, Rn. 535, Walter, Rn. 486, bezeichnet die Missbrauchsklausel als „Fallstrick“ für die sozial vielfach Benachteiligten und sieht eine Begünstigung der „white-collar“- Delinquenten (m.w.N.).

⁴⁹⁶ BVerfG NSTZ 1998, 430. Das Risiko muss dabei wie bei der Entscheidung nach § 57 StGB verantwortbar bleiben, Laubenthal, Rn. 536.

⁴⁹⁷ BGHSt 30, 320, wobei davon ausgehen wird, dass eine künftige Trendwende nicht ausgeschlossen ist, Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle, § 11, Rn. 14; Calliess/Müller-Dietz § 11, Rn. 16 jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁴⁹⁸ OLG Konstanz ZfStrVo 1978, 123.

der Verteidigung der Rechtsordnung auszurichten.⁴⁹⁹ Die Prüfung der Voraussetzungen darf nicht schematisch erfolgen, sondern als Einzelfallentscheidung.⁵⁰⁰

Der Regelurlaub⁵⁰¹ stellt eine der wichtigsten, weil wirksamsten Vollzugs- und Behandlungsmaßnahmen dar.⁵⁰² Regelurlaub soll die aus der Isolierung in der Anstalt folgenden Gefahren für die Lebensuntüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen vermindern und dem Gefangenen die Gelegenheit geben, sowohl seine Bindungen zu festigen als auch sich unter normalen Lebensbedingungen zu bewähren.⁵⁰³ Damit dient der Urlaub nicht nur mittelbar den Belangen der Familienangehörigen, sondern soll unmittelbar die Belastungen der Familie durch die Haft vermindern.

Wesentliches Charakteristikum des Urlaubs ist, dass der Gefangene sich bei mindestens einer Übernachtung einige Tage und Nächte ohne ständige und unmittelbare Aufsicht außerhalb der Anstalt aufhält⁵⁰⁴ und ihm die Ausgestaltung weder nach Inhalt, Zielsetzung sowie Art und Weise der Durchführung vorgegeben ist.⁵⁰⁵ Ebenso wie die Lockerungen stellt der Urlaub keine Belohnung für beanstandungsfreies Verhalten dar, sondern eine Behandlungsmaßnahme im Sinne von § 7 StVollzG, welche dazu dient, die Kontakte des Gefangenen mit der übrigen Gesellschaft, insbesondere mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten und ihn in die Gesellschaft zu integrieren.⁵⁰⁶ Dieser Zweck verleiht dem Urlaub ein verstärktes Gewicht, je näher das Strafende vorankommt.⁵⁰⁷

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaub, jedoch ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.⁵⁰⁸ Der Gefangene ist jedoch nicht verpflichtet, den Urlaub wahrzunehmen, auch wenn der Vollzugsstab dies aus Behandlungsgründen für notwendig erachtet, denn er ist an seine Einwilligung gebunden (§§ 13 I S. 2, 11 II StVollzG).⁵⁰⁹ Er kann bis zu 21 Kalendertagen in einem

⁴⁹⁹ Calliess/Müller-Dietz, § 11, Rn. 14.

⁵⁰⁰ Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle, § 11, Rn. 13, obwohl die Beurteilungsgesichtspunkte in den VV Nr. 6 und Nr. 7 zu § 11 eine Konkretisierung erfahren haben, Rn. 18.

⁵⁰¹ Zu den anderen Arten des Urlaubs siehe Fn. 478 und Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle, § 13, Rn. 1.

⁵⁰² Calliess, S. 163.

⁵⁰³ OLG Frankfurt NJW 1978, 344.

⁵⁰⁴ Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle, § 13, Rn. 1.

⁵⁰⁵ Laubenthal, Rn. 547.

⁵⁰⁶ Calliess/Müller-Dietz, § 13, Rn. 1.

⁵⁰⁷ OLG München 6.11.1979, 1 Ws 1299/79.

⁵⁰⁸ Zur h.M. Calliess/Müller-Dietz, § 13, Rn. 3 (m.w.N.).

⁵⁰⁹ Calliess, S. 164.

Jahr⁵¹⁰ aus der Haft beurlaubt werden (§ 13 I S. 1 StVollzG). Eine Urlaubsgewährung führt nicht zur Unterbrechung der Strafvollstreckung (§ 13 V StVollzG).

In der Regel darf Urlaub erst gewährt werden, wenn sich der Gefangene seit mindestens sechs Monaten (§ 13 II StVollzG), zu lebenslang verurteilte Gefangene mindestens 10 Jahre (§ 13 III StVollzG), im Strafvollzug befunden hat. Wie bei den Lockerungen darf Urlaub nicht gewährt werden, wenn Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht (§ 13 II i.V.m. § 11 II StVollzG).⁵¹¹ Urlaubsbereich ist nur der Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes, Auslandsaufenthalte sind nicht statthaft.⁵¹²

Entgegen anfänglicher Befürchtungen hat sich der Urlaub als Maßnahme der Resozialisierung in der Praxis vollauf bewährt und die Versagerquote ist verschwindend gering.⁵¹³

Für Lockerungen und Urlaub können Weisungen erteilt, und die Anordnung kann widerrufen werden (§ 14 StVollzG). Gründe für den Widerruf liegen vor, wenn die Voraussetzungen für die Maßnahme weggefallen sind, der Gefangene die Maßnahme missbraucht oder Weisungen nicht nachgekommen ist (§ 14 II Nr. 1 - 3 StVollzG). Dabei zeigen amtliche Statistiken und empirische Erhebungen eine geringe Flucht- und Missbrauchsquote bei Vollzugslockerungen und Urlaub.⁵¹⁴

1.3.3 (2) Aussetzung des Strafrests zu Bewährung (§§ 57 f. StGB)

Das Institut der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung ermöglicht eine Entlassung schon vor Ablauf der verhängten Strafdauer und schafft einen „gleitenden Übergang“ vom Strafvollzug in die Freiheit.⁵¹⁵ Ihrem Wesen nach ist die Reststrafenaussetzung eine Maßnahme der Strafvollstreckung.⁵¹⁶ Sie reduziert nicht nur die mit zunehmender Haftlänge sich vergrößernden gesellschaftlichen Schwierigkeiten der Wiedereingliederung, sie bietet dem Strafgefangenen auch einen Anreiz zur Mitwirkung im Sinne des § 4 I S. 1 StVollzG an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Vollzugszielerreichung.⁵¹⁷ In der sich an die Entlassung auf Bewährung

⁵¹⁰ Als „Jahr“ ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Vollstreckungsjahr anzusehen, Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle, § 13, Rn. 8.

⁵¹¹ Zur Prognoseentscheidung über die Flucht- oder Missbrauchsgefahr siehe oben. Ähnlich wie zu § 11 StVollzG enthalten die VV Nr. 3 und 4 zu § 13 StVollzG Auslegungsrichtlinien zur Feststellung, ob Flucht oder Missbrauch zu befürchten ist, Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle, § 13, Rn. 15 ff.

⁵¹² Calliess/Müller-Dietz, § 13, Rn. 20.

⁵¹³ Calliess, S. 164.

⁵¹⁴ Laubenthal, Rn. 560 ff.; Walter Rn. 493, jeweils mit weiteren Ausführungen.

⁵¹⁵ Jescheck/Weigend, S. 849.

⁵¹⁶ Stree in: Schönke/Schröder, § 57, Rn. 2.

⁵¹⁷ Laubenthal, Rn. 654.

anschließenden Bewährungszeit besteht weiterhin die Möglichkeit, auf den Entlassenen einzuwirken (§ 59 a StGB). Anwendbar sind die Aussetzungsvorschriften nur auf Freiheitsstrafen im Sinne des § 38 StGB, nicht auf Ersatzfreiheitsstrafen.⁵¹⁸

Gerade bei der vorzeitigen Entlassung aus der Haft liegt eine Berücksichtigung der Belange der Angehörigen sehr nah. Schließlich geht es hier nicht mehr nur darum, die Angehörigen vor den schädlichen Nebenfolgen der Haftstrafe zu schützen bzw. den Eingriff in die Grundrechte aus Art. 6 GG zu verringern oder zu vermeiden. Auch für die erfolgreiche Reintegration und das Leben in Freiheit spielen die Angehörigen eine große Rolle. So ist die Frage, inwieweit der Strafgefangene seine Kontakte zur Familie aufrechterhalten konnte und inwieweit er nach der Entlassung wieder in den Familienverband aufgenommen wird, bei den Entlassungsvorbereitungen von zentraler Bedeutung.

Zuständig für die Entscheidung über die Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 StGB ist die Strafvollstreckungskammer (§ 462 a StPO). Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.⁵¹⁹ Mögliche Entlassungszeitpunkte sind nach Verbüßen der Hälfte (§ 57 II StGB) oder nach 2/3 der Freiheitsstrafe (§ 57 I StGB). Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann eine Aussetzung nach einer Mindestverbüßzeit von 15 Jahren erfolgen (§ 57 a StGB).

Während die vorzeitige Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe bei Vorliegen der im Gesetz normierten Voraussetzungen obligatorisch ist und von Amts wegen auch ohne Antrag des Verurteilten zu erfolgen hat,⁵²⁰ handelt es sich bei § 57 II StGB um eine „Kann-Vorschrift“, die Aussetzung unterliegt also pflichtgemäßem Ermessen⁵²¹ und erfolgt nur auf Antrag. Stellt der Verurteilte also zum Halbstrafenzeitpunkt keinen Antrag auf vorzeitige Entlassung, ist das Gericht nicht verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden.⁵²² Der Kammer steht es jedoch frei, aus eigener Initiative oder aufgrund von Anregungen aus dem Umfeld des Verurteilten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 II StGB zu prüfen.⁵²³ Dabei dürfen im

⁵¹⁸ Dies ist jedoch umstritten, vgl. Fischer § 57, Rn. 3 m.w.N. Jescheck/Weigend kritisieren diese Beschränkung als rechtspolitisch nicht sinnvoll, da gerade auch solchen Tätern die Aussicht auf vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug gewährt werden sollte, bei denen schon das erkennende Gericht eine günstige Prognose gestellt und deshalb eine Geldstrafe für ausreichend gehalten hat, S. 850.

⁵¹⁹ Meyer-Goßner, § 454, Rn. 38.

⁵²⁰ Pfeiffer, § 454, Rn. 2.

⁵²¹ Fischer, § 57, Rn. 21.

⁵²² Auch bei Erstverbüßung über eine Halbstrafenaussetzung gemäß § 57 II, S. 1 StGB muss von Amts wegen entschieden werden, Pfeiffer, § 57, Rn. 2, Fischer in: Karlsruher Kommentar StPO § 454, Rn. 6; a.A. München MDR 1987, 84.

⁵²³ Fischer in: Karlsruher Kommentar StPO, § 454, Rn. 4.

Gegensatz zu Absatz 1 der Vorschrift alle Strafzwecke, auch Gesichtspunkte positiver Generalprävention, berücksichtigt werden.⁵²⁴

Zur Vorbereitung der Aussetzungsentscheidung holt die Strafvollstreckungskammer kurz vor dem 1/2-Termin auf Antrag oder kurz vor dem 2/3-Termin von Amts wegen ein Votum der JVA sowie eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Strafvollstreckungsbehörde zur bedingten Entlassung ein (§ 454 I 2 StPO). Im Regelfall bestimmt die Kammer dann einen Termin zur mündlichen Anhörung des Inhaftierten. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren durch förmlichen Beschluss. Eine förmliche Entscheidung ist bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 57 I StGB dann entbehrlich, wenn der Verurteilte erklärt, dass er in die Aussetzung des Strafrests nicht einwilligt,⁵²⁵ da die Einwilligung des Verurteilten Tatbestandsvoraussetzung ist (§ 57 I Nr. 3 StGB).⁵²⁶

1.3.3 (2) (a) Aussetzung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer (§ 57 I StGB)

Die beiden Alternativen der Reststrafenaussetzung, nach der Hälfte der Verbüßungsdauer oder nach zwei Dritteln, haben verschiedene materiellrechtliche Voraussetzungen.

Der „Normalfall“ der Reststrafenaussetzung ist die Aussetzung nach Verbüßen von zwei Dritteln der Strafe (§ 57 I StGB). Gemäß dieser Vorschrift muss das Gericht die Reststrafe zur Bewährung aussetzen, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate,⁵²⁷ verbüßt sind, dies unter der Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und der Verurteilte einwilligt.

Ob eine bedingte Entlassung verantwortet werden kann, wird im Wege einer Prognose festgestellt. Diese Täterprognose ist jedoch weniger restriktiv als die Prognose nach § 56 StGB. Es wird keine Gewissheit künftiger Straffreiheit vorausgesetzt, es genügt das Bestehen einer wirklichen, nahe liegenden Chance für ein positives Ergebnis,⁵²⁸ ein vertretbares Restrisiko ist dabei eingeschlossen.⁵²⁹ Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die künftige Straffreiheit des Täters muss nicht bestehen.⁵³⁰ Es findet vielmehr eine Abwägung statt zwischen dem (Re-) So-

⁵²⁴ Stree in: Schönke/Schröder, § 57, Rn. 25. Vgl. zu den jeweiligen Voraussetzungen im Einzelnen S. 68 ff.

⁵²⁵ Isak/Wagner, Strafvollstreckung, S. 582, Rn. 883

⁵²⁶ Jescheck/Weigend bezeichnen das Einwilligungserfordernis wegen der zweifelhaften Freiwilligkeit im Vollzug als nicht unproblematisch, S. 850.

⁵²⁷ Zur Berechnung des Aussetzungstermins und der Frage, inwieweit die verhängte Strafe durch Anrechnung erledigt ist, vgl. Fischer, § 57, Rn. 7 ff.

⁵²⁸ Fischer, StGB, § 57 StGB, Rn. 14 m.w.N.

⁵²⁹ BVerfG NJW 1998, 2202 f.

⁵³⁰ Jescheck/Weigend, S. 850.

zialisierungsinteresse des Inhaftierten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit, wobei die Anforderungen an die Erfolgswahrscheinlichkeit der Strafrestaussatzung mit dem Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsguts immer höher werden.⁵³¹ Bei besonders gefährlichen vorausgegangenen Taten wird die Aussetzung daher weniger leicht zu verantworten sein.⁵³²

Die Umstände, die bei der Gesamtwürdigung für die Prognoseentscheidung zu berücksichtigen sind, sind (nicht abschließend) in § 57 I S. 1 StGB aufgezählt (die Persönlichkeit des Verurteilten, das Vorleben, die Umstände der Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind). Sie unterscheiden sich nur wenig von den prognoserelevanten Umständen, die in § 56 StGB normiert sind und auf die in diesem Zusammenhang bereits eingegangen wurde. Zusätzliche prognoserelevante Tatsachen sind das vom Rückfall bedrohte Rechtsgut und das Verhalten im Vollzug, das das Kriterium des Verhaltens nach der Tat ersetzt.⁵³³ Andere Gesichtspunkte, wie z.B. die Schwere der Tatschuld oder generalpräventive Bedürfnisse dürfen bei der Entscheidung nach § 57 I StGB keine Rolle spielen.⁵³⁴

Im Folgenden werden diejenigen prognoserelevanten Kriterien beschrieben, die nicht schon oben im Zusammenhang mit der Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB erläutert wurden. Im Übrigen wird, auch was die Berücksichtigung der Angehörigen bei der Strafaussetzung angeht, auf die obige Darstellung verwiesen.

Bei der Entscheidung werden die Persönlichkeitsentwicklung, etwa eine geänderte Einstellung zu den Straftaten, und die Führung des Verurteilten während der Haft von wesentlicher Bedeutung für die Annahme sein, er könne sich in Freiheit bewähren.⁵³⁵

Besonderes Gewicht können auch die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse haben, wobei auch die Möglichkeit, mit Bewährungshilfe ungünstigen Umständen zu begegnen, zu berücksichtigen ist.⁵³⁶ In diesem Zusammenhang kann zum Beispiel auch berücksichtigt werden, inwieweit der Verurteilte Kontakt

⁵³¹ Laubenthal, Rn. 655.

⁵³² BGH NStZ-RR 2003, 200, 201.

⁵³³ Die Tatsache, dass das Prognosekriterium des Verhaltens nach der Tat in § 57 StGB durch das des Verhaltens im Vollzug ersetzt wurde, bedeutet nicht, dass dem Nachtatverhalten keine Bedeutung für die Prognoseentscheidung zukommt. Es besagt nur, dass eine Prognose nicht erstellt werden kann, ohne das Verhalten im Vollzug in die Beurteilungsgrundlage mit einzubeziehen, vergleiche Isak/Wagner, S. 601, Rn. 939.

⁵³⁴ Jescheck/Weigend, S. 851.

⁵³⁵ BGH JR 1970, 347.

⁵³⁶ Stree in: Schönke/Schröder, § 57, Rn. 16.

mit seiner Familie gehalten oder wieder aufgenommen hat und inwieweit er nach der Entlassung durch diese sozialen Kontakte aufgefangen wird.⁵³⁷

Auch das Prognosekriterium des Verhaltens im Vollzug hat einen hohen Stellenwert, unter anderem auch deshalb, weil an diesem Verhalten oft die persönliche Entwicklung des Inhaftierten abgelesen werden kann. Es darf dabei aber weder im negativen (z.B. Disziplinarverstöße, mangelnde Mitwirkungsbereitschaft) noch im positiven Sinn (z.B. reibungslose Anpassung) überbewertet werden, da die Gründe hierfür vielfältiger Natur sein können und für sich allein daher prognostisch nicht ausreichend aussagekräftig sind.⁵³⁸ Auch *Fischer* geht davon aus, dass eine schematische Gleichsetzung von „Unauffälligkeit“ im Vollzug mit einer positiven Prognose verfehlt wäre.⁵³⁹ Dennoch kann im Einzelfall das Verhalten im Vollzug, namentlich bei der Arbeit, beim Unterricht, beim Sport, gegenüber Mitgefangenen und vor allem im Rahmen der Vollzugslockerung nach § 11 StVG, gewichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der zu erwartenden Lebensführung in der Freiheit liefern.⁵⁴⁰ Sicherlich können bei der Prognose zum Beispiel nachhaltiges querulatorisches Verhalten beachtet werden, ebenso der aktive Aufbau einer subkulturellen Struktur und die Fortführung krimineller Aktivitäten aus dem Vollzug heraus.⁵⁴¹ Ebenfalls berücksichtigt werden kann das Ergebnis einer Sozialtherapeutischen Behandlung. Nicht zum Nachteil gewertet werden darf dem Verurteilten die Tatsache, dass ihm ohne zureichenden Grund keine Lockerungen gewährt wurden.⁵⁴²

Bei längerem Strafvollzug gewinnen das Vollzugsverhalten, die augenblicklichen Lebensverhältnisse und sonstige Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels an Bedeutung gegenüber den Umständen der Tat, denen dann nur noch eine eingeschränkte Aussagekraft zukommt.⁵⁴³

1.3.3 (2) (b) Aussetzung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB)

Nach der Hälfte der zu verbüßenden Freiheitsstrafe kann eine Aussetzung erfolgen, wenn die oben genannten Voraussetzungen des § 57 I StGB erfüllt und mindestens sechs Monate verbüßt sind. Außerdem ist Voraussetzung, dass der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt (§ 57 II Nr. 1 StGB) oder die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere

⁵³⁷ OLG Hamm NStZ-RR 1996, 382, 383.

⁵³⁸ Laubenthal. Rn. 658, vgl. dazu auch die obigen Ausführungen über die negativen Haftfolgen für die Strafgefangenen, insbesondere zum Prisonisierungsprozess, S. 5.

⁵³⁹ Fischer, § 57, Rn. 15.

⁵⁴⁰ Stree in: Schönke/Schröder, § 57, Rn. 16.

⁵⁴¹ Fischer, § 57, Rn. 15.

⁵⁴² BVerfG StV 2003, 677.

⁵⁴³ BVerfG NJW 2000, 502.

Umstände vorliegen (§ 57 II Nr. 2 StGB). Die Strafrestausssetzung ist dabei in beiden Fällen fakultativ, d.h. das Gericht kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen die Entlassung ablehnen.⁵⁴⁴

Mit der Privilegierung der Erstverbüßer, die zu nicht mehr als zwei Jahren verurteilt sind, soll die Resozialisierungschance genutzt werden, die darin liegt, dass der erstmalige Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Regel „am spürbarsten“ empfunden wird.⁵⁴⁵ Die Zweijahresgrenze bestimmt sich nach der Höhe der zuerkannten Strafe, so dass keine Aussetzung erfolgen kann, wenn die Grenze infolge von Anrechnung der Untersuchungshaft unterschritten wird.⁵⁴⁶ Bei der Prüfung, ob erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt wird, ist der Begriff „Freiheitsstrafe“ nicht technisch im Sinne des § 38 StGB zu verstehen. So gilt als Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe, aber auch Strafarest⁵⁴⁷ und im Ausland verbüßte Haft,⁵⁴⁸ nicht jedoch Ersatzfreiheitsstrafe oder Untersuchungshaft.⁵⁴⁹

Die zweite Möglichkeit, die Freiheitsstrafe nach Verbüßen der Hälfte zur Bewährung auszusetzen, bezieht sich auf zeitige Freiheitsstrafen, ohne Rücksicht auf deren Länge und das Kriterium der Erstverbüßung, wenn besondere Umstände vorliegen. Dabei sind die Voraussetzungen und die Systematik hier vergleichbar zu § 56 II StGB.

Besondere Umstände sind nach der Rechtsprechung solche, die über die schon gestellte günstige Sozialprognose hinaus eine Aussetzung nach der Hälfte der Strafe rechtfertigen können. Dabei sind nicht nur Umstände gemeint, die eine besonders günstige Sozialprognose ermöglichen, sondern es genügen auch solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen ein besonderes Gewicht haben oder die für die Schuldschwere von Bedeutung sind⁵⁵⁰ oder wenn mehrere „einfachere“ Milderungsgründe zusammenkommen.⁵⁵¹ Umstände, die schon bei der Strafzumessung berücksichtigt wurden, sind nicht „verbraucht“ und können bei der Gesamtbetrachtung als besondere Umstände berücksichtigt werden.⁵⁵² Zum Begriff der „Besonderen Umstände“ kann im Übrigen auf die Ausführungen zu § 56 II StGB verwiesen werden.⁵⁵³ Da die Begriffe parallel verwandt werden, können, wie schon bei § 56 StGB, unter der Über-

⁵⁴⁴ Jescheck/Weigend, S. 852, wobei dort auch betont wird, dass kaum Gründe ersichtlich sind, aus denen die Halbstrafenentlassung verweigert werden könnte.

⁵⁴⁵ Lackner/Kühl, § 57, Rn. 13.

⁵⁴⁶ Lackner/Kühl, § 57, Rn. 14.

⁵⁴⁷ Lackner/Kühl, § 57, Rn. 15.

⁵⁴⁸ a.A. Stree in: Schönke/Schröder, § 57, Rn. 23 a.

⁵⁴⁹ Fischer, § 57, Rn. 23f.

⁵⁵⁰ LG Augsburg, NStE Nr. 10, 12; Fischer § 57, Rn. 29 m.w.N.

⁵⁵¹ OLG Bamberg StV 1994, 252.

⁵⁵² OLG Düsseldorf, MDR 1991, 173.

⁵⁵³ Fischer, § 57, Rn. 28.

schrift der „besonderen Umstände“ auch die negativen sozialen Folgen berücksichtigt werden, die die Vollstreckung der Strafe für die Familie des Angehörigen hat.⁵⁵⁴

Wird der Strafreist einer zeitigen Freiheitsstrafe ausgesetzt, so gelten die in den §§ 56 a bis 56 g StGB enthaltenen Regelungen über die Auflagen, Weisungen und den Widerruf der Aussetzung analog (§ 57 III S. 1 StGB). Allerdings darf die Dauer der Bewährungszeit den Strafreist nicht unterschreiten. Außerdem ist in der Regel Bewährungshilfe (§ 56 d StGB) anzuordnen, wenn der Verurteilte mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe verbüßt hat (§ 57 III 2 StGB).

1.3.3 (2) (c) Aussetzung bei lebenslanger Strafe (§ 57 a StGB)

Der Grundsatz der Menschenwürde verlangt, dass dem Verurteilten auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe eine konkrete Perspektive auf ein Leben in Freiheit erhalten bleibt.⁵⁵⁵ Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber 1982 durch § 57 a StGB die Möglichkeit der Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe geschaffen.⁵⁵⁶ Eine Bewährungsaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe setzt neben einer positiven Sozialprognose und Einwilligung eine Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren voraus. Zudem darf die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht gebieten (§ 57 a I S. 1 StGB). Die Schuldschwereklausele sollte nach der Intention des Gesetzgebers eine obligatorische bedingte Entlassung der Lebenszeitgefangenen nach 15 Jahren verhindern.⁵⁵⁷

Die Bewährungszeit bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt fünf Jahre (§ 57 a III S. 1 StGB). Die Regelungen über Auflagen, Weisungen und den Widerruf der Aussetzung aus § 56 a II S. 1 und §§ 56 b bis 56 g StGB und 57 III S. 2 StGB gelten entsprechend.

1.3.3 (2) (d) Sonstige vorzeitige Entlassung (§ 36 BtMG)

Neben den Möglichkeiten einer Aussetzung des Strafreists zur Bewährung nach §§ 57 ff. StGB kennt das Gesetz als sonstige Form der vorzeitigen Entlassung im Bereich der Drogenkriminalität die Strafreistaussetzung im Rahmen einer Zurückstellung von der Strafvollstreckung nach § 36 BtMG (Anrechnung von Therapiezeit). Voraussetzung dafür ist, dass die Freiheitsstrafe, die Gesamtfreiheitsstrafe bzw. ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt und sich aus den Urteilsgründen ergibt, dass die Tat auf Grund

⁵⁵⁴ Siehe dazu S. 56.

⁵⁵⁵ BVerfGE 45, 187, 245.

⁵⁵⁶ Jescheck/Weigend, S. 853.

⁵⁵⁷ Laubenthal, Rn. 657.

einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde. Dann kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn sich der Verurteilte in Behandlung befindet oder sich einer solchen unterziehen wird. Für die Berücksichtigung von Angehörigenbelangen bleibt hier kein Raum.

1.3.4 Zusammenfassung

Die Belange der Angehörigen können im Rahmen des Strafverfahrens, bei der Verurteilung, im Laufe der Inhaftierung und bei der Entscheidung über die Haftentlassung teilweise berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine solche Berücksichtigung fast ausschließlich mittelbar erfolgen kann, da sich die untersuchten Vorschriften nur auf den Täter beziehen. Eine Berücksichtigung der Angehörigen ist immer nur an den Stellen bzw. über die Tatbestandsmerkmale möglich, in denen auf das Umfeld des Täters und seine persönlichen Verhältnisse Bezug genommen wird.

Vor Anklageerhebung entscheidet der Staatsanwalt, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob es zur Abklage gebracht wird.

Besteht nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 II StPO ein. Als Einstellungsgrund kommt allein die mangelnde Verfolgbarkeit der Tat in Betracht, für Gründe, die in Zusammenhang mit der Familie oder dem Ehepartner des Beschuldigten stehen, bleibt kein Raum.

Bei der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den § 153 StPO oder § 153 a StPO ist eine Berücksichtigung der Angehörigenbelange möglich, da hier über das Tatbestandsmerkmal der Schuld eine Einbeziehung der Angehörigen des Straftäters als Teil seiner persönlichen Lebensumstände möglich ist.

Kommt es zu einer Bestrafung des Täters, sind die allgemeinen Strafzumessungsregeln zu berücksichtigen (§ 46 StGB). Diese bestimmen, dass die Grundlage der Strafzumessung die Schuld des Täters und die Wirkung der Strafe auf das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft ist. Um die Strafzumessungsschuld zu bestimmen, ist eine ganzheitliche Betrachtung des Täters und der Tat anzustellen. Zur Bestimmung der Täterpersönlichkeit können unter anderem die familiären Verhältnisse des Täters berücksichtigt werden. So erfolgt eine Berücksichtigung der Belange der Familienmitglieder nur mittelbar, wenn sie für die Beurteilung der Person des Straftäters erheblich ist. Eine sogar unmittelbare Berücksichtigung der Belange der Angehörigen ist nach § 46 I S. 2 StGB möglich, da nach höchstrichterlicher Rechtsprechung über das Tatbestandsmerkmal „Wirkung der Strafe“ auch die Wirkung der Strafe auf die Angehörigen berücksichtigt werden kann.

Bei der Verhängung von Geldstrafen finden Angehörige vor allem bei der Bemessung der Tagessatzhöhe Berücksichtigung, da für die Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ausschlaggebende Bedeutung haben. Hier sind zum Beispiel Unterhaltsverpflichtungen des Täters angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Frage, ob ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, können die Belange der Angehörigen bei der Strafzumessung nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln wie oben beschrieben berücksichtigt werden. Wird eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängt, kann diese zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung als Warnung hat dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 StGB). Dies wird im Wege der Prognoseentscheidung festgestellt. Im Gesetz werden einige der Kriterien genannt, die bei der Prognoseentscheidung zu beachten sind (§ 56 I S. 2 StGB), nämlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung auf den Verurteilten zu erwarten sind. Eine mittelbare Berücksichtigung der Angehörigen des Verurteilten kann hier über das Tatbestandsmerkmal der „Lebensverhältnisse des Täters“ erfolgen. Zu den „Lebensverhältnissen“ zählt man seine Familie, seinen Beruf und die soziale Einordnung. So sind auch unter dem Tatbestandsmerkmal der Lebensverhältnisse des Täters seine, und wenigstens mittelbar, auch die seiner Familienmitglieder, also die familiären Belange, zu berücksichtigen.

Je nach Dauer der Strafe, die zur Bewährung ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Tatbestandsmerkmale zu erfüllen. Bei der Verhängung von bis sechs Monaten Freiheitsstrafen ist, unter den Voraussetzungen des § 47 StGB, die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei günstiger Prognose zwingend. Bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist die Aussetzung bei günstiger Prognose ebenfalls zwingend, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung nicht entgegensteht. Bei Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren kann die Strafe ausgesetzt werden, wenn zu den oben bereits beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen der günstigen Sozialprognose und der Tatsache, dass die Verteidigung der Rechtsordnung keine Vollstreckung gebietet, noch hinzukommt, dass nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. In diesem Zusammenhang können auch die negativen sozialen Folgen berücksichtigt werden, die die Vollstreckung der Strafe für die Familie des Angehörigen hat.

Während der Haftzeit bietet das Strafvollzugsgesetz den Angehörigen von Strafgefangenen verschiedene Möglichkeiten, mit dem Strafgefangenen in Kontakt zu bleiben oder in Kontakt zu treten. Zwar ist auch hier der Blickwinkel dieser Vorschriften ein anderer, es geht vorrangig um die Belange des Strafgefangenen. Diese Vorschriften sind nämlich primär darauf gerichtet, dem Strafgefangenen zu ermöglichen, Kontakt mit der Außenwelt, und damit auch mit der Familie, aufzunehmen

und zu halten, um das Haftziel der Resozialisierung zu erreichen. Die Angehörigen werden nur mittelbar begünstigt.

Das Gesetz normiert intramurale (Besuchsempfang, Schriftwechsel, Ferngespräche, Telegramme und Paketempfang) und extramurale Kommunikationsformen (Urlaub und Maßnahmen der Lockerung), die auch den Angehörigen der Strafgefangenen zugute kommen, da sie die unbeabsichtigten negativen Haftfolgen für die Strafgefangenen und deren Angehörige zumindest teilweise verringern. Im Zusammenhang mit den Belangen der Angehörigen ist der Hafturlaub besonders zu beachten. Denn der Regelurlaub soll die aus der Isolierung in der Anstalt folgenden Gefahren für die Lebensuntüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen vermindern und dem Gefangenen die Gelegenheit geben, sowohl seine Bindungen zu festigen als auch sich unter normalen Lebensbedingungen zu bewähren. Damit dient der Urlaub nicht nur mittelbar den Belangen der Familienangehörigen, sondern soll unmittelbar die Belastungen der Familie durch die Haft vermindern.

Darüber hinaus können die Belange der Angehörigen auch bei der vorzeitigen Entlassung aus der Haft nach § 57 StGB berücksichtigt werden. Das Institut der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung ermöglicht eine Entlassung schon vor Ablauf der verhängten Strafdauer und schafft einen „gleitenden Übergang“ vom Strafvollzug in die Freiheit. Dabei kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bei Einwilligung des Gefangenen nach der Hälfte (auf Antrag) oder nach zwei Dritteln der Verbüßungszeit (von Amts wegen) gemäß § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Eine Entlassung nach § 57 I StGB erfolgt, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind, der Verurteilte einwilligt und die vorzeitige Entlassung unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Ob eine bedingte Entlassung verantwortet werden kann, ist im Rahmen einer Prognose zu beurteilen. Dabei sind für die Prognoseentscheidung ähnliche Umstände zu berücksichtigen wie schon in § 56 StGB, nämlich die Persönlichkeit des Verurteilten, das Vorleben, die Umstände der Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Über das Tatbestandmerkmal der „Lebensverhältnisse des Verurteilten“ ist auch hier eine Berücksichtigung der Angehörigenbelange möglich. Auch im Zusammenhang mit den nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnissen können die Angehörigen berücksichtigt werden, z.B. bei der Frage, inwieweit der Verurteilte Kontakt mit seiner Familie gehalten oder wieder aufgenommen hat und inwieweit er nach der Entlassung durch diese sozialen Kontakte aufgefangen wird.

Die Aussetzung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer setzt neben den oben genannten Voraussetzungen (positive Prognose und Einwilligung des Täters) voraus,

dass der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder die Gesamtwürdigung der Tat, der Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen. Im Zusammenhang mit diesen besonderen Umständen können, vergleichbar zu § 56 StGB, die Belange der Angehörigen berücksichtigt werden.

2) Methodik

2.1 Methode und Durchführung der Untersuchung

Ziel der vorliegenden empirischen Untersuchung ist die Überprüfung, inwieweit der Faktor „Angehörige“, insbesondere der Faktor „Kinder“, bei verschiedenen juristischen Entscheidungen, bei denen den Betroffenen Haft droht bzw. bei denen sich die Betroffenen bereits in Haft befinden, Berücksichtigung findet.

Das Kernstück der Untersuchung bildet dabei die Analyse der Bewährungsentscheidungen nach den §§ 56, 57 StGB, die im Wege einer Aktenanalyse von Strafverfahrensakten hinsichtlich des § 56 StGB und von Gefangenenpersonalakten hinsichtlich § 57 StGB durchgeführt wurde.

Ergänzend wurde eine schriftliche Befragung bei allen Erwachsenenvollzugsanstalten in Baden-Württemberg durchgeführt, um zu evaluieren, wie die verschiedenen Möglichkeiten der Gefangenen, Außenkontakte nach den §§ 23-36 StVollzG wahrzunehmen, von den einzelnen Anstalten ausgestaltet wurden.

2.1.1 Aktenanalyse

2.1.1 (1) Vorbemerkung

Die Aktenanalyse ist die am häufigsten verwendete quantitative Forschungsmethode in der Kriminologie.⁵⁵⁸ Bei Durchführung der Aktenanalyse und insbesondere Auswertung der Ergebnisse muss jedoch beachtet werden, dass der Inhalt der Akten entgegen der Meinung in der klassischen Kriminologie⁵⁵⁹ kein wirklichkeitsgetreues Abbild der Realität darstellen muss. Schließlich geben sie nur das wieder, was auch festgehalten wurde. Der Inhalt der Akten und damit die selektive Wiedergabe der Wirklichkeit orientieren sich vielmehr am Zweck der Aktenführung. Der Zweck der Aktenführung besteht neben der Sachverhaltserfassung und -dokumentation auch immer in der Legitimation und Absicherung von Entscheidungen.⁵⁶⁰ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Akte unbedingt alle entscheidungs-

⁵⁵⁸ Hermann, S. 863

⁵⁵⁹ Bick/Müller, S. 141

⁵⁶⁰ Steffen, S. 91.

relevanten Umstände enthält, sondern eventuell, dass ihr taktisch nur diejenigen Informationen belassen werden, die für die Begründung der jeweiligen Standpunkte als wichtig erachtet werden.⁵⁶¹

Darüber hinaus führt die Zweckorientierung auch dazu, dass Daten, die dem Zweck nicht dienen oder nicht unmittelbar relevant sind, nur unvollständig enthalten sind.

Dies war bei der vorliegenden Untersuchung vor allem bei der Analyse der Strafverfahrensakten zu bemerken: Da nur Verurteilungen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe untersucht wurden, enthielten einige dieser Akten teilweise nur Grobdaten bezüglich der familiären Verhältnisse. In Fällen, in denen dann den teilweise sehr kurzen Urteilsbegründungen keine weiteren Informationen, die der Richter in der mündlichen Verhandlung zusätzlich zum Akteninhalt erhalten hatte, entnommen werden konnten, war eine differenzierte Analyse der Familienverhältnisse nicht möglich.

2.1.1 (2) Analyse der Strafverfahrensakten

Die Frage, ob und wenn ja inwieweit die Drittbetroffenheit bei Entscheidungen nach § 56 StGB berücksichtigt wird, wurde auf Basis einer quantitativen Inhaltsanalyse⁵⁶² von strafrechtlichen Verfahrensakten untersucht.

Ausgehend von einem festgelegten Stichtag⁵⁶³ (1. Februar 2003) sollten in drei Landgerichtsbezirken (Freiburg, Stuttgart und Waldshut-Tiengen) jeweils die letzten 50 Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ohne Bewährungsanordnung analysiert werden. Diese sollten dann verglichen werden mit den letzten 50 Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Bewährungsanordnung aus dem gleichen Zeitraum und aus den gleichen Bezirken⁵⁶⁴. Die Auswahl der drei Landgerichtsbezirke erfolgte mit dem Ziel, drei möglichst unterschiedliche Bezirke in Bezug auf die Bevölkerungsdichte⁵⁶⁵ in die Untersuchung einzubeziehen. So sollte die einsei-

⁵⁶¹ Blankenburg, S. 192

⁵⁶² Von „quantitativer Inhaltsanalyse“ spricht man, wenn sich das Interesse auf irgend-einer Ebene der Analyse auf die quantitative Verteilung von Merkmalen richtet, Laatz, S. 232.

⁵⁶³ Eine Zufallsstichprobe zu ziehen war organisatorisch nicht machbar, da dazu umfangreiche Listen mit allen Verurteilungen eines bestimmten Zeitraums von den drei genannten Staatsanwaltschaften hätten angefordert werden müssen. Die Orientierung an einem Stichtag konnte jedoch eine quasi zufällige Auswahl der in die Untersuchung einbezogenen Akten gewährleisten, vgl. auch Bortz/Döring, S. 400.

⁵⁶⁴ Verurteilungen nach dem StVG wurden in die Untersuchungsgruppe nicht mit aufgenommen.

⁵⁶⁵ So betrug die durchschnittliche Anzahl der Einwohner pro Quadratkilometer am 31. Dezember 1997 im Landgerichtsbezirk Stuttgart 820,2, im Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen 139,8 und im Landgerichtsbezirk Freiburg 282,3, was der durchschnittlichen

tige Einbeziehung von Entscheidungen aus nur ländlichen oder nur (groß-) städtischen Regionen verhindert werden. Die Aktenübersendung bzw. die Möglichkeit der Akteneinsicht vor Ort wurde nach freundlicher Genehmigung durch das Justizministerium Baden-Württemberg von den Staatsanwaltschaften an den Landgerichten durchgeführt.

Tatsächlich datierten die in die Untersuchung einbezogenen Verurteilungen⁵⁶⁶ vom 23. Januar 1997 bis zum 15. Mai 2003. Diese sehr weite Zeitspanne resultiert zum einen daraus, dass es bei einer Staatsanwaltschaft aus organisatorischen Gründen nicht möglich war, Akten auszuwählen, deren Verurteilungsdatum vor dem Stichtag lag. Allein möglich war dort eine Erhebung von Verfahrensakten mit Verurteilungen ab dem Stichtag, d.h. die Akten datieren vom 1. Februar 2003 bis zum 15. Mai 2003. Zum anderen ergab sich bei einer anderen Staatsanwaltschaft das Problem, dass es nur so wenige Verurteilungen gab, die den Auswahlkriterien entsprachen, dass immer ältere und damit weiter zurückliegende Akten einbezogen werden mussten. Dementsprechend erstreckt sich der Zeitraum der Verurteilungen in den einbezogenen Akten in dieser Staatsanwaltschaft überwiegend auf Januar 1997 bis etwa September 2001, wogegen der Erhebungszeitraum bei den anderen Staatsanwaltschaften, von wenigen Ausnahmen abgesehen, erst im Juli 2001 bzw. im Oktober 2002 beginnt.

Für die Übertragung der Daten wurde eine Access-Datenmaske erstellt, die rechnerische Auswertung erfolgte mit SPSS (Version 11.5) und stata (Version 9).

2.1.1 (3) *Analyse der Gefangenenpersonalakten*

Die Frage, inwieweit die Belange der Angehörigen von Strafgefangenen bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB berücksichtigt wurden, wurde auf Basis einer quantitativen Inhaltsanalyse von Gefangenenpersonalakten aus dem Entlassungsjahrgang 2001 untersucht.⁵⁶⁷ Erhebungsinstrument war ein standardisierter Fragebogen.

Die Gefangenenpersonalakten, die Gegenstand der Untersuchung werden sollten, sollten per Zufallsstichprobe ausgewählt werden. Die Festlegung der Gesamtgrup-

Anzahl von Einwohnern pro Quadratkilometer in Baden-Württemberg von 290,0 sehr nah kommt. Zahlen aus Statistik von Baden-Württemberg, Amtliches Gemeindeverzeichnis Baden-Württemberg 1998, Gemeindestatistik 1998, Band 530, Heft 1, Tabelle 7, S. 15 f.

⁵⁶⁶ Unter „Verurteilungsdatum“ wird hier die Entscheidung verstanden, in deren Zusammenhang eine Bewährungsaussetzung oder -ablehnung erfolgte. Wurde z.B. durch eine Berufung das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wurde als „Verurteilungsdatum“ das Datum der erstinstanzlichen Entscheidung angegeben. Dies ist ein weiterer Grund dafür, warum der Entscheidungszeitraum weit zurück reicht.

⁵⁶⁷ Beim Entlassungsjahrgang 2001 handelte es sich um den letzten abgeschlossenen Entlassungsjahrgang zu Beginn der Untersuchung.

pe, aus der die Stichprobe gezogen werden sollte, und die Ziehung der Stichprobe waren jedoch nicht unproblematisch.

Das Ausgangsproblem lag in den verschiedenen Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten begründet. Um ein sinnvolles Ergebnis zu erreichen, war Voraussetzung für die Einbeziehung in die Untersuchung, dass zum einen bei der Straftat überhaupt eine Entlassung auf Bewährung möglich und zum anderen die Strafdauer so lang war, dass Rückschlüsse auf den Vollzugsverlauf gezogen werden konnten. Aus diesem Grund wurde die in Betracht kommende Gruppe, nämlich sämtliche im Jahr 2001 aus dem Vollzug entlassene Verurteilte Baden-Württembergs, von vornherein eingeschränkt.

Dies führte dazu, dass Anstalten, die schon nach dem Vollstreckungsplan nur Haftarten vollstreckten, die nicht den Kriterien dieser Untersuchung entsprachen, wie U-Haft, Zivilhaft oder Abschiebehaft, aussortiert wurden.

Zu dem Ausgangsproblem der verschiedenen Zuständigkeiten der Haftanstalten kamen noch rein praktische Erwägungen und Grenzen organisatorischer Art. So war es schwer, einen Überblick über sämtliche Entlassungen in Baden-Württemberg in einem Jahre zu erhalten. Die Notierung über die Entlassung nimmt jede JVA für sich vor. Zudem konnten die Akten nicht versandt werden, was eine Auswertung vor Ort nötig machte.

Aus den genannten Gründen und um tatsächlich Aussagen über den Haftverlauf und die Entlassungen auf Bewährung treffen zu können, wurden im Hinblick auf § 13 II StVollzG⁵⁶⁸ und § 57 I Nr. 1 und II StGB⁵⁶⁹ zwei Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg ausgewählt, die laut Vollstreckungsplan⁵⁷⁰ lange Freiheitsstrafen an Männern vollstrecken. Bei diesen Strafanstalten handelt es sich um die Justizvollzugsanstalten Heilbronn und Bruchsal, wo laut Vollstreckungsplan unter anderem Freiheitsstrafen an erwachsenen Männern von mehr als einem Jahr und drei Monaten vollstreckt werden. Um auch Aussagen über weibliche Inhaftierte und deren Vollzugsverlauf und Entlassung treffen zu können, wurde die JVA Schwäbisch Gmünd ausgewählt, da dies die einzige Anstalt in Baden-Württemberg ist, wo Freiheitsstrafen der oben genannten Art⁵⁷¹ an erwachsenen Frauen vollstreckt werden.⁵⁷²

⁵⁶⁸ Urlaub soll gemäß § 13 II StVollzG erst gewährt werden, wenn sich der Gefangene seit mindestens sechs Monaten im Strafvollzug befunden hat.

⁵⁶⁹ Nach dieser Vorschrift kommt eine Entlassung auf Bewährung erst nach einer Verbüßung von mindestens zwei (bei 2/3 Entlassung) bzw. von mindestens sechs Monaten (bei 1/2 Entlassungen) in Betracht.

⁵⁷⁰ Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg, Stand November 2002.

⁵⁷¹ Laut Vollstreckungsplan werden auch in den Justizvollzugsanstalten Heidelberg (Außenstelle), Offenburg (Außenstelle Bühl), Ravensburg, Stuttgart (Hauptanstalt und Außenstelle Leonberg) und Waldshut-Tiengen (Hauptanstalt und Außenstelle Lörrach) Frei-

Die Akteneinsicht konnte nach freundlicher Genehmigung durch das Justizministerium Baden-Württemberg jeweils vor Ort in den Vollzugsanstalten durchgeführt werden.

Aus dieser durch die oben genannten Kriterien eingegrenzten Gruppe sollten dann pro JVA etwa 50 Gefangenenpersonalakten, per Stichprobe ausgewählt, analysiert werden.⁵⁷³

Als problematisch stellte sich jedoch heraus, dass die Entlassungsjahrgänge in den einzelnen Anstalten nicht so notiert waren, dass es entweder gar nicht oder nur unter großem Arbeitsaufwand möglich war, bestimmte Entlassungsarten auszusondern. Zudem war es teilweise nicht möglich, Einfluss auf die Auswahl der Akten zu nehmen, d.h. eine Zufallsstichprobe zu ziehen.

Um diesen Teil der Untersuchung jedoch nicht an methodischen Problemen scheitern zu lassen, wurde wie folgt vorgegangen.

In **Heilbronn** wurde von den Gefangenenpersonalakten des Jahres 2001 jede dritte Akte in die Untersuchung einbezogen, wobei in der Gesamtmenge (n = 167) Entlassungen nach § 35 BtMG nicht enthalten waren. Geordnet war die Aktenliste chronologisch nach Entlassungstag, d.h. sie begann mit der ersten Entlassung im Januar 2001 und endete mit der letzten Entlassung im Dezember 2001. Ausgewählt wurden 50, ausgewertet dann insgesamt 43 Akten.

In **Bruchsal** wurde vom Entlassungsjahrgang 2001 jede dritte Akte ausgewählt, wobei in der Gesamtmenge (n = 129) alle Entlassungen enthalten waren. Die Liste der Entlassungen, anhand derer ausgezählt wurde, war alphabetisch sortiert. Entsprechend eine der Akten nicht den gewünschten Kriterien (Entlassung nach § 35 BtMG), so wurde die alphabetisch nächste ausgewählt. Ausgewählt und ausgewertet wurden insgesamt 43 Akten.

In **Schwäbisch Gmünd** wurde vom Entlassungsjahrgang 2001 jede dritte Akte ausgewählt, wobei in der Gesamtmenge (n = 150) alle Entlassungen und alle Strafarten enthalten waren. Die Liste der Entlassungen, anhand derer ausgezählt wurde, konnte chronologisch nach Entlassungstag sortiert werden. Entsprechend eine der Akten nicht den gewünschten Kriterien (Entlassung nach § 35 BtMG, Zivilhaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Abschiebehaft, U-Haft), so wurde die chronologisch nächste ausgewählt. Ausgewählt und ausgewertet wurden 50 Akten.

heitsstrafen an erwachsenen Frauen vollstreckt. Dabei handelt es sich jedoch um Untersuchungshaft und/oder Zivilhaft bzw. Kurzstrafen bis sechs Monate.

⁵⁷² Trotz der umfassenden Zuständigkeit dieser JVA wurden auch hier nur Akten solchen Strafgefangenen ausgewählt, die den Kriterien der Untersuchung entsprachen und nicht aus der U-Haft, Zivilhaft oder der Abschiebehaft entlassen worden waren.

⁵⁷³ Soweit es sich bei den ausgewählten Akten um Entlassungen in Therapie nach § 35 BtMG handelte, wurden diese ebenfalls von der Untersuchung ausgeschlossen, da die Entlassungsbegründung in diesen Fällen in keinem Zusammenhang mit familiären Aspekten der Inhaftierten stehen konnte.

Da nicht davon ausgegangen werden muss, dass zwischen der alphabetischen bzw. der chronologischen Reihenfolge der Entlassungen und den Untersuchungsmerkmalen ein Zusammenhang bestand, kann von einer Zufallsauswahl ausgegangen werden.⁵⁷⁴

Für die Übertragung der Daten wurde ebenfalls eine Access-Datenmaske erstellt, die rechnerische Auswertung erfolgte wie die der Strafverfahrensakten mit SPSS und stata.

2.1.2 Schriftliche Befragung

Der dritte Teil der Studie bestand in einer schriftlichen Befragung. Es sollte überprüft werden, wie der Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt und damit der Verkehr der Angehörigen mit dem Strafgefangenen durch die einzelnen Strafvollzugsanstalten in Baden-Württemberg geregelt wird.

Schriftliche Befragungen bieten den Vorteil, dass die Durchführung, insbesondere was die Anzahl der befragten Personen angeht, im Vergleich zum Interview in sehr viel zeit- und kostengünstigerer Weise⁵⁷⁵ erfolgen und über vorgegebene Fragestellungen und Antwortkategorien eine bessere Standardisierung der Antworten erreicht werden kann.⁵⁷⁶ Einer der Nachteile dieser Methode liegt jedoch darin, dass Verständnisschwierigkeiten hinsichtlich des Erhebungsinstruments nicht ausgeräumt werden können und spontane Antworten nicht zu erwarten sind.⁵⁷⁷ Da es sich bei der schriftlichen Befragung dieser Untersuchung nicht um eine anonymisierte Befragung im klassischen Sinn handelte, sondern vielmehr um eine schriftliche Bestandsaufnahme, deren Teilnehmer bekannt waren und denen bei Verständnisschwierigkeiten telefonische Hilfe angeboten werden konnte, kamen die genannten Nachteile nicht zum Tragen.

Als Erhebungsinstrument kam ein Fragebogen zum Einsatz, der den Anstaltsleitern der ausgewählten Justizvollzugsanstalten übersandt wurde. Enthalten waren sowohl standardisierte Fragestellungen, welche durch „Ankreuzen“ bearbeitet werden konnten, als auch Freitextfelder für eigene Anmerkungen der Bearbeiter. Die einzelnen Fragen bezogen sich hauptsächlich auf Besuchsmöglichkeiten und bestimmte Besuchsprogramme, wobei diese relativ detailliert beschrieben werden sollten.

⁵⁷⁴ Vgl. Buttler/Fickel, (2002/2), S. 42.

⁵⁷⁵ Bortz/Döring, S. 253.

⁵⁷⁶ Herz, S. 67.

⁵⁷⁷ Schnell/Hill/Esser, S. 360.

Einbezogen in die Untersuchung wurden alle 17 Erwachsenenstrafvollzugsanstalten in Baden-Württemberg.⁵⁷⁸ Eine Beschränkung auf die Erwachsenenstrafvollzugsanstalten wurde dabei deshalb vorgenommen, weil in vorliegender Arbeit der Einfluss von Angehörigen, insbesondere auch von Kindern, auf bestimmte Entscheidungen untersucht wurde. Aufgrund der Altersstruktur der Gefangenen in Jugendvollzugsanstalten ist die Wahrscheinlichkeit, dass dort spezielle Kinderbesuchsprogramme oder Ähnliches bestehen, beziehungsweise, dass viele Kinder von der Inhaftierung ihrer Eltern betroffen sind, eher gering.⁵⁷⁹

Bei 16 der 17 Anstalten, die in die Untersuchung einbezogen wurden, handelt es sich um Männerstrafanstalten, einzig die JVA Gotteszell in Schwäbisch Gmünd ist für den Strafvollzug von Frauen zuständig.⁵⁸⁰

Neun der untersuchten Vollzugsanstalten gehören zum Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe, acht zum Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart.

Die in den Fragebögen gemachten Angaben beziehen sich auf den Beginn des Jahres 2003.

2.2 Statistische Analysemethoden

Im nachfolgenden empirischen Teil dieser Arbeit werden zum einen die verschiedenen Untersuchungsgruppen beschrieben und die jeweiligen Bewährungsentscheidungen ausgewertet. Zum anderen werden jedoch auch bestimmte Hypothesen zu den Bewährungsentscheidungen überprüft und entsprechende statistische Zusammenhangsanalysen durchgeführt.

Die für ein besseres Verständnis erforderlichen Grundbegriffe und Analysemethoden werden im Folgenden dargestellt.

⁵⁷⁸ Dabei handelt es sich um die Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Ravensburg, Rottenburg, Rottweil, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Stuttgart, Ulm und Waldshut-Tiengen. Die JVA Pforzheim wurde in die Untersuchung mit einbezogen, obwohl ihre Hauptanstalt nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg nur für Jugendliche zuständig ist. Da in ihrer Außenstelle jedoch Freiheitsstrafe an Erwachsenen vollstreckt wird, erschien es sinnvoll, diese mit aufzunehmen. Daher beziehen sich in diesem speziellen Fall alle Antworten auf die Außenstelle

⁵⁷⁹ Eine JVA ist laut Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg ausschließlich für Frauen zuständig. Da dort auch Jugendstrafen an weiblichen Jugendlichen vollstreckt wird, finden über diese Anstalt auch Jugendliche Eingang in die Untersuchung.

⁵⁸⁰ Siehe Anmerkung in Fußnote 579.

2.2.1 Zusammenhänge zwischen einzelnen Variablen

Um Zusammenhänge zwischen verschiedenen Variablen untersuchen zu können, ist es notwendig, die Verteilung mehrerer Variablen gemeinsam zu betrachten.⁵⁸¹ Dabei lassen sich völlige Abhängigkeit, völlige Unabhängigkeit und der Fall unterscheiden, dass die Variablen weder völlig abhängig noch völlig unabhängig sind.⁵⁸² Der Grad des Zusammenhangs wird durch Koeffizienten ausgedrückt. Sie beschreiben die Stärke, in bestimmten Fällen auch die Richtung der Beziehung zwischen den Variablen mit einem Zahlenwert.⁵⁸³ In der Regel variiert dieser Wert (je nach Art) des Koeffizienten zwischen 0 (keine Beziehung) und 1 (perfekte Beziehung).⁵⁸⁴

Abhängig vom Messniveau gibt es unterschiedliche Koeffizienten. Vorliegend beschränkt sich die Darstellung jedoch auf die in der Untersuchung tatsächlich benutzten Zusammenhangsmaße.

2.2.1 (1) Abhängige und unabhängige Variablen

Die statistische Zusammenhangsanalyse untersucht Variablen, also Merkmalsausprägungen. Dabei wird zwischen abhängigen und unabhängigen Variablen unterschieden. Die abhängige Variable bezeichnet diejenigen Merkmalsausprägungen, die untersucht werden, vorliegend im Wesentlichen die Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB, § 57 I StGB oder § 57 II StGB. Demgegenüber bezeichnet die unabhängige Variable die Ausgangsbedingungen, deren Wirkung mit statistischen Mitteln untersucht werden soll, vorliegend im Wesentlichen die in § 56 I, S. 2 StGB und § 57 I, S. 2 StGB genannten Kriterien, dabei insbesondere auch diejenigen, über die eine Berücksichtigung der Angehörigen möglich ist.

2.2.1 (2) Chi-Quadrat-Test (χ^2)

Der χ^2 -Test ist die geeignete Methode, um nicht zufällige Zusammenhänge zwischen zwei Variablen festzustellen.⁵⁸⁵ Die bivariate Häufigkeitsverteilung gibt an, wie häufig die Ausprägungskombinationen der beiden untersuchten Variablen auftreten.⁵⁸⁶ Der χ^2 -Test vergleicht die Häufigkeit der Kontingenztabelle, also die beo-

⁵⁸¹ Kühnel/Krebs, S. 307.

⁵⁸² Buttler/Fickel, (2002/1), S. 237 und 238.

⁵⁸³ Benninghaus, S. 66.

⁵⁸⁴ Wird durch den Koeffizienten auch eine Richtung angegeben, variiert der Wert zwischen -1 (perfekte negative Beziehung) und +1 (perfekte positive Beziehung), Benninghaus, S. 66.

⁵⁸⁵ Atteslander, S. 304.

⁵⁸⁶ Kühnel/ Krebs, S. 307.

bachtete Verteilung⁵⁸⁷, mit den Häufigkeiten der Indifferenztabelle, die die Verteilung angibt, die man erwarten würde, wenn keine Beziehung zwischen den Variablen besteht.⁵⁸⁸ Je größer die Differenz zwischen den Häufigkeiten der beiden Tabellen ist, desto größer ist der Wert von χ^2 und damit die Abweichung von der statistischen Unabhängigkeit und dem Grad der Verknüpfung zwischen den Variablen.⁵⁸⁹ Ob diese Abweichung signifikant ist, ob das Ergebnis also auf Besonderheiten der Stichprobe resultiert oder tatsächlich generalisiert werden kann,⁵⁹⁰ ergibt sich aus dem p-Wert, der unten unter der Überschrift „Signifikanz“ beschrieben wird.

2.2.1 (3) Standardisierte Residuen

Ob in einer Kreuztabelle eine nichtzufällige Verteilung vorhanden ist, wird durch den Vergleich der tatsächlichen Werte mit den Standardwerten, die eine zufällige Verteilung ergeben hätte, überprüft. Als Residuum wird die Differenz zwischen den tatsächlichen Werten und den auf einer zufälligen Verteilung basierenden Erwartungswerten bezeichnet.⁵⁹¹ Von standardisiert spricht man, wenn beim Vergleich von beobachtetem und erwartetem Wert der Fehler der jeweiligen Daten mitberücksichtigt wird.⁵⁹² Dabei wird die Abweichung, also die Differenz zwischen dem beobachteten und dem erwarteten Wert, durch den statistischen Fehler dividiert.

Nehmen die standardisierten Residuen Werte an, die größer +2 oder kleiner -2 sind, so deutete dies (bei Signifikanzniveau von 5 %) auf eine überzufällige Abweichung hin.⁵⁹³

2.2.1 (4) Logistische Regression

Die Regression ist ein statistisches Verfahren, um die Werte einer abhängigen Variablen mit Hilfe der Werte einer oder mehrerer unabhängiger Variablen vorherzusagen, sie beschreibt also die Stärke der Beziehung zwischen den unabhängigen Variablen und der abhängigen Variablen.⁵⁹⁴ Wenn die abhängige Variable binär ist,

⁵⁸⁷ Kühnel/Kerbs S. 307.

⁵⁸⁸ Benninghaus S. 104.

⁵⁸⁹ Benninghaus S. 104f, zur Berechnung von χ^2 siehe auch Kühnel/Krebs, S. 322f.

⁵⁹⁰ Bortz/Döring, S. 29.

⁵⁹¹ Schnell/Hill/Esser, S. 455.

⁵⁹² Grundies, S. 23f.

⁵⁹³ Kühnel/Krebs S. 349.

⁵⁹⁴ Höfer, S. 102.

also nur aus zwei Ausprägungen besteht, benutzt man im Allgemeinen eine Logistische Regression, die speziell auf diese Besonderheiten eingeht.⁵⁹⁵

Der Regressionskoeffizient $\text{pseudo } R^2$ gibt den Anteil der erklärten Varianz der abhängigen Variablen an.⁵⁹⁶ Sein Wert beschreibt z.B. den Anteil der Varianz der bedingten Haftentlassung durch das strafrechtliche Vorleben des Verurteilten. Der Wert bewegt sich dabei zwischen 0 und 1; je näher der Wert an 1 liegt, desto besser ist die Erklärungskraft der unabhängigen Variablen.

Pseudo R^2 entspricht damit in etwa dem aus der Linearen Regression bekannten R^2 . Wird in der Logistischen Regression nur eine unabhängige Variable berücksichtigt, das heißt ein bivariater Zusammenhang analysiert, so kann $\text{pseudo } R^2$ als Zusammenhangsmaß interpretiert werden.

Bivariate Analysemethoden können immer nur den Zusammenhang einer unabhängigen mit einer abhängigen Variablen darstellen. Ob dieser bivariate Zusammenhang allein auf der statistischen Beziehung zwischen den beiden Variablen beruht oder vom Einfluss einer Drittvariablen herrührt, kann nicht überprüft werden. Bei kontrollierten Experimenten kann eine solche Überprüfung über die entsprechende Manipulation der Werte der unabhängigen Variablen erfolgen⁵⁹⁷, bei nicht-experimenteller Forschung wie im Fall der vorliegenden Untersuchung ist dies nicht möglich.

2.2.1 (5) Konkrete Bestimmung der Zusammenhänge

In der vorliegenden Untersuchung werden, wie oben dargestellt, Zusammenhänge zwischen der Ausgangsvariablen, der Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB, § 57 I StGB oder § 57 II StGB mit einzelnen Tatsachen, wie z.B. die in den § 56 I, S. 2 StGB und § 57 I S. 2 StGB genannten Kriterien untersucht. Um den Zusammenhang zwischen der jeweiligen abhängigen mit der unabhängigen Variablen zu bestimmen, wurde bivariat die logistische Regression gerechnet.

Bei der bivariaten Analyse kann nicht berücksichtigt oder dargestellt werden, ob sich die unabhängigen Variablen gegenseitig beeinflussen bzw. ob sich Variablen in ihren Erklärungswerten überschneiden. Es stellt sich also die Frage, ob die einzelnen Variablen tatsächlich nur ihren eigenen Effekt zeigen oder ob sie nicht von anderen, nicht berücksichtigten Größen beeinflusst werden bzw. sich in ihren Erklärungswerten mit anderen Variablen überschneiden. So könnte z.B. Variablen,

⁵⁹⁵ Bender/Ziegler/Lange, T 11; zu den statistischen Problemen, die sich bei der Berechnung einer linearen Regression bei einer abhängigen binären Variable ergeben, siehe Schnell/Hill/Esser, S. 458.

⁵⁹⁶ Zur Berechnung des Koeffizienten $\text{pseudo } R^2$ vergleiche Bender/Ziegler/Lange T11-T13.

⁵⁹⁷ Benninghaus, S. 251

die sich alle auf das Vorleben des Verurteilten beziehen wie z.B die Anzahl der Vorstrafen, die Einschlägigkeit der Vorstrafen und die Frage, ob in der Vergangenheit ein Bewährungsbruch begangen wurde, in ihren Erklärungswerten überschneiden, da sie alle mehr oder weniger dieselben Tatsachen repräsentieren und sehr ähnliche Informationen geben.

Dieses Beispiel zeigt, dass der Einfluss einer Variablen sich dann als am größten darstellen könnte, wenn sie nur allein betrachtet wird, d.h. alle anderen Variablen, die einen Teil dieses Einflusses übernehmen könnten, unberücksichtigt bleiben. Dies ist tatsächlich meist der Fall⁵⁹⁸ und daher geben bivariate Berechnungen oft nur den „maximalen“ Einfluss der Variablen wieder. Denkbar ist jedoch auch, dass ein gegenteiliger Effekt eintritt, dass nämlich zwei Variablen einen gegenläufigen Einfluss haben und sich ihre Wirkung gegenseitig aufhebt, solange nur eine von beiden betrachtet wird.

Um solche Effekte zu erkennen, wurde neben dem bivariaten Regressionsmodell ein multivariates Modell gerechnet. Neben der „Drittvariablenkontrolle“⁵⁹⁹ bietet die multivariate Analyse den Vorteil, dass mehrere Variablen, die verschiedene Aspekte berücksichtigen, gleichzeitig betrachtet werden können und durch die Ergebnisse der Analyse mehr Informationen und Erklärungen erlangt werden können.

In das multivariate Modell, das „Endmodell“, wurden die Variablen eingestellt, bei denen bivariat ein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden konnte. Im Wege der logistischen Regression wurde sodann die Varianzaufklärung (pseudo R^2) für das Endmodell berechnet. Nimmt man dabei jeweils eine Variable aus dem Endmodell heraus und berechnet erneut den Wert des pseudo R^2 in diesem um eine Variable reduzierten Endmodell, so ergibt die Differenz der Werte (Δ pseudo R^2) einen Näherungswert für die Varianzerklärung dieser Variablen für die Bewährungsaussetzung, berücksichtigt man alle (entscheidenden) Variablen.

2.2.2 Signifikanz

Bei der statischen Hypothesenüberprüfung betrachtet man immer ein Hypothesenpaar: Die Nullhypothese H_0 und die Alternativhypothese H_1 , wobei Null- und Alternativhypothese wechselseitig das Gegenteil behaupten.⁶⁰⁰

Bei einem Signifikanztest ermittelt man über ein Wahrscheinlichkeitsmodell einen Wert (sog. Irrtumswahrscheinlichkeit⁶⁰¹), der angibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit das gefundene Untersuchungsergebnis sowie Ergebnisse, die noch extre-

⁵⁹⁸ Grundies, S. 81.

⁵⁹⁹ Schnell/Hill/Esser, S. 447.

⁶⁰⁰ Kühnel/Krebs S. 253

⁶⁰¹ Atteslander, S. 303

mer sind als das gefundene Ergebnis, auftreten können, wenn die Populationsverhältnisse der Nullhypothese entsprechen.⁶⁰² Die Irrtumswahrscheinlichkeit ist damit die Wahrscheinlichkeit, mit der man sich irren würde, wenn man die Nullhypothese fälschlicherweise zugunsten der Alternativhypothese verwerfen würde. Ob das Stichprobenergebnis signifikant ist, hängt davon ab, welche Grenzwerte für die Irrtumswahrscheinlichkeit p festgelegt werden. Üblich sind (per Konvention) Signifikanzniveaus von 5 % bzw. 1 %.⁶⁰³

In der vorliegenden Arbeit wird aufgrund der nicht allzu großen Fallzahlen⁶⁰⁴ als Signifikanzniveau $p < 0,05$ festgelegt, d.h. ein Ergebnis wird dann als signifikant angesehen, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 % ist.

2.2.3 Darstellung in dieser Arbeit

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden die analysierten Variablen im Hinblick auf einen signifikanten Zusammenhang untersucht. Hierzu wird zunächst mittels des χ^2 der Kreuztabellen ermittelt, ob das definierte Signifikanzniveau von $p < 0,05$ erreicht wird.

Als Zusammenhangsmaß wurde nicht wie üblich Cramers V oder ein Korrelationskoeffizient benutzt, sondern die im Rahmen der Analyse der Daten mit Hilfe der logistischen Regression ermittelten pseudo R^2 Werte (bivariat). Multivariate Zusammenhänge wurden ebenfalls mit der Logistischen Regression bestimmt.

⁶⁰² Bortz/Döring, S. 29.

⁶⁰³ Bortz/Döring, S. 30.

⁶⁰⁴ Der p Wert ergibt sich aus dem χ^2 -Wert und der Anzahl der Freiheitsgrade. Da der χ^2 -Wert jedoch mit dem Stichprobenumfang n variiert (Benninghaus, S. 113) und im Allgemeinen mit den Fallzahlen anwächst und damit p entsprechend kleiner wird, werden vorgegebene Signifikanzniveaus bei höheren Fallzahlen leichter erreicht als bei geringeren Fallzahlen.

Zweiter Teil: Empirische Erkenntnisse

Nachdem im ersten Teil dieser Arbeit erläutert wurde, wie stark Angehörige von Strafgefangenen von der Inhaftierung beeinträchtigt werden, dass es sich bei diesen negativen Haftfolgen um einen Grundrechtseingriff handelt und welche gesetzlichen Möglichkeiten es gibt, die Belange der Angehörigen zu berücksichtigen, soll nun in diesem Teil der Arbeit untersucht werden, inwieweit die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten genutzt werden, inwieweit also tatsächlich die Belange Angehöriger bei bestimmten juristischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die oben erläuterten gesetzlichen Vorschriften nicht den primären Zweck haben, den Belangen der Angehörigen zu dienen, sondern ganz klar auf die Täter, die Angeklagten, die Verurteilten und die Inhaftierten ausgerichtet sind. Angehörige können zumeist nur mittelbar berücksichtigt werden. Das schlägt sich auch im empirischen Teil der Arbeit nieder. Diese untersucht anhand von Akten, die die Verurteilten betreffen, welche Faktoren bei den untersuchten Entscheidungen ausschlaggebend sind und ob familiäre Belange der Verurteilten berücksichtigt wurden. Wurden diese familiären Belange berücksichtigt, wird davon ausgegangen, dass damit (mittelbar) auch die Interessen der Angehörigen berücksichtigt wurden.

1) Auswertung der Strafverfahrensakten

1.1 Fragestellung und Ziel der Untersuchung

Ziel der in diesem Kapitel dargestellten Teiluntersuchung war die Beantwortung der Frage, ob bei der richterlichen Entscheidung nach § 56 StGB die Belange der ebenfalls von der Verurteilung und insbesondere von der drohenden Inhaftierung mitbetroffenen engsten Familienangehörigen⁶⁰⁵ wenigstens mittelbar berücksichtigt werden. Um diese Frage zu beantworten, wurde zweierlei analysiert: Zum einen wurden die richterlichen Begründungen der einzelnen Bewährungsentscheidungen ausgewertet. Zum anderen wurden die Kriterien, die gemäß § 56 StGB bei der Prognoseentscheidung zu berücksichtigen sind, auf statistische Zusammenhänge mit der Bewährungsgewährung bzw. -nichtgewährung überprüft. Dabei galt das besondere Augenmerk der Frage, welchen Stellenwert dem Faktor „Familie und Partner“ bei der Entscheidung im Vergleich zu den anderen Faktoren zukam.

Vorab sollen die Hauptvariablen dargestellt werden.

⁶⁰⁵ Auch nicht verheiratete Lebenspartner werden hier zu den Familienangehörigen gezählt.

1.2 Beschreibung der Grunddaten und Hauptvariablen

Würde man hier alle Variablen einzeln und ausführlich beschreiben, die für die Frage der Bewährungsaussetzung von Interesse sind, würde das den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt nur die Hauptvariablen kurz beschrieben. Als Hauptvariablen werden diejenigen Variablen bezeichnet, die die wichtigsten Informationen über die Verurteilten und über ihre Partner und Familien enthalten (Grunddaten des Beschuldigten, Familienstand, Lebens- und Wohnsituation, Anzahl und Alter der Kinder) oder von denen anzunehmen ist, dass sie bei der Bewährungsaussetzung eine besonders wichtige Rolle spielen (Fragen zur Legalbiographie, Verurteilungsdelikt, Dauer der Freiheitsstrafe).

Die Ergänzungsvariablen, die weitere in § 56 StGB genannte Tatsachen abfragen, werden im Anhang graphisch dargestellt.

1.2.1 Beschuldigte⁶⁰⁶

Insgesamt wurden 293 Verurteilungen in die Untersuchung einbezogen. 153 Fälle⁶⁰⁷ beinhalten eine Verurteilung auf Bewährung nach § 56 StGB, in 140 Fällen wurde keine Bewährung ausgesprochen. Dies entspricht einem Verhältnis von 52 zu 48.⁶⁰⁸

⁶⁰⁶ Unter dem Begriff „Beschuldigter“ wird streng genommen nur die Person verstanden, gegen die ein polizeiliches Ermittlungsverfahren betrieben wird, weil ein Anfangsverdacht besteht. Da sich die Rolle des Beschuldigten im Laufe des Strafverfahrens, also auch innerhalb der Strafverfahrensakte, vom Beschuldigten über den Angeschuldigten und den Angeklagten hin zum Verurteilten ändert, wird hier auf die genauere Differenzierung in der Begrifflichkeit verzichtet und der Begriff des Beschuldigten während des gesamten Verfahrens benutzt.

⁶⁰⁷ Ein „Fall“ entspricht einem Beschuldigten. Auch wenn in manchen Verfahrensakten die Verurteilung mehrerer Beschuldigter enthalten war bzw. durch ein Urteil mehrere Angeklagte verurteilt wurden, was eher selten vorkam, so wurden die Angaben über jeden Beschuldigten einzeln erhoben.

⁶⁰⁸ Dass diese Verteilung von der geplanten 50:50-Verteilung leicht abweicht, ist damit zu erklären, dass teilweise pro Akte mehrere Personen verurteilt wurden sowie in seltenen Fällen die von den Staatsanwaltschaften ausgewählten Akten nicht ganz den Vorgaben der Untersuchungsgruppe entsprachen und daher nicht mit einbezogen werden konnten. Die (annähernde) 50:50-Verteilung wurde gewählt, um genug Daten aus zwei vergleichbar große Gruppen zu erhalten. Tatsächlich betrug das Verhältnis von Freiheitsstrafen mit und Freiheitsstrafen ohne Bewährungsaussetzung im Jahr 2001 in Baden-Württemberg 73:27, Statistische Berichte Baden-Württemberg, Rechtspflege, Strafverfolgung 2001 und Strafvollzug 2002 in Baden-Württemberg, S. 4. Tabelle 4.

265 (90,4 %) der Verurteilten waren männlich, 28 (9,6 %) weiblich.⁶⁰⁹ 199 (69,6 %) der Verurteilten hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 87 (30,4 %) nicht ($n = 286$ ⁶¹⁰).⁶¹¹

1.2.2 Familienverhältnisse im weiteren Sinne

Da der Gegenstand dieser Untersuchung die Frage ist, inwieweit Angehörige von Beschuldigten bei der Bewährungsentscheidung nach § 56 StGB berücksichtigt werden, ist die Variable, die Aussagen über den Familienstand der Angeklagten ermöglicht, von besonderer Wichtigkeit. Aus diesem Grund wurde nicht nur der („offizielle“) Familienstand erhoben, sondern auch Informationen darüber, ob jemand in einer (z.B. nicht-ehelichen oder gleichgeschlechtlichen) Beziehung lebt oder nicht. Dabei kam es auf den Wissensstand an, den der Richter zum Entscheidungszeitpunkt hatte, d.h. den Informationen, die den Akten zu diesem Zeitpunkt zu entnehmen waren. Danach waren 169 (58,1 %) der Verurteilten ledig, 51 (17,5 %) verheiratet, 20 (6,9 %) getrennt lebend, 49 (16,8 %) geschieden, einer verlobt und einer verwitwet (jeweils 0,3 %) (Abbildung 1).⁶¹²

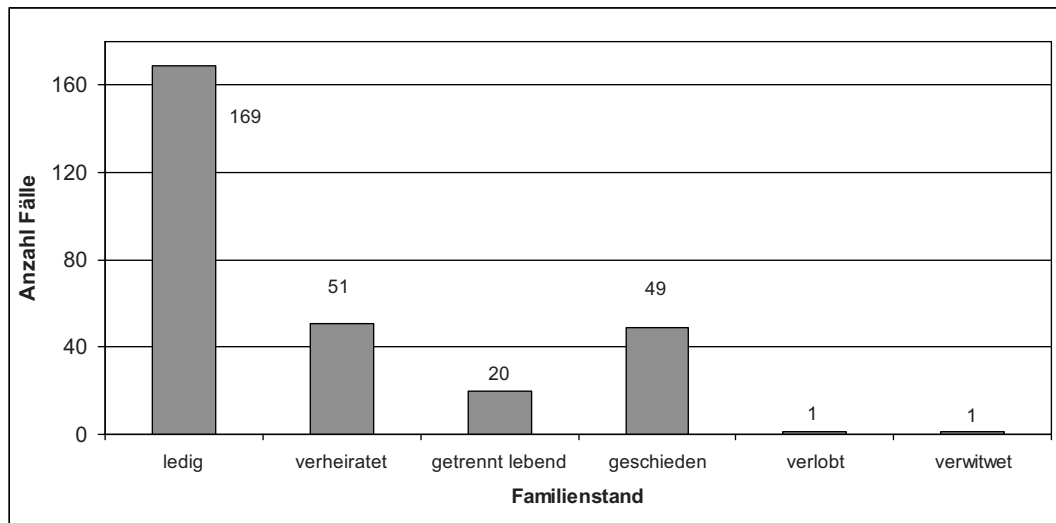
⁶⁰⁹ Die genaue Verteilung der Beschuldigten über die einzelnen Staatsanwaltschaften nach Geschlecht kann Abbildung 51 im Anhang entnommen werden. Die Verteilung weicht von der Verteilung nach Geschlecht in Baden-Württemberg im Jahr 2001 mit 82,4 % zu 17,6 % ab, Statistische Berichte Baden-Württemberg, Rechtspflege, Strafverfolgung 2001 und Strafvollzug 2002 in Baden-Württemberg, S. 3. Tabelle 3. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei den Zahlen, die sich auf die Verurteilten in Gesamt-Baden-Württemberg beziehen, die Verurteilungen nach sämtlichen Straftatbeständen, auch denen aus den Nebengesetzen, und zu sämtlichen Sanktionen, also auch Geldstrafe und Freiheitsstrafen über 2 Jahre, einbezogen sind.

⁶¹⁰ In sieben Fällen war die Nationalität den Akten nicht zu entnehmen.

⁶¹¹ Die entspricht in etwa den Anteilen von Deutschen und Nicht-Deutschen an allen Verurteilungen ohne solche im Straßenverkehr in Baden-Württemberg im Jahr 2001. So hatten damals 68,8 % aller Verurteilten die deutsche Staatsangehörigkeit, 31,2 % waren staatenlos oder mit anderer Staatsbürgerschaft, Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2001, Arbeitsunterlagen, S. 15, Tabelle 1.3.2.

⁶¹² Der Familienstand der Verurteilten in Baden-Württemberg wird statistisch nicht erfasst, so dass ein Vergleich mit der Gesamtpopulation hier nicht erfolgen kann.

Abbildung 1: Offizieller Familienstand zum Verurteilungszeitpunkt nach Aktenlage
(n = 291)



Betrachtet man, losgelöst vom offiziellen Familienstand, den Anteil derer, die nach Aktenlagen in einer Partnerbeziehung leben, zeigt sich folgendes: Nach Aktenlage lebten 92 (31,4 %) Verurteilte zum Zeitpunkt der Verurteilung in einer Partnerbeziehung, bei 201 (68,6 %) Verurteilten war diese Information der Akte entweder nicht zu entnehmen oder sie lebten tatsächlich nicht in einer Beziehung.⁶¹³

Auskunft über die Familie und die Angehörigen des Beschuldigten gibt auch die Variable „Lebens- und Wohnverhältnisse der Verurteilten“. Zu beachten ist wieder, dass es sich dabei nicht um obligatorische Angaben handelt, die Verurteilten folglich nicht verpflichtet sind, dazu Angaben zumachen und der Richter nicht, sie ins Urteil aufzunehmen. Das erklärt wohl auch den mit 25,3% relativ hohen Anteil von Fällen, in denen die Wohn- und Familienverhältnisse nicht feststellbar waren. Von den anderen 219 Verurteilten lebten 34 (11,6 %) mit ihrem Ehe- oder Lebenspartner und Kindern zusammen,⁶¹⁴ 32 (10,9 %) nur mit dem Partner, 48 (16,4 %) lebten allein, 53 (18,1 %) mit anderen als den oben genannten Angehörigen,⁶¹⁵ 18 (6,1

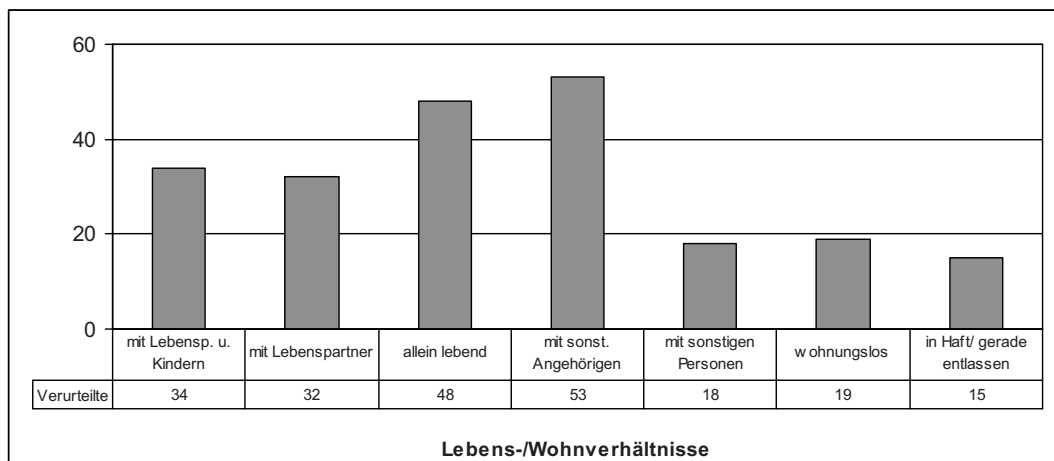
⁶¹³ Während Angaben zum Familienstand im Urteil selbst zwar nicht obligatorisch ist (vgl. Engelhardt in: KK StPO § 275 Rn. 15, a.A. wohl Wolters/Gubitz, S. 106), jedoch im Urteilskopf so gut wie immer auftaucht, sind Angaben über das Bestehen einer Partnerbeziehung nicht unbedingt in jeder Akte enthalten. Aus diesem Grunde geben die Angaben darüber, ob jemand in einer Beziehung lebt oder eben nicht, nur die Aktenlage und den mutmaßlichen Wissensstand des Richters wieder, nicht jedoch unbedingt die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Beschuldigten.

⁶¹⁴ In diese Kategorie wurden auch vier Fälle von Alleinerziehenden mit Kindern eingeordnet, da diese Kategorie „Familien mit Kindern“ erfassen soll.

⁶¹⁵ Bei diesen sonstigen Angehörigen handelte es sich in den meisten, nämlich in 48 von 53 Fällen, um die Eltern der Verurteilten.

%) mit sonstigen Personen,⁶¹⁶ 19 (6,5 %) waren wohnungslos und 15 (5,1 %) waren in Haft⁶¹⁷ oder gerade aus der Haft entlassen worden⁶¹⁸ (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Lebens- und Wohnverhältnisse der Verurteilten zum Verurteilungszeitpunkt, Mehrfachantworten waren möglich (n = 219)



Neben dem Familienstand und den Familienverhältnissen im weiteren Sinne erstreckte sich die Untersuchung auch auf die Frage, ob die Verurteilten Kinder hatten oder nicht. Im Ergebnis haben etwa ein Drittel der Verurteilten Kinder (109), etwa zwei Drittel nicht (182). Bei zwei Verurteilten gab es keine Information dazu, ob sie Kinder haben oder nicht, weswegen sich die Angaben nur auf 291 Verurteilte beziehen. Die meisten der Verurteilten mit Kindern hatten ein (46) oder zwei (38) Kinder. Die genaue Verteilung kann Abbildung 3 entnommen werden.

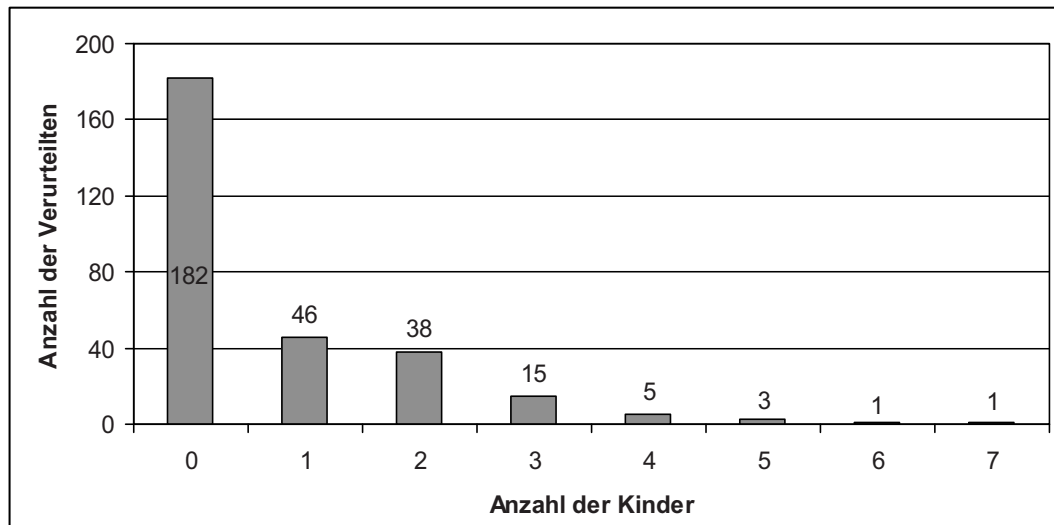
Insgesamt waren somit mindestens 215 Kinder von den hier untersuchten Verurteilungen betroffen.

Das Alter dieser 251 Kinder konnte den Akten nur in 158 Fällen entnommen werden. Die Altersverteilung wird in Abbildung 4 dargestellt. Dabei fällt auf, dass 29 Kinder, also immerhin 18,4 %, über 18 Jahre alt sind. Dabei erstaunt weniger die Tatsache, dass diese „Kinder“ älter sind als 18 Jahre, schließlich geht auch das Altersspektrum der Verurteilten über 70 Jahre hinaus (siehe Abbildung 52 im Anhang). Es ist vielmehr überraschend, dass das Alter volljähriger Kinder überhaupt in den Akten angegeben wird.

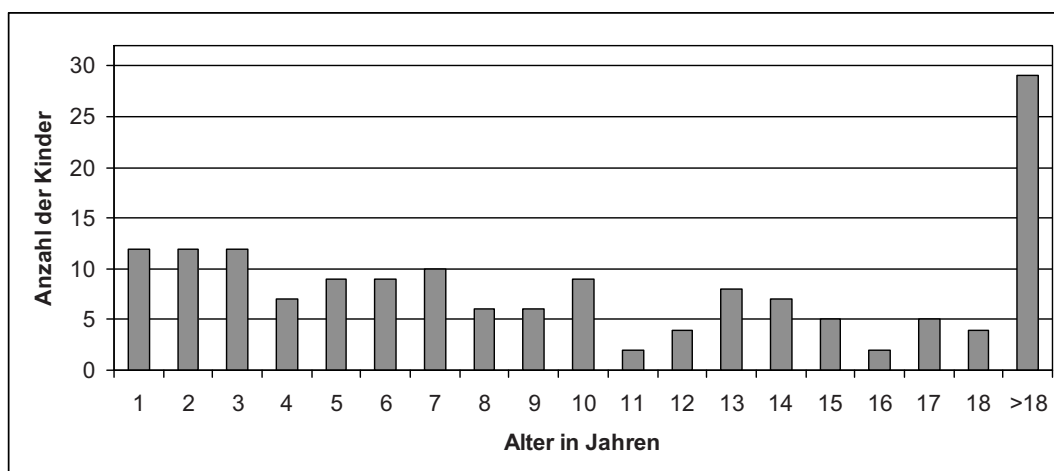
⁶¹⁶ Diese Kategorie beinhaltet auch Angaben wie z.B. „Kaserne“, „studentische WG/Wohnheim“, „Einrichtung für Asylbewerber“ und „sonst. betreute Einrichtung“.

⁶¹⁷ Nicht gemeint ist hierbei die Untersuchungshaft aufgrund des Verurteilungsdelikts.

⁶¹⁸ Die Angaben beziehen sich auf den Verurteilungszeitpunkt.

Abbildung 3: Anzahl der Kinder pro Verurteiltem ($n = 291$)

Ob dies als Hinweis darauf gewertet werden kann, dass die Kenntnis von Kindern in irgendeiner Weise die Bewährungsaussetzung beeinflusst, soll an dieser Stelle noch offen bleiben. Denn ob zwischen dem Alter der Kinder und dem Verurteilungsverhalten irgendwelche statistischen Zusammenhänge zu finden sind, wird später zu untersuchen sein. Die genaue Altersverteilung kann Abbildung 4 entnommen werden.

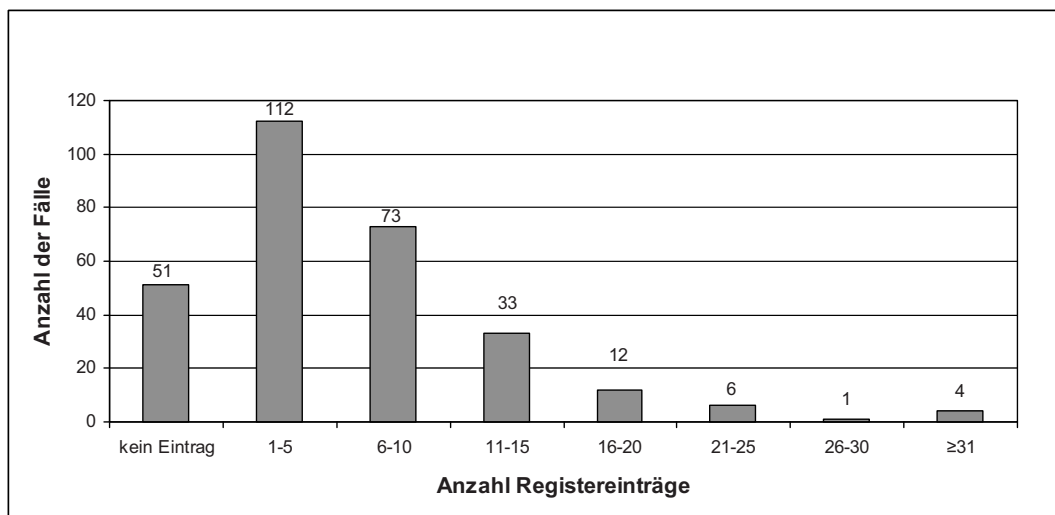
Abbildung 4: Alter der Kinder der Verurteilten ($n = 158$)

1.2.3 Strafrechtliche Vorbelastung

Dargestellt werden soll auch die Vorstrafenbelastung der untersuchten Verurteilten, da es sich bei der strafrechtlichen Vorbelastung um wichtige Strafzumessungsumstände handelt. Vorstrafen sind, wenn sie nicht getilgt oder tilgungsreif sind, stets bei der Prognoseentscheidung im Rahmen des § 56 StGB zu beachten,⁶¹⁹ wobei Schäfer klagt, die Praxis verfare hier oft zu pauschal.⁶²⁰

Die Vorstrafenbelastung der Untersuchungsgruppe kann Abbildung 5 entnommen werden.

Abbildung 5: Vorstrafenbelastung anhand der Anzahl der Bundeszentralregister-einträge pro Fall in Fünferschritten (n = 292)



Nur 51 Verurteilte (17,5 %) waren zum Zeitpunkt der hier untersuchten Verurteilung nicht vorbestraft.⁶²¹ Die große Mehrheit der Verurteilten, nämlich etwa 82,5 % (241 Personen), war zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits vorbestraft.⁶²² Die meisten der vorbestraften Verurteilten hatten ein bis fünf Register-einträge (112), 73 Verurteilte hatten sechs bis zehn Einträge, 33 hatten elf bis 15, zwölf

⁶¹⁹ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 22.

⁶²⁰ Schäfer, Gerhard, Rn. 362.

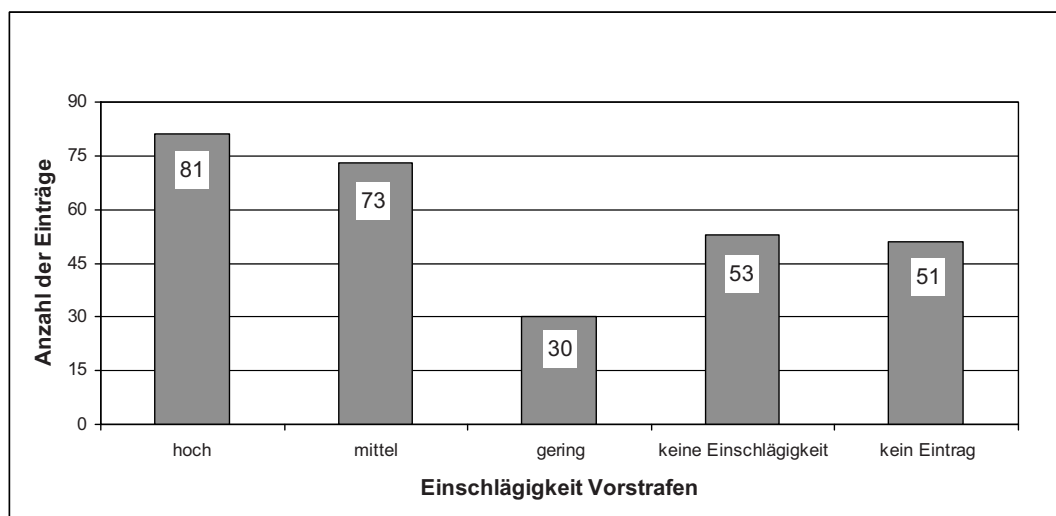
⁶²¹ n = 292.

⁶²² Diese Verteilung weicht sehr stark von der Vorstrafenbelastung aller Verurteilten in Deutschland im Jahr 2001 ohne Straftaten im Straßenverkehr ab (statistische Daten zu den Verurteilten in Baden-Württemberg zur Vorstrafenbelastung waren nicht aufzufinden). So waren damals 46,7 % aller nach den oben genannten Kriterien Verurteilten ohne Vorstrafenbelastung, 53,3 % waren vorbestraft. Dies könnte an der Auswahl der Untersuchungsgruppe liegen.

Verurteilte 16 bis 20, sechs 21 bis 25, einer 26 bis 30, drei 30 bis 35 und ein Verurteilter über 35 Einträge.

Neben der Frage, wie oft ein Verurteilter vorbestraft worden ist, kann bei der Prognose auch berücksichtigt werden, ob die Vorstrafen aufgrund von einschlägigen Delikten erfolgte. Denn auch die Einschlägigkeit der Vorstrafen kann einen Rückschluss auf das weitere Verhalten des Verurteilten ermöglichen.⁶²³

Abbildung 6: Einschlägigkeit der Vorstrafen anhand der Bundeszentralregisterinträge, bezogen auf Beschuldigte (n = 288)



⁶²³ Die Einschlägigkeit der Vorstrafen sollte ursprünglich mit Hilfe einer Ja/Nein-Variablen untersucht werden. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass diese sehr formale Herangehensweise der Sache nicht gerecht werden konnte. So konnte auf diese Art weder die Schwere des als Vorstrafe begangenen Delikts im Vergleich zum Verurteilungsdelikt noch die Häufigkeit der einschlägigen Delikte berücksichtigt werden. Da aber angenommen wurde, dass solche Differenzierungen beim Richter bei der Frage der Bewährungsaussetzung eine Rolle spielen, wurde statt der Ja/Nein-Variablen eine „subjektive“ Bewertungsvariable eingefügt. Diese wurde unterteilt in die Kategorien „Übereinstimmung mit Verurteilungsdelikt hoch“, „... mittel“, „... gering“, „... gar nicht“. Vom Auswerter wurde als „Übereinstimmung mit Verurteilungsdelikt hoch“ bewertet, wenn der Grossteil der Vorstrafen mit dem Verurteilungsdelikt übereinstimmten und es sich um das gleiche Delikt oder eine seiner Qualifikationen handelte, als „Übereinstimmung mit Verurteilungsdelikt mittel“, wenn etwa die Hälfte der Delikte übereinstimmten, als „Übereinstimmung mit Verurteilungsdelikt niedrig“, wenn nur sehr vereinzelt Vorstrafen mit dem Verurteilungsdelikt oder seinen Qualifikationen übereinstimmten oder die Masse der an sich einschlägigen Vorstrafen in ihrer Schwere deutlich leichter als das Verurteilungsdelikt waren. Bei „Übereinstimmung mit Verurteilungsdelikt gar nicht“ gab es keinerlei Übereinstimmungen zwischen den Vorstrafen und dem Verurteilungsdelikt.

Bei 81 Verurteilten und damit in fast 30 % der Fälle (28,1 %) ist die Einschlägigkeit der Vorstrafen hoch (vergleiche Abbildung 6). In 72 Fällen ist die Einschlägigkeit der Vorstrafen mittel, in 30 Fällen ist sie zwar gegeben, jedoch gering. In 53 Fällen gibt es keine einschlägigen Vorstrafen, in 51 Fällen sind die Verurteilten nicht vorbestraft. So liegen im größten Teil der Fälle, nämlich in 64 %, einschlägige Vorstrafen vor, der Anteil derer, die zwar vorbestraft sind, jedoch nicht einschlägig, ist dazu vergleichsweise gering. Es scheint in der Untersuchungsgruppe eine klare Tendenz zur Begehung einschlägiger Straftaten zu existieren.⁶²⁴

Im Rahmen der Frage der strafrechtlichen Vorstrafenbelastung wurde auch überprüft, ob die Verurteilten bewährungsbrüchig geworden sind. Dabei wurde differenziert zwischen der Frage, ob sie vor dieser Verurteilungstat, durch die Begehung anderer Straftaten, bewährungsbrüchig geworden waren, und der Frage, ob sie durch diese Tat, die zur hier untersuchten Verurteilung geführt hat, einen Bewährungsbruch begangen haben. Möglich war auch eine Kombination dieser beiden Kategorien, d.h. Verurteilte, die sowohl in der Vergangenheit als auch durch die Verurteilungstat bewährungsbrüchig geworden waren. Diese Fragen wurden ebenfalls anhand der Bundeszentralregisterauszüge überprüft.⁶²⁵ Ebenfalls wurde untersucht, ob der Akte Hinweise auf andere, noch nicht abgeurteilte Straftaten entnommen werden konnten. Das Ergebnis kann Abbildung 7 entnommen werden.

128 (49,4 %) aller Verurteilten waren in der Vergangenheit, vor der Verurteilungstat, bewährungsbrüchig geworden, 131 (50,6 %) Verurteilte waren wohl nicht bewährungsbrüchig.

Ein Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat erfolgte in 113 Fällen (44,7 %), kein Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat in 140 Fällen (55,3 %).

In diesem Zusammenhang wurden die Strafverfahrensakten auch auf Hinweise auf andere, noch nicht abgeurteilte Straftaten des Beschuldigten überprüft. Auch solche Hinweise können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Entscheidung der Bewährungsaussetzung berücksichtigt werden.⁶²⁶ Gegen 47 (20 %) Verurteilte war zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits ein Ermittlungsverfahren in anderer Sache eingeleitet oder der Akte waren allgemein Hinweise auf eine weitere Straftat

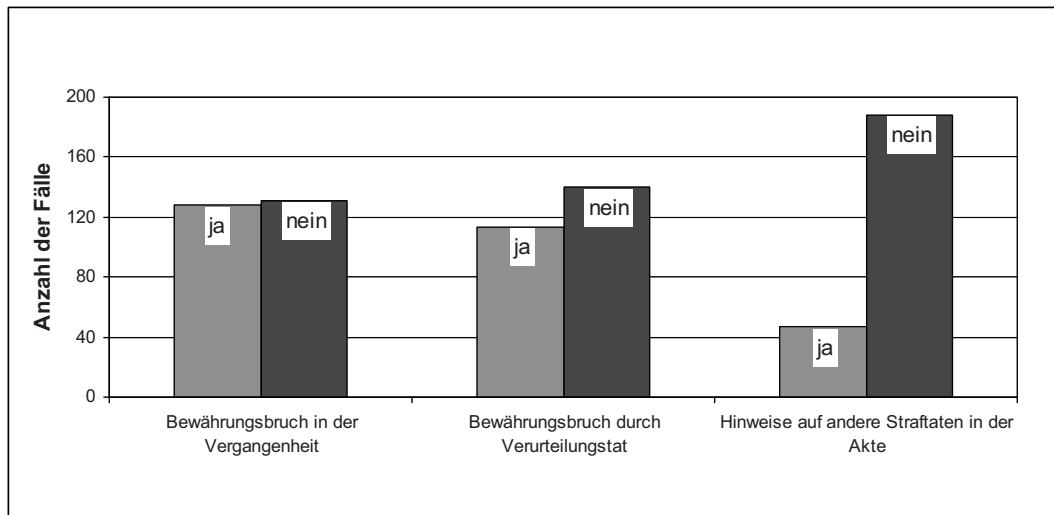
⁶²⁴ Die Frage, inwieweit im Verlauf einer kriminellen Karriere eine „Spezialisierung“ auf bestimmte Delikte stattfindet, wird von der Forschung unterschiedlich beantwortet. Zumindest für Jugendliche herrscht wohl weitgehend Konsens darüber, dass eine Spezialisierung und eine Eskalation nicht zu beobachten sind, Albrecht in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 305.

⁶²⁵ Zu beachten ist hierbei, dass es teilweise sehr schwierig war, anhand der Bundeszentralregisterauszüge festzustellen, ob die Verurteilten in der Vergangenheit tatsächlich bewährungsbrüchig geworden sind.

⁶²⁶ Schwebende Verfahren oder gar nicht gesicherte Kenntnisse über andere Straftaten dürfen jedoch bei der Prognose nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Richter erlangt im Verfahren die feste Überzeugung von der Tatbegehung, OLG Köln NJW 1967, 838, 839.

zu entnehmen, in 188 Fällen deutete nichts in der Akte auf eine weitere Straftat hin.⁶²⁷

Abbildung 7: Bewährungsbruch in der Vergangenheit ($n = 259$), Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat ($n = 253$) und Hinweise auf andere Straftaten ($n = 235$)



1.2.4 Verurteilungsdelikt und Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe

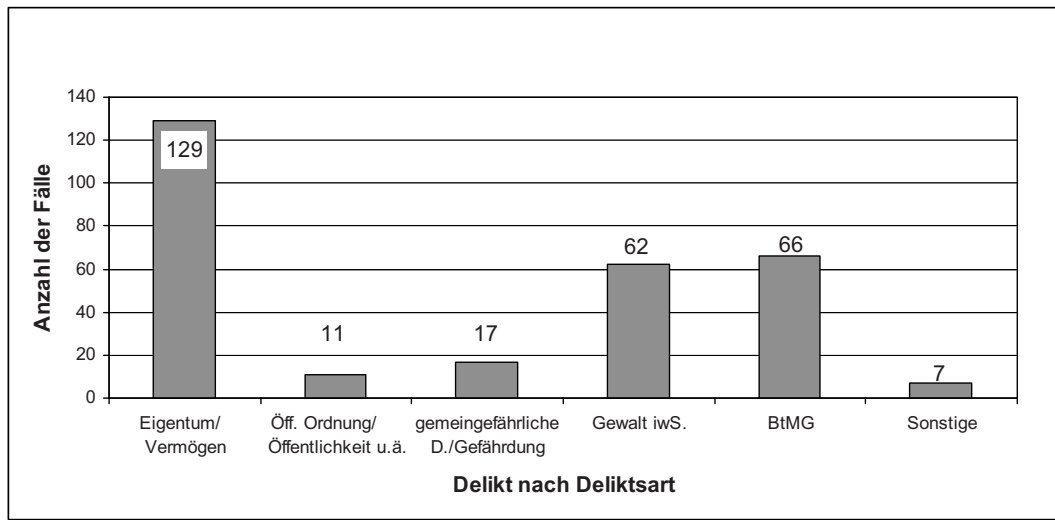
Eine Untersuchung der Verurteilungsdelikte birgt die Schwierigkeit in sich, sie trotz ihrer Vielzahl und Vielgestaltigkeit in sinnvoller Art und Weise zusammenzufassen und in Kategorien einzuteilen. Dabei geht es nicht nur um eine Zusammenfassung in Kategorien um der Darstellung willen, sondern auch darum, sie später sinnvoll in die statistische Analyse einbeziehen zu können. Um also bei der Vielzahl verschiedener Verurteilungsdelikte eine bessere Übersichtlichkeit zu erhalten, wurden die einzelnen Delikte in Kategorien zusammengefasst. Dabei bieten sich für diese vereinfachende Zusammenfassung mehrere Oberbegriffe an, wie zum Beispiel die Deliktsart und der Strafrahmen, aber auch die Frage, ob es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt.

Hier dargestellt werden soll nur die Zusammenfassung⁶²⁸ nach der Deliktsart, alle anderen oben genannten Möglichkeiten können dem Anhang entnommen werden.⁶²⁹

⁶²⁷ Hier bleibt zu betonen, dass diese Angaben natürlich nicht mit der tatsächlichen Situation übereinstimmen müssen. Es ist möglich, dass Ermittlungsverfahren im Gange waren, über die in den Akten keine Information vorhanden war. Da es für diese Untersuchung nur auf den Wissensstand des Richters zum Zeitpunkt des Urteils und damit zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewährungssaussetzung ankommt, ist die tatsächliche Situation jedoch unerheblich.

Der Zusammenfassung nach der Deliktsart wurde der im Schrifttum nicht unumstrittene weite kriminologische Gewaltbegriff zugrunde gelegt,⁶³⁰ mit der Konsequenz, dass auch Aggressionsdelikte, die sich nur mittelbar gegen Personen richten (z.B. Sachbeschädigung) oder die nur ein relativ geringes Gewaltpotential enthalten (z.B. Beleidigung), unter den Begriff „Gewaltdelikte“ subsumiert wurden.⁶³¹

Abbildung 8: Verurteilungsdelikt nach Deliktsart (n = 292)



Wie Abbildung 8 zu entnehmen ist, waren der größte Teil der Delikte Eigentums- und Vermögensdelikte, mit 129 Fällen (44,2 %) fast doppelt so häufig wie die Betäubungsmitteldelikte mit 66 Nennungen (22,6 %). Während die Gewaltdelikte mit 62 Fällen (21,2 %) auch noch recht häufig vorkamen, verteilen sich die restlichen Fälle auf die Kategorien „Gemeingefährliche Delikte/Gefährdungsdelikte“ (17/5,8 %), „Taten gegen die Öffentliche Ordnung/Öffentlichkeit u.ä.“ (11/3,8 %) und Sonstiges (7/2,4 %), wobei es sich hier auch um Delikte aus anderen Neben-

⁶²⁸ Da die Verurteilten selbstverständlich teilweise nicht nur wegen eines Tatbestands verurteilt wurden, wurde aus Gründen der Vereinfachung jedem Verurteiltem jeweils nur ein Delikt zugeordnet. Auswahlkriterium war dabei die Deliktsschwere, d.h. nur das schwerste Delikt wurde ausgewählt. Die Einteilung nach Deliktsschwere erfolgte gemäß Höfer, S.178 Anhang, Tabelle 13, vgl. dazu auch Fn. 672.

⁶²⁹ Vergleiche dazu auch das Kapitel 1.4.1 Bivariate Zusammenhänge, S. 120 und 1.4.1 (4) Verurteilungsdelikt, S. 126.

⁶³⁰ Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 171.

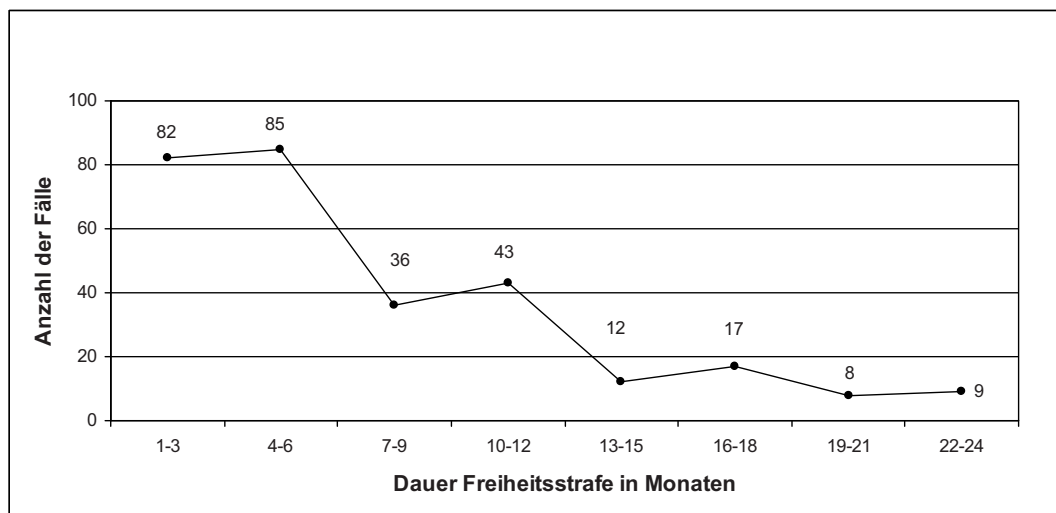
⁶³¹ Kaiser, S. 382.

strafvorschriften handelt, insbesondere um Verstöße aus dem Bereich des Waffengesetzes, des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes.⁶³²

Der Vollständigkeit halber soll hier auch die Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafen kurz dargestellt werden.

In den meisten Fällen wurden Freiheitsstrafen von bis einschließlich sechs Monaten (57,2 %) ausgesprochen, 27,1 % der Verurteilungen waren Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr, und nur 15,8 % der Verurteilungen lagen zwischen einem Jahr und zwei Jahren. Die genaue Verteilung kann Abbildung 9 entnommen werden.⁶³³

Abbildung 9: Dauer der Freiheitsstrafe (n = 292)



⁶³² Diese Verteilung unterscheidet sich von der Verteilung der Delikte bei sämtlichen Verurteilungen in Baden-Württemberg im Jahr 2001 (ohne Straftaten im Straßenverkehr) teilweise erheblich. So erfolgten die Verurteilungen nach folgenden Deliktgruppen: Delikte Eigentums- und Vermögensdelikte (50,3 %), Betäubungsmitteldelikte (8,0 %), Gewaltdelikte (16,2 %), Gemeingefährliche Delikte/ Gefährdungsdelikte (1,0 %), Taten gegen die Öffentliche Ordnung/ Öffentlichkeit u.ä. (3,5 %) und Sonstigen (21,4 %), Statistische Berichte Baden-Württemberg, Rechtspflege, Strafverfolgung 2001 und Strafvollzug 2002 in Baden-Württemberg, S. 3, Tabelle 3. Diese v.a. im Bereich der Verstöße gegen das BtMG deutlichen Unterschiede erklären sich zum einen wohl aus der Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe, was die Sanktionsart (nur Verurteilungen zu Freiheitsstrafe) und die Dauer der Freiheitsstrafe angeht (bis höchstens 2 Jahre), zum anderen aus der vereinfachten bzw. u.U. anderen Art der Zusammenfassung der Delikte.

⁶³³ Diese Verteilung entspricht in etwa der Verteilung aller Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren in Baden-Württemberg im Jahr 2001 (0-6 Monate: 59,2 %, 6-12 Monate: 25,9 %, 12-24 Monate: 14,8 % (aufgrund von Rundungen summieren sich die Anteile nicht auf 100 %), Statistische Berichte Baden-Württemberg, Rechtspflege, Strafverfolgung 2001 und Strafvollzug 2002 in Baden-Württemberg, S. 4, Tabelle 4.

Berechnet man die Dauer der Freiheitsstrafe getrennt nach Fällen, in denen die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, und solche, in denen das nicht der Fall war, so ergibt sich beim Mittelwert ein Unterschied von etwa 0,5 Monate (Mittelwert mit Bewährungsaussetzung: 8,2, ohne Bewährungsaussetzung: 7,7). Dieser Unterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant.⁶³⁴ Das bedeutet, die im Mittelwert unterschiedlich lange Strafdauer hat nichts damit zu tun, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder ob das nicht der Fall war.

1.3 Auswertung der Urteile im Hinblick auf die Entscheidung über die Strafaussetzung

Im folgenden Kapitel wird rein beschreibend untersucht, welche Begründung in den jeweiligen Entscheidungen enthalten waren, aufgrund derer den hier untersuchten Verurteilten eine Strafaussetzung der Freiheitsstrafe gewährt oder nicht gewährt wurde und ob familiäre Belange des Verurteilten und damit unmittelbar auch die Belange seiner Angehörigen in den Begründungen eine Rolle spielten.⁶³⁵

Die Strafaussetzung zur Bewährung richtet sich nach § 56 StGB. Die Entscheidung über die Strafaussetzung ergeht als Teil des Urteils und erscheint in der Urteilsformel, während die Nicht-Aussetzung dort nicht ausdrücklich erwähnt wird.⁶³⁶ Die Begründung dieser Entscheidung schließt sich im Urteil an die Strafzumessungsgründe an. Die die Aussetzung flankierenden Maßnahmen und die Festsetzung der Bewährungszeit sind in einen gesonderten Beschluss (Bewährungsbeschluss) aufzunehmen (§ 268 a StPO).

1.3.1 Auswertungsverfahren

Ziel der Auswertung war zu erfahren, wie oft welche Gründe in den Aussetzungs- oder Ablehnungsbegründungen vorkamen, um feststellen zu können, welche Gewichtung die einzelnen Gründe haben. Zur Auswertung der Urteile hinsichtlich der Aussetzungs- und der Ablehnungsbegründungen wurde jeweils eine Variable geschaffen, die bestimmte Antwortmöglichkeiten vorgab, aber auch Angaben als Freitext („Sonstiges“) zuließ, falls die Antwortkategorien nicht ausreichen sollten. Mehrfachantworten waren möglich, da davon ausgegangen wurde, dass die Begründungen der Richter im Urteil in der Mehrzahl der Fälle mehr als einen Grund für die Aussetzung oder die Ablehnung der Aussetzung beinhalten würden.

⁶³⁴ $p = 0,541$.

⁶³⁵ Im darauf folgenden Kapitel werden dann rechnerisch die statistischen Zusammenhänge der Bewährungsaussetzung mit einzelnen Tatsachen nach § 56 StGB untersucht.

⁶³⁶ Schäfer, Gerhard, Rn. 167.

Es zeigte sich, dass die Antwortvorgaben bei weitem nicht ausreichten, um die Aussetzungsbegründungen zu erfassen und daher sehr oft auf die Angaben im Freitextfeld („Sonstiges“) zurückgegriffen werden musste. So sind von den 301 einzelnen Gründen, die zur Begründung der Strafaussetzung aufgeführt wurden, nur 80 in den vorgegebenen Antwortfeldern, jedoch 221 unter „Sonstiges“ eingetragen worden. Bei der Begründung der Bewährungsablehnung gab es 124 Antworten in den vorgegebenen Kategorien, 216 fielen unter „Sonstiges“.

Die Angaben, die unter „Sonstiges“ gemacht wurden, wurden zunächst als Freitext erfasst, der später für die Auswertung in die Kriterien eingeteilt wurde, die vom Gesetzgeber als für die Prognose relevante Tatsachen in § 56 StGB genannt sind. Dazu wurden Untergruppen gebildet. Auch die bereits vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, mit denen einzelne Tatsachen aus § 56 StGB abgefragt wurden, wurden in diesen Gruppen zusammengefasst. Ebenfalls als Kategorie erfasst wurden die von der Dauer der Freiheitsstrafe abhängenden besonderen Tatbestandsmerkmale.

Da sowohl in der die Bewährung gewährenden Entscheidung auch negative Tatsachen erwähnt wurden als auch in den Ablehnungsbegründungen positive, wurden diese mit aufgenommen und in der Auswertung mit berücksichtigt.

1.3.2 Auswertung

Die Begründungen wurden zunächst ganz allgemein daraufhin überprüft, ob die von der Dauer der Freiheitsstrafe abhängigen Tatbestandsmerkmale wie die „besonderen Umstände“ nach § 56 II StGB Erwähnung fanden. Dann wurden die Begründungen der positiven Entscheidungen, d.h. der Bewährungsaussetzungsentscheidungen, anschließend die der negativen, also der die Bewährung versagenden Entscheidungen untersucht. In einem letzten Schritt erfolgte ein Vergleich dahingehend, ob positive Entscheidungen mit anderen Tatsachen oder einer anderen Tatbestandsgewichtung begründet werden als negative Entscheidungen.

Insgesamt verteilte sich die Strafdauer bei den untersuchten Verurteilungen auf 167 mit Freiheitsstrafe bis sechs Monaten, 79 mit Freiheitsstrafe von sieben bis 12 Monaten und 46 Verurteilungen von einem bis zwei Jahren.

Bei der Auswertung der Begründungen war festzustellen, dass sehr stark auf die prognoserelevanten Tatsachen eingegangen wurde und die von der Dauer der Freiheitsstrafe abhängenden besonderen Tatbestandsmerkmale fast vollständig unerwähnt blieben.

So hat sich gezeigt, dass die Formulierung bzw. die Kennzeichnung der Gründe als „Besondere Umstände“, die gemäß § 56 II StGB bei der Aussetzung von Strafen zwischen einem und zwei Jahren zwingend vorliegen müssen, in keinem einzigen der untersuchten Urteile so zu finden war. Es ist anzunehmen, dass die beson-

deren Umstände zwar in den Begründungen auftauchen, jedoch nicht explizit als „Besondere Umstände“ bezeichnet oder gekennzeichnet werden. In diesem Zusammenhang fiel auch auf, dass bei dieser Strafdauer in zwei Fällen gar keine Aussetzungsbegründung enthalten war, also weder auf die Prognose noch auf besondere Umstände eingegangen worden ist. Ob dies eventuell daran liegen könnte, dass die Richter die im Urteil enthaltene Begründung der Strafe auch als für die Bewährungsaussetzung geltend erachteten, ohne diese Gründe dann noch einmal zu wiederholen, kann hier nur vermutet werden.⁶³⁷

Bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis sechs Monaten ohne Bewährung enthielten vier keine Begründung, obwohl die Aussetzung hier zwingend vom Gesetz vorgeschrieben ist, wenn eine positive Prognose vorliegt. Eine Ablehnung müsste daher wohl auf jeden Fall begründet werden. Auch hier muss wie oben offen bleiben, ob die Begründung weggelassen wurde oder die Strafzumessungsgründe ebenfalls für die Bewährungsentscheidung gelten sollten.

In insgesamt drei Fällen wurde festgestellt, die Verteidigung der Rechtsordnungsgebiete den Vollzug der Freiheitsstrafe, in einem Fall wurde in der Begründung ohne weitere Angaben nur festgestellt, der Vollzug sei nicht geboten.

1.3.2 (1) Positive Entscheidungen

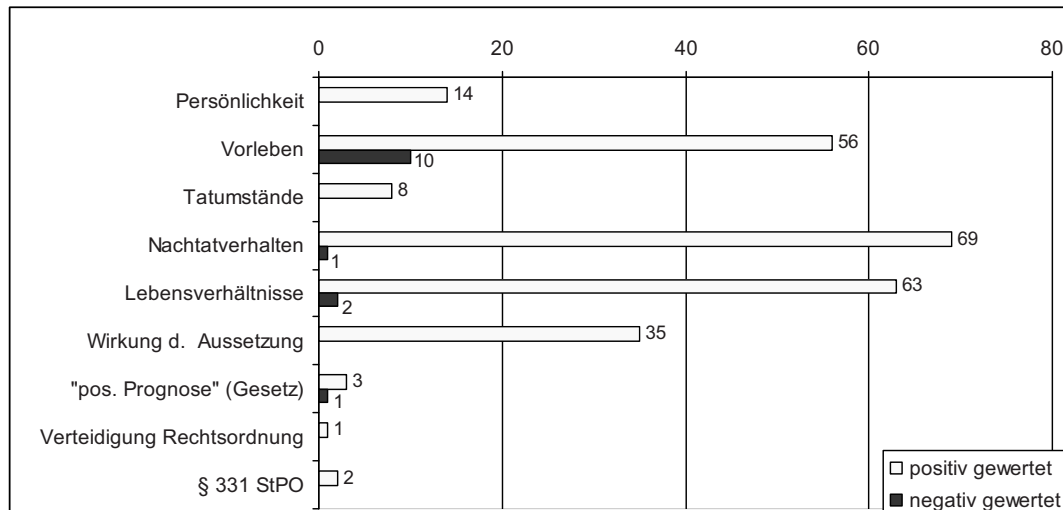
Von den 153 Entscheidungen, die zur Bewährungsaussetzung führten und die in die Untersuchung einbezogen wurden, konnten 152 ausgewertet werden. 36, damit fast ein Viertel der Entscheidungen waren ohne Begründung. In den übrigen 116 Entscheidungen wurden insgesamt 265 Gründe genannt, die in Abbildung 10 graphisch dargestellt sind. Der Betrag von 265 ergibt sich daraus, dass pro Urteil teilweise mehrere Gründe genannt wurden. Zu beachten ist, dass sich dadurch, dass die in den Urteilen genannten Gründe in Obergruppen zusammengefasst wurden, teilweise pro Urteil die Obergruppen wiederholen, es also auch innerhalb dieser zu Mehrfachnennungen kommen kann.⁶³⁸ Auf die Mehrfachzählungen innerhalb der Obergruppen wird zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukommen sein.⁶³⁹

⁶³⁷ Eine dahingehende Analyse zur den Strafzumessungsgründen ist aus auswertungstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

⁶³⁸ Die genaue Differenzierung in Untergruppen und die Zahlen pro Untergruppe für sämtliche Obergruppen können der Übersicht in Tabelle 47 im Anhang entnommen werden.

⁶³⁹ Vgl. Abbildung 11.

Abbildung 10: Auswertung der die Aussetzung gewährenden Entscheidungen, aufgeführte Gründe (n = 265)



Im Folgenden werden die in Abbildung 10 dargestellten Obergruppen im Einzelnen besprochen und die verschiedenen Werte nach Untergruppen aufgeschlüsselt.

In den Aussetzungsbegründungen spielte das Nachtatverhalten mit insgesamt 70 Erwähnungen (26,4 %) die größte Rolle. Unter dem *Verhalten des Täters nach der Tat* wird die Einstellung des Täters zu seiner Tat, jedoch auch die gesamte Lebensführung seit der Tat unter Berücksichtigung der Lebensumstände gefasst.⁶⁴⁰ Ebenfalls unter den Oberbegriff des Nachtatverhaltens werden Wiedergutmachungsbestrebungen und die Bemühung um ein drogenfreies Leben subsumiert. Auch das Verhalten in der Verhandlung kann unter Umständen berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Prozessverhalten, das der Strafverteidigung dienen soll, nicht negativ berücksichtigt werden darf, wie etwa das Nichteinlassen zur Sache.⁶⁴¹ Tatsachen, die eine positive Prognose rechtfertigen, dürfen jedoch Berücksichtigung finden, so etwa die Frage, ob ein Geständnis abgelegt wurde⁶⁴² und ob bei Drogenabhängigkeit ein Hinweis auf Therapiebereitschaft gegeben ist.

Die genaue Verteilung der einzelnen Gründe innerhalb der Obergruppe „Nachtatverhalten“ ist Tabelle 1 zu entnehmen.

⁶⁴⁰ Stree in: Schönke/ Schröder § 56, Rn 24.

⁶⁴¹ BGH StV 1993, 521.

⁶⁴² Wobei das Geständnis in den Begründungen der Entscheidungen mit fünf Nennungen nur eine sehr geringe Rolle spielte, obwohl in fast 77 % der Fälle ein Geständnis oder wenigstens ein Teilgeständnis abgegeben worden war.

Tabelle 1: Auswertung Bewährungsbeschlüsse, Nachtatverhalten (n = 70)

	positiv gewertet	negativ gewertet
	(% zu n = 70 % zu Gesamt-n der Gründe = 265)	
Verhalten nach der Tat (allgemein)	5 (7,1%; 1,9 %)	
Einstellung des Täters zu seiner Tat		
Lebensführung seit der Tat	18 (25,7%; 6,8 %)	
Wiedergutmachungsbemühungen	7 (10 %; 2,6 %)	
Drogenfreies Leben/ Therapiebereitschaft	34 (48,6%; 12,8 %)	1 (1,4 %; 0,3 %)
Geständnis	5 (7,1%; 1,9 %)	

Sieht man sich die Verteilung innerhalb der Gruppe „Nachtatverhalten“ an, so fällt auf, dass die meistgenannte Tatsache ein drogenfreies Leben bzw. die Therapiebereitschaft ist (34). Dies resultiert wohl aus dem überproportional großen Anteil von Verurteilungen nach dem BtMG. Die Lebensführung seit der Tat wurde in 18 Fällen positiv bewertet, wobei hier auch Tatsachen wie Betreuung und Hilfe von außen genannt wurden. Die anderen Tatsachen spielten nur eine geringe oder gar keine Rolle.

Das Vorleben des Täters wurde in 66 Fällen (24,9 %) zur Begründung der Bewährungsaussetzung angeführt. Bei der Frage nach dem *Vorleben des Verurteilten* wurde überprüft, ob der Täter sich in seinem bisherigen Leben bewährt hat.⁶⁴³ Für diese Beurteilung sind die Vorstrafenbelastung, die Einschlägigkeit der Vorstrafen, aber auch Bewährungsbrüche heranzuziehen. Vorstrafen, auch einschlägige, führen zwar nicht zwangsläufig zu einer unbedingten Verurteilung, sie sind jedoch stets, wenn sie nicht getilgt oder tilgungsreif sind, bei der Prognose zu beachten.⁶⁴⁴

⁶⁴³ Vgl. Stree in: Schönke/ Schröder § 56, Rn 21.

⁶⁴⁴ Vgl. Stree in: Schönke/ Schröder § 56, Rn 22.

Tabelle 2: Auswertung Bewährungsbeschlüsse, Vorleben ($n = 66$)

	positiv gewertet	negativ gewertet
	(% zu $n = 66$ % zu Gesamt-n der Gründe = 265)	
Vorleben des Verurteilten (allgemein)	1 (1,5 %, 0,4 %)	
Vorstrafenbelastung	48 (72,7 %; 18,1 %)	2 (3,0 %; 0,8 %)
Anzahl der Vorstrafen		1 (1,5 %, 0,4 %)
Einschlägigkeit der Vorstrafen	5 (7,6 %; 1,9 %)	
keine Bewährungsbrüche/ Bewährungsbrüche	2 (3,0 %; 0,8 %)	7 (10,6 %; 2,6 %)

Hier ist interessant, dass in zehn Fällen das Vorleben des Täters negativ bewertet wurde, ohne dass dies jedoch Einfluss auf die Bewährungsaussetzung genommen hätte (siehe Tabelle 2). Dies ist sicher damit zu erklären, dass diese Tatsachen bei den Verurteilten im Zusammenhang mit anderen, eine positive Sozialprognose stützenden Tatsachen auf- und in der Gesamtschau hinter diesen zurücktraten.

Sieht man sich die einzelnen Untergruppen an, die für diese Kategorie gebildet wurden, so ist die Vorstrafenbelastung der Aussetzungsgrund, der am häufigsten genannt wurde. Dabei wurde er in 48 Fällen positiv bewertet, also im Sinne einer geringen oder nicht vorhandenen Vorstrafenbelastung und in zwei Fällen negativ, ohne dass dies die positive Sozialprognose verhindert hätte. Die Vorstrafenbelastung stellt mit insgesamt 50 Nennungen daher nicht nur die größte Einzelgruppe innerhalb der Kategorie „Vorleben des Täters“ dar (75,8 %), sondern auch in Bezug auf die Gesamtanzahl der Aussetzungsgründe (18,9 %). Die Größe der anderen Untergruppen dieser Kategorie ist im Vergleich dazu sehr klein.

An dritter Stelle für die Begründung der Bewährungsaussetzung standen die *Lebensverhältnisse des Verurteilten* mit 65 Nennungen (24,5 %). Über die Tatsachen dieser Obergruppe ist eine – zumindest mittelbare – Berücksichtigung der Angehörigen der Verurteilten möglich. Denn unter dieses Stichwort wurden u.a. die Familienverhältnisse gefasst, also auch die Frage, ob Grund der Aussetzung die Tatsache ist, dass die Angehörigen, insbesondere die Kinder, unter einer Haftstrafe des Verurteilten zu leiden hätten. Neben den Familienverhältnissen wurden für die Un-

tersuchung die Untergruppen „Wohnverhältnisse“, „Beruf/Ausbildung“⁶⁴⁵, „Drogen-/ Alkoholprobleme/-abhängigkeit“, aber auch soziobiographische Daten wie Alter und Geschlecht gebildet. Jeweils einmal wurden die Lebensverhältnisse negativ bewertet, d.h. als für das zukünftige Leben in Freiheit nicht förderlich, was aber in der Gesamtschau die positive Prognose nicht ausschloss.

Tabelle 3: Auswertung Bewährungsbeschlüsse, Lebensverhältnisse und soziobiographische Daten (n = 65)

	positiv gewertet	negativ gewertet
	(% zu n = 65 % zu Gesamt-n der Gründe = 265)	
Lebensverhältnisse des Verurteilten u soziobiographische Daten (allgemein)	9 (13,8 %; 3,4 %)	1 (1,5 %; 0,4 %)
Familienverhältnisse	12 (18,5 %; 4,5 %)	
Wohnverhältnisse	6 (9,2 %; 2,3 %)	
Geschlecht		
Lebensalter	2 (3,1 %; 0,8 %)	
Beruf/ Ausbildung	31 (47,7 %; 11,7 %)	
Drogen-/Alkoholproblem/-abhängigkeit	3 (4,6 %; 1,1 %)	1 (1,5 %; 0,4 %)

Im Einzelnen wurde fast die Hälfte der 65 Fälle dieser Kategorie (31) mit dem Beruf oder der Ausbildung des Verurteilten begründet (Tabelle 3). Die Familienverhältnisse der Verurteilten spielen mit 12 Nennungen eine geringere Rolle, vor allen Dingen auch im Vergleich zur Gesamtanzahl der Aussetzungsgründe von 265. Im Verhältnis dazu macht der Aussetzungsgrund „Familienverhältnisse“ nur knapp 4,5 % aus.

⁶⁴⁵ Teilweise werden Umstände wie „Arbeitsplatz“ oder „Familienverhältnisse“ unter die Überschrift „Wirkung der Aussetzung“ gefasst, so Stree in: Schönke/ Schröder § 56, Rn. 24 b. Da den Begründungen in dieser Untersuchung jedoch zum größten Teil nicht zu entnehmen war, ob die Erwähnung der oben genannten Umstände zeigen soll, wie wichtig es ist, dass der Täter in Freiheit verbleibt, weil er sonst die Arbeitsstelle und den sozialen Kontakt verliert oder ob damit ganz allgemein die stabilisierende Wirkung des sozialen Umfeldes herausgestrichen werden sollte, wurden diese Tatsachen bei der Auswertung nur unter dem Oberbegriff „Lebensverhältnisse“ gefasst, nicht unter „Wirkung der Aussetzung“.

Die anderen oben genannten Untergruppen, die unter den Begriff „Lebensverhältnisse des Verurteilten und soziobiographische Daten“ gefasst wurden, werden nur in geringem Maße oder überhaupt nicht zur Aussetzungsbegründung herangezogen.

Die *Wirkung der Aussetzung* auf den Verurteilten wurde in 35 Fällen (13,2 %) zur Begründung herangezogen. Dabei kann auch die Wirkung von Auflagen und Weisungen, die mit Bewährungsaussetzung erteilt werden, berücksichtigt werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Täter aufgrund der Auflagen und Weisungen in Zukunft straflos bleibt.⁶⁴⁶ Unter diese Bezeichnung wurden in der Untersuchung auch Aussagen wie „Das Urteil ist Warnung genug.“ oder „Die U-Haft war beeindruckend genug“ subsumiert.⁶⁴⁷

Tabelle 4: Auswertung Bewährungsbeschlüsse, Persönlichkeit des Verurteilten (n = 14)

	positiv gewertet	negativ gewertet
	(% zu n = 14 % zu Gesamt-n der Gründe = 265)	
Persönlichkeit des Verurteilten (allgemein)	2 (2,7 %; 0,75 %)	
Gesinnung		
Überzeugung		
Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat	12 (85,7 %; 4,5 %)	

In 14 Fällen (5,3 %) wurde die *Persönlichkeit des Täters* als Aussetzungsgrund genannt. Darunter wird vor allem die Gesinnung und Überzeugung, auch die Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat verstanden.⁶⁴⁸ Im Ergebnis spielten die Gesin-

⁶⁴⁶ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 24 b.

⁶⁴⁷ So auch Ostendorf in: Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch“, § 56, Rn. 16; anders Stree in: Schönke/Schröder, der diese Tatsachen unter die sonstigen zu berücksichtigenden Umstände fasst, § 56, Rn. 24 c.

⁶⁴⁸ Stree in: Schönke/Schröder, § 56, Rn. 19. Der Unterpunkt „Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat“ ist dem Einstellungsgrund „Einstellung des Täters zu seiner Tat“, der zur Obergruppe des Nachtatverhaltens gezählt wird, sehr ähnlich. Der Unterschied liegt darin begründet, dass sich die veränderte Einstellung des Täters beim Nachtatverhalten eher in einem aktiven Tun, wie z.B. der Wiedergutmachung äußert, während es sich bei der „Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat“ um die Gesinnung des Täters bzw. um einen Gesinnungswandel handelt, der sich nicht in einem aktiven Tun zeigen muss.

nung und die Überzeugung des Täters in keinem einzigen Fall eine Rolle, die Einsicht des Täters in das Unrecht seiner Tat wurde dagegen zwölfmal und zweimal wurde die Täterpersönlichkeit ganz allgemein als Aussetzungsgrund genannt, ohne dass dies weiter spezifiziert wurde.

Ein weiteres Kriterium für die Bewährungsaussetzung sind die *Tatumstände*. Sie wurden mit acht Nennungen nur selten genannt (3 %). Man versteht unter den Tatumständen sowohl die psychischen Beweggründe, die den Täter zur Tatbegehung veranlasst haben, als auch die Art der Tatausführung.⁶⁴⁹ Neben dem allgemeineren Begriff der „Art der Tatausführung“ wurden für die Auswertung zwei weitere Untergruppen gebildet, nämlich „Schadenshöhe, Anzahl/Verletzungsgrad der Geschädigten“ und „Drogeneinfluss“. Die genaue Verteilung der einzelnen Umstände kann Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5: Auswertung Bewährungsbeschlüsse, Tatumstände (n = 8)

	positiv gewertet	negativ gewertet
	(% zu n = 8 % zu Gesamt-n der Gründe = 265)	
Tatumstände (allgemein)	1 (12,5 %; 0,4 %)	
psychische Beweggründe, die den Täter zur Tatbegehung veranlasst haben	4 (50 %; 1,5 %)	
Art der Tatausführung	2 (25 %; 0,8 %)	
Schadenshöhe, Anzahl/ Verletzungsgrad der Geschädigten		
Drogeneinfluss	1 (12,5 %; 0,4 %)	

Im Übrigen wurde in den Begründungen dreimal pauschal und im Gesetzeswortlaut festgestellt, dass eine positive Prognose gestellt werden könne, einmal wird das Gegenteil festgestellt, die Strafe dann aber doch ausgesetzt.

In einer Begründung wurde der Gesetzeswortlaut damit zitiert, die Verteidigung der Rechtsordnung gebiete keine Vollstreckung.

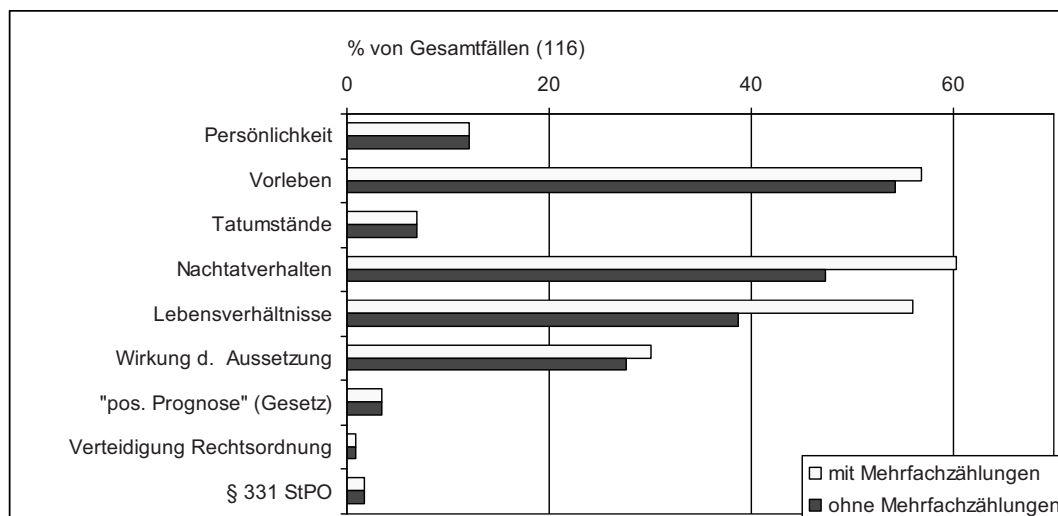
Zweimal wurde die Bewährungsaussetzung mit dem Verschlechterungsverbot des § 331 StPO begründet, obwohl die Frage der Aussetzung oder Nichtaussetzung nicht

⁶⁴⁹ Stree in: Schönke/ Schröder § 56, Rn 23.

die Art und Höhe der Strafe betrifft, das Verschlechterungsverbot daher wohl nicht eingreifen dürfte.⁶⁵⁰ Ein Überblick über sämtliche Umstände, die zur Begründung der Strafaussetzung herangezogen wurden, findet sich im Anhang in Tabelle 47.

Wie bereits kurz erwähnt, beinhalten die oben dargestellten Ergebnisse nicht nur mehrere Bewährungsgründe pro Urteil, sondern auch Mehrfachzählungen innerhalb der Obergruppen pro Urteil. Nimmt man nun die Doppelnennungen pro Beschluss je Obergruppe heraus, d.h. jede Obergruppe wird pro Beschluss nur noch einmal gezählt, und vergleicht man dies mit der ursprünglichen Darstellung (Abbildung 10), so erhält man das in Abbildung 11 dargestellte Ergebnis.⁶⁵¹ Bei der Betrachtung dieser Darstellung ist jedoch zu beachten, dass nur die ersten sechs Kategorien⁶⁵² überhaupt über Untergruppen verfügen, folglich nur diese zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können und daher in dieser Darstellung von Interesse sind.

Abbildung 11: Auswertung der die Aussetzung gewährenden Entscheidungen, Gegenüberstellung mit und ohne Mehrfachzählung der Obergruppen im gleichen Urteil, in %



⁶⁵⁰ So Pikart in: KK StPO, § 358, Rn. 19; BGH JZ 56, 101, siehe jedoch auch BGH NJW 1956, 69.

⁶⁵¹ Auf die Unterteilung nach „positiv“ oder „negativ gewertet“, die in Abbildung 10 noch vorgenommen wurde, wurde hier der Übersichtlichkeit wegen verzichtet.

⁶⁵² Persönlichkeit, Vorleben, Tatumstände, Nachtatverhalten, Lebensverhältnisse und Wirkung der Aussetzung.

Es zeigt sich, dass Aussetzungsgründe, die auf die Persönlichkeit des Verurteilten und die Tatumstände Bezug nehmen, identische Werte aufweisen, folglich pro Urteil immer nur einmal vorkommen. Die größte Differenz lässt sich bei den Lebensverhältnissen erkennen. So werden in mehr als einem Drittel der Urteile, in denen die Lebensverhältnisse des Verurteilten als Aussetzungsgrund genannt werden, vom Richter mehrere Aspekte aus den Lebensverhältnissen des Verurteilten genannt. Auch Gründe, die im Nachtatverhalten liegen, werden pro Urteil mehrfach erwähnt. Nicht besonders groß ist die Differenz beim Vorleben und der Wirkung der Aussetzung.

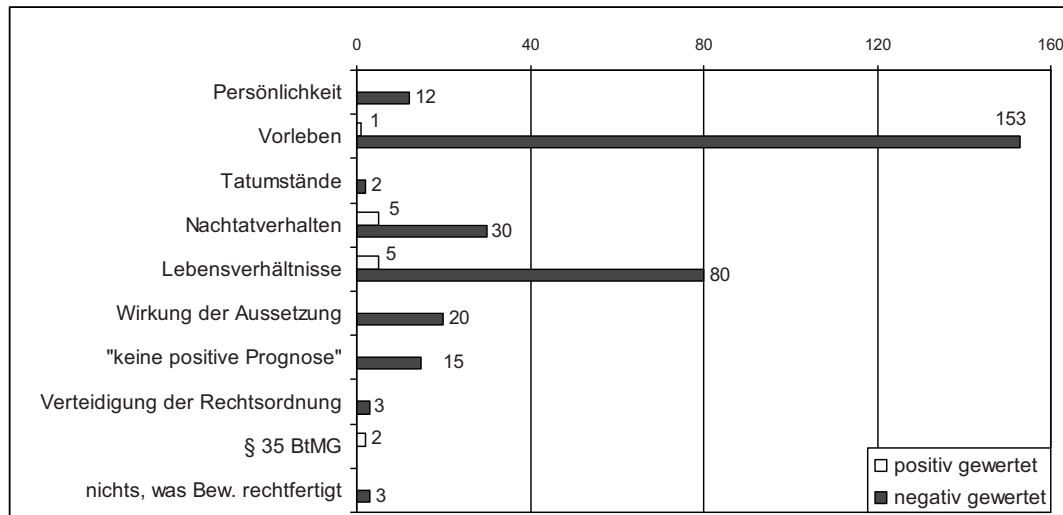
Dieses Ergebnis ist nicht weiter erstaunlich, ruft man sich ins Gedächtnis, dass das Vorleben der Verurteilten fast ausschließlich aus der Untergruppe „Vorstrafenbelastung“ besteht (75,8 %), eine größere Differenzierung in dieser Gruppe also nicht erfolgen kann. Anders sieht es bei den beiden anderen Gruppen, dem Nachtatverhalten und den Lebensverhältnissen aus, diese Gruppen sind sehr viel facettenreicher und es liegt nahe, mehrere Gründe aus diesen Gruppen zu nennen. Zusammenfassend zeigt dieses Ergebnis, wie wichtig die Vorstrafen für die Entscheidung über die Aussetzung der Bewährung ist. Gleichzeitig zeigt es jedoch auch, dass die verschiedenen Gesichtspunkte des Nachtatverhaltens und der Lebensverhältnisse von den Richtern sehr ausführlich und differenziert geprüft werden, eine Tatsache, die nur als sehr positiv bezeichnet werden kann.

1.3.2 (2) Negative Entscheidungen

Bei 140 der 293 untersuchten Verurteilungen wurde keine Bewährung ausgesprochen, neun dieser Entscheidungen wurden nicht begründet. Insgesamt wurden 331 Tatsachen genannt, die dazu führten, dass eine positive Prognose nicht mehr möglich war. Als Antwortkategorien wurden ebenso wie bei den positiven Entscheidungen die Aussetzungskriterien des § 56 I 2 StGB zu Grunde gelegt. Ebenfalls parallel zur Darstellung der die Aussetzung gewährenden Entscheidungen sind in Abbildung 12 pro Urteil teilweise Obergruppen mehrfach genannt.

Bei der Auswertung der Begründung der negativen Entscheidungen zeigte sich eine deutlich andere Struktur als bei den positiven, die Aussetzung gewährenden Entscheidungen: Waren dort noch drei Obergruppen, nämlich das Nachtatverhalten, Vorleben und die Lebensverhältnisse in etwa gleichem Maße berücksichtigt worden, dicht gefolgt von der Wirkung der Aussetzung auf den Verurteilten, so beruhten die „negativen“ Entscheidungen hauptsächlich auf zwei Gründen, dem Vorleben des Verurteilten mit 154 Nennungen (vergleiche Abbildung 12) und den Lebensverhältnissen mit 85 Nennungen. Die anderen Tatsachen spielten daneben eine sehr untergeordnete Rolle.

Abbildung 12: Auswertung der Begründungen der die Bewährung versagenden Entscheidungen, aufgeführte Gründe (n = 331)



Im Folgenden werden die einzelnen Gruppen in ihre Untergruppen aufgegliedert und im Einzelnen erläutert (Tabelle 6).

Tabelle 6: Auswertung der die Bewährung versagenden Entscheidungen, Vorleben (n = 154)

	positiv gewertet	negativ gewertet
	(% zu n = 154 % zu Gesamt-n der Gründe = 331)	
Vorleben des Verurteilten (allgemein)	1 (0,6 %; 0,3 %)	1 (0,6 %; 0,3 %)
Vorstrafenbelastung		64 (41,6 %; 19,3 %)
Anzahl der Vorstrafen		1 (0,6 %; 0,3 %)
Einschlägigkeit der Vorstrafen		30 (19,5 %; 9,1 %)
keine Bewährungsbrüche/ Bewährungsbrüche		57 (37,0 %; 17,2 %)

Schlüsselt man die oben erwähnten 154 Gründe, die auf dem *Vorleben des Täters* basieren und die immerhin 46,5 % aller Gründe darstellen, in die Untergruppen auf, so zeigt sich, dass die Entscheidungen hauptsächlich auf drei Gesichtspunkten

basieren: der Vorstrafenbelastung allgemein (64 Nennungen)⁶⁵³, der Tatsache, dass die Bewährung gebrochen wurde (57 Nennungen) und der Einschlägigkeit der Vorstrafen (30 Nennungen). Die anderen Gründe traten daneben fast vollständig in den Hintergrund, wie Tabelle 6 entnommen werden kann.

Die *Lebensverhältnisse und soziobiographischen Merkmale des Verurteilten* wurden achtzigmal negativ und fünfmal positiv bewertet, ohne dass sich bei letzteren hierdurch an der negativen Prognose etwas geändert hätte.⁶⁵⁴ Im Einzelnen wurde etwa die Hälfte der negativ bewerteten Lebensumstände mit der Drogen- und Alkoholproblematik bzw. -abhängigkeit begründet (39 Nennungen, siehe Tabelle 7). Siebzehnmals wurden die Lebensverhältnisse des Verurteilten ganz allgemein⁶⁵⁵ als negativ bewertet, zehnmal wurden die Familienverhältnisse als Grund genannt, der gegen eine Aussetzung spricht, achtmal wurden berufliche und ausbildungsbezogene Gründe genannt. Die anderen Tatsachen spielten dagegen eine untergeordnete Rolle.

Tabelle 7: Auswertung der die Bewährung versagenden Entscheidungen, Lebensverhältnisse des Verurteilten und soziobiographische Daten (n = 85)

	positiv gewertet	negativ gewertet
	(% zu n = 85 % zu Gesamt-n der Gründe = 331)	
Lebensverhältnisse des Verurteilten u. soziobiographische Daten (allgemein)	3 (3,5 %; 0,9 %)	17 (20,0 %; 5,1 %)
Familienverhältnisse		10 (11,8 %; 3,0 %)
Wohnverhältnisse		4 (4,7 %; 1,2 %)
Geschlecht		
Lebensalter		2 (2,4 %; 0,6 %)
Beruf/ Ausbildung	2 (2,4 %; 0,8 %)	8 (9,4 %; 2,4 %)
Drogen-/ Alkoholproblem/- abhängigkeit		39 (45,9 %; 11,8 %)

⁶⁵³ Wobei unter diese Untergruppe auch der Hinweis auf die schnelle Rückfallgeschwindigkeit subsumiert wurde.

⁶⁵⁴ Hier traten in der Gesamtschau die positiven hinter den negativen Tatsachen zurück.

⁶⁵⁵ Unter diese Kategorie wurden auch Begründungssätze wie zum Beispiel „Auch das intakte soziale Umfeld hat vor einer erneuten Straffälligkeit nicht bewahrt.“ gefasst.

Das *Nachtatverhalten der Verurteilten* wurde dreißigmal als negativer Grund zur Begründung herangezogen, was etwa einem Zehntel aller Gründe entspricht, fünfmal wurde das Nachtatverhalten positiv bewertet, ohne dass es in der Gesamtschau zu einer Bewährungsaussetzung geführt hätte. Sieht man sich die Untergliederung genau an (siehe Tabelle 8), so ergibt sich, dass hier der Umgang der Verurteilten mit der Drogenproblematik stark in den Vordergrund tritt. So wurde vierzehnmal das Nichtbemühen um ein drogenfreies Leben und mangelnde Therapiebereitschaft als negative Tatsache, die gegen eine positive Prognose spricht, eingestellt. In fünf Fällen wurden das drogenfreie Leben nach der Tat und das Vorliegen von Therapiebereitschaft zwar positiv erwähnt, ohne dass das jedoch Einfluss auf die im Ergebnis negative Prognose gehabt hätte. In acht Fällen wurde die Lebensführung des Verurteilten seit der Tat negativ bewertet, in sechs Fällen die Einstellung des Täters zur Tat und in jeweils einem Fall wurden mangelnde Wiedergutmachungsbemühungen und das Verhalten nach der Tat als negative Tatsache in die Prognoseentscheidung eingestellt. Das fehlende Geständnis wurde in keinem einzigen Fall negativ bewertet, was auch den rechtlichen Vorgaben entspricht (siehe S. 105).

Tabelle 8: Auswertung der die Bewährung versagenden Entscheidungen, Nachtatverhalten (n = 35)

	positiv gewertet	negativ gewertet
	(% zu n = 35 % zu Gesamt-n der Gründe = 331)	
Verhalten nach der Tat (allgemein)		1 (2,9 %; 0,3 %)
Einstellung des Täters zu seiner Tat		6 (17,1 %; 1,8 %)
Lebensführung seit der Tat		8 (22,9 %; 2,4 %)
Wiedergutmachungsbemühungen		1 (2,9 %; 0,3 %)
Drogenfreies Leben/ Therapiebereitschaft	5 (14,3 %; 1,5 %)	14 (40,0 %; 4,2 %)
Geständnis		

In zwanzig Fällen wurde die Wirkung, die die Aussetzung auf den Verurteilten hätte, als negative Tatsache bei der Prognoseentscheidung berücksichtigt. Dabei wurde diese Kategorie so beibehalten, um eine Vergleichbarkeit mit den Begründungen der positiven Bewährungsentscheidungen zu erhalten. Tatsächlich wurden unter diese Kategorie jedoch nicht nur Tatsachen, die sich auf die (für den Verur-

teilten nach Ansicht des Richters negative) Wirkung der Aussetzung der Freiheitsstrafen bezogen, gefasst. Ebenfalls unter diese Kategorie wurden Tatsachen subsumiert, die auf die positive Einwirkung durch den Vollzug der Freiheitsstrafe hindeuteten, wie zum Beispiel die Aussage in einer Begründung, durch die Haft könne die „desolate Persönlichkeit und die Arbeitswilligkeit und -fähigkeit“ gestärkt werden.

In 15 Fällen bestand die Begründung der Versagung der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung allein in der Bemerkung, eine positive Prognose könne nicht gestellt werden, in drei Fällen sah der Richter „nichts, was eine Aussetzung rechtfertigen würde“.

Die Persönlichkeit des Verurteilten spielte in den Begründungen mit 12 Nennungen eine untergeordnete Rolle,⁶⁵⁶ ebenso wie die restlichen Tatsachen.⁶⁵⁷ Ein Überblick über sämtliche Tatsachen, die zur Begründung der Strafaussetzung herangezogen wurden, findet sich im Anhang in Tabelle 48.

Vergleicht man zuletzt, wie oben bei den die Aussetzung gewährenden Entscheidungen, die Ergebnisse mit und ohne Mehrfachzählung in den Obergruppen pro Beschluss, sieht man (Abbildung 13), dass es vor allem in den Kategorien „Vorleben“ und „Lebensverhältnisse“ zu Mehrfachnennungen pro Entscheidung gekommen ist.⁶⁵⁸

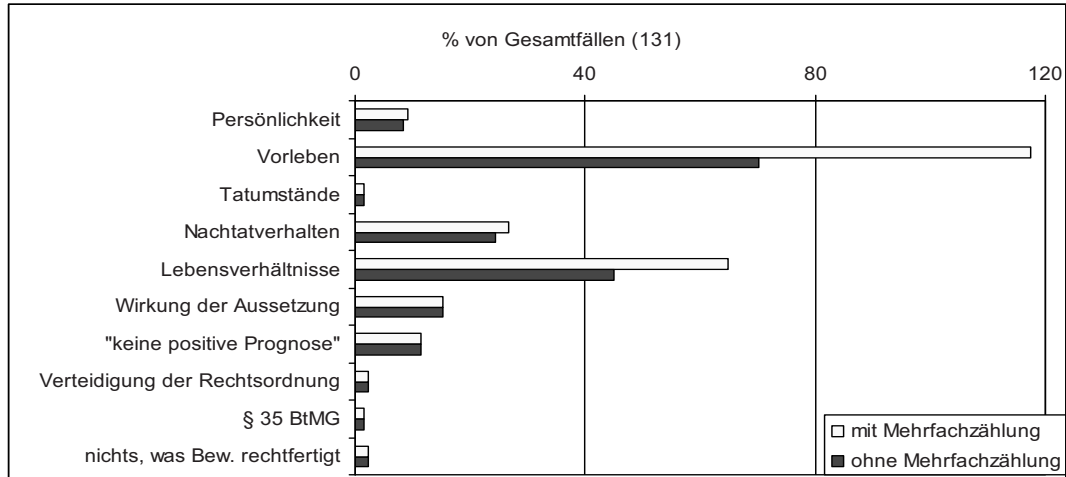
Wie die Abbildung zeigt, ist die Differenz vor allem in der Kategorie „Vorleben“ sehr deutlich. Dies zeigt, dass das Vorleben häufig mehrfach pro Entscheidung genannt wurde. Hier liegt ein deutlicher Unterschied zu den positiven Entscheidungen. Während bei den positiven Entscheidungen hauptsächlich die Vorstrafenbelastung in dieser Kategorie genannt wurde, d.h. innerhalb der Obergruppe nicht differenziert wurde, werden bei den negativen Entscheidungen alle Facetten der strafrechtlichen Vorbelastung fast gleichermaßen genannt (vgl. Tabelle 6). Das macht deutlich, dass für die Begründung der Bewährungsaussetzung wohl ein Hinweis auf die nicht vorliegenden oder geringe Vorstrafenbelastung in der Begründung genügt, während die Ablehnung der Bewährung eher auf mehrere verschiedene Aspekte des strafrechtlichen Vorlebens gestützt wird. Insgesamt ist die strafrechtliche Vorbelastung jeweils ein sehr wichtiger Faktor in den Begründungen.

⁶⁵⁶ In acht Fällen war dabei mangelnde Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat der Grund, in vier Fällen ging es ganz generell um die Persönlichkeit, wobei hier auch Aussagen wie die, der Verurteilte habe „keinen guten Eindruck“ gemacht, mit einbezogen wurden.

⁶⁵⁷ Besondere Tatumstände wurden zweimal, die Verteidigung der Rechtsordnung dreimal bei der negativen Prognose als Grund genannt. In zwei Fällen wurde die Zustimmung zur Zurückstellung der Vollziehung der Strafe nach § 35 BtMG bereits im Urteil gegeben und dies als positive Tatsache berücksichtigt.

⁶⁵⁸ Wieder sind nur die ersten sechs Kategorien zu beachten, siehe oben Fußnote 652.

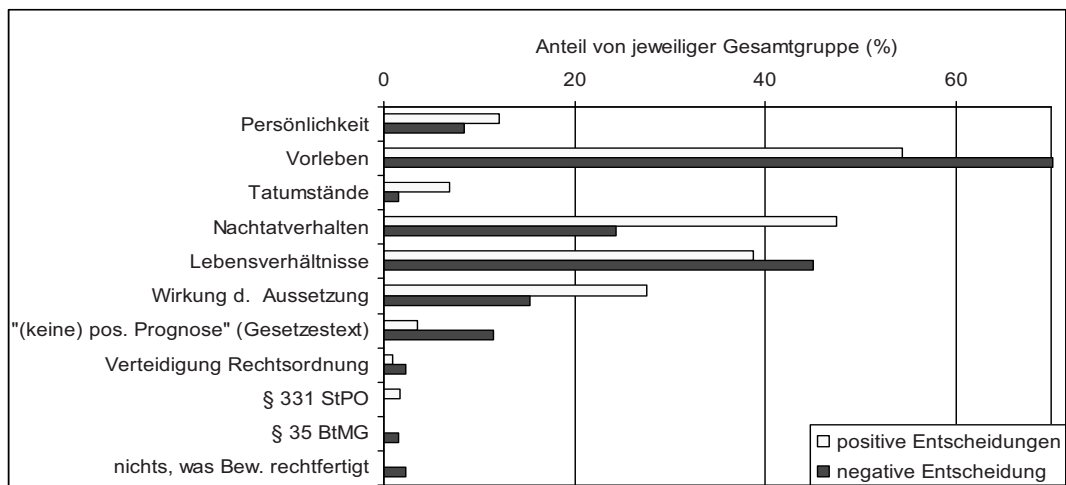
Abbildung 13: Auswertung der die Bewährung versagenden Entscheidungen, Gegenüberstellung mit und ohne Mehrfachzählung der Obergruppen im gleichen Urteil, in %



1.3.2 (3) Vergleich positive mit negativen Entscheidungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Auswertung der positiven und der negativen Entscheidungen miteinander verglichen. Dazu wurden die Obergruppen der positiven und der negativen Entscheidungen (ohne Mehrfachzählung) in Prozentanteile von der jeweiligen Gesamtfallzahl umgerechnet, um vergleichbare Werte zu erreichen (vergleiche Abbildung 14).

Abbildung 14: Vergleich der Begründungen von den die Aussetzung gewährenden mit den die Aussetzung versagenden Entscheidungen, ohne Mehrfachzählungen pro Urteil innerhalb der Obergruppe, in % (positive Entscheidungen n = 116, negative Entscheidungen n = 131)



Dabei wird die herausragende Bedeutung des strafrechtlichen Vorlebens für beide Entscheidungen deutlich, wobei dieses Kriterium jedoch für die Versagung der Bewährungsaussetzung die noch größere Rolle spielt. Das Nachtatverhalten ist dagegen für positive Entscheidungen deutlich wichtiger als für die Bewährungsversagung. Das bedeutet, positives Nachtatverhalten wird von den Richtern wohl honoriert bzw. positiv berücksichtigt. Bei den Lebensverhältnissen und der Täterpersönlichkeit sind die Unterschiede nicht so gravierend.

Die Familienverhältnisse der Verurteilten spielen mit zwölf Nennungen in den Begründungen der positiven Entscheidungen (4,5 % aller Gründe) und zehn Nennungen in der Begründung der ablehnenden Entscheidungen (3 % aller Gründe) eine untergeordnete Rolle. Bezogen auf die negativen Entscheidungen zeigt das Ergebnis, dass die familiäre Situation des Verurteilten durchaus auch geeignet ist, für die Begründung einer negativen Entscheidung herangezogen zu werden. Zwar basieren nur 3 % der Gründe für eine negative Entscheidung auf den familiären Lebensverhältnissen. Doch auch dieser geringe Prozentsatz zeigt, dass sich die Frage familiärer Einbindung oder familiärer Lebensverhältnisse auch sehr negativ auf die Prognose über ein zukünftiges straffreies Leben auswirken kann.

Insgesamt zu beachten ist jedoch, dass dieses Ergebnis noch nicht heißt, dass auch die Belange der Angehörigen in gleichem Maße berücksichtigt wurden. Wie oben ausgeführt, erfolgt eine Berücksichtigung der Belange der Angehörigen zu meist nur mittelbar über eine Berücksichtigung der familiären Belange des Verurteilten. Inwieweit dadurch die Angehörigen (mittelbar) ebenfalls berücksichtigt werden, kann aus diesen Zahlen nicht gefolgert werden. Insgesamt ist eine Nennung der familiären Belange des Verurteilten als Grund für eine Aussetzung – unabhängig davon, ob die Gründe ebenfalls die Angehörigen einbezogen hatten – in nur 4,5 %, gemessen an allen Gründen eine sehr geringe Zahl.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass familiäre Belange, ob sie sich nun nur unmittelbar auf den Verurteilten beziehen oder auch mittelbar auf seine Angehörigen, eine geringe Rolle bei der Begründung von Bewährungsentscheidungen, ob positiver oder negativer Art, spielen. Unterstrichen wird dies noch von der Tatsache, dass auch in den anwaltlichen Schriftsätzen nur in vier Fällen⁶⁵⁹ Bezug auf die familiäre Situation des Angeklagten genommen wird.⁶⁶⁰

⁶⁵⁹ n = 293.

⁶⁶⁰ Wobei hier nicht unerwähnt bleiben darf, dass nur etwa 62 % der Verurteilten anwaltlich vertreten waren und üblicherweise in Verfahren, in denen nur geringere Freiheitsstrafen drohen, wenig anwaltlicher Schriftverkehr existiert. Inwieweit die Verteidiger in der Verhandlung und in ihrem Plädoyer Bezug auf die familiäre Situation der Angeklagten genommen haben, ist den Akten nicht zu entnehmen.

1.3.3 Zusammenfassung

Um die Frage zu beantworten, inwieweit die Belange der Angehörigen bei Entscheidungen nach § 56 StGB berücksichtigt werden, wurden 293 Verurteilungen in drei Landgerichtsbezirken (Freiburg, Stuttgart und Waldshut-Tiengen) untersucht. 153 Fälle beinhalten eine Verurteilung auf Bewährung nach § 56 StGB, in 140 Fällen wurde keine Bewährung ausgesprochen.

Um die Frage zu klären, ob familiäre Belange der Verurteilten (und damit mittelbar eventuell auch die Belange der Angehörigen) in den einzelnen Begründungen der Entscheidungen nach § 56 StGB als Aussetzungsgründe oder Gründe für die Versagung der Aussetzung herangezogen wurden, wurden die richterlichen Begründungen der einzelnen Bewährungsentscheidungen ausgewertet.

Ingesamt zeigt es sich, dass sowohl für die Begründung derjenigen Entscheidungen, in denen die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde („positive Entscheidungen“), als auch für diejenigen Entscheidungen, in denen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde („negative Entscheidungen“), das strafrechtliche Vorleben des Verurteilten die größte Rolle spielte, wobei das Vorleben bei den negativen Entscheidungen eine noch größere Rolle spielte (vgl. Abbildung 14). So wurden bei den positiven Entscheidungen 54,3 % (auch) mit dem Vorleben der Verurteilten begründet, bei den negativen Entscheidungen 70,2 %. Das Nachtatverhalten des Verurteilten wurde bei den positiven Entscheidungen mit 47,2 % ebenfalls häufig, bei den negativen Entscheidungen mit 24,4 % nicht ganz so oft zur Begründung der Aussetzung bzw. der Nichtaussetzung herangezogen. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt in den Begründungen waren die Lebensverhältnisse des Verurteilten (positive Entscheidungen: 38,8 %, negative Entscheidungen: 45,0 %). Unter diesen Begriff wurden auch die familiären Verhältnisse des Verurteilten gefasst, also der Umstand, über den auch (zumindest mittelbar) die Belange der Angehörigen bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden konnten. Insgesamt wurden diese jedoch nur in wenigen Fällen berücksichtigt, bei positiven Entscheidungen in 4,5 %, bei negativen Entscheidungen in 3 % der Fälle.

Weniger häufig wurde die Wirkung berücksichtigt, die die Aussetzung bzw. die Nichtaussetzung auf den Verurteilten haben wird (positive Entscheidungen: 27,6 %, negative Entscheidungen: 15,3 %), die Persönlichkeit des Verurteilten (positive Entscheidung: 12,1 %, negative Entscheidungen: 8,4 %) und die Tatumstände (positive Entscheidung: 6,9 %, negative Entscheidungen: 1,5 %).

Ingesamt spielen familiäre Belange somit eine geringe Rolle bei der Begründung von Bewährungsentscheidungen.

Im nächsten Abschnitt bleibt zu prüfen, inwieweit ein statistischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Tatsachen, die zur Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung führen können – insbesondere der familiären Situation der Verurteilten – nachzuweisen ist.

1.4 Statistische Analyse der Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB

1.4.1 Bivariate Zusammenhänge

Nachdem die einzelnen Bewährungsentscheidungen und die darin angegebenen Gründe rein deskriptiv analysiert worden sind, wird in diesem Kapitel untersucht, ob statistische Zusammenhänge zwischen der Tatsache der Bewährungsaussetzung/-versagung als der abhängigen Variablen und verschiedenen unabhängigen Variablen nachzuweisen sind.

Zunächst wird dabei der bivariate Zusammenhang zwischen der Variablen „Bewährungsaussetzung ja/nein“ und diversen anderen Variablen untersucht. Die Auswahl der unabhängigen Variablen, die in diese Analyse einbezogen wurden, orientiert sich an den in § 56 StGB genannten Kriterien, die bereits im obigen Kapitel ausführlich dargestellt wurden. Es wurden jedoch auch weitere Variablen berücksichtigt, die normalerweise die Entscheidung der Aussetzung einer Freiheitsstrafe nicht beeinflussen dürften, die jedoch, wie die Strafzumessungsforschung⁶⁶¹ gezeigt hat, ebenfalls geeignet sind, Unterschiede in den Entscheidungen zu erklären. Als Beispiele seien hier Geschlecht, Art der Entscheidung oder Hinweise auf andere Straftaten⁶⁶² genannt.

Die Aussetzungsgewährung/Nichtgewährung wurde auf signifikante⁶⁶³ Zusammenhänge mit verschiedenen Variablen untersucht, die Tabelle 9 entnommen werden können. Im Ergebnis weisen neun Variablen einen signifikanten Zusammenhang mit der abhängigen Variablen auf.

Die Variablen, die einen signifikanten Zusammenhang mit der abhängigen Variablen „Aussetzungsgewährung/Nichtgewährung“ aufweisen, werden im Folgenden genauer beschrieben. Dabei wird auch auf die Besonderheiten eingegangen, die bei der statistischen Berechnung und der anschließenden Auswertung der Ergebnisse zu beachten waren.

So zeigte sich teilweise bei der Berechnung der Modelle, dass es sinnvoll war, einzelne Ausprägungen von Variablen zusammenzufassen. Aufgrund welcher Überlegungen und Daten das Zusammenfassen von Kategorien erfolgte, wird im Folgenden exemplarisch anhand der Variablen „Einschlägigkeit der Vorstrafen“ dargestellt.

⁶⁶¹ In der deutschen Strafrechtswissenschaft wird der Begriff der Strafzumessung meist nur für die Entscheidung über Art und Höhe der Strafe (im technischen Sinne) verstanden, vgl. u.a. Bruns, S. 1, wogegen in der kriminologischen Forschung ein weiterer Begriff zugrunde gelegt wird, so Heinz, S. 85 und 88.

⁶⁶² Siehe dazu Fußnote 626.

⁶⁶³ Wie bereits in der Methodenbeschreibung dargestellt, wurde das Signifikanzniveau in dieser Untersuchung auf 5 % festgelegt.

Tabelle 9: Unabhängige Variablen, die auf einen signifikanten Zusammenhang mit der Aussetzungsgewährung/-nichtgewährung untersucht wurden

Unabhängige Variable	Signifikantes Ergebnis
Anzahl der eingetragenen Vorstrafen	X
Einschlägigkeit der Vorstrafen	X
Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat	X
Bewährungsbruch in der Vergangenheit	X
Hinweise auf andere Taten in Akte	
Entscheidendes Gericht/Spruchkörper	X
Art Entscheidung	
Verurteilungsdelikt	X
Höhe der Freiheitsstrafe	
Einlassung in der Verhandlung	
Anwaltliche Vertretung	
Drogeneinfluss bei der Tat	
Waffengebrauch bei der Tat	
Schadenshöhe	
Drogenabhängigkeit	X
Drogentherapie in der Vergangenheit	
Drogentherapie geplant	
Geschlecht	
Geburtsjahr	
Nationalität	
Familienstand	
Familien-/ Wohnverhältnisse	X
Kinder	
Schulbildung	
Berufsausbildung	
Arbeitslosigkeit	X

1.4.1 (1) Einschlägigkeit der Vorstrafen

Wie bereits oben dargestellt,⁶⁶⁴ wurde diese Variable, die ursprünglich als Ja/Nein-Variable entworfen worden war, in weitere Kategorien differenziert. Hintergrund hierfür war die Überlegung, dass nur so die eventuell vom Richter vorgenommene Gewichtung der Einschlägigkeit berücksichtigt werden kann.

Die so geschaffene Variable wurde auf einen Zusammenhang mit der abhängigen Variablen untersucht. Dazu wurden die Daten zuerst mittels einer Kreuztabelle auf ihre Verteilung auf die verschiedenen Ausprägungen der Variablen überprüft. An den Werten, die die standardisierten Residuen annahmen, konnte eine Tendenz abgelesen werden. Tendenziell stieg die Wahrscheinlichkeit, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, je „größer“ die Einschlägigkeit der Vorstrafen war.⁶⁶⁵ Durch den χ^2 -Test wurde festgestellt, dass diese Tendenz signifikant ist.⁶⁶⁶ Schließlich wurden die Variablen mittels einer logistischen Regression überprüft. Dabei zeigte sich, dass sich die Werte der einzelnen Kategorien statistisch nur in zwei Blöcken verteilen, die fünf Ausprägungen der abhängigen Variablen sich folglich in zwei zusammenfassen ließen. Zur besseren Verdeutlichung werden die durch die logistische Regression errechneten Werte in Tabelle 10 dargestellt.

Tabelle 10: Zusammenhang zwischen Einschlägigkeit der Vorstrafen und Bewährungsaussetzung, Logistische Regression ($n = 293$, $\text{pseudo } R^2 = 0,16$)

Bewährung ja/nein	Parameter	Standardfehler	p
Einschlägigkeit ... hoch (Referenzkategorie)	0,00		
... mittel	0,39	0,34	0,25
... gering	0,46	0,45	0,30
... gar nicht	2,09	0,41	0,00
keine Vorstrafe	2,70	0,47	0,00
Konstante	-0,86	0,24	0,00

⁶⁶⁴ Siehe dazu Fn. 623.

⁶⁶⁵ Zur Erläuterung sämtlicher hier verwendeten Begriffe und Rechenmethoden wird auf den Abschnitt „Analysemethoden“ in der Methodenbeschreibung verwiesen.

⁶⁶⁶ Die genauen statistischen Daten können Tabelle 11 entnommen werden.

Die Referenzkategorie, auf der die Werte basieren, ist die Kategorie „Einschlägigkeit hoch“. Wie stark sich die einzelnen Ausprägungen der Variablen „Einschlägigkeit der Vorstrafen“ hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die abhängige Variable unterscheiden, kann am Wert des Parameters abgelesen werden. Je größer dieser ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Aussetzung zur Bewährung erfolgen wird, je kleiner der Wert ist, um so geringer ist diese Wahrscheinlichkeit.

Sieht man sich die verschiedenen Parameter der einzelnen Kategorien an, so zeigt sich, dass die Kategorien „Einschlägigkeit mittel“ und „Einschlägigkeit gering“ sich weniger als 0,5 von der Referenzkategorie „Einschlägigkeit hoch“ unterscheiden. Dagegen fällt auf, dass zwischen den Koeffizienten der Fälle, in denen eine einschlägige Vorstrafe existiert („Einschlägigkeit hoch“, „...mittel“, „...gering“), und den Fällen, in denen es keine einschlägige oder gar keine Vorstrafe gibt, eine Differenz von über 1,5 besteht.

Ob sich die Werte der Parameter tatsächlich vom Wert Null der Referenzkategorie „Einschlägigkeit hoch“ unterscheiden, kann am p-Wert abgelesen werden. Dieser Wert gibt an, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Wert des Koeffizienten Null ist, also sich nicht vom Wert der Ausgangsvariablen unterscheidet.

Auch wenn die Werte der Koeffizienten der zweiten und dritten Kategorien (...mittel, ...gering) von der Referenzkategorie abweichen, so liegt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Werte Null sind, also der Referenzkategorie entsprechen, bei 25 bzw. 30 % ($p = 0,25$ bzw. $p = 0,3$). Diese Wahrscheinlichkeit ist so hoch, dass nicht mehr davon gesprochen werden kann, die Werte würden sich unterscheiden. Die Werte der Standardfehler bestätigen dieses Ergebnis. Die Differenz der Werte der Parameter zu Null sind kaum größer als ihr Standardfehler, so dass sie sich damit auch tatsächlich nicht von Null unterscheiden.

Es gibt folglich im Gegensatz zu den oben dargelegten Vorüberlegungen keinen Unterschied zwischen hoher, mittlerer und niedriger Einschlägigkeit der Vorstrafen. Allein entscheidend ist die Tatsache, dass die Vorstrafen einschlägig sind.

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Parameter der beiden übrigen Kategorien, „...gar nicht“ und „keine Vorstrafen“, dem Parameter der Referenzkategorie entspricht, liegt bei 0 %, es besteht zwischen diesen und dem Parameter der Referenzkategorie also tatsächlich ein Unterschied.

Will man nun abschließend noch überprüfen, ob sich die Werte dieser beiden Kategorien untereinander unterscheiden, ob also ein Unterschied besteht zwischen der Tatsache, dass der Verurteilte keine oder keine einschlägigen Vorstrafen aufweist, so kann man dies nicht direkt aus der obigen Tabelle ersehen, da dort immer nur Aussagen über das Verhältnis zur Referenzkategorie „Einschlägigkeit hoch“ getroffen werden, nicht jedoch über die Verhältnisse zwischen den einzelnen Kategorien. Aus

diesem Grund wurde ein rechnerischer Test⁶⁶⁷ durchgeführt, um herauszufinden, wie groß die Wahrscheinlichkeit p dafür ist, dass die Werte dieser beiden Kategorien gleich sind. Die Wahrscheinlichkeit für eine Gleichheit der Werte dieser beiden Kategorien lag bei 18 % ($p = 0,18$). Die beiden Kategorien unterscheiden sich somit nicht. Es ist folglich für die Bewährungsaussetzung egal, ob keine oder keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen, beide Fälle werden gleich behandelt.

Nachdem nun rechnerisch festgestellt worden ist, dass sich die Variable tatsächlich nur in zwei Kategorien aufteilt („einschlägige Vorstrafen“/ „keine bzw. keine einschlägigen Vorstrafen“) und nicht in die erwarteten fünf, wurde die Variable entsprechend zusammengefasst. Die Annahme, der Richter orientiere sich bei der Einschlägigkeit auch daran, wie stark die Einschlägigkeit sei, und gewichte diese Tatsache, konnte statistisch folglich nicht nachgewiesen werden.

Die durch die logistische Regression erklärte Varianz beträgt sowohl vor als auch nach Zusammenfassung der Ausprägungen 16 % (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Statistische Daten zum Zusammenhang der Bewährungsaussetzung mit der Einschlägigkeit der Vorstrafen

Variable		Anzahl Kategorien	χ^2	df	p	pseudo R ²
Einschlägigkeit der Vorstrafen	nicht zusammengef.	5	61	4	0,000	0,16
	zusammengef.	2	58	1	0,000	0,16

Nach dieser exemplarischen Darstellung wird bei der Beschreibung der folgenden Variablen, bei welchen entsprechend verfahren wurde, auf eine so ausführliche Erläuterung verzichtet.

1.4.1 (2) Bewährungsbruch

Die beiden Variablen, die erheben, ob der Täter in der Vergangenheit, also durch eine Tat, die vor der Verurteilungstat begangen worden war, oder durch die Verurteilungstat selbst bewährungsbrüchig geworden ist, wurden jeweils nicht weiter zusammengefasst, da es sich hierbei um Ja/Nein-Variablen mit nur zwei Ausprägungen

⁶⁶⁷ In diesem Test wird das Verhältnis ihrer Differenz zu ihrem Fehler bestimmt. Aus der Größe dieses Verhältnisses kann (nach der Z-Statistik) die Wahrscheinlichkeit p bestimmt werden, dass dieser Unterschied signifikant ist.

gen handelte. Beide Bewährungsvariablen zeigen statistisch einen signifikanten Einfluss auf die Frage, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll oder nicht. Dieser Einfluss liegt mit 14 % bzw. 13 % im mittleren Bereich (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12: Statistische Daten zum Zusammenhang der Bewährungsaussetzung mit der Legalbewährung

Variable		Anzahl Kategorien	χ^2	df	p	pseudo R ²
Bewährungsbruch in der Vergangenheit	nicht zusammengef.	2	47	1	0,000	0,14
Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat	nicht zusammengef.	2	44	1	0,000	0,13

1.4.1 (3) Anzahl der eingetragenen Vorstrafen

Bei der Variablen „Anzahl der eingetragenen Vorstrafen“ war die Anzahl der Vorstrafen, die von null bis zu über 35 eingetragenen Vorstrafen reichte,⁶⁶⁸ in fünf Kategorien (0, 1-2, 3-5, 6-10, >11) zusammengefasst worden. Auf jede Kategorie entfielen etwa 20 % der Verurteilten. Auch nach Rechnung der logistischen Regression ergab sich nicht die Notwendigkeit, in weitere Kategorien zusammenzufassen, da sich die Werte der Kategorien genügend unterschieden. Die Variable zeigt mit 17 % einen hohen Erklärungswert (pseudo R² = 0,17, siehe Tabelle 13). Dies entspricht auch den Erkenntnissen aus der Auswertung der Entscheidungsbegründungen, in denen die Vorstrafenbelastung auch eine große Rolle spielte.

⁶⁶⁸ Siehe zur Häufigkeitsverteilung Abbildung 5.

Tabelle 13: Statistische Daten zum Zusammenhang der Bewährungsaussetzung mit der Anzahl der eingetragenen Vorstrafen

Variable		Anzahl Kategorien	χ^2	df	p	pseudo R ²
Anzahl der eingetragenen Vorstrafen	nicht zusammengef.	5	62	4	0,000	0,17

1.4.1 (4) Verurteilungsdelikt

Um einen Zusammenhang zwischen der Bewährungsaussetzung und dem Verurteilungsdelikt feststellen zu können, wurde die Variable „Verurteilungsdelikt“ inhaltlich sinnvoll zusammengefasst, wie bereits oben in der Beschreibung der Grunddaten und Hauptvariablen ausgeführt.⁶⁶⁹ Dadurch entstanden folgende neue Variablen: „Verurteilungsdelikt nach Deliktsart“, „Verurteilungsdelikt nach Schwere“, „Verurteilungsdelikt nach Strafraumen“ und „Verurteilungsdelikt nach Verbrechen/Vergehen“.

Die besten Ergebnisse im Sinne des größten statistischen Zusammenhangs mit der abhängigen Variablen brachte dabei die Zusammenfassung der einzelnen Verurteilungsdelikte nach der Deliktsart.⁶⁷⁰ Die Ausprägungen der Variablen „Verurteilungsdelikt nach Deliktsart“ wurden später aufgrund der Analyse der Ergebnisse der logistischen Regression entsprechend der obigen Ausführungen zur Einschlägigkeit der Vorstrafen weiter zusammengefasst. Ebenso wurde mit den anderen Variablen verfahren, in denen die Verurteilungsart auf andere Art und Weise zusammengefasst worden war. Diese anderen Arten der Einteilung bzw. Zusammenfassung der einzelnen Variablen brachten weniger gute, aber immer noch signifikante Ergebnisse, die Tabelle 14 entnommen werden können.

⁶⁶⁹ Vgl. Kapitel 1.2.4.

⁶⁷⁰ Siehe zur Deliktseinteilung und zur Häufigkeitsverteilung Abbildung 8.

Tabelle 14: Statistische Daten zum Zusammenhang der Bewährungsaussetzung mit den Verurteilungsdelikten, Verurteilungsdelikte nach verschiedenen Aspekten zusammengefasst

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Verurteilungsdelikt... ...nach Deliktsart	40	5	0,000	0,09
...nach Schwere zu- sammengefasst	28	5	0,000	0,07
...nach Strafrahen	28	6	0,000	0,06
Verbrechen/ Vergehen	7	1	0,01	0,02

Im Folgenden werden die neu gebildeten Variablen „Verurteilungsdelikt“, zusammengefasst nach dem Strafrahen⁶⁷¹, und „Verurteilungsdelikt“, zusammengefasst gemäß Höfer⁶⁷² nach der Deliktsschwere, im Einzelnen beschrieben.

Der festgestellte Zusammenhang dieser beiden neu gebildeten Variablen mit der Bewährungsaussetzung war jeweils signifikant und die Werte sehr ähnlich. Es zeigte sich jedoch keine Tendenz dahingehend, dass das schwerere Verurteilungsdelikt bzw. der höhere Strafrahen mit höherer Wahrscheinlichkeit zu einer unbedingten und der niedrigere Strafrahen zu einer bedingten Verurteilung geführt hätten. Es war eher eine gegenteilige Tendenz erkennbar, bei niedrigerem Strafrahen erfolgte eher eine Verurteilung zu unbedingter, bei höherem Strafrahen eine Verurteilung zur bedingten Freiheitsstrafe.

Ein Erklärungsansatz für diese beobachtete Tendenz könnte darin gesehen werden, dass bei niedrigeren Strafrahen auch immer die Möglichkeit der Geldstrafenverhängung besteht, bei höheren jedoch nicht mehr. So liegt nahe, dass bei einer Verurteilung zu einer kurzen Freiheitsstrafen bis sechs Monaten, die gemäß § 47 StGB nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände verhängt werden

⁶⁷¹ Es ergaben sich hier folgende Kategorien: „bis ein Jahr oder Geldstrafe“, „bis zwei Jahre oder Geldstrafe“, „bis drei Jahre oder Geldstrafe“, „bis fünf Jahre oder Geldstrafe bzw. bis fünf Jahre bzw. drei Monate bis fünf Jahre“, „drei bzw. sechs Monate bis zehn Jahre“, „ein Jahr bis zehn Jahre bzw. nicht unter einem Jahr“ und dem Rest, bei dem der Strafrahen aufgrund von Ungenauigkeiten der Darstellung des Verurteilungsdelikts im Urteil nicht nachvollzogen werden konnte, siehe zur Häufigkeitsverteilung Abbildung 62.

⁶⁷² Die Einteilung nach Deliktsschwere erfolgte gemäß Höfer, S.178 Anhang, Tabelle 13. Da nach dieser Einteilung noch etwa 50 Kategorien übrig blieben, wurden diese in sechs etwa gleich große Kategorien zusammengefasst. Auf jede Kategorie entfielen zwischen 12 bis 20 % der Verurteilten.

darf, das Vorliegen dieser Umstände dann auch dazu führt, dass keine Bewährungsaussetzung mehr in Frage kommt.

Aufgrund dieser Erwägungen wurden die folgenden Thesen formuliert:

1. Wenn nach dem gesetzlichen Strafraumen eine Geldstrafenverhängung möglich ist, jedoch eine Freiheitsstrafe verhängt wird, erfolgt eine Bewährungsaussetzung bei kurzen Freiheitsstrafen eher nicht mehr.
2. In den Fällen, in welchen aufgrund des gesetzlichen Strafraumens keine Geldstrafenverhängung möglich ist, kommt bei kurzen Strafen eher eine Bewährungsaussetzung in Frage.

Diese Thesen wurden statistisch untersucht.

Sie konnten teilweise bestätigt werden, auch wurden zum Teil relativ starke Tendenzen festgestellt und mit dem entsprechenden Modell eine Varianzaufklärung von immerhin gut 6 % erzielt.

In diesem Modell wurde das Verurteilungsdelikt nach Strafraumen zusammengefasst⁶⁷³ und die einzelnen Strafraumenkategorien mit der tatsächlich verhängten Freiheitsstrafe⁶⁷⁴ kombiniert und hiernach weiter aufgesplittet. Diese dadurch entstandenen einzelnen Kategorien wurden dann auf einen Zusammenhang mit der Bewährungsaussetzung untersucht (siehe Tabelle 16).

Am eindrücklichsten ist das Ergebnis, wenn man die Fälle, in denen bei niedrigem gesetzlichen Strafraumen⁶⁷⁵ zu einer kurzen Freiheitsstrafe im Sinne des § 47 StGB verurteilt wurde, mit dem gesamten Rest der Fälle vergleicht. So besteht bei einer Verurteilung zur kurzen Freiheitsstrafe bei niedrigem Strafraumen nur eine Wahrscheinlichkeit von 17 %, dass die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, im Vergleich zu 54 % bei allen anderen Fällen.

⁶⁷³ Siehe Fn. 671.

⁶⁷⁴ Die tatsächlich verhängte Freiheitsstrafe war in die durch § 56 StGB vorgegebenen Kategorien von „bis sechs Monate“, „sechs Monate bis ein Jahr“ und „ein Jahr bis zwei Jahre“ eingeteilt worden.

⁶⁷⁵ Gemeint ist hier ein Strafraumen von bis ein oder bis zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Tabelle 15: Wahrscheinlichkeit der Bewährungsaussetzung bei bestimmten Strafraahmen in Kombination mit der tatsächlich verhängten Freiheitsstrafe

Strafraahmen	tatsächliche Freiheitsstrafe	Wahrscheinlichkeit der Bewährungsaussetzung	n
bis 1 oder 2 Jahre oder Geldstrafe	bis 6 Monate	17 %	18
alle übrigen Strafraahmen	bis sechs Monate, sechs Monate bis 2 Jahre	54 %	274
bis 5 Jahre oder Geldstrafe	bis 6 Monate	55 %	122
	sechs Monate bis 2 Jahre	38 %	60
bis 5 Jahre/ 3 bzw. 6 Monate bis 5 Jahre	bis 6 Monate	71 %	14
	sechs Monate bis 2 Jahre	51 %	37
mindestens 1 Jahr, 1 bis 10 Jahre	sechs Monate bis 2 Jahre	73 %	22

Auch gab es große Unterschiede bei Fällen mit an sich gleichem Strafraahmen, jedoch einmal zusätzlich mit der Möglichkeit der Geldstrafenverhängung, einmal ohne diese Möglichkeit („bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe“ bzw. „bis fünf Jahre“/„drei bzw. sechs Monate bis fünf Jahre“). Zwar ergab sich jeweils die Tendenz, dass bei kurzer tatsächlicher Freiheitsstrafe gemäß § 47 StGB eine Bewährungsaussetzung wahrscheinlicher ist (55 % bzw. 71 %) als bei langer tatsächlicher Freiheitsstrafe (38 % bzw. 51 %).

Die oben genannte These wird jedoch tendenziell bestätigt, vergleicht man die Fälle mit einem Strafraahmen „bis fünf Jahren oder Geldstrafe“ mit den Fällen mit dem Strafraahmen „bis fünf Jahre“⁶⁷⁶ jeweils in Kombination mit einer kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 StGB. Im Ergebnis lag die Wahrscheinlichkeit der Bewäh-

⁶⁷⁶ Wobei in dieser Kategorie auch der Strafraahmen „drei bzw. sechs Monate bis fünf Jahre“ enthalten ist.

rungsaussetzung bei 55 %, wenn nach dem Strafrahen auch die Verhängung einer Geldstrafe möglich war. Bestand diese Möglichkeit nicht, lag die Wahrscheinlichkeit der Bewährungsaussetzung bei 71 %. Die Freiheitsstrafe wurde in der Untersuchungsgruppe folglich tatsächlich weniger ausgesetzt, wenn eine Geldstrafenverhängung möglich war. Zwar entspricht das Ergebnis den aufgestellten Thesen, kann sie jedoch mangels Signifikanz nicht zweifellos erhärten. Auch die geringe Fallzahl der einen Variablenkombination⁶⁷⁷ ist zu beachten.

Eine ebenfalls interessante Tendenz ergibt der Vergleich eines relativ hohen Strafrahmen mit keiner oder einer sehr niedrigen Mindeststrafe („bis fünf Jahre und drei bzw. sechs Monate bis fünf Jahre“) mit einem hohen Strafrahen mit hoher Mindeststrafe („mindestens ein Jahr bzw. ein Jahr bis zehn Jahre“) jeweils in Verbindung mit einer längeren Freiheitsstrafe. So ist die Wahrscheinlichkeit der Bewährungsaussetzung bei einer hohen Mindeststrafe höher, nämlich 73 %, als bei gar keiner oder niedrigeren Mindeststrafe (51 %). Dies könnte daran liegen, dass hohe Mindeststrafen über die Bewährungsaussetzung nach unten reguliert werden, da dies über die Straflänge nicht möglich ist.

Somit konnten die aufgestellten Thesen zwar nicht vollständig, jedoch tendenziell bestätigt werden.

1.4.1 (5) Drogenabhängigkeit und Arbeitslosigkeit

Auch die Tatsache, dass der Verurteilte drogensüchtig oder arbeitslos war, beeinflusste die Entscheidung der Bewährungsaussetzung. Die Varianzerklärung liegt mit 7 % bei Drogenabhängigkeit und 6 % bei Arbeitslosigkeit im mittleren Bereich, siehe Tabelle 16.

Tabelle 16: Statistische Daten zum Zusammenhang der Bewährungsaussetzung mit der Arbeitslosigkeit und der Drogenabhängigkeit

Variable		Anzahl Kategorien	χ^2	df	p	pseudo R ²
Drogenabhängigkeit	nicht zusammengef.	2	24	1	0,000	0,07
Arbeitslosigkeit	nicht zusammengef.	2	20	1	0,000	0,06

⁶⁷⁷ Strafrahen „bis 5 Jahre/ 3 bzw. 6 Monate bis 5 Jahre“ und tatsächliche Freiheitsstrafe „bis 6 Monate“ (n = 14).

1.4.1 (6) Familien- und Wohnverhältnisse

Die Variable „Familien- und Wohnverhältnisse“ wurde in sieben Kategorien eingeteilt (siehe Abbildung 2) und auf das Verhältnis zur Strafaussetzung überprüft.

Die Ergebnisse sind in Tabelle 17 dargestellt. Betrachtet man die ersten beiden Kategorien, so zeigt sich, dass es für die Bewährungsaussetzung tendenziell keinen Unterschied macht, ob jemand mit oder ohne Kinder mit dem Lebenspartner zusammenlebt, da die Chance, zu einer Bewährungsstrafe verurteilt zu werden, jeweils um fast denselben Wert gegenüber der Nichtaussetzung erhöht war (67,6 % bzw. 71,9 %), sich diese Tatsachen folglich jeweils beide positiv auf die Bewährungsentscheidung auswirkten. Auch die Tatsache, dass der Verurteilte zum Zeitpunkt der Verurteilung alleine lebte, wirkte sich in diesem Sinne positiv aus (64,6 %).

Eher negative Konsequenzen hatte es, wenn jemand mit „sonstigen Angehörigen“ lebte (45,3 %), wobei sich dies nicht in dem Maße negativ auswirkte wie die vorangegangenen Faktoren positiv. Eventuell ist diese negative Wirkung mit der (vom Richter vielleicht auch nur angenommenen) fehlenden Reife der durchweg erwachsenen Verurteilten zu erklären, handelte es sich bei den Angehörigen zum Grossteil um die Eltern der Verurteilten.⁶⁷⁸ So wird von einem Erwachsenen wohl in aller Regel erwartet, dass er sein Leben auch ohne seine Eltern meistern kann, bzw. dass jemand, der sein Leben alleine meistern kann, nicht bei seinen Eltern lebt.

Wie fast nicht anders zu erwarten, wirkt sich die Tatsache, dass jemand zum Verurteilungszeitpunkt in Haft war oder gerade aus der Haft entlassen worden ist, sowie eine bestehende Wohnungslosigkeit negativ auf die Chance aus, zu einer Bewährungsstrafe verurteilt zu werden (73,7 % bzw. 73,3 % Wahrscheinlichkeit der Nichtaussetzung der Freiheitsstrafe).

⁶⁷⁸ Vergleiche Fußnote 615.

Tabelle 17: Kreuztabelle der Variablen „Familien-/Wohnverhältnisse“ und „Bewährungsbeschluß ja/ nein“ (n = 219)

	Anzahl	davon Bewährungsaussetzung (in %)	
		ja	nein
mit Lebenspartner und Kindern	34	67,6	32,4
mit Lebenspartner	32	71,9	28,1
allein lebend	48	64,6	35,4
mit sonstigen Angehörigen	53	45,3	54,7
mit sonstigen Personen	18	50,0	50,0
wohnungslos	19	26,3	73,7
in Haft/ gerade aus Haft entlassen	15	26,7	73,3

Das Ergebnis der oben dargestellten Kreuztabelle ist signifikant, wie der χ^2 -Test ergeben hat.⁶⁷⁹ Die logistische Regression bestätigte, was man tendenziell auch bereits der Kreuztabelle entnehmen konnte: Die Kategorien „mit Lebenspartner und Kindern“ und „mit Lebenspartner“ sowie „wohnungslos“ und „in Haft/ gerade aus Haft entlassen“ unterschieden sich jeweils nicht voneinander. Aus diesem Grund wurden sie jeweils zu einer Kategorie zusammengefasst.⁶⁸⁰ Die Stärke des signifikanten Zusammenhangs vor und nach Zusammenfassung der Ausprägungen kann Tabelle 18 entnommen werden.

Tabelle 18: Statistische Daten zum Zusammenhang der Bewährungsaussetzung mit den Familien- und Wohnverhältnissen

Variable		Anzahl Kategorien	χ^2	df	p	pseudo R ²
Familien-/ Wohnverhältnisse	nicht zusammen-	7	21	6	0,02	0,07
	zusammengef.	5	21	4	0,000	0,07

⁶⁷⁹ Zum p-Wert und dem Wert des χ^2 siehe Tabelle 18.

⁶⁸⁰ Vgl. Darstellung der Variablen „Einschlägigkeit der Vorstrafen“.

1.4.1 (7) Entscheidendes Gericht/Spruchkörper

Auch die Ausprägungen der Variablen „Entscheidendes Gericht/Spruchkörper“ wurden entsprechend zusammengefasst. Der Einfluss auf die Bewährungsentscheidung liegt mit drei bzw. vier Prozent im unteren Bereich (Tabelle 19).

Tabelle 19: Statistische Daten zum Zusammenhang der Bewährungsaussetzung mit dem entscheidenden Gericht/Spruchkörper

Variable		Anzahl Kategorien	χ^2	df	p	pseudo R ²
Entscheidendes Gericht/ Spruchkörper	nicht zusammen-	6	17	5	0,05	0,04
	zusammengef.	3	10	2	0,06	0,03

Der Zusammenhang war jedoch nach Zusammenfassung einzelner Kategorien nicht mehr signifikant. Der festgestellte Zusammenhang mit der Bewährungsaussetzung basiert wohl hauptsächlich auf der Zuständigkeitsverteilung der StPO und dem GVG.⁶⁸¹

1.4.1 (8) Zusammenfassung/Zwischenergebnis

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass von den Variablen, bei denen ein signifikanter statistischer Zusammenhang mit der abhängigen Variablen nachweisbar ist,⁶⁸² denjenigen, die das Vorleben des Beschuldigten beschreiben,⁶⁸³ der größte Erklärungswert zukommt. Dies war auch bei der Auszählung der in den Bewährungsentscheidungen genannten Gründen zu beobachten. Wie oben dargestellt, wurden Gründe, die sich auf das Vorleben der Angeklagten bezogen, in den meisten Fällen zur Begründung der Bewährungsentscheidung herangezogen (vergleiche Abbildung 14). Die Varianzerklärung der Familien- und Wohnsituation des Beschuldigten lag mit 7 % im mittleren Bereich. Zieht man auch hier die Auszählung der Gründe der Bewährungsentscheidung heran, zeigt sich, dass die Familien- und Wohnsituation von den Richtern relativ selten zur Begründung der Entscheidung herangezogen wurden (drei bzw. vier Prozent).

⁶⁸¹ Vergleiche § 1 StPO i.V.m. §§ 24, 25, 28, 74 GVG.

⁶⁸² Vgl. zur besseren Übersichtlichkeit die zusammenfassende Tabelle 49 im Anhang.

⁶⁸³ Anzahl der eingetragenen Vorstrafen, Einschlägigkeit der Vorstrafen, Bewährungsbruch in der Vergangenheit, Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat.

1.4 2 Multivariate Zusammenhänge

Bisher wurde nur untersucht, inwieweit einzelne Tatsachen nach § 56 StGB die Bewährungsaussetzung erklären. Dabei wurde jedoch immer nur die Beziehung zwischen zwei Variablen, also in bivariater Hinsicht, untersucht. Nicht berücksichtigt werden konnte, ob sich die unabhängigen Variablen gegenseitig beeinflussen. Es stellt sich also die Frage, ob die einzelnen Variablen tatsächlich nur ihren eigenen spezifischen Effekt zeigen oder ob sie mit bestimmten anderen Variablen etwas gemeinsam haben, im Extremfall sogar das gleiche repräsentieren und erklären.

Um solche Effekte zu erkennen, wurde neben dem bivariaten Modell, dessen Ergebnisse im obigen Kapitel vorgestellt wurden, ein multivariates Modell gerechnet. In dieses sog. „Endmodell“ wurden alle Variablen eingestellt, bei denen bivariat ein signifikanter Einfluss auf die Bewährungsaussetzung festgestellt wurde,⁶⁸⁴ und im Wege der logistischen Regression die Varianzaufklärung (pseudo R^2) für das Endmodell berechnet. Das Endmodell wurde dann jeweils um eine Variable reduziert und die logistische Regression für das reduzierte Endmodell gerechnet. Ändert sich hierbei der Wert des pseudo R^2 nur wenig, obwohl man eine Variable herausgenommen hat, zeigt das, dass die anderen Variablen die Erklärung dieser Variablen übernehmen. Der Wert der Differenz (Δ pseudo R^2) aus dem Endmodell und dem reduzierten Endmodell zeigt also folglich den multivariat nachweisbaren Einfluss der einzelnen Variablen.⁶⁸⁵

In Tabelle 20 werden die verschiedenen Varianzwerte für die einzelnen Variablen dargestellt.

Im Folgenden werden die bivariat (pseudo R^2)⁶⁸⁶ mit den multivariat festgestellten Zusammenhängen (Δ pseudo R^2) verglichen.

⁶⁸⁴ In das Endmodell wurden die Variablen jeweils so zusammengefasst eingestellt, wie oben dargestellt.

⁶⁸⁵ Zur Erläuterung der Berechnung und der Bedeutung der einzelnen Werte wird auf die Methodenbeschreibung verwiesen.

⁶⁸⁶ Hier handelt es sich folglich um die Werte, die auch schon den Einzeltabellen (Tabelle 11, Tabelle 12, Tabelle 13, Tabelle 14, Tabelle 16, Tabelle 18, Tabelle 19) und der Tabelle 49 im Anhang zu entnehmen sind.

Tabelle 20: Vergleich der Varianzwerte in bivariaten und multivariaten Modellen

Bivariates Modell	pseudo R ² bivariat	Reduzierte End- modelle	pseudo R ² Endmo- dell	Δ pseudo R ²
		Endmodell	0,43	
Anzahl der einge- tragenen Vorstra- fen	0,17	ohne Anzahl der eingetragenen Vorstrafen	0,41	0,02
Einschlägigkeit der Vorstrafen	0,16	ohne Einschlä- gigkeit der Vor- strafen	0,42	0,01
Bewährungsbruch in der Vergangen- heit	0,14	ohne Bewäh- rungsbruch in der Vergangen- heit	0,42	0,01
Bewährungsbruch durch die Verur- teilungstat	0,13	ohne Bewäh- rungsbruch durch die Verurtei- lungstat	0,40	0,03
Verurteilungsde- likt ⁶⁸⁷	0,09	ohne Verurtei- lungsdelikt	0,35	0,08
Drogenabhängig- keit	0,07	ohne Drogenab- hängigkeit	0,41	0,02
Arbeitslosigkeit	0,06	ohne Arbeitslo- sigkeit	0,41	0,02
Familien-/ Wohn- verhältnisse	0,07	ohne Familien-/ Wohnverhältnis- se	0,38	0,05
Entscheidendes Gericht/ Spruch- körper	0,03	ohne Entschei- dendes Gericht/ Spruchkörper	0,37	0,06

⁶⁸⁷ Hier handelt es sich, wie oben bereits beschrieben, um das Verurteilungsdelikt, zusammengefasst nach Deliktsart, da sich mit der Zusammenfassung der Delikte unter diesen Oberbegriff die besten Ergebnisse erzielen ließen.

Es fällt auf, dass die ersten vier Variablen („Anzahl der eingetragenen Vorstrafen“, „Einschlägigkeit der Vorstrafen“, „Bewährungsbruch in der Vergangenheit“ und „Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat“) im bivariaten Modell jeweils einen großen Teil der Varianz aufklären, diese im multivariaten Modell aber jeweils gering ist: So liegt der Wert des Δ pseudo R^2 jeweils zwischen 0,1 bis 0,3. Dies bedeutet, dass diese Variablen, die sämtlich der Legalbiographie der Verurteilten zuzurechnen sind, sich überschneiden in dem, was sie repräsentieren.

Diese gegenseitige Beeinflussung bei den Variablen, die zur Legalbiographie zu zählen sind, ist erheblich. Dies ist logisch erklärbar, betrachtet man die Variablen inhaltlich. Alle vier Variablen betreffen Vorstrafen oder sind von einer Vorbestrafung abhängig. So steht die Einschlägigkeit der Vorstrafen in direktem Zusammenhang mit der Anzahl der Vorstrafen, denn schließlich muss man überhaupt vorbestraft sein, um einschlägig vorbestraft sein zu können. Zudem erhöht sich abhängig von der Anzahl der Vorstrafen auch die Wahrscheinlichkeit, dass diese einschlägig sind.

Auch die Frage, ob man einen Bewährungsbruch begangen hat, ist stark mit der Frage nach den Vorstrafen verbunden. Schließlich kann nur derjenige überhaupt bewährungsbrüchig werden, der mindestens schon einmal verurteilt worden ist.

Nicht so groß sind die Unterschiede bei den anderen Variablen. Die Variablen „Verurteilungsdelikt“ und „Familien-/Wohnverhältnisse“ weisen multivariat nahezu denselben Wert auf wie bivariat, die Variable „Entscheidendes Gericht/Spruchkörper“ sogar einen höheren Wert als bivariat.⁶⁸⁸ Daraus kann man schließen, dass sich diese Aussetzungsgründe nicht überschneiden.

Aufgrund der starken Überschneidung der legalbiographischen Variablen wurden diese noch einmal en bloc untersucht. Zuerst wurden sie gemeinsam auf einen Einfluss auf die abhängige Variable untersucht, d.h. sie wurden so behandelt, als bilde sie nur eine einzige Variable: Diese wurde dann im Wege der logistischen Regression auf einen „bivariaten“ Einfluss auf die abhängige Variable untersucht. Danach wurde das Endmodell gleichzeitig um alle vier Variablen reduziert und die Differenz der Varianzwerte verglichen. Die genauen Ergebnisse können Tabelle 21 entnommen werden.

⁶⁸⁸ Die deutet darauf hin, dass hier ein „Suppressoreffekt“ vorliegt. Der „Suppressoreffekt“ bedeutet, dass mehrere Variable gemeinsam mehr Varianz aufklären als von der Summe der einzeln aufgeklärten Varianzanteile her zu erwarten wäre. Kühnel/Krebs, Statistik für Sozialwissenschaftler, S. 481, N. Rother/C. Rappe, Quantitative Methoden, <http://www.psychologie.uni-mannheim.de/cip/Tut/qm/tut/qm98/qm2tut7lsg.pdf>.

Tabelle 21: Vergleich der Varianzwerte der Legalbiographie im bivariaten mit dem multivariaten Modell

Bivariates Modell	pseudo R ² bivariat	Reduzierte Endmodelle	pseudo R ² Endmodell	Δ pseudo R ²
		Endmodell	0,43	
Legalbiographische Variablen	0,29	ohne Legalbiographische Variablen	0,27	0,16

Hier zeigt sich nun, dass der Differenzwert Δ pseudo R² mit 0,16 nahezu dem Wert entspricht, den die Variable „Anzahl der eingetragenen Vorstrafen“ im bivariaten Modell erreicht hatte. Das zeigt, dass sich die Variablen so stark überschneiden, dass sie zusammen keinen höheren Erklärungswert erreichen als allein.

1.4.3 Zusammenfassung

Fasst man nun die Ergebnisse zusammen, muss man feststellen, dass den oben genannten legalbiographischen Variablen mit ca. 16 % der größte Erklärungswert für die Bewährungsaussetzung oder -nichtaussetzung zukommt. Dieses Ergebnis verwundert nicht, waren dies auch die Tatsachen, die von den Richtern in den Bewährungsbeschlüssen als wichtigstes Kriterium sowohl für als auch gegen die Aussetzung der Freiheitsstrafe genannt worden waren.⁶⁸⁹

Ebenfalls einen recht hohen Erklärungswert weist das Verurteilungsdelikt mit 9 % auf.

Auch der Erklärungswert der Variablen „Familien-/ und Wohnverhältnisse“ ist mit 5 % im Vergleich zu den Werten der anderen Variablen beachtlich. Dies überrascht, spielten familiäre Gründe in den Begründungen der Bewährungsbeschlüsse mit 4,5 % Anteil an allen Gründen⁶⁹⁰ (n = 265) und in den Begründungen der die Bewährung versagenden Entscheidungen (n = 331) mit knapp 3 % Anteil eher eine untergeordnete Rolle.⁶⁹¹ Entscheidender waren dort eher Sucht und Arbeitslosigkeit, die hier jedoch mit jeweils 2 % keinen so großen Erklärungswert aufwiesen.

⁶⁸⁹ Vergleiche Abbildung 14, dort entsprechend § 56 StGB als „Vorleben“ bezeichnet.

⁶⁹⁰ Vergleiche dazu die Ausführungen im Kapitel „1.3.2 (1) Positive Entscheidungen“, S. 104.

⁶⁹¹ Vergleiche dazu die Ausführungen im Kapitel „1.3.2 (2) Negative Entscheidungen“, S. 112.

Es scheint also so zu sein, dass familiäre Gründe zwar eher selten im Beschluss oder der versagenden Entscheidung erwähnt werden, insgesamt aber doch eine größere Rolle spielen, wenn es um die Frage der Aussetzung der Freiheitsstrafe geht. Dies könnte eventuell darin liegen, dass die anderen Gründe eher standardmäßig in den Begründungen erwähnt werden, während die Familien- und Wohnverhältnisse nur dann Erwähnung finden, wenn sie tatsächlich auch entscheidungserheblich sind. Eine andere Erklärung könnte darin liegen, dass die Richter die Familien- und Wohnverhältnisse zwar (ob bewusst oder unbewusst) berücksichtigten, sie aber nicht explizit im Urteil erwähnten. Eventuell handelt es sich bei dieser Tatsache um einen sog. „weichen“ Faktor, der eher auf einer emotionalen und unbewussten Ebene die Entscheidung beeinflusst, während es sich bei den anderen Faktoren um sog. „harte“ Tatsachen handelt, die eher verstandesmäßig abgefragt und in die Begründung eingebracht werden.

2) Auswertung der Gefangenenpersonalakten

2.1 Fragestellung und Untersuchungsgegenstand

Auch bei der Erhebung von Daten Inhaftierter ging es um die Frage, ob bei Entscheidungen nach § 57 StGB, also Entscheidungen über die vorzeitige Entlassung auf Bewährung, der Frage der Drittbetroffenheit von Angehörigen Rechnung getragen wird. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die untersuchte Vorschrift nicht den primären Zweck hat, den Belangen Angehöriger zu dienen, sondern dass klar der verurteilte Strafgefangene im Mittelpunkt steht. Nur über den Weg des Strafgefangenen finden seine Angehörigen mittelbar Berücksichtigung.

Um die Frage nach der (mittelbaren) Berücksichtigung der Angehörigenbelange beantworten zu können, wurde hier ähnlich wie im vorangegangenen Abschnitt über die Strafverfahrensakten vorgegangen. Zuerst wurden die Entscheidungen der Kammer ausgewertet und untersucht, welche Umstände überwiegend bei der Begründung der Reststrafenaussetzung herangezogen wurden. Anschließend wurde untersucht, ob statistische Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Umständen und der Art der Entlassung nachzuweisen sind.

Im folgenden Abschnitt werden die Hauptvariablen kurz dargestellt.

2.2 Beschreibung der Grunddaten und Hauptvariablen

In der folgenden Beschreibung werden, ebenso wie bereits oben im Kapitel „Auswertung der Strafverfahrensakten“, nur die Hauptvariablen ausführlich beschrieben. Eine breite Darstellung auch der Ergänzungsvariablen würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Aus diesem Grund wird hier nur auf die

familiären Verhältnisse, die Art der Entlassung und auf die Vorverurteilungen eingegangen. Die Ergänzungsvariablen sind im Anhang zu finden.

2.2.1 Verurteilte

Es wurden insgesamt 134 Gefangenenpersonalakten ausgewertet, also die Daten von 134 aus der Haft Entlassenen untersucht, wobei 43 aus der JVA Bruchsal, 41 aus der JVA Heilbronn und 50 aus der JVA Schwäbisch Gmünd entlassen worden waren. Somit wurden in die Untersuchung 85 (63,4 %) männliche und 49 (36,6 %) ⁶⁹² weibliche Verurteilte einbezogen.

Von den 134 in die Untersuchung einbezogenen Personen verfügten 111 (82,8 %) über die deutsche Staatsbürgerschaft, 23 (17,2 %) waren Staatsbürger eines anderen Landes oder staatenlos.

2.2.2 Familienverhältnisse im weiteren Sinne

Wie bereits im Zusammenhang mit der Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB dargestellt, handelt es sich bei den familiären Verhältnissen der Verurteilten um den wichtigsten Punkt dieser Untersuchung. Schließlich soll überprüft werden, ob und welche Rolle familiäre Bindungen bei bestimmten juristischen Entscheidungen spielen.

Ebenso wie im vorangegangenen Kapitel werden bei der Frage des Familienstandes nicht nur die „offiziellen“ Informationen dargestellt, sondern auch Informationen über bestehende Paarbeziehungen mit einbezogen, die die zuständigen Richter der Akte zum Zeitpunkt der Entscheidung entnehmen konnten. In Abbildung 15 wird der Familienstand dargestellt.

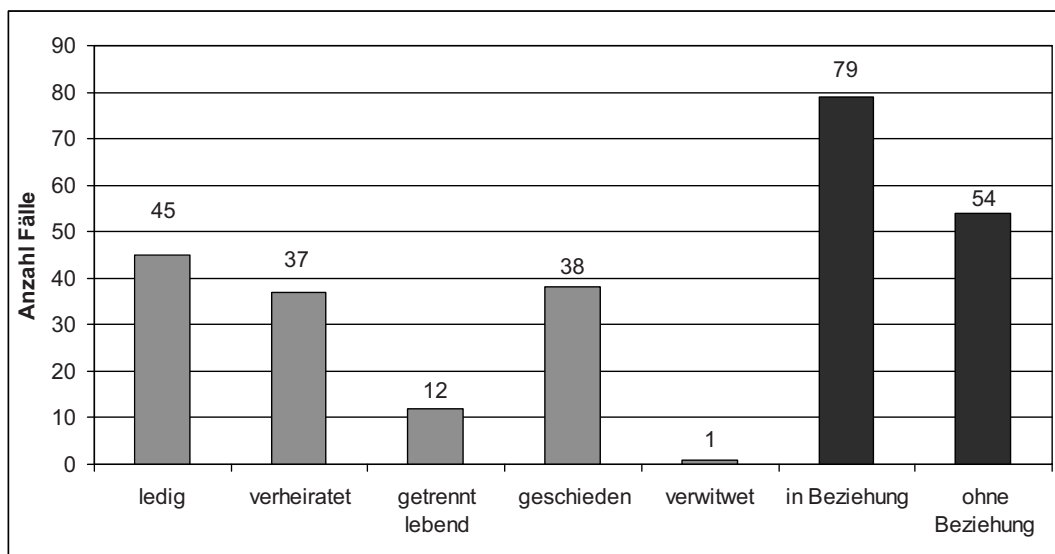
45 (33,8 %) der untersuchten Verurteilten waren ledig, 37 (27,8 %) verheiratet, 12 (9,0 %) getrennt lebend, 38 (28,6 %) geschieden und eine Person (0,8 %) war verwitwet. Den Akten war jedoch ebenfalls zu entnehmen, dass insgesamt 59,4 % (79) aller untersuchten Verurteilten in einer Paarbeziehung lebten, 40,6 % (54) nicht. ⁶⁹³

⁶⁹² Die Tatsache, dass aus der Frauenanstalt zwar 50 Personen entlassen wurden, jedoch nur 49 weibliche Strafgefängene in die Untersuchung einbezogen wurden, erklärt sich daraus, dass eine der (vormals) weiblichen Inhaftierten eine Geschlechtsumwandlung vollzogen hatte. Da dieser Strafgefängene jedoch aus Angst vor Übergriffen die Verlegung in eine für den Strafvollzug an männlichen Strafgefängenen zuständige JVA ablehnte, war er weiterhin in der Strafvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd inhaftiert.

⁶⁹³ Hier ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der Angabe „Beziehung ja/nein“ nicht um eine obligatorische Angabe handelt wie bei der allgemeinen Information über den Familienstand. Es geht hier also nicht darum, ob jemand wirklich in einer Paarbeziehung lebt,

Zu den Familienverhältnissen gehören auch Tatsachen der Lebens- und Wohnverhältnisse vor der Inhaftierung. Dabei ist zu beachten, dass diese Angaben nicht obligatorisch sind. Aus diesem Grund war in 32 Fällen (23,9 %) den Akten nicht zu entnehmen, in welchen Verhältnissen die Inhaftierten vor Inhaftierung lebten.

Abbildung 15: Familienstand, Darstellung beinhaltet die offizielle Bezeichnung des Familienstands und Informationen zu Partnerbeziehungen, die den Gefangenenpersonalakten zu entnehmen waren, n jeweils = 133



Insgesamt unterscheiden sich die Ergebnisse in einigen Punkten stark von den Ergebnissen der Auswertung der Staatsanwaltschaftsakten.⁶⁹⁴ So lebte der größte Teil der Inhaftierten vor Inhaftierung entweder mit ihrem Lebensgefährten und Kindern zusammen (32, 31,4 %)⁶⁹⁵ oder nur mit dem Lebensgefährten (33, 32,4 %), wie Abbildung 16 zu entnehmen ist. Folglich lebten vor Inhaftierung über 60 % mit Lebensgefährten und teilweise mit Kindern, wogegen von den Verurteilten aus der Staatsanwaltschafts-Untersuchungsgruppe nur etwa 22 % in diesen Verhältnissen lebten. Eine Erklärung für diese Unterschiede kann sicher in der unterschiedlichen Altersstruktur der beiden Untersuchungsgruppen gesehen werden (vgl. Abbildung 52 und Abbildung 63).⁶⁹⁶

sondern darum, ob dies den Richtern aus den Akten bekannt war und sie diese Information in ihrer Entscheidung berücksichtigen konnten oder nicht.

⁶⁹⁴ Siehe „Auswertung der Strafverfahrensakten“, 1.2.1 Beschuldigte und Abbildung 2, S. 91.

⁶⁹⁵ Diese Zahlen beinhalten auch sechs Alleinerziehende, vgl. Anmerkungen in Fn. 614.

⁶⁹⁶ Während weit über 60 % der Verurteilten, die im Rahmen der Auswertung der Strafverfahrensakten untersucht worden sind, zwischen 20 und 40 Jahren alt waren, ist die größte

Alle anderen Zahlen unterscheiden sich nicht so gravierend, auffallend ist jedoch, dass in dieser Untersuchungsgruppe niemand mit „sonstigen Personen“ lebte, auch Angaben wie „Kaserne“, Wohngruppe/-gemeinschaft“ oder „Asylbewerberunterkunft“ gab es nicht. Alle weiteren Zahlen können Abbildung 16 entnommen werden.

Abbildung 16: Lebens- und Wohnverhältnisse der Inhaftierten zum Zeitpunkt der Inhaftierung, $n = 102$

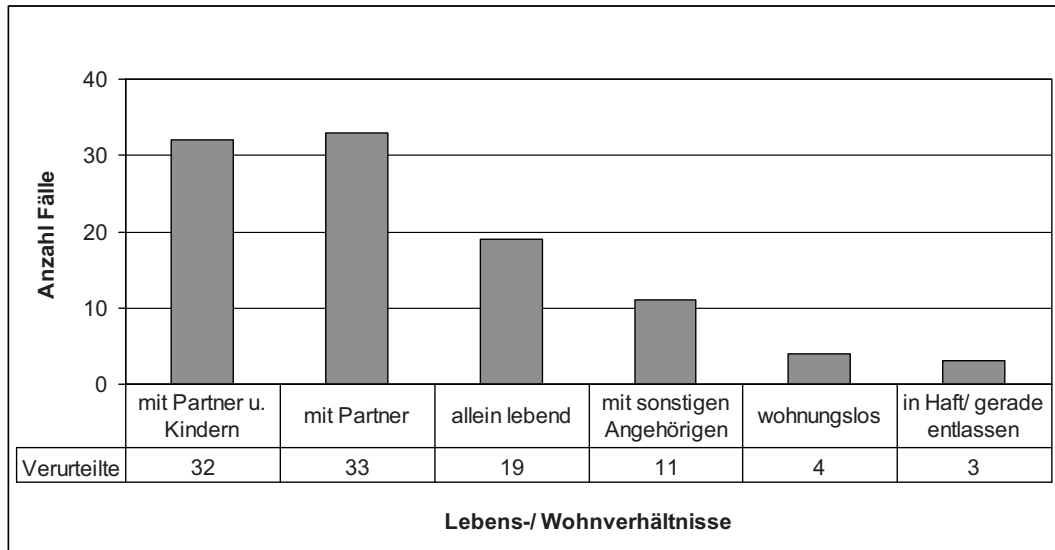
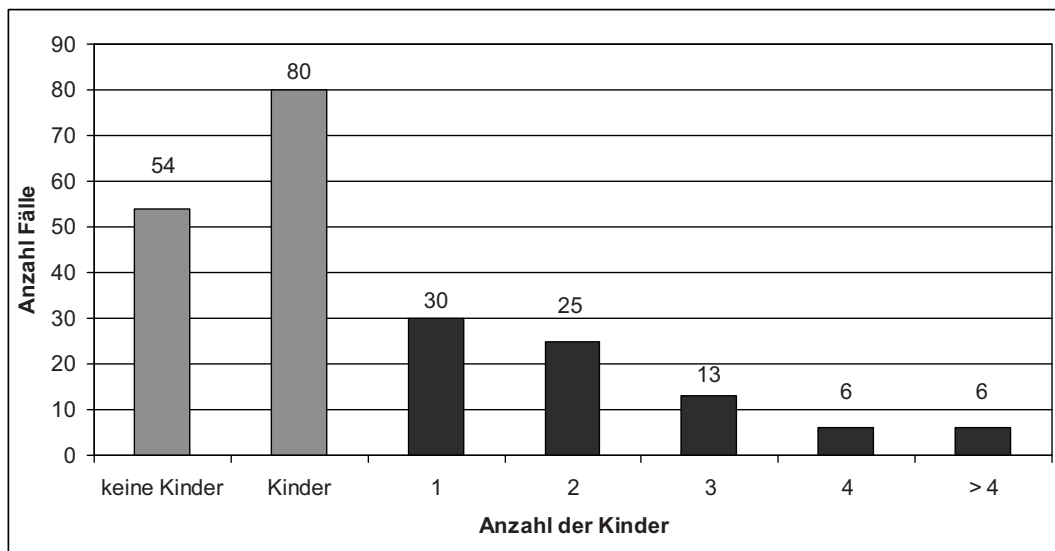


Abbildung 17: Kinder der Verurteilten, $n = 134$



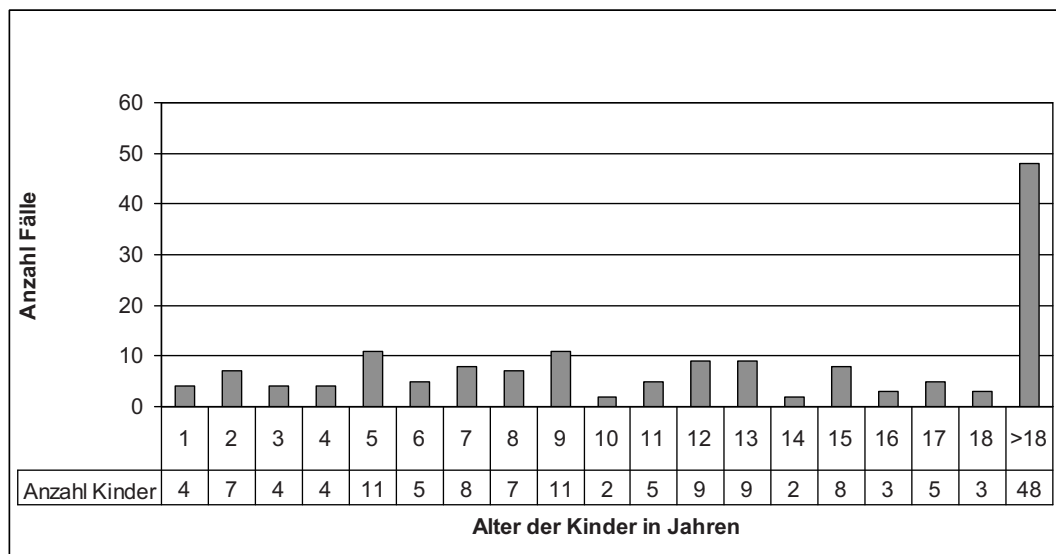
Gruppe der untersuchten Inhaftierten zwischen 30 und 50 Jahre alt (ebenfalls über 60 %). Die Altersverteilung verschiebt sich folglich um 10 Jahre. Im Einzelnen ist die Altersverteilung wie folgt: Strafverfahrensakten: 20-29 Jahre 32,3 %, 30-39 Jahre 37,1 %, 40-49 Jahre 16,8 %, 50-59 Jahre 8,2 %, über 60 Jahre 5,5 %; Gefangenenpersonalakten: 20-29 Jahre 17,3 %, 30-39 Jahre 33,8 %, 40-49 Jahre 32,3 %, 50-59 Jahre 11,3 %, über 60 Jahre 5,3 %.

Um die Familienverhältnisse noch detaillierter zu beschreiben, wird in Abbildung 17 dargestellt, ob und wie viele Kinder die in die Untersuchung einbezogenen Verurteilten hatten.

So hatten 54, also knapp 40 % der Verurteilten keine Kinder, wogegen etwa 60 % (80) ein oder mehrere Kinder hatten. Von den Verurteilten mit Kindern hatten 30 ein Kind, 25 zwei Kinder, 13 drei Kinder, sechs vier Kinder und sechs über vier Kinder. Insgesamt waren von der Inhaftierung der untersuchten Personen 181 Kinder betroffen.

Das Alter von insgesamt 155 Kindern konnte den Akten entnommen werden, das sind die Kinder von 75 Verurteilten. Betrachtet man Abbildung 18, fällt auf, dass etwa ein Drittel der Kinder (31 %) bereits über 18 Jahre alt sind. Die Tatsache, dass ein Strafgefangener Kinder hat, wird also auch dann in den Gefangenenpersonalakten, ebenso wie in den Strafverfahrensakten, notiert, wenn die Kinder bereits über 18 Jahre alt sind, wenn sie also bereits weit über das Volljährigkeitsalter hinaus sind.

Abbildung 18: Alter der Kinder der Verurteilten, $n = 155$



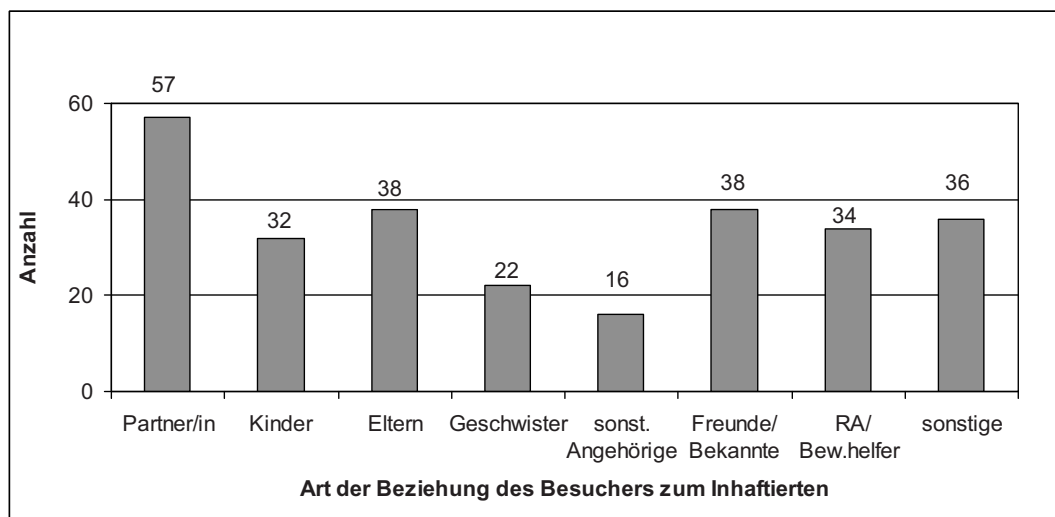
Ob die Tatsache, dass jemand Kinder hat und das Alter dieser Kinder bei der Frage der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung Einfluss nimmt, wird in den folgenden Kapiteln zu ermitteln sein.

Vorab soll, ergänzend zu den oben genannten Zahlen, überprüft werden, inwieweit überhaupt Kontakt mit der Familie und den Angehörigen besteht. Allein die Tatsache, dass Angehörige existieren, wird bei der Frage der Bewährungsaussetzung dann sicher keine größere Rolle spielen oder einen gegenteiligen Einfluss haben, wenn zwischen dem Inhaftierten und seiner Familie keinerlei Kontakt besteht. Aus diesem Grund werden hier die Besuchskontakte des Inhaftierten genauer dargestellt.

Zuerst war geplant, hier sowohl die Anzahl der zum Besuch zugelassenen Personen⁶⁹⁷ als auch die Anzahl der tatsächlichen Besuche darzustellen. Es stellte sich jedoch heraus, dass die Zahl der zugelassenen Besucher den Akten wohl nicht korrekt entnommen werden konnte. So war nur bei 58 % der Inhaftierten (78) den Akten zu entnehmen, dass überhaupt Besucher zugelassen wurden. Hingegen erhielten tatsächlich insgesamt 103 (77 %) Inhaftierte Besuch, also mehr, als überhaupt Besucher zugelassen waren. Da jedoch jeder Besucher, der einen Besuch absolviert, vorher als Besucher zugelassen werden muss, widersprechen sich die Zahlen. Aus diesem Grund wird im Folgenden nur noch auf die tatsächlichen Besuche abgestellt.

Die oben genannten 103 Inhaftierten erhielten Besuch von insgesamt 237 Personen. 60 % dieser Besucher waren Ehepartner bzw. Lebensgefährten und Familienangehörige. Im Einzelnen besteht die größte Gruppe der Besucher aus den EhepartnerInnen und Lebensgefährten (57, 21 %, vgl. Abbildung 19). Die Inhaftierten erhielten darüber hinaus Besuch von ihren Kindern (32, 12 %), Eltern (38, 14 %), Geschwistern (22, 8 %) und von sonstigen Angehörigen (16, 6 %). Freunde und Bekannte machten 6 % (38), Rechtsanwälte und Bewährungshelfer 12 % (34) und sonstige Personen, die entweder nicht den genannten Kategorien entsprachen oder deren Verhältnis zum Inhaftierten den Akten nicht zu entnehmen war, machten 13 % (36) der Besucher aus.

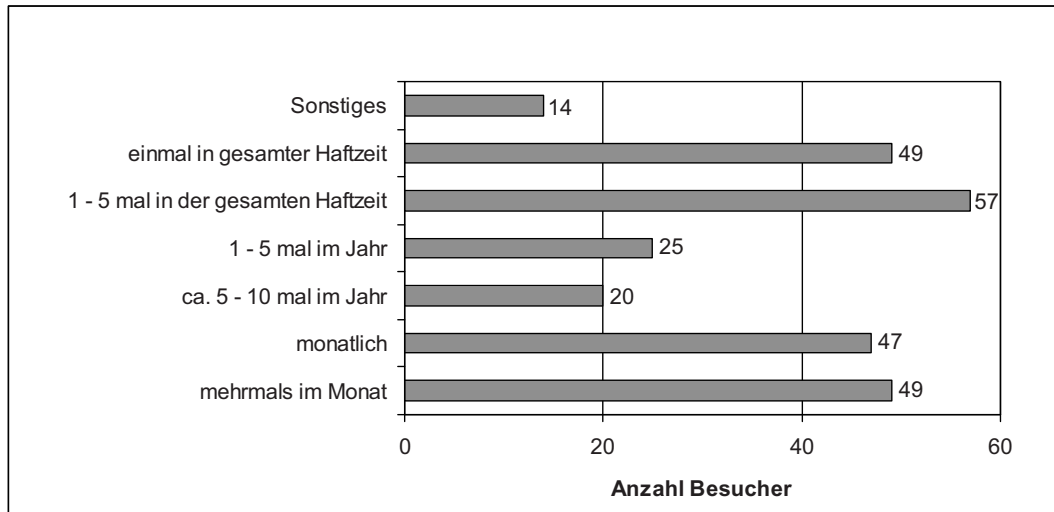
Abbildung 19: Anzahl der Besucher, nach Art der Beziehung des Besuchers zum Inhaftierten, $n = 273$



⁶⁹⁷ Gemäß § 24 StVollzG hat der Inhaftierte Anspruch auf Erteilung einer Besuchsgenehmigung; grundsätzlich ist jeder Besucher zuzulassen, dessen Besuch der Gefangene wünscht (Callies/Müller-Dietz, § 24, Rn. 3 m.w.N.). Ausnahmen normiert § 25 StVollzG. Der Gefangene kann Besuch jedoch auch ablehnen bzw. auf einen Antrag auf Erteilung der Besucherlaubnis verzichten.

Sieht man sich die Anzahl der Besuche an, die die oben genannten Personen absolvieren, so überrascht die hohe Frequenz. Immerhin 47 Besucher kommen monatlich, 49 sogar mehrmals pro Monat. Die größte Gruppe machen jedoch Besuch von ein bis fünfmal pro Haftzeit aus (57).⁶⁹⁸ Die weiteren Zahlen können Abbildung 20 entnommen werden.⁶⁹⁹

Abbildung 20: Besuchsfrequenz der einzelnen Besucher, $n = 261$



In 54 Fällen konnte eine Veränderung der Besuchsfrequenz im Laufe der Zeit festgestellt werden. In 70 % dieser Fälle nahm die Besuchsfrequenz im Laufe der Zeit ab, die Besuche hörten teilweise vollständig auf. In 28 % der Fälle nahm die Besuchsfrequenz zu, in 2 % schwankte sie.

Zuletzt soll dargestellt werden, wie die Vollzugsanstalten die familiären Kontakte der einzelnen Inhaftierten einschätzen. Die Vollzugsanstalt muss gemäß § 454 S. 2 StPO vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Restfreiheitsstrafe gehört werden. In diesen schriftlichen Stellungnahmen finden familiäre Belange und Kontakte fast ausschließlich in einem positiven Sinne Erwähnung. Zu beachten ist dabei, dass pro Inhaftiertem mehrere Entlassungsverfahren eingeleitet werden können. Denn führt z.B. ein Antrag des Inhaftierten auf vorzeitige Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer nicht zu einer bedingten Entlassung, wird zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt trotz der erfolgten Ablehnung erneut (diesmal von Amts wegen) geprüft, ob der Inhaftierte bedingt entlassen werden

⁶⁹⁸ Die Kategorie „1 – 5 mal in gesamter Haftzeit“ setzt selbstverständlich eine längere tatsächliche Haftdauer als ein Jahr voraus, da sonst die Kategorie „1 - 5 mal pro Jahr“ angegeben worden wäre.

⁶⁹⁹ In der Kategorie „Sonstiges“ sind Angaben wie „regelmäßig“ und „ab und zu“ enthalten, die so unscharf waren, dass sie keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden konnten.

kann. Insgesamt gab es 214 Verfahren, um die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vorzubereiten. Den Akten waren in diesem Zusammenhang 192 Stellungnahmen der JVA zu entnehmen. In 57 dieser Stellungnahmen war die Familie der Verurteilten in positivem Sinne erwähnt als ein Faktor, der dem Verurteilten Stabilität gibt, ihm ein gutes Umfeld bietet und zu seiner Resozialisierung beiträgt. Nur in drei dieser Stellungnahmen war die Familie des Verurteilten als belastender Faktor genannt.

Reduziert man die Stellungnahmen auf ein Verfahren pro Person, wobei immer das letzte Verfahren vor der Entlassung ausgesucht wurde, so erhält man von 121 Stellungnahmen in 43 Fällen eine positive, nur einmal eine negative Bewertung der Rolle der Familie.

Wichtiger Punkt bei der Vorbereitung der Entlassung und der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung ist die Frage, ob die Entlasssituation der Inhaftierten gesichert ist oder nicht. Dazu zählt sowohl die Wohnsituation als auch Arbeitsplatz, Therapieplatz usw. In 43 Fällen wurde in der Stellungnahme der JVA erwähnt, der Gefangene verfüge über einen gesicherten sozialen Empfangsraum, nur in einem Fall wurde die Entlasssituation als negativ beschrieben. Dies lässt die Annahme zu, dass die Entlasssituation hauptsächlich dann erwähnt wird, sozusagen als zusätzliches Argument, wenn etwas Positives darüber gesagt werden kann.

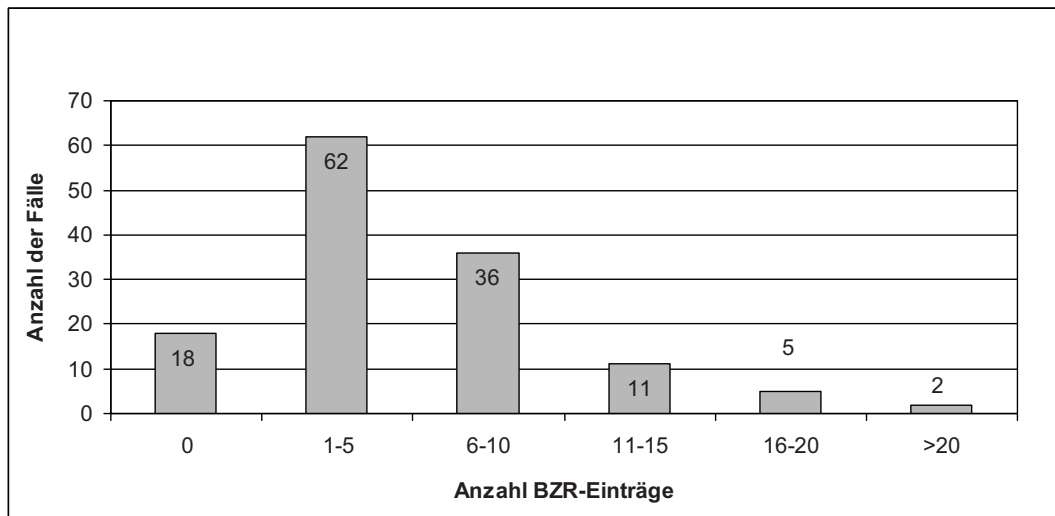
Welchen statistisch nachweisbaren Einfluss die Stellungnahmen der JVA bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung spielen, wird im Kapitel 2.4 (Statistische Zusammenhänge der Entlassungsart mit einzelnen Tatsachen nach § 57 StGB) beleuchtet werden.

2.2.3 Strafrechtliche Vorbelastung

Nachdem die strafrechtliche Vorbelastung bei der Aussetzung zur Bewährung gemäß § 56 StGB eine sehr große, wenn nicht sogar die größte Rolle gespielt hat, und das Vorleben des Täters auch bei der Aussetzung nach § 57 StGB berücksichtigt werden kann, soll diese Variable auch hier beschrieben werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Vorstrafenbelastung bei der Beurteilung nach § 57 StGB keine ganz so große Rolle spielen dürfte. Zusätzlich sei daran erinnert, dass die Berechnung der multivariaten Zusammenhänge im Zusammenhang mit § 56 StGB ergeben hat, dass die einzelnen legalbiographischen Variablen, die mit der Vorstrafenbelastung im Zusammenhang stehen (Vorstrafenanzahl, Einschlägigkeit, Bewährungsbruch ...), gegenseitig Erklärungsanteile übernehmen und daher sinnvollerweise nicht einzeln betrachtet werden können. Ob dies auch im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 57 StGB so sein wird, bleibt abzuwarten.

In Abbildung 21 wird die Vorstrafenbelastung anhand der Anzahl der Bundeszentralregistereinträge pro Verurteiltem dargestellt.

Abbildung 21: Vorstrafenbelastung anhand der Anzahl der Bundeszentralregister-einträge pro Fall in Fünferschritten, $n = 134$



18 (13,4 %) Inhaftierte waren vor der Verurteilung, die dann zur Inhaftierung führte, nicht vorbestraft. Von den bereits Vorbestraften hatte der größte Teil ein bis fünf Einträge ins Register 62, 46,3 %). 36 Personen hatten sechs bis zehn Einträge (26,9 %), elf Inhaftierte elf bis 15 (8,2 %), fünf 16 bis 20 (3,7 %) und zwei über 20 (1,5 %). Ob zwischen der vorzeitigen oder nicht vorzeitigen Entlassung und der Anzahl der Registereinträge der Inhaftierten ein statistischer Zusammenhang nachweisbar ist, wird in den Kapiteln über die bi- und multivariaten Zusammenhänge zu überprüfen sein.

2.2.4 Einweisungsdelikt

Auch die Delikte, die zur Einweisung in den Strafvollzug geführt haben, können von Interesse sein für die Bewährungsaussetzung. Die Darstellung dieser Einweisungsdelikte ist jedoch aus zwei Gründen problematisch. Erstens wurden die Inhaftierten in einigen Fällen nicht nur aufgrund eines, sondern mehrerer Urteile in die Anstalten eingewiesen. So wurde zwar ein großer Teil der Verurteilten (41 %, 55 Verurteilte) aufgrund von einem Urteil eingewiesen, die Mehrheit der Verurteilten wurde jedoch aufgrund mehrerer Urteile inhaftiert. Die höchste Anzahl von Einweisungsurteilen lag bei acht (0,7 %, ein Verurteilter), der Rest verteilt sich auf zwei bis sechs Urteile.⁷⁰⁰ Zweitens enthalten die einzelnen Urteile oft mehrere Straftatbestände. Man hat es in diesem Sinne zumeist nicht nur mit einem Einwei-

⁷⁰⁰ 2 Urteile: 33 Verurteilte, 24,6 %; 3 Urteile: 24 Verurteilte, 17,9 %; 4 Urteile: 14 Verurteilte, 10,4 %; 5 Urteile: 6 Verurteilte, 4,5 %; 6 Urteile: 1 Verurteilter, 0,7 %.

sungsdelikt pro Inhaftiertem, sondern mit einer Vielzahl zu tun. So verteilen sich 429 Einweisungsdelikte auf die 134 Verurteilten der Untersuchungsgruppe.

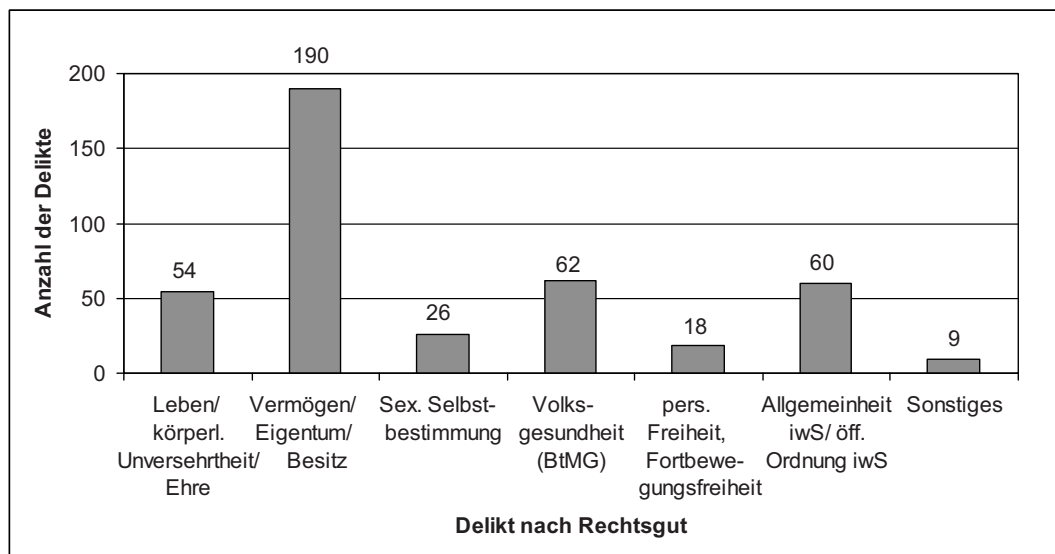
Um diese Vielzahl von Delikten darstellen zu können, wurden sie ebenso wie die Verurteilungsdelikte im Kapitel „Auswertung der Staatsanwaltsakten“ nach verschiedenen Kriterien zusammengefasst (Deliktsart, Schwere, Strafraumen, Verbrechen/ Vergehen).

Fast 17 % (72) aller Delikte, die zu einer Inhaftierung führten, waren Verbrechen, 82% (352)⁷⁰¹ Vergehen.

Die mit 190 Nennungen (45,3 %) mit Abstand größte Gruppe der Einweisungsdelikte waren Tatbestände, die die Rechtsgüter „Vermögen, Eigentum und Besitz“ schützen sollten (Abbildung 22). Ebenfalls eine große Gruppe bilden die Rechtsgüter Volksgesundheit (BtMG)⁷⁰² (62; 14,8 %), Allgemeinheit i.w.S. (60; 14,3 %) und „Leben, körperliche Unversehrtheit, Ehre“ mit 54 Nennungen (12,9 %).

Seltener sind die Deliktskategorien sexuelle Selbstbestimmung (26; 6,2 %), persönliche Freiheit/ Fortbewegungsfreiheit (18, 4,3 %) und sonstige Rechtsgüter (9; 2,1 %).

Abbildung 22: Einweisungsdelikte nach Rechtsgut, n = 419



Die Zusammenfassungen nach den anderen genannten Kriterien (Zusammenfassungen nach Verbrechen/Vergehen, Deliktsart und Strafraumen) können den Darstellungen im Anhang entnommen werden.⁷⁰³

⁷⁰¹ n = 424.

⁷⁰² Das Rechtsgut „Volksgesundheit“ wurde nicht der Kategorie „Allgemeinheit i.w.S.“ zugeteilt, um dem typischen Charakter von Betäubungsmitteldelikten gerecht zu werden.

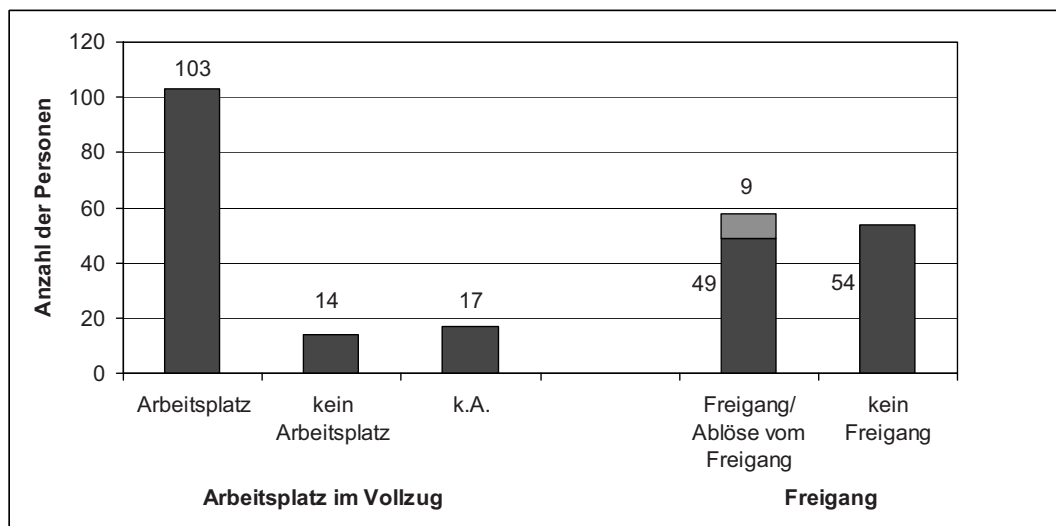
⁷⁰³ Vergleiche Abbildung 65, Abbildung 67 und Abbildung 68.

2.2.5 Verhalten im Vollzug

Das Verhalten im Vollzug, in § 57 StGB explizit erwähnt, ist für die Beurteilung der Frage der Bewährungsaussetzung von großer Wichtigkeit. Aus diesem Grund werden hier einige Variablen kurz dargestellt, die Auskunft über das jeweilige Vollzugsverhalten geben sollen, z.B. Variablen, die Lockerungen des Vollzugs betreffen, jedoch auch Variablen, die Auskunft über Disziplinarmaßnahmen geben. Diese Variablen sollen später auch bei der rechnerischen Überprüfung, ob bivariate und multivariate Zusammenhänge mit der vorzeitigen Entlassung festgestellt werden können, Berücksichtigung finden.⁷⁰⁴

Von den 134 Inhaftierten der Untersuchungsgruppe verfügten 103 über einen Arbeitsplatz, 58 davon im Freigang (vergleiche Abbildung 23).

Abbildung 23: Arbeitsplatz im Vollzug, $n = 134$; Freigang und Ablöse vom Freigang nach Anzahl der Personen, $n = 112$



Der Freigang bietet dem Inhaftierten die Möglichkeit, die Anstalt tagsüber zu verlassen, um außerhalb der Anstalt einem freien Beschäftigungsverhältnis nachzugehen (§ 11 I Nr. 1 StVollzG). Neun dieser Freigänger wurden jedoch im Laufe der Haftzeit mindestens einmal vom Freigang abgelöst.

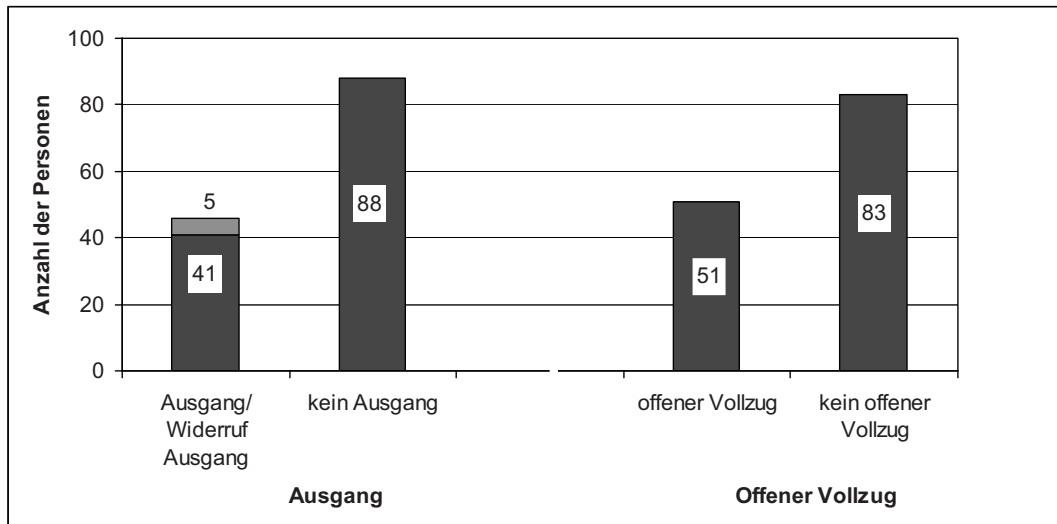
Bei der Lockerungsmaßnahme „Ausgang“ handelt es sich um das Verlassen der Anstalt ohne Aufsicht (§ 11 I Nr. 2 StVollzG) für eine bestimmte Anzahl von Stunden. 46 der 134 Inhaftierten dieser Untersuchungsgruppe hatten die Möglich-

⁷⁰⁴ Nicht nachteilig bewertet werden darf dem Verurteilten bei der Entscheidung nach § 57 StGB die Tatsache, dass ihm ohne zureichenden Grund keine Lockerungen gewährt wurden, vergleiche StV 2003, 677.

keit, die Anstalt im Wege des Ausgangs unbeaufsichtigt zu verlassen. Bei fünf dieser Gruppe wurde die Erlaubnis zum Ausgang später widerrufen (Abbildung 24).

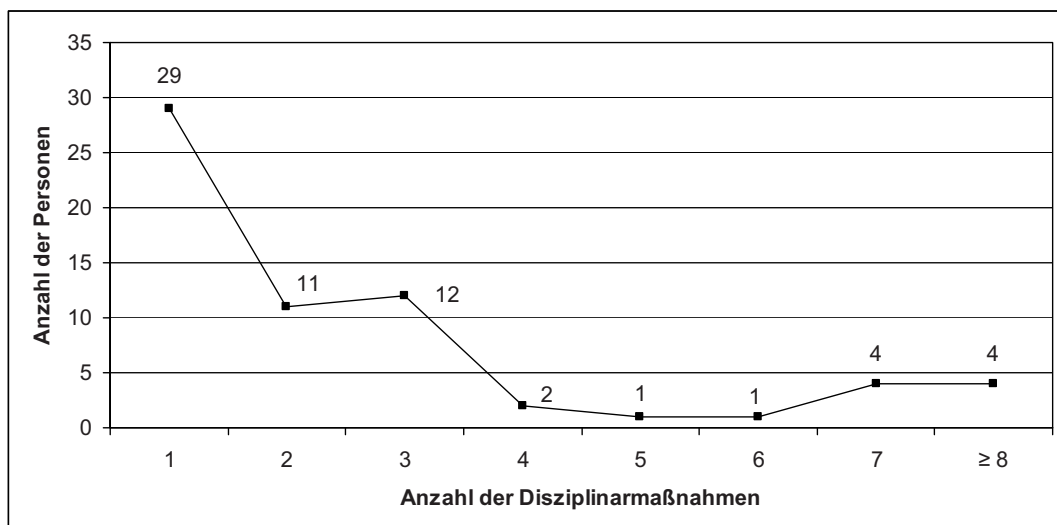
51 der 134 Inhaftierten wurden dem offenen Vollzug zugeführt.

Abbildung 24: Ausgang und Widerruf Ausgang sowie Offener Vollzug, n jeweils = 134



Über die Hälfte der untersuchten Inhaftierten (52,2 %) wurden nicht mit Disziplinarmaßnahmen belegt. 47,8 % (64) der Inhaftierten erhielten im Laufe der Zeit eine oder mehrere Disziplinarmaßnahmen. Die genaue Verteilung kann Abbildung 25 entnommen werden.

Abbildung 25: Anzahl der Disziplinarmaßnahmen pro Inhaftiertem, $n = 64$



Die oben dargestellten Variablen sind zwar geeignet, das Verhalten der Inhaftierten anhand gewisser Merkmale zu beschreiben. Einen besseren Einblick im Sinne eines umfassenden Gesamteindrucks von jedem Inhaftierten kann jedoch die Stellungnahme der JVA geben. So sind dort nicht nur extreme Verhaltensmuster erläutert, die eventuell zu Disziplinarmaßnahmen führen und durch die o.g. Variablen beschrieben werden können, sondern es findet auch ein Verhalten, das nicht durch gewisse Maßnahmen geahndet oder belohnt wird, Erwähnung.

Nachfolgend werden nur die Bewertungen der JVA in der letzten Stellungnahme vor der (bedingten oder unbedingten) Entlassung dargestellt.

Das Verhalten im Vollzug wird in 73 Fällen positiv bewertet, in 13 Fällen negativ, in den restlichen Fällen bleibt es unerwähnt. Zum Verhalten im Vollzug wird hier sowohl die Bewährung in Lockerungen als auch explizit erwähntes gutes Verhalten bei der Arbeit, beim Sport, gegenüber Mitgefangenen usw. gewertet.

Auch die Mitarbeit am Vollzugsziel, also die Aufarbeitung der Straftat wie auch der Suchtproblematik (ob durch Aufnahme einer Therapie, Therapiebereitschaft oder die Überwindung der Sucht) wird hauptsächlich in positivem Sinne erwähnt. So wird in 19 Fällen darauf hingewiesen, der Verurteilte habe am Vollzugsziel mitgearbeitet, in sechs Fällen, er habe dies nicht getan und sich mit seiner Tat nicht auseinandergesetzt bzw. leugne nach wie vor die Tat. In den restlichen Fällen findet dieser Punkt keine Erwähnung.

Die Auseinandersetzung mit der Sucht wird weitaus häufiger genannt, in 34 Fällen in positivem Sinne, in 17 Fällen negativ. So waren die Verurteilten in diesen 17 Fällen nicht therapiebereit, waren weiterhin betäubungsmittelabhängig oder leugneten von vornherein, ein Suchtproblem zu haben.

Bei all diesen Fällen sei angemerkt, dass die positive Beurteilung des Verhaltens der Inhaftierten durch die Vollzugsanstalten nicht unbedingt vom Inhalt der Empfehlung für oder gegen eine vorzeitige Entlassung der JVA abhing. So wurde teilweise in Empfehlungen, durch die eine vorzeitige Entlassung nicht angeraten wurde, das positive Vollzugsverhalten des Gefangenen gelobt und umgekehrt.

2.2.6 Art der Entlassung

Von den Verurteilten sind 98 (74,8 %) auf Bewährung, 33 (25,2 %) ⁷⁰⁵ erst nach Ablauf der gesamten Strafdauer entlassen worden. Die dargestellte Verteilung innerhalb der Untersuchungsgruppe erstaunt, wird doch sonst davon gesprochen, bei der Vollverbüßung der Strafe handle es sich nicht nur um den rechtlichen, sondern auch um den tatsächlichen Regelfall. ⁷⁰⁶ Dies bestätigt auch eine Gegenüberstellung

⁷⁰⁵ n = 131

⁷⁰⁶ Schöch in Kaiser/Schöch, § 13, Rn. 28.

der Entlassungszahlen und -quoten aus dem Jahr 2001 mit den Zahlen und Quoten der Stichprobe, die zur besseren Veranschaulichung in Tabelle 22 dargestellt wird.

Tabelle 22: Vergleich der Stichprobe mit Entlassungszahlen Baden-Württembergs und Gesamtdeutschlands im Jahr 2001

	Entlassung in Freiheit gesamt		Ende der Strafe		Aussetzung Strafreist	
	n	%	n	%	n	%
BRD gesamt ⁷⁰⁷	70.028	100	50.622	72,3	19.406	27,7
Baden-Württemberg gesamt ⁷⁰⁸	7.407	100	4.575	61,8	2.832	38,2
Untersuchungsstichprobe	131	100	33	25,2	98	74,8

Auffallend ist hier zunächst, dass auch die Entlassungsquoten Baden-Württembergs im Jahr 2001 von den gesamtdeutschen mit einer Differenz von mehr als 10 % abweichen. Waren im Jahr 2001 in Deutschland 72,3 % der entlassenen Strafgefangenen Vollverbüßer, waren es in Baden-Württemberg 61,8 %. Diese Differenz ist zwar groß, nicht jedoch so groß wie die Differenz zwischen den Gesamtentlassungsquoten in Deutschland und der Stichprobe. In der Untersuchungsstichprobe haben sich die Verhältnisse umgekehrt. So wurde in weit über 70 % der Entlassungen der Strafreist zur Bewährung ausgesetzt, nur in 25,2 % musste die Strafe komplett verbüßt werden.

Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Gruppe von aus der Haft entlassenen Strafgefangenen, die in die Untersuchung einbezogen wurden, vorab so eingeschränkt wurde, dass sie sich in ihrer Zusammensetzung stark von der Gesamtgruppe der Haftentlassenen unterscheidet. Zwar sind in den oben aufgeführten Entlasszahlen Baden-Württembergs und Deutschlands ebenfalls, wie in der Untersuchungsgruppe, nur Entlassungen erwachsener Inhaftierter aus der Strafhaft enthalten, also nicht aus Abschiebe- oder Zivilhaft, ebenso wenig Entlassungen aus Sicherungsverwahrung oder Untersuchungshaft. Bei den Entlassungen aus der Strafhaft sind jedoch im Gegensatz zur Untersuchungsgruppe sämtliche Straflängen vertreten.

⁷⁰⁷ Zahlen aus Stat. Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.2, 2001, S. 9, Tabelle 1.3, Zahlen ohne Entlassungen nach §§ 88, 89 JGG sowie aus der Sicherungsverwahrung.

⁷⁰⁸ Zahlen aus Stat. Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.2, 2001, S. 9, Tabelle 1.3, Baden-Württemberg, Zahlen ohne Entlassungen nach §§ 88, 89 JGG sowie aus der Sicherungsverwahrung.

Für die Untersuchungsgruppe wurde, wie oben dargestellt, neben anderem⁷⁰⁹ besonderer Wert darauf gelegt, dass nur Strafgefangene mit einbezogen werden, die lange Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten. Dies wurde über die Auswahl der in die Untersuchung einbezogenen Justizvollzugsanstalten gemäß deren Zuständigkeit nach dem Vollstreckungsplan erreicht.⁷¹⁰

Bei langen Haftstrafen kehrt sich jedoch das Verhältnis der Entlassungen nach Strafende zu den Entlassungen mit Reststrafenaussetzung um. Dies wird auch von *Kerner* bestätigt, der davon spricht, bei längeren Freiheitsstrafen werde die Aussetzung des Strafrests dann eher tatsächlich zum faktischen Normalfall.⁷¹¹

Der Grund für diese Umkehrung liegt wahrscheinlich in den Tatbestandsvoraussetzungen des § 57 StGB. So setzt § 57 I StGB (zwei Drittel Entlassung) u.a. voraus, dass bereits mindestens 2 Monate verbüßt wurden. Diese zeitlichen Mindestvorgaben sind bei Entlassungen nach Verbüßen der Hälfte der Strafzeit gemäß § 57 II StGB noch strenger. Nicht nur, dass diese Vorschrift sowieso nur anwendbar ist für Erstverbüßer, deren Freiheitsstrafe 2 Jahre nicht übersteigt (Nr. 1), oder bei Vorliegen besonderer Umstände (Nr. 2), der Strafgefangene muss auch mindestens sechs Monate der verurteilten Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung bei zu lebenslänglicher Haft Verurteilten muss eine Mindestverbüßzeit von 15 Jahren vorliegen (§ 57 a StGB).⁷¹²

Aufgrund dieser gesetzlich festgelegten Mindestzeiten kommt die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung bei kurzen Freiheitsstrafen eher seltener, bei längeren Freiheitsstrafen, wie sie in diese Untersuchung hauptsächlich einbezogen wurden, eher häufiger in Betracht.

Die in Tabelle 22 dargestellte Differenz in den Entlassungsquoten kann folglich nicht dazu führen, den Untersuchungsergebnissen die Verallgemeinerungsfähigkeit abzuspochen, vielmehr ist sie aufgrund der besonderen Einschränkung der Untersuchungsgruppe logisch erklärbar.

⁷⁰⁹ Entlassungen in Therapie nach § 35 BtMG wurden ebenfalls von vornherein aus den im Text genannten Gründen ausgeschlossen.

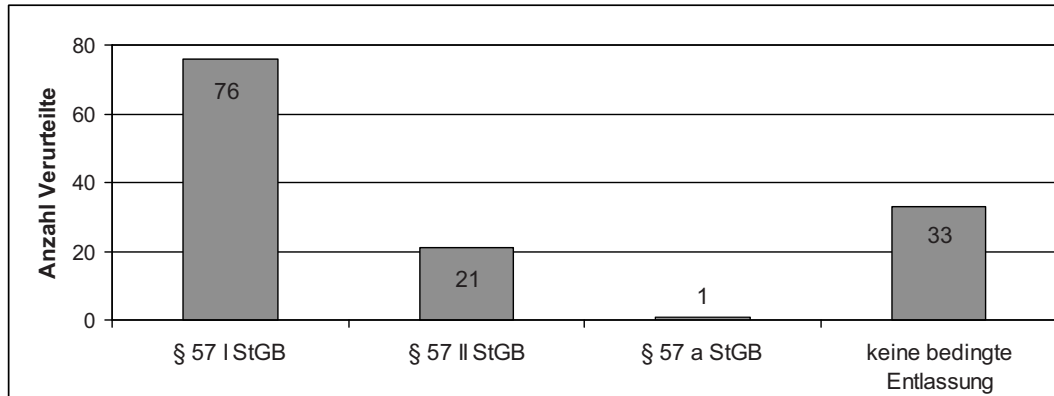
⁷¹⁰ Diese Ausführungen sind jedoch insoweit einzuschränken, dass eine der Strafanstalten, die Frauenvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd, deshalb in die Untersuchung einbezogen wurde, weil dort Freiheitsstrafen von Frauen vollzogen werden. Diese JVA vollstreckt nicht nur lange Freiheitsstrafen, ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf sämtliche Freiheitsstrafen von Frauen. Dies bedeutet, dass in die Untersuchung teilweise auch kurze Freiheitsstrafen von weiblichen Verurteilten einbezogen wurden.

⁷¹¹ *Kerner* in: *Kaiser/Kerner/Schöch*, § 20, Rn 2. In der neueren Auflage (*Kaiser/Schöch*) findet sich diese Aussage nicht mehr.

⁷¹² Diese Fälle spielen jedoch weder in der Untersuchung noch in den offiziellen Statistiken eine große Rolle, wurden im Jahr 2001 bundesweit insgesamt nur 71 Gefangene, davon 3 in Baden-Württemberg, aufgrund der Vorschrift des § 57 a StGB entlassen (Zahlen aus Stat. Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.2, 2001, S. 9, Tabelle 1.3).

Zurückkommend auf die Untersuchungsgruppe wird in Abbildung 26 die Art der Entlassung genauer aufgeschlüsselt.

Abbildung 26: Art der Haftentlassung, $n = 131$



Wie bereits oben dargestellt und diskutiert, wurden 33 Strafgefangene (25,2 %) erst nach Verbüßen der gesamten Strafe entlassen.⁷¹³ Von diesen 33 Personen hatten sechs endgültig ihre Einwilligung gemäß § 57 I Ziff.3 StGB zur vorzeitigen Entlassung verweigert.⁷¹⁴

Die meisten Strafgefangenen wurden nach Ablauf von 2/3 der Strafe gemäß § 57 I StGB auf Bewährung entlassen (76, 58,0 %).⁷¹⁵ Im Vergleich dazu ist der Anteil der Entlassungen nach Verbüßen der Hälfte der Freiheitsstrafe gemäß § 57 II StGB mit 21 Fällen⁷¹⁶ (16,0 %) viel geringer, die vorzeitige Entlassung eines zu lebenslanger Haft Verurteilten gab es nur in einem Fall (0,8 %). Diese Verteilung entspricht, sieht man von der oben erklärten Verschiebung zwischen Endverbüßung und Strafrestaussetzung ab, sowohl der Gesetzeslogik, nach der an Entlassungen nach 2/3 der Verbüßung weit geringere Voraussetzungen geknüpft sind als an die anderen hier dargestellten Entlassungen, als auch den Gesamtstatistiken über vorzeitige Entlassungen aus der Haft.⁷¹⁷

⁷¹³ Davon einer kurz vor Ende der gesamten Strafzeit im Wege der Gnade.

⁷¹⁴ Eine Verweigerung der Einwilligung ist nicht selten, so auch Jescheck/Weigend, S. 850. Sie weisen in Fn. 110 auf eine Verweigerungsquote von 12 % bis 39 % in verschiedenen Untersuchungen hin.

⁷¹⁵ Davon in drei Fällen zusätzlich bedingt nach der Gnadenordnung, das heißt, der Strafgefangene wurde im Wege der Gnade einige Tage vor dem im Bewährungsbeschuß genannten Termin entlassen, oft handelte es sich um die Weihnachtsamnestie oder ähnliches.

⁷¹⁶ Von diesen wurden fünf Gefangene nach Ziffer 1 der Vorschrift, 15 nach Ziffer 2 und einer nach den Voraussetzungen beider Ziffern entlassen. Von diesen 21 Gefangenen wurden wiederum drei zusätzlich im Wege der Gnade kurz vor dem im Beschluss genannten Zeitpunkt entlassen.

⁷¹⁷ Siehe dazu Schöch in Kaiser/Schöch, § 13, Rn. 28, dort insbesondere Fußnote 74.

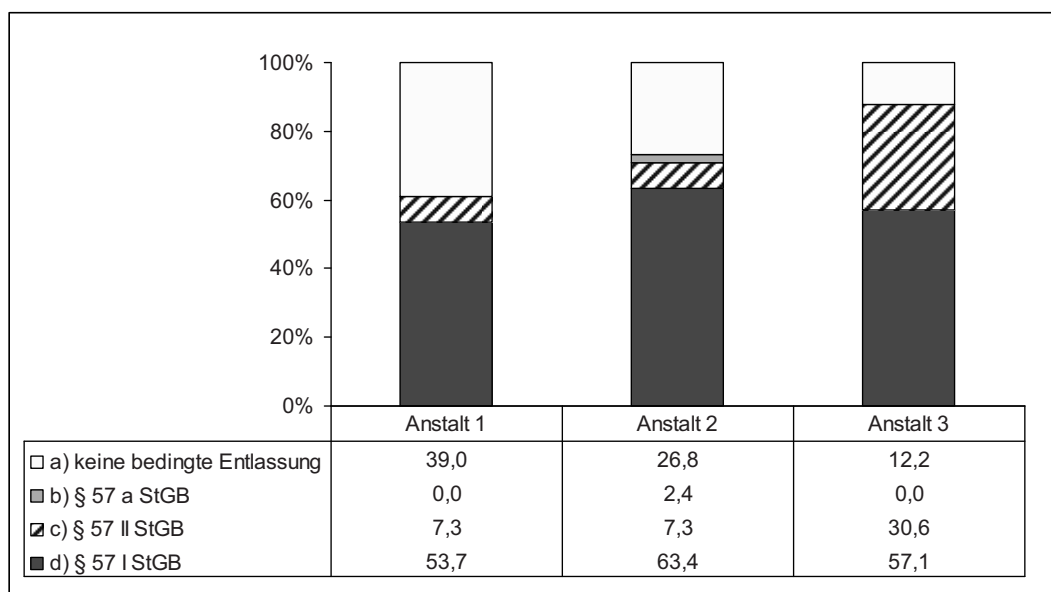
Etwas anders sieht die Verteilung aus, wenn man die drei Anstalten einzeln betrachtet. Dann fällt auf, dass sich die Frauenanstalt (Anstalt 3) von den anderen Anstalten unterscheidet (vgl. Abbildung 27).

Abbildung 27: Art der Haftentlassung nach Anstalten in %

Anstalt 1: $n_{gesamt} = 41$, $n_a) = 16$, $n_b) = 0$, $n_c) = 3$, $n_d) = 22$;

Anstalt 2: $n_{gesamt} = 41$, $n_a) = 11$, $n_b) = 1$, $n_c) = 3$, $n_d) = 26$;

Anstalt 3: $n_{gesamt} = 49$, $n_a) = 6$, $n_b) = 0$, $n_c) = 15$, $n_d) = 28$



So machen zwar die Entlassungen nach 2/3 der Strafzeit gemäß § 57 I StGB mit 57,1 % in Anstalt 3 ebenfalls den größten Teil der Haftentlassungen aus. Ein Unterschied ist jedoch sehr deutlich bei den Entlassungen nach der Hälfte der Verbüßungsdauer gemäß § 57 II StGB und der Entlassung nach Verbüßen der gesamten Strafe zu erkennen. Werden in den beiden Strafanstalten für männliche Inhaftierte jeweils 7,3 % der Entlassungen nach der Hälfte der Strafzeit gemäß § 57 II StGB, so sind es in Anstalt 3 31,3 %, also mehr als viermal so viele. Genau umgekehrt verhält es sich mit den Entlassungen erst nach Verbüßen der gesamten Strafe. Werden in Anstalt 3 etwa 12 % nicht bedingt vorzeitig entlassen, so sind es in Anstalt 2 mit 26,8 % mehr als doppelt so viele, in Anstalt 1 mit 39 % sogar die mehr als dreifache Anzahl von Entlassenen ohne Bewährungsauflage.

Ob diese Unterschiede allein daraus resultieren, dass Anstalt 3 als Frauenvollzugsanstalt, wie oben bereits ausgeführt, nicht nur für die Verbüßung langer Freiheitsstrafen zuständig ist oder ob auch das Geschlecht und die familiäre Situation der Inhaftierten eine Rolle spielt, wird im Laufe dieses Kapitels rechnerisch untersucht werden müssen.

2.2.7 Strafdauer

Unter der Dauer der Strafe kann man zwei meist voneinander verschiedene Werte verstehen: Zum einen die im Einweisungsurteil oder den Einweisungsurteilen festgelegte Freiheitsstrafe. Zum anderen kann es sich um die tatsächlich verbüßte Strafzeit handeln, die theoretisch⁷¹⁸ nur in den Fällen, in denen keine vorzeitige Entlassung und Strafrestaussetzung stattfindet, mit dem erstgenannten Wert identisch ist. Hier wird im Folgenden von der theoretischen und der tatsächlichen Straf- oder Verbüßungsdauer die Rede sein.

Die längste theoretische Strafdauer war eine lebenslängliche. Der zu lebenslanger Haft Verurteilte hatte von allen Inhaftierten der Untersuchungsgruppe auch die längste tatsächliche Verbüßungszeit von 5600 Tagen, was ca. 15 Jahren und 7 Monaten entspricht. Die kürzeste sowohl theoretische als auch tatsächliche Verbüßungszeit betrug 47 Tage.

Die durchschnittliche theoretische Strafdauer innerhalb der Untersuchungsgruppe lag bei 1166,7 Tagen (ca. 3 Jahre und 3 Monate), die tatsächliche bei 879,3 Tagen (ca. 2 Jahre und 5 Monate).⁷¹⁹ Nicht enthalten in diesen Werten ist der einzige zu lebenslanger Haft Verurteilte der Untersuchungsgruppe, da zwar die tatsächliche (Entlassung nach § 57 a StGB), nicht jedoch die theoretische Verbüßungsdauer bestimmt werden konnte.

Diese Werte sagen jedoch für sich gesehen wenig aus. Interessant wird es, wenn man die verschiedenen Verbüßungszeiträume nach der Entlassungsart aufschlüsselt. Dabei ist es, denkt man daran, dass eine der Anstalten nicht ausschließlich für die Vollstreckung langer Haftstrafen zuständig ist, wichtig, auch nach Anstalten zu unterscheiden. Die verschiedenen Zeiträume können Tabelle 23 entnommen werden.

Bei einem Blick auf die Tabelle stellt man fest, dass die erfassten Daten nur sehr geringfügig vom erwarteten Ergebnis abweichen, also nur geringe Fehler aufweisen. Die Genauigkeit der Daten lässt sich sehr einfach an der Kategorie „a) Strafende“ überprüfen. Wird der Inhaftierte nicht vorzeitig entlassen, so müssten die theoretische und die tatsächliche Verbüßungsdauer identisch sein. In der vorliegenden Untersuchungsgruppe beträgt der Anteil der tatsächlichen Verbüßungsdauer im Durchschnitt jedoch statt 100 % 98,1 % der theoretischen Dauer. Dies ist zum einen auf die Tatsache zurückzuführen, dass, wie bereits in Fußnote 719 ausgeführt, aufgrund fehlender Daten in Anstalt 2 zur Berechnung der theoretischen Verbüßungsdauer auf die Einweisungsurteile

⁷¹⁸ Teilweise weichen diese Werte aufgrund von Gnadenentscheidungen voneinander ab.

⁷¹⁹ Die Errechnung dieser Werte erfolgte auf unterschiedliche Weise. Aus auswertungstechnischen Gründen standen nur in etwa 2/3 der untersuchten Fälle (das waren die Daten aus Anstalt 1 und 3) die Daten „Tag des Haftantritts“, „tatsächlicher Entlasstag“ und „theoretischer Entlasstag“ zur Verfügung, aus denen dann die genauen Verbüßungszeiträume errechnet werden konnten. In etwa 43 Fällen (Anstalt 2) wurde der theoretische Entlasstag nicht in den Fragebogen aufgenommen. Die theoretische Verbüßungsdauer wurde daher auf Basis der Einweisungsurteile errechnet. Bei diesen Ergebnissen wurde jedoch ein Fehler von etwa 4 % festgestellt, was unter Umständen daran liegen könnte, dass eventuell den Personalakten nicht sämtliche Einweisungsurteile zu entnehmen waren oder anzurechnende Untersuchungshaft nicht in den Akten vermerkt war.

zurückgegriffen werden musste, was zu einem größeren Fehler führte. Die Abweichung von 100 % liegt hier bei 4,1 %. Diese Abweichung wird jedoch von den sehr geringen Abweichungen in den anderen Strafanstalten von 0,5 % bzw. 0,4 % ausgeglichen. Diese (geringe) Abweichung bei den anderen beiden Anstalten ist eventuell mit geringfügig früheren Entlassungen im Wege der Gnade zu erklären.

Tabelle 23: Vergleich der tatsächlichen mit der theoretischen Verbüßungsdauer im Durchschnitt in Tagen, differenziert nach Anstalten

alle Anstalten: ngesamt = 128, na) = 32, nb) = 75, nc) = 21,

Anstalt 1: ngesamt = 40, na) = 15, nb) = 22, nc) = 3,

Anstalt 2: ngesamt = 39, na) = 11, nb) = 25, nc) = 3,

Anstalt 3: ngesamt = 49, na) = 6, nb) = 28, nc) = 15

		alle Anstalten	Anstalt 1	Anstalt 2	Anstalt 3
Gesamt	Urteil	1200	1519	1332	747
	tatsächlich	908	1180	1029	514
	%	75,7	77,7	77,3	68,8
a) Strafende	Urteil	880	1221	1071	348
	tatsächlich	863	1216	1027	346
	%	98,1	99,6	95,9	99,5
b) 2/3 Aussetzung	Urteil	1294	1785	1441	656
	tatsächlich	935	1241	1059	504
	%	72,2	69,5	73,5	76,8
c) 1/2 Aussetzung	Urteil	1174	1064	1380	1078
	tatsächlich	648	553	788	602
	%	55,2	52,0	57,1	55,9

Betrachtet man nun die einzelnen Anstalten, so fällt auf, dass die durchschnittliche theoretische und tatsächliche Strafdauer in Anstalt 3 deutlich kürzer ist als in den anderen Anstalten. Dies liegt daran, dass in Anstalt 3, wie bereits oben ausgeführt, aufgrund der Zuständigkeit nicht nur lange Freiheitsstrafen vollstreckt werden.

Ebenfalls fällt auf, dass in Anstalt 1 die bedingten Entlassungen nur kurze Zeit nach dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem sie nach den gesetzlichen Vorgaben möglich wären, nämlich nach Verbüßen von 52 % der Haft bei Entlassungen nach § 57 II StGB und nach Verbüßen von 69,5 % bei 2/3 Entlassungen gemäß

§ 57 I StGB. Bei den anderen beiden Anstalten ist dieser Zeitraum im Verhältnis teilweise deutlich länger (Anstalt 2: 57,1 % bzw. 73,5 %, Anstalt 3: 55,9 % und 76,8 %). Hier muss jedoch auch beachtet werden, dass gerade bei den Entlassungen nach der Hälfte des Verbüßungszeitraums in Anstalt 1 und 2 nur sehr wenige Inhaftierte betroffen sind ($n = 3$ bzw. $n = 2$) und es sich daher bei den in diesem Zusammenhang genannten Vergleichszahlen um einen Zufall handeln kann.

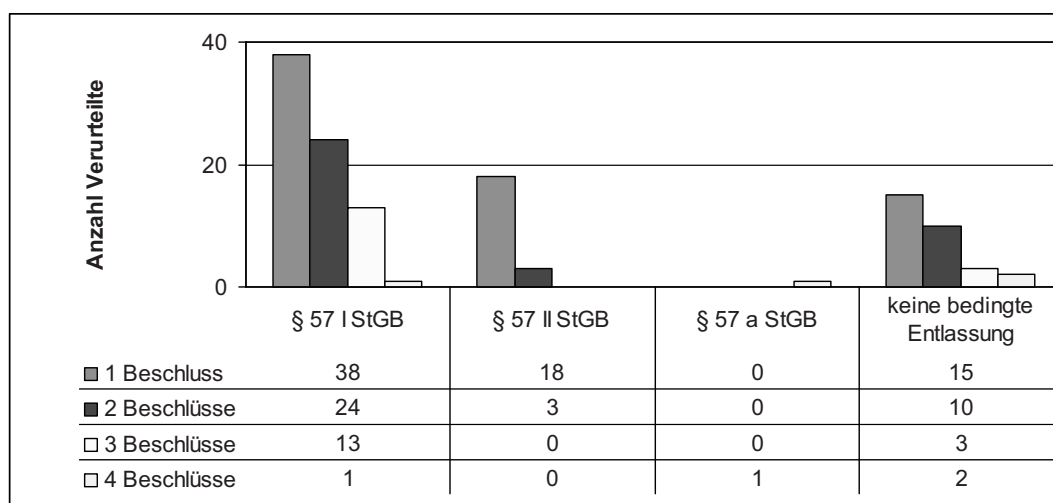
2.3 Auswertung der Begründungen von Gewährung oder Versagung der Reststrafenaussetzung

Im folgenden Kapitel werden die Begründungen der einzelnen Aussetzungsentscheidungen nach § 57 StGB untersucht. Dabei werden, wie schon im Rahmen der Untersuchung der Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB, rein beschreibend sowohl die einzelnen Gründe der Entscheidungen, die zu einer Reststrafenaussetzung führten, als auch diejenigen, durch die eine Aussetzung verwehrt wurde, dargelegt.

In der Untersuchungsgruppe wurde insgesamt 213mal ein Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die vorzeitige Entlassung der Verurteilten eingeleitet, teils mit positivem, teils mit negativem Ergebnis. Nach Ablehnung der vorzeitigen Entlassung durch die Strafvollstreckungskammer kann das Verfahren wiederholt werden, so dass teilweise mehrere Verfahren durchgeführt werden, bis dann die bedingte Entlassung erfolgt. So ergab in vier Fällen erst der vierte Beschluss die endgültige Entscheidung, wovon in zwei Fällen endgültig negativ beschieden wurde.

Die genaue Verteilung der Anzahl der Beschlüsse pro Verurteilte ($n = 128$) nach Entlassungsart kann Abbildung 28 entnommen werden.

Abbildung 28: Anzahl der Beschlüsse, die jeweils bis zur abschließenden Entlassungsentscheidung pro Verurteiltem ergingen, nach Art der Entscheidung, $n = 128$



Von den insgesamt 98 Reststrafenaussetzungen ergingen immerhin 56 im ersten Beschluss (38 gemäß § 57 I StGB, 18 gemäß § 57 II StGB). Die Strafen von 27 Verurteilten wurden im zweiten Beschluss zur Bewährung ausgesetzt (24 gemäß § 57 I StGB, 3 gemäß § 57 II StGB). In einer geringen Anzahl von Fällen erfolgte die Reststrafenaussetzung erst im dritten (13 Verurteilte gemäß § 57 I StGB) oder vierten (zwei Verurteilte gemäß § 57 I StGB) Beschluss. Der einzige zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte der Untersuchungsgruppe erhielt ebenfalls erst in der vierten Entscheidung eine Reststrafenaussetzung nach § 57 a StGB.

Sieht man sich die Verurteilten an, die nicht bedingt entlassen wurden, so fällt auf, dass mit 15 Fällen ein relativ großer Teil nach nur einer ablehnenden Entscheidung die gesamte Freiheitsstrafe verbüßt. Zehn Verurteilte erhielten im zweiten Anlauf die endgültige negative Entscheidung, drei im dritten Beschluss und zwei im vierten.

2.3.1 Auswertungsverfahren

Die Auswertung der Aussetzungsbeschlüsse und der die Aussetzung versagenden Beschlüsse wurde vergleichbar zu der bei den Strafverfahrensakten durchgeführt. So wurden jeweils Variablen gebildet, die bestimmte Antwortkategorien vorgeben. Zusätzlich wurden Freitextfelder geschaffen, um andere Gründe, die nicht in den Kategorien enthalten waren, ebenfalls aufnehmen zu können. Die Freitextfelder und die vorgegebenen Antwortkategorien wurden dann kodiert, in Oberbegriffe entsprechend der in § 57 I 2 StGB genannten prognoserelevanten Kriterien zusammengefasst und ausgezählt.

Ebenso wie bei der Auswertung der Staatsanwaltsakten konnte beobachtet werden, dass die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten bei weitem nicht ausreichten, um die Gründe darzustellen, und sehr oft auf das Freitextfeld zurückgegriffen werden musste. So wurden von den 501 einzelnen Gründen, die in den 98 Aussetzungsbeschlüssen genannt wurden, 293 im Freitextfeld erfasst und nur 208 in den vorgegebenen Antwortkategorien. Ähnlich war dies auch bei den die Reststrafenaussetzung ablehnenden Entscheidungen: Von den 213 Gründen, die in den Beschlüssen genannt wurden, konnten nur 63 in den vorgegebenen Antwortkategorien erfasst werden, 150 wurden hingegen im Freitextfeld erfasst.

Wie bei der Auswertung der Entscheidungen nach § 56 StGB kam es auch bei der hier vorliegenden Auswertung der Begründungen nach § 57 StGB vor, dass Gründe genannt wurden, die eigentlich gegen eine Reststrafenaussetzung gesprochen hätten, die aber dann durch positive Gründe aufgewogen wurden. Ebenso verhielt es sich mit den Begründungen, die bei negativen Entscheidungen angegeben wurden, auch hier wurden teilweise positive Entwicklungen oder andere positive Tatsachen genannt, ohne dass diese jedoch zu einer positiven Entscheidung geführt hätten. In der Auswertung wurde diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass die einzelnen Tatsachen als „negativ gewertet“ oder „positiv gewertet“ dargestellt wurden.

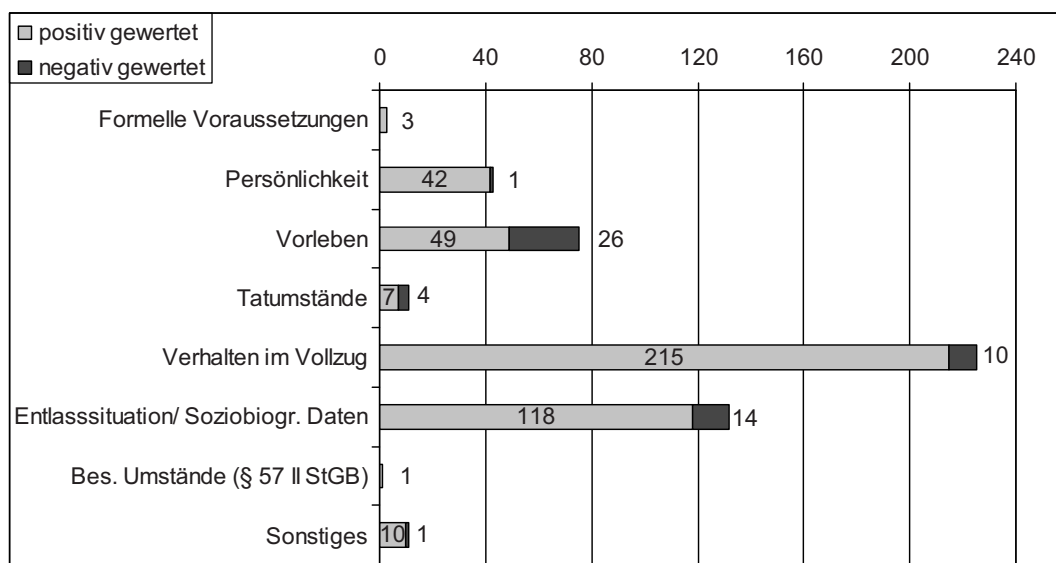
2.3.2 Auswertung

2.3.2 (1) Positive Entscheidungen

Bei der Auswertung der Begründungen der Entscheidungen nach § 57 StGB wurden insgesamt 501 Einzelgründe gezählt. Dies ergibt pro Beschluss im Durchschnitt ca. 5 Gründe (501 Gründe bei 98 Beschlüssen), was deutlich über den Begründungen der Entscheidungen nach § 56 StGB mit nur ca. 2 Gründen pro Verurteiltem (301 Gründe in 152 ausgewerteten Beschlüssen) liegt. Die Beschlüsse der Reststrafenaussetzung sind somit ausführlicher begründet. Dies kann unter anderem daran liegen, dass es sich bei den Strafverfahren, die im Rahmen des § 65 StGB untersucht wurden, um ein „Massengeschäft“ handelt und die Urteilsbegründungen bei diesen relativ niedrigen Strafen eher kurz ausfallen. Zudem handelt es sich bei den Verurteilten, die zu Strafen bis zu zwei Jahren verurteilt werden, überwiegend um andere Tätertypen mit einer anderen kriminellen Energie als bei den meisten Inhaftierten, die in die Untersuchung einbezogen wurden, da hier gerade Verurteilte mit sehr langen Haftstrafen ausgesucht wurden.

Die Verteilung der einzelnen Gründe nach Oberbegriffen kann Abbildung 29 entnommen werden. Dabei sei angemerkt, dass die Zusammenfassung der einzelnen Gründe nach Oberbegriffen, die sich an der Aufzählung in § 57 I 2 StGB orientierten, dazu führte, dass bei mehreren unter den gleichen Oberbegriff fallenden Gründen dieser pro Inhaftiertem mehrfach genannt wurde. Später, in Abbildung 31, werden diese Mehrfachzählungen herausgenommen, so dass anschaulich wird, welche Obergruppen wie oft pro Beschluss genannt wurden.

Abbildung 29: Auswertung der Bewährungsbeschlüsse nach § 57 StGB nach einzelnen Aussetzungsgründen, $n = 501$



Am häufigsten wurde das Verhalten im Vollzug als einer der Aussetzungsgründe mit insgesamt 225 Nennungen (215 positiv, 10 negativ gewertet, insgesamt 45 %) aufgeführt. Die überragende Bedeutung dieses Beurteilungskriteriums mit einem Anteil von fast 50 % an allen Aussetzungsgründen entspricht auch der Einschätzung in der Rechtsprechung, die davon ausgeht, das Verhalten im Vollzug sei von „wesentlicher Bedeutung“⁷²⁰ für die Annahme, der Verurteilte könne sich in Freiheit bewähren. Gleichzeitig ist das Verhalten im Vollzug äußerst kritisch zu würdigen und verlangt von der Justizvollzugsanstalt ebenso wie von der Kammer eine sehr sorgfältige Einzelfallprüfung. Das Verhalten im Vollzug ist nämlich nur bedingt aussagekräftig. Angepasstes Verhalten spricht gerade bei Tätern, die leicht verführbar sind, nicht unbedingt für eine positive Prognose.⁷²¹ Umgekehrt schließen Schwierigkeiten im Vollzug nicht die Führung eines straffreien Lebens nach dem Vollzug aus.⁷²²

Um überhaupt Kenntnis vom Verhalten des Verurteilten im Vollzug zu erlangen, ist die Anhörung der Vollzugsanstalt vor der Entscheidung in § 454 I 2 StPO festgeschrieben. Dabei kann zum Beispiel das Verhalten bei der Arbeit, beim Unterricht, beim Sport, gegenüber Mitgefangenen und vor allem im Rahmen von Vollzugslockerungen Anhaltspunkte bieten.

Innerhalb der Obergruppe „Verhalten im Vollzug“ wird mit 78 Nennungen am häufigsten das „Verhalten im Vollzug allgemein“ genannt. „Drogenfreies Leben/Therapiebereitschaft, Therapie in Haft, soziales Training in Haft“ wurde insgesamt 38mal genannt, einmal davon in negativem Sinne. Die „Erprobung in Lockerungsmaßnahmen“ begründete 29mal positiv die Aussetzung des Strafrests, sechsmal wurde trotz der mangelnden Erprobung durch Lockerungsmaßnahmen bzw. des Missbrauchs von Lockerungsmaßnahmen eine Reststrafenaussetzung gewährt. Wie sich die anderen der 225 Angaben zum Verhalten im Vollzug auf die Untergruppen aufteilen, kann Tabelle 50 im Anhang entnommen werden.

Zweitgrößte Obergruppe sind die Entlasssituation des Verurteilten und seine Soziobiographischen Daten mit 132 Nennungen (26 %), 14 davon in negativem Sinne. Sieht man sich diese Kategorie genauer an, so fällt auf, dass am häufigsten die Familienverhältnisse und das Verhalten zur Bezugsperson positiv zur Begründung herangezogen (37) wurden. Auch die (zu erwartenden) Wohnverhältnisse nach der Haftentlassung gehören in dieser Kategorie zu den wichtigsten Gründen (29). Die Familien- und Wohnverhältnisse machen damit mehr als 13 % der Gesamtgründe aus. Dies zeigt, wie hoch die Rolle der Familie, der familiären und sozialen Reintegration (zu Recht) eingeschätzt wird. In eine sehr ähnliche Richtung, nur allgemeiner formuliert, geht auch „Sozialer Empfangsraum/Entlasssituation geklärt“ mit 14 Nennungen.

⁷²⁰ BGH JR 71, 347.

⁷²¹ Schönke/Schröder, § 57, Rn. 16.

⁷²² OLG Düsseldorf, StV 86, 346.

Sehr viel geringere Bedeutung hat die Obergruppe „Vorleben des Verurteilten“ mit 75 Nennungen (15 %). Hier fällt auf, dass der Anteil der negativen Nennungen des Vorlebens mit fast mehr als einem Drittel recht hoch ist. Vorsichtig positiv formuliert könnte das darauf hindeuten, dass trotz hoher und/oder zahlreicher Vorstrafen dem Verurteilten eine Reststrafenaussetzung und damit eine weitere Chance geboten wird. Darauf deutet auch der Umstand hin, dass die negativen Nennungen sich ausschließlich auf die Untergruppen „Vorstrafenbelastung“ (16) und „Bewährungsbrüche/Bewährungsversagen“ (10) beziehen. Spiegelbildlich spielt im Positiven die Tatsache, dass der Betreffende Erstverübender oder Ersttäter ist, eine große Rolle (34), ebenso wie die Tatsache, dass keine oder eine geringe Vorstrafenbelastung besteht (12).

Die Persönlichkeit des Verurteilten wurde nur 43mal als Grund für die Aussetzung genannt (9 %), dabei einmal in negativem Sinne. Wichtigster Aussetzungsgrund war in dieser Kategorie die Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat (22). Die Tatsache, dass der Verurteilte von der Haft beeindruckt war, wurde elfmal erwähnt. Hier sei noch auf die Untergruppe „Von der Haft beeindruckt wegen Trennung von Kindern“ hingewiesen. Diese wurde in die Untersuchung als extra Untergruppe mit aufgenommen, da den Beschlüssen mehrfach genau diese Formulierung (siebenmal) zu entnehmen war. Es handelte sich dabei in allen sieben Fällen um weibliche Verurteilte. Bei männlichen Verurteilten fand sich diese oder eine ähnliche Formulierung nicht.

Die Tatumstände fanden nur in 11 Fällen eine Erwähnung (2 %), davon viermal in negativem Sinne. Dies entspricht der Einschätzung, dass insbesondere bei längeren Straftaten die anderen prognoserelevanten Umstände an Bedeutung gegenüber den Umständen der Tat gewinnen, denen nur noch eine eingeschränkte Aussagekraft zukommt.⁷²³

Die besonderen Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten, die gemäß § 57 II Ziffer 2 StGB bei Halbstrafenentscheidungen in einer Gesamtwürdigung zu beachten sind, wurden nur einmal explizit erwähnt, obwohl 15 Entscheidungen nach dieser Vorschrift getroffen worden waren (vergleiche Abbildung 26 und Fußnote 716). Hier verhält es sich wahrscheinlich ebenso wie bei den Aussetzungen nach § 56 II StGB. Es ist anzunehmen, dass die besonderen Umstände zwar in den Begründungen auftauchen, jedoch nicht extra als „Besondere Umstände“ bezeichnet oder gekennzeichnet werden.

Sonstige Voraussetzungen wurden elfmal zur Begründung herangezogen, wobei wegen genauerer Details auf Tabelle 50 im Anhang verwiesen wird.

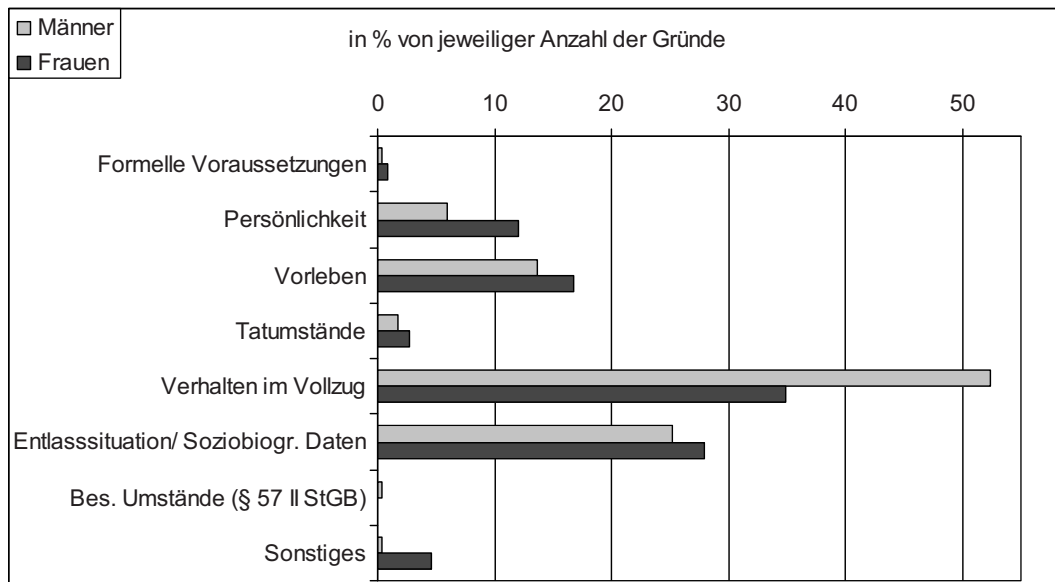
⁷²³ BVerfG NJW 2000, 502.

Das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und die Wirkungen der Aussetzung auf den Verurteilten wurden in keinem Fall explizit in der Begründung erwähnt.

In drei Fällen wurde in den Beschlüssen erwähnt, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei wurde zweimal festgestellt, dass die von der Kammer bei einer vorherigen Ablehnung der Aussetzung gemäß § 57 VI StGB festgelegte Frist abgelaufen war. Einmal wurde darauf eingegangen, dass die im Gesetz genannte Mindestverbüßdauer zu Ende war; dabei handelte es sich um die einzige Aussetzung nach § 57 a StGB in der Untersuchungsgruppe.

Die Verteilung der einzelnen Gründe ist bei Männern und Frauen recht unterschiedlich. Zwar gibt es keinen großen Unterschied bei der Anzahl der einzelnen Gründe pro Aussetzungsbeschluss: So wurden in den Beschlüssen der männlichen Verurteilten im Durchschnitt 5,2 Gründe genannt (286 Gründe in 55 Beschlüssen), bei den weiblichen 5 (215 Gründe in 43 Beschlüssen).

Abbildung 30: Auswertung der Bewährungsbeschlüsse nach § 57 StGB nach einzelnen Aussetzungsgründen, nach Männern und Frauen getrennt, in % bezogen auf die jeweilige Anzahl der Gründe ($n_{\text{Männer}} = 286$, $n_{\text{Frauen}} = 215$)



Die Unterschiede liegen jedoch in der Art der Begründung der Reststrafenaussetzung. So zeigt Abbildung 30, dass der Anteil der Gründe, die unter den Oberbegriff „Verhalten im Vollzug“ fallen, bei den männlichen Verurteilten bei über 50 % liegt, wogegen bei den weiblichen Verurteilten hier nur ein Anteil von fast

35 % erreicht wird. Der Anteil der anderen Gründe ist dafür bei den weiblichen Inhaftierten jeweils entsprechend höher.⁷²⁴

Wie bereits oben kurz dargelegt, beinhalten alle bisherigen Darstellungen der einzelnen Bewährungsgründe (Abbildung 29 und Abbildung 30) Mehrfachzählungen pro Obergruppe. Dies resultiert aus der Zusammenfassung der einzelnen Aussetzungsgründe (nach Obergruppen). Da die Kammer in den einzelnen Beschlüssen viele einzelne Tatsachen aufzählt, die bei der Prognoseentscheidung berücksichtigt wurden, und diese Tatsachen teilweise unter einen gemeinsamen Oberbegriff fallen, kann sich nach der Zusammenfassung eine Mehrfachnennung der Oberbegriffe pro Beschluss ergeben.

Rechnet man nun die Mehrfachzählungen pro Obergruppe heraus, so dass jede Obergruppe pro Verurteiltem und damit pro Beschluss nur noch einmal vorkommt, und vergleicht man dieses mit dem ursprünglichen Ergebnis, so zeigt sich, welche Aussetzungsgründe mehrfach pro Beschluss vorkommen.

In Abbildung 31 ist dieser Vergleich dargestellt. Um eine bessere Vergleichbarkeit zu erreichen, wurde eine Darstellung in Prozentanteilen, gerechnet auf die Gesamtzahl aller positiven Bewährungsentscheidungen, gewählt. Auf die Differenzierung nach „positiv gewertet“ und „negativ gewertet“ wurde der besseren Übersichtlichkeit wegen verzichtet.

Insgesamt ergab die Rechnung ohne Mehrfachzählung der Obergruppen 273 Gründe.⁷²⁵

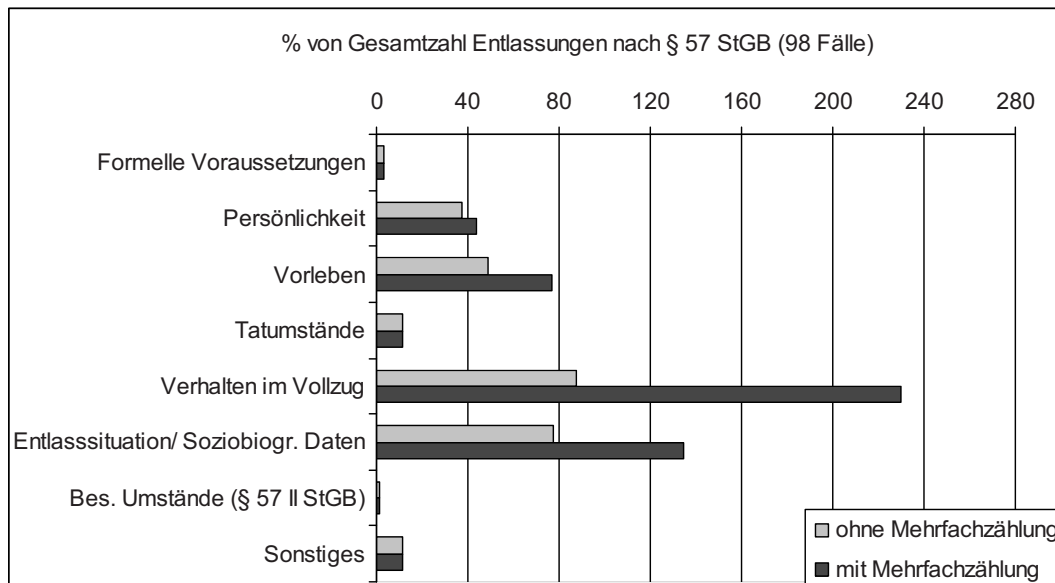
Die Darstellung zeigt sehr deutlich, dass beim wichtigsten Aussetzungsgrund, dem Verhalten im Vollzug, auch am häufigsten Mehrfachzählungen vorkommen. So wird dieser Aussetzungsgrund fast dreimal so häufig mit Mehrfachzählung (229,6 %) als ohne (87,8 %, n = 86) Mehrfachzählung genannt. Folglich werden in den Beschlüssen im Durchschnitt etwa drei Aussetzungsgründe genannt, die unter den Oberbegriff „Verhalten im Vollzug“ fallen. Nicht ganz so gravierend, aber teilweise immer noch groß sind die Unterschiede bei den anderen Entlassungsgründen. So werden auch fast immer zwei Gründe pro Beschluss genannt, die der Entlasssituation und den soziobiographischen Daten zugeordnet werden (mit Mehrfachzählung 134,7 %, ohne Mehrfachzählung 77,6 %, n = 76). Ähnlich verhält es sich mit den Gründen, die das Vorleben des Verurteilten betreffen (mit Mehrfachzählung 76,5 %, ohne Mehrfachzählung 49,0 %, n = 48).

⁷²⁴ Formelle Voraussetzungen: Männer 0,3 %, Frauen 0,9 %; Persönlichkeit: Männer 5,9 %, Frauen 12,1 %; Vorleben: Männer 13,6 %, Frauen 16,7 %; Tatumstände: Männer 1,7 %, Frauen 2,8 %; Verhalten im Vollzug: Männer 52,4 %, Frauen 34,9 %; Entlasssituation usw: Männer 25,2 %, Frauen 27,9 %; Besondere Umstände: Männer 0,3 %, Frauen 0 %; Sonstiges: Männer 0,3 %, Frauen 4,7 %.

⁷²⁵ Mit Mehrfachzählung 501 Gründe.

Die Persönlichkeit des Verurteilten wird selten⁷²⁶, die Tat- sowie die besonderen Umstände, sonstige Aussetzungsgründe und die formellen Voraussetzungen werden niemals mehrfach pro Beschluss erwähnt.⁷²⁷

Abbildung 31: Auswertung der Bewährungsbeschlüsse nach § 57 StGB nach einzelnen Aussetzungsgründen, Gegenüberstellung mit und ohne Mehrfachzählung der Obergruppen, in % bezogen auf die Gesamtzahl an Fällen der Reststrafenaussetzung (n = 98)



Insgesamt ist das Bild, das man ohne Mehrfachzählungen erhält, viel homogener. Zwar ist das Verhalten im Vollzug immer noch wichtigste bzw. meistgenannte Beurteilungsgrundlage, jedoch liegt sie mit 86 Nennungen nur zehn Punkte vor der folgenden Obergruppe „Entlasssituation/soziobiogr. Daten“. Auch der Abstand zu den anderen Gründen ist nicht mehr so herausragend.⁷²⁸

Die Tatsache, dass sowohl das Verhalten im Vollzug als auch die Entlasssituation bzw. soziobiographische Daten oft mehrfach pro Beschluss genannt werden, zeigt, wie differenziert sich die Strafvollstreckungskammern mit diesen wichtigen und teilweise auch in ihrer Aussagefähigkeit umstrittenen⁷²⁹ Gründen auseinandersetzen. Eine so differenzierte Betrachtung kann nur als positiv bezeichnet werden. Ebenfalls positiv zu vermerken ist in diesem Zusammenhang, dass familiäre Grün-

⁷²⁶ Mit Mehrfachzählung 43,9 %, ohne Mehrfachzählung 37,8 %, n = 37.

⁷²⁷ Tatumstände mit/ohne Mehrfachz.: 11,2 %, n = 37; besondere Umstände mit/ohne Mehrfachz.: 1,0 %, n = 1; sonst. Aussetzungsgründe mit/ohne Mehrfachz.: 11,2 %, n = 11; formellen Voraussetzungen mit/ohne Mehrfachz.: 3,1 %, n = 3

⁷²⁸ Vergleiche Fn. 164 und 8.

⁷²⁹ Vergleiche Fn. 721 und 722.

de wie die Familienverhältnisse, das Verhalten zur Bezugsperson und die (zu erwartenden) Wohnverhältnisse mit 13 % Anteil an den Gesamtgründen von gewisser Bedeutung sind.

Gleichzeitig zeigt sich hier auch, wie der Einfluss des Vorlebens und der Tatumstände auf die Reststrafenaussetzung im Gegensatz zur Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB an Bedeutung verlieren.

2.3.2 (2) *Negative Entscheidungen*

Insgesamt wurden 70 die Bewährung versagende Entscheidungen getroffen, die hier untersucht werden sollen. Davon wurden 32 Verurteilte zu einem späteren Zeitpunkt durch eine neue Entscheidung auf Bewährung entlassen, während in 35 Fällen die Entlassung erst nach Verbüßen der gesamten Freiheitsstrafe erfolgte. In drei Fällen war die Entlassungsart nicht bekannt.

In den 70 Fällen wurden 213 Gründe genannt, warum eine Aussetzung des Strafrests versagt blieb, das sind pro Entscheidung im Durchschnitt drei Gründe. Damit fallen die Begründungen der negativen Entscheidungen deutlich kürzer aus als die der positiven⁷³⁰, was selbstverständlich nichts über die Qualität der jeweiligen Begründung aussagt.

Abbildung 32 ist die Aufteilung der einzelnen Gründe nach Obergruppen zu entnehmen. Dabei enthält die Darstellung, ebenso wie die Darstellung der einzelnen Gründe bei den positiven Entscheidungen die Information, welche Gründe negativ und welche positiv gewertet wurden. Da eine Zusammenfassung nach Obergruppen erfolgte, kann es bei der Auswertung der negativen Entscheidungen ebenfalls zu Mehrfachzählungen der Obergruppen pro Beschluss kommen. Die Aufschlüsselung nach einzelnen Gründen, d.h. nach den jeweiligen, kann Tabelle 51 im Anhang entnommen werden.

Auch hier ist das Verhalten im Vollzug mit 62 Nennungen (29 %), davon acht positiv gewertet, das wichtigste Beurteilungskriterium. Allerdings ist die Stellung dieser Tatsache nicht so herausragend wie bei den positiven Beschlüssen (225 Nennungen, d.h. 44,9 %). Zur Beurteilung des Verhaltens des Verurteilten im Vollzug wurde erwähnt, er habe sein Leben nicht geändert und sich nicht positiv entwickelt (15 Nennungen). Ebenfalls häufig genannt wurde die mangelnde Bewährung bei Lockerungsmaßnahmen und Probleme mit Drogen bzw. mangelnde Therapiebereitschaft in Haft (jeweils 11 Nennungen). Dreimal wurde die Bereitschaft zur Drogentherapie positiv erwähnt.

Mit 45 Gründen (21 %), davon fünf positiv gewertet, sind die Entlasssituation und die soziobiographischen Daten ebenfalls ein sehr starker Faktor für die Versa-

⁷³⁰ Dort waren es im Durchschnitt fünf Gründe pro Beschluss, siehe S. 159.

gung der Reststrafenaussetzung. Dabei waren die wichtigsten Kriterien nicht überwundene Drogen- oder Alkoholabhängigkeit⁷³¹ (11) und die Familienverhältnisse (10), die eine positive Prognose nicht zuließen.

Auch sehr oft werden das Vorleben (38mal negativ, einmal positiv gewertet, insgesamt 18 %) und die Persönlichkeit des Verurteilten (25mal negativ, dreimal positiv gewertet, insgesamt 13 %) in den negativen Beschlüssen genannt. Beim Vorleben des Verurteilten war die Vorstrafenbelastung mit 21 Nennungen wichtigster Umstand, gefolgt vom Bewährungsversagen in der Vergangenheit mit 13 Nennungen. Im Zusammenhang mit der Persönlichkeit wurde am häufigsten als Grund für eine negative Prognose die mangelnde Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat genannt.

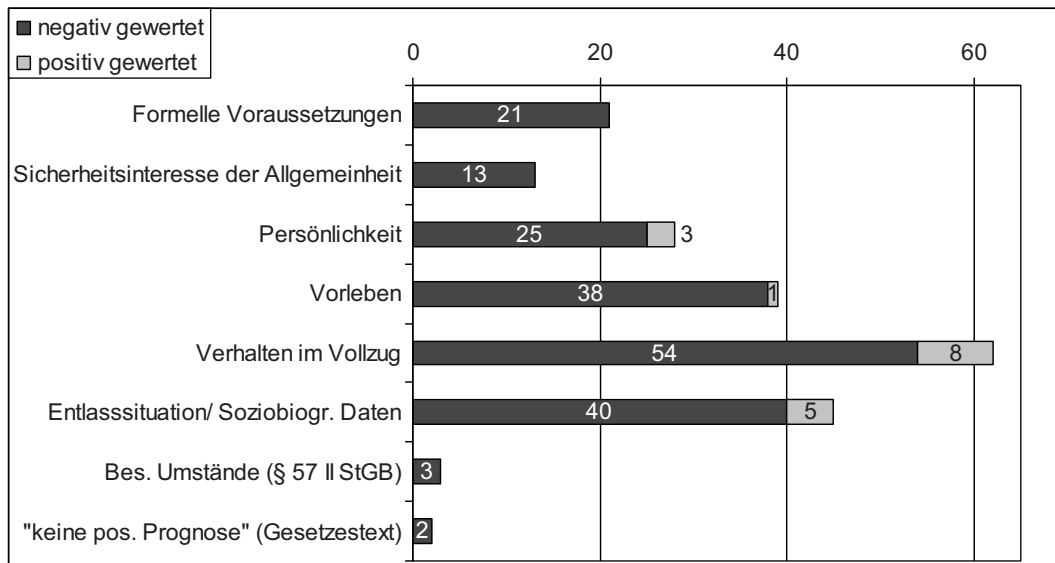
Die Feststellung, eine Entlassung auf Bewährung könne aufgrund des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht verantwortet werden, wurde in den Beschlüssen 13mal getroffen (6 %).

Eine sehr geringe Rolle spielen die besonderen Umstände nach § 57 II StGB mit drei Nennungen und die reine Zitierung des Gesetzestextes (2 Fälle), also die bloße Mitteilung, man könne „keine positive Prognose“ stellen.

Das Fehlen der formellen Voraussetzungen wird relativ oft als Grund dafür angegeben, dass eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung nicht in Frage kam (21 Nennungen, 10 %). Dabei handelt es sich hauptsächlich um das Fehlen der Einwilligung des Verurteilten (13, 6 %), was nach § 57 I Ziffer 3 StGB unabdingbare Voraussetzung einer vorzeitigen Entlassung ist.

⁷³¹ Hier ist die Drogen- und Alkoholproblematik insgesamt gemeint, während die oben genannte Untergruppe „Probleme mit Drogen bzw. Therapiebereitschaft in Haft“ nur solche Fälle betrifft, in denen die Drogenproblematik einen speziellen Bezug zur Haftsituation aufwies, z.B. vom Inhaftierten während der Haftzeit nicht als Problem erkannt und angegangen wurde.

Abbildung 32: Auswertung der die Aussetzung nach § 57 StGB versagenden Entscheidungen nach einzelnen Gründen, n = 213

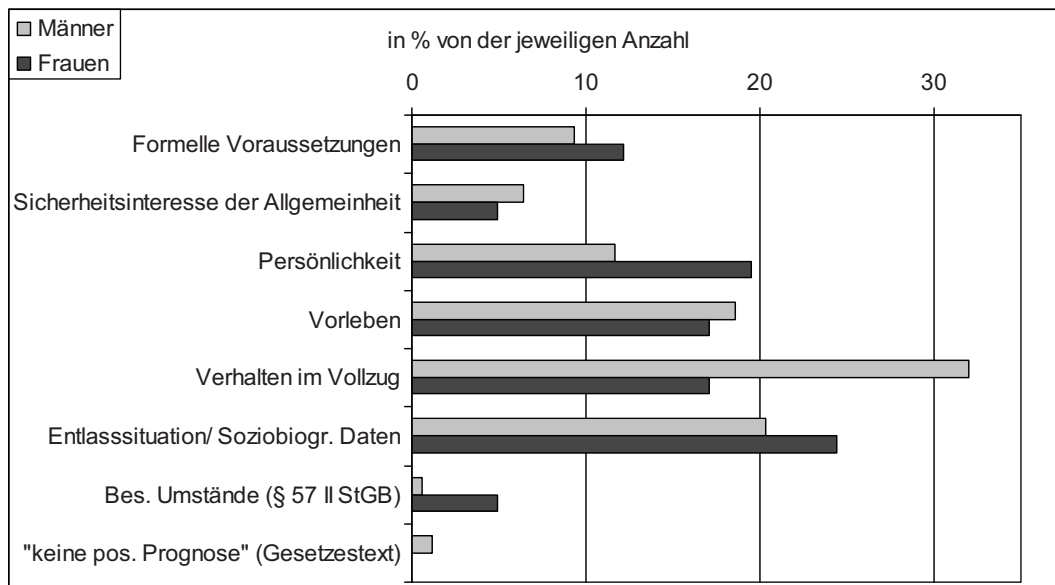


Vergleicht man nun die Begründungen der weiblichen mit denen der männlichen Inhaftierten, ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den positiven Entscheidungen: Die Begründungen in den Beschlüssen, die weibliche Verurteilte betreffen, sind homogener als die der männlichen. Das Verhalten im Vollzug spielt mit 17,1 % bei den Frauen im Vergleich zu 32 % bei den Männern keine so große Rolle (vergleiche Abbildung 33).⁷³² Dagegen sind die Persönlichkeit und die Entlasssituation bzw. die soziobiographischen Daten der weiblichen Verurteilten im Verhältnis wichtiger als bei den männlichen Verurteilten.

Zu beachten bei all diesen Angaben ist jedoch auch, dass es sich gerade bei den weiblichen Verurteilten um kleine und daher schwer zu verallgemeinernde Zahlen handelt. So sind in den 13 die Reststrafenaussetzung auf Bewährung ablehnenden Beschlüssen, die weibliche Verurteilte betreffen, 41 Gründe genannt, die 172 Gründe der männlichen Verurteilten beziehen sich auf immerhin 57 Beschlüsse.

⁷³² Formelle Voraussetzungen: Männer 9,3 %, Frauen 12,2 %; Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit: Männer 6,4 %, Frauen 4,9 %; Persönlichkeit: Männer 11,6 %, Frauen 19,5 %; Vorleben: Männer 18,6 %, Frauen 17,1 %; Verhalten im Vollzug: Männer 32,0 %, Frauen 17,1 %; Entlasssituation usw.: Männer 20,3 %, Frauen 24,4 %; Besondere Umstände Männer: 0,6 %, Frauen 4,9 %; „keine pos. Prognose“ (Gesetzestext) : Männer 1,2 %, Frauen 0,0 %

Abbildung 33: Auswertung der die Aussetzung nach § 57 StGB versagenden Entscheidungen nach einzelnen Gründen, nach Männern und Frauen getrennt, in % von der jeweiligen Anzahl der Gründe (nMänner = 172, nFrauen = 41)



Ebenso wie bei den positiven Beschlüssen soll nun auch bei den die Bewährung versagenden Entscheidungen verglichen werden, wie sich die Begründungen darstellen, rechnet man die Mehrfachzählungen der Oberbegriffe pro Beschluss heraus. Für die Darstellung wurden die Zahlen der besseren Vergleichbarkeit wegen auf Prozentanteile bezogen auf die Gesamtzahl aller negativer Beschlüsse umgerechnet (Abbildung 34).

Auch ohne Mehrfachzählung ist der wichtigste Grund, die Bewährung zu versagen, das Verhalten im Vollzug mit fast 60%.⁷³³ Damit ist diese Kategorie, ebenso wie die Entlasssituation mit 40 %, ein Drittel kleiner ohne die Mehrfachzählungen.⁷³⁴ Auch beim Vorleben und der Persönlichkeit des Verurteilten sind Unterschiede zwischen den Anteilen an der Gesamtzahl der negativen Beschlüsse bei Mehrfach- und ohne Mehrfachzählung zu beobachten, allerdings sind diese nicht so

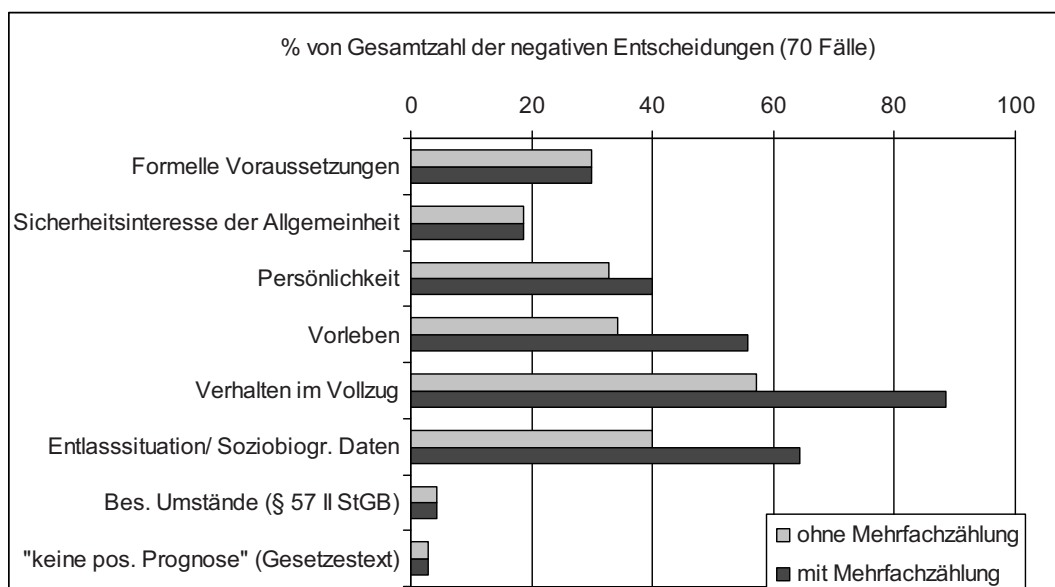
⁷³³ Verhalten im Vollzug mit Mehrfachzählung 88,6 %, ohne Mehrfachzählung 57,1 %, n = 40.

⁷³⁴ Entlasssituation usw. mit Mehrfachzählung 64,3 %, ohne Mehrfachzählung 40,0 %, n = 28.

erheblich wie bei den oben bereits genannten Kategorien.⁷³⁵ Keine Unterschiede gibt es bei den formellen Voraussetzungen.⁷³⁶

Bei den Kategorien „Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit“, „Besondere Umstände nach § 57 II StGB“ und „keine positive Prognose (Gesetzestext)“ sind die Zahlen identisch, da diese Kategorien nicht über Untergruppen verfügen, eine Mehrfachzählung daher nicht möglich ist.⁷³⁷

Abbildung 34: Auswertung der die Aussetzung nach § 57 StGB versagenden Entscheidungen nach einzelnen Gründen, Gegenüberstellung mit und ohne Mehrfachzählung der Obergruppen, in % von Gesamtzahl negativer Entscheidungen (70 Fälle)



2.3.2 (3) Vergleich positive mit negativen Entscheidungen

Vergleicht man nun zuletzt die negativen mit den positiven Beschlüssen, so erhält man, was die Gewichtung der einzelnen Gründe angeht, ein recht homogenes Bild (Abbildung 35). Insbesondere bei den vier Obergruppen „Verhalten im Vollzug“, „Entlasssituation/ soziobiographische Daten“, „Vorleben“ und „Persönlichkeit“, die die meisten Anteile an den jeweiligen Gesamtfallzahlen haben, lassen sich in diesem Zusammenhang wenige Unterschiede feststellen. Zwar unterscheidet

⁷³⁵ Vorleben mit Mehrfachzählung 55,7 %, ohne Mehrfachzählung 34,3 %, n = 24; Persönlichkeit mit Mehrfachzählung 40,0 %, ohne Mehrfachzählung 32,9 %, n = 23.

⁷³⁶ Formelle Voraussetzungen mit/ohne Mehrfachzählung 30,0 %, n = 30.

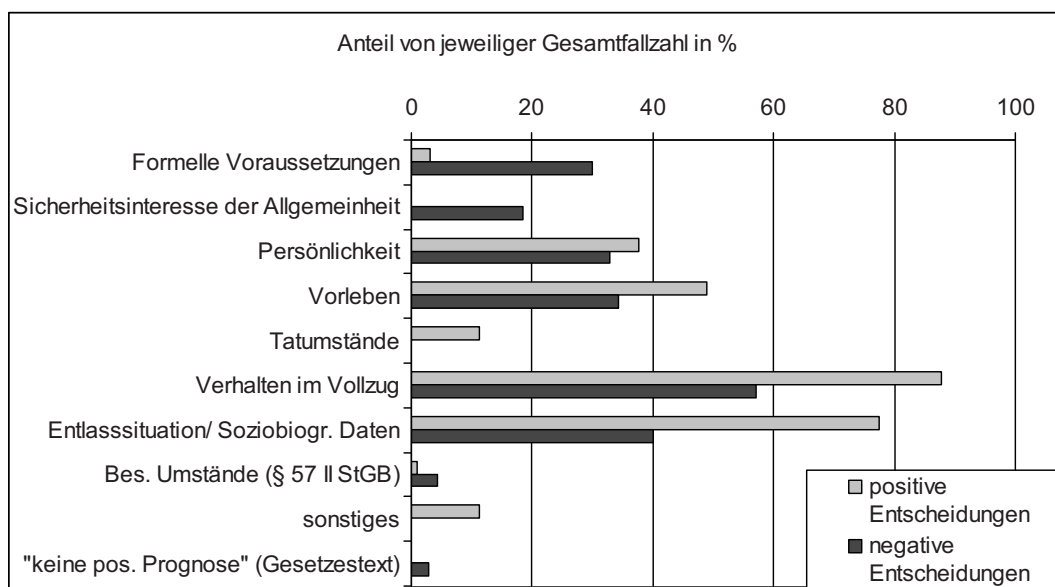
⁷³⁷ Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit mit/ohne Mehrfachzählung 18,6 %, n = 13; besondere Umstände mit/ohne Mehrfachzählung 4,3 %, n = 3; „Keine positive Prognose“ (Gesetzestext) mit/ohne Mehrfachzählung 2,9 %, n = 2.

sich die Anzahl der Gründe im Verhältnis zur Gesamtfallzahl teilweise erheblich (z.B. „Verhalten im Vollzug“ 87,8 % bei den positiven im Vergleich zu 57,1 % bei den negativen Entscheidungen), jedoch ist die Gewichtung der Gründe sehr ähnlich: Das Verhalten im Vollzug wird jeweils am häufigsten als Begründung herangezogen, gefolgt von „Entlasssituation/ soziobiographische Daten“ (positiv: 77,6 %, negativ: 40,0 %), „Vorleben“ (positiv: 49,0 %, negativ: 34,3 %) und „Persönlichkeit“ (positiv: 37,8 %, negativ: 32,9 %).

Hingegen unterscheiden sich die Obergruppen mit geringeren Anteilen deutlicher. So wird das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit in den positiven Beschlüssen kein einziges Mal erwähnt. D.h. das Sicherheitsinteresse wird nur dann erwähnt, wenn (auch) die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit gegen die bedingte Entlassung sprechen, nicht jedoch dann, wenn das Sicherheitsinteresse von der Entlassung nicht tangiert wird. Die Tatumstände werden dagegen nur bei den positiven Beschlüssen erwähnt, haben aber bei der Begründung der negativen Entscheidungen keine Bedeutung.

Die formellen Voraussetzungen spielen in der Begründung der positiven Entscheidungen eine sehr geringe Rolle, wogegen sie bei den negativen einen relativ hohen Anteil haben. Dies resultiert wohl aus der Tatsache, dass formelle Voraussetzungen, die unstreitig vorliegen, zumeist nicht mehr (positiv) erwähnt werden. Gerade das Vorliegen einer Einwilligung des Inhaftierten (immerhin Tatbestandsvoraussetzung), um welches es sich bei der formellen Voraussetzung zumeist handelt, wird bei einer positiven Entscheidung nicht mehr extra erwähnt.

Abbildung 35: Vergleich der Begründungen von den die Aussetzung gewährenden mit den die Aussetzung versagenden Entscheidungen, ohne Mehrfachzählungen pro Urteil innerhalb der Obergruppe, in % von der jeweiligen Gesamtfallzahl (positive Entscheidungen $n = 98$, negative Entscheidungen $n = 70$)



Abschließend muss noch auf einen deutlichen Unterschied hingewiesen werden, der die Beachtung der familiären Verhältnisse und damit die Kernfrage der vorliegenden Arbeit betrifft: Vergleicht man den Anteil von Gründen, die die familiäre Situation des Inhaftierten betreffen („Familienverhältnisse, Bezugspersonen“ und „(zu erwartende) Wohnverhältnisse“) mit der Gesamtanzahl aller Gründe,⁷³⁸ so werden die familiären Gründe zur Begründung der positiven Entscheidungen mit 14,2 % genau doppelt so häufig herangezogen als zur Begründung der negativen Entscheidungen mit 7,1 %. D.h. Eine positive Beziehung mit der Familie bzw. eine geklärte Entlasssituation wird deutlich häufiger zur Begründung herangezogen als eine negative familiäre Situation. Insgesamt spielen familiäre Beziehungen bei der Begründung der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung eine nicht unbedeutende Rolle.

2.3.3 Zusammenfassung

Um die Frage zu beantworten, inwieweit bei Entscheidungen nach § 57 StGB, also Entscheidungen über die vorzeitige Entlassung auf Bewährung, der Frage der Drittbetroffenheit von Angehörigen Rechnung getragen wird, wurden insgesamt 134 Gefangenenpersonalakten ausgewertet, also die Daten von 134 aus der Haft Entlassenen aus drei Strafvollzugsanstalten (JVA Bruchsal, JVA Heilbronn und Schwäbisch Gmünd) untersucht. Von diesen Inhaftierten wurden 33 Gefangene (25,2 %) erst nach der Verbüßung der gesamten Strafdauer entlassen, 76 Gefangene (58 %), und damit der größte Teil der Untersuchungsgruppe, wurden nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer gemäß § 57 I StGB und 21 (16 %) wurden gemäß § 57 II StGB nach der Hälfte der Verbüßungsdauer zur Bewährung entlassen.

Zur Klärung, welcher Stellenwert familiären Belangen in den einzelnen Begründungen der Reststrafenaussetzung nach § 57 StGB bzw. den Begründungen der Versagung der Reststrafenaussetzung herangezogen wurden, wurde wie bei der Auswertung der Entscheidungen nach § 56 StGB die Begründungen auf ihre einzelnen Gründe hin untersucht.

Bei der Auswertung der Entscheidungsgründe zeigte sich, dass sowohl bei den positiven Entscheidungen, d.h. bei denjenigen, die zur Reststrafenaussetzung führten, als auch bei den negativen Entscheidungen, also den die Bewährung versagenden Entscheidungen, das Verhalten im Vollzug mit 87,8 % bzw. mit 60 % die größte Rolle spielte. Am zweithäufigsten wurden Gründe herangezogen, die sich auf die Entlasssituation und die biographischen Daten der Inhaftierten bezogen (positive Entscheidungen 77,6 %, negative Entscheidungen 40 %).

Das Vorleben spielte mit einem Anteil von 49 % bzw. 34,3 % keine so große Rolle mehr. Ebenso verhält es sich mit den Tatumständen (11,2 % bzw. keine Nennung in den negativen Begründungen) und der Persönlichkeit des Verurteilten (37,8 % bzw. 32,9 %).

⁷³⁸ n (positive Entscheidungen) = 501, n (negative Entscheidungen) = 213.

Damit besteht zwischen den Entscheidungen nach § 56 StGB und den hier untersuchten Entscheidungen nach § 57 StGB ein erheblicher Unterschied. Wurde in Entscheidungen nach § 56 StGB noch dem Vorleben eine sehr große Bedeutung zugemessen, tritt das Vorleben hier deutlich hinter das Verhalten im Strafvollzug und die Entlasssituation zurück. Diese unterschiedliche Gewichtung ist auch logisch erklärbar. Schließlich ist zur Bewertung der Frage, ob der Verurteilte bzw. Inhaftierte in Zukunft ein straffreies Leben führen wird, die zeitnächsten Lebensumstände diejenigen, die am besten über seine Entwicklung Auskunft geben können. Die Haft soll durch das Vollzugsziel der Resozialisierung ja gerade dafür Sorge tragen, dass der Inhaftierte sich von seiner Vergangenheit abwendet, die Tat aufarbeitet und befähigt wird, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen. Diese Entwicklung lässt sich am besten an den zeitnächsten Umständen wie z.B. dem Verhalten im Vollzug ablesen. Das strafrechtlich relevante Vorleben hat der Inhaftierte im besten Fall weit hinter sich gelassen.

Im nächsten Kapitel soll nun rechnerisch untersucht werden, ob ein statistischer Zusammenhang zwischen den Familienverhältnissen und der Reststrafenaussetzung belegt werden kann.

2.4 Statistische Zusammenhänge der Entlassungsart mit einzelnen Tatsachen nach § 57 StGB

2.4.1 Darstellung der untersuchten Variablen

Ähnlich wie im Kapitel „Auswertung der Strafverfahrensakten“ soll mit Hilfe einer statistischen Analyse untersucht werden, von welchen Faktoren die Art, d.h. der Zeitpunkt der Entlassung abhängt.

Dafür wurden sämtliche in § 57 StGB genannte Tatsachen, die bei der Prognose berücksichtigt werden sollen, auf einen Einfluss auf die Art der Entlassung untersucht. Zusätzlich wurden auch weitere Tatsachen auf Zusammenhänge untersucht, die im Gesetz keine Erwähnung finden, bei der Entscheidung jedoch von Interesse sein dürften.⁷³⁹

Um der Komplexität der Entlassungsart gerecht zu werden, genügte es nicht, sich auf eine abhängige Variable, die die Bewährungsaussetzung beschreiben sollte („Reststrafenaussetzung ja/nein“), zu beschränken. Schließlich ist nicht nur von Interesse, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung erfolgt, sondern auch, aus welchen Gründen die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird und zu welchem Zeitpunkt die bedingte Entlassung erfolgt, d.h. ob nach der Hälfte der Verbüßungsdauer oder nach zwei Dritteln.

⁷³⁹ Vergleiche Auflistung S. 174 f.

Aus diesem Grund wurden durch verschiedene Zusammenfassungen der Variablen „Art der Entlassung“⁷⁴⁰ zwei abhängige Variablen gebildet, die es ermöglichen sollten, möglichst viel Information über die Entlassungsart zu erhalten. Die erste abhängige Variable besteht aus der Gruppe von Inhaftierten, die nach der Hälfte der Verbüßungsdauer entlassen wurden, und allen anderen Inhaftierten ($\frac{1}{2}$ /Rest der Inhaftierten). In der zweiten abhängigen Variablen wurden alle, die nach $\frac{2}{3}$ der Verbüßungszeit entlassen wurden, mit denen, die die gesamte Strafdauer verbüßen mussten, verglichen ($\frac{2}{3}$ /Vollverbüßer).

Die Variablen wurden also „chronologisch“ gebildet. Ausgegangen wurde von der Überlegung, dass zu dem Zeitpunkt, an dem die Hälfte der Strafe verbüßt ist, (auf Antrag) allein darüber entschieden wird, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach § 57 II StGB gegeben sind und daher eine Halbstrafenentlassung zu erfolgen hat. Nicht entschieden wird zu diesem Zeitpunkt über die beiden Alternativen, die Zwei-Drittel-Entlassung oder die Verbüßung der gesamten Haftstrafe. Aus diesem Grund wird in dieser ersten abhängigen Variablen die Gruppe der nach der Hälfte der Verbüßungszeit Entlassenen allen anderen, sowohl denen, die später nach § 57 I StGB bedingt entlassen werden, als auch denen, die die gesamte Strafdauer verbüßten, gegenübergestellt.⁷⁴¹ In einem zweiten Schritt wurde die nach zwei Dritteln entlassenen Inhaftierten mit denen verglichen, die die gesamte Strafe zu Ende verbüßen mussten.⁷⁴² Die Gruppe der nach der Hälfte der Verbüßungszeit Entlassenen wurde in dieser zweiten Variablen nicht mehr berücksichtigt, da sie sich ja nach dieser „chronologischen“ Betrachtungsweise zum Zeitpunkt der Entscheidung, ob eine Entlassung nach zwei Dritteln erfolgen sollte, nicht mehr in Haft befanden.

Zur besseren Veranschaulichung werden die zwei Variablen in Abbildung 36 graphisch dargestellt.

Die, wie oben beschrieben, in Anlehnung an § 57 II StGB ausgesuchten unabhängigen Variablen wurden nun daraufhin untersucht, ob sie auf die zwei abhängigen Variablen in signifikanter Weise Einfluss nehmen. Nicht mit einbezogen wurden dabei die Fälle, in denen eine bedingte Entlassung aus formellen Gründen überhaupt nicht möglich war, etwa weil der Verurteilte seine Einwilligung gemäß § 57 I Ziff. 3 StGB endgültig verweigert hat oder weil die Verbüßungsdauer insgesamt zu gering war.⁷⁴³

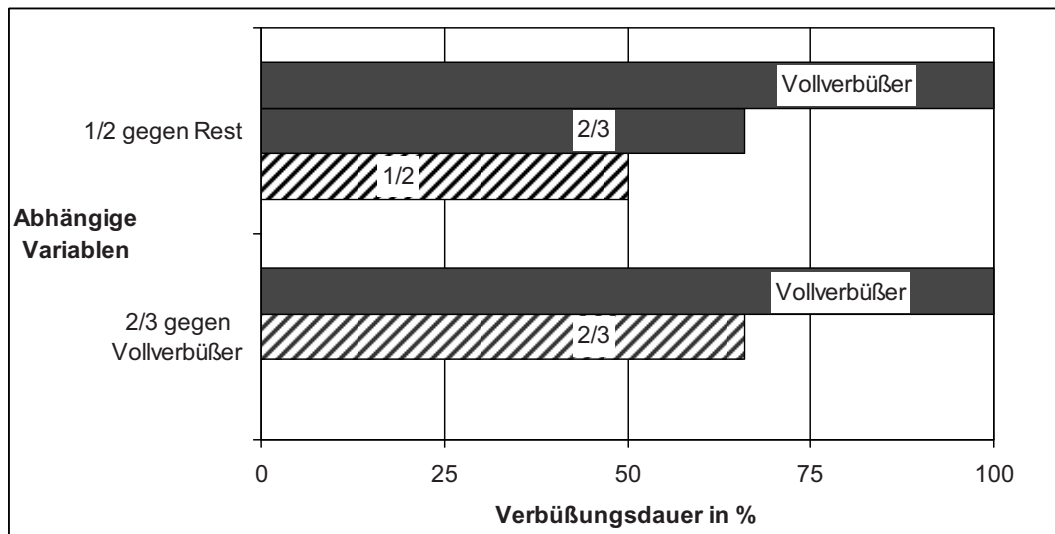
⁷⁴⁰ Diese Variable wurde in Abbildung 26 beschrieben.

⁷⁴¹ Die Ausprägungen dieser Variablen sind folglich „Bedingt entlassen nach § 57 II StGB“ und „Nicht bedingt entlassen nach § 57 II StGB“.

⁷⁴² Die Ausprägungen dieser zweiten abhängigen Variablen sind: „Bedingt entlassen nach § 57 I StGB“ und „Nicht bedingt entlassen“.

⁷⁴³ So müssen bei einer bedingten Halbstrafenentlassung mindestens sechs, bei einer Zwei-Drittel-Entlassung mindestens zwei Monate verbüßt worden sein, vgl. § 57 II, S. 1 bzw. § 57 I Ziff. 1 StGB.

Abbildung 36: Graphische Darstellung der zwei abhängigen Variablen, verglichen wird jeweils die schraffierte Gruppe mit der gefärbten Gruppe.



Folgende Variablen wurden als unabhängige Variablen⁷⁴⁴ ausgesucht und auf signifikante Zusammenhänge mit der Art der Entlassung untersucht:

- Vorleben:
 - Anzahl der eingetragenen Vorstrafen
 - Bewährungsbruch durch die Einweisungstat/en
 - Bewährungsbruch in der Vergangenheit durch andere Taten
 - Vollzugserfahrung
- Tatphänomenologie:
 - Höhe des (materiellen) Schadens
 - Waffengebrauch bei der Tat
 - Anzahl der Geschädigten
 - Verletzungsgrad Geschädigte
 - Art der Täter-Opfer-Beziehung
 - Drogeneinfluss bei Tatbegehung
 - Große Drogenmenge

Ebenfalls nicht einbezogen wurde hier der zu lebenslanger Haft Verurteilte, der nach § 57 a StGB vorzeitig entlassen wurde. Da es sich hier um einen einzelnen Fall handelte, hätte eine Berücksichtigung zu Nullbelegungen einzelner Zellen in den Kreuztabellen und damit zu einer Verfälschung der Ergebnisse geführt.

⁷⁴⁴ Aufgrund der verhältnismäßig geringen Fallzahlen mussten die Kategorien der Variablen zum Teil recht stark zusammengefasst werden, um nicht durch sehr kleine Fallzahlen in einzelnen Kategorien (Variablen) vom Einzelfall abhängige und damit mehr oder weniger zufällige Ergebnisse zu erhalten.

- Einweisungsurteile:
 - Anzahl der Einweisungsurteile
 - Delikte zusammengefasst nach Schwere des Delikts
 - Delikte zusammengefasst nach Verbrechen/Vergehen
 - Delikte zusammengefasst nach Strafraumen
 - Delikte zusammengefasst nach Deliktsart
 - Delikte zusammengefasst nach Rechtsgut
- Dauer der Freiheitsstrafe laut Urteil (theoretische Strafdauer)
- Vollzugsanstalt
- Verhalten im Vollzug:
 - offener Vollzug und Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug
 - Freigang und Ablöse vom Freigang
 - Ausgang und Widerruf des Ausgangs
 - Disziplinarmaßnahmen
 - Urlaub
 - Besuch
 - Bezugsperson
 - Verhalten im Vollzug (nach Mitteilung JVA)
 - Mitarbeit am Vollzugsziel/ Reue (nach Mitteilung der JVA)
 - Auseinandersetzung mit der Sucht (nach Mitteilung der JVA)
- Entscheidungsweg zur Entlassung
 - Anzahl der Vorbereitungsverfahren
 - Anzahl der Anträge des Verurteilten auf bed. Entlassung
 - Inhalt der Stellungnahme der JVA
- Soziobiographische Daten
 - Geschlecht
 - Geburtsjahr
 - Nationalität
 - Familienstand
 - Kontakt zur Familie (nach Mitteilung der JVA)
 - Familien-/Wohnverhältnisse
 - Entlasssituation (nach Mitteilung der JVA)
 - Kinder
 - Drogenabhängigkeit
 - Arbeitslosigkeit vor Verurteilung

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Ergebnisse der zwei abhängigen Variablen getrennt dargestellt. Dabei werden zunächst im nachfolgenden Kapitel die

bivariaten Zusammenhänge sehr ausführlich exemplarisch dargestellt und interpretiert. Soweit es inhaltlich sinnvoll erscheint, werden die bivariaten Ergebnisse mittels eines multivariaten Modells daraufhin überprüft, ob sich einzelne Variablen in ihrem Erklärungswert überschneiden. Im darauf folgenden Kapitel wird die Darstellung der Ergebnisse gestraffter sein und, soweit möglich, auf die Ergebnisse des folgenden Kapitels Bezug genommen werden. Danach werden in einer Zusammenfassung die Ergebnisse der zwei verschiedenen abhängigen Variablen einander gegenübergestellt und eventuell bestehende Unterschiede und Ähnlichkeit erklärt.

2.4.2 Signifikante Einflüsse bei der Entscheidung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer

Die abhängige Variable, die in diesem Abschnitt untersucht wird, setzt sich zusammen aus der Gruppe der Halbstrafenentlassungen im Vergleich zu allen anderen Entlassungen.

2.4.2 (1) Vorleben

Das Vorleben der Verurteilten, d.h. die Legalbiographie, wird hier anhand der Variablen „Vollzugserfahrung“, „Vorstrafen“, „Bewährungsbruch durch die Einweisungstat“ und „Bewährungsbruch durch andere Straftat“ beschrieben.⁷⁴⁵ Alle diese Variablen haben einen signifikanten⁷⁴⁶ und mit 9 % bis 19% Varianzaufklärung⁷⁴⁷ (siehe Tabelle 24) teils erheblichen Einfluss auf die Entscheidung über die Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt. Sieht man sich die Variablen genauer an, erstaunt nicht, dass alle vier einen relativ großen Einfluss haben.⁷⁴⁸ Schließlich hängen sowohl die Vollzugserfahrung als auch Bewährungsbrüche davon ab, dass Vorstrafen existieren. Ohne Vorstrafenbelastung kann man auch nicht bewährungsbrüchig werden bzw. über Vollzugserfahrung verfügen. Die Parallelität der Ergebnisse liegt folglich in der Natur der Variablen.⁷⁴⁹

⁷⁴⁵ Alle diese Variablen wurden auf zwei Ausprägungen (ja/nein) reduziert.

⁷⁴⁶ Die p-Werte ergeben sich aus Tabelle 24.

⁷⁴⁷ Siehe die Werte des pseudo R^2 in Tabelle 24.

⁷⁴⁸ Vgl. aber Anmerkungen S. 172.

⁷⁴⁹ Zur Erklärung der in der Tabelle benutzten Begriffe (p-Wert, χ^2 und pseudo R^2) wird auf die Methodenbeschreibung im Theorieteil verwiesen.

Tabelle 24: Zusammenhang der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB) mit dem Vorleben der Verurteilten

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Bewährungsbruch durch Einweisungstat	18,4	1	0,000	0,19
Vollzugserfahrung	13,3	1	0,000	0,14
Vorstrafen	19,9	1	0,000	0,15
Bewährungsbruch in der Vergangenheit	8,9	1	0,003	0,09

Sieht man sich die (signifikanten) Kreuztabellen der abhängigen mit den jeweiligen Variablen des Vorlebens an, ergibt sich, dass man eher nach der Hälfte der Verbüßungszeit entlassen wird, wenn kein strafrechtlich relevantes Vorleben vorliegt, d.h. keine Vollzugserfahrung, keine Vorstrafen, keine Bewährungsbrüche durch die Einweisungstat oder durch eine andere Tat. Verurteilte, die ein solches Vorleben aufweisen, haben es schwer, nach der Hälfte der Verbüßungsdauer bedingt entlassen zu werden.⁷⁵⁰

Dieses Ergebnis erklärt sich, soweit es sich bei den Halbstrafenentlassungen um solche nach § 57 II Ziff. 1 StGB handelt, damit, dass ist dort doch bereits per Gesetz vorgegeben, dass es sich um Erstverbüßer, also Verurteilte ohne Vollzugserfahrung handeln muss. Wie jedoch oben⁷⁵¹ dargestellt, wurden von den 21 Personen, die nach der Hälfte der Verbüßungsdauer entlassen wurden, nur sechs nach dieser Vorschrift, die anderen jedoch nach § 57 II Ziff. 2 StGB entlassen, welcher nicht voraussetzt, dass eine erste Inhaftierung vorliegt. Das Ergebnis lässt vermuten, dass bei Anwendung von Ziff. 2 der Vorschrift der Gedanke von Ziff. 1 auch beachtet wird, das Vorleben also, obwohl nicht ausdrücklich Tatbestandsvoraussetzung, trotzdem eine sehr große Rolle spielt und somit eine gewisse Parallelität zu Ziff. 1 besteht. So bietet die in Ziff. 2 geforderte Würdigung der Persönlichkeit des Verurteilten, die Möglichkeit, das Vorleben stark in den Mittelpunkt zu stellen.

⁷⁵⁰ Vollzugserfahrung: ja: 14 % ½-Entlassung, 59 % Rest, nein: 86 % ½-Entlassung, 41 % Rest, n = 108;

Vorstrafen: ja: 52 % ½-Entlassung, 91 % Rest, nein: 84 % ½-Entlassung, 8 % Rest, n = 115;

Bewährungsbruch durch die Einweisungstat: ja: 15 % ½-Entlassung, 68 % Rest, nein: 85 % ½-Entlassung, 32 % Rest, n = 101,

Bewährungsbruch durch eine andere Tat: ja: 21 % ½-Entlassung, 59 % Rest, nein: 79 % ½-Entlassung, 41 % Rest, n = 104;

p-Werte jeweils Tabelle 24.

⁷⁵¹ Siehe Abbildung 26 und Fußnote 716.

Nachdem sich die Variablen zum Vorleben inhaltlich erheblich überschneiden, liegt es nahe, ihren gemeinsamen Einfluss auf die Halbstrafenentlassung zu überprüfen. Dabei soll hier ein multivariates Regressionsmodell benutzt werden, wie es bereits oben im Kapitel „Auswertung der Strafverfahrensakten“ zur Berechnung benutzt wurde. In das Endmodell wurden dabei alle vier Variablen eingestellt, die die Legalbiographie des Verurteilten beschreiben. Sodann wurde das Endmodell jeweils um eine Variable reduziert. Der pseudo R^2 -Wert des reduzierten Endmodells wurde von dem des Endmodells subtrahiert und die Differenz mit dem pseudo R^2 des Einzelmodells verglichen.

Tabelle 25: Vergleich der Varianzwerte des Vorlebens der bivariaten mit den multivariaten Modellen

Bivariates Modell	pseudo R^2	Reduzierte Endmodelle	pseudo R^2	Δ pseudo R^2
		Endmodell (mit alle Variablen des Vorlebens)	0,37	
Bewährungsbruch durch Einweisungstat	0,19	ohne Bewährungsbruch durch Einweisungstat	0,25	0,12
Vollzugserfahrung	0,14	ohne Vollzugserfahrung	0,26	0,11
Vorstrafen	0,15	ohne Vorstrafen	0,37	0,00
Bewährungsbruch in der Vergangenheit	0,09	ohne Bewährungsbruch in der Vergangenheit	0,29	0,08

Tabelle 25 zeigt deutlich, wie stark sich die vier Variablen überschneiden und dass sie gegenseitig die Erklärungen übernehmen. Insbesondere gilt dies für die Vorstrafen. So ist im Endmodell der Erklärungswert der Vorstrafen gleich Null (Δ pseudo $R^2 = 0$). Die Erklärungsvarianz, die mit einem pseudo R^2 -Wert von 0,15 bivariat hoch war, beruht allein auf dem Umstand, dass die Variable einen Teil des Erklärungsgehalts der anderen Variablen zeigt, mit denen sie so stark zusammenhängt. Sind diese Variablen jedoch im Rechenmodell integriert, so kann multivariat kein Einfluss der Vorstrafen auf die Halbstrafenentlassung nachgewiesen werden. Das bedeutet, die Frage, ob jemand überhaupt vorbestraft ist, ist für die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung von geringer Bedeutung, hinzukommen müssen andere Umstände wie Bewährungsbrüche oder vergangene Inhaftierungen. Dies macht noch einmal deutlich, wie stark das Tatbestandsmerkmal „Erstverbüßereigenschaft“ die Entscheidung beeinflusst.

Die anderen Variablen des Vorlebens zeigen keinen so deutlichen Unterschied zwischen dem bivariat und dem multivariat festgestellten Einfluss. Der multivariat festgestellte Einfluss des Bewährungsbruchs durch die Einweisungstat ist zwar auch deutlich geringer als bivariat, jedoch ist der Unterschied nicht so gravierend

wie bei den Vorstrafen (Δ pseudo $R^2 = 0,12$ zum bivariaten pseudo $R^2 = 0,19$). Es zeigt sich, dass diese Variable im bivariaten Modell einen Teil des Einfluss der anderen Variablen übernommen hatte.

2.4.2 (2) Tatphänomenologie

Von den acht untersuchten Variablen der Tatphänomenologie weisen hier insgesamt vier, nämlich „Höhe des (materiellen) Schadens“, „Art der Täter-Opfer-Beziehung“⁷⁵², „Drogeneinfluss bei der Tat“ und „Große Drogenmenge“, einen signifikanten Einfluss auf die Entscheidung über die Halbstrafenentlassung auf. Die statistischen Zusammenhänge sind Tabelle 26 zu entnehmen.

Die Varianzerklärung der vier genannten Variablen liegt mit 2 % bis 11 % eher im unteren Bereich.⁷⁵³

Tabelle 26: Zusammenhänge der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB) mit der Tatphänomenologie

Variable	χ^2	df	p	pseudo R^2
Hoher (materieller) Schaden	13,4	2	0,001	0,10
Beziehung zum Opfer	10,7	2	0,005	0,11
Drogeneinfluss bei Tatbegehung	6,6	2	0,037	0,02
Drogenmenge	11,6	2	0,003	0,09

Bei Auswertung der Kreuztabelle zeigt sich, dass eher eine Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer erfolgt, wenn durch (mindestens) eine der Einweisungstaten ein besonders hoher (materieller) Schaden verursacht wurde.⁷⁵⁴ Im Folgenden wird untersucht, ob dieses erstaunliche Ergebnis mit der Deliktsart erklärt werden kann.

⁷⁵² Die Variable „Täter-Opfer-Beziehung“ wurde für die Auswertung in eine ja/nein-Variable zusammengefasst. Unter dem begriff „Beziehung“ ist dann nicht etwa eine Partnerbeziehung oder ähnliches zu verstehen, sondern es wird allein die Aussagen getroffen, dass sich die Beteiligten kennen.

⁷⁵³ Zu beachten ist bei diesen Variablen jedoch, dass jeweils nur sehr wenige Verurteilte betroffen sind, da die Antwort „ja“ nur relativ selten vorkommt. Wird die materielle Schadenshöhe noch bei 19 Verurteilten bejaht (51 nein, 47 k.A.), so waren sich Täter und Opfer nur in 20 Fällen bekannt (42 nein, 53 k.A.), Drogeneinfluss zur Tatzeit konnten den Akten nur bei 30 Verurteilten (17 nein, 70 k.A.) entnommen werden und Drogenmengen im Kilobereich gab es sogar nur in sechs Fällen (20 nein, 91 k.A.).

⁷⁵⁴ Hoher materieller Schaden: ja: 43 % ½-Entlassung, 11 % Rest, nein: 24 % ½-Entlassung, 47% Rest, k.A.: 33 % ½-Entlassung, 41 % Rest, n = 115, p-Wert siehe Tabelle 26.

Die Annahme, dass ein besonders hoher Schaden eher bei Vermögensdelikten entsteht, liegt nahe und wird durch die Daten bestätigt. Es besteht nämlich zwischen der Schadenshöhe und der Deliktsart ein signifikanter⁷⁵⁵ Zusammenhang insoweit, dass ein hoher Schaden hauptsächlich bei Vermögens- und Eigentumsdelikten auftrat. Allerdings, und hier wird eines der Ergebnisse, die erst später dargestellt werden, vorweggenommen, ist zwischen der Deliktsart und der Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer bivariat keinerlei signifikanter Zusammenhang nachweisbar. Ob nun der hohe Schaden trotzdem mit der Deliktsart erklärt werden kann, da eventuell bestehende signifikante Zusammenhänge zwischen Deliktsart und Entlassungsart bivariat nicht nachweisbar sind, da sie durch andere Effekte verdeckt werden, kann im Rahmen einer bivariaten Analyse nicht geklärt werden und muss hier daher offen bleiben.

Positiv für den Verurteilten wirkt sich ebenfalls aus, dass eine Beziehung zum Opfer bestand. Kannten⁷⁵⁶ sich Täter und Opfer, so wurde der Verurteilte eher nach der Hälfte, waren sich Täter und Opfer gänzlich unbekannt, eher nach zwei Dritteln oder nach der gesamten Verbüßungsdauer entlassen.⁷⁵⁷

Beging der Verurteilte die oder eine der Einweisungstaten unter Drogeneinfluss (wobei hier nicht mehr nach Art der Drogen unterschieden wurde und Alkohol auch umfasst war), wurde er eher nicht nach der Hälfte der Verbüßungsdauer, sondern nach zwei Dritteln oder der gesamten Verbüßungszeit entlassen.⁷⁵⁸ Diese negative Auswirkung des Drogeneinflusses auf die vorzeitige Entlassung zeigt sich auch in den Variablen „Drogenabhängigkeit“ und „Auseinandersetzung mit der Drogenabhängigkeit während der Haftzeit“, die später besprochen werden.⁷⁵⁹

Ging es bei der Tat, die (eventuell mit anderen) zu einer Einweisung in die Haft führte, um eine besonders hohe, im Kilobereich liegende Drogenmenge, so war danach eine vorzeitige Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer eher wahrscheinlich. Ging es um eine geringere Drogenmenge, so erfolgte die Entlassung eher nach zwei Dritteln oder ohne Bewährung nach Ende der gesamten Strafe.⁷⁶⁰ Dieses Ergebnis ist jedoch mit großer Vorsicht zu betrachten, da die Ausprägung „Große Drogenmenge bei Tatbegehung“ nur in sechs Fällen vorkommt, so dass eine Verallgemeinerung trotz Signifikanz nicht möglich ist.

⁷⁵⁵ $p = 0,007$.

⁷⁵⁶ Umfasst ist hier jede Art des „Kennens“, von „Familie“ bis „flüchtige Bekanntschaft“.

⁷⁵⁷ Beziehung Täter-Opfer: ja: 33 % ½-Entlassung, 12 % Rest, nein: 10 % ½-Entlassung, 43% Rest, k.A.: 57 % ½-Entlassung, 46 % Rest, $n = 115$, p-Wert siehe Tabelle 26.

⁷⁵⁸ Tatbegehung unter Drogeneinfluss: ja: 0 % ½-Entlassung, 18 % Rest, nein: 43 % ½-Entlassung, 22 % Rest, k.A.: 57 % ½-Entlassung, 60 % Rest, $n = 115$, p-Wert siehe Tabelle 26.

⁷⁵⁹ Vgl. S. 190.

⁷⁶⁰ Hohe Drogenmenge: ja: 19 % ½-Entlassung, 2 % Rest, nein: 5 % ½-Entlassung, 19% Rest, k.A.: 76 % ½-Entlassung, 79 % Rest, $n = 115$, p-Wert siehe Tabelle 26.

2.4.2 (3) Einweisungsdelikt

Wie bereits oben in der Stichprobenbeschreibung dargestellt, wurden die Verurteilten teilweise aufgrund mehrerer Einweisungsurteile und der Begehung verschiedener Straftaten inhaftiert ($n = 429$). Diese Vielzahl von Delikten wurde nach verschiedenen Kriterien (Verbrechen/Vergehen, Strafraumen, Deliktsart und Schwere des Delikts) zusammengefasst und in neue Variablen aufgeteilt.⁷⁶¹ Um eine Vergleichbarkeit mit den anderen in die Untersuchung einbezogenen Variablen zu erreichen und die grundsätzliche Möglichkeit zu eröffnen, die Variable „Delikt“ auch in ein multivariates Modell einzubeziehen, mussten diese neuen Variablen auf die Gesamtzahl der Fälle ($n = 134$) zusammengefasst werden, also jedem Verurteilten eines der eventuell mehreren Einweisungsdelikte zugeordnet werden, das sog. „Haupteinweisungsdelikt“.⁷⁶² Das „Haupteinweisungsdelikt“ wurde dann auf signifikante Zusammenhänge untersucht.

Ebenfalls wurde untersucht, ob die Anzahl der Einweisungsurteile einen signifikanten Einfluss auf die abhängige Variable hat. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Halbstrafenentlassung und den Einweisungsdelikten, zusammengefasst nach der Deliktsart bzw. dem durch den Tatbestand des Einweisungsdelikts geschützten Rechtsgut ist dabei, wie oben bereits erwähnt, nicht nachweisbar.⁷⁶³

Hingegen zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang der abhängigen Variablen mit der Anzahl der Einweisungsurteile und den Delikten, die nach den übrigen Kriterien zusammengefasst wurden (Verbrechen/Vergehen, Strafraumen und Deliktschwere) (vergleiche Tabelle 27).

Tabelle 27: Zusammenhängen der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB) mit Anzahl und Art des Einweisungsdelikts, wobei das Delikt nach verschiedenen Aspekten zusammengefasst wurde

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Anzahl der Einweisungsurteile	18,0	3	0,000	0,11
Verbrechen/ Vergehen	10,8	1	0,001	0,07
nach Strafraumen	13,1	2	0,001	0,04
nach Schwere	9,3	4	0,053	0,03

⁷⁶¹ Vgl. die Beschreibung der Hauptvariablen Kapitel 2.2.

⁷⁶² Um das „Haupteinweisungsdelikt“ des jeweiligen Verurteilten zu ermitteln, wurde der Durchschnittswert ermittelt, den der Verurteilte in den betroffenen Variablen jeweils erreichte.

⁷⁶³ p (Deliktsart) = 0,392, p (Rechtsgut) = 0,192.

Die Anzahl der Einweisungsurteile zeigt mit 11 % (pseudo $R^2 = 0,11$) innerhalb dieser Gruppe einen relativ hohen Einfluss auf die Halbstrafenentlassung. Es zeigt sich anhand der signifikanten Kreuztabelle, dass man eher eine Chance hat, nach der Hälfte der Verbüßungszeit entlassen zu werden, wenn man nur aufgrund eines einzigen Einweisungsurteils inhaftiert wurde.⁷⁶⁴ Die Erklärung hierzu liegt im Vorleben der Verurteilten. Es besteht ein signifikanter⁷⁶⁵ Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorstrafen und der Anzahl der Einweisungsurteile: Verurteilte, die aufgrund weniger Einweisungsdelikte in Haft sind, haben auch weniger Vorstrafen. So kann man davon ausgehen, dass bei Verurteilten, die bereits viele Vorstrafen haben, bei Inhaftierung (bzw. Verurteilung zu einer Haftstrafe) mehrere Bewährungsaussetzungen widerrufen werden und damit die Anzahl der Einweisungsurteile ansteigt. Um diese Annahme zu bestätigen, wurde die Variable „Art der Strafe“, aufgrund der der Verurteilte inhaftiert wurde,⁷⁶⁶ mit der Anzahl der Einweisungsurteile verglichen. Es zeigt sich, dass die Ausprägung „unbedingte Freiheitsstrafe“ mit steigender Zahl der Einweisungsurteile abnimmt, wogegen die Bewährungswiderrufe der Freiheits- oder der Reststrafen zunehmen. Dieser Zusammenhang ist signifikant.⁷⁶⁷

Die Frage, ob der Verurteilte aufgrund eines Verbrechens oder eines Vergehens inhaftiert wurde, hat eine Erklärungsvarianz von 7 % (pseudo $R^2 = 0,07$). Die Chancen, nach der Hälfte der Verbüßungszeit entlassen zu werden, steigen, wenn ein Verbrechen begangen wurde. Wurden Vergehen begangen, so wird eher nach zwei Dritteln bzw. der gesamten Verbüßungszeit entlassen.

Die Erklärung für dieses unerwartete Ergebnis könnte zum einen am großen Einfluss des Vorlebens liegen. So sind Verurteilte, die aufgrund von Verbrechen inhaftiert sind, (überwiegend) weniger vorbestraft als Verurteilte, die sich aufgrund von Vergehen in Haft befinden.⁷⁶⁸ Dies hat sicher mit der höheren Straferwartung bei Verbrechen zu tun: Begeht man ein Verbrechen, so ist es wahrscheinlicher, nicht mehr zu einer Bewährungsstrafe verurteilt zu werden.⁷⁶⁹ Es könnte nun sein, dass der Einfluss der Frage, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen wurde, auf die Halbstrafenentlassung zwar bivariat nachweisbar ist, die Variable „Verbre-

⁷⁶⁴ ½-Entlassung: 1 Einweisungsurteil: 81 %, 2 Einweisungsurteile: 14 %, 3 Einweisungsurteile: 0 %, 4 Einweisungsurteile: 5 %,

Entlassung nach 2/3 oder Vollverbüßung: 1 Einweisungsurteil: 32 %, 2 Einweisungsurteile: 28 %, 3 Einweisungsurteile: 24 %, 4 Einweisungsurteile: 16%.

⁷⁶⁵ $p = 0,003$.

⁷⁶⁶ Die Variable „Art der Strafe“ hat die Ausprägungen „unbedingte Freiheitsstrafe“, „Bewährungswiderruf“, „Widerruf der Reststrafenaussetzung“, „Ersatzfreiheitsstrafe“ und „Widerruf der Rückstellung nach § 35 BtMG“.

⁷⁶⁷ $p = 0,011$.

⁷⁶⁸ Dieser Zusammenhang ist signifikant, $p = 0,041$.

⁷⁶⁹ Diese Erkenntnis ergab sich aus der Untersuchung der Strafverfahrensakten, siehe 1.4.1 (4) Verurteilungsdelikt.

chen/Vergehen“ tatsächlich aber nur als Statthalter für das Vorleben fungiert. Um dies zu überprüfen, wurde die Variable „Verbrechen/Vergehen“ in ein multivariates Regressionsmodell mit dem Vorleben einbezogen.⁷⁷⁰ Hier zeigt sich, dass in diesem Modell das Delikt, fasst man es nach Verbrechen/Vergehen zusammen, keinerlei Erklärungswert aufweist (siehe Tabelle 28). Die obige Annahme wurde folglich bestätigt, dass das Vorleben des Verurteilten für den Einfluss der Variablen „Verbrechen/Vergehen“ verantwortlich ist. Anders ausgedrückt übernimmt diese Variable bivariat einen Teil des Einflusses des Vorlebens. Der Grund, dass nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens eher nach der Hälfte der Verbüßungszeit entlassen wird, liegt also darin, dass bei Verbrechen eher ein strafrechtlich weniger relevantes Vorleben vorliegt.

Tabelle 28: Vergleich des bivariaten Varianzwertes der Variablen „Verbrechen/Vergehen“ mit dem Varianzwert in einem multivariaten Modell

Bivariates Modell	pseudo R ²	Reduzierte Endmodelle	pseudo R ²	Δ pseudo R ²
		Endmodell (Vorleben, „Verbrechen/Vergehen“)	0,37	
Verbrechen/Vergehen	0,07	ohne „Verbrechen/Vergehen“	0,37	0,00

Auch bei der Variablen „Strafrahmen“ verhält es sich ähnlich wie bei der Frage nach Vergehen und Verbrechen. Je höher der Strafrahmen, umso eher ist eine Halbstrafenentlassung wahrscheinlich. Nachdem sich die Einteilung nach Verbrechen und Vergehen per Gesetz ebenfalls am Strafrahmen orientiert, ist diese Parallelität nicht erstaunlich. Auch hier muss daher davon ausgegangen werden, dass das Vorleben des Verurteilten für die Erklärungsvarianz des Strafrahmens verantwortlich ist. Stellt man diese Variable wie oben beschrieben in ein multivariates Modell zusammen mit den Variablen des Vorlebens ein, so bestätigt sich diese Annahme: Der Einfluss des Strafrahmens reduziert sich ebenfalls auf Null (Δ pseudo R² = 0).

Auch die Variable „Schwere des Delikts“ führt zum gleichen Ergebnis.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für das Einweisungsdelikt zwar bivariat ein nicht unbedeutender Einfluss auf die Halbstrafenentlassung nachgewiesen werden kann, dieser aber, überprüft man ihn anhand eines multivariaten Modells, tatsächlich auf dem großen Einfluss des Vorlebens beruht. Allein für die An-

⁷⁷⁰ Bei diesem Modell wurde die Anzahl der Vorstrafen nicht berücksichtigt, da sie, wie oben ausgeführt, keine eigene Erklärungsvarianz aufweist.

zahl der Einweisungsurteile kann ein gewisser Einfluss auf die Halbstrafenentlassung nachgewiesen werden.

2.4.2 (4) *Justizvollzugsanstalt und Verbüßungsdauer unter Berücksichtigung des Geschlechts*

Im Folgenden wird untersucht, ob die Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer davon abhängt, in welcher der drei untersuchten Haftanstalten die Freiheitsstrafe vollstreckt wird und ob die durch das Einweisungsurteil oder die Einweisungsurteile bestimmte Verbüßungsdauer einen Einfluss auf die vorzeitige Entlassung zeigt.

Die beiden hier dargestellten Variablen „Justizvollzugsanstalt“ und „Verbüßungsdauer“ weisen einen sehr unterschiedlichen Einfluss auf die abhängige Variable auf. Während der Einfluss der Justizvollzugsanstalt auf die Halbstrafenentlassung mit 11 % relativ hoch und der Zusammenhang signifikant ist, besteht zwischen Verbüßungsdauer und Halbstrafenentlassung kein signifikanter Zusammenhang (Tabelle 29).

Tabelle 29: Zusammenhänge der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB) mit der Vollzugsanstalt und der Verbüßungsdauer

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Vollzugsanstalt	12,7	2	0,002	0,11
Verbüßungsdauer	5,8	4	0,211	0,06

Der hohe Einfluss der Vollzugsanstalt ergibt sich aus der Zuständigkeit für Männer- bzw. Frauenvollzug. Inhaftierte Frauen haben sehr hohe Chancen, nach der Hälfte der Verbüßungsdauer entlassen zu werden. Diese Abhängigkeit resultiert, wie die folgenden zwei detaillierten Analysen zeigen, aus dem Einfluss des Geschlechts bzw. für die nach Geschlechtern getrennte Zuständigkeit.

Zum einen zeigt ein Vergleich der Gewährung von Reststrafenaussetzungen zum Halbstrafenzeitpunkt zwischen den beiden untersuchten Männervollzugsanstalten keinen Unterschied.⁷⁷¹

Zum anderen zeigt sich der entscheidende Einfluss der Variablen „Geschlecht“ in einem multivariaten Modell unter Einbeziehung sowohl der Variablen „Justiz-

⁷⁷¹ Der Unterschied ist minimal und nicht signifikant, p = 0,831.

vollzugsanstalt“ als auch der Variablen „Geschlecht“.⁷⁷² Schon der bivariat feststellbare Einfluss des Geschlechts auf die Halbstrafenentlassung ist, wie Tabelle 30 zu entnehmen ist, relativ hoch und sehr parallel zum Einfluss der Justizvollzugsanstalt.

Tabelle 30: Zusammenhang der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB) mit dem Geschlecht der Verurteilten im Vergleich zur Justizvollzugsanstalt

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Geschlecht	13,5	1	0,000	0,12
Vollzugsanstalt	12,7	2	0,002	0,11

Rechnet man nun das bereits oben vorgestellte multivariate Regressionsmodell, bestehend aus den Variablen des Vorlebens und fügt man dann die Variablen „Vollzugsanstalt“ und „Geschlecht“ dazu, ist die Erklärungsvarianz dieses Modells mit 53 % (pseudo R²= 0,53) sehr hoch (vergleiche Tabelle 31).

Tabelle 31: Vergleich des bivariaten Varianzwertes der Variablen „Vollzugsanstalt“ und „Geschlecht“ mit dem Varianzwert eines multivariaten Modells

Bivariates Modell	pseudo R ²	Reduzierte Endmodelle	pseudo R ²	Δ pseudo R ²
		Endmodell (Vorleben, Geschlecht, Vollzugsanstalt)	0,53	
Geschlecht	0,12	ohne „Geschlecht“	0,53	0,00
Vollzugsanstalt	0,11	ohne „Vollzugsanstalt“	0,53	0,00

Reduziert man das Modell nun einmal um die eine, dann um die andere Variable, zeigt sich, dass es keinerlei Unterschied gibt, dass also die Werte der Varianzerklärung der Variablen „Geschlecht“ und „Vollzugsanstalt“ jeweils identisch sind. Zwischen den Variablen besteht folglich keinerlei Unterschied, da ihr Erklärungswert jeweils auf dem gleichen Grund, dem Geschlecht der Verurteilten bzw. der nach Geschlechtern getrennten Zuständigkeit, basiert.

⁷⁷² Die Variable „Geschlecht“ wird im Abschnitt „Soziobiographische Daten“ besprochen. Hier wird jedoch das Ergebnis, wie groß der Einfluss des Geschlechts auf die Halbstrafenentlassung ist, vorweggenommen.

Nun stellt sich die Frage, ob dieser relativ starke Einfluss des Geschlechts bzw. der nach Geschlechtern getrennten Zuständigkeit auf die Halbstrafenentlassung mit der Tatsache erklärt werden kann, dass die beiden Justizvollzugsanstalten der männlichen Verurteilten für die Vollstreckung langer Freiheitsstrafen, während die der weiblichen Inhaftierten für die Vollstreckung sämtlicher, also auch kürzerer Freiheitsstrafen zuständig sind. Tatsächlich sind 60 % aller Frauen, jedoch nur 15 % aller Männer der Untersuchungsgruppe zu einer Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, verurteilt. Dieser Zusammenhang ist signifikant⁷⁷³, das Geschlecht bzw. die nach Geschlechtern getrennte Zuständigkeit erklärt 17,5 % der Varianz der Dauer der Freiheitsstrafe.⁷⁷⁴

Nach diesem Ergebnis liegt die Annahme nahe, dass auch die Dauer der Freiheitsstrafe, zu der die einzelnen Inhaftierten der Untersuchungsgruppe verurteilt wurden, die Frage der Halbstrafenentlassung beeinflusst. Wie jedoch bereits erwähnt, kommt der Dauer der Strafe zwar 6 % Varianzerklärung zu, ein signifikanter Einfluss der Dauer ist bivariat allerdings nicht nachweisbar (Tabelle 29).

Rechnet man jedoch ein Gesamtmodell, in das man neben der Art der Entlassung das Geschlecht und die Dauer der Freiheitsstrafe einbezieht, erhält man für die Varianzaufklärung einen Wert von 24 %. Dieser liegt deutlich über der Summe der beiden Einzelwerte von Geschlecht (12 %) und Dauer (6 %). Die Parameter des Regressionsmodells ergeben, dass bei längerer Strafdauer (bis fünf Jahren, danach dreht sich das Verhältnis wieder um) die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Freiheitsstrafe nach der Hälfte der Verbüßungszeit zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Erklärung dafür liegt darin, dass bei Männern die Wahrscheinlichkeit geringer ist, vorzeitig auf Bewährung entlassen zu werden. Da nun die Männer den größeren Teil der Untersuchungsgruppe ausmachen und eher zu mittleren und längeren Freiheitsstrafen verurteilt wurden, mischen sich diese entgegengesetzten Effekte und führen dazu, dass sie bivariat nicht oder nicht in dieser Stärke nachweisbar sind, obwohl sie gemeinsam eine hohe Varianzaufklärung haben (sog. „Suppressoreffekt“⁷⁷⁵).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Dauer der Freiheitsstrafe, zu der verurteilt wurde, und das Geschlecht zusammen 24 % der Varianz der Reststrafenaussetzung nach der Hälfte der Verbüßungszeit erklären.

2.4.2 (5) Verhalten im Vollzug

Um Aussagen über das Verhalten der Verurteilten im Vollzug treffen zu können, wurden zwei verschiedene „Informationsquellen“ herangezogen. Zum einen konnte das Verhalten jedes einzelnen Verurteilten daran abgelesen werden, ob er für sein

⁷⁷³ $p = 0,000$.

⁷⁷⁴ $\text{pseudo } R^2 = 0,175$.

⁷⁷⁵ Zum Suppressoreffekt siehe oben, Fn. 688.

Verhalten „belohnt“ (Lockerungsmaßnahmen)⁷⁷⁶ oder „sanktioniert“ (Disziplinarmaßnahmen) wurde. Zum anderen wurden die Stellungnahmen der jeweiligen JVA zur bedingten Entlassung dahingehend ausgewertet, inwieweit negative oder positive Aussagen über das Verhalten gemacht wurden. Dabei fiel auf, dass in diesen Stellungnahmen tatsächlich eine Vielzahl von Bemerkungen zum Verhalten abgegeben wurden, dabei aber hauptsächlich das positive Verhalten Erwähnung fand. Das war auch der Grund, warum bei diesen Variablen nicht nur die Antwortmöglichkeiten „ja“ und „nein“, sondern auch „nicht erwähnt“ vorgegeben wurden.

Tabelle 32: Zusammenhänge der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB) mit dem Verhalten im Vollzug

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Gute Mitarbeit am Vollzugsziel (laut Stellungnahme JVA)	16,4	2	0,000	0,12
Disziplinarmaßnahmen	9,6	1	0,002	0,09
Ausgang	8,9	1	0,004	0,07
Gutes Verhalten (laut Stellungnahme JVA)	7,6	2	0,023	0,08
Offener Vollzug	8,2	1	0,004	0,07

Wie Tabelle 32 zu entnehmen ist, erklären die einzelnen Variablen über das Verhalten im Vollzug zwischen 12 % und 7 % der Varianz. Aus den Werten der signifikanten Kreuztabelle ergibt sich, dass es sich sehr positiv auf eine bedingte Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer auswirkt, wenn der Verurteilte am Vollzugsziel mitarbeitet bzw. wenn dies in der Stellungnahme der JVA positiv erwähnt wird. Zu beachten ist hier jedoch auch, dass die gute Mitarbeit am Vollzugsziel insgesamt eher selten erwähnt wird und wenn, dann hauptsächlich bei der Begründung positiver Halbstrafenentscheidungen.⁷⁷⁷ Das Gegenteil ist der Fall, wenn

⁷⁷⁶ Selbstverständlich ist der Ausdruck „Belohnung“ hier nicht korrekt. Schließlich handelt es sich bei Lockerungsmaßnahmen um Maßnahmen der Resozialisierung und nicht um eine Belohnung für gutes Verhalten. Trotzdem wird hier davon ausgegangen, dass sich an den Lockerungsmaßnahmen das Verhalten ablesen lässt, weil die Entscheidung, ob Lockerungen erteilt werden, ebenfalls vom Vollzugsverhalten abhängig gemacht wird. Zu den Lockerungen siehe S. 59 ff.

⁷⁷⁷ Gute Mitarbeit am Vollzugsziel (laut JVA): ja: 43 % ½-Entlassung, 9% Rest, nein: 0 % ½-Entlassung, 3% Rest, k.A.: 57 % ½-Entlassung, 88 % Rest, n = 115, p-Wert siehe Tabelle 32.

Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden. Dann sind die Chancen geringer, nach der Hälfte der Verbüßungsdauer bedingt entlassen zu werden.⁷⁷⁸

Positiv wirkt sich aus, wenn der Verurteilte zum Ausgang oder zum Offenen Vollzug zugelassen⁷⁷⁹ war oder laut Stellungnahme der jeweiligen Justizvollzugsanstalt allgemein ein gutes Verhalten zeigte.⁷⁸⁰ Ob die Tatsache, dass der Ausgang widerrufen wurde, Einfluss auf die Entlassungsentscheidung hat, kann aufgrund der geringen Fallzahlen nicht beurteilt werden (n = 5, s. Abbildung 24).

Kein signifikanter Einfluss war bei den Variablen nachweisbar, die einen Rückschluss auf den Kontakt der Verurteilten mit ihren Angehörigen zulassen, wie der Besuchsfrequenz und dem Kontakt mit den Bezugspersonen.⁷⁸¹

Es zeigt sich in diesem Abschnitt, wie wichtig die Stellungnahme der JVA ist. Positive Aussagen über das Vollzugsverhalten wirken sich auch positiv aus. Die Strafvollstreckungskammer verlässt sich hier wohl auf die JVA, die das Verhalten des Inhaftierten besser beurteilen kann als die Kammer. Die Kammer sieht den Strafgefangenen nur bei der Anhörung und muss sich aufgrund des kurzen Eindrucks eine Meinung bilden, wogegen die Mitarbeiter in der JVA den Inhaftierten während der gesamten Haftzeit begleiten.

2.4.2 (6) *Entscheidungsweg zur Entlassung und Empfehlung der JVA*

Als „Entscheidungsweg“ werden hier die Vorgänge bezeichnet, die entweder mit Antrag zur Halbstrafenentlassung oder aber vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt von Amts wegen zur Vorbereitung der Entscheidung der Vollstreckungskammer in Gang gesetzt werden. Zur Vorbereitung der Aussetzungsentscheidung holt die Strafvollstreckungskammer kurz vor dem ½-Termin auf Antrag oder kurz vor dem 2/3-Termin von Amts wegen ein Votum der JVA sowie eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur bedingten Entlassung ein. Im Regelfall bestimmt die Kammer dann einen Termin zur mündlichen Anhörung des Inhaftierten. Entscheidet die Kammer, der vorzeitigen Entlassung nicht zuzustimmen, kann es in der folgenden

⁷⁷⁸ Disziplinarmaßnahmen: ja: 19 % ½-Entlassung, 56% Rest, nein: 81 % ½-Entlassung, 44% Rest, n = 115, p-Wert siehe Tabelle 32.

⁷⁷⁹ Ausgang: ja: 66 % ½-Entlassung, 33% Rest, nein: 66 % ½-Entlassung, 33% Rest, n = 115,

Offener Vollzug: ja: 66 % ½-Entlassung, 33% Rest, nein: 66 % ½-Entlassung, 33% Rest, n = 115,

p-Wert jeweils Tabelle 32.

⁷⁸⁰ Gutes Verhalten (laut JVA): ja: 86 % ½-Entlassung, 53% Rest, nein: 5 % ½-Entlassung, 12% Rest, k.A.: 10 % ½-Entlassung, 35 % Rest, n = 115, p-Wert siehe Tabelle 32.

⁷⁸¹ Weitere Variablen, die Rückschlüsse auf die familiären Verhältnisse und den Außenkontakt zulassen, werden im Abschnitt „Soziobiographische Daten“ besprochen.

Verbüßungszeit zu weiteren solcher Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung und damit zu mehreren Stellungnahmen der JVA kommen.⁷⁸²

Von den Variablen, die unter dem Oberbegriff „Entscheidungsweg zur Entlassung und Empfehlung der JVA“ in diesem Abschnitt zusammengefasst wurden, zeigen nur die Variablen „Antrag des Verurteilten“ und „Anzahl der Entlassungsverfahren“ einen signifikanten Zusammenhang (siehe Tabelle 33). Die Variable „Antrag des Verurteilten“ bildet ab, ob der jeweilige Strafgefangene einen Antrag auf vorzeitige Entlassung zur Bewährung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer gestellt hat.

Tabelle 33: Zusammenhänge der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB) mit Variablen des Entscheidungswegs zur Entlassung

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Antrag Verurteilter	13,1	2	0,001	0,12
Anzahl der Entlassungsverfahren	10,5	2	0,005	0,06

Die Erklärung für den mit 12 % Varianz (pseudo R² = 0,12) relativ großen Einfluss des Antrags durch den Gefangenen liegt in den Tatbestandsvoraussetzungen des § 57 II StGB. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine sogenannte „Kann-Vorschrift“. Das heißt, die Kammer wird, im Gegensatz zur Zwei-Drittel-Entlassung nach § 57 I StGB, nicht von selbst aktiv, sondern erst auf Antrag des Gefangenen oder auf Anregung durch Dritte. Aus diesem Grund werden zum Halbstrafenzeitpunkt selbstverständlich eher Anträge auf vorzeitige Entlassung gestellt als zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt bzw. führen im Umkehrschluss Anträge der Verurteilten eher zu einer Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer als nach zwei Dritteln.

Auch der mit 6 % im mittleren Bereich liegende Einfluss der Anzahl der Entlassungsverfahren ist leicht erklärbar. Als „Entlassungsverfahren“ wird hier das Verfahren von einem eventuell vorliegenden Antrag des Verurteilten auf vorzeitige Entlassung über die mündliche Anhörung, die Stellungnahme der JVA und der Staatsanwaltschaft bis hin zur abschließenden Entscheidung der Kammer über eine bedingte Entlassung oder die Verweigerung einer solchen bezeichnet/verstanden. Sind pro Gefangenen mehrere solcher Entlassungsverfahren nötig, bis es zu einer Entlassung kommt, ist die Chance geringer, dass diese Entlassung nach der Hälfte der Vollstreckungszeit erfolgt. Das bedeutet, dass mit steigender Zahl der Entlassungsverfahren die Chance auf eine Halbstrafenentlassung sinkt. Dies ist schon allein aufgrund des Zeitablaufs erklärbar. Auch wenn die Kammer davon absieht, eine Frist von höchstens sechs Monaten gemäß § 57 VI StGB für einen erneuten Antrag auf bedingte

⁷⁸² Zu den formalen und materiellen Voraussetzungen der Bewährungsentscheidung nach § 57 StGB siehe S. 68.

Entlassung festzusetzen, so nimmt ein Entlassungsverfahren doch eine gewisse Zeit in Anspruch mit der Konsequenz, dass es bei einem erneuten Antrag bzw. nach mehreren Anträgen wahrscheinlicher ist, dass sich inzwischen der Zwei-Drittel-Zeitpunkt genähert hat und eine Entlassung folglich nach der Vorschrift des § 57 I StGB erfolgt.

An dieser Stelle nicht relevant ist die Variable „Inhalt der Empfehlung der JVA“. Ob die Justizvollzugsanstalt also eine Entlassung befürwortet oder nicht, hat keinen signifikanten Einfluss auf die Entscheidung der Kammer zum Zeitpunkt der Halbstrafenentlassung.⁷⁸³

2.4.2 (7) Soziobiographische Daten

Unter dieser Obergruppe wurden sehr viele Variablen überprüft⁷⁸⁴, von denen nur relativ wenige einen Einfluss auf die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer zeigten (siehe Tabelle 34).

Tabelle 34: Zusammenhänge der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer (§ 57 II StGB) mit soziobiographischen Daten

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Geschlecht	13,5	1	0,000	0,12
Familienstand	9,5	3	0,024	0,09
Arbeitslosigkeit	9,9	3	0,019	0,08
Kontakt zur Familie (laut Stellungnahme JVA)	9,1	2	0,011	0,08
Drogenabhängigkeit	6,7	2	0,035	0,07
Nationalität	4,5	1	0,033	0,04

Die größte Varianzerklärung der Halbstrafenentlassung zeigt das Geschlecht der Verurteilten (12 %, pseudo R² = 0,12). So haben Frauen eine signifikant höhere Chance als Männer, nach der Hälfte der Verbüßungsdauer bedingt entlassen zu werden. Für die Erklärung dieses Ergebnisses wird auf die Darstellungen im Abschnitt „Justizvollzugsanstalt und Verbüßungsdauer unter Einbeziehung des Geschlechts“ verwiesen.

⁷⁸³ Dabei ist zu beachten, dass nur die jeweils letzte Empfehlung der JVA berücksichtigt wurde. Erfolgte bei einem Verurteilten also mehrere „Entlassungsverfahren“, in deren Verlauf die JVA jeweils ihre Stellungnahme abgeben hat, wobei dann keines bzw. nur das letzte Entlassungsverfahren zu einer bedingten Entlassung führte, wurde der Inhalt der vorherigen Stellungnahmen nicht berücksichtigt.

⁷⁸⁴ Siehe im Einzelnen oben unter „Darstellung der untersuchten Variablen“.

Von großem Interesse für diese Untersuchung waren die Variablen, die eine Aussage über den Einfluss der Familiensituation auf die vorzeitige Entlassung möglich machen. Allerdings zeigt die Tatsache, dass der Verurteilte Kinder hat oder über eine gesicherte Entlasssituation verfügt, keinen signifikanten Einfluss auf die Halbstrafenentlassung. Anders sieht es jedoch mit der Variable „Familienstand“ und „Kontakt zur Familie (laut Stellungnahme JVA)“ aus: Hier ist mit einer Varianzerklärung von 9 % bzw. 8 % ein relativ hoher signifikanter Einfluss nachweisbar.

Der Familienstand der Verurteilten hat in dem Sinne Einfluss, dass ledige oder geschiedene im Gegensatz zu verheirateten Inhaftierten eher nicht nach der Hälfte der Verbüßungsdauer entlassen werden. Bei getrennt Lebenden gibt es keinen Unterschied zwischen der Halbstrafenentlassung und denjenigen, die erst nach 2/3 oder nach der gesamten Verbüßungsdauer entlassen werden.⁷⁸⁵ Fasst man diese Variable jedoch zusammen in „Beziehung ja/nein“ in der Annahme, dass auch ledige Verurteilte, die jedoch in einer festen Beziehung leben, aufgrund der tatsächlich bestehenden Bindung vergleichbar mit verheirateten Verurteilten eine Privilegierung erfahren, so zeigt diese so geschaffene Variable keinerlei signifikanten Einfluss. Tatsächlich scheint nicht das Bestehen einer Beziehung den Ausschlag zu geben, sondern das Bestehen einer Ehe.

Obwohl, wie oben dargestellt, z.B. bezüglich der Besuchsfrequenz oder auch der Frage, ob eine Bezugsperson existiert, kein signifikanter Einfluss nachweisbar ist, hat die Erwähnung in der Stellungnahme der JVA zur Entlassung, dass der Verurteilte Kontakt zu seiner Familie pflegt, positiven Einfluss auf die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungszeit.

Auch die Drogenabhängigkeit des Verurteilten zeigt einen signifikanten Einfluss auf die Bewährungsentscheidung. Besteht eine Drogenabhängigkeit, ist die Chance geringer, nach § 57 II StGB bedingt entlassen zu werden.⁷⁸⁶

Ebenfalls signifikant beeinflusst wird die Halbstrafenentlassung von der Nationalität der Verurteilten. Hier zeigt sich, dass Verurteilte mit deutscher Staatsbürgerschaft weniger Chancen haben, nach der Hälfte der Verbüßungszeit entlassen zu werden, als die Angehörigen anderer Nationalitäten.

2.4.2 (8) Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung nach der Hälfte der Freiheitsstrafe das Vorleben der Verurteilten eine gro-

⁷⁸⁵ ½-Entlassung: ledig: 10 %, verheiratet: 55 %, getrennt lebend: 10 %, geschieden: 25 %; Rest: ledig: 38 %, verheiratet: 24 %, getrennt lebend: 10 %, geschieden: 29 %, n = 113, p-Wert siehe Tabelle 34.

⁷⁸⁶ ½-Entlassung: Drogenabhängigkeit ja: 14 %, Drogenabhängigkeit nein: 76 %, k.A.; 10 %, Restliche Entlassungen: Drogenabhängigkeit ja: 44 %, Drogenabhängigkeit nein: 46 %, k.A.; 10 %, n = 115, p-Wert siehe Tabelle 34.

ße, wenn nicht sogar die größte Rolle spielt. Dies kann nicht nur durch den großen signifikanten Einfluss, der bei den Variablen das Vorleben betreffend festgestellt wurde, belegt werden, sondern auch anhand der Tatsache, dass der Einfluss vieler anderer Faktoren im Endeffekt auf dem Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Vorleben des Inhaftierten basiert. Hier sei insbesondere auf die Deliktsart und die Anzahl der Einweisungsurteile hingewiesen, deren Einfluss auf die Halbstrafenentlassung vor allem auf dem engen Zusammenhang mit der Vorstrafenbelastung basiert.

Als weiterer wichtiger Faktor sei das Geschlecht der Inhaftierten bzw. die nach Geschlechtern getrennte Zuständigkeit der Anstalten genannt, ein Einfluss, der auch über die Variable „Justizvollzugsanstalt“ deutlich wird. Der Einfluss des Geschlechts steht, wie nur multivariat festgestellt werden konnte, in engem Zusammenhang mit der Verbüßungsdauer, der ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der vorzeitigen bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungszeit zukommt.

Einfluss auf die Bewährungsentscheidung haben auch einige Faktoren der Tatphänomenologie sowie das Verhalten im Vollzug. Zu beachten ist dabei, dass es in diesem Zusammenhang eine große Rolle spielt, wie die JVA dieses Verhalten in ihrer Stellungnahme bewertet.

Die Faktoren, die unter der Obergruppe „Weg der Entlassung“ untersucht wurden, spielen nur teilweise eine Rolle für ½-Entlassungen, lediglich der Antrag des Inhaftierten auf vorzeitige Entlassung sowie die Anzahl der Entlassungsverfahren zeigen einen signifikanten Einfluss. Dieser liegt aber in der Natur der Sache. Der große Einfluss der Anträge der Gefangenen ist auf die gesetzliche Regelung in § 57 II StGB zurückzuführen, die einen Antrag (oder die Anregung durch Dritte) für die Halbstrafenentlassung voraussetzt.

Schlussendlich sind auch persönliche Merkmale, die sog. „Soziobiographische Daten“, von Bedeutung. Hier war festzustellen, dass es bei der familiären Bindung vor allem auf das Bestehen einer Ehe ankam und dass die Einschätzung der JVA über den Kontakt mit der Familie eine entscheidende Rolle spielte.

2.4.3 Signifikante Einflüsse bei der Entscheidung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt

Die abhängige Variable, die in diesem Abschnitt untersucht wird, setzt sich zusammen aus der Gruppe der Verurteilten, die nach zwei Dritteln der Verbüßungszeit bedingt entlassen wurden, im Vergleich zu den Verurteilten, die ihre Haftstrafe bis zum Ende ohne vorzeitige Entlassung verbüßen mussten.⁷⁸⁷ Nicht einbezogen sind die Inhaftierten, die bereits nach der Hälfte der Verbüßungszeit bedingt entlassen

⁷⁸⁷ Hier sei noch einmal darauf verwiesen, dass vorzeitige Entlassungen im Gnadenweg nicht mit berücksichtigt wurden. Verurteilte, die wenige Tage vor der Verbüßung der gesamten Haftstrafe im Gnadenweg entlassen wurden, wurden also so behandelt, als habe diese vorzeitige Entlassung nicht stattgefunden, d.h. als hätten sie ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßt.

wurden.⁷⁸⁸ Auf signifikante Zusammenhänge mit der abhängigen Variablen wurden sämtliche im Eingang des Kapitels dargestellten unabhängigen Variablen untersucht.

2.4.3 (1) Vorleben

Die strafrechtliche Vorbelastung spielt bei der Bewährungsentscheidung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt keine Rolle mehr. Ein signifikanter Zusammenhang ist nicht nachweisbar.⁷⁸⁹ Im Gegensatz zur Entscheidung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer, wo sich zeigte, dass das Tatbestandsmerkmal „Erstverbüßereigenschaft“ des § 57 II Nr. 1 StGB auch auf die Entscheidungen nach § 57 II Nr. 2 StGB ausstrahlte,⁷⁹⁰ ist eine solche Ausstrahlungswirkung hier nicht mehr festzustellen. Es zeigt sich hierin folglich ein großer Unterschied zu den Halbstrafenentscheidungen: Das Vorleben der Verurteilten zeigt keinerlei signifikanten Einfluss, obwohl es nach § 57 I S. 2 StGB Berücksichtigung finden soll. Woran es liegen könnte, dass das strafrechtliche Vorleben nicht mehr in großem Maße berücksichtigt wird, wurde bereits oben bei der Auswertung der Begründungen der Bewährungsentscheidungen dargelegt⁷⁹¹: Zur Prognose, ob in Zukunft mit einem straffreien Leben des Inhaftierten zu rechnen ist, eignen sich am besten die Tatsachen und Umstände, die am zeitnächsten sind und die Entwicklung des Inhaftierten seit der Straftat aufzeigen. Schließlich kann die Frage, ob eine Resozialisierung gelungen ist, nur schwerlich anhand der strafrechtlichen Vorbelastung beurteilt werden.

2.4.3 (2) Tatphänomenologie

Auch hier besteht ein Unterschied zu den Entscheidungen nach § 57 II StGB: Nur eine Variable der Tatphänomenologie steht in einem signifikanten Zusammenhang mit der Entlassungsentscheidung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt (siehe Tabelle 35).

Tabelle 35: Zusammenhang der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer (§ 57 I StGB) mit der Tatphänomenologie

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Hoher (materieller) Schaden	13,0	2	0,001	0,13

⁷⁸⁸ Vergleiche zur Begründung oben S. 173.

⁷⁸⁹ Der p-Wert bewegt sich bei den Variablen des Vorlebens („Vollzugserfahrung“, „Vorstrafen“, „Bewährungsbruch durch die Einweisungstat“ und „Bewährungsbruch durch andere Straftat“) zwischen $p = 0,057$ („Bewährungsbruch durch andere Straftat“) und $p = 0,749$ („Bewährungsbruch durch die Einweisungstat“).

⁷⁹⁰ Vergleiche oben S. 176 f.

⁷⁹¹ Siehe S. 171f.

Die Schadenshöhe zeigt auf die Zwei-Drittel-Entscheidung denselben Einfluss wie bei der Halbstrafenentscheidung: Je höher der Schaden, umso eher kann mit einer bedingten Entlassung gerechnet werden. Ebenso wenig wie im obigen Abschnitt⁷⁹² kann dieses Ergebnis mit dem Einweisungsdelikt erklärt werden. Zwar ist ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Deliktsart und der Schadenshöhe in dem Sinne feststellbar, dass höhere Schäden eher bei Vermögensdelikten zu verzeichnen sind. Es besteht jedoch ebenfalls bivariat kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Deliktsart und der Art der Entlassung.⁷⁹³

2.4.3 (3) Einweisungsdelikt

Das Einweisungsdelikt hat einen geringen Einfluss auf die Entscheidung, ob die Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer erfolgen soll oder nach Verbüßen der gesamten Strafe. So zeigt hier weder die Tatsache, dass es sich beim Einweisungsdelikt um ein Verbrechen bzw. ein Vergehen handelte, einen signifikanten Zusammenhang mit der Entlassungsentscheidung⁷⁹⁴ noch die Frage des Strafrahmens⁷⁹⁵, der Tatschwere⁷⁹⁶ und der Deliktsart.⁷⁹⁷ Auch die Anzahl der Urteile, die durch die Inhaftierung vollstreckt werden, hat keinerlei signifikanten Einfluss.⁷⁹⁸ Allein das Rechtsgut, das durch den Tatbestand des Einweisungsdelikts geschützt wird, weist im Gegensatz zu den 1/2-Entscheidungen bei 2/3 einen signifikanten Zusammenhang mit der Entlassung auf (Tabelle 36).

Tabelle 36: Zusammenhang der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer (§ 57 I StGB) mit dem Einweisungsdelikt, wobei das Delikt nach verschiedenen Aspekten zusammengefasst wurde

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
nach Rechtsgut	17,7	8	0,003	0,6

⁷⁹² Vergleiche S. 179 f.

⁷⁹³ Vorweggenommen werden kann hier das Ergebnis, dass zwischen dem durch die Einweisungstat geschützten Rechtsgut und der Frage, ob eine bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer erfolgt, kein signifikanter Zusammenhang feststellbar ist. Dies kann jedoch nicht zur Erklärung des Zusammenhangs zwischen bedingter Entlassung und Schadenshöhe dienen, da zwischen den Variablen „Rechtsgut“ und „Schadenshöhe“ kein signifikanter Zusammenhang nachweisbar ist.

⁷⁹⁴ p (Verbrechen/Vergehen) = 0,86.

⁷⁹⁵ p (Strafrahmen) = 0,42.

⁷⁹⁶ p (Tatschwere) = 0,39.

⁷⁹⁷ p (Deliktsart) = 0,2.

⁷⁹⁸ p (Anzahl Einweisungsurteile) = 0,8

Dieses Ergebnis weist indirekt erneut darauf hin, dass das strafrechtliche Vorleben des Verurteilten bei der Frage der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer keine entscheidende Rolle spielt. So zeigen diejenigen Variablen keinen signifikanten Einfluss, deren Varianzerklärung, wie oben⁷⁹⁹ ausführlich dargelegt, bei den Entscheidungen zum Halbstrafenzeitpunkt zu einem großen Teil auf dem großen Einfluss des Vorlebens basierte.

2.4.3 (4) *Justizvollzugsanstalt und Verbüßungsdauer unter Berücksichtigung des Geschlechts*

Die Tatsache, in welcher der drei in die Untersuchungsgruppe einbezogenen Justizvollzugsanstalten die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, hat auf die Entscheidung zum zwei Drittel Zeitpunkt keinen signifikanten Einfluss.⁸⁰⁰ Dies deutet darauf hin, dass auch das Geschlecht bzw. die nach Geschlechtern getrennte Zuständigkeit der Anstalten, die für den großen Einfluss der Justizvollzugsanstalten bei der Entscheidung nach Verbüßen der Hälfte der Strafe entscheidend waren, zum späteren zwei Drittel Zeitpunkt keine so große Rolle mehr spielt. Tatsächlich ist der Einfluss des Geschlechts zwar gerade noch signifikant nachweisbar⁸⁰¹, der Erklärungswert ist mit 4 % jedoch gering (pseudo $R^2 = 0,04$).

Untersucht man die Gesamtverbüßungsdauer, zu der der Inhaftierte verurteilt wurde, auf signifikante Einflüsse auf die Zwei-Drittel-Entlassung, so ist ein ähnlicher Effekt zu beobachten wie oben bei der Halbstrafenentlassung⁸⁰² beschrieben: Die Dauer allein zeigt keinerlei signifikanten Einfluss⁸⁰³ auf die Frage, ob der Inhaftierte nach § 57 I StGB bedingt entlassen wird oder nicht. Überprüft man den Einfluss jedoch im Wege eines multivariaten Regressionsmodells unter Einbeziehung der abhängigen Variablen und des Geschlechts, so erhält man einen signifikanten Erklärungswert von insgesamt 14,5 %⁸⁰⁴, obwohl die Werte der einzelnen Variablen „Geschlecht“ und „Dauer“ mit 3,7 %⁸⁰⁵ bzw. 1,6 %⁸⁰⁶ deutlich darunter liegen. Das heißt, die Dauer allein zeigt keinen signifikanten Zusammenhang, erst im Zusammenspiel mit dem Geschlecht ist der Zusammenhang mit der abhängigen Variablen

⁷⁹⁹ Siehe S. 191.

⁸⁰⁰ p (Justizvollzugsanstalt) = 0,056.

⁸⁰¹ p (Geschlecht) = 0,05.

⁸⁰² Vergleiche S. 184.

⁸⁰³ p (Dauer) = 0,302, pseudo $R^2 = 0,016$.

⁸⁰⁴ pseudo $R^2 = 0,145$.

⁸⁰⁵ p (Geschlecht) = 0,050, pseudo $R^2 = 0,037$.

⁸⁰⁶ Siehe S. 185 f.

signifikant und erklärt 14,5 der Varianz der abhängigen Variablen. Dies ist wohl ebenfalls auf den oben beschriebenen „Suppressoreffekt“ zurückzuführen.⁸⁰⁷

2.4.3 (5) Verhalten im Vollzug

Nur wenige der vielen untersuchten unabhängigen Variablen, die das Verhalten im Vollzug beschreiben, stehen in einem signifikanten Zusammenhang mit der Entscheidung zur bedingten Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt. Doch auch bevor man sich mit den Variablen und ihren Zusammenhangswerten in Tabelle 37 im Einzelnen befasst, wird auf den ersten Blick eines deutlich: Einfluss zeigen insbesondere die drei Variablen, die auf der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt basieren. Tatsächlich hat die Stellungnahme der JVA, wie im Abschnitt „Entscheidungsweg zur Entlassung und Empfehlung der JVA“ ausgeführt werden wird, einen sehr großen, um nicht zu sagen den größten signifikanten Einfluss auf die Entscheidung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt.

Tabelle 37: Zusammenhänge der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer (§ 57 I StGB) mit dem Verhalten im Vollzug

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Auseinandersetzung mit Sucht (laut Stellungnahme JVA)	23,0	2	0,000	0,21
Gute Mitarbeit am Vollzugsziel (laut Stellungnahme JVA)	8,2	2	0,017	0,08
Gutes Verhalten (laut Stellungnahme JVA)	6,0	2	0,049	0,05
Urlaub	3,9	1	0,047	0,04
Ablösung Freigang ⁸⁰⁸	6,72	2	0,036	0,03

⁸⁰⁷ Vergleiche Fn. 688 und 775.

⁸⁰⁸ Diese Variable wird nur der Vollständigkeit halber hier aufgeführt. Von ihr wurden insgesamt nur 16 Fälle erfasst, in 85 konnten keine Angaben gemacht werden. Die Inhaftierten, die vom Freigang abgelöst wurden, hatten geringere Chancen, nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer bedingt entlassen zu werden als diejenigen, bei denen keine Ablösung erfolgte. Aufgrund der geringen Fallzahlen können die Ergebnisse jedoch trotz Signifikanz nicht als verallgemeinerungsfähig angesehen werden. Sie zeigen jedoch immerhin eine Tendenz.

Im Einzelnen zeigt vor allem die Tatsache, dass sich der Verurteilte während der Haft mit seiner Drogenabhängigkeit auseinandergesetzt hat, einen großen signifikanten Einfluss auf die Entscheidung der bedingten Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt. Dieser Einfluss ist bei den anderen Variablen, die sich mit der Drogenabhängigkeit der Verurteilten beschäftigen, nicht zu beobachten.⁸⁰⁹

Die Mitarbeit am Vollzugsziel und das gute Verhalten im Vollzug haben die gleiche Wirkung: Werden sie in der Stellungnahme positiv erwähnt, erfolgt häufiger eine bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer, werden sie negativ oder nicht erwähnt, so ist eine vorzeitige Entlassung weniger wahrscheinlich.

Auch die Tatsache, dass der Verurteilte zum Urlaub zugelassen wurde, wirkte sich positiv auf die Art der Entlassung in dem Sinne aus, dass eher eine vorzeitige Entlassung erfolgt als wenn kein Urlaub bewilligt wurde.

Zwar steht auch die Variable „Ablösung Freigang“ in einem signifikanten Zusammenhang mit der abhängigen Variablen, die Fallzahlen sind jedoch so gering, dass von einer Verallgemeinerung hier abgesehen wird.⁸¹⁰

2.4.3 (6) *Entscheidungsweg zur Entlassung und Empfehlung der JVA*

Bei der Entscheidung zwischen der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer und der Gesamtverbüßung kommt der Empfehlung der Justizvollzugsanstalt die entscheidende Rolle zu. So erklärt diese über 50 % der Varianz der Variablen (Tabelle 38). Empfiehlt die JVA eine bedingte Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt, so folgt die Kammer in der Regel. Dies weist darauf hin, dass die Kammer sich auf die Einschätzung der JVA vom Verurteilten verlässt und im übrigen auch verlassen muss, da viele Fragen von der Kammer ohne Hilfe der JVA gar nicht beurteilt werden können. Nur in wenigen Fällen folgt die Kammer der Empfehlung der JVA nicht. Das heißt, dass de facto die JVA bei der Frage, ob ein Verurteilter nach zwei Dritteln entlassen wird, ein großes Mitspracherecht hat, was bei Entscheidungen zum Halbstrafenzeitpunkt so nicht zu beobachten ist.

⁸⁰⁹ Dabei handelt es sich um die Variablen „Drogeneinfluss bei Tatbegehung“ ($p = 0,08$) und „Drogenabhängigkeit“ ($p = 0,68$).

⁸¹⁰ Vergleiche Fußnote 808.

Tabelle 38: Zusammenhang der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer (§ 57 I StGB) mit der Empfehlung der JVA

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Inhalt der Stellungnahme der JVA	58,7	3	0,000	0,52

Kein signifikanter Einfluss kommt der Frage zu, ob der Inhaftierte einen Antrag zur vorzeitigen Entlassung gestellt hat, was jedoch auf die anderen Tatbestandsvoraussetzungen des § 57 I StGB im Vergleich zu § 57 II StGB zurückzuführen ist.

2.4.3 (7) Soziobiographische Daten

Nur wenige der soziobiographischen Variablen zeigen einen signifikanten Zusammenhang mit der Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt. Auffällig ist hier wieder, dass die Variablen, die auf der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt basieren, den größten Einfluss zeigen (Tabelle 39).

Werden von der JVA die Entlasssituation und der Kontakt zur Familie in der Stellungnahme als gut bezeichnet, dann erhöht dies die Chancen, vorzeitig nach § 57 I StGB entlassen zu werden. Werden diese Tatsachen nicht erwähnt, so hat dies negative Folgen, es erfolgt überzufällig oft eine Entlassung erst nach Verbüßen der gesamten Haftzeit. Nur in jeweils einem Fall wird der Kontakt zur Familie bzw. die Entlasssituation in negativem Sinne erwähnt, in beiden Fällen kam es trotzdem zu einer bedingten Entlassung.

Tabelle 39: Zusammenhänge der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer (§ 57 I StGB) mit soziobiographische Daten

Variable	χ^2	df	p	pseudo R ²
Entlasssituation (laut Stellungnahme JVA)	12,5	2	0,002	0,14
Kontakt zur Familie (laut Stellungnahme JVA)	7,6	2	0,023	0,08
Familienstand	7,9	3	0,048	0,07
Geschlecht	3,9	1	0,050	0,04

Wie bei der Halbstrafenentlassung zeigt der Familienstand auch hier einen signifikanten Einfluss auf die abhängige Variable. Negativ wirkt es sich dabei nur aus, wenn der Verurteilte geschieden ist. Bei allen anderen Ausprägungen der Variablen besteht eher die Chance, nach zwei Dritteln entlassen zu werden.

Das Geschlecht des Verurteilten beeinflusst die Entscheidung zwar gerade noch in signifikanter Weise, der Einfluss ist mit 4 % jedoch relativ klein. Auch hier ist es so, dass Frauen eher bedingt entlassen werden als Männer.

2.4.3 (8) Zusammenfassung

Die Entscheidung, ob der oder die Inhaftierte nach Verbüßen von zwei Dritteln der Strafe entlassen wird oder ob er die gesamte Strafe zu verbüßen hat, hängt entscheidend von der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ab. Dieser große Einfluss der JVA kann gerade bei den Variablen beobachtet werden, die das Vollzugsverhalten und die soziobiographischen Daten betreffen: Von den unter diese Oberbegriffe fallenden Tatsachen sind für die Entscheidung vor allem jene von Bedeutung, zu denen die JVA explizit Stellung nimmt. Der Einfluss der Dauer der Strafe, die der Verurteilte zu verbüßen hat, ist auch zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt nicht bivariat, sondern nur multivariat im Zusammenhang mit dem Geschlecht feststellbar.

Wenig Einfluss kommt Tatsachen zu, die zeitlich weit zurückliegen und aus der Zeit vor der Inhaftierung resultieren. So spielt das strafrechtliche Vorleben gar keine Rolle, bezüglich der Tatphänomenologie ist nur noch die Schadenshöhe von Bedeutung, und das Einweisungsdelikt selbst zeigt, abgesehen vom durch den Tatbestand des Einweisungsdelikts geschützten Rechtsgut, ebenfalls keinen Einfluss.

2.4.4 Gesamtzusammenfassung

Im Rahmen der statistischen Analyse der Bewährungsaussetzung nach § 57 StGB wurden sämtliche in dieser Vorschrift genannte Tatsachen, die bei der Prognose berücksichtigt werden sollen, auf einen Einfluss auf die Art der Entlassung untersucht. Zusätzlich wurden auch weitere Tatsachen auf Zusammenhänge untersucht, die im Gesetz keine Erwähnung finden, gleichwohl bei der Entscheidung jedoch von Interesse sein dürften.

Um der Komplexität der Entlassungsart gerecht zu werden, genügte es nicht, sich auf eine abhängige Variable, die die Bewährungsaussetzung beschreiben sollte („Reststrafenaussetzung ja/nein“), zu beschränken. Schließlich ist nicht nur von Interesse, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung erfolgt, sondern auch, aus welchen Gründen die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird und zu welchem Zeitpunkt die bedingte Entlassung erfolgt, d.h. ob nach der Hälfte der Verbüßungsdauer oder nach zwei Dritteln.

Aus diesem Grund wurden durch verschiedene Zusammenfassungen der Variablen „Art der Entlassung“ zwei abhängige Variablen gebildet, die es ermöglichen sollten, möglichst viel Information über die Entlassungsart zu erhalten. Die erste abhängige Variable besteht aus der Gruppe von Inhaftierten, die nach der Hälfte der Verbüßungsdauer entlassen wurden, und allen anderen Inhaftierten ($\frac{1}{2}$ /Rest der

Inhaftierten). In der zweiten abhängigen Variablen wurden alle, die nach 2/3 der Verbüßungszeit entlassen wurden, mit denen, die die gesamte Strafdauer verbüßen mussten, verglichen (2/3/Vollverbüßer).

Die abhängigen Variablen wurden also „chronologisch“ gebildet. Ausgegangen wurde von der Überlegung, dass zu dem Zeitpunkt, an dem die Hälfte der Strafe verbüßt ist, (auf Antrag) allein darüber entschieden wird, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach § 57 II StGB gegeben sind und daher eine Halbstrafenentlassung zu erfolgen hat. Nicht entschieden wird zu diesem Zeitpunkt über die beiden Alternativen, die Zwei-Drittel-Entlassung oder die Verbüßung der gesamten Haftstrafe. Aus diesem Grund wird in dieser ersten abhängigen Variablen die Gruppe der nach der Hälfte der Verbüßungszeit Entlassenen allen anderen, sowohl denen, die später nach § 57 I StGB bedingt entlassen werden, als auch denen, die die gesamte Strafdauer verbüßten, gegenübergestellt. In einem zweiten Schritt wurde die nach zwei Dritteln entlassenen Inhaftierten mit denen verglichen, die die gesamte Strafe verbüßen mussten. Die Gruppe der nach der Hälfte der Verbüßungszeit Entlassenen wurde in dieser zweiten Variablen nicht mehr berücksichtigt, da sie sich ja nach dieser „chronologischen“ Betrachtungsweise zum Zeitpunkt der Entscheidung, ob eine Entlassung nach zwei Dritteln erfolgen sollte, nicht mehr in Haft befanden.

Die in Anlehnung an § 57 II StGB ausgesuchten unabhängigen Variablen wurden nun daraufhin untersucht, ob sie auf die zwei abhängigen Variablen in signifikanter Weise Einfluss nehmen. Nicht mit einbezogen wurden dabei die Fälle, in denen eine bedingte Entlassung aus formellen Gründen überhaupt nicht möglich war, etwa weil der Verurteilte seine Einwilligung gemäß § 57 I Ziff. 3 StGB endgültig verweigert hat oder weil die Verbüßungsdauer insgesamt zu gering war.

Zuerst wurde die abhängige Variable „1/2 gegen Rest“ mit den Ausprägungen „Bedingt entlassen nach § 57 II StGB“ und „Nicht bedingt entlassen nach § 57 II StGB“ untersucht. Es zeigte sich, dass bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung nach der Hälfte der Freiheitsstrafe das Vorleben der Verurteilten eine große, wenn nicht sogar die größte Rolle spielt (Varianzerklärung bivariat zwischen 9 bis 19 %). Dies kann nicht nur durch den großen signifikanten Einfluss, der bei den Variablen das Vorleben betreffend festgestellt wurde, belegt werden, sondern auch anhand der Tatsache, dass der Einfluss vieler anderer Faktoren im Endeffekt auf dem Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Vorleben des Inhaftierten basiert. Hier sei insbesondere auf die Deliktsart und die Anzahl der Einweisungsurteile hingewiesen, deren Einfluss auf die Halbstrafenentlassung vor allem auf dem engen Zusammenhang mit der Vorstrafenbelastung basiert. Erklärt werden kann dieser große Einfluss des Vorlebens teilweise mit der Struktur des § 57 II StGB, soweit die Entlassungen nach Ziffer 1 erfolgten. Dort ist als Tatbestandsvoraussetzung die Erstverbüßereigenschaft geregelt. Allerdings wurde nur ein kleinerer Teil der Personen, die nach der Hälfte der Verbüßungsdauer entlassen wurden, nach Ziffer 1 entlassen, der größere Teil nach Ziffer 2, wo die Erstverbüßereigenschaft nicht Voraussetzung ist.

Als weiterer wichtiger Faktor sei das Geschlecht der Inhaftierten bzw. die nach Geschlechtern getrennte Zuständigkeit der Anstalten genannt, ein Einfluss, der auch über die Variable „Justizvollzugsanstalt“ deutlich wird. Der Einfluss des Geschlechts steht, wie nur multivariat festgestellt werden konnte, in engem Zusammenhang mit der Verbüßungsdauer, der ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der vorzeitigen bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungszeit zukommt. Zusammen hatten diese beiden Variablen eine Varianzerklärung von 24 %.

Einfluss auf die Bewährungsentscheidung haben auch einige Faktoren der Tatphänomenologie sowie das Verhalten im Vollzug. Zu beachten ist dabei, dass es in diesem Zusammenhang eine große Rolle spielt, wie die JVA dieses Verhalten in ihrer Stellungnahme bewertet.

Die Faktoren, die unter der Obergruppe „Weg der Entlassung“ untersucht wurden, spielen nur teilweise eine Rolle für ½-Entlassungen, lediglich der Antrag des Inhaftierten auf vorzeitige Entlassung sowie die Anzahl der Entlassungsverfahren zeigen einen signifikanten Einfluss (12 bzw. 6 %). Dieser liegt aber in der Natur der Sache. Der große Einfluss der Anträge der Gefangenen ist auf die gesetzliche Regelung in § 57 II StGB zurückzuführen, die einen Antrag (oder die Anregung durch Dritte) für die Halbstrafenentlassung voraussetzt.

Schlussendlich sind auch persönliche Merkmale, die sog. „Soziobiographische Daten“, von Bedeutung. Hier war festzustellen, dass es bei der familiären Bindung vor allem auf das Bestehen einer Ehe ankam und dass die Einschätzung der JVA über den Kontakt mit der Familie eine entscheidende Rolle spielte. Der Familienstand erklärte 9 %, die Erklärung der JVA, dass der Inhaftierte Kontakt zu seiner Familie hat, 8 % der Varianz der abhängigen Variablen.

Die zweite abhängige Variable, die untersucht wurde, bestand aus den Ausprägungen „Bedingt entlassen nach § 57 I StGB“ und „Nicht bedingt entlassen“ (2/3 gegen Vollverbüßer). Die Entscheidung, ob der oder die Inhaftierte nach Verbüßen von zwei Dritteln der Strafe entlassen wird oder ob er die gesamte Strafe zu verbüßen hat, hängt entscheidend von der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ab. So erklärt die Tatsache, dass die JVA zu einer bedingten Entlassung geraten hat, 52 % der Varianz der abhängigen Variablen. Dieser große Einfluss der JVA kann auch bei den Variablen beobachtet werden, die das Vollzugsverhalten und die soziobiographischen Daten betreffen: Von den unter diese Oberbegriffe fallenden Tatsachen sind für die Entscheidung vor allem jene von Bedeutung, zu denen die JVA explizit Stellung nimmt (Entlasssituation (laut Stellungnahme JVA): 14 %, Kontakt zur Familie (laut Stellungnahme der JVA): 8 %). Der Einfluss der Dauer der Strafe, die der Verurteilte zu verbüßen hat, ist auch zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt nicht bivariat, sondern nur multivariat im Zusammenhang mit dem Geschlecht feststellbar. Die beiden Variablen erklären zusammen 14,5 % der Varianz der abhängigen Variablen.

Wenig Einfluss kommt Tatsachen zu, die zeitlich weit zurückliegen und aus der Zeit vor der Inhaftierung resultieren. So spielt das strafrechtliche Vorleben gar kei-

ne Rolle, bezüglich der Tatphänomenologie ist nur noch die Schadenshöhe von Bedeutung, und das Einweisungsdelikt selbst zeigt, abgesehen vom durch den Tatbestand des Einweisungsdelikts geschützten Rechtsgut, ebenfalls keinen Einfluss.

Zusammenfassen bleibt festzuhalten, dass bei der Entscheidung, ob nach der Hälfte der Verbüßungsdauer eine bedingte Entlassung erfolgen soll, das Vorleben die bedeutendste Rolle spielt, eine Tatsache, die bei den späteren Entscheidungen fast vollständig in den Hintergrund tritt. Bei der Zwei-Drittel-Entscheidung kommt dagegen der Stellungnahme der JVA die größte Bedeutung zu. Dies ist von daher verständlich, dass sich die Strafvollstreckungskammer, die den Inhaftierten nur bei der mündlichen Anhörung kennenlernt, sich ohne Hilfe der JVA nur sehr schlecht über die Resozialisierungsbemühungen und -erfolge und die Entwicklung des Inhaftierten ein Bild machen kann. Die Justizvollzugsanstalt kennt den Inhaftierten dagegen und kann seine Entwicklung mitverfolgen.

Familiäre Aspekte haben zu beiden Entscheidungszeitpunkten Einfluss auf die Entscheidung. Vor allem, soweit die JVA im positiven Sinne zur familiären Situation Stellung nimmt, wirkt sich das in Bezug auf die vorzeitige Entlassung auch positiv aus.

3) Schriftliche Befragung

3.1 Fragestellung und Untersuchungsziel

Im diesem Abschnitt wird nun abschließend untersucht, inwieweit die negativen Folgen der Haft für die nicht-inhaftierten Angehörigen durch entsprechende „sekundäre“⁸¹¹ Maßnahmen gemildert werden. Dabei werden hier hauptsächlich die Möglichkeiten der Angehörigen beschrieben, mit ihren inhaftierten Familienmitgliedern in Kontakt zu treten und zu kommunizieren. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlich normierten Kommunikationsmöglichkeiten auf die Inhaftierten beziehen und vorrangig den Belangen der Inhaftierten dienen sollen. Die Kontaktmöglichkeiten der Angehörigen als denjenigen, mit denen die Inhaftierten Kontakt aufnehmen möchten, werden durch diese Vorschriften nur mittelbar geregelt.

Das Gesetz gibt für diese Kommunikationsmöglichkeiten gewisse Mindeststandards vor. Die Vollzugsanstalten sind ermächtigt, diese Mindeststandards zu erweitern und auszubauen.⁸¹² Im Wege einer schriftlichen Befragung aller Justizvoll-

⁸¹¹ Im Unterschied dazu werden hier als primäre Maßnahmen diejenigen bezeichnet, die direkt bei der Entscheidung, ob eine Inhaftierung erfolgen soll oder nicht, ansetzen, d.h. die Berücksichtigung bei Entscheidungen nach den §§56, 57 StGB, die oben untersucht wurden.

⁸¹² Zu den gesetzlichen Grundlagen siehe in den theoretischen Ausführungen S. 58 ff.

zugsanstalten in Baden-Württemberg, die für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen Erwachsener zuständig sind, wurde untersucht, inwieweit von dieser Möglichkeit jeweils Gebrauch gemacht wurde.

3.2 Ergebnisse der schriftlichen Befragung

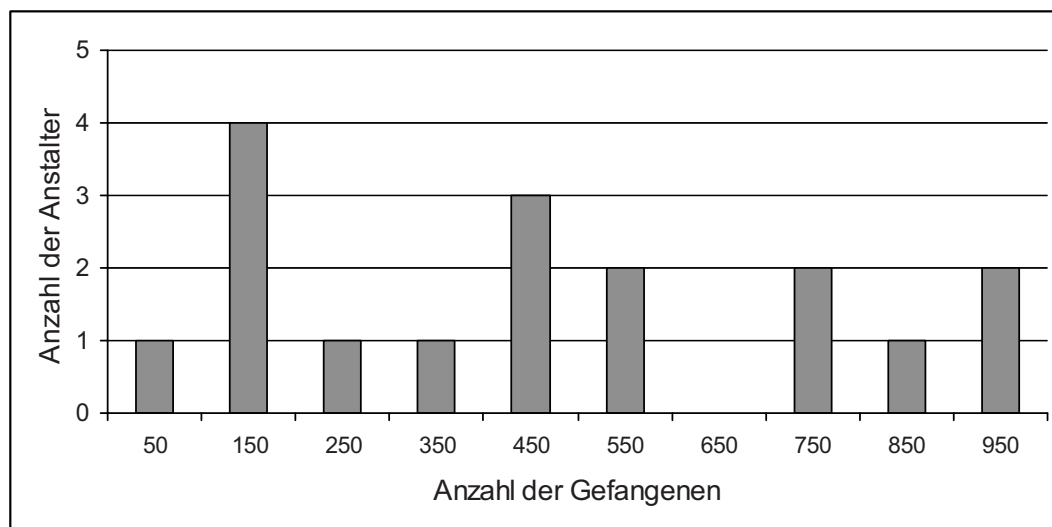
3.2.1 Allgemeine Angaben

In die Untersuchung einbezogen wurden alle 17 Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg, die für Erwachsene zuständig sind. 16 davon vollstrecken Freiheitsstrafen von männlichen Inhaftierten, eine von weiblichen.⁸¹³

Als allgemeine Information wurde zunächst die Größe der einzelnen Anstalten abgefragt. Es zeigt sich, dass die Größe der Anstalten, die hier in Gefangenenzahlen gemessen wurde, zwischen unter 100 bis über 900 Gefangenen sehr stark variiert (Abbildung 37).⁸¹⁴ Dabei bezieht sich die Gefangenenzahl jeweils auf die Hauptanstalt inklusive der Außenstellen.

Die genaue Verteilung kann der Abbildung entnommen werden.

Abbildung 37: Größe der Anstalten, gemessen an der Gefangenenanzahl, $n = 17$



⁸¹³ Eine der einbezogenen JVA's vollstreckt nur in der Außenstelle die Freiheitsstrafen von Erwachsenen, die Hauptstelle ist für Jugendliche zuständig. Alle hier erhobenen Daten dieser JVA bezieht sich allein auf die genannte Außenstelle.

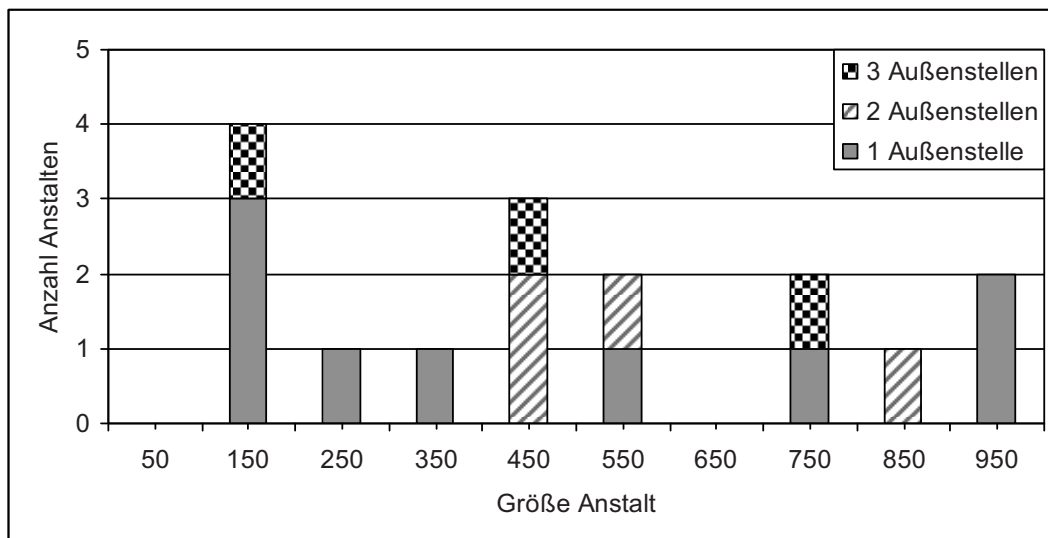
⁸¹⁴ Bei der kleinsten Anstalt mit zwischen 0 und 100 handelt es sich um die bereits erwähnte Außenstelle, die statt der Hauptstelle in die Untersuchung mit einbezogen wurde.

Abgefragt wurden in der Untersuchung auch Daten zu den Außenstellen der Anstalten. Außenstellen sind Vollzugseinrichtungen, die zwar organisatorisch zur Hauptanstalt gehören, räumlich jedoch abgetrennt sind und über eine besondere Zuständigkeit verfügen, bzw. in denen die Hauptanstalt dem Teil des eigenen Vollstreckungsauftrags nachkommt, bei dem eine Trennung von der Hauptanstalt organisatorisch sinnvoll erscheint (z.B. offener Vollzug, Freigängerheim).

Jede der untersuchten Anstalten hat zum Untersuchungszeitpunkt mindestens eine bzw. höchstens drei Außenstellen.⁸¹⁵ Neun Anstalten, d.h. der größere Teil der Anstalten, haben nur eine Außenstelle, vier haben zwei und drei haben drei Außenstellen.

Überprüft wurde sodann, ob die Anzahl der Außenstellen, die die einzelnen Anstalten haben, etwas mit der Größe der Anstalten zu tun haben bzw. dazu führen, dass die Gefangenenzahlen sehr hoch werden. Das Ergebnis zeigt Abbildung 38. Die Größe einer Anstalt wird wie oben in Gefangenenzahlen gemessen.

Abbildung 38: Anzahl der Außenstellen pro Anstalt, auf Größe der Anstalten bezogen, $n = 16$



Es zeigt sich, dass Anstalten mit nur einer Außenstelle bei jeder Anstaltsgröße vorkommen und auch die Anstalten, die drei Außenstellen haben, sich über fast alle Größen verteilen (von 150 bis 750 Gefangene). Nur zwei Außenstellen pro Anstalt kommen erst ab einer Gefangenenzahl von 450 vor, sind also eher bei großen Anstalten mit einer hohen Gefangenenzahl zu finden.

⁸¹⁵ Mit Ausnahme der oben bereits erwähnten Anstalt, bei welcher sich alle Angaben ausschließlich auf die Außenstelle beziehen.

Eine Erklärung für die Bildung von Außenstellen muss in der historischen Entwicklung gesucht werden. Einige der Außenstellen sind ehemalige Gerichtsgefängnisse. Andere sind extra für diesen Zweck gebaut worden. Teilweise wurden kleinere Gefängnisse wohl zur Verminderung des Verwaltungsaufwands größeren angegliedert. Teilweise wurden aber auch, wie auf Nachfrage berichtet wurde, geeignete öffentliche Gebäude umgebaut oder neue Gebäude gebaut, um diese dann als Außenstellen zu nutzen. Dabei ist jedoch keine allgemein gültige Aussage zu treffen. Auf Nachfrage wurde erklärt, jede Anstalt habe eben „je nach Bedarf“ Außenstellen gebaut oder andere Gebäude angegliedert, einen allgemeinen „Strukturplan“ oder Ähnliches gebe es nicht.

3.2.2 Zweckbestimmung

Eine der ersten Variablen des Fragebogens bezieht sich auf die Zweckbestimmung der (Haupt-)Anstalt. Unter „Zweckbestimmung“ wird dabei die zum Untersuchungszeitpunkt im Vollstreckungsplan festgelegte Zuständigkeit der einzelnen Anstalten verstanden.⁸¹⁶ Obwohl die Zweckbestimmung der einzelnen Anstalten nicht direkt etwas mit dem Thema der Arbeit, dem Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt, zu tun hat, wird sie hier trotzdem zu Anfang dargestellt. Nur so lässt sich im Verlauf der Auswertung überprüfen, ob die Verschiedenheit der untersuchten Angebote der einzelnen Anstalten (z.B. zur Thema Besuch) in der Zweckbestimmung begründet liegt.

Die Zweckbestimmung wird hier in drei selbst gewählte Kategorien unterteilt, nämlich nach der „Art der Vollstreckung“ („offen“,⁸¹⁷ „geschlossen“,⁸¹⁸ „geschlossen, aber mit offener Abteilung“, „geschlossen, aber mit offener Abteilung in der Außenstelle“; vgl. Tabelle 40), nach der „Dauer der Strafe“ („Kurzstrafen“, „Langstrafen“, „Lebenslänglich“, „Sicherungsverwahrung“⁸¹⁹; vgl. Tabelle 41) und nach den „sonstigen Haftarten“ („Ersatzfreiheitsstrafe“, „U-Haft“, „Zivilhaft“, „Abschiebehaft“, und „Sonstiges“; vgl. Tabelle 42).

⁸¹⁶ Die Daten ergeben sich ausschließlich aus den in den Fragebögen gemachten Angaben. Die Angaben in den Fragebögen unterschieden sich dabei teilweise vom Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg. Worauf diese Differenzen zurückzuführen sind, ist nicht ersichtlich.

⁸¹⁷ Offene Vollzugsanstalten sind nach der Legaldefinition des § 141 II StVollzG Anstalten ohne oder mit nur verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen.

⁸¹⁸ § 141 II StVollzG: Anstalten des geschlossenen Vollzugs sehen eine sichere Unterbringung vor.

⁸¹⁹ Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Maßregel der Besserung und Sicherung, deren Dauer nicht bestimmbar ist (vergleiche aber § 67 d III StGB). Trotz dieser Nicht-Übereinstimmung mit der Kategorie „Dauer der Strafe“ wird die Sicherungsverwahrung hier dieser Kategorie untergeordnet. Nur so ist es im weiteren Verlauf der Untersuchung möglich, Aussagen zu Variablen zu treffen, in denen die (angenommene) Gefährlichkeit der Täter bzw. die Deliktsschwere eine Rolle spielen.

Tabelle 40: Zweckbestimmung nach Art der Vollstreckung, $n = 17$

Art der Vollstreckung Anzahl der Anstalten	nur offen	nur geschlossen	geschlossen mit offener Abteilung in Hauptanstalt	geschlossen mit offener Abteilung Außenstelle
2	X			
3		X		
4				X
5			X	
3			X	X

Betrachtete man die Zweckbestimmung der Anstalten nur nach der Art der Vollstreckung (Tabelle 40), so fällt auf, dass die wenigsten Anstalten nur geschlossenen oder nur offenen Vollzug vollstrecken (drei bzw. zwei Anstalten). Dabei handelt es sich bei den drei komplett geschlossenen Anstalten um diejenigen, die ausschließlich für die Vollstreckung von Untersuchungshaft zuständig sind. Die meisten Anstalten (zwölf) vollstrecken im geschlossenen Vollzug, verfügen aber über offene Abteilungen, teils in der Hauptanstalt (fünf), teils in Außenanstalten (vier), drei geschlossene Anstalten verfügen sowohl in der Hauptanstalt als auch in der Außenstelle über Abteilungen mit offenem Vollzug. Man kann daher davon sprechen, dass in den Anstalten eine „Mischform“ üblich ist.

Tabelle 41 macht deutlich, dass, was die Dauer der Freiheitsstrafen betrifft, ein ähnliches Phänomen zu beobachten ist wie oben in Bezug auf die Art der Vollstreckung: Es gibt eher die „Mischform“ als die „Reinform“. Das heißt, es gibt mehr Anstalten, in denen Kurz- und Langstrafen⁸²⁰ (dazu zählen hier auch lebenslange Strafhaf und Sicherungsverwahrung⁸²¹) nebeneinander vollstreckt werden (acht) als Anstalten, in denen entweder Lang- (drei) oder Kurzstrafen (drei) vollstreckt werden.

⁸²⁰ In der Variablen wurde offen gelassen, was unter „Kurz- und „Langstrafe“ zu verstehen ist, allerdings sollte in einem Feld „von... bis...“ die genaue Dauer angegeben werden. Die Grenze kann bei etwa 15 Monaten gezogen werden, obwohl einige Angaben davon abweichen. Für die Auswertung wurde die Einschätzung der einzelnen Anstalten, ob es sich um Kurz- oder Langstrafen handelt, übernommen.

Die Definition des Begriffs „Kurzstrafe“ variiert zwischen „0,5 bis 36 Monate“, „bis 15 Monate“, „6 bis 15 Monate“, „ein bis 15 Monate“ und „bis zwölf Monate“. Die Definition des Begriffs „Langstrafe“ variiert zwischen „ab 15 Monate“, „15 bis 42 Monate“, „16 bis 48 Monate“, „bis 72 Monate“. In zwei Anstalten wurden zur Dauer keine Angaben gemacht, wobei es sich in beiden Fällen um Anstalten handelte, die sowieso für jede Strafdauer zuständig waren.

⁸²¹ Siehe Anmerkung Fn. 819.

Klarzustellen ist an dieser Stelle, dass sich diese Variablen nur auf die Hauptstelle jeder Anstalt bezogen hat.⁸²² Das heißt, innerhalb der Hauptstellen ist eine Trennung nach Strafdauer nicht weit verbreitet. Den Daten kann allerdings nicht entnommen werden, ob innerhalb der Anstalten eine Trennung stattfindet, zum Beispiel durch die Bildung voneinander getrennter Abteilungen.

Tabelle 41: Zweckbestimmung nach Dauer der Freiheitsstrafen, n = 17

Dauer der Freiheitsstrafe Anzahl der Anstalten	Kurzstrafen	Langstrafen	Lebenslänglich	Sicherungsverwahrung	k.A.
3	X	X	X	X	
2	X	X	X		
3	X	X			
1		X	X	X	
1 ⁸²³		X	X		
1 ⁸²⁴			X		
3	X				
3 ⁸²⁵					X

Die Frage ist, ob das oben festgestellte häufige Vorliegen von „Mischformen“ die These stützt, dass Täter schwerer und leichter Kriminalität⁸²⁶ im Strafvollzug in der gleichen Anstalt untergebracht sind.

⁸²² Mit Ausnahme der oben bereits erwähnten Anstalt, bei welcher sich alle Angaben ausschließlich auf die Außenstelle beziehen, vgl. Fn. 813.

⁸²³ In dieser JVA wird auch Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

⁸²⁴ Lebenslängliche Freiheitsstrafe wird in dieser Anstalt nur in Einzelfällen vollstreckt. Es wird auch Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

⁸²⁵ Es handelt sich hier um die Anstalten, in denen ausschließlich Untersuchungshaft vollstreckt wird.

⁸²⁶ Eine Schwereinschätzung der Delikte im streng wissenschaftlichen Sinne kann in diesem Rahmen natürlich nicht vorgenommen werden. Es handelt sich dabei um eine Frage, die auch methodisch höchste Schwierigkeiten bereitet, so auch Braun, S. 6 ff. mit Dis-

Eine Bejahung dieser These ist sicher dann nicht möglich, wenn man allein Kurz- und Langstrafen miteinander vergleicht. Auch wenn man sich bei der Bestimmung der Schwere des Delikts am Strafraumen orientiert,⁸²⁷ so sind bei der Dauer der Inhaftierung Faktoren wie die Gesamtstrafenbildung und die Anschlussvollstreckung zu beachten. So kann selbst die Begehung von Delikten, die aufgrund ihres niedrigen Strafraumens der leichteren Kriminalität zugeordnet werden, im Zusammenhang mit Bewährungswiderrufen oder der Häufung leichterer Delikte durch Anschlussvollstreckung oder Gesamtstrafenbildung zur mehrjährigen Inhaftierung führen.

Überprüft werden kann die These, dass nach schwerer und leichter Kriminalität in der Mehrzahl der Strafanstalten, die hier untersucht wurden, nicht getrennt wird, jedoch durch einen Vergleich von Kurzstrafen mit lebenslänglichen Freiheitsstrafen.⁸²⁸ Hier handelt es sich mit Sicherheit um Strafen mit einem sehr unterschiedlichen Strafraumen, eine Zuordnung zur schweren und leichten Kriminalität ist daher möglich.

Ein Vergleich kann anhand der Daten in Tabelle 41 vorgenommen werden. In einer Mehrzahl der Anstalten (neun) findet keine gemeinsame Vollstreckung im oben genannten Sinne statt. In den erwähnten Anstalten werden Kurzstrafen allein (drei), Kurzstrafen und Langstrafen gemeinsam (drei), Langstrafen, lebenslängliche Strafen und Sicherungsverwahrung (eine), Langstrafen und lebenslängliche Strafe (eine) oder nur lebenslängliche Freiheitsstrafen (eine) vollstreckt.

In nur fünf Anstalten werden sowohl lebenslängliche Freiheitsstrafen als auch Kurzstrafen vollstreckt, somit Täter schwerer mit Tätern leichterer Delikte gemeinsam inhaftiert. Die oben aufgestellte These, dass in einer Mehrzahl der Anstalten nicht nach schwerer und leichterer Kriminalität getrennt wird, kann also hier nicht bewiesen werden. Ob eine Vermischung in den neun anderen Anstalten stattfindet, kann aufgrund der oben dargelegten Abgrenzungsschwierigkeiten nicht beurteilt werden.

kussionsstand. Schließlich richtet sich die Zuständigkeit der einzelnen Anstalten, die hier befragt wurden, nicht nach den Delikten, sondern nach der tatsächlichen Straflänge. Die Einschätzung, was unter schwerer und leichterer Kriminalität verstanden werden soll, richtet sich hier im weiteren nach dem Strafraumen, so auch Villmow, S. 154 und Höfer, S. 38 und 71 m.w.N., der wenigstens „grobe Anhaltspunkte“ (S. 28) für eine Schwereinschätzung des Gesetzgebers beinhaltet, so auch Bruns, S. 60.

⁸²⁷ Siehe Fn. 826.

⁸²⁸ Delikte, deren Begehung mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, sind neben Mord nur noch wenige andere (§§ 80, 81, 212 II, 251, 306 c, 308 III, 316 a III, 316 c III StGB). Diese werden sowohl nach der Wertung des Gesetzgebers durch Anordnung der höchst möglichen Strafe, als auch nach empirischen Schwereinschätzungsstudien als die schwersten Delikte eingestuft, siehe so auch die Darstellung der Ergebnisse verschiedener Studien bei Villmow, S. 19, 23, 39.

Tabelle 42 ist zu entnehmen, dass alle Anstalten neben der reinen Strafhaft noch andere Haftarten vollstreckt, ein Grossteil der Anstalten, insgesamt zehn, vollstrecken sogar noch mehrere andere Haftarten. Vier Anstalten vollstrecken neben der Strafhaft nur Ersatzfreiheitsstrafe. Drei Anstalten vollstrecken nur Untersuchungshaft, wobei es sich bei diesen Anstalten um reine Untersuchungshaftanstalten handelt, diese also keine Strafhaft vollstrecken.

Tabelle 42: Zweckbestimmung, sonstige Haftarten, $n = 17$

Zweckbestimmung Anzahl der Anstalten	Strafhaft	ErsatzFS	U-Haft	Zivilhaft	Abschiebehaft
6	X	X	X	X	X
2	X	X	X	X	
1	X	X	X		
4	X	X			
1	X		X		X
3			X		

3.2.3 Besuchszeiten

Zu den Außenkontakten, die u.a. in den §§ 23 ff. StVollzG geregelt sind, gehören neben den Besuchen auch der Postverkehr, Urlaub, Ausgang, Freigang und Ausführung aus besonderem Anlass. Für die schriftliche Befragung ist der Besuchsverkehr als einer der wichtigsten⁸²⁹ Außenkontakte herausgegriffen worden, da er gerade für Gefangene, die für Lockerungen (noch) nicht in Frage kommen, die einzige Möglichkeit zum unmittelbaren Kontakt mit Angehörigen und anderen Personen darstellt.

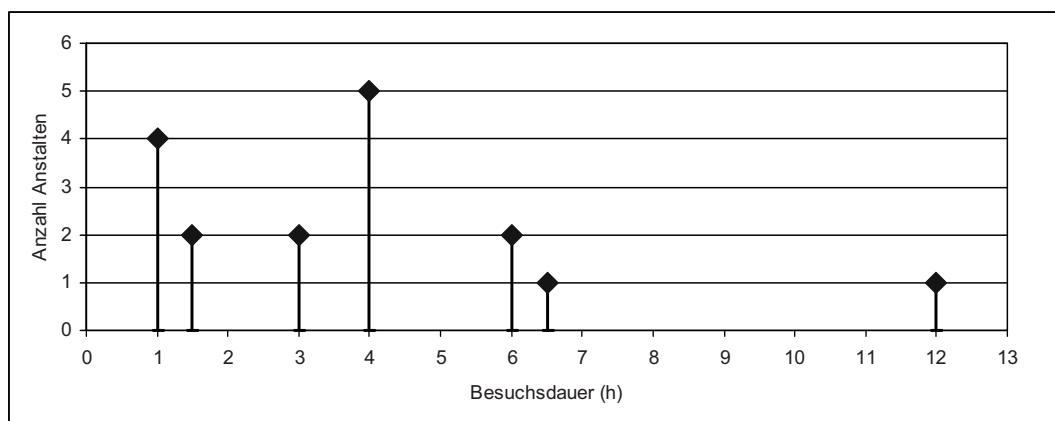
Gemäß § 24 I S. 1 StVollzG hat jeder Gefangene das Recht, Besuch zu empfangen. Die Besuchsdauer beträgt mindestens eine Stunde pro Monat (§ 24 I S. 2 StVollzG). Allerdings bleibt die nähere Ausgestaltung der Besuchszeiten den Anstalten überlassen.

⁸²⁹ Knoche, S. 1

Um herauszufinden, wie die einzelnen Strafanstalten die Mindestbesuchszeit ausgeformt und erweitert haben, wurde unter der Überschrift „Fragen zum Außenkontakt: Normale Besuchszeiten“ die Frage gestellt: „Wie viele Stunden Besuch darf ein Gefangener pro Monat empfangen?“.

Erstaunlicherweise variieren die Antworten sehr stark, nämlich zwischen einer und zwölf Stunden⁸³⁰ (Abbildung 39). Der Durchschnitt liegt bei 3,7 Stunden Besuchszeit.

Abbildung 39: Besuchsdauer in den verschiedenen Anstalten, $n = 17$

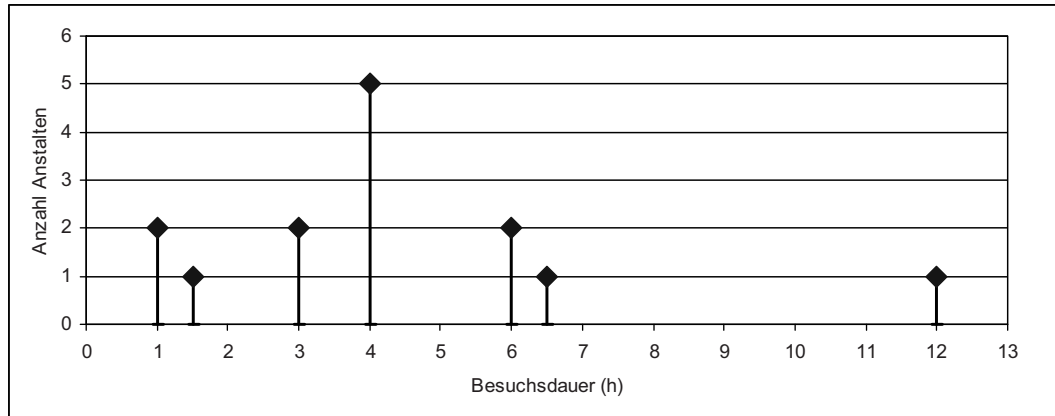


Versucht man, die große Varianz der Besuchszeiten zu erklären, bietet sich an, die drei Anstalten, die ausschließlich für die Vollstreckung von Untersuchungshaft zuständig sind, aus der Gesamtgruppe herauszunehmen, da Besuchszeiten in der Untersuchungshaft naturgemäß⁸³¹ kurz sind. Sie liegen hier zwischen einer und 1,5 Stunden. Interessant ist, wie wenig sich an der Varianz in der Restgruppe ändert, die Besuchzeiten variieren immer noch zwischen einer und zwölf Stunden (siehe Abbildung 40). Die durchschnittliche Besuchsdauer erhöht sich aber etwas, sie liegt bei 4,3 Stunden.

⁸³⁰ Die sich von den anderen Anstalten erheblich unterscheidende Besuchsdauer von zwölf Stunden ergab sich aus der Antwort: „überwachte Besuche: 2*45 Min, unüberwachte Besuche: 4*3 Stunden“. Da eine entsprechende Differenzierung seitens der anderen Anstalten in den Fragebögen nicht vorgenommen wurde, wurde bzgl. dieser Anstalt lediglich auf den unüberwachten Besuch, also die angegebenen zwölf Stunden, zurückgegriffen.

⁸³¹ Vgl. Nr. 24 I, 25 UVollzO.

Abbildung 40: Besuchsdauer in den verschiedenen Anstalten, ohne Anstalten, die ausschließlich für die Vollstreckung von U-Haft zuständig sind, $n = 14$



Verantwortlich für diese großen Unterschiede könnte die Art der Vollstreckung⁸³² sein, also ob geschlossener oder offener Vollzug oder eine „Mischform“⁸³³ vollstreckt wird.

Werden nun die Besuchzeiten mit der Art der Vollstreckung der einzelnen Anstalten verglichen (Abbildung 41), fällt auf, dass die Besuchsdauer in den beiden Anstalten, die laut eigenen Angaben ausschließlich Freiheitsstrafen im offenen Vollzug vollstrecken, jeweils sechs Stunden beträgt. In den anderen Anstalten gibt es keine so starken Übereinstimmungen. So wird von den sieben Anstalten, die geschlossenen Strafvollzug vollstrecken, aber eine offene Abteilung, teilweise auch eine offene Außenstelle haben, in einer Anstalt drei Stunden, in vier Anstalten vier Stunden, in einer 6,5 Stunden und in einer zwölf Stunden Besuch erlaubt. In den fünf Anstalten, die geschlossen sind und nur in der Außenstelle über eine offene Abteilung verfügen, variieren die Besuchzeiten zwischen einer Stunde (zwei Anstalten), 1,5 Stunden (eine Anstalt), drei Stunden (eine Anstalt) und vier Stunden (eine Anstalt). Auffallend ist hier, dass sich die Besuchzeiten eher im unteren Bereich bewegen.

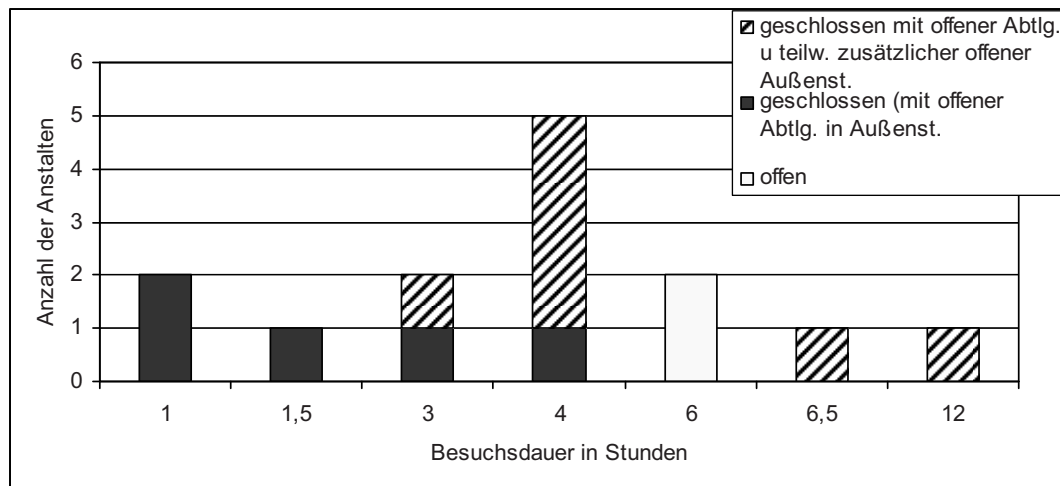
Am eindeutigsten sind danach Aussagen zu treffen über die Anstalten, die nur offenen Vollzug vollstrecken, und diejenigen, die in der Hauptanstalt keine offene Abteilung haben. Danach sind die Besuchzeiten in den offenen Anstalten eher länger (sechs Stunden), in den geschlossenen eher kürzer (eine bis höchstens vier

⁸³² Unter „Art der Vollstreckung“ werden, wie oben bereits erläutert, folgende Vollzugsarten subsumiert: „offen“, „geschlossen“, „geschlossen, aber mit offener Abteilung in der Hauptanstalt“, „geschlossen, aber mit offener Abteilung in der Außenstelle“.

⁸³³ Vereinfachend werden die Kategorien aus Tabelle 40 „Zweckbestimmung nach Art der Vollstreckung“ hier zusammengefasst in „offen“, „geschlossen (mit offener Abteilung in der Außenstelle“ und „geschlossen mit offener Abteilung und teilweise mit offener Außenstelle“.

Stunden). Somit hängt hier die Besuchszeit tendenziell von der Art der Vollstreckung ab.⁸³⁴

Abbildung 41: Besuchsdauer nach Zweckbestimmung der Anstalten (Art der Vollstreckung), ohne Anstalten, die ausschließlich Untersuchungshaft vollstrecken, $n = 14$



In Abbildung 42 wird dargestellt, wie sich die Besuchsdauer in Bezug auf die Dauer der Freiheitsstrafe verhält. Dabei wurden Anstalten herausgegriffen, in denen nur Kurzstrafen⁸³⁵ vollstreckt werden, und diese mit Anstalten verglichen, die auch lebenslängliche Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung vollstrecken, in denen also auch Gefangene inhaftiert sind, die zu einer sehr langen Freiheitsstrafe⁸³⁶ verurteilt sind.

Dabei fällt auf, dass die Anstalten, in denen nur Kurzstrafen vollstreckt werden, kurze Besuchszeiten anbieten (zwei Anstalten eine Stunde, eine Anstalt 1,5 Stunden). Die Anstalten, die auch lebenslange Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung vollstrecken, bieten dagegen längere Besuchszeiten an, die allerdings weit gestreut sind (von drei bis zwölf Stunden Besuch).

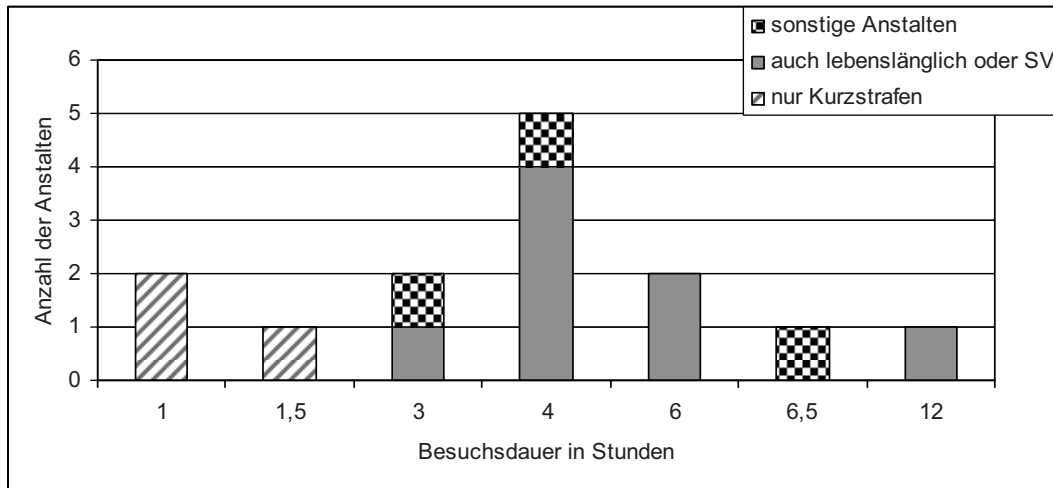
Dieses Ergebnis entspricht den Erwartungen, dass Gefangenen, an denen eine sehr lange Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auch mehr Besuchszeit zugestanden wird, da durch die langen Haftzeiten die Beziehungen zu Angehörigen stärker bzw. langfristiger tangiert werden als durch kürzere Freiheitsstrafen.

⁸³⁴ Dabei handelt es sich um die „Tendenz“ in diesem Zusammenhang nicht um eine Tendenz im statistischen Sinne. Aufgrund der geringen Fallzahlen wurde in diesem Abschnitt auf statistische Berechnungen gänzlich verzichtet. Alle dargestellten Ergebnisse sind rein beschreibender Natur.

⁸³⁵ Zur Definition von „Kurzstrafen“ siehe Fn. 820.

⁸³⁶ Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht um eine Strafe handelt, siehe Fn. 819.

Abbildung 42: Besuchsdauer nach Dauer der Freiheitsstrafe, ohne Anstalten, die ausschließlich Untersuchungshaft vollstrecken, n = 14



3.2.4 Wochenendbesuche

Unter „Wochenendbesuchen“ versteht man Besuche an Samstagen, Sonn- und eventuell auch Feiertagen. Sie sind für die Anstalten schwerer zu organisieren, weil an diesen Tagen weniger Personal zur Verfügung steht. Doch gerade für berufstätige Angehörige oder schulpflichtige Kinder stellen sie oft die einzige Möglichkeit dar, den Kontakt zum inhaftierten Angehörigen aufrecht zu erhalten. So wurde im Fragebogen auch die Frage nach der Möglichkeit von Wochenendbesuchen gestellt.

Auf die Frage: „Sind Wochenendbesuche möglich?“ gab es die Antwortmöglichkeiten „ja, generell“, „ja, für weit entfernt wohnende bzw. berufstätige Angehörige“ und „nein“. Zudem bestand die Möglichkeit, unter „Sonstiges“ Anmerkungen zu machen. Davon wurde in einer Vielzahl von Fällen Gebrauch gemacht.

Vier Anstalten bieten keinen Wochenendbesuch an. Dabei sei jedoch angemerkt, dass darunter auch diejenigen drei Anstalten sind, die ausschließlich für die Vollstreckung von Untersuchungshaft zuständig sind.

Vier Anstalten antworten auf die Möglichkeit von Wochenendbesuchen mit ja, drei weitere bieten Wochenendbesuche für weit entfernt wohnende oder berufstätige Angehörige an, und sechs Anstalten bieten zwar Wochenendbesuche an, ergänzten aber unter „Sonstiges“, dass Wochenendbesuche nur für berufstätige Angehörige bzw. Bezugspersonen angeboten werden (der weit entfernte Wohnort spielte hier also keine Rolle). In zwei Anstalten wird der Begriff „Wochenendbesuch“ insoweit eingeschränkt, dass in einer Anstalt nur sonntags besucht werden kann, in einer anderen nur samstags, also gerade nicht sonn- und feiertags. Dazu wird erklärt, dass sich diese Angaben nicht auf die Untersuchungshäftlinge beziehen, bei diesen seien Besuche wegen der in der Regel angeordneten optischen und akustischen Überwachung nur Montag bis Freitag möglich.

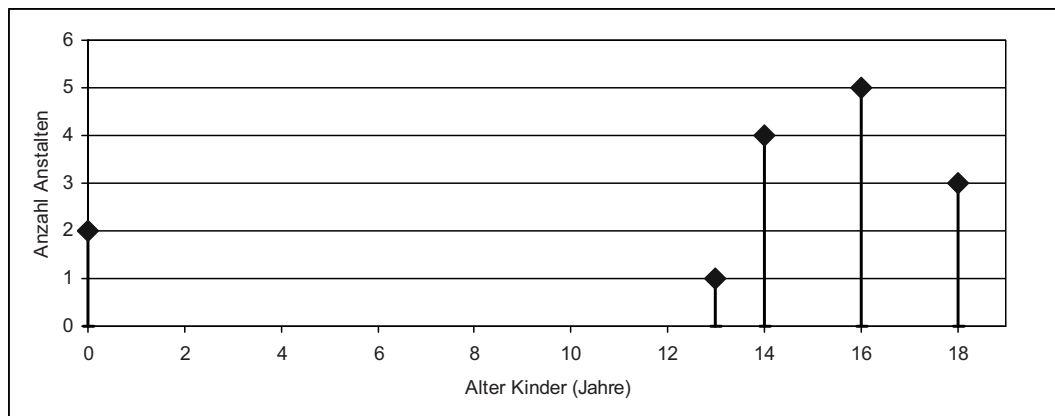
In einem Fall wird erklärt, dass Wochenendbesuche zwar generell möglich sind, die Nachfrage aber größer ist als das Angebot. In eine ähnliche Richtung weist die Bemerkung in einem anderen Fall, dass Wochenendbesuch aus personellen Gründen nur einmal pro Monat stattfinden kann.

Erfreulich ist trotz der zahlreichen Anmerkungen und kleinerer Einschränkungen, dass Wochenendbesuche in 13 von 17 Anstalten im Prinzip möglich sind.

3.2.5 Besuche von Kindern ohne Begleitung Erwachsener

Im Zusammenhang mit den Regelbesuchen wurde die Frage gestellt, ab welchem Alter Kinder Besuche in der JVA machen dürfen, ohne sich in Begleitung Erwachsener zu befinden. Die Antworten fielen wieder sehr unterschiedlich aus (siehe Abbildung 43). Zwei Anstalten haben keine Angaben gemacht, so dass die Grafik nur 15 Anstalten darstellt.⁸³⁷ Zwei der befragten Anstalten haben keinerlei Altersbeschränkung für unbegleitete Kinderbesuche, was hier mit Null Jahren dargestellt wurde.⁸³⁸ Eine Anstalt hat eine Beschränkung auf 13 Jahre. Die meisten Anstalten haben eine Beschränkung auf 14 (vier Anstalten) oder 16 Jahre (fünf Anstalten).⁸³⁹ Drei Anstalten verlangen sogar Volljährigkeit, so dass in diesen Fällen kaum noch von Besuchen von „Kindern“ die Rede sein kann.

Abbildung 43: Alter der Kinder, ab dem sie alleine zu Besuch kommen dürfen
n = 15



⁸³⁷ Als keine Angaben wurde auch die Angabe „keine Regelung mangels Bedarf“ gewertet.

⁸³⁸ Als „Null Jahre“ wurde die Antwort „bis 14 Jahren mit Erlaubnis der Sorgeberechtigten, ab 14 Jahren generell ohne Begleitung“ gewertet.

⁸³⁹ Einmal wurde nach der Antwort „16 Jahre“ in Klammern noch „im Einzelfall auch ab 14 Jahren“ angegeben. Diese Antwort wurde wegen des Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Schaubild als 16 Jahre gewertet, ebenso wie die Erklärung, dass in einer Anstalt solche Besuche mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich sind.

Wieder zeigt sich, wie unterschiedlich die Handhabung in den einzelnen Anstalten ist. Mit den Informationen, die sich aus den Fragebögen ergeben, kann keine Erklärung für diese Breite der Antworten gefunden werden. Auch die Zweckbestimmung der Anstalten oder die Schwere der Straftaten bietet keinen Erklärungsansatz. Greift man zum Beispiel drei Anstalten heraus, die jeweils im geschlossenen Vollzug sowohl lebenslange Freiheitsstrafe als auch Sicherungsverwahrung vollstrecken und vergleicht man die Angaben, die zu unbegleiteten Besuchen von Kindern in diesen Anstalten gemacht wurden, so variieren die Antworten zwischen „13 Jahre“, „18 Jahre“ und „ohne Altersbeschränkung“. Auch in den drei Anstalten, die ausschließlich für die Vollstreckung von Untersuchungshaft zuständig sind, variieren die Antworten über die Möglichkeit dieser Besuche ohne Begleitung zwischen „ab 14 Jahren“, „ab 16 Jahren“ und „keine Angaben“.

3.2.6 Spezielle Betreuung von Kindern während des Besuchs

Ein Dilemma, das auch in der Literatur immer wieder thematisiert wird, ist die Tatsache, dass die Inhaftierten ihre Kinder zwar gerne sehen wollen, um den Kontakt mit ihnen aufrecht zu erhalten. Auf der anderen Seite muss insbesondere der (nicht inhaftierte) Elternteil den Kindern während der Besuche so viel Aufmerksamkeit widmen, dass ernsthafte, problembezogene Gespräche mit dem inhaftierten Lebenspartner nicht möglich sind.⁸⁴⁰ Ebenso wird über das Problem berichtet, dass die Anwesenheit von Kindern teilweise von anderen Gefangenen als störend empfunden wird.⁸⁴¹

Bezug nehmend auf diese Problematik wurde in einer Variablen gefragt, ob es Kinderbetreuung durch Erzieher/innen während der Besuche gibt. Zu dieser Frage gab nur eine Anstalt von 17 an, dass Kinderbetreuung an Familienbesuchstagen angeboten wird, bei sonstigen Besuchen jedoch nicht. In allen anderen einbezogenen Anstalten (16) gibt es keine Kinderbetreuung durch Erzieher/innen.

3.2.7 Maßnahmen für Kinder

Wie kinder- und familienfreundlich die verschiedenen Anstalten sind, sollte auch durch die Frage geklärt werden, ob es andere spezielle Maßnahmen für Kinder gibt, wobei durch die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten angedeutet wurde, dass diese Frage sehr weit verstanden werden sollte. Vorgegeben wurde: „Spielecke“, „Spielplatz auf dem Anstaltsgelände“, „Spielzeug“ und „Genussmittel“. Unter „Sonstiges“ konnten eigene Antworten formuliert werden. Davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht (siehe Tabelle 43). Bei den drei Anstalten, die keine Angaben gemacht haben, handelt es sich nicht um die drei Untersuchungshaftanstalten.

⁸⁴⁰ Steege, S. 154 f.; in diesem Artikel wird über Erfolge nach einem Jahr Kinderbetreuungsprojekt berichtet; ob das Projekt heute noch besteht, ist nicht bekannt.

⁸⁴¹ Vgl. Fn. 840.

Tabelle 43: Besondere Maßnahmen für Kinder in den einzelnen Anstalten, $n = 17$

Anzahl der Anstalten	Spielecke	Spielplatz auf Anstaltsgelände	Spielzeug	Genussmittel	Sonstiges	k.A.
2	X	X	X	X		
3	X		X	X		
1	X			X		
2	X		X			
3			X			
2	X					
1				X		
3						X

Ein Großteil der Anstalten (14) ist in irgendeiner Weise auf Kinderbesuche eingestellt. Zwei Anstalten bieten alle in der Variablen vorgegebenen kinderfreundlichen Maßnahmen an, drei Anstalten alle außer einem Spielplatz auf dem Anstaltsgelände. In einer Anstalt gibt es eine Spielecke und Genussmittel, in zwei Anstalten gibt es eine Spielecke und Kinderspielzeug. Drei Anstalten halten Kinderspielzeug bereit, zwei verfügen nur über eine Spielecke und eine bietet nur Genussmittel an. Warum drei Anstalten keine besonderen Maßnahmen für Kinder anbieten, kann dem Fragebogen nicht entnommen werden. Aus der Zweckbestimmung ergibt sich keine Besonderheit. Anzumerken ist jedoch, dass es sich um eher kleine Anstalten mit geringeren Gefangenzahlen handelt, die Gefangenzahlen bewegen sich einmal zwischen 50 und 100, einmal zwischen 100 und 150 und zwischen 150 und 200 Gefangenen.

3.2.8 Körperliche Durchsuchung von Kindern

Die körperliche Durchsuchung stellt sicherlich einen besonders starken Eingriff dar. Aus diesem Grund wurde gefragt, ob Kinder vor dem Besuch körperlich durchsucht werden. Die Auswertung der Fragebögen ergab, dass Kinder in neun Anstalten körperlich durchsucht werden, in sieben nicht, eine Anstalt machte keine Angaben. Um herauszufinden, woran es liegen könnte, dass teilweise durchsucht wird, teilweise nicht, wurden die Angaben mit der Zweckbestimmung der Anstalten, nämlich mit der „Art der Vollstreckung“ und der „Dauer der Freiheitsstrafe“ verglichen.

Vergleicht man die Daten zur körperlichen Durchsuchung zuerst mit der „Art der Vollstreckung“, so zeigt sich (Tabelle 44), dass die körperliche Durchsuchung von Kindern eher in geschlossenen Anstalten als in offenen durchgeführt wird. So werden in sechs Anstalten, die nur für die Vollstreckung von geschlossenem Strafvollzug⁸⁴² zuständig sind, Kinder körperlich durchsucht. Nur in einer geschlossenen Anstalt finden keine Durchsuchungen statt. In den beiden Anstalten, in denen nur offener Strafvollzug vollstreckt wird, werden Kinder nicht durchsucht. In den „gemischten“, also geschlossenen und offenen Anstalten, hält es sich in etwa die Waage, in drei finden Durchsuchungen statt, in vier nicht.

Tabelle 44: Anzahl der Anstalten, in denen Kinder körperlich durchsucht werden, aufgeschlüsselt nach Zweckbestimmung der Anstalt (Art der Vollstreckung), n = 16

Zweckbestimmung Durchsuchung	nur geschlossen	nur offen	geschlossen und offen
ja	6		3
nein	1	2	4

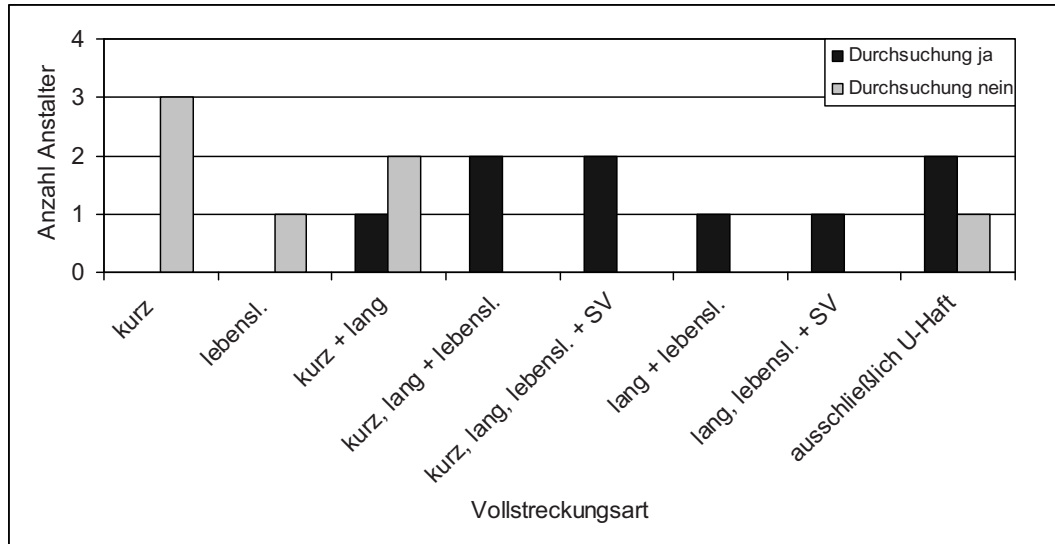
Der Vergleich der Daten über die körperliche Durchsuchung von Kindern mit der Vollzugsdauer wird in Abbildung 44 graphisch dargestellt.

Dabei soll überprüft werden, ob eine körperliche Durchsuchung von Kindern tendenziell eher in Anstalten stattfindet, die nach ihrer Zweckbestimmung für Täter schwererer Delikte zuständig sind. Hier sei auf die bereits oben dargestellte Problematik verwiesen, dass von einer längeren Haftdauer nicht unbedingt auf die Verurteilung wegen schwerer Delikte geschlossen werden kann.⁸⁴³ Aus diesem Grunde wird auch hier nur auf den Vergleich von Kurzstrafen mit lebenslänglicher Strafe/Sicherungsverwahrung abgestellt, da nur bei einem solchen Vergleich eine Aussage über schwere und leichtere Kriminalität getroffen werden kann.

⁸⁴² Hier wurden auch die Antworten „geschlossen, aber mit offener Abteilung in den Außenstellen“ mit einbezogen, da es bei der Variablen „Durchsuchung von Kindern“ auf die Hauptanstalt ankam.

⁸⁴³ Vgl. S. 208.

Abbildung 44: Anzahl der Anstalten, in denen Kinder körperlich durchsucht werden, aufgeschlüsselt nach Zweckbestimmung der Anstalt (Vollzugsdauer), $n = 16$



Auffällig ist, dass in allen Anstalten, in denen lebenslange Freiheitsstrafen und/oder Sicherungsverwahrung vollstreckt werden, eine Durchsuchung von Kindern stattfindet (insgesamt sechs Anstalten). Einzige Ausnahme bildet eine Anstalt, die nur lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt. Dabei handelt es sich jedoch um eine Justizvollzugsanstalt, die im offenen Vollzug in Einzelfällen lebenslange Haftstrafen, ansonsten jedoch Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt, also keine Anstalt, bei der per se von einer Zuständigkeit für sehr schwere Kriminalität gesprochen werden kann.

In den drei Anstalten, die ausschließlich Kurzstrafen vollstrecken, werden Kinder nie körperlich durchsucht, in drei Anstalten, die sowohl Kurz- als auch Langstrafen vollstrecken, wird in einer Anstalt durchsucht, in zwei nicht. Diese Ergebnisse zeigen, dass die Frage, ob Kinder körperlich durchsucht werden, hier wohl von der Vollzugsdauer abhängt.

Unerwartet ist das Ergebnis in Bezug auf die drei Anstalten, die zur Dauer der Strafe keine Angaben gemacht haben,⁸⁴⁴ weil es sich um Anstalten handelt, die ausschließlich für die Vollstreckung von Untersuchungshaft zuständig sind. So werden in zwei dieser Anstalten Kinder körperlich durchsucht, in einer nicht. Bedenkt man, dass der Verkehr von Untersuchungshäftlingen mit der Außenwelt besonders stark kontrolliert und reglementiert werden kann, so erstaunt doch, dass in einer dieser Anstalten Kinder nicht durchsucht werden.

⁸⁴⁴ Vgl. Tabelle 41.

Insgesamt bieten die Daten, die im Fragebogen erhoben wurden, einen Erklärungsansatz dafür, dass Kinder teilweise körperlich durchsucht werden, teilweise nicht. So werden Kinder eher bei Besuchen in geschlossenen Anstalten und in Anstalten, die lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung vollstrecken, durchsucht.

3.2.9 Langzeitbesuche

Von besonderem Interesse war auch, ob in den einzelnen Anstalten die Möglichkeit besteht, Langzeitbesuche zu empfangen. Unter „Langzeitbesuch“ (LZB) versteht man unüberwachten, mehrstündigen Besuch. Dieser findet zumeist in extra dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt, die wohnzimmerähnlich eingerichtet sind. Langzeitbesuche gelten als besonders ehe- und familienfreundlich, sie entsprechen nicht nur dem Postulat des Angleichungsgrundsatzes des § 3 I StVollzG, sondern fördern auch die partnerschaftliche Beziehung und den Kontakt mit den Kindern.⁸⁴⁵

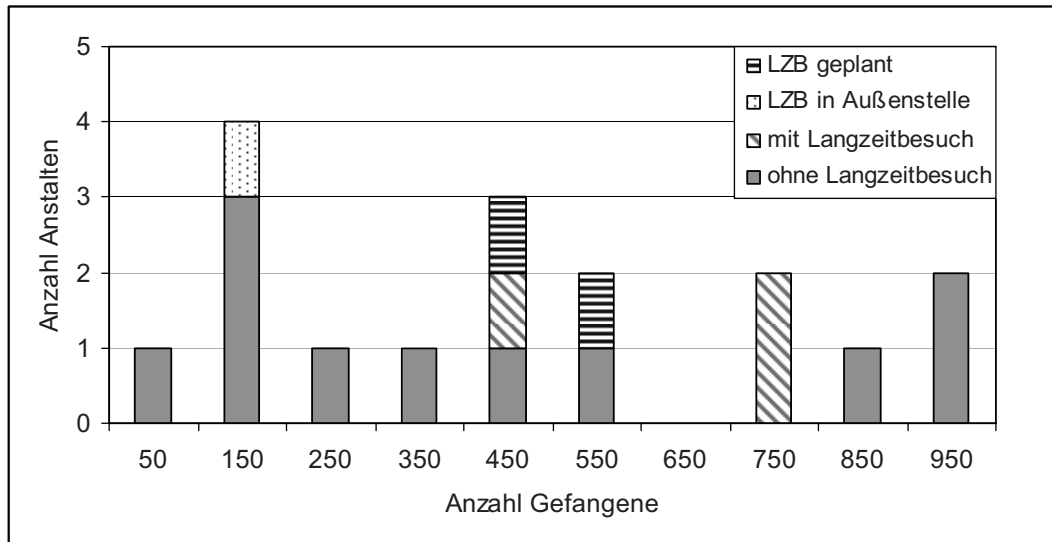
Die Möglichkeit der Langzeitbesuche besteht in Baden-Württemberg zum Befragungszeitpunkt nur in drei Erwachsenenvollzugsanstalten. Hierbei sei jedoch angemerkt, dass in einer dieser drei Anstalten (im Weiteren Anstalt 2 genannt) kein Langzeitbesuch im klassischen Sinne angeboten wird. Es handelt sich dabei um so genannten „Familienbesuch“, wie sich aufgrund einer Nachfrage in der Justizvollzugsanstalt ergab. Er findet zwar in speziell dafür bereitgestellten Räumen statt, der Gefangene und sein Besuch sind jedoch nicht vollständig unüberwacht. Vielmehr verfügen die Räume über ein Fenster, durch das Einblick genommen werden kann. Intimkontakte zwischen den Partnern sollen nicht stattfinden. Da dieser „Familienbesuch“ im Fragebogen jedoch durch den Bearbeiter der JVA als Langzeitbesuch klassifiziert wurde, wurde diese Einstufung auch für die Auswertung übernommen.⁸⁴⁶

In einer weiteren Anstalt wird Langzeitbesuch nicht in der Hauptanstalt, jedoch in einer Außenstelle angeboten. In einer Anstalt war die Einführung von Langzeitbesuch zum Befragungszeitpunkt geplant. Dabei ist auffällig, dass Langzeitbesuch in der Hauptanstalt zum Untersuchungszeitpunkt nur in Anstalten mit relativ großen Gefangenzahlen praktiziert oder geplant wird (vgl. Abbildung 45).

⁸⁴⁵ Walter, Rn. 94a m.w.N.

⁸⁴⁶ Die Einführung von LZB im klassischen Sinne, d.h. vollkommen unüberwacht, wird in der in Frage stehenden Anstalt derzeit diskutiert.

Abbildung 45: Einteilung der Anstalten nach Gefangenenzahl unter Berücksichtigung von Langzeitbesuch, geplanter Einführung des Langzeitbesuchs und Langzeitbesuch in Außenstelle



Im Weiteren wurde nach den Gründen gefragt, die gegen die Einführung von Langzeitbesuchen sprechen. Mehrfachnennungen waren hierbei möglich. Wie Abbildung 46 zu entnehmen ist, war die häufigste Antwort (in acht Fällen), dass die „Struktur“ der Anstalt der Einführung von Langzeitbesuchen entgegen stehe. Dabei wurden im Wesentlichen drei Gründe angeführt, zum einen die Zweckbestimmung („wegen Zweckbestimmung der Anstalt nicht erforderlich (z.B. offener Vollzug)“), zum anderen die Gefangenenstruktur und die Vollzugsdauer („wegen Kurzstrafen“). Des Weiteren war die mangelnde Ausstattung der Anstalt ein Grund gegen die Einführung von Langzeitbesuchen, sowohl die bauliche (sieben) als auch die personelle Ausstattung (drei).

Mangelndes Interesse von Gefangenen und/oder Angehörigen, rechtliche⁸⁴⁷ bzw. moralische⁸⁴⁸ Gründe und Sicherheitsbedenken spielten mit jeweils einer Antwort eine eher untergeordnete Rolle.

Dreimal wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, unter „Sonstiges“ weitere Gründe oder Erklärungen anzugeben. Eine Anmerkung bezog sich auf die Zuständigkeit der Haftanstalt. Es wurde angeführt, dass Langzeitbesuche „wegen Zweckbestimmung als U-Haftanstalt nicht möglich“ seien.⁸⁴⁹ In einem weiteren Fall wurde die Antwort, dass aus strukturellen Gründen der Langzeitbesuch nicht erforderlich sei, da-

⁸⁴⁷ „Langzeitbesuch als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz“.

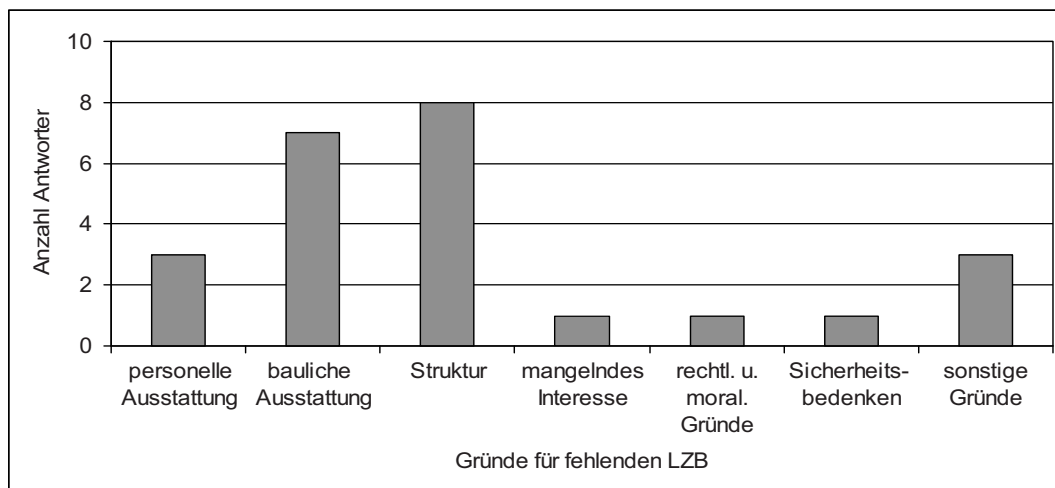
⁸⁴⁸ „Moralische Gründe, Stichwort „Liebeszellen“, „Bordellcharakter“.

⁸⁴⁹ Diese Bemerkung hätte eigentlich unter dem Stichwort „Struktur der Anstalt“ subsumiert werden können. Da jedoch derjenige, der den Fragebogen für die Anstalt ausgefüllt hat, diesen Punkt unter „Sonstiges“ eingeordnet hat, wurde diese Einteilung beibehalten.

hingehend erläutert, dass es sich um offenen Vollzug handle, und folgendes angemerkt: „Nach mindestens 2 Besuchskontakten in der Außenstelle⁸⁵⁰ können die Gefangenen ab dem 3. Wochenende nach Strafantritt 6 Stunden Besuchsausgang (9.00 bis 15.00 Uhr) erhalten. Nach 6 Wochen Aufenthalt in der Außenstelle werden Langzeitausgänge (von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr) sowie Hafturlaube (i.d.R. von Freitag-nachmittag bis Sonntagabend) bewilligt“.

Die dritte Anmerkung war im Fragebogen der Anstalt enthalten, die Langzeitbesuche für die nahe Zukunft plant. So werden dort keine Gründe für die fehlenden Langzeitbesuche angegeben, vielmehr darauf verwiesen, dass die Einführung geplant sei.

Abbildung 46: Gründe für fehlenden Langzeitbesuch, Mehrfachnennungen möglich



3.2.9 (1) Beschreibung der Langzeitbesuche

Im Folgenden werden die Langzeitbesuchsprogramme, die von drei Anstalten und der Außenstelle einer vierten Anstalt angeboten werden, genauer beschrieben.

Langzeitbesuch anzubieten erfordert Mehraufwand. Dieser besteht in allen drei Anstalten in personellem, baulichem und räumlichem Mehraufwand und in einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Sinne weiterer rechtlicher und sonstiger Prüfungen. Diese Antworten waren als Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Nur einmal wurde unter „Sonstiges“ noch „Durchsuchung nach § 84 II StVollzG vor und nach dem Besuch“ angegeben. Es ist möglich, dass diese Durchsuchungen nach einem LZB auch in den anderen Anstalten durchgeführt werden und unter der Antwortmöglichkeit „personeller Mehraufwand“ subsumiert wurden. Für die Außenstelle einer Anstalt, die auch Langzeitbesuch anbietet, im Weiteren der Einfachheit halber Anstalt 4 genannt, wird nur bau-

⁸⁵⁰ Es handelt sich hier, wie bereits oben ausführlich dargelegt, um die Anstalt, die Erwachsenenvollzug nur in der Außenstelle vollstreckt. Daher beziehen sich die Angaben hier auf die Außenstelle.

licher/räumlicher Mehraufwand und Verwaltungsaufwand im Sinne rechtlicher und sonstiger Prüfungen genannt. Ansonsten wird der Aufwand als „unbedeutend“ bezeichnet.

Die Dauer der Langzeitbesuche bewegt sich zwischen dreieinhalb und vier Stunden. Die Gesamtanzahl der Langzeitbesuche, die pro Anstalt im Jahr durchgeführt werden, variiert in den vier Anstalten stark. Es finden 1122, 620, 270 und 20-30 Besuche statt. Auf die Frage, wie viele Gefangene pro Jahr an den Langzeitbesuchen teilnehmen, sind leider nur die Angaben der ersten beiden und der vierten Anstalt verwertbar, da bei der dritten Anstalt wohl aufgrund eines Missverständnisses wieder die Gesamtzahl aller Besuche, nicht jedoch der Teilnehmer pro Jahr angegeben wurden.

Es nehmen pro Jahr 68, 32 bzw. 3 Gefangene und 200, 40 bzw. 3 Angehörige teil, wobei in der Anstalt mit den 40 teilnehmenden Angehörigen angemerkt wurde, dass in der Regel pro Langzeitbesuch nur ein Angehöriger teilnimmt.⁸⁵¹

3.2.9 (2) *Zugelassene Besucher*

Tabelle 45 stellt dar, welche Besucher in den vier verschiedenen Anstalten für Langzeitbesuch zugelassen werden. Dabei ist festzustellen, dass Anstalt 2 und 4 die Grenzen enger ziehen als die beiden anderen Anstalten.⁸⁵²

Ehefrauen⁸⁵³, Kinder und Geschwister sind in allen drei (Haupt-) Anstalten als Langzeitbesucher zugelassen.

Anstalt 1 erlaubt daneben auch heterosexuellen Lebenspartnern, Eltern, sonstigen Angehörigen und gemeldeten Bezugspersonen Besuche dieser Art.

In der Anstalt 3 sind neben den in allen Anstalten zugelassenen Ehefrauen, Kindern und Geschwistern noch Eltern, hetero- und homosexuelle Partner, sonstige Angehörige und Menschen, zu denen eine förderungswürdige Beziehung besteht, zugelassen. Dabei ist von einer förderungswürdigen Beziehung grundsätzlich auszugehen, „wenn über einen Zeitraum eines Jahres regelmäßig Kontakt (Schriftverkehr, Telefonate, Besuche) zu dem Gefangenen bestanden hat“.⁸⁵⁴

Anstalt 2 fasst dagegen den Kreis der zugelassenen Besucher enger. Neben den bereits erwähnten in allen Anstalten zugelassenen Ehefrauen, Kindern und Geschwistern sind nur noch Verlobte mit gemeinsamen Kindern zugelassen.

In Anstalt 4 sind nur Ehefrauen und gemeldete Bezugspersonen zugelassen.⁸⁵⁵

⁸⁵¹ Zu dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen. Anders ist die Diskrepanz zwischen den 32 teilnehmenden Gefangenen und den 40 Besuchern nicht zu erklären.

⁸⁵² Hier bleibt aber zu beachten, dass Anstalt 2 keinen LZB im klassischen Sinne anbietet, siehe oben.

⁸⁵³ Es handelt sich bei den drei Anstalten und der einen Außenstelle, die LZB anbieten, um Männerstrafvollzugsanstalten.

⁸⁵⁴ Informationsblatt für Besucher und Gefangene, dem Fragebogen beigelegt.

⁸⁵⁵ Wobei diese Angabe mit der Anmerkung „langjährige Lebenspartnerinnen“ ergänzt wurde.

Tabelle 45: Besucher, die in den verschiedenen Anstalten am Langzeitbesuch teilnehmen können

	Anstalt 1	Anstalt 2	Anstalt 3	Anstalt 4
Ehefrau	X	X	X	X
Kinder	X	X	X	
heterosexuelle Lebenspartner	X		X	
homosexuelle Lebenspartner			X ⁸⁵⁶	
Eltern	X		X	
Geschwister	X	X	X	
sonstige Angehörige	X		X	
gemeldete Bezugspersonen	X			X
sonstige Angaben		Verlobte mit gemeinsamen Kindern	sonstige förderungswürdige Beziehung	

3.2.9 (3) Voraussetzungen für Besucher

In einer nächsten Variablen wurde gefragt, welche Voraussetzungen von den Besuchern zu erfüllen sind, die am Langzeitbesuch teilnehmen möchten.

In Anstalt 1 müssen die Besucher ein Gespräch mit der/dem Sozialarbeiter/in führen. In Anstalt 2 ist Voraussetzung, dass die Besucher zur optischen Besuchsüberwachung zugelassen⁸⁵⁷ und dem Besuchspersonal bekannt sind. In Anstalt 3 muss ein einmaliges Vorstellungsgespräch mit der/dem Sozialarbeiter/in geführt werden und der Besucher muss im regelmäßigen Besuchskontakt zum Gefangenen stehen. In Anstalt 4 muss ein Gespräch mit der/dem Abteilungsleiter/in, der/dem Sozialarbeiter/in und auch mit

⁸⁵⁶ Der Anmerkung im Fragebogen ist zu entnehmen, dass es bisher keine Anfrage gab, das Zulassen von Langzeitbesuchen von homosexuellen Lebenspartnern jedoch theoretisch möglich sei, falls es sich um eine „förderungswürdige Beziehung“ handele.

⁸⁵⁷ In dieser Anstalt bedeutet „zur optischen Besuchsüberwachung zugelassen“ soviel wie „zum Regelbesuch zugelassen“, da eine optische Besuchsüberwachung immer stattfindet.

der/dem Psycholog/in/en geführt werden, wenn es sich beim Gefangenen um einen Sexualstraftäter handelt.

Zwar müssen die Besucher in den vier Anstalten nicht die gleichen Voraussetzungen erfüllen, um am Langzeitbesuch teilzunehmen, grundsätzlich kann man jedoch sagen, dass es in allen Anstalten notwendig ist, dass der Besucher durch ein Gespräch oder mehrmalige Besuche in der Justizvollzugsanstalt bekannt ist.

3.2.9 (4) Voraussetzungen für Gefangene

In den Voraussetzungen, die die Gefangenen zu erfüllen haben, unterscheiden sich die Anstalten erheblich. So sind die Voraussetzungen in der Anstalt 1 am leichtesten zu erfüllen, die in der Anstalt 3 am schwersten.

In Anstalt 1 ist je nach Einzelfall die Abgabe einer Urinprobe mit einem in Bezug auf Drogen negativen Ergebnis erforderlich, es darf keine optische oder akustische Besuchsüberwachung angeordnet sein, ebenso wenig Sicherungsmaßnahmen (wobei es hier auf die Art der Maßnahmen ankommt).

In Anstalt 2 können nur Gefangene teilnehmen, die nicht lockerungsfähig sind, die einen bestimmten Familienstand haben, die, falls es sich um „BtM-Täter“ handelt, eine auf Drogenkonsum untersuchte Urinprobe mit negativem Ergebnis abgegeben haben, für die keine optische und akustische Besuchsüberwachung und keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet sind.

In Anstalt 3 muss der Gefangene insgesamt mindestens eine Straflänge von 48 Monaten zu verbüßen haben, dazu muss er schon mindestens seit einem Jahr in dieser Haftanstalt inhaftiert sein.⁸⁵⁸ Bei einer Verurteilung nach dem BtMG muss eine auf Drogenkonsum untersuchte Urinprobe mit negativem Ergebnis abgegeben werden. Es dürfen keine Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahmen angeordnet sein. Der Gefangene muss um die Mitarbeit am Vollzugsziel bemüht sein. Bei Gefangenen, die wegen groben Gewalttätigkeiten gegenüber Personen oder wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden, findet zusätzlich eine einzelfallbezogene Prüfung statt.

In Anstalt 4 werden ein bestimmter Familienstand und keine Lockerungsfähigkeit vorausgesetzt. Es dürfen des Weiteren keine optische oder akustische Besuchsüberwachung und keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet sein.

Einzige gemeinsame Voraussetzungen der vier Anstalten ist, dass keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden, wobei dies in einer Anstalt noch von der Art der Maßnahme abhängt, also nicht generell eine Zulassung verweigert wird mit Hinweis auf die Sicherungsmaßnahme.

⁸⁵⁸ Dies wurde nicht im Fragbogen angegeben, sondern ist einem beigelegten Informationsblatt entnommen.

Ob es sachliche Gründe dafür gibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen ansonsten in den vier Anstalten stark variieren, ist den in den Fragebögen erfassten Daten nicht zu entnehmen.

3.2.9 (5) Besuchsvor- oder -nachbereitung

Auf die Frage, ob eine spezielle Besuchsvor- oder -nachbereitung stattfindet, sind die Angaben wieder sehr unterschiedlich. So wird in Anstalt 1 ein Vorgespräch geführt, wobei unklar bleibt, mit wem. In Anstalt 2 wird bezüglich der Vor- und Nachbereitungen angegeben, es finde eine intensive Besucherkontrolle als Besuchsvorbereitung und eine intensive Gefangenenkontrolle als Besuchsnachbereitung statt. Zudem müsse das Kinderspielzeug gereinigt und instand gehalten werden. Für Anstalt 3 wird angegeben, dass nur im Bedarfsfall ein Gespräch mit dem Fachdienst möglich sei. In Anstalt 4 gibt es keine Vor- oder Nachbereitung.

Kinderbetreuung wird während des Langzeitbesuchs in keiner Anstalt angeboten. Angemerkt wird im Fragebogen von Anstalt 2, dass dort das Besuchszimmer mit Spielsachen ausgestattet sei. In Anstalt 4 entfällt Kinderbetreuung „im Hinblick auf das Alter des Partners“. Dazu sei angemerkt, dass es sich bei der Anstalt 4 um eine Außenstelle handelt, die für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Männern in ganz Baden-Württemberg, die zum Zeitpunkt der Einweisung älter als 60 Jahre sind, zuständig ist.

Gefangene der Außenstellen können in keiner der drei (Haupt-)Anstalten am Langzeitbesuch teilnehmen. Von allen drei wird angegeben, dies sei wegen der Zweckbestimmung der JVA nicht erforderlich (z.B. offener Vollzug). Die Außenstellen von Anstalt 1 und 2 vollstrecken zudem Kurzstrafen, und für Anstalt 1 wird angemerkt, es sei auch wegen der Gefangenenstruktur nicht angemessen.

Bei Anstalt 4 handelt es sich selbst um eine Außenstelle.

3.2.10 Andere besondere Besuchsprogramme

In einer Variablen wurde die Frage gestellt, ob es, abgesehen vom Langzeitbesuch, andere spezielle (ehe- und familienfreundliche) Besuchsprogramme gibt. Von 17 Anstalten gaben zehn Anstalten an, dass sie über keinerlei derartige Programme verfügen, sieben Anstalten machten Angaben zu ihren (weiteren) Programmen. Die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten („Vater-Kind-Programm“, „Mutter-Kind-Programm“, „spezielle Familienbesuchszeiten“, „spezielle Kinderbesuchszeiten“, „spezielle Kinderbesuchstage“ und „Sonstiges“) machten deutlich, wie weit die Frage verstanden werden sollte. Da die in den Antwortmöglichkeiten vorgegebenen Begriffe nicht definiert oder erklärt worden waren, waren die Anstalten jeweils aufgefordert, ihre speziellen Programme genauer zu beschreiben.⁸⁵⁹

⁸⁵⁹ Wie wichtig diese Beschreibungen waren, zeigte sich in der Auswertung daran, dass die Anstalten ihre teilweise recht ähnlichen Programme unter unterschiedliche Oberbegriffe fassten.

Tabelle 46: Sonstige familien- und kinderfreundliche Besuchsprogramme

Anzahl Anstalten	Vater-Kind-Programm	spez. Familienbesuchszeiten	spez. Kinderbesuchszeiten	Sonstiges
1	X	X	X	X
2	X			
1		X		X
1			X	X
2				X

Wie Tabelle 7 zu entnehmen ist, wird ein Mutter-Kind-Programm in den Erwachsenenvollzugsanstalten in Baden-Württemberg⁸⁶⁰ nicht angeboten,⁸⁶¹ ebenso wenig spezielle Kinderbesuchstage.

Drei Anstalten bieten ein „Vater-Kind-Programm“⁸⁶² an, eine davon dazu noch spezielle Kinder-⁸⁶³ und Familienbesuchszeiten und Sonstiges.⁸⁶⁴

Eine Anstalt bietet spezielle Familienbesuchszeiten⁸⁶⁵ und Sonstiges an. Eine Anstalt hat besondere Kinderbesuchszeiten⁸⁶⁶ und Sonstiges. Zwei Anstalten bieten nur Sonstiges.

⁸⁶⁰ In Frage gekommen wäre nur die Frauenvollzugsanstalt in Schwäbisch Gmünd.

⁸⁶¹ Dringend zu beachten ist jedoch, dass die Frauenvollzugsanstalt Programme anbietet, die speziell auf Mütter und ihre Kinder zugeschnitten sind. Diese wurden jedoch nicht unter „Mutter-Kind-Programm“ subsumiert, sondern unter anderen Kategorien. Siehe dazu auch die Ausführungen in den folgenden Fußnoten.

⁸⁶² Zwei der drei Anstalten beschreiben das Programm sehr genau. Es handelt sich um eine Besuchsart, die jeweils aus der Vätergesprächsgruppe hervorgegangen ist. In dieser werden Themen rund ums Vater-Sein besprochen, wie z.B. Erziehung, Beitrag dazu aus der Haft heraus, Vaterrolle, Bindung schaffen/stärken... Zum Besuch werden die Kinder in eine der Anstalten von der Mutter oder dem Erziehungsberechtigten gebracht und später wieder abgeholt. In der anderen Anstalt nehmen die Erziehungsberechtigten am Besuch teil. Der Besuch des Kindes oder der Kinder dauert einige Stunden (nach Angaben einer Anstalt fünf Stunden), die Gefangenen haben die Möglichkeit, mit den Kindern zu spielen und sich zu unterhalten, der Besuch findet in einer „familiären Atmosphäre“ statt. In einer Anstalt müssen die Kinder mindestens drei Jahre alt sein, die beiden anderen Anstalten haben keine solche Altersbeschränkung. In einer Anstalt müssen die Gefangenen eine Strafdauer von mindestens zwölf Monaten haben, in allen drei Anstalten darf keine Lockerungsfähigkeit bestehen. Gefangene, die wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt wurden, sind in zwei der drei Anstalten vom Programm ausgeschlossen.

⁸⁶³ Im Fragebogen befindet sich hier die Anmerkung „für nicht schulpflichtige Kinder“.

⁸⁶⁴ Vergleiche hierzu die Ausführungen in den folgenden Fußnoten.

Die Angaben, die von den Anstalten unter dem Stichwort „Sonstiges“ gemacht wurden, variieren sehr stark. So wurden spezielle Tagesprogramme erwähnt (Begegnungstag, Weihnachtsfeier mit Angehörigen, Sportfest), es wurde auf die Ausstattung Bezug genommen (spezieller Kinderbesuchsraum, kindgerecht ausgestattete Besuchsräume) oder weitere Kontakt- oder Hilfsmöglichkeiten genannt („Im Bedarfsfall Besuche in Begleitung eines Fachdienstmitgliedes, z.B. in Krisensituationen, Wiederherstellung von Kontakten“, „Seelsorgerische Beratungsgespräche“, „i.d.R. ein zusätzlicher Besuch monatlich bei Kleinkindern“).

Die zehn Anstalten, die keine speziellen Besuchsprogramme anbieten, wurden nach den Gründen hierfür befragt (Abbildung 47). Insgesamt wurden zu dieser Variablen von zwölf Anstalten Angaben gemacht, also auch von zwei Anstalten, die mindestens ein besonderes Besuchsprogramm haben. Ihre Angaben müssen wohl so verstanden werden, dass sie begründen, warum sie nicht mehrere Programme anbieten können.⁸⁶⁷ Mehrfachantworten waren möglich.

Strukturelle Gründe („nur U-Haft“, „offener Vollzug“) spielen bei den speziellen Besuchsprogrammen hier mit drei Anstalten im Gegensatz zum Langzeitbesuch keine große Rolle. Das ist sicherlich auch damit zu erklären, dass es sich beim Langzeitbesuch um eine sehr spezielle Maßnahme handelt, für deren Teilnahme mehr Voraussetzungen zu erfüllen sind, wie zum Beispiel eine bestimmte Haftdauer, keine Lockerungsfähigkeit u.ä., als bei den sonstigen Besuchsprogrammen. Den größten Teil der Gründe, die gegen die Einrichtung sonstiger ehe- und familienfreundlicher Besuchsprogramme sprechen, machen die bauliche (neun) und die personelle Ausstattung (sieben) aus. Mangelndes Interesse ist ebenso wie beim Langzeitbesuch ein sehr selten genannter Grund (zwei). Nur in einem Fall wurden sonstige Gründe angegeben.⁸⁶⁸

⁸⁶⁵ Dieser „Familienbesuchstag“ findet einmal pro Monat am Wochenende statt. Teilnehmen können neben Ehefrauen und Kindern auch andere Verwandte wie Eltern und Geschwister, maximal können pro Gefangenem fünf Angehörige empfangen werden. Die Besucher werden verköstigt, wobei die Gefangenen einen bestimmten Eigenanteil zu tragen haben. Voraussetzung für die Teilnahme der Gefangenen sind: keine Disziplinarmaßnahmen, keine Anordnung von akustischer oder optischer Besuchsüberwachung und Strafhaft. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung und Förderung von familiären Beziehungen.

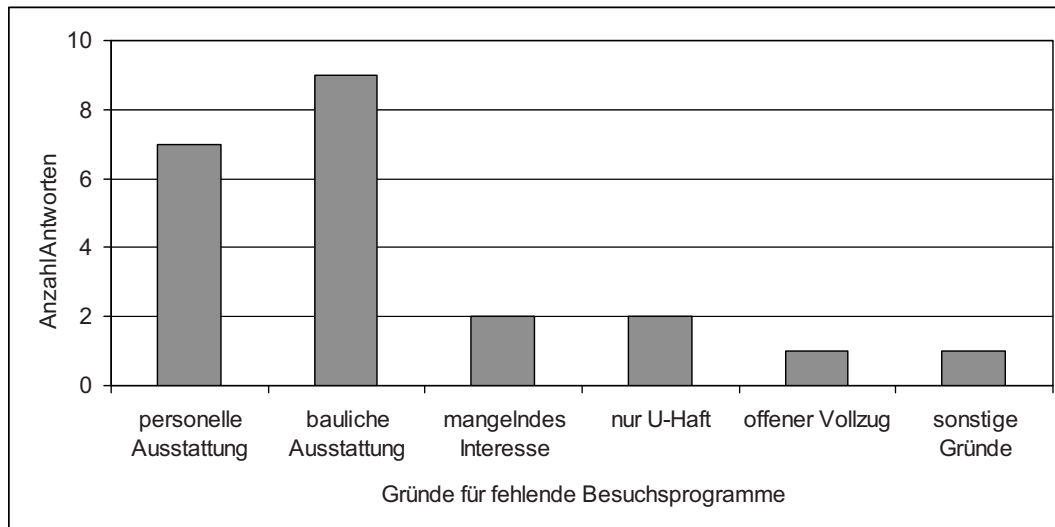
⁸⁶⁶ Kinder bis zum 14. Lebensjahr können ihre Mutter (es handelt sich hier um die Frauenvollzugsanstalt) in einem speziell ausgestatteten „Kinderzimmer“ bis zu 4 Stunden monatlich besuchen, wobei Begleitpersonen, z.B. Mitarbeiter von Heimen oder vom Jugendamt, und Pflegeeltern ebenfalls zugelassen sind. Im Langstrafenbereich besteht zudem die Möglichkeit, die Mutter im Wohnbereich aufzusuchen, um den Kindern eine Vorstellung von der Unterkunft der Mutter zu ermöglichen. Gefangene, die an diesem Programm teilnehmen, dürfen nicht lockerungsfähig sein, es darf keine akustische Besuchsüberwachung angeordnet sein, und es muss ein bestimmter Familienstand bestehen. Das Programm dient der Ausweitung der Kontaktmöglichkeit der Mutter zu ihrem leiblichen Kind.

⁸⁶⁷ Diese beiden Anstalten hoben dabei jeweils auf die mangelnde personelle und/oder bauliche Ausstattung ab.

⁸⁶⁸ Es wird im Fragebogen dazu vermerkt: „Dieses Thema wurde bislang in der hiesigen Anstalt, die seit März 1998 neu in Betrieb gegangen ist, nicht diskutiert. Der Perso-

Zusammenfassend deutet dies darauf hin, dass eher fehlende bauliche und personelle Ressourcen und damit fehlende finanzielle Mittel den Ausschlag dafür geben, dass keine speziellen Besuchsprogramme angeboten werden als die Struktur der einzelnen Anstalten.

Abbildung 47: Gründe für fehlende Besuchsprogramme, Mehrfachantworten waren möglich



3.2.11 Ehe- und Familienseminare, Eheberatung

Ehe- und Familienseminare werden teilweise schon seit den 70er Jahren in Vollzugsanstalten angeboten. Das Spektrum reicht von stundenweisen Kolloquien ohne Kinder bis hin zu 10-tägigen Veranstaltungen mit Haftunterbrechung außerhalb der Anstalt unter Einbeziehung der gesamten Familie.⁸⁶⁹ Auch Eheberatung von Strafgefangenen findet in einzelnen Anstalten schon seit einigen Jahren statt und war schon Thema von Veröffentlichungen.⁸⁷⁰

Aus diesem Grund wurden in der schriftlichen Befragung die Begriffe „Ehe- und Familienseminare“ und „Eheberatung“ als – zumindest bei den Mitarbeitern in den einzelnen Anstalten – allgemein bekannt vorausgesetzt. Dies könnte der Grund dafür sein, dass die Angaben der einzelnen Anstalten in den Fragebögen recht stark variieren. Was in einigen Anstalten als Ehe- und Familienseminare oder Eheberatung bezeichnet wurde und somit als klares „ja“ in die Auswertung einging, wurde

nenkreis, für den das Besuchsprogramm in Frage käme, befindet sich zum großen Teil in Kurzstrafenvollzug und ist in zwei Außenstellen offenen Vollzugs untergebracht.“

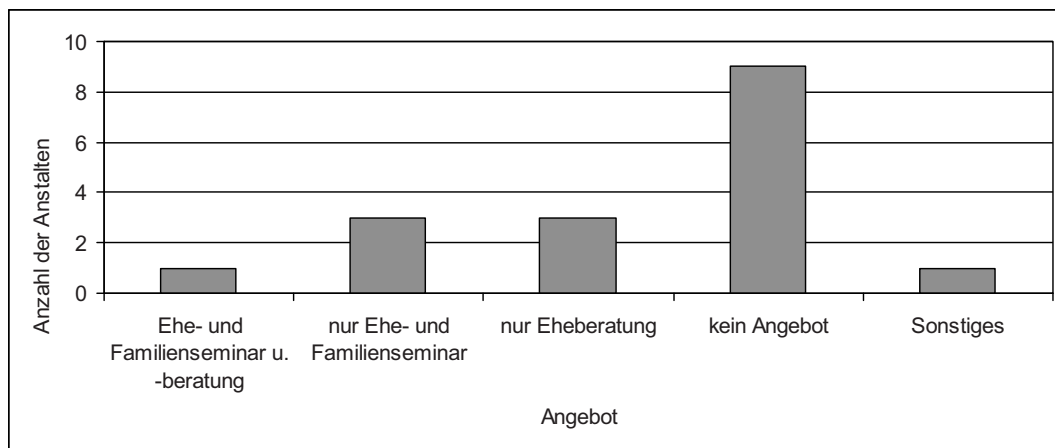
⁸⁶⁹ Worliczka/Zeitler/Feulner, S. 87.

⁸⁷⁰ Vgl. z.B. Hellmund, S. 208 und 209.

von anderen Anstalten nicht als Seminar oder Beratung im Sinne der Frage definiert, obwohl dann unter „Sonstiges“ oder in Randbemerkungen zum Beispiel von „Gesprächsmöglichkeiten bei Bedarf“ die Rede war, was einer Eheberatung im Sinne der Frage schon recht nahe kommt. Die Auswertung orientiert sich jedoch klar an den Einschätzungen, die in den einzelnen Anstalten getroffen wurden. Randbemerkungen und Widersprüchlichkeiten werden in den Fußnoten vermerkt.

Die Mehrheit der Anstalten (neun) bietet keine Ehe- und Familienseminare und keine Eheberatung an (Abbildung 48).⁸⁷¹ In einer Anstalt sind sowohl Ehe- und Familienseminare als auch Eheberatung möglich. Jeweils drei Anstalten bieten entweder Ehe- und Familienseminare⁸⁷² oder Eheberatung an. Eine Anstalt macht Angaben unter „Sonstiges“.⁸⁷³

Abbildung 48: Angebote in den einzelnen Anstalten, $n = 17$



⁸⁷¹ In einem Fragebogen wird dazu angemerkt, dass das Thema Ehe- und Familienseminar in der relativ neu erbauten Anstalt bislang nicht diskutiert wurde. Bei Bedarf und Interesse der Gefangenen könne der kirchliche Dienst solche Aufgaben organisatorisch übernehmen. In einem anderen Fragebogen wird angemerkt, dass Eheberatung eventuell extern möglich sei (wohl im Rahmen des Freigangs).

⁸⁷² Eine der drei Anstalten merkt an, für Eheberatung fehle der Bedarf. Im zweiten Fragebogen findet sich die Randbemerkung, Eheberatung werde zwar nicht angeboten, im Einzelfall seien aber situationsgebundene Gespräche mit dem Fachdienst möglich. Im dritten Fragebogen wird zwar verneint, dass Eheberatung angeboten wird, jedoch werden seelsorgerische Behandlungsgespräche angeboten, die je nach Bedarf vom Anstaltspersonal durchgeführt werden. Dieses Angebot wird in anderen Anstalten bereits als Eheberatung qualifiziert. Da diese Anstalt die seelsorgerischen Gespräche nicht als Eheberatung qualifiziert hat, wird dieser Einschätzung in der Auswertung gefolgt.

⁸⁷³ „Ehe- oder Familienseminare können bei Nachweis des Erfordernisses nur im Wege des Ausgangs stattfinden. Dazu ist Lockerungsfähigkeit erforderlich. Auch Eheberatung kann auf Antrag und gegebenenfalls auf Vermittlung durch den Sozialdienst als Beratungstermin im Wege des Ausgangs nach Genehmigung wahrgenommen werden.“

Vier Anstalten bieten jeweils im Bedarfsfall (allein oder neben Ehe- und Familienseminaren) Eheberatung an. In zwei Anstalten wird die Eheberatung ausschließlich vom Anstaltspersonal durchgeführt, in einer Anstalt vom Anstaltspersonal oder von einem freien Träger oder einem Verein von außen. In einer Anstalt wird die Eheberatung ausschließlich von einem freien Träger oder einem Verein von außen durchgeführt. In drei der vier Anstalten besteht auch für die Gefangenen der Außenstellen die Möglichkeit, an dieser Art von Beratung teilzunehmen. In einem Fragebogen wird ergänzend angemerkt, jeder Inhaftierte oder jede Partnerin könne Kontakt zur Familientherapeutin aufnehmen.

Von den vier Anstalten, in denen (teilweise allein, teilweise mit Eheberatung) Ehe- und Familienseminare angeboten werden, wird in einem Fragebogen angegeben, es bestehe die Möglichkeit, an solchen Seminaren teilzunehmen, ein allgemein beschreibbares Programm gebe es jedoch nicht, da kein ausreichender Bedarf bestehe. Entsprechende Wünsche seien im Einzelfall jedoch genehmigungsfähig.

Im Weiteren wird kurz beschrieben, wie die Ehe- und Familienseminare in den drei anderen Anstalten ablaufen. Dabei werden die Anstalten als Anstalt 1, 2 und 3 bezeichnet.

In Anstalt 1 findet pro Jahr ein Seminar statt, an dem ca. acht bis zehn Gefangene und ca. 15 Angehörige teilnehmen. Das Seminar dauert fünf Tage und findet außerhalb der Anstalt statt. Es können Ehefrauen⁸⁷⁴, Kinder und heterosexuelle LebenspartnerInnen teilnehmen. Während des Seminars gibt es eine spezielle Kinderbetreuung. Angehörige müssen als Voraussetzung für eine Teilnahme am Seminar ein Vortreffen besuchen. Die Voraussetzungen, die die Gefangenen zu erfüllen haben, sind eine maximale Straflänge von 24 Monaten bis zur Entlassung, Lockerungsfähigkeit, die Abgabe einer auf Drogenkonsum getesteten Urinprobe mit negativem Ergebnis, keine Anordnung weder von optischer oder akustischer Überwachung noch von Sicherungsmaßnahmen. Des Weiteren dürfen keine Disziplinarmaßnahmen angeordnet sein. Bevorzugter Zeitpunkt für eine Teilnahme liegt vor Beginn der Regellockerungen. Die Eignung des Gefangenen für das Seminar wird in der Vollzugsplankonferenz festgestellt. Vorbereitend wird mit allen Teilnehmern ein etwa sechsstündiges Vortreffen außerhalb der Anstalt abgehalten, ein Nachtreffen findet nur bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Teilnehmer statt. Veranstalter sind die Anstalt 1 und der Bezirksverein für soziale Rechtspflege.

In Anstalt 2 werden zwei bis drei Seminare pro Jahr angeboten, die als Wochenendseminare außerhalb der Anstalt oder als eintägige Veranstaltungen in der Anstalt organisiert werden. Pro Jahr nehmen insgesamt etwa 18 Gefangene und 18 Angehörige plus deren Kinder teil. Teilnehmen können Ehefrauen, Kinder und heterosexuelle Le-

⁸⁷⁴ Bei den drei Anstalten handelt es sich um Männervollzugsanstalten, weshalb im Weiteren für die Angehörigen der Gefangenen ausschließlich die weibliche Form verwendet wird.

benspartner. Die Frage nach der Teilnahme homosexueller Lebenspartner hat sich bisher in Anstalt 2 nicht gestellt. Kinderbetreuung während des Seminars wird angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme der Angehörigen ist bei externen Seminaren ein Gespräch mit der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter. Insgesamt muss eine Verständigung in deutscher Sprache möglich sein. Voraussetzungen für die Teilnahme am externen Seminar sind beim Gefangenen Lockerungsfähigkeit in absehbarer Zeit, keine Lockerungsfähigkeit für die Teilnahme am internen Seminar. Es dürfen keine optische und akustische Besuchsüberwachung und auch keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet sein. Darüber hinaus muss die Partnerin in der Anstalt schon bekannt und schon mehrfach zu Besuch beim Gefangenen gewesen sein. Spezielle Vor- oder Nachbereitungen gibt es nicht, nur eine allgemeine Information über die Bedingungen für das externe Seminar. Veranstaltet werden die Seminare von Kirche und Sozialberatung e.V.

In Anstalt 3 finden pro Jahr zwei Seminare statt, woran ca. 23 Gefangene und ebenso viele Angehörige teilnehmen. Die Seminare finden über einen längeren Zeitraum einmal in der Woche in der Anstalt statt. Teilnehmen können außer den Gefangenen nur deren Ehefrauen oder Verlobte/Lebenspartnerinnen. Aus diesem Grund wird auch keine Kinderbetreuung angeboten. Die Ehefrauen und Lebenspartnerinnen müssen ein Gespräch mit der/dem Sozialarbeiter/in und der/dem Seelsorger/in führen, um teilnehmen zu können. Bei den Gefangenen dürfen keine optische und akustische Besuchsüberwachung und keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet sein. Die Teilnahme an zwölf Gruppensitzungen ist verbindlich. Als Nachbereitung des Seminars finden Nachgespräche mit den Gefangenen statt. Veranstalter der Seminare ist die Gefängnisseelsorge unter Mitarbeit des Sozialdienstes.

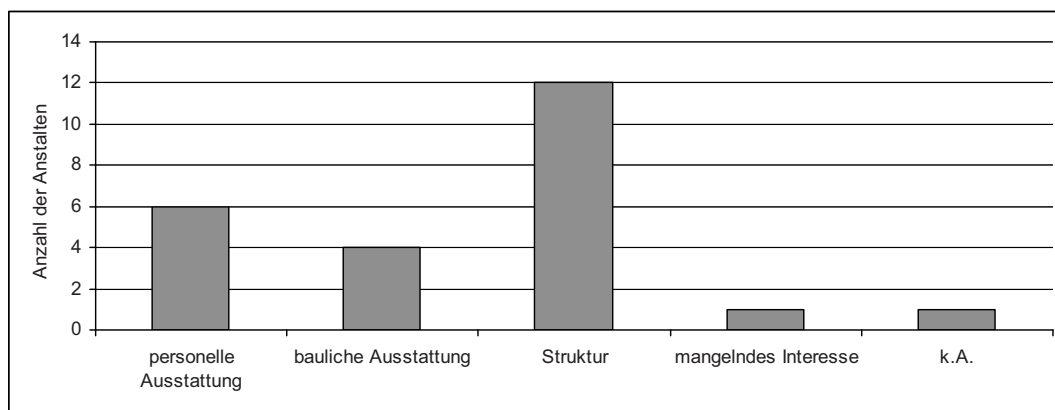
Die detaillierte Beschreibung der Seminare, die in den Anstalten angeboten werden, macht deutlich, wie unterschiedlich solche Seminare organisiert werden können: als Blockveranstaltung, als eintägiges Seminar oder als Kurs, der über einen längeren Zeitraum angeboten wird. Warum die Anstalten jeweils eine der Formen ausgewählt haben, wird aus den Angaben des Fragbogens nicht deutlich. Deutlich wird jedoch, wie flexibel die Organisation solcher Seminare gehandhabt werden kann, so dass sie an den Alltag und an die Bedürfnisse der einzelnen Anstalten und Gefangenen angepasst werden können.

Warum die große Mehrheit der Anstalten keine Ehe- und Familienseminare anbietet, wird in Abbildung 49 dargestellt. Die Abbildung beruht auf den Angaben von zwölf Anstalten, wobei Mehrfachantworten möglich waren. Eine Anstalt machte keine Angaben.

Wie bei den Gründen für das Fehlen von speziellen Besuchsprogrammen und Langzeitbesuch ist mangelndes Interesse bei Gefangenen oder Angehörigen mit einer Nennung selten ein Grund für das Fehlen von Familien- und Eheseminaren. In der Mehrzahl der Fälle (zwölf) beruht das Nicht-Anbieten von solchen Seminaren auf strukturellen Gründen, wie zum Beispiel darauf, dass nur Kurzstrafen oder Untersuchungshaft vollstreckt werden.

Ebenfalls einen großen Anteil macht die mangelnde Ausstattung der Anstalten aus. So wird in sechs Fällen die personelle Ausstattung, in vier Fällen die bauliche Ausstattung als nicht ausreichend erachtet. Warum die bauliche Ausstattung Grund für ein Nicht-Anbieten von Seminaren sein kann, wo Seminare – wie die Beschreibung der oben dargestellten Programme zeigt – auch außerhalb der Anstalt veranstaltet werden können, ist den Fragebögen nicht zu entnehmen. Auch in Bezug auf die personelle Ausstattung stellt sich die Frage, ob es nicht möglich ist, externe Experten für ein solches Seminar zu gewinnen. Letztlich liegt die Annahme nahe, dass sich die Ausstattungsprobleme auf mangelnde finanzielle Ressourcen gründen, die auch durch das Heranziehen externer Einrichtungen, die ja auch Kosten verursachen, nicht zu lösen sind.

Abbildung 49: Gründe, warum in einzelnen Anstalten keine Familien- und Eheseminare angeboten werden, Mehrfachantworten waren möglich



3.2.12 Telefonate

Es zeigte sich bei Auswertung der Fragebögen, dass auf die Frage nach der Anzahl von Telefonaten, die Gefangene führen dürfen, keine vergleichbaren Antworten gegeben wurden. So wurden teilweise Zeitangaben gemacht („unbegrenzte Anzahl, jedoch nur 60 Minuten“, „viermal pro Monat“, „unbegrenzt“⁸⁷⁵), teilweise Mengenangaben („sechs Anrufe“, „acht Anrufe“, „zwölf Anrufe von jeweils ca. fünf Minuten Dauer“), oder es wurde angegeben, für welchen Betrag telefoniert werden darf („für ca. 11 €“⁸⁷⁶, „für 25 €“). In einer Anstalt kann gar nicht telefoniert werden,⁸⁷⁷ jedoch existiere für den Einzelfall ein so genanntes „Familientelefon“. In einer anderen Anstalt ist das Genehmi-

⁸⁷⁵ Diese Angabe wurde von vier Anstalten gemacht mit den Anmerkungen: „Soviel sie wollen und bezahlen können“, „im Rahmen der internen finanziellen Möglichkeiten, Ausnahme U-Haft“. Einmal wurden die genauen Zeiten, in denen telefoniert werden darf, mitgeteilt.

⁸⁷⁶ Angegeben wurde, dass in der Regel 11 € „vertephoniert“ werden, die Anzahl der Telefonate sei durch Zeiten begrenzt.

⁸⁷⁷ Es handelt sich um eine Anstalt, die ausschließlich für die Vollstreckung von Untersuchungshaft zuständig ist.

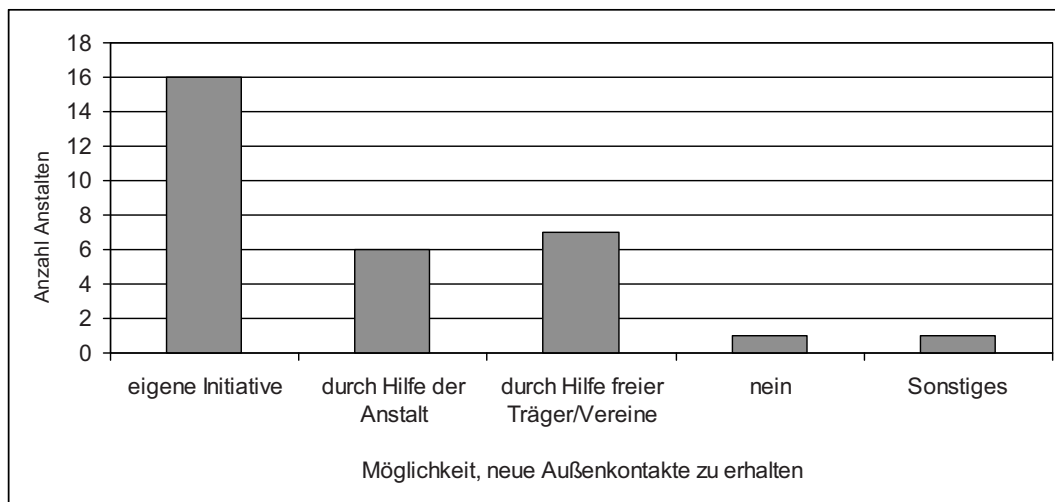
gen von Telefonaten eine Einzelfallentscheidung, in einer weiteren erfolgt die Genehmigung nur nach Angabe eines wichtigen Grundes. Zwei Anstalten, die ausschließlich Untersuchungshaft vollstrecken, geben an, dass Telefonate jeweils (richterlich) genehmigt werden müssen. In einer Anstalt kann „nur bei Bedarf“ telefoniert werden.

Der Empfang von Telefonaten ist grundsätzlich in keiner Anstalt möglich. Eine Anstalt gibt an, der Empfang von Telefonaten sei „nur bei dringendem Bedarf“ möglich. Internetzugang für Gefangene besteht zum Untersuchungszeitpunkt in keiner der befragten Anstalten.⁸⁷⁸

3.2.13 Neue Kontakte aufbauen

Zuletzt wurde die Frage behandelt, ob für ledige bzw. ungebundene Gefangene die Möglichkeit besteht, während der Haft neue Kontakte in der Außenwelt zu finden. Dabei wurden folgende Antwortmöglichkeiten vorgegeben: „ja, durch eigene Initiative, wie z.B. Zeitungsannoncen“, „ja, durch Hilfe der Anstalt, und zwar...“, „ja, durch Hilfe freier Träger/Vereine, und zwar...“, „nein“ und „Sonstiges“, wobei die Antworten teilweise ergänzt werden sollten. Es waren Mehrfachantworten möglich.

Abbildung 50: Möglichkeit der Gefangenen, neue Kontakte aufzubauen. Mehrfachantworten waren möglich



Wie sich aus Abbildung 50 ergibt, bietet eine Anstalt keine der oben angegebenen Möglichkeiten, neue Kontakte aufzubauen. Es wird im Fragebogen angemerkt,

⁸⁷⁸ Seit Anfang des Jahres 2004 ist es jedoch in einer der Anstalten möglich, Internet zu benutzen. Dieses Angebot bezieht sich jedoch nur auf Gefangene, die an einem Fernstudium teilnehmen. Der Internetzugang ist auf das Aufrufen von Studienunterlagen u.ä. und die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Betreuer des Studenten begrenzt.

dass es sich um eine der Anstalten handelt, die ausschließlich für die Vollstreckung von Untersuchungshaft zuständig sind. Alle anderen 16 der befragten Anstalten bieten den Gefangenen mindestens die Möglichkeit, durch Eigeninitiative, z.B. Zeitungsannoncen, in Kontakt mit der Außenwelt zu kommen. In einem Fragebogen wird angemerkt, dass diese Art der Kontaktfindung eher unüblich ist.

In insgesamt fünf Anstalten gibt es keine andere Möglichkeit, neue Kontakte aufzubauen außer durch Eigeninitiative.

In sechs Anstalten besteht die Möglichkeit, durch Hilfe der Anstalten in Kontakt mit Menschen außerhalb der Anstalt zu treten. Eine dieser Anstalten bietet eine Gesprächsgruppe mit ehrenamtlichen Betreuern an, die anderen fünf geben an, ehrenamtliche Betreuer würden vermittelt bzw. zugelassen.⁸⁷⁹

Eine der Anstalten nennt neben der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern noch sportliche Veranstaltungen (regelmäßig: Tischtennis und Schach) als Möglichkeit, die die Anstalt bietet, um neue Außenkontakte herzustellen.

In sieben Anstalten besteht die Möglichkeit, neue Außenkontakte durch die Hilfe freier Träger oder Vereine aufzubauen. Dabei werden viele Beispiele genannt: Ehrenamtliche Betreuer,⁸⁸⁰ die in einem Fall Gruppen anleiten, Vereine der Straffälligenhilfe, der Verein für Soziale Rechtspflege, die Anlaufstelle für Haftentlassene, die auch inhaftierte bindungslose Personen betreut, die Gruppe "Soziales Training Recht", die Sozialberatung, christliche Gruppen, die ehrenamtlich im Vollzug tätig sind, Sportvereine, VHS ...

In einem Fragebogen wird schließlich unter „Sonstiges“ vermerkt, neue Kontakte bilden sich auch durch den Kontakt zu anderen Mitgefangenen und deren Bezugspersonen.

3.3 Zusammenfassung

Im Wege einer schriftlichen Befragung wurde untersucht, inwieweit die negativen Folgen der Haft für die nicht-inhaftierten Angehörigen durch entsprechende „sekundäre“ Maßnahmen gemildert werden. Dabei wurden hauptsächlich die Möglichkeiten der Angehörigen abgefragt, mit ihren inhaftierten Familienmitgliedern in Kontakt zu treten und zu kommunizieren. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlich normierten Kommunikationsmöglichkeiten auf die Inhaftierten beziehen und vorrangig den Belangen der Inhaftierten dienen sollen. Die Kontaktmöglichkeiten der Angehörigen als denjenigen, mit denen die Inhaftierten Kontakt aufnehmen möchten, werden durch diese Vorschriften nur mittelbar geregelt.

⁸⁷⁹ In einem dieser Fragebogen wird ergänzend formuliert, die Hilfe der Anstalt bestehe in „der Vermittlung von (praxisbekanntem) ehrenamtlichen Betreuern (private Fremdpersonen) in der Form einer individuellen Einzelbetreuung für alle Lebenslagen des Alltags“.

⁸⁸⁰ Die Einstufung der Anstalt wurde hier beibehalten, auch wenn andere Anstalten ehrenamtliche Betreuer als „Hilfe durch die Anstalt“ qualifiziert hatten.

Das Gesetz gibt für diese Kommunikationsmöglichkeiten gewisse Mindeststandards vor. Die Vollzugsanstalten sind ermächtigt, diese Mindeststandards zu erweitern und auszubauen. Vorliegend wurde untersucht, ob und inwieweit von dieser Möglichkeit jeweils Gebrauch gemacht wurde.

Bei der durchgeführten schriftlichen Befragung handelt es sich um eine Vollerhebung in allen Erwachsenenvollzugsanstalten in Baden-Württemberg. Insgesamt wurden 17 Anstalten einbezogen.

Gemessen an den Gefangenzahlen variiert die Größe der Anstalten zwischen unter 100 bis zu annähernd 1000 Gefangenen; dabei sind in zehn Anstalten unter 500, in sieben Anstalten über 500 Gefangene inhaftiert.

Die Besuchszeiten variieren zwischen den einzelnen Anstalten zwischen einer und zwölf Stunden. Diese großen Unterschiede bestehen auch dann noch, wenn man die drei Anstalten, die ausschließlich für die Vollstreckung von U-Haft zuständig sind, nicht berücksichtigt. Dabei bieten Anstalten, die nur kurze Freiheitsstrafen vollstrecken, eher kurze Besuchszeiten (zwischen einer und eineinhalb Stunden), Anstalten, in denen auch lebenslange Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung vollstreckt werden, im Vergleich dazu eher längere Besuchszeiten an (zwischen drei und zwölf Stunden).

Wochenendbesuche sind mit gewissen Einschränkungen in 13 der 17 Anstalten möglich.

Das Alter, ab dem Besuche von Kindern ohne Begleitung möglich sind, variiert stark, so gibt es in manchen Anstalten keine Beschränkungen im Alter, in anderen variiert es zwischen 13 und 18 Jahren. Der Grund dieser großen Varianz kann mit Hilfe der in den Fragebögen erhobenen Daten nicht erklärt werden.

Kinderbetreuung durch Erzieher/innen während des Besuchs wird in keiner der Anstalten angeboten, in einer Anstalt gibt es Betreuung an Familienbesuchstagen.

14 der Anstalten sind insoweit auf Kinderbesuche eingestellt, dass sie kindgerechte Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Kinder werden vor den Besuchen in neun von 16 Anstalten körperlich durchsucht. Aus dem Vergleich mit der Zweckbestimmung der einzelnen Anstalten ergibt sich, dass die Anstalten je nach ihrer Zuständigkeit für die Vollstreckung schwererer oder leichterer Kriminalität Kinder durchsuchen oder auf eine Durchsuchung verzichten. So wird eher in geschlossenen Anstalten durchsucht und eher in solchen, die lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung vollstrecken.

Drei Anstalten bieten Langzeitbesuch in der Hauptanstalt, eine Anstalt in der Außenstelle an. In einer Anstalt ist die Einführung von Langzeitbesuch geplant. Die Voraussetzungen, um sowohl auf Gefangenen- als auch auf Angehörigenseite am Langzeitbesuch teilnehmen zu können, variieren zwischen den einzelnen Anstalten zum Teil erheblich. Worauf dies zurückzuführen ist, lässt sich den Informationen aus den Fragebögen nicht entnehmen. Als Hauptgründe für die Nichteinführung von Langzeit-

besuchen werden in den Fragebögen die Struktur der Anstalt (acht Nennungen) und die bauliche bzw. personelle Ausstattung (sieben bzw. fünf Nennungen) angegeben.

Sieben der 17 Vollzugsanstalten bieten andere ehe- und familienfreundliche Besuchsprogramme an. Gründe, die dazu führen, dass diese Angebote in den anderen Anstalten nicht gemacht werden, liegen am häufigsten im Bereich der personellen (sieben Nennungen) und baulichen Ausstattung (neun Nennungen). Das deutet darauf hin, dass spezielle Programme zwar in den einzelnen Anstalten interessant für die Gefangenen und auch mit der Struktur der Anstalt vereinbar wären, dass sie aber aus finanziellen Gründen scheitern.

Vier Anstalten bieten Ehe- und Familienseminare an, eine davon auch Eheberatung. Drei Anstalten bieten nur Eheberatung an. Neun Anstalten verfügen über keinerlei Angebote dieser Art. Gründe dafür liegen im strukturellen Bereich (zwölf), aber auch in der personellen (sechs) oder baulichen Ausstattung (vier).

In fast allen Anstalten besteht für die Gefangenen die Möglichkeit, Angehörige anzurufen, allerdings existieren große Unterschiede hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit und Anzahl. Telefonate empfangen können Gefangene in keiner Anstalt, ebenso wenig besteht Internetzugang.

Die Möglichkeit, neue Kontakte außerhalb der Anstalt aufzubauen, besteht für die Gefangenen hauptsächlich darin, selbst die Initiative zu ergreifen, z.B. in Form von Zeitungsanzeigen (16 Anstalten). Daneben werden Kontakte auch mit Hilfe der Anstalten gefunden (sechs Nennungen), wobei diese Hilfe hauptsächlich in der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern besteht, die häufig jedoch auch mit Hilfe von freien Trägern oder Vereinen gefunden werden.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der schriftlichen Befragung, wie unterschiedlich die einzelnen Anstalten die Kommunikationsmöglichkeiten der Gefangenen mit ihren Angehörigen über die gesetzlichen Minimalforderungen hinaus ausgestalten. Die doch sehr große Fülle an Möglichkeiten, die negativen Haftfolgen für die Gefangenen und damit (wenigstens mittelbar) auch für deren Angehörigen aufzufangen, wird nicht voll, teilweise wenig ausgeschöpft. Zwar zeigt die Untersuchung auch, dass die Anstalten ihr Angebot sinnvollerweise an ihre Zuständigkeit und damit an die Struktur der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen anpassen, so z.B. bei einer Zuständigkeit für die Vollstreckung von Kurzstrafen keine Langzeitbesuche anbieten. Sehr oft scheitern bestimmte Programme und Maßnahmen jedoch an der „baulichen und personellen Ausstattung“ und damit an den finanziellen Ressourcen der einzelnen Anstalten. Das bedeutet, dass an sich sinnvolle, zur Vermeidung oder wenigstens Verringerung der negativen Haftfolgen notwendige und von den Gefangenen und ihren Angehörigen auch erwünschte Maßnahmen⁸⁸¹ aus finanziellen Erwägungen bzw. mangels finanzieller Möglichkeiten nicht angeboten werden können. Dieses Ergebnis der schriftlichen Befragung ist besonders bedauerlich.

⁸⁸¹ Nur in sehr seltenen Fällen wurde zur Begründung, warum bestimmte Maßnahmen nicht angeboten wurden, mangelndes Interesse der Gefangenen und ihrer Angehörigen angegeben.

Dritter Teil: Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

1.1 Zusammenfassung

1.1.1 Theoretische Grundlagen

1.1.1 (1) Nebenfolgen der Inhaftierung

Sowohl die Strafgefangenen als auch ihre Angehörigen und das gesamte soziale Umfeld sind negativen Haftfolgen ausgesetzt. Während in § 2 S. 1 StVollzG jedoch für die Strafgefangenen geregelt ist, dass den unerwünschten negativen Folgen der Inhaftierung entgegengewirkt werden muss (sog. Gegensteuerungsgrundsatz), existiert eine solche einfachgesetzliche Regelung bezüglich der Angehörigen nicht. Im Gegenteil, die Situation der Angehörigen von Strafgefangenen wird vielfach „ausgeblendet“. Dies liegt zum einen an der individualisierenden Schuld- und Strafauffassung, die den Täter als Individuum begreift und ihn schuldangemessen bestraft. Diese dem modernen Gerechtigkeitsgedanken geschuldete und als Fortschritt über die Sippenhaft angesehene Strafauffassung führt jedoch im Gegenzug dazu, dass der Verurteilte nicht mehr als Gemeinschaftswesen betrachtet wird, das in vielfältiger Weise in Familie und Gesellschaft eingebunden ist und aufgrund der Inhaftierung in der Gemeinschaft fehlt. Zum anderen resultiert der „Ausblendungseffekt“ daraus, dass es sich bei den Angehörigen der Gefangenen nicht um eine organisierte und heterogene Gruppe handelt, die sich der Öffentlichkeit präsentiert. Die Gruppe verändert vielmehr allein schon durch den Zeitablauf und die daraus folgenden Entlassungen aus der Haft ständig die Zusammensetzung, zudem ziehen sich deren Mitglieder (oft aus Scham) vor der Öffentlichkeit zurück. Teilweise wird dieser Ausblendungseffekt auch damit begründet, es handle sich nur um eine sehr kleine Gruppe Betroffener. Dieser Erklärungsansatz ist jedoch nach den Zahlen, die in verschiedenen Untersuchungen genannt werden und die teilweise von mehreren hunderttausend Betroffenen pro Jahr ausgehen, so nicht haltbar. Die geringe Beachtung der Angehörigen ist umso erstaunlicher, als die negativen Folgen seit Jahrzehnten bekannt sind und zudem inzwischen wohl allgemein anerkannt ist, welche große Rolle Angehörige gerade bei der Resozialisierung der Inhaftierten spielen können.

Die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Partner und Kinder der Inhaftierten sind sehr vielfältig. Sie beginnen oft schon vor der eigentlichen Inhaftierung mit der Festnahme und der Untersuchungshaft. Untersuchungen zeigen, dass viele Partner über die Taten des anderen nicht informiert waren und von der Festnahme völlig überrascht sind. Die Untersuchungshaft verstärkt dies in dem Sinn, dass sie den Angehörigen nicht die Möglichkeit bietet, mit den Inhaftierten über die Taten zu sprechen.

Doch auch mit rein praktischen Problemen, wie z.B. der Information des Arbeitgebers oder der Suche nach einem Rechtsanwalt, sind die Angehörigen, oft die Ehefrauen, konfrontiert. Die Probleme, mit denen die Familien Inhaftierter in der eigent-

lichen Haftzeit konfrontiert sind, werden von der Forschung in vier Bereiche eingeteilt: Finanzen, Einsamkeit, Gesundheit und Kindererziehung im weiteren Sinne. Die Inhaftierung bedeutet für viele Familien sozialen Abstieg, da der Inhaftierte oft der Haupternährer der Familie ist. Hinzu kommen Einsamkeit und Entfremdung, unter der viele Partner von Inhaftierten und deren Kinder leiden. Auf die Inhaftierung des Partners reagieren viele Familienangehörige mit Rückzug aus der Öffentlichkeit, um der (tatsächlichen oder befürchteten) Stigmatisierung durch die Umwelt zu entgehen. Kinder leiden ganz besonders unter diesem Rückzug und der veränderten Familiensituation. Hinzu kommt, dass die Frauen Inhaftierter oft aufgrund der eigenen Probleme und der aus der Inhaftierung resultierenden Doppelbelastung nicht mehr in der Lage sind, die Probleme der Kinder aufzufangen.

1.1.1 (2) Schutzauftrag des Staates

Die Inhaftierung eines Familienmitglieds stellt für die anderen Familienmitglieder einen Eingriff in das Grundrecht auf Ehe und Familie aus Art. 6 GG dar, der durch die Strafzwecke nur teilweise gerechtfertigt werden kann. Denn Art. 6 GG gewährleistet die Freiheit und Förderung des familiären Zusammenlebens. Gerade das familiäre Zusammenleben stellt einen Kernbereich von Ehe und Familie dar, in den durch die Inhaftierung, d.h. das „Herausnehmen“ eines Familienmitglieds oder des Ehepartners, eingegriffen wird. Da die Freiheitsstrafe zu den Rechtswerten mit Verfassungsrang gehört, kann ein Eingriff in Art. 6 GG durch die Freiheitsstrafe dann gerechtfertigt sein, wenn dieser Eingriff verhältnismäßig ist, d.h. wenn das Interesse der Allgemeinheit am Einsatz der Freiheitsstrafe die durch Art. 6 GG geschützten grundrechtlichen Belangen überwiegt.

Das Interesse der Allgemeinheit am Einsatz der Freiheitsstrafe basiert auf den Strafzwecken der General- und Spezialprävention. Insgesamt muss die Freiheitsstrafe des Verurteilten, die mit den Grundrechten seines nicht verurteilten Ehegatten und seiner Familienmitglieder kollidiert, die Strafzwecke erfüllen und sich von Tatschuld und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränken lassen.

Nicht gerechtfertigt ist ein Eingriff in Art. 6 GG, wenn die Freiheitsstrafe ausschließlich dem Strafzweck der Resozialisierung (positive Spezialprävention) dient. Eine Rechtfertigung wäre nur dann gegeben, wenn die Resozialisierung des Täters in Haft auf jeden Fall gewährleistet wäre. Wie empirische Untersuchungen jedoch zeigen, ist die Freiheitsstrafe anderen Sanktionsformen zur Erreichung des Strafzwecks der Resozialisierung nicht überlegen und daher nicht erforderlich. Auch der Strafzweck der Individualabschreckung muss sehr kritisch gesehen werden. Schließlich ist gerade bei vorbestraften Straftätern davon auszugehen, dass die bereits verbüßte Strafe keine Abschreckungswirkung entfaltet hat, da sie sonst nicht wieder straffällig geworden wäre. Eine Rechtfertigung des Eingriffs aufgrund des Strafzwecks der Individualabschreckung könnte höchstens bei nicht vorbestraften Tätern angenommen werden. Ob das bei diesen Tätern noch nicht angewandte

Abschreckungsvorgehen dann im Ergebnis eine Erfolg versprechende Strategie darstellt, die Verhängung der Freiheitsstrafe also dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen würde, wäre empirisch zu untersuchen.

Handelt es sich um einen gefährlichen Straftäter, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden muss, ist also die Freiheitsstrafe im Rahmen der Schuldangemessenheit zur negativen Spezialprävention geboten, so ist dies ein derart wichtiges Interesse, dass die Belange der Ehepartner und der Familie regelmäßig zurücktreten müssen. Der Eingriff wäre also dann geboten, wenn durch die Inhaftierung die Sicherheit der Allgemeinheit erreicht werden könnte. Problematisch ist hier jedoch, dass eine absolute Sicherheit nur durch eine konsequente Freiheitsstrafe ohne Lockerung erreicht werden kann. Da die schuldangemessene Freiheitsstrafe jedoch zumeist nur endlich ist (außer, es schließt sich die Sicherungsverwahrung an), kann sich die diagnostizierte Rückfallgefahr spätestens nach der Entlassung verwirklichen, hat der Straftäter nicht im Laufe der Haft durch erfolgreiche Resozialisierung oder aus Altersgründen seine Gefährlichkeit eingebüßt. Denn gerade sehr lange nicht gelockerte Freiheitsstrafen führen zu einer großen Entwurzelung und erschweren den Wiedereintritt in die Gesellschaft. Der Strafzweck der Sicherung rechtfertigt daher nur dann einen Eingriff in die Grundrechte der Angehörigen, wenn die schuldangemessene Freiheitsstrafe tatsächlich zu Sicherung vor dem Straftäter geeignet ist und der Straftäter durch geeignete Vollzugsgestaltung auf das Leben in Freiheit vorbereitet wird.

Der Strafzweck der Abschreckung potentieller anderer Straftäter ist als Rechtfertigung für einen Eingriff in die Grundrechtssphäre des Straftäters und seiner Angehörigen nicht geeignet, da es bisher nicht gelungen ist, die Abschreckungswirkung des Strafvollzugs empirisch nachzuweisen. Auch bezüglich der positiven Generalprävention gibt es keine Erkenntnisse, inwieweit gerade die Freiheitsstrafe geeignet und erforderlich ist, das Rechtsgefühl aller Bürger zu stärken.

Im Ergebnis kann die unbedingte Freiheitsstrafe im Rahmen der Schuldangemessenheit als Eingriff in die Grundrechte der Angehörigen des Straftäters nur in den Fällen und unter den oben dargestellten Einschränkungen gerechtfertigt werden, in denen entweder spezialpräventiv die Sicherung der Allgemeinheit oder generalpräventiv die Stärkung des Rechtsgefühls der Bürger Strafzweck sein soll. Da die Rechtsordnung aber auch Freiheitsstrafen vorsieht, die im Rahmen der schuldangemessenen Strafe ausschließlich unter dem Aspekt der Resozialisierung oder aus anderen generalpräventiven Erwägungen verhängt werden dürfen (vgl. §§ 47 I, 56 I-III StGB), ist nach den hier getroffenen Feststellungen davon auszugehen, dass Eingriffe in die Grundrechte der Angehörigen und des Straftäters aus Art. 6 GG in diesen Fällen nicht ausreichend legitimiert und daher zu unterlassen sind.

Ist eine Freiheitsstrafe ausschließlich wegen der Schuldschwere zum Einsatz gekommen, so trifft die Vollzugsbehörden die Verpflichtung, die Eingriffe in das familiäre Lebenssystem durch die Freiheitsstrafe dadurch zu verhindern, dass die

Vereinbarkeit von familiärer Aufgabenerfüllung und Strafvollzug im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen herbei geführt wird.

Im Ergebnis kann nach dem oben Gesagten festgestellt werden, dass bei der Entscheidung über die Verhängung von Freiheitsstrafen und bei der Gestaltung der Freiheitsstrafen die Pflicht besteht, die Grundrechte der Ehepartner und der Familienangehörigen zu berücksichtigen und einen Eingriff möglichst zu verhindern.

1.1.1 (3) Berücksichtigung der Angehörigen im Strafverfahren, während der Inhaftierung und bei der Entlassungsentscheidung

Die Belange der Angehörigen können im Rahmen des Strafverfahrens, bei der Verurteilung, im Laufe der Inhaftierung und bei der Entscheidung über die Haftentlassung teilweise berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine solche Berücksichtigung fast ausschließlich mittelbar erfolgen kann, da sich die untersuchten Vorschriften nur auf den Täter beziehen. Eine Berücksichtigung der Angehörigen ist immer nur an den Stellen bzw. über die Tatbestandsmerkmale möglich, in denen auf das Umfeld des Täters und seine persönlichen Verhältnisse Bezug genommen wird.

Vor Anklageerhebung entscheidet der Staatsanwalt, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob es zur Abklage gebracht wird.

Besteht nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 II StPO ein. Als Einstellungsgrund kommt allein die mangelnde Verfolgbarkeit der Tat in Betracht, für Gründe, die in Zusammenhang mit der Familie oder dem Ehepartner des Beschuldigten stehen, bleibt kein Raum.

Bei der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den § 153 StPO oder § 153 a StPO ist eine Berücksichtigung der Angehörigenbelange möglich, da hier über das Tatbestandsmerkmal der Schuld eine Einbeziehung der Angehörigen des Straftäters als Teil seiner persönlichen Lebensumstände möglich ist.

Kommt es zu einer Bestrafung des Täters, sind die allgemeinen Strafzumessungsregeln zu berücksichtigen (§ 46 StGB). Diese bestimmen, dass die Grundlage der Strafzumessung die Schuld des Täters und die Wirkung der Strafe auf das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft ist. Um die Strafzumessungsschuld zu bestimmen, ist eine ganzheitliche Betrachtung des Täters und der Tat anzustellen. Zur Bestimmung der Täterpersönlichkeit können unter anderem die familiären Verhältnisse des Täters berücksichtigt werden. So erfolgt eine Berücksichtigung der Belange der Familienmitglieder nur mittelbar, wenn sie für die Beurteilung der Person des Straftäters erheblich ist. Eine sogar unmittelbare Berücksichtigung der Belange der Angehörigen ist nach § 46 I S. 2 StGB möglich, da nach höchstrichterlicher Rechtsprechung über das Tatbestandsmerkmal „Wirkung der Strafe“ auch die Wirkung der Strafe auf die Angehörigen berücksichtigt werden kann.

Bei der Verhängung von Geldstrafen finden Angehörige vor allem bei der Bemessung der Tagessatzhöhe Berücksichtigung, da für die Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ausschlaggebende Bedeutung haben. Hier sind zum Beispiel Unterhaltsverpflichtungen des Täters angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Frage, ob ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, können die Belange der Angehörigen bei der Strafzumessung nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln wie oben beschrieben berücksichtigt werden. Wird eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängt, kann diese zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung als Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 StGB). Dies wird im Wege der Prognoseentscheidung festgestellt. Im Gesetz werden einige der Kriterien genannt, die bei der Prognoseentscheidung zu beachten sind (§ 56 I S. 2 StGB), nämlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung auf den Verurteilten zu erwarten sind. Eine mittelbare Berücksichtigung der Angehörigen des Verurteilten kann hier über das Tatbestandsmerkmal der „Lebensverhältnisse des Täters“ erfolgen. Zu den „Lebensverhältnissen“ zählt man seine Familie, seinen Beruf und die soziale Einordnung. So sind auch unter dem Tatbestandsmerkmal der Lebensverhältnisse des Täters seine, und wenigstens mittelbar, auch die seiner Familienmitglieder, also die familiären Belange, zu berücksichtigen.

Je nach Dauer der Strafe, die zur Bewährung ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Tatbestandsmerkmale zu erfüllen. Bei der Verhängung von bis sechs Monaten Freiheitsstrafe ist unter den Voraussetzungen des § 47 StGB die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei günstiger Prognose zwingend. Bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist die Aussetzung bei günstiger Prognose ebenfalls zwingend, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung nicht entgegensteht. Bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren kann die Strafe ausgesetzt werden, wenn zu den oben bereits beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen der günstigen Sozialprognose und der Tatsache, dass die Verteidigung der Rechtsordnung keine Vollstreckung gebietet, noch hinzukommt, dass nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. In diesem Zusammenhang können auch die negativen sozialen Folgen berücksichtigt werden, die die Vollstreckung der Strafe für die Familie des Angehörigen hat.

Während der Haftzeit bietet das Strafvollzugsgesetz den Angehörigen von Strafgefangenen verschiedene Möglichkeiten, mit dem Strafgefangenen in Kontakt zu bleiben oder in Kontakt zu treten. Zwar ist auch hier der Blickwinkel dieser Vorschriften ein anderer, es geht vorrangig um die Belange des Strafgefangenen. Diese Vorschriften sind nämlich primär darauf gerichtet, dem Strafgefangenen zu ermöglichen, Kontakt mit der Außenwelt und damit auch mit der Familie aufzunehmen

und zu halten, um das Haftziel der Resozialisierung zu erreichen. Die Angehörigen werden nur mittelbar begünstigt.

Das Gesetz normiert intramurale (Besuchsempfang, Schriftwechsel, Ferngespräche, Telegramme und Paketempfang) und extramurale Kommunikationsformen (Urlaub und Maßnahmen der Lockerung), die auch den Angehörigen der Strafgefangenen zugute kommen, da sie die unbeabsichtigten negativen Haftfolgen für die Strafgefangenen und deren Angehörigen zumindest teilweise verringern. Im Zusammenhang mit den Belangen der Angehörige ist der Hafturlaub besonders zu beachten. Denn der Regelurlaub soll die aus der Isolierung in der Anstalt folgenden Gefahren für die Lebensuntüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen vermindern und dem Gefangenen die Gelegenheit geben, sowohl seine Bindungen zu festigen, als auch sich unter normalen Lebensbedingungen zu bewähren. Damit dient der Urlaub nicht nur mittelbar den Belangen der Familienangehörigen, sondern soll unmittelbar die Belastungen der Familie durch die Haft vermindern.

Darüber hinaus können die Belange der Angehörigen auch bei der vorzeitigen Entlassung aus der Haft nach § 57 StGB berücksichtigt werden. Das Institut der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung ermöglicht eine Entlassung schon vor Ablauf der verhängten Strafdauer und schafft einen „gleitenden Übergang“ vom Strafvollzug in die Freiheit. Dabei kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bei Einwilligung des Gefangenen nach der Hälfte (auf Antrag) oder nach zwei Dritteln der Verbüßungszeit (von Amts wegen) gemäß § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Eine Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßungszeit erfolgt, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind, der Verurteilte einwilligt und die vorzeitige Entlassung unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Ob eine bedingte Entlassung verantwortet werden kann, ist im Rahmen einer Prognose zu beurteilen. Dabei sind für die Prognoseentscheidung ähnliche Umstände zu berücksichtigen wie schon in § 56 StGB, nämlich die Persönlichkeit des Verurteilten, das Vorleben, die Umstände der Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Über das Tatbestandmerkmal der „Lebensverhältnisse des Verurteilten“ ist auch hier eine Berücksichtigung der Angehörigenbelange möglich. Auch im Zusammenhang mit den nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnissen können die Angehörigen berücksichtigt werden, z.B. bei der Frage, inwieweit der Verurteilte Kontakt mit seiner Familie gehalten oder wieder aufgenommen hat und inwieweit er nach der Entlassung durch diese sozialen Kontakte aufgefangen wird.

Die Aussetzung nach der Hälfte der Verbüßungsdauer setzt neben den oben genannten Voraussetzungen (positive Prognose und Einwilligung des Täters) voraus,

dass der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder die Gesamtwürdigung der Tat, der Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen. Im Zusammenhang mit diesen besonderen Umständen können, vergleichbar zu § 56 StGB, die Belange der Angehörigen berücksichtigt werden.

1.1.2 Empirische Erkenntnisse

Im empirischen Teil dieser Arbeit wurde untersucht, inwieweit die gesetzlichen Möglichkeiten, die Belange Angehöriger (wenigstens mittelbar) zu berücksichtigen, in der Praxis genutzt werden. Das Kernstück der Untersuchung bildet dabei die Analyse der Bewährungsentscheidungen nach den §§ 56, 57 StGB, die im Wege einer Analyse von Strafverfahrensakten hinsichtlich des § 56 StGB und von Gefangenepersonalakten hinsichtlich des § 57 StGB durchgeführt wurde.

Ergänzend wurde eine schriftliche Befragung bei allen Erwachsenenvollzugsanstalten in Baden-Württemberg durchgeführt, um zu evaluieren, wie die verschiedenen Möglichkeiten der Gefangenen, Außenkontakte nach den §§ 23-36 StVollzG wahrzunehmen, von den einzelnen Anstalten ausgestaltet wurden.

1.1.2 (1) Analyse der Entscheidungen nach § 56 StGB

Um diese Frage zu beantworten, inwieweit die Belange der Angehörigen bei Entscheidungen nach § 56 StGB berücksichtigt werden, wurden 293 Verurteilungen in drei Landgerichtsbezirken (Freiburg, Stuttgart und Waldshut-Tiengen) untersucht. 153 Fälle beinhalten eine Verurteilung auf Bewährung nach § 56 StGB, in 140 Fällen wurde keine Bewährung ausgesprochen.

Bei der Auswertung der Verurteilungen wurde zweierlei analysiert: Zum einen wurden die richterlichen Begründungen der einzelnen Bewährungsentscheidungen ausgewertet. Zum anderen wurden die Kriterien, die gemäß § 56 StGB bei der Prognoseentscheidung zu berücksichtigen sind, auf statistische Zusammenhänge mit der Bewährungsgewährung bzw. -nichtgewährung überprüft.

1.1.2 (1) (a) Auswertung der Entscheidungsgründe

Ingesamt zeigt es sich, dass sowohl für die Begründung derjenigen Entscheidungen, in denen die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde („positive Entscheidungen“), als auch für diejenigen Entscheidungen, in denen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde („negative Entscheidungen“), das strafrechtliche Vorleben des Verurteilten die größte Rolle spielte, wobei das Vorleben bei den negativen Entscheidungen noch mehr dominiert. So wurden bei den positiven Entscheidungen 54,3 % (auch) mit dem Vorleben der Verurteilten begründet,

bei den negativen Entscheidungen 70,2 %. Das Nachtatverhalten des Verurteilten wurde bei den positiven Entscheidungen mit 47,2 % ebenfalls häufig, bei den negativen Entscheidungen mit 24,4 % nicht ganz so oft zur Begründung der Aussetzung bzw. der Nichtaussetzung herangezogen. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt in den Begründungen waren die Lebensverhältnisse des Verurteilten (positive Entscheidungen: 38,8 %, negative Entscheidungen: 45,0 %). Unter diesen Begriff wurden auch die familiären Verhältnisse des Verurteilten gefasst, also der Umstand, über den auch (zumindest mittelbar) die Belange der Angehörigen bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden konnten. Insgesamt wurden diese jedoch nur in wenigen Fällen berücksichtigt, bei positiven Entscheidungen in 4,5 %, bei negativen Entscheidungen in 3 % der Fälle. Dabei ist zu beachten, dass dieses Ergebnis noch nicht heißt, dass auch die Belange der Angehörigen in gleichem Maße berücksichtigt wurden. Wie oben ausgeführt erfolgt eine Berücksichtigung der Belange der Angehörigen zumeist nur mittelbar über eine Berücksichtigung der familiären Belange des Verurteilten, Inwieweit dadurch die Angehörigen (mittelbar) ebenfalls berücksichtigt werden, kann aus diesen Zahlen nicht gefolgert werden. Insgesamt ist eine Nennung der familiären Belange des Verurteilten als Grund für eine Aussetzung – unabhängig davon, ob die Gründe ebenfalls die Angehörigen einbezogen hatten – in nur 4,5 % gemessen an allen Gründen eine sehr geringe Zahl.

Weniger häufig wurde die Wirkung berücksichtigt, die die Aussetzung bzw. die Nichtaussetzung auf den Verurteilten haben wird (positive Entscheidungen: 27,6 %, negative Entscheidungen: 15,3 %), die Persönlichkeit des Verurteilten (positive Entscheidung: 12,1 %, negative Entscheidungen: 8,4 %) und die Tatumstände (positive Entscheidung: 6,9 %, negative Entscheidungen: 1,5 %).

Zusammenfassen bleibt festzuhalten, dass familiäre Belange, ob sie sich nun nur unmittelbar auf den Verurteilten beziehen oder auch mittelbar auf seine Angehörigen, eine geringe Rolle bei der Begründung von Bewährungsentscheidungen, ob positiver oder negativer Art, spielen.

1.1.2 (1) (b) Statistische Analyse der Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB

Für die statistische Auswertung der Verurteilungen wurde zunächst untersucht, ob zwischen der Variablen „Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB ja/nein“ als der abhängigen Variablen und verschiedenen unabhängigen Variablen bivariate Zusammenhänge nachzuweisen waren. Die Auswahl der unabhängigen Variablen, die in diese Analyse einbezogen wurden, orientierte sich hauptsächlich an den in § 56 StGB genannten Kriterien.

Insgesamt weisen im Ergebnis neun Variablen einen signifikanten Zusammenhang mit der abhängigen Variablen auf, die Variablen „Anzahl der eingetragenen Vorstrafen“, „Einschlägigkeit der Vorstrafen“, „Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat“, „Bewährungsbruch in der Vergangenheit durch einen andere Tat“,

„Entscheidendes Gericht/Spruchkörper“, „Höhe der Freiheitsstrafe“, „Drogenabhängigkeit“, „Familien-/Wohnverhältnisse“ und „Arbeitslosigkeit“.

Die Variablen, die bivariat einen signifikanten Zusammenhang aufwiesen, wurden dann in einem multivariaten Modell untersucht. Denn durch die bivariate Analyse wurden jeweils nur die Beziehung zwischen zwei Variablen, der abhängigen und der unabhängigen, untersucht. Nicht berücksichtigt werden konnte, ob die einzelnen Variablen tatsächlich nur ihren eigenen spezifischen Effekt zeigen oder ob sie mit bestimmten anderen Variablen etwas gemeinsam haben, im Extremfall sogar das Gleiche repräsentieren und erklären.

Das multivariate Modell zeigte, dass die vier legalbiographischen Variablen („Anzahl der eingetragenen Vorstrafen“, „Einschlägigkeit der Vorstrafen“, „Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat“, „Bewährungsbruch in der Vergangenheit durch einen andere Tat“), die im bivariaten Modell jeweils einen großen Teil der Varianz aufklären (zwischen 13 und 17 %), im multivariaten Modell nur eine geringe Erklärungsvarianz aufwiesen (zwischen einem bis 3 %). Fasst man nun die vier legalbiographischen Variablen im multivariaten Modell zusammen, erklären sie mit 16 % einen großen Teil der Varianz der abhängigen Variablen. Das zeigt, dass die legalbiographischen Variablen sich so stark überschneiden, dass sie zusammen keinen größeren Erklärungswert erreichen als einzeln und somit nur zusammengefasst betrachtet werden können.

Fasst man nun die Ergebnisse zusammen, muss man feststellen, dass den oben genannten legalbiographischen Variablen mit ca. 16 % der größte Erklärungswert für die Bewährungsaussetzung oder -nichtaussetzung zukommt. Dieses Ergebnis verwundert nicht, waren dies auch die Tatsachen, die von den Richtern in den Bewährungsbeschlüssen als wichtigstes Kriterium sowohl für als auch gegen die Aussetzung der Freiheitsstrafe genannt worden waren.

Ebenfalls einen recht hohen Erklärungswert weist das Verurteilungsdelikt mit 9 % auf.

Auch der Erklärungswert der Variablen „Familien-/ und Wohnverhältnisse“ ist mit 5 % im Vergleich zu den Werten der anderen Variablen beachtlich. Dies überrascht, spielten familiäre Gründe in den Begründungen der Bewährungsbeschlüsse mit 4,5 % Anteil an allen Gründen (n = 265) und in den Begründungen der die Bewährung versagenden Entscheidungen (n = 331) mit knapp 3 % Anteil eher eine untergeordnete Rolle. Entscheidender waren dort eher Sucht und Arbeitslosigkeit, die hier jedoch mit jeweils 2 % keinen so großen Erklärungswert aufwiesen.

Es scheint also so zu sein, dass familiäre Gründe zwar eher selten im Beschluss oder der versagenden Entscheidung erwähnt werden, insgesamt aber doch eine größere Rolle spielen, wenn es um die Frage der Aussetzung der Freiheitsstrafe geht. Dies könnte eventuell darin liegen, dass die anderen Gründe eher standardmäßig in den Begründungen erwähnt werden, während die Familien- und Wohnverhältnisse nur dann Erwähnung

finden, wenn sie tatsächlich auch entscheidungserheblich sind. Eine andere Erklärung könnte daran liegen, dass die Richter die Familien- und Wohnverhältnisse zwar (ob bewusst oder unbewusst) berücksichtigten, sie aber nicht explizit im Urteil erwähnen. Eventuell handelt es sich bei dieser Tatsache um einen sog. „weichen“ Faktor, der eher auf einer emotionalen und unbewussten Ebene die Entscheidung beeinflusst, während es sich bei den anderen Faktoren um sog. „harte“ Tatsachen handelt, die eher verstandesmäßig abgefragt und in die Begründung eingebracht werden.

1.1.2 (2) Analyse der Entscheidungen nach § 57 StGB

Auch bei der Erhebung von Daten Inhaftierter ging es um die Frage, ob bei Entscheidungen nach § 57 StGB, also Entscheidungen über die vorzeitige Entlassung auf Bewährung, der Frage der Drittbetroffenheit von Angehörigen Rechnung getragen wird. Dazu wurden insgesamt 134 Gefangenenpersonalakten ausgewertet, also die Daten von 134 aus der Haft Entlassenen aus drei Strafvollzugsanstalten (JVA Bruchsal, JVA Heilbronn und Schwäbisch Gmünd) untersucht. Von diesen Inhaftierten wurden 33 Gefangene (25,2 %) erst nach der Verbüßung der gesamten Strafdauer entlassen, 76 Gefangene (58 %), und damit der größte Teil der Untersuchungsgruppe, wurden nach zwei Dritteln der Verbüßungsdauer gemäß § 57 I StGB und 21 (16 %) wurden gemäß § 57 II StGB nach der Hälfte der Verbüßungsdauer zur Bewährung entlassen.

Ebenso wie im obigen Abschnitt ist auch bei der Untersuchung der Entscheidungen nach § 57 StGB zu berücksichtigen, dass diese Vorschrift nicht den primären Zweck hat, Belange Angehöriger zu berücksichtigen, sondern dass der Verurteilte im Mittelpunkt steht. Nur über den Weg des Strafgefangenen finden seine Angehörigen mittelbar Berücksichtigung.

Um die Frage nach der (mittelbaren) Berücksichtigung der Angehörigenbelange beantworten zu können, wurde hier ähnlich wie im vorangegangenen Abschnitt vorgegangen. Zuerst wurden die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer ausgewertet und untersucht, welche Umstände überwiegend bei der Begründung der Reststrafenaussetzung oder ihrer Versagung herangezogen wurden. Schließlich wurde untersucht, ob statistische Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Umständen und der Art der Entlassung nachzuweisen sind.

1.1.2 (2) (a) Auswertung der Entscheidungsgründe

Bei der Auswertung der Entscheidungsgründe zeigte sich, dass sowohl bei den positiven Entscheidungen, d.h. bei denjenigen, die zur Reststrafenaussetzung führten, als auch bei den negativen Entscheidungen, also den die Bewährung versagenden Entscheidungen, das Verhalten im Vollzug mit 87,8 % bzw. mit 60 % die größte Rolle spielte. Am zweithäufigsten wurden Gründe herangezogen, die sich auf die

Entlasssituation und die biographischen Daten der Inhaftierten bezogen (positive Entscheidungen 77,6 %, negative Entscheidungen 40 %). In diesem Zusammenhang sei auch auf die Berücksichtigung familiärer Gründe, die in die Kategorie „Entlasssituation/biographische Daten“ fallen und die Kernfrage der vorliegenden Arbeit betreffen, hingewiesen. Familiäre Gründe („Familienverhältnisse, Bezugspersonen“ und „(zu erwartende) Wohnverhältnisse“) werden in den Entscheidungen relativ häufig zur Begründung herangezogen. Dabei besteht jedoch zwischen den negativen und den positiven Entscheidungen ein erheblicher Unterschied: Vergleicht man den Anteil von Gründen, die die familiäre Situation des Inhaftierten betreffen, mit der Gesamtanzahl aller Gründe ($n(\text{positive Entscheidungen}) = 501$, $n(\text{negative Entscheidungen}) = 213$), so werden die familiären Gründe zur Begründung der positiven Entscheidungen mit 14,2 % genau doppelt so häufig herangezogen wie zur Begründung der negativen Entscheidungen mit 7,1 %. D.h. eine positive Beziehung mit der Familie bzw. eine geklärte Entlasssituation wird deutlich häufiger zur Begründung herangezogen als eine negative familiäre Situation. Insgesamt spielen familiäre Beziehungen bei der Begründung der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung eine nicht unbedeutende Rolle.

Das Vorleben ist mit einem Anteil von 49 % bzw. 34,3 % nicht mehr von so großer Bedeutung. Ebenso verhält es sich mit den Tatumständen (11,2 % bzw. keine Nennung in den negativen Begründungen) und der Persönlichkeit des Verurteilten (37,8 % bzw. 32,9 %).

Damit besteht zwischen den Entscheidungen nach § 56 StGB und den hier untersuchten Entscheidungen nach § 57 StGB ein erheblicher Unterschied. Wurde in Entscheidungen nach § 56 StGB noch dem Vorleben eine sehr große Bedeutung zugemessen, tritt das Vorleben hier deutlich hinter das Verhalten im Strafvollzug und die Entlasssituation zurück. Diese unterschiedliche Gewichtung ist auch logisch erklärbar. Schließlich sind zur Bewertung der Frage, ob der Verurteilte bzw. Inhaftierte in Zukunft ein straffreies Leben führen wird, die zeitnächsten Lebensumstände diejenigen, die am besten über seine Entwicklung Auskunft geben können. Die Haft soll durch das Vollzugsziel der Resozialisierung ja gerade dafür Sorge tragen, dass der Inhaftierte sich von seiner Vergangenheit abwendet, die Tat aufarbeitet und befähigt wird, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen. Diese Entwicklung lässt sich am besten an den zeitnächsten Umständen wie z.B. dem Verhalten im Vollzug ablesen. Das strafrechtlich relevante Vorleben hat der Inhaftierte im besten Fall weit hinter sich gelassen.

1.1.2 (2) (b) Statistische Analyse der Bewährungsaussetzung nach § 57 StGB

Im Rahmen der statistischen Analyse der Bewährungsaussetzung nach § 57 StGB wurden sämtliche in dieser Vorschrift genannte Tatsachen, die bei der Prognose berücksichtigt werden sollen, auf einen Einfluss auf die Art der Entlassung untersucht. Zusätzlich wurden auch weitere Tatsachen auf Zusammenhänge untersucht, die im Gesetz keine Erwähnung finden, gleichwohl bei der Entscheidung jedoch von Interesse sein dürften.

Um der Komplexität der Entlassungsart gerecht zu werden, genügte es nicht, sich auf eine abhängige Variable, die die Bewährungsaussetzung beschreiben sollte („Reststrafenaussetzung ja/nein“), zu beschränken. Schließlich ist nicht nur von Interesse, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung erfolgt, sondern auch, aus welchen Gründen die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird und zu welchem Zeitpunkt die bedingte Entlassung erfolgt, d.h. ob nach der Hälfte der Verbüßungsdauer oder nach zwei Dritteln.

Aus diesem Grund wurden durch verschiedene Zusammenfassungen der Variablen „Art der Entlassung“ zwei abhängige Variablen gebildet, die es ermöglichen sollten, möglichst viel Information über die Entlassungsart zu erhalten. Die erste abhängige Variable besteht aus der Gruppe von Inhaftierten, die nach der Hälfte der Verbüßungsdauer entlassen wurden, und allen anderen Inhaftierten ($\frac{1}{2}$ /Rest der Inhaftierten). In der zweiten abhängigen Variablen wurden alle, die nach $\frac{2}{3}$ der Verbüßungszeit entlassen wurden, mit denen, die die gesamte Strafdauer verbüßen mussten, verglichen ($\frac{2}{3}$ /Vollverbüßer).

Die Variablen wurden also „chronologisch“ gebildet. Ausgegangen wurde von der Überlegung, dass zu dem Zeitpunkt, an dem die Hälfte der Strafe verbüßt ist, (auf Antrag) allein darüber entschieden wird, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach § 57 II StGB gegeben sind und daher eine Halbstrafenentlassung zu erfolgen hat. Nicht entschieden wird zu diesem Zeitpunkt über die beiden Alternativen, die Zwei-Drittel-Entlassung oder die Verbüßung der gesamten Haftstrafe. Aus diesem Grund wird in dieser ersten abhängigen Variablen die Gruppe der nach der Hälfte der Verbüßungszeit Entlassenen allen anderen, sowohl denen, die später nach § 57 I StGB bedingt entlassen werden, als auch denen, die die gesamte Strafdauer verbüßten, gegenübergestellt. In einem zweiten Schritt wurde die nach zwei Dritteln entlassenen Inhaftierten mit denen verglichen, die die gesamte Strafe verbüßen mussten. Die Gruppe der nach der Hälfte der Verbüßungszeit Entlassenen wurde in dieser zweiten Variablen nicht mehr berücksichtigt, da sie sich ja nach dieser „chronologischen“ Betrachtungsweise zum Zeitpunkt der Entscheidung, ob eine Entlassung nach zwei Dritteln erfolgen sollte, nicht mehr in Haft befanden.

Die in Anlehnung an § 57 II StGB ausgesuchten unabhängigen Variablen wurden nun daraufhin untersucht, ob sie auf die zwei abhängigen Variablen in signifikanter Weise Einfluss nehmen. Nicht mit einbezogen wurden dabei die Fälle, in denen eine bedingte Entlassung aus formellen Gründen überhaupt nicht möglich war, etwa weil der Verurteilte seine Einwilligung gemäß § 57 I Ziff. 3 StGB endgültig verweigert hat oder weil die Verbüßungsdauer insgesamt zu gering war.

Zuerst wurde die abhängige Variable „ $\frac{1}{2}$ gegen Rest“ mit den Ausprägungen „Bedingt entlassen nach § 57 II StGB“ und „Nicht bedingt entlassen nach § 57 II StGB“ untersucht. Es zeigte sich, dass bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung nach der Hälfte der Freiheitsstrafe das Vorleben der Verurteilten eine große, wenn

nicht sogar die größte Rolle spielt (Varianzerklärung bivariat zwischen 9 bis 19 %). Dies kann nicht nur durch den großen signifikanten Einfluss, der bei den Variablen das Vorleben betreffend festgestellt wurde, belegt werden, sondern auch anhand der Tatsache, dass der Einfluss vieler anderer Faktoren im Endeffekt auf dem Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Vorleben des Inhaftierten basiert. Hier sei insbesondere auf die Deliktsart und die Anzahl der Einweisungsurteile hingewiesen, deren Einfluss auf die Halbstrafenentlassung vor allem auf dem engen Zusammenhang mit der Vorstrafenbelastung basiert. Erklärt werden kann dieser große Einfluss des Vorlebens teilweise mit der Struktur § 57 II StGB, soweit die Entlassungen nach Ziffer 1 erfolgten. Dort ist als Tatbestandsvoraussetzung die Erstverbüßereigenschaft geregelt. Allerdings wurde nur ein kleinerer Teil der Personen, die nach der Hälfte der Verbüßungsdauer entlassen wurden, nach Ziffer 1 entlassen, der größere Teil nach Ziffer 2, wo die Erstverbüßereigenschaft nicht Voraussetzung ist.

Als weiterer wichtiger Faktor sei das Geschlecht der Inhaftierten bzw. die nach Geschlechtern getrennte Zuständigkeit der Anstalten genannt, ein Einfluss, der auch über die Variable „Justizvollzugsanstalt“ deutlich wird. Der Einfluss des Geschlechts steht, wie nur multivariat festgestellt werden konnte, in engem Zusammenhang mit der Verbüßungsdauer, der ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der vorzeitigen bedingten Entlassung nach der Hälfte der Verbüßungszeit zukommt. Zusammen hatten diese beiden Variablen eine Varianzerklärung von 24 %.

Einfluss auf die Bewährungsentscheidung haben auch einige Faktoren der Tatphänomenologie sowie das Verhalten im Vollzug. Zu beachten ist dabei, dass es in diesem Zusammenhang eine große Rolle spielt, wie die JVA dieses Verhalten in ihrer Stellungnahme bewertet.

Die Faktoren, die unter der Obergruppe „Weg der Entlassung“ untersucht wurden, spielen nur teilweise eine Rolle für ½-Entlassungen, lediglich der Antrag des Inhaftierten auf vorzeitige Entlassung sowie die Anzahl der Entlassungsverfahren zeigen einen signifikanten Einfluss (12 bzw. 6 %). Dieser liegt aber in der Natur der Sache. Der große Einfluss der Anträge der Gefangenen ist auf die gesetzliche Regelung in § 57 II StGB zurückzuführen, die einen Antrag (oder die Anregung durch Dritte) für die Halbstrafenentlassung voraussetzt.

Schlussendlich sind auch persönliche Merkmale, die sog. „Soziobiographischen Daten“, von Bedeutung. Hier war festzustellen, dass es bei der familiären Bindung vor allem auf das Bestehen einer Ehe ankam und dass die Einschätzung der JVA über den Kontakt mit der Familie eine entscheidende Rolle spielte. Der Familienstand erklärte 9 %, die Erklärung der JVA, dass der Inhaftierte Kontakt zu seiner Familie hat, 8 % der Varianz der abhängigen Variablen.

Die zweite abhängige Variable, die untersucht wurde, bestand aus den Ausprägungen „Bedingt entlassen nach § 57 I StGB“ und „Nicht bedingt entlassen“ (2/3 gegen Vollverbüßer). Die Entscheidung, ob der oder die Inhaftierte nach Verbüßen von zwei Dritteln der Strafe entlassen wird oder ob er die gesamte Strafe zu verbü-

ßen hat, hängt entscheidend von der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ab. So erklärt die Tatsache, dass die JVA zu einer bedingten Entlassung geraten hat, 52 % der Varianz der anhängigen Variablen. Dieser große Einfluss der JVA kann auch bei den Variablen beobachtet werden, die das Vollzugsverhalten und die soziobiographischen Daten betreffen: Von den unter diese Oberbegriffe fallenden Tatsachen sind für die Entscheidung vor allem jene von Bedeutung, zu denen die JVA explizit Stellung nimmt (Entlasssituation (laut Stellungnahme JVA): 14 %, Kontakt zur Familie (laut Stellungnahme der JVA): 8 %). Der Einfluss der Dauer der Strafe, die der Verurteilte zu verbüßen hat, ist auch zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt nicht bivariat, sondern nur multivariat im Zusammenhang mit dem Geschlecht feststellbar. Die beiden Variablen erklären zusammen 14,5 % der Varianz der abhängigen Variablen.

Wenig Einfluss kommt Tatsachen zu, die zeitlich weit zurückliegen und aus der Zeit vor der Inhaftierung resultieren. So spielt das strafrechtliche Vorleben gar keine Rolle, bezüglich der Tatphänomenologie ist nur noch die Schadenshöhe von Bedeutung und das Einweisungsdelikt selbst zeigt, abgesehen vom durch den Tatbestand des Einweisungsdelikts geschützten Rechtsgut, ebenfalls keinen Einfluss.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei der Entscheidung, ob nach der Hälfte der Verbüßungsdauer eine bedingte Entlassung erfolgen soll, das Vorleben die bedeutendste Rolle spielt, eine Tatsache, die bei den späteren Entscheidungen fast vollständig in den Hintergrund tritt. Bei der Zwei-Drittel-Entscheidung kommt dagegen der Stellungnahme der JVA die größte Bedeutung zu. Dies ist von daher verständlich, dass sich die Strafvollstreckungskammer, die den Inhaftierten nur bei der mündlichen Anhörung kennen lernt, sich ohne Hilfe der JVA nur sehr schlecht über die Resozialisierungsbemühungen und -erfolge und die Entwicklung des Inhaftierten ein Bild machen kann. Die Justizvollzugsanstalt kennt den Inhaftierten dagegen und kann seine Entwicklung mitverfolgen.

Familiäre Aspekte haben zu beiden Entscheidungszeitpunkten Einfluss auf die Entscheidung. Vor allem, soweit die JVA im positiven Sinne zur familiären Situation Stellung nimmt, wirkt sich das in Bezug auf die vorzeitige Entlassung auch positiv aus.

1.1.2 (3) Schriftliche Befragung

Im Wege einer schriftlichen Befragung wurde untersucht, inwieweit die negativen Folgen der Haft für die nicht-inhaftierten Angehörigen durch entsprechende „sekundäre“ Maßnahmen gemildert werden. Dabei wurden hauptsächlich die Möglichkeiten der Angehörigen abgefragt, mit ihren inhaftierten Familienmitgliedern in Kontakt zu treten und zu kommunizieren. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlich normierten Kommunikationsmöglichkeiten auf die Inhaftierten beziehen und vorrangig den Belangen der Inhaftierten dienen sollen. Die Kontaktmöglichkeiten der Angehörigen als diejenigen, mit denen die Inhaftierten Kontakt aufnehmen möchten, werden durch diese Vorschriften nur mittelbar geregelt.

Das Gesetz gibt für diese Kommunikationsmöglichkeiten gewisse Mindeststandards vor. Die Vollzugsanstalten sind ermächtigt, diese Mindeststandards zu erweitern und auszubauen. Vorliegend wurde untersucht, ob und inwieweit von dieser Möglichkeit jeweils Gebrauch gemacht wurde.

Bei der durchgeführten schriftlichen Befragung handelt es sich um eine Vollerhebung in allen Erwachsenenvollzugsanstalten in Baden-Württemberg. Insgesamt wurden 17 Anstalten einbezogen.

Gemessen an den Gefangenzahlen variiert die Größe der Anstalten zwischen unter 100 bis zu annähernd 1000 Gefangenen; dabei sind in zehn Anstalten unter 500, in sieben Anstalten über 500 Gefangene inhaftiert.

Die Besuchszeiten variieren zwischen den einzelnen Anstalten zwischen einer und zwölf Stunden. Diese großen Unterschiede bestehen auch dann noch, wenn man die drei Anstalten, die ausschließlich für die Vollstreckung von U-Haft zuständig sind, nicht berücksichtigt. Dabei bieten Anstalten, die nur kurze Freiheitsstrafen vollstrecken, eher kurze Besuchszeiten (zwischen einer und eineinhalb Stunden), Anstalten, in denen auch lebenslange Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung vollstreckt werden, im Vergleich dazu eher längere Besuchszeiten an (zwischen drei und zwölf Stunden).

Wochenendbesuche sind mit gewissen Einschränkungen in 13 der 17 Anstalten möglich.

Das Alter, ab dem Besuche von Kindern ohne Begleitung möglich sind, variiert stark, so gibt es in manchen Anstalten keine Beschränkungen im Alter, in anderen variiert es zwischen 13 und 18 Jahren. Der Grund dieser großen Varianz kann mit Hilfe der in den Fragebögen erhobenen Daten nicht erklärt werden.

Kinderbetreuung durch Erzieher/innen während des Besuchs wird in keiner der Anstalten angeboten, in einer Anstalt gibt es Betreuung an Familienbesuchstagen.

14 der Anstalten sind insoweit auf Kinderbesuche eingestellt, dass sie kindgerechte Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Kinder werden vor den Besuchen in neun von 16 Anstalten körperlich durchsucht. Aus dem Vergleich mit der Zweckbestimmung der einzelnen Anstalten ergibt sich, dass die Anstalten je nach ihrer Zuständigkeit für die Vollstreckung schwererer oder leichterer Kriminalität Kinder durchsuchen oder auf eine Durchsuchung verzichten. So wird eher in geschlossenen Anstalten durchsucht und eher in solchen, die lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung vollstrecken.

Drei Anstalten bieten Langzeitbesuch in der Hauptanstalt, eine Anstalt in der Außenstelle an. In einer Anstalt ist die Einführung von Langzeitbesuch geplant. Die Voraussetzungen, um sowohl auf Gefangenen- als auch auf Angehörigenseite am Langzeitbesuch teilnehmen zu können, variieren zwischen den einzelnen Anstalten zum Teil erheblich. Worauf dies zurückzuführen ist, lässt sich den Informationen aus den

Fragebögen nicht entnehmen. Als Hauptgründe für die Nichteinführung von Langzeitbesuchen werden in den Fragebögen die Struktur der Anstalt (acht Nennungen) und die bauliche bzw. personelle Ausstattung (sieben bzw. fünf Nennungen) angegeben.

Sieben der 17 Vollzugsanstalten bieten andere ehe- und familienfreundliche Besuchsprogramme an. Gründe, die dazu führen, dass diese Angebote in den anderen Anstalten nicht gemacht werden, liegen am häufigsten im Bereich der personellen (sieben Nennungen) und baulichen Ausstattung (neun Nennungen). Das deutet darauf hin, dass spezielle Programme zwar in den einzelnen Anstalten interessant für die Gefangenen und auch mit der Struktur der Anstalt vereinbar wären, dass sie aber aus finanziellen Gründen scheitern.

Vier Anstalten bieten Ehe- und Familienseminare an, eine davon auch Eheberatung. Drei Anstalten bieten nur Eheberatung an. Neun Anstalten verfügen über keinerlei Angebote dieser Art. Gründe dafür liegen im strukturellen Bereich (zwölf), aber auch in der personellen (sechs) oder baulichen Ausstattung (vier).

In fast allen Anstalten besteht für die Gefangenen die Möglichkeit, Angehörige anzurufen, allerdings bestehen große Unterschiede hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit und Anzahl. Telefonate empfangen können Gefangene in keiner Anstalt, ebenso wenig besteht Internetzugang.

Die Möglichkeit, neue Kontakte außerhalb der Anstalt aufzubauen, besteht für die Gefangenen hauptsächlich darin, selbst die Initiative zu ergreifen, z.B. in Form von Zeitungsanzeigen (16 Anstalten). Daneben werden Kontakte auch mit Hilfe der Anstalten gefunden (sechs Nennungen), wobei diese Hilfe hauptsächlich in der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern besteht, die häufig jedoch auch mit Hilfe von freien Trägern oder Vereinen gefunden werden.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der schriftlichen Befragung, wie unterschiedlich die einzelnen Anstalten die Kommunikationsmöglichkeiten der Gefangenen mit ihren Angehörigen über die gesetzlichen Minimalforderungen hinaus ausgestalten. Die doch sehr große Fülle an Möglichkeiten, die negativen Haftfolgen für die Gefangenen und damit (wenigstens mittelbar) auch für deren Angehörigen aufzufangen, wird nicht voll, teilweise wenig ausgeschöpft. Zwar zeigt die Untersuchung auch, dass die Anstalten ihr Angebot sinnvollerweise an ihre Zuständigkeit und damit an die Struktur der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen anpassen, so z.B. bei einer Zuständigkeit für die Vollstreckung von Kurzstrafen keine Langzeitbesuche anbieten. Sehr oft scheitern bestimmte Programme und Maßnahmen jedoch an der „baulichen und personellen Ausstattung“ und damit an den finanziellen Ressourcen der einzelnen Anstalten. Das bedeutet, dass an sich sinnvolle, zur Vermeidung oder wenigstens Verringerung der negativen Haftfolgen notwendige und von den Gefangenen und ihren Angehörigen auch erwünschte Maßnahmen aus finanziellen Erwägungen bzw. mangels finanzieller Möglichkeiten nicht angeboten werden können. Dieses Ergebnis der schriftlichen Befragung ist besonders bedauerlich.

1.2 Ergebnis und Schlussbetrachtung

1.2.1 Ergebnis

Abschließend kann festgehalten werden, dass familiäre Belange, vor allem im Vergleich zu anderen Tatsachen wie dem strafrechtlichen Vorleben und dem Verhalten im Vollzug, eine eher untergeordnete Rolle bei den hier untersuchten Entscheidungen spielten. Zwar werden familiäre Aspekte in den Begründungen der Bewährungsentscheidungen nach den §§ 56, 57 StGB erwähnt, ihre Bedeutung ist jedoch vor allem bei den Entscheidungen nach § 56 StGB mit einem Anteil von 4,5 bzw. 3 % eher klein. Der Anteil der familiären Gründe ist in den Begründungen der Entscheidungen nach § 57 StGB mit 14 bzw. 7 % dagegen schon etwas höher. Diese Tendenz zeigt sich auch bei der statistischen Auswertung der Entscheidungen. Während bei Entscheidungen nach § 56 StGB familiäre Gründe nur 5 % der Varianz der abhängigen Variablen erklären, liegt dieser Wert mit 9 % („Familienstand“, Halbstrafenzeitpunkt) bzw. 8 % („Kontakt zur Familie“, Zwei-Drittel-Zeitpunkt) bei Entscheidungen nach § 57 StGB deutlich höher. Ob diese Werte darauf hindeuten, dass neben den familiären Belangen des Verurteilten bzw. des Inhaftierten auch diejenigen seiner Angehörigen berücksichtigt werden, kann nicht festgestellt werden. Es spricht viel dafür, dass die Familie gerade in Entscheidungen nach § 57 StGB eher als Resozialisierungshelfer angesehen wird denn als „Opfer des Strafvollzugs“, also als diejenige, die den sozialen Empfangsraum für den Inhaftierten darstellt. So erklärt die Entlassungssituation der Inhaftierten mit 14 % einen recht hohen Teil der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgte. Die Tendenz, die Angehörigenbelange bei Entscheidungen auszublenden und Angehörigen erst in der Entlassungsphase wieder zu entdecken, wenn eine Anlaufstation für den Inhaftierten gesucht wird, scheint nach wie vor zu bestehen.

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung haben gezeigt, wie unterschiedlich die einzelnen Anstalten ausgestattet sind. Eine große, einheitliche Linie war selten zu erkennen. Es scheint eher so zu sein, als hinge die Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten der Angehörigen mit ihren inhaftierten Familienmitgliedern sehr vom Elan und der Stimmung in den einzelnen Anstalten ab. Teilweise sind die Unterschiede mit den verschiedenen Zuständigkeiten zu erklären, oft scheitern Maßnahmen jedoch auch an der mangelnden „baulichen und personellen“, sprich finanziellen, Ausstattung.

1.2.2 Schlussbetrachtung

Insgesamt zeigt das Ergebnis dieser Studie, dass sowohl primär, d.h. im Bereich der juristischen Entscheidungen, als auch sekundär, d.h. als Ausgleich während der Inhaftierung, noch mehr getan werden könnte. Dabei ist ein Trend oder eine Entwicklung zur vermehrten Berücksichtigung der Angehörigen nicht erkennbar. Zwar gibt es immer wieder Ansätze, um wenigstens „im Kleinen“ die Angehörigen zu

berücksichtigen und zu entlasten. Das zeigt das Ergebnis der schriftlichen Befragung, aber auch ein Blick in die Fachliteratur: Immer wieder werden einzelne Aktionen vorgestellt, die, begrenzt auf eine Anstalt, Programme für Inhaftierte und ihre Angehörigen bieten.⁸⁸² Ein Gesamtkonzept ist jedoch nicht erkennbar. Hier scheint viel von der Motivation und dem Verständnis der Anstaltsleitung vom Strafvollzug (und eventuell deren Überzeugungskraft gegenüber dem zuständigen Ministerium) abzuhängen.

Auch das Bewusstsein, dass man Angehörige auch schon im Vorfeld, vor der Inhaftierung, z.B. bei den juristischen Entscheidungen über die Bewährungsaussetzung, berücksichtigen kann und sollte, hat sich wohl (noch) nicht durchgesetzt. Wenn Angehörige in das juristische Blickfeld geraten, dann eher, wenn sie dem (gerade entlassenen) Strafgefangenen einen Empfangsraum bieten. D.h. Angehörige werden mit einer Funktion belegt, sie werden als Helfer für die Resozialisierung (nach der Haftentlassung) gebraucht, ihre Rolle als Opfer des Strafvollzugs ist nicht im allgemeinen Bewusstsein verankert.

Ob sich dieses Bewusstsein in den nächsten Jahren schaffen lässt, ist eher unwahrscheinlich. Der Trend im Strafvollzugsrecht und in der politischen Entwicklung geht in eine andere Richtung. Er führt weg von der Beachtung der Strafgefangenen (und damit ihrer Angehörigen) hin zu einer Betonung des Sicherheitsgedanken, der Strafverschärfung und der finanziellen Beschränkungen. Hier wird von einer „Kehrtwende“ gesprochen, „weg vom Behandlungsvollzug, hin zu einer allgemeineren restaurativ-neoklassisch-konservativen Kriminalpolitik“.⁸⁸³

Immer wieder werden auch Forderungen dahingehend laut, Lockerungs- und Resozialisierungsmaßnahmen einzuschränken oder gar abzuschaffen; Äußerungen, denen von Seiten der Politik nicht deutlich entgegengetreten wird. Im Gegenteil, diese Tendenz wird in politischen Äußerungen aufgegriffen und instrumentalisiert („Wegsperrten, und zwar für immer“⁸⁸⁴). Dass in einem Klima, in dem auf einzelne Straftaten mit der Verschärfung von Gesetzen reagiert wird und Fragen des Strafvollzugs zu Wahlkampfzwecken „instrumentalisiert“ werden,⁸⁸⁵ die Interessen von Angehörigen des Straftäter eher in den Hintergrund treten, verwundert nicht.⁸⁸⁶

⁸⁸² Vgl. zuletzt den Beitrag von Kawamura-Reindl/Brendle/Joos über die Vater-Kind-Gruppe in Nürnberg.

⁸⁸³ Kreuzer, S. 137.

⁸⁸⁴ So der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder in der Bild am Sonntag vom 08.07.2001, S. 7.

⁸⁸⁵ Dünkel/Schüler-Springorum, S. 145.

⁸⁸⁶ Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass auch die Entwicklung der Kriminalität (hier seien exemplarisch die terroristischen Anschläge des 11.09.2001 genannt), eine Überzeichnung der Kriminalität durch die Massenmedien (z.B. durch die Darstellung einiger schrecklicher Rückfall- und Sexualstraftaten an Kindern) und der dadurch aus der öffentlichen Meinung entstandene Druck zu solcher Politik drängt, Kreuzer, S. 137.

Insgesamt gehen z.B. Lockerungen und andere Maßnahmen, die sowohl der Resozialisierung als auch der Verringerung von negativen Haftfolgen bei den Angehörigen dienen, zurück. So sank z.B. der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug in Hamburg seit 1996 von über 30 % auf knapp 15 %, in Hessen in derselben Zeit von 27 % auf 10 %.⁸⁸⁷ Dem Argument, dass die Inhaftierten immer gefährlicher würden und damit für den offenen Vollzug ungeeignet, widerspricht die Tatsache, dass Entweichungen aus dem offenen Vollzug überall die Ausnahme sind.⁸⁸⁸

Auch die Föderalismusreform mit ihren Auswirkungen für den Strafvollzug wird daran wenig ändern, sondern diese Tendenz wohl noch verstärken. Daher wurde die Zuständigkeit der Länder für die Regelung des Strafvollzugs sowohl von der Praxis als auch von der Wissenschaft teilweise sehr heftig kritisiert.⁸⁸⁹ Schon heute ist die Praxis gerade im Bereich des offenen Vollzugs, der Lockerungen und anderer Maßnahmen, die neben den Inhaftierten auch deren Angehörigen zugute kommen, in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. So schwankte z.B. schon im Jahr 2005 der Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten in den einzelnen Bundesländern zwischen 5 % und 23,4 %.⁸⁹⁰ Auch die Zahl der Hafturlaube variiert sehr stark; so sind z.B. die Zahlen im Jahr 2004 im Saarland zwölfmal höher als in Sachsen-Anhalt.⁸⁹¹ Solche Unterschiede sind auch bei den Ausgängen und den jährlichen Zulassungen zum Freigang zu beobachten.⁸⁹²

In den nächsten Jahren werden sich solche Unterschiede vermutlich noch verstärken. In den drei Länder-Strafvollzugsgesetzen Bayern, Hamburg und Niedersachsen ist nicht nur der Schutz der Allgemeinheit als gleichrangiges Vollzugsziel neben dem Resozialisierungsgedanken normiert, sondern auch der geschlossene und nicht mehr der offene Strafvollzug Regelform.⁸⁹³ Es ist zu befürchten, dass gerade aufgrund allgemeiner staatlicher Sparmaßnahmen und finanzieller Prioritätensetzung zugunsten des baulich-technischen Sicherungsbereichs rechts- und sozialstaatliche Prinzipien und Inhalte an den Rand gedrängt, wenn nicht gar „überrollt“ werden.⁸⁹⁴

⁸⁸⁷ Dünkel/Schüler-Springorum, S. 145.

⁸⁸⁸ Feest/Lesting, S. 76 m.w.N.

⁸⁸⁹ Eine Übersicht zur geäußerten Kritik bei Müller-Dietz (2005), S. 38 ff. Hans-Dieter Schwind spricht in einem Interview zur Föderalismusreform mit der Süddeutschen Zeitung vom 27.06.2006 von der Gefahr der „Rechtszersplitterung“. Dünkel/Schüler-Springorum sprechen in diesem Zusammenhang von einem „Wettbewerb der Schäßigkeit“, S. 145.

⁸⁹⁰ Kreuzer, S. 136.

⁸⁹¹ Dünkel/Schüler-Springorum, S. 146. Dort wird auch die Art, wie die Zahlen und Anteile errechnet wurden, dargelegt.

⁸⁹² Vgl. Dünkel/Schüler-Springorum, S. 147 f.

⁸⁹³ Art. 12 BayStVollzG, § 11 HmbStVollzG, § 12 NJVollzG.

⁸⁹⁴ Schäfer, Karl Heinrich, S. 202.

Dass damit nicht nur die Belange der Angehörigen immer weniger Berücksichtigung finden, sondern auch dem Vollzugsziel der Resozialisierung immer weniger Rechnung getragen wird, liegt auf der Hand.

Diese Entwicklung ist mehr als bedenklich. Die Angehörigen Strafgefangener müssen ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden, insbesondere aber auch ins Bewusstsein derer, die auf ihre Situation Einfluss haben können, wie z.B. den an den Entscheidungen über die Inhaftierung beteiligten Richtern. Ein gesellschaftliches Umdenken ist erforderlich, ebenso eine gezielte Sensibilisierung während der juristischen Ausbildung.

Die Inhaftierung eines Menschen hat immer auch negative Auswirkungen auf seine Familie. Es ist Auftrag des Staates, diesen negativen Folgen entgegen zu wirken.

Literaturverzeichnis

ALBRECHT, HANS-JÖRG, Angehörige zwischen Strafzwecken des Staates und Integration des Täters, in: Mitgefangen: Die Gefangenen und ihre Angehörigen, S. 64-83, Luzern 2002.

ALBRECHT, HANS-JÖRG; ARNOLD, HARALD; SCHÄDLER, WOLFRAM, Der hessische Modellversuch zur Anwendung der "elektronischen Fußfessel" - Darstellung und Evaluation eines Experiments, ZRP 2000, Heft 11, S. 466-469.

ARLOTH, FRANK, Strafvollzugsgesetz Bund, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Kommentar, 2. Auflage, München 2008.

ATTESLANDER, PETER, Methoden der empirischen Sozialforschung, 9. Auflage, Berlin, New York 2000.

BALZER-ICKERT, CORDELIA, Villigster Eheseminar im 21. Jahr, ZfStrVo 1996, S. 155-160.

BENDER, R; ZIEGLER, A.; LANGE, S., Logistische Regression, Deutsche Medizinische Wochenschrift 2002, 127. Jahrgang, T 11 - T 13.

BENNINGHAUS, HANS, Deskriptive Statistik, Eine Einführung für Sozialwissenschaftler, 10. Auflage, Wiesbaden 2005.

BICK, WOLFGANG; MÜLLER, PAUL, Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozessproduzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorenqualität. in: Bick, Wolfgang; Mann, Reinhard; Müller, Paul (Hrsg.), Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen, Sozialforschung und Verwaltungsdaten, Stuttgart 1984, S. 123-159.

BLANKENBURG, ERHARD, Stellungnahme zu ausgewählten Problemen, in: Bick, Wolfgang; Mann, Reinhard; Müller, Paul (Hrsg.), Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen, Sozialforschung und Verwaltungsdaten, Stuttgart 1984, S. 192-194.

BLECKMANN, ALBERT; ECKHOFF, ROLF, Der "mittelbare" Grundrechtseingriff, DVBl 1988, S. 373-382.

BLOOM, BARBARA, Why punish the children? A reappraisal of the children of incarcerated mothers in America, LARCA Journal 6, 1993, zitiert nach Kury/Kern (2003/2), S. 99.

BORTZ, JÜRGEN; DÖRING, NICOLA, Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 3. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, Barcelona, Budapest, Hong Kong, London, Mailand, Paris, Tokyo 2002.

BOSWELL, GWYNETH, Imprisoned Fathers: The Children's View, The Howard Journal 2002, Vol. 41, No 1, S. 14-26.

BRAUN, CLAUDIA CORINNA, Migration und interkultureller Konsens – ein kriminologischer Ausblick; Einschätzung der Deliktsschwere durch deutsche und türkische

Studierende der Rechtswissenschaft, Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Hamburg 2002.

BRUNS, HANS-JÜRGEN, Das Recht der Strafzumessung – eine systematische Darstellung für die Praxis, 2. neu bearb. u. erw. Auflage, Köln u.a. 1985.

BUCHERT, MARTIN; METTERNICH, JÜRGEN; HAUSER, STEPHAN, Anmerkungen zum Langzeitbesuch, ZfStrVo 1995, 5/95, S. 259-265.

BUSCH, MAX, Kinder inhaftierter Väter, ZfStrVo 1989, 3/89, S. 131-138.

BUSCH, MAX; FÜLBIER, PAUL; MEYER, FRIEDRICH-WILHELM, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten – Zum Stand der Forschung, Forschungsverlauf und Ergebnisse zur sozialen Lage, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Frauen und Gesundheit, Bd. 194/1, Stuttgart Berlin Köln Mainz 1987.

BUSCH, MAX; FÜLBIER, PAUL; MEYER, FRIEDRICH-WILHELM, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten – Psychische und soziale Folgen der Inhaftierung auf die Familie, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Frauen und Gesundheit, Bd. 194/2, Stuttgart Berlin Köln Mainz 1987.

BUSCH, MAX; FÜLBIER, PAUL; MEYER, FRIEDRICH-WILHELM, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten – Analyse und Hilfeplanung. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Frauen und Gesundheit, Bd. 194/3, Stuttgart Berlin Köln Mainz 1987.

BUTTLER, GÜNTER; FICKLER, NORMAN, (2002/1), Einführung in die Statistik, Hamburg 2002.

BUTTLER, GÜNTER; FICKLER, NORMAN, (2002/2) Statistik mit Stichproben, Hamburg 2002.

CALLIESS, ROLF-PETER, Strafvollzugsrecht, 3. Auflage, München 1992.

CALLIESS, ROLF-PETER; MÜLLER-DIETZ, HEINZ, Strafvollzugsgesetz, 10. Auflage. München 2005.

CLEPHAS, ELKE; ALTHOFF, HEINRICH, Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe, ZfStrVo 2003, 5/03, S. 279-283.

DAVIS, ANN, Men's Imprisonment: The financial Costs to Women and Children in: Shaw, R (Hrsg.): Prisoners' Children. What are the issues? S. 74-85, London 1992.

DREIER, HORST (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. I, 2. Auflage, Tübingen 2004.

DÜNKEL, FRIEDER, Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug, Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Bd. 49, Freiburg i.Br. 1992.

DÜNKEL, FRIEDER; SCHÜLER-SPRINGORUM, HORST, Strafvollzug als Ländersache? Der "Wettbewerb der Schabigkeit" ist schon im Gange! ZfStrVo 2006, S. 145-149.

- EPPING, VOLKER*, Grundrechte. 2. Auflage, Berlin, Heidelberg 2005.
- FEEST, JOHANNES; LESTING, WOLFGANG*, Der Angriff auf die Lockerungen. Daten und Überlegungen zur Lockerungspolitik der Länder, ZfStrVo 2005, S. 76-82.
- FISCHER, THOMAS*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 55. Auflage, München 2008.
- FRANK, INGRID*, Mitgefangen. Hilfe für Angehörige von Inhaftierten, Berlin 2004.
- FRISCH, WOLFGANG; VOGT, THOMAS* (Hrsg.), Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, Baden-Baden 1994.
- GAREIS, BALTHASAR*, Der Strafvollzug in seiner Relevanz hinsichtlich der ehelich-familiären Bindungen und Beziehungen der Strafgefangenen, ZfStrVo 1978, Bd. 27, S. 207-212.
- GEISLER, BETTINA; JUNG, HEIKE*, Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug, ZfStrVo 1989, 3/89, S. 143-147.
- GÖTTE, SABINE*, Die Mitbetroffenheit der Kinder und Ehepartner von Strafgefangenen – Eine Analyse aus der Sicht unterhaltsrechtlicher Interessen, Berlin 2000.
- GRUNDIES, VOLKER*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, Basisdaten und Analysen der Freiburger Kohortenstudie, Arbeitsberichte 1/2004, Freiburg i. Br. 2004.
- HEINZ, WOLFGANG*, Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden 1992.
- HELLMUND, SIEGFRIED*, Eheberatung mit Straffälligen, ZfStrVo 1981, S. 208-214.
- HERMANN, DIETER*, Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode, in: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg 1988.
- HERZ, ANNETTE LOUISE*, Menschenhandel, Berlin 2005.
- HIRSCH, SILKE MARION*, Die Kommunikationsmöglichkeiten des Strafgefangenen mit seiner Familie, Frankfurt am Main 2003.
- HÖFER, SVEN*, Sanktionskarrieren, Freiburg i. Br. 2003.
- HOFFMEYER, CARSTEN*, Grundrechte im Strafvollzug, Heidelberg Karlsruhe 1979.
- HUMBOLDT, WILHELM VON*, Über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates, mit Einführung von R. Pannwitz, Nürnberg 1947.
- ISAK, FRANZ; WAGNER, ALOIS*, Strafvollstreckung. Handbuch der Rechtspraxis, 7. Auflage, München 2004.
- JARASS, HANS; PIEROTH, BODO*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 9. Auflage, München 2007.

JEHLE, JÖRG-MARTIN; HEINZ, WOLFGANG; SUTTERER, PETER, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine kommentierte Rückfallstatistik, Godesberg 2003.

JESCHECK, HANS-HEINRICH; WEIGEND, THOMAS, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.

JOUAN, CHRISTINE, Kinder: Mitgefangen? Wuppertal 1981.

KAISER, GÜNTHER, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 10. Auflage, Heidelberg 1997.

KAISER, GÜNTHER; KERNER, HANS-JÜRGEN; SACK, FRITZ; SCHELLHOSS, HARTMUT, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993.

KAISER, GÜNTHER; KERNER, HANS-JÜRGEN; SCHÖCH, HEINZ, Strafvollzug, 4. Auflage, Heidelberg 1992.

KAISER, GÜNTHER; SCHÖCH, HEINZ, Strafvollzug, 5. Auflage, Heidelberg 2002.

KANISCH, BRIGITTE; ASPRION, PETER, Zehn Jahre "Familienseminar mit Inhaftierten und ihren Partnerinnen", ZfStrVo 1997, S. 152-154.

KAWAMURA-REINDL, GABRIELE; BRENDLE, CHRISTEL; JOOS, BEATE, Inhaftierung betrifft alle in der Familie – Die Vater-Kind-Gruppe des Treffpunkt e.V. Nürnberg, ZfStrVo 2006, S. 33-36.

KINDHÄUSER, URS; NEUMANN, ULFRIED; PAEFFGEN, HANS-ULLRICH, Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Bd. 1, Baden-Baden 2005.

KLOCKE, G., Über die Gleichheit vor dem Wort. Sprachkultur im geschlossenen Strafvollzug, Wetzlar 2004.

KNOCHE, CHRISTIAN, Besuchsverkehr im Strafvollzug, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1987.

KÖHNE, HARALD; QUACK, LUDWIG, Zur Situation von Familienangehörigen männlicher Strafgefangener, ZfStrVo 1977, S. 44-47.

KOEPSEL, KLAUS, Besondere Probleme verheirateter Strafgefangener, ZfStrVo 1989, 3/89, S. 151-153.

KORB, DOROTHEA, Konzeption für die Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter der Untersuchungs- und Strafhafte der JVA Münster, Evangelische Zeitung Online 2002, 194/02.

KREUZER, ARTHUR, 30 Jahre Strafvollzugsgesetz - Wie steht es um den Strafvollzug? ZfStrVo 2006, 3/89, S. 136-144.

KÜHNEL, STEFFEN; KREBS, DAGMAR, Statistik für die Sozialwissenschaften, Hamburg 2001.

KÜMMEL, WILLI, Besuchsgestaltung in Langstrafenanstalten. Position der berufständischen Vertretungen, in: Schäfer, Sievering (Hrsg.): *Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie?* S. 73-82, Frankfurt am Main 1994.

KURY, HELMUT; KERN, JULIA, (2003/1), Angehörige von Inhaftierten. Von den Nebeneffekten des Strafvollzugs, *ZfStrVo* 2003, 5/03, S. 269-278.

KURY, HELMUT; KERN, JULIA, (2003/2), Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe, *Kriminal Journal* 2003, 35. Jg., S. 97-110.

KURY, HELMUT; ZAPLETAL, JOSEF; WÜRGER, MICHAEL, Zur Stigmatisierung der Angehörigen von Inhaftierten, *ZfStrVo* 2004, 6/04, S. 340-345.

LAATZ, WILFRIED, Empirische Methoden. Ein Lehrbuch für Sozialwissenschaftler, Thun, Frankfurt am Main 1993.

LACKNER, KARL; KÜHL, KRISTIAN, Strafgesetzbuch, 26. Auflage, München 2007.

LAUBENTHAL, KLAUS, Strafvollzug, 4. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 2007.

LÖWE-ROSENBERG, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Rieß, Peter (Hrsg.), 25. Auflage, Bd. 3, Berlin 2004.

LORENZ, ROLF, Grundbegriffe der Biometrie, 2. Auflage, Stuttgart 1988.

MALINOWSKI, PETER, Vorbemerkungen zu "Kinder: Mitgefangen?" S. 1-9. Wuppertal 1981.

MANGOLDT, HERMANN VON; KLEIN, FRIEDRICH; STARCK, CHRISTIAN, GG Kommentar, Bd. 1, München 2005.

MATTHEWS, J, Forgotten Victims. How Prison Affects the Family, London 1983.

MAUNZ, THEODOR; DÜRIG, GÜNTER; HERZOG, ROMAN, Grundgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, Bd. 2. München.

MAURACH, REINHART; ZIPF, HEINZ, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage, Bd. 1, Heidelberg 1992.

MCDERMOTT, K; KING, R., Prison Rule 102: "stand by your man"; The Impact of Penal Policy on the Families of Prisoners in: Shaw, R (Hrsg.): *Prisoners' Children. What are the issues?* S. 50-73, London 1992.

MEYER, FRIEDRICH-WILHELM, (1989), Trennung durch Inhaftierung als kritisches Lebensereignis. Zur Lage der Frauen von Inhaftierten, *ZfStrVo* 1989, 3/89, S. 138-143.

MEYER, FRIEDRICH-WILHELM, (1990), Zwangsgetrennt: Frauen inhaftierter Männer. Zur Lage "vergessener" Mitbetroffener. Pfaffenweiler 1990.

MEYER-GOßNER, LUTZ, Strafprozessordnung, 48. Auflage, München 2005.

MORRIS, PAULINE, Prisoners and their Families, London 1965.

MÜLLER-DIETZ, HEINZ, Integrationsprävention und Strafrecht. Zum positiven Aspekt der Generalprävention in: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Bd. 2, S. 813-827, Berlin 1985.

MÜLLER-DIETZ, HEINZ, Menschenrechte und Strafvollzug in: Langer Freiheitsentzug – Wie lange noch? Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., S. 43-62, Godesberg 1994.

MÜLLER-DIETZ, HEINZ, (2005) Die rechtliche Situation der Angehörigen zwischen Strafzweck des Staates und Integration des Täters – Thesen zum Grundsatzreferat anlässlich der Jahrestagung der Evangelischen Konferenz für Gefängnis-seelsorger in Deutschland vom 1.-5. Mai 2000 in Loccum, Evangelische Zeitung online 2002, 194/02.

MÜLLER-DIETZ, HEINZ, Strafvollzugsrecht als Ländersache? ZfStrVo 2005, S. 38-40.

NEIBECKER, BRIGITTE, Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie, ZfStrVo 1984, S. 335-343.

PETERS, VOLKER, Erfahrungen mit Langzeitbesuchen in der Justizvollzugsanstalt Werl in: Schäfer, Sievering (Hrsg.): Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie? S. 63-72, Frankfurt am Main 1994.

PFEIFFER, GERD (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Auflage, München 2003.

PFEIFFER, GERD, Strafprozessordnung. Kommentar. 5. Auflage. München 2005.

PIEROTH, BODO; SCHLINK, BERNHARD, Grundrechte, Staatsrecht II, 20. Auflage, Heidelberg 2004.

PILGRAM, ARNO, Warum es von Interesse ist, sich mit den Problemen Angehöriger von Strafgefangenen zu beschäftigen, Kriminalsoz. Bibl. 1977, Heft 16/17, S. 44-53.

PREUSKER, HARALD, Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1987, S. 11-16.

PREUSKER, HARALD, Erfahrungen mit der "Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung" in der JVA Bruchsal, ZfStrVo 1989, S. 147-150.

PREUSKER, HARALD, Erfahrungen mit der "Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung" in der JVA Bruchsal, in: Schäfer, Sievering (Hrsg.): Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie? S. 53-62, Frankfurt am Main 1994.

RANFT, OTFRIED, Strafprozessrecht, Systematische Darstellung für Studium und Praxis, 2. Auflage, Stuttgart 1995.

RIXEN, STEPHAN, Schutz minderjähriger Verbrechenopfer durch Besuchsverbote, Anmerkungen zu OLG Nürnberg, ZfStrVo 1999, S. 278-284.

ROLINSKI, KLAUS, Außenkontakte des Insassen in: Baumann, Jürgen, Die Reform des Strafvollzugs, München 1974.

RÖMER, WILHELM, Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten, Hamburg 1967.

ROSSI, PETER H.; FREEMAN, HOWARD E, Evaluation – A Systematic Approach, 5. Auflage, Newbury Park London New Delhi 1973.

RUDOLPHI, HANS-JOACHIM (Hrsg.), SK StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblattsammlung, München 2004.

SCHÄFER, GERHARD, Praxis der Strafzumessung, 3. Auflage, München 2001.

SCHÄFER, KARL HEINRICH, Dreißig Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Erfolgsbilanz? ZfStrVo 2006, S. 198-203.

SCHMEHL, MARTIN; VOLLMER, WALTER, Die Assessor Klausur im Strafprozess, 9. Auflage, München 2008.

SCHNELL, RAINER; HILL, PAUL; ESSER, ELKE, Methoden der empirischen Sozialforschung, 8. Auflage, München 2008.

Schönke, Adolf; Schröder, Horst (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Auflage, München 2006.

SCHWIND, HANS-DIETER; BÖHM, ALEXANDER; JEHLE, JÖRG-MARTIN, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 4. Auflage, Berlin 2005.

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG, Statistik von Baden-Württemberg, Amtliches Gemeindeverzeichnis Baden-Württemberg 1998, Gemeindestatistik 1998, Stuttgart 1998.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Rechtspflege, Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen, Fachserie 10/ Reihe 4.2. Wiesbaden 2001.

STEFFEN, WIEBKE, Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung, in: Müller, Paul (Hrsg.), Die Analyse prozessproduzierter Daten, Stuttgart 1977, S. 91.

STEGE, KLAUS, Ein Jahr Kinderbetreuung von Besucherkindern in der JVA Vechta, ZfStrVo 1989, 3/89, S. 154-155.

STIER, WINFRIED, Empirische Forschungsmethoden, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg 1999.

STÖCKLE-NIKLAS, CLAUDIA, Das Gefängnis – eine eingeschlechtliche Institution, Bonn 1989.

UMBACH, DIETER; CLEMENS, THOMAS, Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Bd. I, Heidelberg 2002.

VERBORGEN, LUZIAN, Freiheitsstrafvollzug und ehelicher Umgang – Ein Vorschlag für die Gesetzgebung, MschrKrim 1963, 46. Jahrgang, Heft 5, S. 202-223.

VILLMOW, BERNHARD, Schwereinschätzung von Delikten – schicht- und altersspezifische Einstellungen sowie Einstellungen von Tätern und Opfern bei 14- bis 25jährigen männlichen Probanden einer südbadischen Kleinstadt, Berlin 1977.

WALTER, MICHAEL, Strafvollzug, 2. Auflage, Stuttgart München Hannover Berlin Weimar Dresden 1999.

WASSERMANN, RUDOLF (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Alternativkommentar, 2. Auflage, Bd. 1, Neuwied 1989.

WESSELS, JOHANNES; BEULKE, WERNER, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 37. Auflage, Bd. I, Heidelberg 2007.

WITTMANN, HANS-JOACHIM, Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen, ZfStrVo 1980, S. 204-208.

WOLTERS, GEREON; GUBITZ, MICHAEL, Strafrecht im Assessorexamen, 3. Auflage, München 2005.

WORLICZKA, HANS UWE; ZEITLER, BERNHARD; FEULNER, FRITZ, Eheseminare im Bayerischen Strafvollzug, ZfStrVo 1999, 2/99, S. 87-92.

WULF, RÜDIGER, Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung, ZfStrVo 1986, S. 81-91.

Anhang

Auswertung der Strafverfahrensakten

Abbildung 51: Verteilung der männlichen und weiblichen Verurteilten auf die einzelnen Staatsanwaltschaften ($n = 293$)⁸⁹⁵

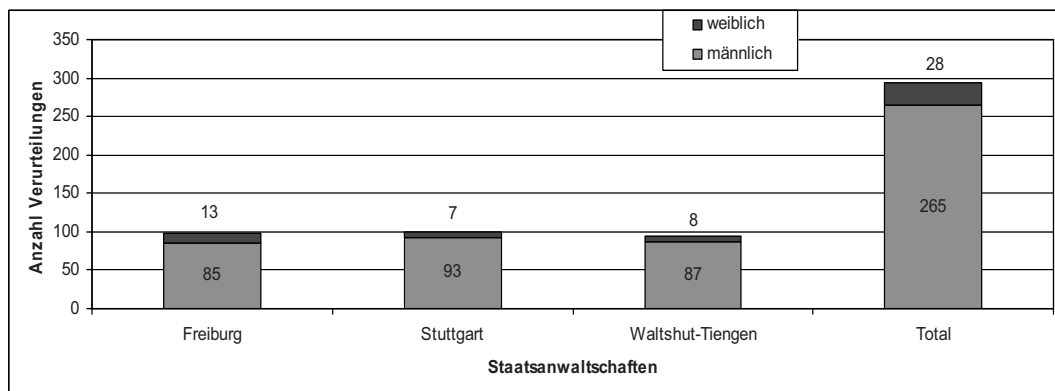
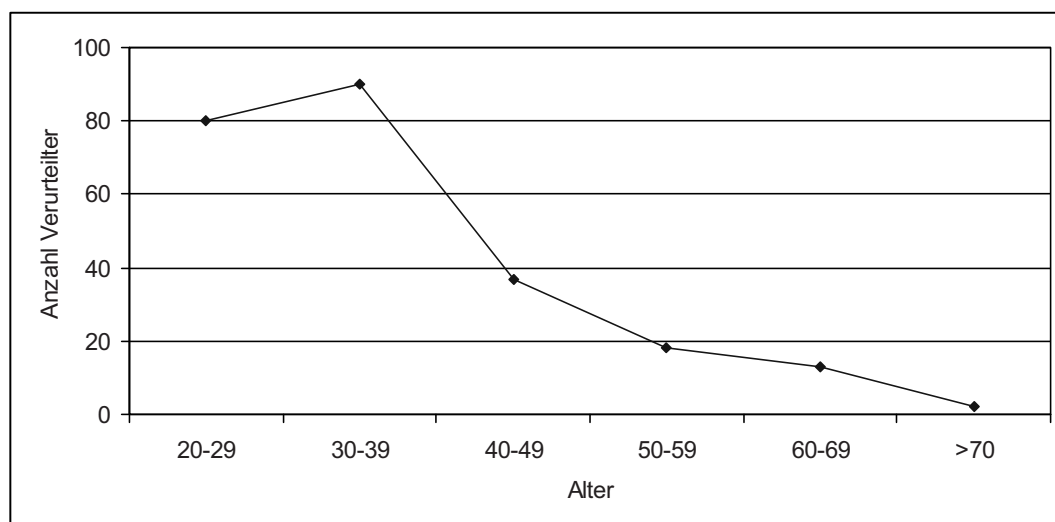


Abbildung 52: Altersverteilung, in 10-Jahres Schritten unterteilt ($n = 291$)



⁸⁹⁵ Wegen der Fallzahlen pro Staatsanwaltschaft wird auf die Ausführungen zu den Beschuldigten in der Beschreibung der Grunddaten und Hauptvariablen und auf Fußnote . verwiesen.

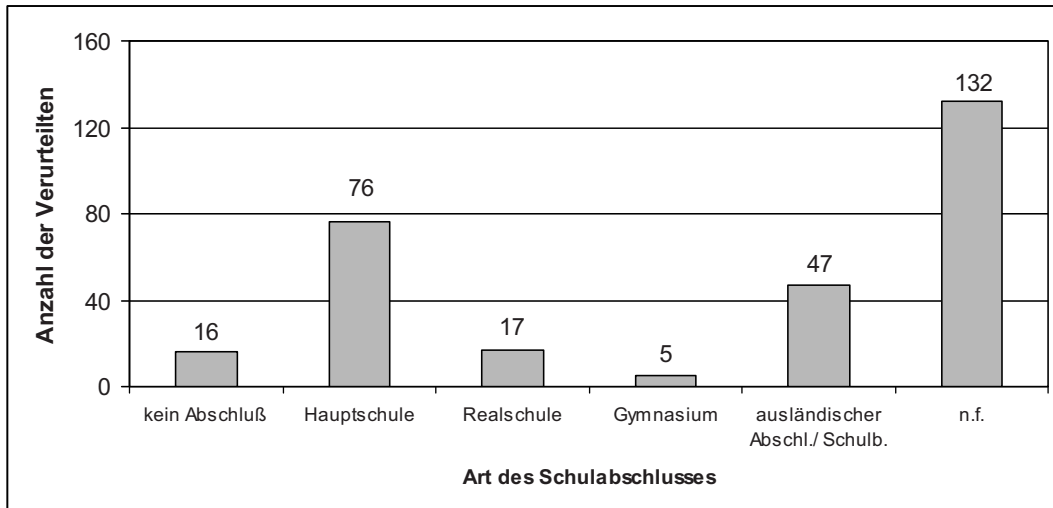
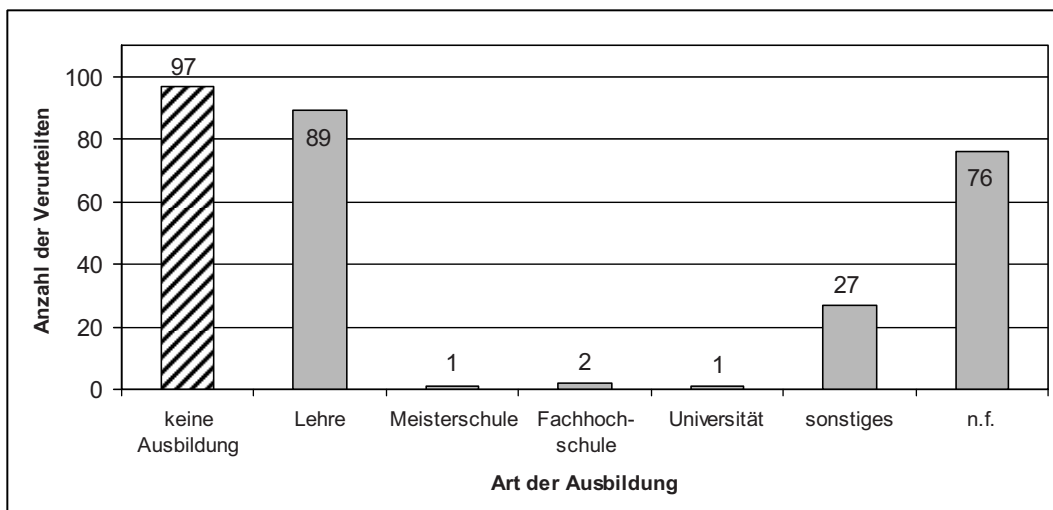
Abbildung 53: Art des Schulabschlusses ($n = 293$)Abbildung 54: Ausbildung der Verurteilten ($n = 293$)

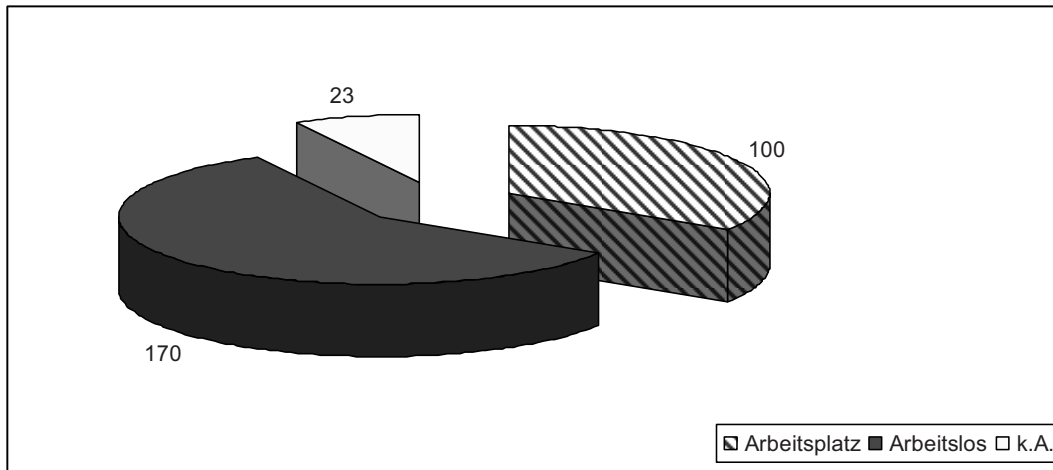
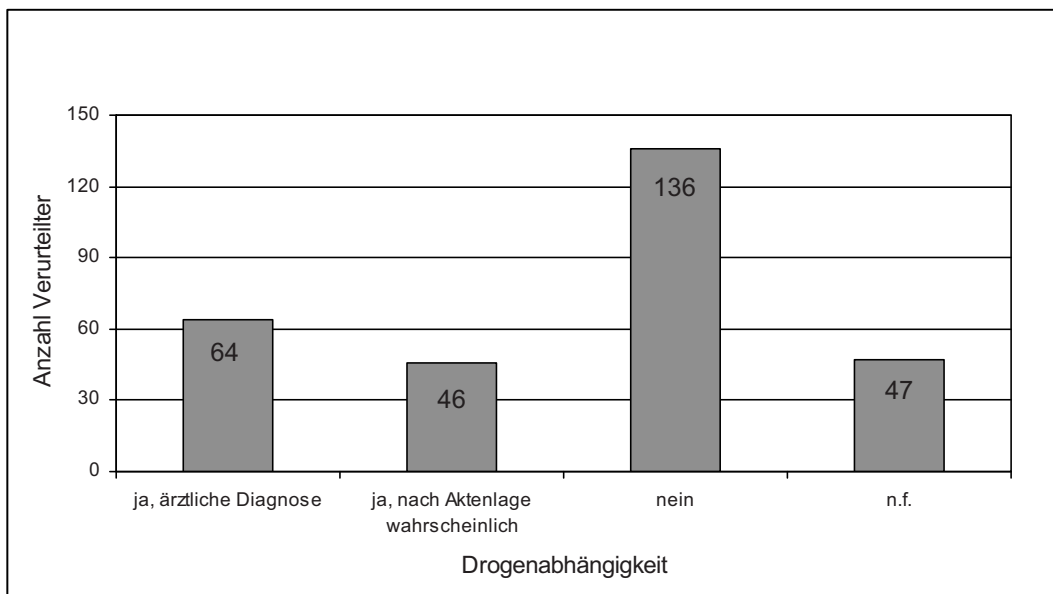
Abbildung 55: Arbeitslosigkeit (n = 293)*Abbildung 56: Drogenabhängigkeit der Verurteilten (n = 293)*

Abbildung 57: Waffengebrauch ($n = 189$), Drogeneinfluss bei Tatbegehung ($n = 170$)

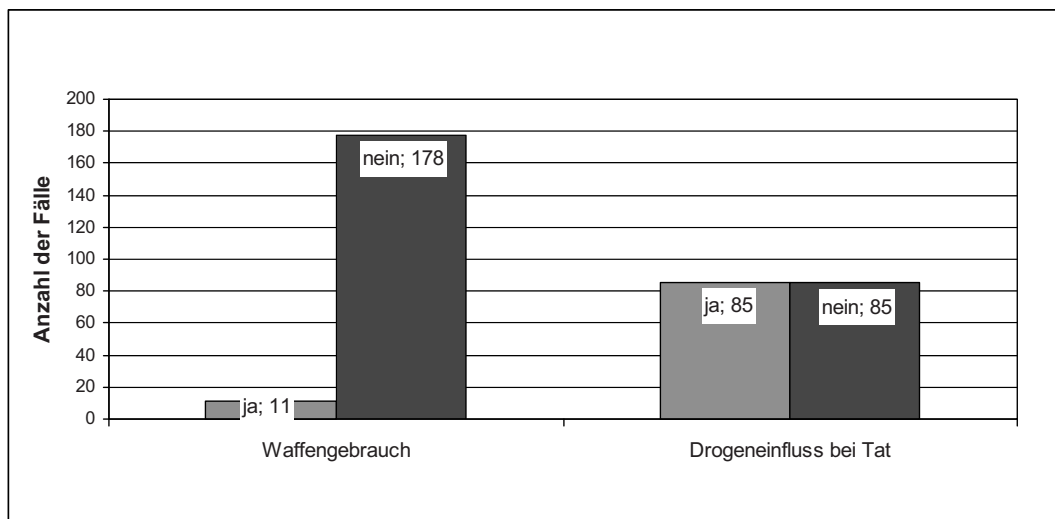


Abbildung 58: Anwaltliche Vertretung im Verfahren ($n = 285$) und Einlassung in der Hauptverhandlung ($n = 257$)

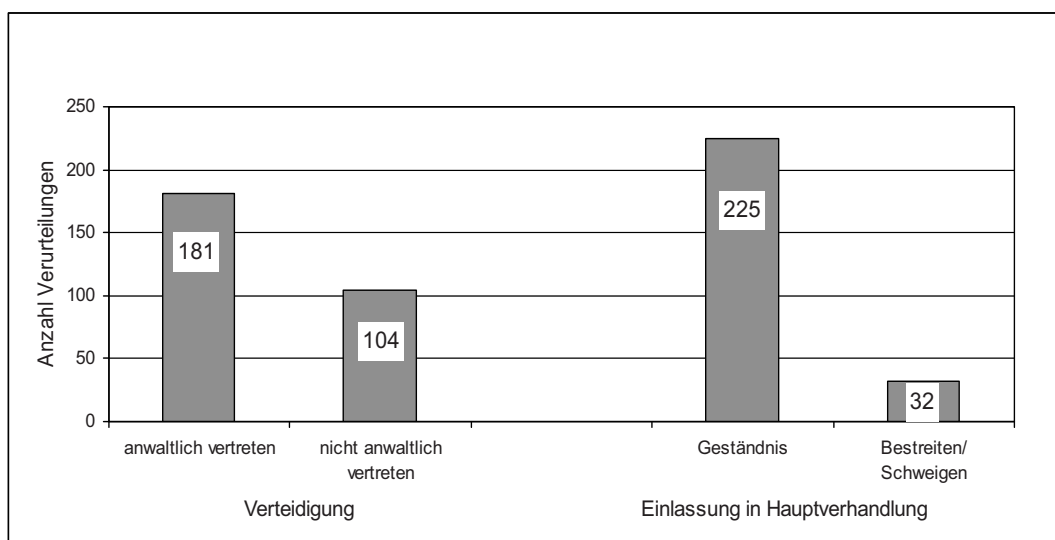


Abbildung 59: Verteilungen mit und ohne Aussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB nach Staatsanwaltschaften (n = 293)

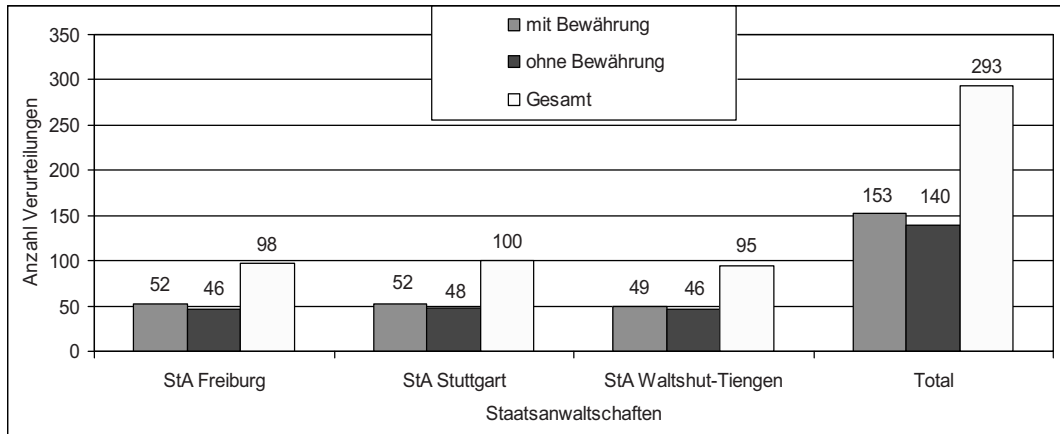


Abbildung 60: Verurteilungsgericht (n = 287) und Art der Entscheidung (n = 291)

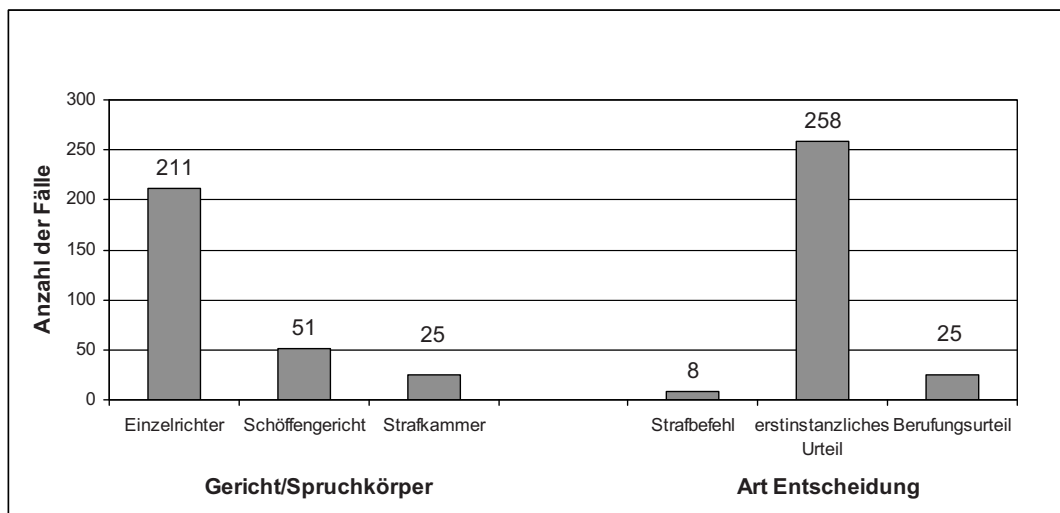


Abbildung 61: Verurteilungsdelikt nach Verbrechen und Vergehen (n = 292)

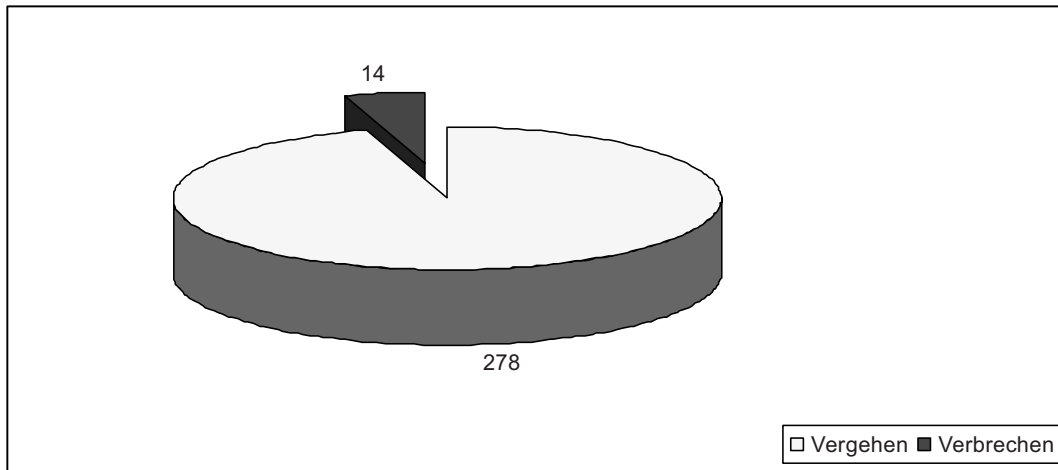


Abbildung 62: Verurteilungsdelikt nach Strafrahmen (n = 292)

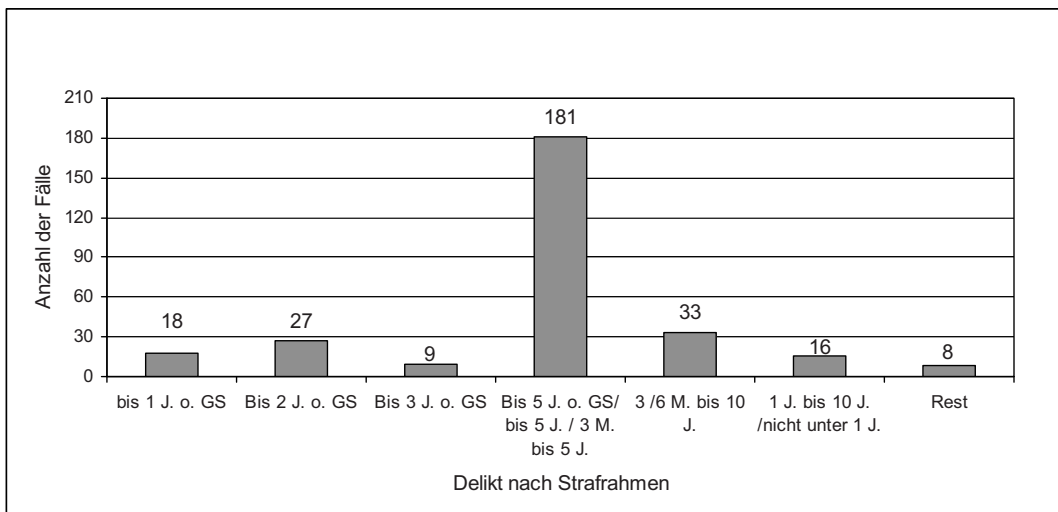


Tabelle 47: Auswertung Bewährungsbeschlüsse, einzelnen Gründe (n = 265)

	<i>positiv gewertet</i>	<i>negativ gewertet</i>
Persönlichkeit des Verurteilten (allgemein)	2 (0,75 %)	
Gesinnung		
Überzeugung		
Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat	12 (4,5 %)	
Vorleben des Verurteilten (allgemein)	1 (0,4 %)	
Vorstrafenbelastung	48 (18,1 %)	2 (0,8 %)
Anzahl der Vorstrafen		1 (0,4 %)
Einschlägigkeit der Vorstrafen	5 (1,9 %)	
keine Bewährungsbrüche/ Bewährungsbrüche	2 (0,8 %)	7 (2,6 %)
Tatumstände (allgemein)	1 (0,4 %)	
psychischen Beweggründe, die den Täter zur Tatbegehung veranlasst haben	4 (1,5 %)	
Art der Tatausführung	2 (0,8 %)	
Schadenshöhe, Anzahl/ Verletzungsgrad der Geschädigten		
Drogeneinfluss	1 (0,4 %)	
Verhalten nach der Tat (allgemein)	5 (1,9 %)	
Einstellung des Täters zu seiner Tat		
Lebensführung seit der Tat	18 (6,8 %)	
Wiedergutmachungsbemühungen	7 (2,6 %)	
Drogenfreies Leben/ Therapiebereitschaft	34 (12,8 %)	1 (0,3 %)
Geständnis	5 (1,9 %)	

Lebensverhältnisse des Verurteilten u. soziobiographische Daten (allgemein)	9 (3,4 %)	1 (0,4 %)
Familienverhältnisse	12 (4,5 %)	
Wohnverhältnisse	6 (2,3 %)	
Geschlecht		
Lebensalter	2 (0,8 %)	
Beruf/ Ausbildung	31 (11,7 %)	
Drogen-/Alkoholproblem/-abhängigkeit	3 (1,1 %)	1 (0,4 %)
Wirkung der Aussetzung auf den Verurteilten	35 (13,2 %)	
Vorliegen besonderer Umstände		
„positive Prognose“ (Gesetzestext)	3 (1,1 %)	1 (0,4 %)
„Verteidigung der Rechtsordnung gebietet/ gebietet nicht Vollzug“ (Gesetzestext)	1 (0,4 %)	
„§ 35 BtMG“		
„es gibt nicht, was Bewährung rechtfertigen würde“		
Verschlechterungsverbot nach § 331 StPO	2 (0,8 %)	
Keine Begründung	36 (13,6 %)	

*Tabelle 48: Auswertung der die Bewährung versagenden Entscheidungen,
Anzahl der einzelnen Gründe (n = 331)*

	<i>positiv gewertet</i>	<i>negativ gewertet</i>
Persönlichkeit des Verurteilten		4 (1,2 %)
Gesinnung		
Überzeugung		
Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat		8 (2,4 %)
Vorleben des Verurteilten (allgemein)	1 (0,3 %)	1 (0,3 %)
Vorstrafenbelastung		64 (19,3 %)
Anzahl der Vorstrafen		1 (0,3 %)
Einschlägigkeit der Vorstrafen		
keine Bewährungsbrüche/ Bewährungsbrüche		
Tatumstände		
psychischen Beweggründe, die den Täter zur Tatbegehung veranlasst haben		1 (0,3 %)
Art der Tatausführung		
Schadenshöhe, Anzahl/ Verletzungsgrad der Geschädigten		
Drogeneinfluss		1 (0,3 %)
Verhalten nach der Tat (allgemein)		1 (0,3 %)
Einstellung des Täters zu seiner Tat		6 (1,8 %)
Lebensführung seit der Tat		8 (2,4 %)
Wiedergutmachungsbemühungen		1 (0,3 %)
Drogenfreies Leben/ Therapiebereitschaft	5 (1,5 %)	14 (4,2 %)

Geständnis		
Lebensverhältnisse des Verurteilten u. soziobiographische Daten (allgemein)	3 (0,9 %)	17 (5,1 %)
Familienverhältnisse		10 (3,0 %)
Wohnverhältnisse		4 (1,2 %)
Geschlecht		
Lebensalter		2 (0,6 %)
Beruf/ Ausbildung	2 (0,8 %)	8 (2,4 %)
Drogen-/ Alkoholproblem/- abhängigkeit		39 (11,8 %)
Wirkung der Aussetzung auf den Verurteilten		20 (6,0 %)
Vorliegen besonderer Umstände		
„positive Prognose“ (Gesetzestext)		15 (4,5 %)
„Verteidigung der Rechtsordnung gebietet/ gebietet nicht Vollzug“ (Gesetzestext)		3 (0,9 %)
„§ 35 BtMG“	2 (0,6 %)	
„es gibt nicht, was Bewährung rechtfertigen würde“		3 (0,9 %)
Verschlechterungsverbot nach § 331 StPO		
Keine Begründung	9 (2,7 %)	

Tabelle 49: Statistische Daten zu den bivariaten Zusammenhängen der Bewährungsaussetzung mit einzelnen Tatsachen nach § 56 StGB

Variable		Anzahl Kategorien	χ^2	df	p	pseudo R ²
Anzahl der eingetragenen Vorstrafen	nicht zusammengef.	5	62	4	0,000	0,17
Einschlägigkeit der Vorstrafen	nicht zusammengef.	5	61	4	0,000	0,16
	zusammengef.	2	58	1	0,000	0,16
Bewährungsbruch in der Vergangenheit	nicht zusammengef.	2	47	1	0,000	0,14
Bewährungsbruch durch die Verurteilungstat	nicht zusammengef.	2	44	1	0,000	0,13
Verurteilungsdelikt ⁸⁹⁶	nicht zusammengef.	6	40	5	0,000	0,09
	zusammengef.	2	35	1	0,000	0,09
Drogenabhängigkeit	nicht zusammengef.	2	24	1	0,000	0,07
Arbeitslosigkeit	nicht zusammengef.	2	20	1	0,000	0,06
Familien-/Wohnverhältnisse	nicht zusammengef.	7	21	6	0,002	0,07
	zusammengef.	5	21	4	0,000	0,07
Entscheidendes Gericht/Spruchkörper	nicht zusammengef.	6	17	5	0,005	0,04
	zusammengef.	3	10	2	0,006	0,03

⁸⁹⁶ Die einzelnen Delikte wurden nach dem weiten kriminologischen Begriff der Deliktsart zusammengefasst, siehe dazu auch Fußnote 100.

Auswertung der Gefangenenpersonalakten

Abbildung 63: Altersverteilung zum Zeitpunkt der Entlassung, auf 10 Jahre heruntergerechnet, $n = 133$

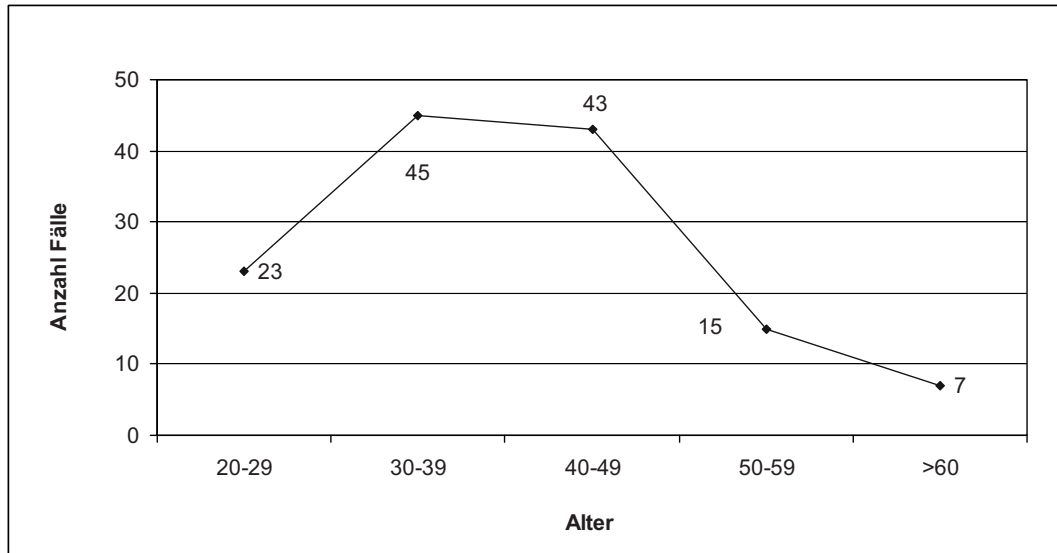


Abbildung 64: Bewährungsbruch und Vollzugserfahrung, $n_1 = 120$, $n_2 = 117$, $n_3 = 125$

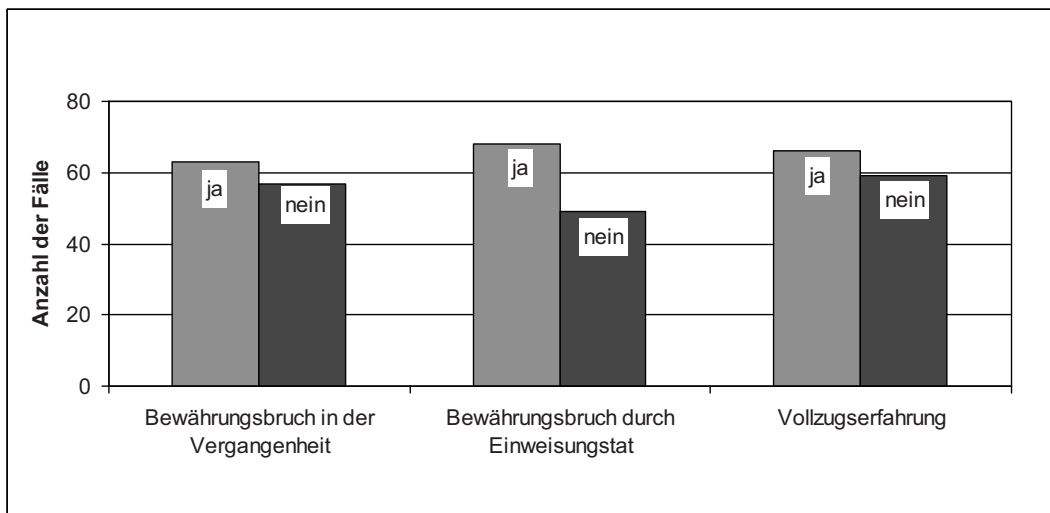


Abbildung 65: Einweisungsdelikt nach Verbrechen und Vergehen, $n = 424$

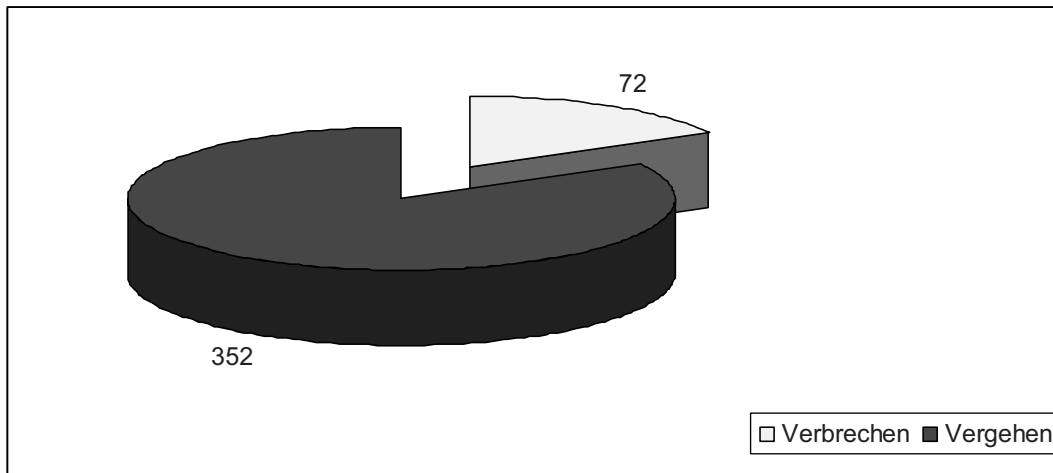


Abbildung 66: Anzahl der Urlaube pro Inhaftiertem, $n = 67$

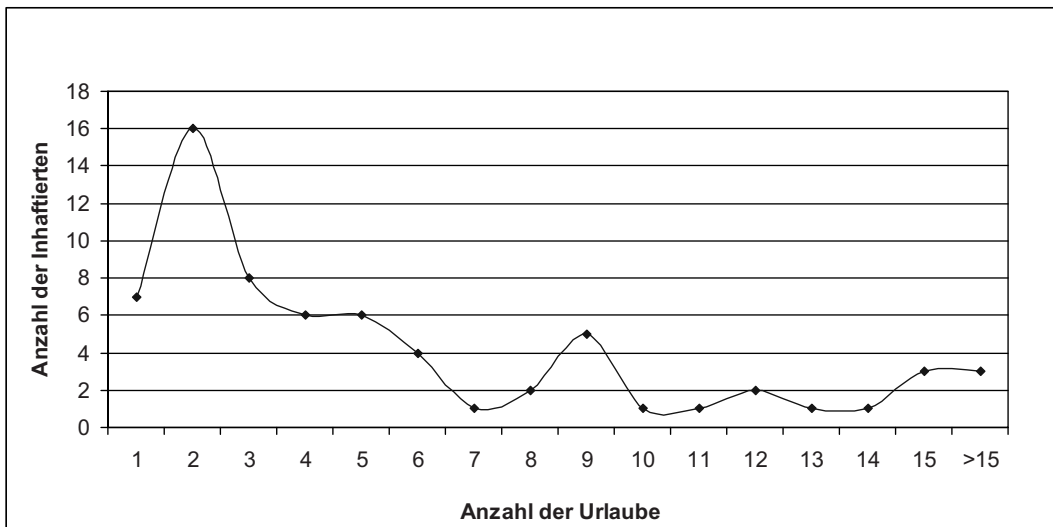


Abbildung 67: Einweisungsdelikt nach Deliktsart pro Inhaftiertem, n = 419

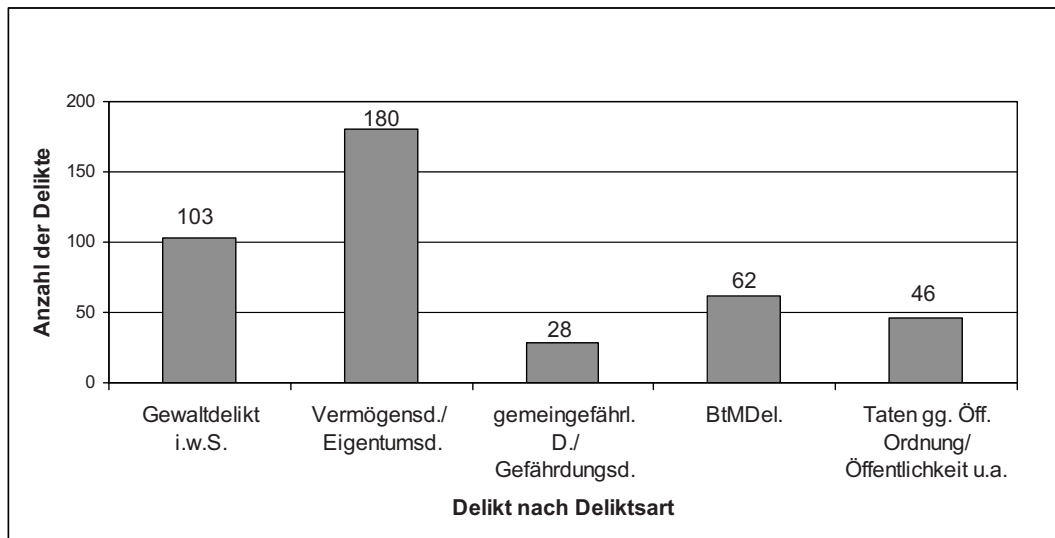


Abbildung 68: Einweisungsdelikt nach Strafraumen, n = 421

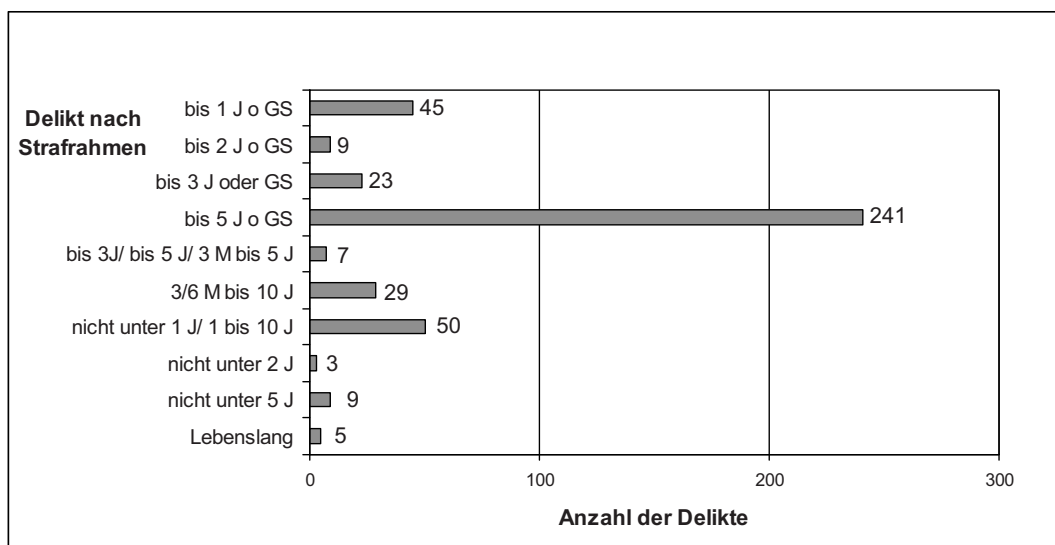


Tabelle 50: Auswertung der Begründung der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung gemäß § 57 StGB, n = 501

	<i>positiv gewertet</i>	<i>negativ gewertet</i>
formelle Vor.:		
Zeitablauf (2/3 bzw. ½) bzw. mind. 2 bzw. 6 Monate bzw. 15 Jahre verbüßt	1 (0,2 %)	
Einwilligung		
Fristablauf, falls Gericht bei Ablehnung Frist gesetzt hat (§ 57 VI StGB)	2 (0,4 %)	
materielle Vor.:		
Sicherheitsinteresse d. Allgemeinheit		
Persönlichkeit des Verurteilten	2 (0,4 %)	
Gesinnung, Überzeugung		
Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat/Auseinandersetzung mit der Tat	22 (4,4 %)	1 (0,2 %)
von Haft beeindruckt	11 (2,2 %)	
von Haft beeindruckt wegen Trennung v. Kindern	7 (1,4 %)	
Vorleben des Verurteilten		
Vorstrafenbelastung	12 (2,4 %)	16 (3,2 %)
Bewährungsbrüche/keine Bewährungsbrüche/Bewährungsversagen	2 (0,4 %)	10 (2,0 %)
Erstverbüßer/Ersttäter	34 (6,8 %)	
Selbststeller	1 (0,2 %)	
Tatumstände	7 (1,4 %)	4 (0,8 %)
Gewicht d. bei Rückfall bedrohten Rechtsguts		
Verhalten im Vollzug (~Verhalten nach der Tat)	78 (15,6 %)	
Lockerungsmaßnahmen	29 (5,8 %)	6 (1,2 %)
Mitarbeit am Vollzugsziel, Leben geändert, positive Entwicklung	19 (3,8 %)	
Haftzeit beanstandungsfrei	7 (1,4 %)	3 (0,6 %)
bemüht um Vorbereitung auf Zukunft außerhalb des Vollzugs	4 (0,8 %)	

Schuldenregulierung, Wiedergutmachungsbemühungen	7 (1,4 %)	
Arbeit/Ausbildung in Haft	24 (4,8 %)	
Drogenfreies Leben/Therapiebereitschaft, Therapie in Haft/soz. Training in Haft	37 (7,4 %)	1 (0,2 %)
Gutachten	10 (2,0 %)	
Sonstiges	5 (1,0 %)	1 (0,2 %)
lange Haftzeit/geringer Strafreist	2 (0,4 %)	
Geständnis, Verhalten in HV, Nachtatverhalten	3 (0,6 %)	
Entlasssituation des Verurteilten u. soziobiographische Daten		
Familienverhältnisse, Bezugspersonen	37 (7,4 %)	1 (0,2 %)
Wohnverhältnisse	29 (5,8 %)	4 (0,8 %)
finanzielle Verhältnisse		1 (0,2 %)
Lebensalter, Krankheit, Haftunfähigkeit, humanitäre Gründe	5 (1,0 %)	
sozialer Empfangsraum, Entlasssituation geklärt	14 (2,8 %)	
Beruf/Ausbildung/Arbeitsplatz (nach Entlassung)	12 (2,4 %)	
Drogen-/Alkoholproblem/-abhängigkeit/Pädophil	2 (0,4 %)	7 (1,4 %)
Entlassung in Therapie /Therapieplatz	12 (2,4 %)	1 (0,2 %)
Ausländerrechtliche Problematik	4 (0,8 %)	
einverstanden mit begleitenden Maßnahmen in Freiheit	3 (0,6 %)	
bei ½ Entscheidungen: besondere Umstände in Tat und Persönlichkeit	1 (0,2 %)	
Wirkung der Aussetzung auf den Verurteilten		
„positive Prognose“ (Gesetzestext)		

Tabelle 51: Auswertung der Begründung der die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung gemäß § 57 StGB versagenden Entscheidungen, n = 213

	<i>positiv gewertet</i>	<i>negativ gewertet</i>
formelle Vor.		3 (1,4 %)
Zeitablauf (2/3 bzw. ½) bzw. mind. 2 bzw. 6 Monate bzw. 15 Jahre verbüßt		5 (2,3 %)
Einwilligung		13 (6,1 %)
Fristablauf, falls Gericht bei Ablehnung Frist gesetzt (§ 57 VI StGB)		
materielle Vor.:		
Sicherheitsinteresse d Allgemeinheit		13 (6,1 %)
Persönlichkeit des Verurteilten		3 (1,4 %)
Gesinnung, Überzeugung		
Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat/Auseinandersetzung mit der Tat	2 (0,9 %)	18 (8,5 %)
von Haft beeindruckt	1 (0,5 %)	4 (1,9 %)
von Haft beeindruckt wegen Trennung v. Kindern		
Vorleben des Verurteilten		
Vorstrafenbelastung	1 (0,5 %)	21 (9,9 %)
Bewährungsbrüche/keine Bewährungsbrüche/Bewährungsversagen		13 (6,1 %)
Erstverbüßer/Ersttäter		4 (1,9 %)
Selbststeller		
Tatumstände		
Gewicht d bei Rückfall bedrohten Rechtsguts		
Verhalten im Vollzug		
Lockerungsmaßnahmen		11 (5,2 %)
Mitarbeit am Vollzugsziel, Leben geändert, positive Entwicklung		15 (7,0 %)
Haftzeit beanstandungsfrei	3 (1,4 %)	7 (3,3 %)
bemüht um Vorbereitung auf Zukunft außerhalb d Vollzugs		1 (0,5 %)
Schuldenregulierung, Wiedergutmachungsbemühungen		1 (0,5 %)
Arbeit/Ausbildung in Haft	1 (0,5 %)	

Drogenfreies Leben/Therapiebereitschaft, Therapie in Haft/soz. Training in Haft	3 (1,4 %)	11 (5,2 %)
Gutachten	1 (0,5 %)	8 (3,8 %)
sonstiges		
lange Haftzeit/geringer Strafrest		
Geständnis, Verhalten in HV, Nachtatverhalten		
Entlasssituation des Verurteilten u. soziobiographische Daten		1 (0,5 %)
Familienverhältnisse, Bezugspersonen	1 (0,5 %)	10 (4,7 %)
Wohnverhältnisse	1 (0,5 %)	3 (1,4 %)
finanzielle Verhältnisse		3 (1,4 %)
Lebensalter, Krankheit, Haftunfähigkeit, humanitäre Gründe	1 (0,5 %)	
sozialer Empfangsraum, Entlasssituation geklärt	1 (0,5 %)	5 (2,3 %)
Beruf/Ausbildung/Arbeitsplatz	1 (0,5 %)	5 (2,3 %)
Drogen-/Alkoholproblem/-abhängigkeit/Pädophil		11 (5,2 %)
Entlassung in Therapie/Therapieplatz		
Ausländerrechtliche Problematik		2 (0,9 %)
einverstanden mit begleitenden Maßnahmen in Freiheit		
bei ½ Entscheidungen: besondere Umstände in Tat und Persönlichkeit		3 (1,4 %)
Wirkung der Aussetzung auf den Verurteilten		
„positive Prognose“ (Gesetzestext)		2 (0,9 %)

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band K 135

Stefanie Tränkle

Im Schatten des Strafrechts

Berlin 2007, XI, 380 Seiten ISBN 978-3-86113-084-0

35,- €

Band K 136

Tim Lukas (ed.)

Crime Prevention in High-Rise Housing

Lessons from the Crime Prevention Carousel

Berlin 2007, VIII, 124 pages, ISBN 978-3-86113-085-7

31,- €

Band K 137

Evelyn Shea

Why work?

A Study of Prison Labour in England, France and Germany

Berlin 2007, XIV, 181 pages, ISBN 978-3-86113-086-4

31,- €

Band K 138

Jörg Kinzig

Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter

Berlin 2008, XVIII, 350 Seiten, ISBN 978-3-86113-087-1

35,- €

Band K 139

Albrecht/Grafe/Kilchling

Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO

Berlin 2008, XVIII, 414 Seiten, ISBN 978-3-86113-088-8

35,- €

Band K 140

Dirk Pehl

Die Implementation der Rasterfahndung

Berlin 2008, XXVI, 308 Seiten, ISBN 978-3-86113-092-5

35,- €

Band K 144

Serassis/Kania/Albrecht (eds.)

Images of Crime III

Berlin 2009, VIII, 218 Seiten, ISBN 978-3-86113-096-6

31,- €



Auswahl aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 109 *Johanna Rinceanu*
Völkerstrafrecht in Rumänien
2008 • 284 Seiten • ISBN 978-3-86113-864-8 € 31,00
- S 110 *Peggy Pfütznner*
Organisierte Kriminalität im französischen Strafverfahren
Zur Einführung eines besonderen Strafverfahrens
durch die Loi Perben II
2008 • 302 Seiten • ISBN 978-3-86113-863-1 € 31,00
- S 111 *Silvia Tellenbach* (Hrsg.)
Die Rolle der Ehre im Strafrecht
2007 • 813 Seiten • ISBN 978-3-86113-862-4 € 55,00
- S 112 *Richard Vogler/Barbara Huber* (eds.)
Criminal Procedure in Europe
2008 • 656 Seiten • ISBN 978-3-86113-865-5 € 52,00
- S 113 *Ulrich Sieber/Malaika Nolde*
Sperrverfügungen im Internet
Nationale Rechtsdurchsetzung im globalen Cyberspace?
2008 • 263 Seiten • ISBN 978-3-86113-861-7 € 31,00
- S 114.2 *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.)
Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung
Allgemeiner Teil, Teilband 2: Gesetzlichkeitsprinzip
– Internationaler Geltungsbereich – Begriff und
Systematisierung der Straftat
2008 • 470 Seiten • ISBN 978-3-86113-860-0 € 41,00
- S 114.3 *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.)
Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung
Allgemeiner Teil, Teilband 3: Objektive Tatseite – Subjektive
Tatseite – Strafbares Verhalten vor der Tatvollendung
2008 • 490 Seiten • ISBN 978-3-86113-859-4 € 41,00
- S 115 *Helmut Gropengießer*
Der Haustyrannenmord
Eine Untersuchung zur rechtlichen Behandlung von
Tötungskriminalität in normativer und tatsächlicher Hinsicht
2008 • 214 Seiten • ISBN 978-3-86113-857-0 € 31,00

